



# DER CRIMINAL-PROCESS

# DEMME-TRÜMPY

VOM

GERICHTSÄRZTLICHEN STANDPUNKTE AUS

DARGESTELLT

VON


**DR. C. EMMERT**

O. Ö. PROFESSOR DER STAATSARZNEIKUNDE AN DER HOCHSCHULE IN BERN,
VICEPRÄSIDENT DES SANITÄTSCOLLEGIUMS U. S. W.





WIEN 1866.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

„Erwägt man die sociale Stellung des Angeklagten, die Grässlichkeit des Verbrechens, die heimliche und schlaue Ausführung desselben und die gewissenlosen Anstrengungen, welche einige Fachgenossen machten, um einen notorischen Verbrecher vom Schaffotte zu retten, so übertrifft dieser Fall alle andern der alten und neuern Zeit,“ sagt in Bezug auf den Process Palmer

**A. S. Taylor,** Die Gifte in gerichtl. med. Beziehung. III. 1863. S. 316.

# VORWORT.

Dass ich mich der Mühe unterzogen habe, diesen in so manchen Beziehungen Interesse darbietenden Criminalprocess vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus darzustellen, wird Jeder erklärlich finden, welcher nicht blos jenes, sondern ausserdem noch berücksichtigt einerseits die Stellung, welche ich bei diesem Processe einzunehmen gezwungen war, andererseits die mannigfaltigen Versuche von Seiten des Angeklagten und seiner Partei das Publicum über den wahren Sachverhalt irre zu führen.

Ich habe die Sache so darzustellen gesucht, dass der Leser selbst im Stande ist, über den ganzen Verlauf des Processes sich ein Urtheil zu bilden, und desshalb sämmtliche wichtigere Actenstücke vollständig mitgetheilt. Für die Richtigkeit des grössten Theils derselben kann ich einstehen, da ich eigenhändig Abschriften von den Originalen aus den Acten genommen; nur die Anklageacte habe ich dem stenograph. Bülletin*) entnommen sowie den ersten und zweiten Bericht von Demme, und da entdeckte ich erst bei der Correctur zu meiner nicht geringen Verwunderung, dass in den beiden Berichten Demme's mancherlei vom Originale abweichende Stellen und Einschaltungen vorkamen, von denen ich nun die wichtigsten nach dem Originale theils noch corrigirte, in soweit es möglich war, theils in Anmerkungen und Zusätzen vermerkte, theils unter die Corrigenda brachte.

Was die Dialoge betrifft, so habe ich dieselben grösstentheils wörtlich dem stenogr. B. entnommen, insoweit dasselbe mit dem übereinstimmte, was ich selbst gehört und mir notirt habe. Wo

*) Herausgeg. v. Fürsprecher K. Schärer, verantwortl. Redactor. Bern, 1864.

ich die Verantwortlichkeit dem Bülletin überlassen musste, habe ich mit Angabe der Seitenzahl auf dieses verwiesen.

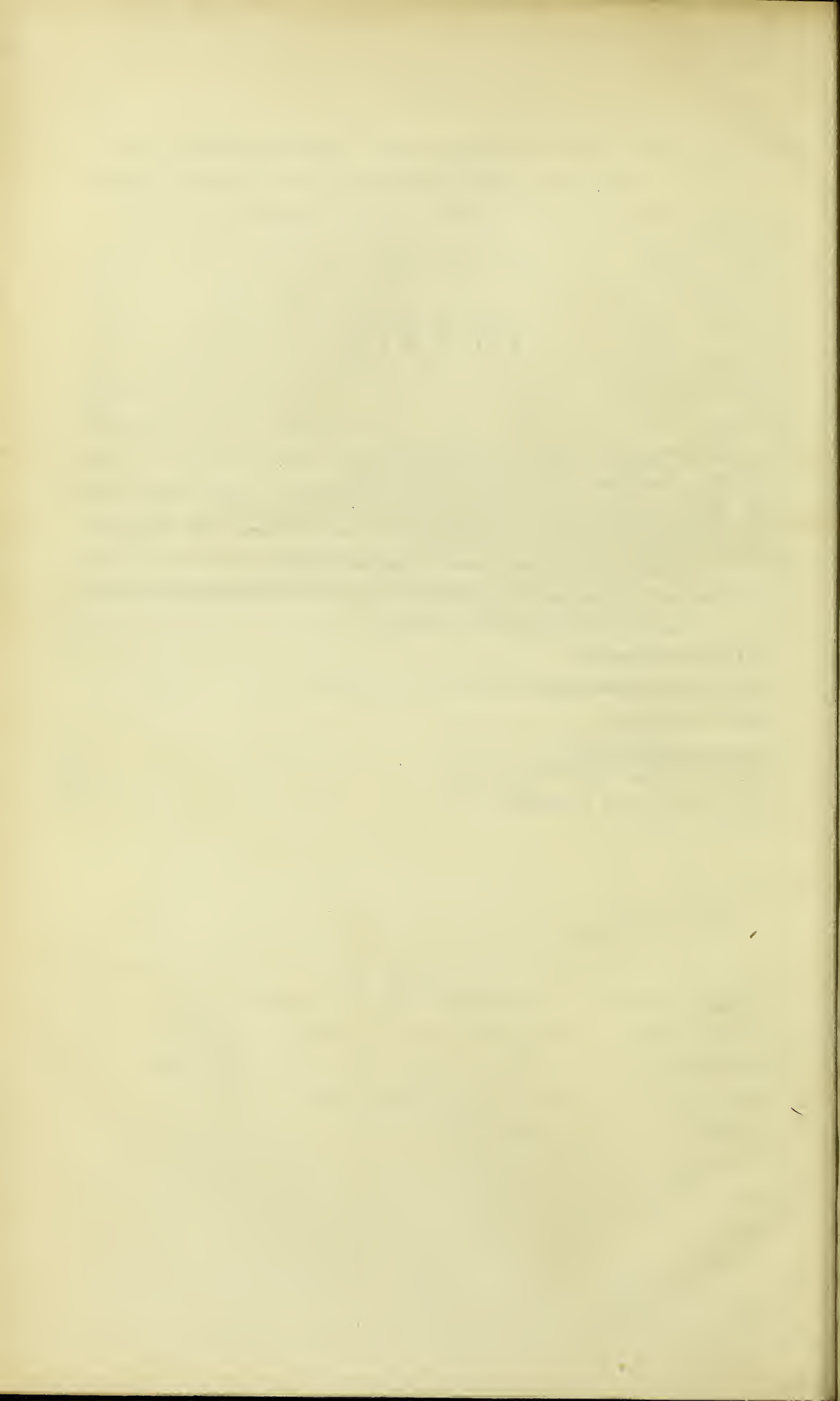
Etwas Unrichtiges ist mit meinem Wissen nicht angegeben worden. Mein Bestreben ging einzig dahin, den wahren Sachverhalt in dieser Angelegenheit dem Publicum zur Kenntniss zu bringen. Auch glaube ich nichts behauptet zu haben, was ich nicht zu beweisen im Stande wäre, insoweit es nicht schon im Buche selbst bewiesen ist. Aus verschiedenen Rücksichten habe ich Manches nur angedeutet; sollte man damit nicht zufrieden sein, so würde ich mich dann einlässlicher und verständlicher darüber aussprechen. Glücklicherweise befinde ich mich jetzt nicht mehr in der gebundenen Stellung eines Sachverständigen, die leicht ausgebeutet werden konnte, und werde ich fortan der Lüge und Verläumdung, sowie auch der anmassenden Unwissenheit und Beschränktheit in gebührender Weise entgegentreten.

Bern, im September 1865.

**DER VERFASSER.**

# INHALT.

Seite.



# I.

## Zur Orientirung über den Processgang.

Wir benutzen hiezu die Anklageacte, welche von einem sehr objectiven Standpunkte aus, ohne der Schwurgerichtsverhandlung vorzugreifen, die Ergebnisse der Voruntersuchung darlegt. Sie lautet:

Anklageacte

gegen Herrn C. H. Demme und Frau S. E. Trümpy, verhaftet seit dem 9. Mai wegen Giftmordes.

Durch Beschluss der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 5. September 1864 (siehe unten) sind die beiden oben genannten Personen wegen Giftmordes, begangen an der Person des Ehemannes der Sophie Trümpy, in Anklagezustand versetzt und den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes überwiesen worden.

Aus der von dem Untersuchungsrichter von Bern aufgenommenen Voruntersuchung entnehmen wir Folgendes:

In der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1864 starb aut seinem Landgute in Wabern C. Trümpy, Handelsmann in Bern.

Da sich bereits am folgenden Tage das Gerücht verbreitete, C. Trümpy möchte sich entleibt haben, so nahm der Regierungsstatthalter Informationen auf, und forderte namentlich den bei dem Absterben des C. Trümpy anwesend gewesenen Hausarzt auf, einen Bericht über diesen Vorfall einzureichen. Nach Einreichung dieses Berichtes, von dem es sich später erwies, dass er nicht streng nach dem Thatsächlichen abgefasst worden war, verlangte der Bezirksprocurator die Untersuchung des Leichnams durch

Sachverständige. Als solche wurden ernannt: Herr Prof. Dr. C. Emmert und Herr Dr. F. Küpfer, und die Untersuchung zu Wabern an dem noch nicht beerdigten Leichnam vorgenommen am 18. Februar.

An der Leiche fanden sich durchaus keine äussern Spuren eines gewaltsamen Todes. Nur war die Kopfhöhle bereits nach den Regeln der Wissenschaft eröffnet und untersucht worden. Es wurde auf Gift geforscht, und die Eingeweide wurden zu diesem Ende losgetrennt, in besondere Behältnisse gebracht und den ernannten Sachverständigen Staatsapotheker Dr. Flückiger und Professor Dr. Schwarzenbach zur chemischen Untersuchung übergeben.

Diese Untersuchung förderte zu Tage, dass C. Trümpy ein bedeutendes Quantum, mehr als 10 Gran, Strychnin in den Eingeweiden hatte, somit ein mehr als genügendes Quantum eines der stärksten Gifte, um den Tod mit aller Sicherheit herbeizuführen.

Nach diesem Resultate fassten die ärztlichen Sachverständigen ihr Gutachten dahin zusammen, C. Trümpy sei an dem in ihm aufgefundenen Strychnin gestorben.

Der Regierungsstatthalter überwies dieses Gutachten dem Sanitätscollegium, und sprach dabei den Wunsch aus, es möchte, wenn möglich, die Frage mit in Erörterung gezogen werden, ob in dem vorliegenden Falle Selbstmord oder ein Verbrechen angenommen werden müsse.

Das Sanitätscollegium wies die Angelegenheit zurück, damit dieselbe in erster Linie durch die erstinstanzlichen Sachverständigen beantwortet werde. Das von den Herren Emmert und Küpfer abgegebene Gutachten verneint die Frage eines Zufalls, glaubt einen Selbstmord nicht annehmen zu können, und schliesst mit der Vermuthung eines Verbrechens.

Da nun in der Nacht, während welcher C. Trümpy starb, Herr Demme allein bei dem Verstorbenen war, zwischen Demme und der Frau Trümpy ein unerlaubtes Verhältniss indicirt war und sonstige Verdachtsgründe auf ein an C. Trümpy durch Demme und Frau Trümpy begangenes Verbrechen auftraten,

so verlangte der Bezirksprocurator die Verhaftung dieser beiden Angeschuldigten, die am 9. Mai ausgeführt wurde, worauf die Untersuchung an den Untersuchungsrichter von Bern überwiesen wurde.

Aus diesem Abschnitte der Verhandlungen ist zu entnehmen, dass auf den Verdacht hin, C. Trümpy möchte in einem Leistendrüsenabscess Strychnin empfangen haben, dessen Ausgrabung angeordnet und der Abscess, sowie ein Stück Armmuskel, woselbst ein Aderlass vorgenommen worden war, ausgeschnitten worden, um sie chemisch zu untersuchen. Die Sachverständigen, Dr. Flückiger, Professor Schwarzenbach und Professor Aebi fanden kein Gift auf.

Am 18. Juni wurde Bezirksprocurator Raaflaub recusirt und der Unterzeichnete an dessen Stelle bezeichnet.

Das Gutachten des Sanitätscollegiums bestätigt die Annahme, dass C. Trümpy an Strychnin gestorben, es nimmt auch an, eine zufällige Vergiftung sei nicht indicirt, es seien aber genügende Gründe für die Annahme eines Selbstmordes da, während von dem gerichtlich-medicinischen Standpunkte die Frage nach der Begehung eines Verbrechens in unserm Falle nicht beantwortet werden könne, sondern den Gerichten zur Erörterung überlassen werden müsse.

Am 5. September 1864 fand die Versetzung der beiden Angeschuldigten in Anklagezustand statt, und es haben nun die Geschwornen über deren Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Es kann nicht in der Aufgabe des Unterzeichneten liegen, in der Anklageacte, auf die Voruntersuchungsacten gestützt, die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten zu erörtern, diese soll ja erst auf die mündliche, öffentliche Verhandlung entschieden werden.

Demme war der Arzt der Familie Trümpy, als solcher befand er sich die Nächte vom 14. auf den 15. und vom 15. auf den 16. Februar am Krankenbett des Verstorbenen, der an einem Bubo litt, den ihm Demme am 14. öffnete. In der Todesnacht war, wenn wir den sämmtlichen Angaben der Voruntersuchung glauben sollen, Demme mehrere Stunden allein bei Trümpy, und zwar bis zum Eintritte des Todes.

Die Schilderung, die uns Demme über den Tod macht, ist in den verschiedenen Berichten von einander abweichend und immerhin so, dass weder die erstinstanzlichen Sachverständigen, noch das Sanitätscollegium dieselben als wahrscheinlich annehmen können. Nach den Angaben der Frau Trümpy stand sie mit Demme vor und nach dem Tode des Ehemannes in unerlaubtem Verhältniss; nach den Angaben der Nämlichen forderte Demme sie oft auf, den Mann zu verlassen, und mit ihm in das Ausland zu fliehen. Das Verhalten der Eheleute Trümpy war öfters ein übles. Der Verstorbene warf im Jahr 1862 seiner Frau sogar ein Auge aus. Das ganze Benehmen des Demme als Arzt in dieser Angelegenheit war ein Verdacht erregendes. Frau Trümpy machte in der Untersuchung Angaben, die sie später widerrufen musste, Angaben, die dazu angethan gewesen waren, den Verdacht von Demme abzuwälzen; sie benahm sich in der Gefangenschaft so, wie wenn sie ein böses Gewissen hätte; ja sie machte sogar einen leichten Anfang zu einem Selbstmordversuche.

Diesen Belastungsgründen gegenüber, zu welchen noch die nachträgliche Verlobung des Demme mit der Tochter Trümpy's in der Absicht, dem Benehmen des Ersteren einen bessern Schein zu geben, gehört, lässt es sich nicht läugnen, dass Vieles für die Annahme eines Selbstmordes spricht. Wir rechnen dahin verschiedene Todesahnungen, Selbstmorddrohungen, den deprimirten Zustand und eine Reihe von Unglücksfällen in seinem Geschäfte, welche ihn an den Rand des finanziellen Ruins zu bringen geeignet waren.

Der Unterzeichnete ist sich wohl bewusst, kein vollständiges umfassendes Bild der für und gegen die Schuld der Angeklagten sprechenden Gründe aufgestellt zu haben, er beansprucht dieses sogar nicht, indem er mit der Anschauung der Criminalkammer übereinstimmt, dass es besser wäre, die Anklageacte auf die Anträge zu beschränken, der Hauptverhandlung das Mehrere überlassend.

Die Angeklagten sind gut beläumdet und noch nie bestraft worden.

In Folge dessen werden angeklagt: des Mordes, begangen

mittelst Vergiftung des Ehemannes der S. Trümpy geb. Müller 1) C. H. Demme, 2) S. E. Trümpy. Die Frage der mildernden Umstände wird dem Hauptverfahren vorbehalten.

Der Bezirksprocurator:
sig. **Haas.**

Die Ueberweisung der Anklagekammer an die Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes geschah ohne weitere Motivirung in folgender Weise:

Die Anklagekammer des Kantons Bern
hat in ihrer heutigen Sitzung in der vom Untersuchungsrichteramte Bern geführten Untersuchungssache gegen

1) Dr. Carl Hermann Demme, Hermanns und der Augusta geb. Diruf Sohn, von und zu Bern, geb. 1834, unverheirathet, Oberlieutnant im eidgen. Medicinalstabe, verhaftet seit 9. Mai 1864;
2) Sophie Elisabeth Trümpy, geb. Müller, Caspars sel. Wittwe, von Glarus, geb. 1825, Mutter eines Kindes, wohnhaft zu Wabern, katholischer Confession, verhaftet seit 9. Mai 1864;

wegen Anklage auf Mord, begangen mittelst Vergiftung, gestützt auf die Acten der Voruntersuchung, nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft,

erkennt:

1) C. H. Demme und S. Trümpy sind in Anwendung des Art. 256 Str.-Verf. unter die Anklage des Mordes, begangen mittelst Vergiftung des Ehemannes der letztern, C. Trümpy, in Anklagezustand versetzt und an die Assisen des zweiten Geschwornenbezirks zu überweisen.
2) Die Angeklagten sollen bis zur Beurtheilung in Haft bleiben.

Bern, 5. Sept. 1864.

Im Namen der Anklagekammer:
Der Präsident:
sig. **Egger.**

Der Artikel 256 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern, Bern 1854, auf welchen sich die Ueberweisung bezieht, lautet:

Findet die Anklagekammer, dass genügende Schuldanzeigen vorhanden seien, um die Versetzung eines Individuums in Anklagezustand wegen eines Verbrechens oder wegen politischen oder Pressvergehen zu motiviren, so ordnet sie die Ueberweisung des Angeschuldigten an die Assisen an.

## II.

## Obduction und Obductionsbericht.

Am Abend des 17. Februars 1864 erhielt ich vom Regierungsstatthalteramt Bern folgendes Schreiben:

Bern, 17. Febr. 1864.

Herr Professor!

Ich ersuche Sie, morgen, den 18. Hornung, Morgens um 8 Uhr, in meinem Amtslocal einzutreffen, um mich zu Vornahme einer Section nach Wabern zu begleiten.

Mit Hochschätzung

der Regierungsstatthalter

sig. **Studer.**

Da in diesem Schreiben der Name des Verstorbenen, der secirt werden sollte, nicht angegeben war, so wusste ich auch nicht, dass es sich um die Leiche von Trümpy handle, und ebenso wenig war mir mein College, der mitwirken sollte, indem bei uns zu gerichtlichen Obductionen stets zwei Aerzte bestellt werden, bekannt.

Erst am folgenden Tage, als ich mich zur bezeichneten Stunde auf dem Amthaus einfand, erfuhr ich durch den Actuar des Regierungsstatthalters, dass die Leiche von Trümpy obducirt werden solle und dass mein College Herr Dr. F. Küpfer sei. Ich erwähne diese Umstände aus Gründen, auf welche ich später zurückkommen werde.

Da ich der Erste auf dem Platze war, übergab mir einstweilen der Actuar den ersten Bericht des Herrn Dr. Demme (s. unten) zum Lesen. Während dessen traf nach und nach das übrige Personal ein, welches bei der Section anwesend sein sollte, mein College Dr. Küpfer, der Regierungsstatthalter Studer, der Bezirksprocurator Raaflaub und Herr Dr. Demme selbst, welcher

als Arzt, der den Verstorbenen behandelt hatte, eingeladen worden war. Er kam sofort auf mich zu, begrüsste mich augenscheinlich ängstlich aufgeregt und ich bemerkte ihm, dass ich gerade im Lesen seines Berichtes begriffen sei. Das Verhältniss des Herrn Demme zur Familie Trümpy war mir bisher gänzlich unbekannt geblieben und ich war daher nicht wenig betroffen, als ich durch seinen Bericht erfuhr, dass Herr Demme, den ich als einen wissenschaftlich sehr beschäftigten Arzt kannte, während zwei Nächten bei Herrn Trümpy zugebracht hatte, ohne dass derselbe irgend in erheblicher Weise krank gewesen wäre, wie sich eben aus jenem Berichte ergab. Schon damals stieg in mir der Gedanke auf, mich von meiner Stellung als Sachverständiger entbinden zu lassen, indessen würde ein Gesuch deshalb an den Regierungsstatthalter unmittelbar vor der Section kaum angenommen und mir vielleicht übel gedeutet worden sein, weshalb ich einstweilen davon abstrahirte.

Man hatte auf dem Amthaus auch von der Möglichkeit einer Vergiftung gesprochen, und sah sich deshalb mein College Küpfer, da ich ausschliesslich mit dem Lesen des Berichtes beschäftigt war, veranlasst, auf Mitnahme geeigneter Gefässe zur Aufnahme der Eingeweide aufmerksam zu machen, indessen wurde bemerkt, ich erinnere mich nicht mehr von welcher Seite her, dass solche wohl in Wabern im Hause von Trümpy erhältlich sein möchten.

Auf der Hinausfahrt, die oben genannten sechs Personen sassen im selben Wagen, war Herr Demme sehr gesprächig, und unterhielt sich namentlich viel mit dem ihm gegenüber sitzenden Herrn Dr. Küpfer. Ich war mehr Zuhörer und zum Theil auch wegen des eben gelesenen Berichtes in Gedanken vertieft, erinnere mich aber noch daran, dass Herr Demme zu wiederholten Malen davon sprach, dass Trümpy in den letzten Tagen unmässig viel starken Wein getrunken habe, dass er in seinen finanziellen Verhältnissen, die er ganz genau kenne, gut stehe, dass er in den letzten beiden Nächten sehr unruhig gewesen sei und dass er ihm $^1/_{10}$ Gran Morphium gegeben habe, über welche minime Gabe ich mich sehr wunderte bei einer Individualität wie Trümpy.

In Wabern angekommen wurden wir von Herrn Demme,

der hier sehr zu Hause schien, sofort in das Zimmer geführt, wo Trümpy lag und auch verstorben war.

Während des ganzen folgenden Actes war der Herr Regierungsstatthalter mit seinem Actuar stets anwesend, und ebenso Herr Demme, welcher nicht blos den müssigen Zuschauer spielte, sondern bei der Section in jeder Beziehung behülflich war und von uns gleichsam als mitwirkender College behandelt wurde. Dieses Verhältniss führte denn auch zu einigen Omissionen bei der Section, die ich später bezeichnen werde und welche nicht stattgefunden haben würden, wenn Herr Demme bei der Section nicht anwesend gewesen wäre. Daher kann ich es vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus nicht für zweckmässig halten, wenn von Seiten des Richterpersonals zu gerichtlichen Sectionen die Aerzte, welche den Verstorbenen behandelt haben, beigezogen werden, ohne dass man deshalb vorher die gerichtlichen Experten befragt hat, welchen ich in dieser Beziehung durchaus ein Veto einräumen möchte.*)

Als Abwart wurde bereits in der Stadt der Krankenwärter Bollinger von der Spital-Abtheilung des Herrn Prof. Demme bestellt, der schon bei der Privatsection des Herrn Dr. Demme zugegen war. Derselbe kam zu Fuss nach und erschien erst gegen das Ende der Section. Statt dessen functionirte anfänglich der Gärtner des verstorbenen Trümpy, Namens A. Roth.

Ich lasse nun das Sectionsprotokoll folgen mit einigen ergänzenden und erläuternden Zusätzen:

**Actum in Wabern am 18. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.**

Protokoll.

Auf Verlangen des Herrn Bezirksprocurators des zweiten Geschwornenbezirkes wurde über den Leichnam des vom 15. auf den 16. Hornung 1864 auf seinem Landgute zu Wabern verstorbenen Herrn Caspar Trümpy von Glarus, gew. Speditor, eine gerichtsärztliche Untersuchung angeordnet.

Zu diesem Zwecke fanden sich auf dem besagten Landgute

---

*) Man vergleiche Art. 108 des Bern. St.-V.

heute Vormittags um 9 Uhr ein: Hr. Regierungsstatthalter Studer in Begleitung des Hrn. Bezirksprocurators Raaflaub nebst einem Actuar und den Herren Professor Dr. Carl Emmert und Dr. Fr. Küpfer, beides Aerzte und Wundärzte, welche die Untersuchung sogleich vornahmen. Bei der stattgefundenen Obduction war auch Hr. Dr. H. Demme, Sohn, anwesend.

Die zur Section vorliegende Leiche wurde vom Untersuchungspersonal als diejenige des Caspar Trümpy anerkannt.

Das Ergebniss der Untersuchung wurde dem Actuar von Hrn. Prof. Emmert dictirt.

## A) Aeussere Besichtigung.

1) Die Leiche befindet sich angekleidet auf einem Bette;

Der Unterkiefer war durch ein weisses Tuch aufgebunden, hinter den Ohrgegenden lagen Schwämme zur Auffassung des aus der geöffneten Kopfhöhle sich fortwährend noch ergiessenden Blutes.

2) Sie verbreitet einen ziemlich starken Leichengeruch; am Rumpfe und an den Gliedern noch Todtenstarre vorhanden; Bauch nicht aufgetrieben, seine Decken unverfärbt; zahlreiche livide Todtenflecken an der ganzen Rückenfläche des Körpers, sowie auch an den Seiten des Bauches, der Brust und der Oberschenkel, deren obere Fläche dieselbe Färbung zeigte bis unter die Knie; an einzelnen Stellen die Haut blasig erhoben, namentlich so an den Seitenflächen des Körpers; die Hornhäute trüb; der rechte Arm leicht angeschwollen, in der Gegend des Ellenbogengelenks emphysematös anzufühlen;

Das Zimmer, in welchem die Leiche sich befand, war gegen Norden gelegen und ungeheizt im Monat Februar. Leider war kein Thermometer vorhanden, um die Zimmertemperatur genauer bestimmen zu können. Die Kiefermuskeln waren noch im Zustande der Starre. Auffällig waren die so allgemein verbreiteten Zersetzungserscheinungen, während die Bauchdecken noch keine Verfärbung zeigten, sowie auch die nicht blos an der Rückenfläche vorfindigen| Todtenflecken, die blasige Erhebung der Oberhaut und der emphysematöse Zustand einzelner Körpertheile.

3) Gesicht blass, mit Ausnahme der linken Backe, wo sich rundliche livide Flecken zeigen, und der rechten Gesichtsseite, wo

solche in geringerer Zahl waren; Ohren bläulich, besonders das linke; Bindehaut der Augen blass; Pupillen mässig weit, auf beiden Seiten gleich; Nasenöffnungen frei; ebenso die Gehörgänge; aus dem Munde dringt blutige schaumige Flüssigkeit;

Der Gesichtsausdruck war wie derjenige einer jeden andern Leiche und zeigte durchaus nichts Besonderes. Auffallend erschienen nur die Blutstauungsflecken auf dem Gesicht, welche demselben ein eigenes blühendes Aussehen gaben. Damit contrastirten einigermaassen die blassen Bindehäute.

4) Am linken Arm ein Aderlassverband, nach dessen Abnahme eine frische Aderlasswunde in der Ellenbuge erscheint;

Der Verband war frisch, auch lag noch ein Tuch um den Oberarm geschlungen. Die Aderlasswunde betraf die vena mediana und schien an der Leiche gemacht worden zu sein, da die Wundränder durchaus nicht von Blut suffundirt waren.

5) Das männliche Glied mit einem Baumwollenverband umgeben, unter welchem sich ein in der Heilung begriffener Vorhautschanker befindet; der Hodensack emphysematös aufgetrieben, von schwärzlicher Farbe;

Auch dieser Verband schien frisch angelegt zu sein, da die Baumwolle schneeweiss und in keiner Weise derangirt war.

6) In der rechten Leistengegend ein offener dem Aussehen nach durch ein Aetzmittel geöffneter Bubo, der gleichfalls durch einen Verband gedeckt war;

In der etwa 1'' langen Transversalwunde lag etwas frische Charpie und darüber ein Kataplasma durch einen Cravattenverband festgehalten. Alles war so frisch und geordnet, dass auch dieser Verband erst vor Kurzem konnte angelegt worden sein. Zu einer genaueren Untersuchung der Wunde fanden wir uns wegen der Gegenwart des Hausarztes aus leicht ersichtlichen Gründen nicht veranlasst.

7) Der Körper von mittlerer Grösse, musculös und sehr fett.

## B) Section.

### I. Untersuchung des Kopfes.

8) Derselbe ist bereits geöffnet durch einen Querschnitt, der zugenäht ist; das Schädeldach durchgesägt, und das Gehirn nur theilweise noch in der Schädelhöhle vorhanden, indem bereits

diese Höhle kunstgemäss untersucht worden zu sein scheint. Dessenungeachtet kann man an diesen Theilen noch Folgendes constatiren: die Kopfschwarte sehr blutreich; die diploetische Substanz des gegen das Licht gehaltenen Schädeldaches opak; die Oberfläche des grossen Gehirns, nämlich die Gefässe der weichen Hirnhaut von Blut strotzend; die Hirnsubstanz von normaler Consistenz, nicht im Verhältniss zur Injection der weichen Hirnhaut blutreich, dagegen ist dieselbe glänzend und serös durchfeuchtet; von derselben Beschaffenheit das Kleinhirn; im Grunde der Schädelhöhle eine Menge dunkles flüssiges Blut, das sich auch bei abhängiger Haltung des Kopfes aus dem Rückenmarkkanal ergiesst;

Von der Arachnoidea bemerkten wir Nichts, weil an derselben nichts Abnormes beobachtet wurde. Die fehlenden Theile des Gehirns betrafen das Grosshirn. Von einem intermeningealen Blutextravasat und von apoplektischen Heerden in der Hornsubstanz konnten wir nichts wahrnehmen, auch wurde uns von Hrn. Demme nichts Derartiges nachgewiesen. Das Blut im Schädelgrunde war durchgehends flüssig und grösstentheils aus dem Rückenmarkskanal gekommen, aus dem es sich noch fortwährend ergoss.

### II. Untersuchung des Halses und der Brust.

9) Das subcutane Fettpolster sehr mächtig, emphysematös, Imbibitionsröthe zeigend; die Musculatur von hellröthlicher Färbung;

10) Die Kropfdrüse sehr vergrössert, blutreich; die Halsvenen wohl durch die vorgegangene Kopferöffnung theilweise entleert, aber weit; die Schleimhaut der Luftröhre und des Kehlkopfes intensiv dunkel geröthet, mit wenig Schleim bedeckt; die Lungen auf beiden Seiten mit der Thoraxwand verwachsen, von etwas reducirtem Volumen, an einzelnen Stellen emphysematös aufgetrieben, hypostatisch in den unteren und hinteren Parthieen, im Uebrigen blutreich; im Herzbeutel etwas blutige seröse Flüssigkeit; das Herz von normaler Grösse mit Fettmassen bedeckt, schlaff; der rechte Vorhof weit, der linke klein; die Venen des Herzens injicirt; im rechten Herzen flüssiges dunkles Blut; das linke leer; die Klappen normal.

### III. Untersuchung des Bauches.

11) Die Bauchmusculatur von einem $1^1/_2$—2″ mächtigen Fettlager bedeckt; das Netz schürzenförmig herunterhängend, sehr fetthaltig;

12) Magen von Luft sehr ausgedehnt; ebenso die dicken Gedärme; in geringerem Grade die dünnen; sämmtliche genannten Theile leicht hyperämisch;

13) Gallenblase mässig mit gelblicher Galle gefüllt; Leber nicht gross, normal, blutreich;

14) Milz verhältnissmässig grösser, sehr blutreich, Harnblase etwa einen halben Schoppen saturirten Harn enthaltend;

15) Die Nieren von einer bedeutenden Fettmasse eingehüllt, etwas vergrössert, sehr schlaff, in hohem Grade hyperämisch, namentlich die rechte;

16) Nach Eröffnung des Magens und Austritt der Gase fällt derselbe zusammen und enthält nur eine sehr geringe Menge einer der Schleimhaut anhängenden, breiartigen, schiefergrauen Masse, ohne einen auffälligen Geruch und ohne irgend welche erkennbare Speisereste; die Schleimhaut unverändert mit Ausnahme des Fundus ventriculi, woselbst sich einige röthliche Stellen befinden, die als kleine Blutextravasate in der Schleimhaut angesehen werden können;

Des Weiteren wurde der Magen sammt Inhalt zur chemischen Untersuchung in ein Porcellangefäss gethan, versiegelt und mit A. bezeichnet;

17) Darauf wurde der Dünndarm herausgenommen, aufgeschnitten und untersucht; er enthielt nur wenige gelblich-schleimige Flüssigkeit; die Schleimhaut nichts Besonderes darbietend. Zur chemischen Untersuchung wurde er gleichfalls in ein Gefäss gebracht, dieses versiegelt und mit B. bezeichnet:

18) Auch die dicken Gedärme enthielten nach Austritt der Gase wenig Inhalt, der in einer den Wandungen anliegenden breiartigen, bräunlichen Masse bestand bei unveränderter Schleimhaut; er wurde ebenfalls in ein Gefäss gebracht, das man versiegelte und mit C bezeichnete.

Dass die Gefässe vorerst in Bezug auf ihre Reinheit besichtigt wurden, versteht sich von selbst. Das Einfüllen geschah durch Hrn. Dr. Küpfer und den Hausarzt. Vor der Herausnahme des Magens und der Darmtheile wurden dieselben sorgfältig unterbunden und auf einem Teller geöffnet.

19) Endlich wurde aus der Harnblase ein Theil des Harns aufgefasst, zur chemischen Untersuchung in ein Glas gebracht, versiegelt und mit D bezeichnet.

Hiermit beendigten wir die Section, obschon noch die Eröffnung der Rückenmarkshöhle und die Untersuchung des Rückenmarks hätte geschehen sollen, da wir vom Grunde der Schädelhöhle aus durch das Foramen magnum einen so abnormen blutreichen Zustand des letzteren wahrgenommen hatten. Indessen hielten uns folgende Umstände davon ab, die entschuldigen mögen. Die Section hatte bereits zwei Stunden gedauert und seit ungefähr einer Stunde wurde das Leichenbegängniss aufgehalten, das, wenn ich nicht irre, auf 10 Uhr angesetzt war. Wir befanden uns daher unter dem lästigen Drucke einer nothwendigen Eile, und glaubten um so eher die noch längere Zeit in Anspruch nehmende nähere Untersuchung des Rückenmarks unterlassen zu dürfen, als wir eben schon vom Schädelgrunde aus durch Besichtigung des obern Theils des Rückenmarks und durch die Wahrnehmung des Blutausflusses den wesentlichsten abnormen Zustand des Rückenmarks kennen gelernt hatten.

Schluss der Section um 11 Uhr.

| Die Aerzte: | Der Regierungsstatthalter: |
| --- | --- |
| sig. Prof. Dr. C. **Emmert.** | sig. **Studer.** |
| Dr. Fr. **Küpfer.** | Der Actuar: |
| | sig. **Eicher,** Notar. |

Nach der Section theilte ich als Resultat derselben in Bezug auf die Todesursache dem Hrn. Regierungsstatthalter vorläufig mit: dass zunächst aus dem Sectionsergebnisse auf einen suffocatorisch-apoplektischen Tod geschlossen werden könne, dass man sich aber über die Veranlassung desselben erst dann aussprechen könne, nachdem die chemische Expertise gemacht sein werde.

Die versiegelten Gefässe mit den Eingeweiden wurden sofort durch den Hrn. Regierungsstatthalter dem Hrn. Staatsapotheker Dr. Flückiger übersandt.

# III.

## Chemische Untersuchung und chemischer Bericht.

Noch am gleichen Tage der Section erhielt ich durch den Hrn. Regierungsstatthalter folgendes Schreiben:

BERN, 18. Febr. 1864.

Herr Professor!

Die heute bei der Section des Leichnams des Hrn. Caspar Trümpy herausgehobenen und versiegelten Bestandtheile der Eingeweide wurden dem Hrn. Staatsapotheker Dr. Flückiger zur chemischen Untersuchung vorgelegt. Da diese Untersuchung als eine Fortsetzung der bereits vorgenommenen äussern und innern Expertise zu betrachten ist, so ersuche ich Sie, der angeordneten chemischen Untersuchung beizuwohnen.

Mit Hochschätzung

der Regierungsstatthalter:
sig. **Studer.**

Zu dieser Untersuchung wurde auf den Wunsch des Hrn. Staatsapothekers noch Hr. Prof. Schwarzenbach als chemischer Experte beigezogen, so dass von diesen beiden die chemische Expertise ausgeführt worden ist.

Ich konnte meine Aufgabe bei dieser Untersuchung zunächst nur darin finden, die Herren Chemiker aufzuklären über den verschiedenen Inhalt der Gefässe und über die Gründe, aus welchen wir die einzelnen Theile des Darmkanals besonders und einen Theil des Harns zur Untersuchung stellten. Ich bemerkte in dieser Beziehung, dass im Falle der Auffindung einer giftigen Substanz es von Wichtigkeit wäre, zu erfahren, welche Verbreitung die Substanz im Darmkanal gehabt hatte, und dass der Harn beigegeben worden sei, um durch denselben die stattgehabte Resorption des Giftes constatiren zu können. Auch machte ich darauf aufmerksam, dass es zweckmässig wäre, eine allfällig aufgefundene giftige Substanz rücksichtlich ihrer Wirkung noch an

Thieren zu erproben, um bei einer stattgehabten Vergiftung diese auch durch das physiologisch-toxikologische Experiment constatiren zu können.

Diese Mittheilungen machte ich beim Beginn der Untersuchung, ohne das Laboratorium in der Staatsapotheke zu betreten. Zum zweiten Male besuchte ich die Herren Chemiker im genannten Local, nachdem Strychnin gefunden worden war, und liess mir dasselbe durch Hrn. Dr. Flückiger vorzeigen.

Ich lasse nun den chemischen Untersuchungsbericht folgen:

Tit. Regierungsstatthalteramt Bern.

Bern, 4. März 1864.

Herr Regierungsstatthalter!

§ 1. Durch Ihr Schreiben vom 18. Febr. mit der chemischen Untersuchung der bei der Section der Leiche des Hrn. C. Trümpy in Wabern ausgehobenen Objecte beauftragt, erklären die Unterzeichneten zunächst, dass der Eine von uns aus der Hand Ihres Angestellten am Abend des 18. Febr. 4 wohlversiegelte Gefässe in Empfang genommen hat. Dieselben waren bezeichnet: A. Magen, B. Dünndarm, C. Dickdarm — 3 Steinguttöpfe — und D. Urin. Letzterer war in einem am Boden gespaltenen Glase enthalten, woraus vielleicht der grösste Theil unterwegs verloren gegangen war, indem wir nur 2—3 Loth Harn erhielten, den wir, ohne Weiteres auf dem Wasserbade eingedampft, hiermit unversehrt zu den Acten geben in einer gehörig bezeichneten und versiegelten Schachtel. Am Morgen des 19. Febr. öffneten wir beide in Gegenwart des Hrn. Reg.-Statthalters Studer die Töpfe A, B, C, deren Verschluss und Siegel, sowie auch die von D unversehrt befunden wurden; nur erwies sich B und C dem Inhalte nach verwechselt.

Diese Verwechselung kam lediglich daher, dass man bei der Bezeichnung der geschlossenen Töpfe irrigerweise auf den Dünndarmtopf C und auf den Dickdarmtopf B schrieb, was Hr. Dr. Küpfer besorgte.

§ 2. A. Der Magen, schon bei der Section eröffnet, zeigte sich absolut leer, die Schleimhaut im Fundus ventriculi ganz blass, in der Richtung des Pylorus rosenroth bis tiefroth, ohne indess, durch die Loupe betrachtet, eigentliche Entzündungsheerde zu zeigen. Die ganze Oberfläche war mit einem dicklichen, schiefergrauen ziemlich festhaftenden Schleime belegt.

§ 3. B. Der Dünndarm mit anhängendem Mesenterium fand sich an

beiden Enden unterbunden und mässig gefüllt vor. Nach dem Abstreifen des gelben breiweichen Inhaltes erschien die Schleimhaut etwas geröthet, wie sie es in der Verdauungsperiode zu sein pflegt, ohne dass an irgend einer Stelle eine besondere Färbung oder Entzündung zu entdecken gewesen wäre. Sehr auffallend war dagegen die ausserordentliche Menge von gelblichem fettem Oele, welches den grössten Theil des Inhaltes bildete, und den ganzen Grund des Topfes noch erfüllte.

Diese Angabe beruhte auf einem Irrthum, denn der Dünndarm wurde von uns schon geöffnet und fand sich in demselben nichts von einem fetten Oele, welches unzweifelhaft aus dem sehr fetthaltigen Gekröse geflossen war, in welchem der Dünndarm gleichsam schwamm. Diese Täuschung beweist, wie nothwendig es in derartigen Fällen ist, dass auch die medicinischen Experten bei den chemischen Untersuchungen sich betheiligen, oder dass sie wenigstens bei der Eröffnung der Gefässe anwesend sind, um über ihren Inhalt Aufschluss geben zu können. Ich war bei dieser Eröffnung nicht zugegen, weil ich dazu nicht herbeigerufen worden war.

§ 4. C. Den Dickdarm haben wir in seinem Topfe belassen, den wir gehörig versiegelt und bezeichnet hiemit Ihrer Verfügung übergeben.

Unsere Untersuchung begannen wir zunächst mit dem Magenschleim. Dieser Schleim wurde nun einer sorgfältigen mikroskopischen Prüfung unterworfen, aber ausser Oeltropfen und krystallisirtem Fett nichts Auffallendes bemerkt. Einige bräunlich-gelbe Plättchen schienen uns wohl vegetabilischen Ursprungs zu sein, sind aber so spärlich vorhanden, so klein und wenig charakteristisch, dass wir uns über die Herkunft dieser Partikelchen und über ihre Bedeutung im Magenschleime nicht aussprechen können. Vermuthlich sind es Reste von Nahrungsmitteln; wir bemerken ausdrücklich, dass wir sie nachträglich mit den sogenannten Brechnüssen (Nuces vomicae) verglichen, aber damit nicht übereinstimmend gefunden haben. Proben dieses Magenschleimes, unverändert zwischen Glasplättchen eingeschlossen, legen wir hier sub A bei.

§ 5. Der Magenschleim wurde jetzt abgehoben und vollständig mit etwas destillirtem Wasser in eine Flasche gespült, gelinde erwärmt und filtrirt. Das Filtrat, von saurer Reaction, gab mit Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium Nichts und hinterliess einen weisslichen geringen Abdampfrückstand, der fast vollständig mit Harngeruch verbrannte. Der sehr unbedeutende Glührückstand war nicht deutlich alkalisch. Eine grössere Menge des Filtrates wurde zur Trockne eingedampft, und mit Weingeist wieder aufgenommen; es löste sich sehr wenig, aber die klare Lösung schmeckte bitter.

§. 7. Die gesammte den Magenschleim enthaltende Flüssigkeit versetzten wir jetzt mit Oxalsäure, die der Eine von uns durch wiederholtes Umkrystallisiren völlig gereinigt hatte. Die etwas roth gewordene Flüssigkeit wurde filtrirt, eingedampft, mit absolutem Alkohol ausgezogen, nochmals verdunstet und mit Wasser aufgenommen. So resultirte eine Flüssigkeit, welche durch Natron gefällt wurde und rein bitter schmeckte. Wurde sie eingedampft, so blieb ein sehr geringer Rückstand, worin aber das Mikroskop kurze, strahlig vereinigte Krystallprismen wahrnehmen liess. Dieser Rückstand gab mit Eisenchlorid keine auffallende Reaction, ebensowenig mit einem Gemische von concentrirter Schwefelsäure und Salpetersäure. Mit concentrirter Schwefelsäure allein befeuchtet nahm aber dieser Rückstand durch Berührung mit saurem chromsaurem Kali eine prächtige violette bald verschwindende Färbung an.

§. 8. Den flach ausgebreiteten Dünndarm schnitten wir an beiden Enden auf mehr als einen Fuss Länge auf, streiften den braunen schmierigen Inhalt ab und behandelten ihn wie zuvor den Magenschleim. Das Resultat war dasselbe.

§. 9. Wir zerschnitten nun die abgeschnittenen Enden des Dünndarms sowie den Magen in kleine Stücke, die mit sehr verdünnter reiner Salzsäure digerirt wurden. Die abfiltrirte saure Flüssigkeit wurde im Wasserbade zur Trockne verdampft, mit wenig Wasser wieder aufgenommen und diese noch saure Lösung wiederholt mit warmem Amylalkohol geschüttelt, bis neue Portionen dieses Alkohols sich nicht mehr färbten. Zusatz von kohlensaurem Ammoniak bis eben zur Sättigung gab in der Flüssigkeit eine Fällung. Ohne zu filtriren erhitzten wir nach Zusatz von reinem Amylalkohol die Flüssigkeit, gossen die aufschwimmende klare Schicht nach öfterem heftigem Schütteln ab und verdampften sie auf einem Uhrschälchen. Der geringe Rückstand wurde wieder in wenig sehr verdünnter Salzsäure aufgelöst und nochmals ganz derselben Behandlung mit Amylalkohol unterworfen. Was wir so erhielten, übergossen wir mit wenigen Tropfen Wasser, welches deutlich krystallinische farblose Körnchen zurückliess (und eine Spur Salmiak beseitigte). Auch hier schmeckte das Wasser stark bitter.

§. 10. Das Krystallpulver aber, dessen grössten Theil wir hier sub B. beilegen, verhielt sich zu Eisenchlorid, Schwefelsäure und chromsaurem Kali, wie die oben §. 7 und 8 beschriebenen Producte des Magenschleimes und des Dünndarms. Ausserdem aber wurde eine kleine Probe desselben mit concentrirter Schwefelsäure zerrieben, wobei keine Färbung eintrat. Einem Theile dieser schwefelsauren Lösung fügten wir Bleihyperoxyd zu, worauf eine prachtvolle blaue Färbung auftrat; in einen andern Theil gaben wir einige Nadeln übermangansauren Kali's, welches gleichfalls in grösster Reinheit die tiefste blaue Färbung hervorrief, während dasselbe Salz für sich in gleicher Menge mit Schwefelsäure nur eine blassgrüne Lösung gab ohne eine Spur von Blau.

§. 11. Die in der beschriebenen Weise (§. 9) ausgezogenen Organe waren nach dem Filtriren sorgfältig aufgehoben worden. Wir unterwarfen sie einer nochmaligen Behandlung mit Amylalkohol in der obigen angezeigten Art und gewannen aus diesen Rückständen noch geringe Mengen jenes krystallisirten Körpers, der mit chromsaurem Kali, Bleihyperoxyd, sowie mit übermangansaurem Kali jene intensiven Färbungen hervorrief.

§. 12. Von der in §. 6 erwähnten Flüssigkeit waren einige Tropfen bei Seite gestellt worden. Wir brachten nun einem kräftigen lebenden Frosche eine leichte Hautwunde bei, in welche zwei Tropfen jener Auflösung geträufelt wurden. Nach fünf Minuten verfiel das Thierchen in die heftigsten tetanischen Streckungen, welche sich nach kurzen Pausen immer wiederholten, besonders nach Erschütterung des Tisches immer mit erneuter Heftigkeit wieder eintraten. Noch nach 5 Stunden konnte das regungslos in grösster Streckung daliegende Thier durch ähnliche Stösse oder die leiseste Berührung einer Zehe in diese Reflexkrämpfe versetzt werden, nach dieser Zeit trat der Tod ein.

§. 13. Diese physiologischen Ermittelungen beweisen die Anwesenheit eines sehr heftig wirkenden Giftes im Magen und Dünndarm.

§. 14. Nehmen wir dazu die Ergebnisse der chemischen Analyse, so weist schon der Weg, auf welchem die erwähnten Thatsachen gewonnen wurden, mit absoluter Nothwendigkeit darauf hin, dass das vorhandene Gift zu jener Klasse der allerheftigsten Pflanzengifte, den sogenannten Alkaloiden gehört. Der bittere Geschmack, das Aussehen des von uns aufgefundenen Körpers, sein Verhalten zu den angegebenen Reagentien zeigen, dass dieses Gift Strychnin ist. Die chemischen Eigenschaften dieses Strychnins sind so ausserordentlich scharf ausgeprägt, dass eine Täuschung nicht möglich ist.

§. 15 u. 16. Unmittelbar nachdem wir uns von diesem Thatbestande überzeugt hatten, nämlich am Morgen des 24. Februar, haben wir es für Pflicht gehalten, Ihnen davon eine vorläufige mündliche Anzeige zu machen, welche wir hiermit bestätigen. Es geschah dies, weil wir uns jetzt die fernere Aufgabe stellten, noch so viel Strychnin aus unserem Untersuchungsmaterial darzustellen, um nöthigenfalls die Behörden unmittelbar durch ein vergleichendes Experiment von der Richtigkeit unserer Angaben zu überzeugen. Die hier beifolgenden, gehörig bezeichneten und versiegelten Proben von Strychnin, welche wir, wie oben angegeben, aus Magen und Dünndarm abgeschieden, sind nun genügend, um jederzeit in der Hand jedes Chemikers zur Bestätigung unserer Untersuchung zu dienen. Diese Arbeit hat noch einige Tage in Anspruch genommen, wie wir voraussahen, als wir jene vorläufige Anzeige in der Absicht machten, um fernere gerichtliche Nachforschungen nicht erst auf unsern ausführlichen Bericht warten zu lassen.

§. 17. Zur Vervollständigung unserer Untersuchung schien es uns ge-

boten, auch noch auf andere Gifte Rücksicht zu nehmen, sowie ein Urtheil zu gewinnen über die Menge des vorhandenen Strychnins.

§. 18. In ersterer Absicht wurde eine Probe der im Eingange von §. 9 erwähnten salzsauren Lösung mit Schwefelwasserstoff gesättigt und 2 Tage warm gestellt. Es zeigte sich keine Veränderung ausser Abscheidung von Schwefel. Diese gesammte Flüssigkeit wurde alsdann weiter verarbeitet, wie §. 9 erwähnt, aber die abgeschnittenen Enden des Dünndarms sammt dem Magen, gaben wir mit 250 Gramm Steinsalz, 200 Gr. Schwefelsäure und 200 Gr. Wasser in eine Retorte und destillirten bei guter Kühlung 200 Gr. Flüssigkeit ab, welche mit Schwefelwasserstoff in der Wärme gesättigt wurden. Ebenso wurde mit dem verdünnten Rückstande in der Retorte verfahren. Nirgends aber erzeugte Schwefelwasserstoff eine Fällung von Schwefelmetall, so dass hierdurch die Abwesenheit von Arsenik und metallischen Giften erwiesen ist.

§. 19. Schliesslich nahmen wir heute noch den Rest des nach §. 8 übrig gebliebenen (blos von den Enden befreiten) Dünndarms in Arbeit, um womöglich ein Urtheil über die Menge und Verbreitung des Strychnins zu gewinnen. Diese letzte Untersuchung ist in vollem Gange und wir behalten uns die Mittheilung des Resultates derselben noch vor, indem wir hier blos noch beifügen, dass auch hier wieder die grosse Menge fetten Oeles im Dünndarm unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Den grössern Theil diesen fetten Oeles aus dem Dünndarm haben wir abgeschieden und legen ihn hiermit in einer gehörig versiegelten und bezeichneten Flasche bei. Diese enthält netto 435 Gramm desselben; ein ansehnlicher Theil Fett ist aber bei unsern verschiedenen analytischen Arbeiten beseitigt worden, so dass wir die Menge des im Dünndarm enthaltenen fetten Oeles auf anderthalb Pfund veranschlagen müssen.

Der Versuch §. 12 ist im chemischen Laboratorium der Hochschule angestellt worden. Alle übrigen Arbeiten sind im Laboratorium der Staatsapotheke von den beiden unterzeichneten Chemikern gemeinsam und eigenhändig ausgeführt worden und zwar mit Ausnahme untergeordneter Dienstleistungen von Seiten des gewöhnlichen Abwartes der Staatsapotheke in Abwesenheit dritter Personen. — Herr Professor Emmert, der einmal während unserer Untersuchung das Laboratorium besuchte, war dazu amtlich verpflichtet.

Für die Reinheit und gute Beschaffenheit der zur Untersuchung in Anwendung gezogenen chemischen Stoffe und Geräthe stehen wir ein.

Bei jeder Unterbrechung unserer Arbeiten wurden die betreffenden Localitäten von uns abgeschlossen, so dass trotz der langen Dauer derselben irgend welche Berührung anderer Personen mit den Untersuchungsobjecten nicht hat stattfinden können.

Die in §. 19 erwähnte weitere Nachforschung wird auf die obigen festgestellten Thatsachen keinen Einfluss mehr ausüben, so dass wir hiermit unsern Bericht schliessen.

Mit Hochachtung

sig. Prof. Dr. **Schwarzenbach.** sig. Dr. **Flückiger.**

Tit. Regierungsstatthalteramt Bern.

Herr Regierungsstatthalter!

Indem wir auf unsern ersten Bericht vom 4. d. M. über die chemische Untersuchung der Eingeweide der Trümpy'schen Leiche uns beziehen, beehren wir uns Ihnen das Ergebniss der nach §. 19 des Berichtes noch vorgenommenen weitern Bearbeitung des Dünndarms mitzutheilen.

Wir haben dieses Organ, d. h. wie aus unserem Bericht zu entnehmen ist, den von den beiden (bereits untersuchten) Enden befreiten Darm klein zerschnitten und mit etwas reiner Oxalsäure ausgezogen, das Filtrat eingedampft und ganz gleich und mit denselben Reagentien behandelt wie zuvor den Magen und die Enden des Darmes. Trotz aller Sorgfalt war es uns aber nicht möglich, hier die Gegenwart des Strychnins zur Anschauung zu bringen, so dass die Verbreitung des Giftes demnach auf Magen und oberes Ende des Dünndarms beschränkt war.

Bern, den 7. März 1864.

Mit Hochachtung

sig. Prof. Dr. **Schwarzenbach.** sig. Dr. **Flückiger.**

---

## IV.

## Erstes gerichtsärztliches Befinden über die Todesart des Caspar Trümpy von Glarus, gewesenen Speditors in Bern.

Nachdem ich erfahren hatte, dass Strychnin in den Eingeweiden von Trümpy gefunden worden war, muss ich redlich gestehen, dass ich diesen Fund mit dem ersten Berichte des Herrn Demme, welchen ich vor der Section gelesen hatte, nicht in Einklang bringen konnte. Denn es war mir unbegreiflich, dass ein so gebildeter Arzt wie Herr Demme, welcher selbst über den Tetanus geschrieben hatte und beim Sterben Trümpy's an dessen Bette war, hätte eine Strychninvergiftung verkennen und statt dessen einen Schlagfluss annehmen können. Da erfuhr ich, dass Herr Demme von sich aus einen zweiten Bericht dem Herrn Regierungsstatthalter eingegeben habe und dachte nichts Anderes, als dass er in diesem Berichte die so begründeten Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben im ersten werde aufgeklärt haben, bemerkend, dass er aus Rücksichten für die Familie im Falle gewesen sei, eine Selbstvergiftung des Trümpy zu verdecken.

Ich war daher nicht wenig betroffen, als ich um diese Zeit mit Herrn Demme zufällig vor einer Vorlesung im Hochschulgebäude zusammentraf, er auf mich zukam mit der Frage: „Nun, haben Sie meinen zweiten Bericht gelesen?“ und auf meine Antwort: — „Nein noch nicht, aber Sie werden in demselben die Sache wohl aufgeklärt haben, indem Sie doch keinem mit der Strychninvergiftung nur einigermassen vertrauten Arzte zumuthen können, Ihnen zu glauben, dass Sie bei einem Strychninvergifteten am Bette waren, ohne das Geringste davon bemerkt zu haben“ — erwiderte: „wie so? wie so? die Sache hat sich ganz so ver-

halten, wie in meinem ersten Berichte angegeben ist." Ich war, wie gesagt, darüber sehr betroffen, was er wohl bemerkt zu haben schien, denn er sprach nun gleich, auf das Pathologisch-Anatomische übergehend, von der Aehnlichkeit dieses Falles mit einem in der Insel beobachteten. Ich sagte nichts mehr hierüber und verabschiedete mich, da ich Eile hatte, mit dem Bemerken: „nun auf Wiedersehen später." Diese Worte scheinen ihm im Gedächtniss geblieben zu sein, denn einer der von ihm geschriebenen anonymen Briefe, unterzeichnet „der gewisse Unbekannte", endete in ähnlicher Weise, und war seinem ganzen Inhalte nach augenscheinlich darauf berechnet, mir untergeschoben zu werden.

Auf diese Unterredung hin fasste ich den Entschluss, mich von den weiteren Functionen als Experte in dieser Angelegenheit wenn immer möglich dispensiren zu lassen, da es mir sehr unangenehm gewesen wäre, bei den freundschaftlichen Beziehungen, in welchen ich seither zu Herrn Demme stand, mich in ungünstiger Weise für ihn aussprechen zu müssen, was mir in meiner Stellung als Gerichtsarzt unter den obwaltenden Umständen sehr wohl möglich schien. Ich richtete daher sofort folgendes Schreiben an den Herrn Regierungsstatthalter:

Herr Regierungsstatthalter!

Noch ehe ich in der Untersuchungssache Trümpy die betreffenden Acten zur Abfassung des ärztlichen Befindens erhalte, erlaube ich mir an Sie und an die zuständigen Gerichtsbehörden das Ansuchen zu stellen:

> mich von der bevorstehenden Aufgabe entbinden und durch einen andern Sachverständigen vertreten zu lassen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die öffentliche Meinung in Berücksichtigung der nahen collegialischen Beziehungen, in welchen ich als Mitglied der medicinischen Facultät zu dem Herrn Dr. H. Demme und zu seinem Herrn Vater, Professor Demme stehe, davon Anlass nehmen könnte, den vollkommen unparteiischen Standpunkt, welchen ich in dieser Untersuchungssache einzunehmen hätte, anzuzweifeln, wodurch meine Stellung sehr erschwert würde.

Dieses Gesuch würde ich schon vor der Vornahme der Section gestellt haben, wenn ich nicht erst bei derselben erfahren hätte, dass Herr Dr. Demme in dieser Angelegenheit so betheiliget ist.

Dabei sehe ich aber wohl ein, dass ich das nun einmal unterschriebene anatomische Untersuchungsprotokoll, wie die Herren Unterzeichner des chemischen Berichtes, in foro zu vertreten haben werde.

In Erwartung einer gefälligen Berücksichtigung meines Gesuches zeichne ich

mit Hochschätzung

Bern, den 2. März 1864.

sig. Prof. Dr. **C. Emmert.**

Um dieses Gesuch zu unterstützen, wandte ich mich auch noch an den Herrn Bezirksprocurator Raaflaub; ich besuchte denselben, setzte ihn in Kenntniss von dem an den Herrn Regierungsstatthalter gerichteten Schreiben, und bat ihn dringlich, meine Eingabe zu befürworten, was er auch versprach.

Leider ist diesem Gesuche nicht entsprochen worden und wurden mir und meinem Collegen, Herrn Küpfer, durch den Herrn Regierungsstatthalter die Acten zugestellt mit einem Begleitschreiben, in welchem einfach bemerkt wurde, ich hätte mit Herrn Dr. Küpfer die Section gemacht und sollte mit demselben nun auch das Gutachten ausstellen über die Ursache des Todes des Caspar Trümpy. Ich erklärte hierauf sogleich meinem Herrn Collegen, dass wir in diesem Gutachten uns lediglich auf die Bestimmung der Todesart des Trümpy beschränken und uns in keiner Weise auf die Enstehungsweise derselben einlassen wollen. Wünsche man von uns auch darüber Auskunft, so möge man desshalb eine besondere Frage an uns richten. Herr Dr. Küpfer stimmte damit vollkommen überein, und so arbeiteten wir folgendes Befinden aus:

Herr Regierungsstatthalter!

Durch Zuschrift vom 2. d. M. beaufragten Sie uns, über die Ursache des Todes des untersuchten Herrn Caspar Trümpy ein motivirtes Gutachten abzugeben und übersandten uns gleichzeitig zu diesem Zwecke ausser den verschiedenen Untersuchungsberichten noch mehrere andere Actenstücke, welche sich auf die Todesart des Herrn Trümpy beziehen, so dass wir nachstehende Actenstücke aufzuführen haben, auf welche wir in dem folgenden Berichte Bezug nehmen:

Die gestellte Frage ist dem Art. 110 des St. V. Nr. 5 entnommen, woselbst es heisst: Das Befinden der Sachverständigen soll namentlich enthalten das motivirte Gutachten über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes. Da dieser Artikel einseitig nur im Hinblick auf mechanische Verletzungen gemacht ist, passt er auf Vergiftungsfälle nicht und wurde daher vom Herrn Regierungsstatthalter modificirt, indem derselbe lediglich nach der Ursache des Todes fragte.

A. Zwei Berichte von Herrn Dr. H. Demme, von welchen

1. der eine das Datum vom 17. Februar d. J. trägt und vor der gerichtlichen Obduction verfasst wurde;
2. der andere das Datum vom 28. Februar d. J. hat und nach der Auffindung von Gift in der Leiche des Herrn Trümpy abgegeben wurde.

Da diese Berichte sehr wichtige Grundlagen für dieses und das zweite gerichtsärztliche Gutachten bilden, so lasse ich dieselben hier folgen:

### Erster Bericht des Herrn Demme vom 17. Februar d. J.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf Ihre heutige Anfrage hin betreffs des unerwartet plötzlichen Todes des Herrn C. Trümpy, Spediteur, bin ich im Falle, Ihnen die genaueste Auskunft ertheilen zu können.

Wegen eines leichten Unwohlseins, das mit dem Tode in durchaus keiner Verbindung steht (eine Contusion am Bein mit nachmaliger Geschwürsbildung) behandelte ich den Verstorbenen seit etwa 4 Wochen. Als ich am Abend des 14. Februar meinen Besuch machte, bat mich derselbe, von einer unbestimmten Angst bewegt, ich möchte die Nacht bei ihm bleiben. Es geschah. Er schlief nur wenig und äusserst unruhig, klagte über Kopfschmerz und erbrach sich mehrmals, beinahe nur die massenhaft genossenen Flüssigkeiten. Ich fand eine leichte Fiebererregung, welche durch die dargereichten Mittel am Morgen des 15. Februar beseitigt erschien. Nichtsdestoweniger blieb er ängstlich, hatte eine nicht zu verscheuchende Todesahnung, sprach von Legaten u. s. w., und dankte mir, als ich zurückfuhr, in der innigsten Weise: „ohne mich wäre er diese Nacht gestorben!“ Keine einzige Besorgniss erregende Erscheinung war während des 15. Februar vorhanden. Er war gesprächig, ungewöhnlich versöhnlich und zufrieden. Damit contrastirte die bisweilen durchschlagende Todesahnung. Er machte übrigens noch während der Nacht vom 15. auf den 16. Februar Pläne für die Zukunft, die Verschönerung

seines Gutes betreffend, und fragte mich wiederholt, ob er nicht am Morgen in die Stadt ins Geschäft dürfe, nach dem er sich sehnte.*) Auf sein inniges Bitten hin, wachte ich auch diese Nacht an seinem Bette. Ich gestehe, dass ich nur diesem Bitten nachgab, indem ich blieb. Einen ärztlichen Grund konnte ich nicht einsehen. Wiederum schlief er sehr unruhig. Ich musste das Lager wiederholt ändern, Kissen unterschieben u. s. w. Er trank viel Wasser; ich gab ihm wiederum einige beruhigende Mittel, nach denen er bis nach 2 Uhr ruhig und sanft schlief. Als er erwachte, sprach er vollkommen ruhig mit mir, klagte nur über einige Uebligkeit und Eingenommenheit des Kopfes, und meinte, jetzt bis am Morgen gnt schlafen zu können. Ich hatte kein Auge geschlossen und konnte ihn gut beobachten.

Ein Viertel vor 3 Uhr sagt er: „mir wird so eng und angst." Ich hebe ihn auf und lege ein Kissen unter. Einen Augenblick darauf lispelt er: „Ich kann die rechte Seite nicht bewegen." Eine plötzliche congestive Röthe des Gesichtes, Wachsblässe unmittelbar folgend. Ein leichtes Zucken der untern Extremitäten, Starrwerden des Ausdrucks. Auf meinen Ruf keine Antwort. Rasch eine Ader geöffnet. Es floss kein Blut. Ich machte die Acupunctur des Herzens. Keine Pulsation, kein Athemzug. Die Probe ist überzeugend. Angehörige fanden kein Lebenszeichen mehr.

Die Erscheinungen, die ich als Zeuge beobachtet hatte, waren bereits so klar, dass ich die Todesursache mit Gewissheit erschliessen zu können glaubte. Ich sprach mich sogleich dahin aus, dass ein beträchtlicher gleich bis zur Lähmung der Lebenscentren führender Bluterguss im Gehirn und am verlängerten Mark stattgefunden haben müsse. Dafür sprach der plötzliche Tod, die auffallende, der congestiven Röthe des Gesichtes folgende Wachsblässe (peripherische Blutleere nach centralen Blutungen). Die gedrungene, vollblütige, kurzhalsige Constitution, in Verbindung mit der höchst unzweckmässigen Lebensweise (Abusus spirituosorum) gab der Vermuthung noch mehr Raum. Dass in solchen Fällen Beängstigungen, Todesahnungen, Uebligkeiten u. s. w. als Symptome eines reizenden Blutandranges nach gewissen Centralheerden des Nervensystems nichts Ungewöhnliches sind, lehrt die tägliche Erfahrung.

Als ich am Morgen des 16. Februars von den durch Sie angedeuteten böswilligen Gerüchten vernahm, drang ich im Interesse des Verstorbenen und der Angehörigen und zur Feststellung meiner Diagnose in eine Section. Diese nahm ich am Nachmittag des 16. Februar vor. Es ergab sich ein Bluterguss von ungewöhnlicher Ausdehnung

---

*) Diese letzten Worte: nach dem er sich sehnte, sind vom stenogr. Bülletin weggelassen worden.

(6—8 ℥ Blut), welcher vorzugsweise das Kleinhirn, das verlängerte Mark und das Rückenmark selbst umspülte. Kleine apoplektische Heerde durchsetzten die Nervensubstanz selbst. Dieser keineswegs gewöhnliche Sitz einer Apoplexie klärt den beobachteten Todeshergang vollständig auf.

Ich beeile mich, Ihnen diese Thatsachen mitzutheilen, damit Sie im Interesse der Wahrheit und der Hinterlassenen jenen böswilligen, wohl niemals mehr aus der Luft gegriffenen Beschuldigungen entgegentreten können. Indem ich Sie nun hierum ergebenst bitte, verharre ich hochachtungsvollst

Ihr Ergebener

Bern, den 17. Februar 1864. sig. Dr. **H. Demme.**

Herr Demme bot sich nach Angabe des Herrn Regierungsstatthalters Studer an, diesen Bericht eidlich zu bekräftigen. Auch habe er, wie Herr Bezirksprocurator Raaflaub aussagte, Versuche gemacht, den Herrn Regierungsstatthalter von der Section abzubringen, bemerkend, er hoffe doch, man werde seinem Berichte Glauben schenken. (Mündliche Verhandlungen.)

## Zweiter Bericht des Herrn Dr. Demme, vom 28. Februar 1864.

### I. Ereignisse während der letzten Lebensperiode des Herrn C. Trümpy.

Etwa 3 Wochen vor seinem am Morgen des 16. Februar erfolgten Tode kam Trümpy zu mir, um wegen einer syphilitischen Infection meine Hülfe in Anspruch zu nehmen. Er berichtete, dass er seit Neujahr von dem Pfuscher Bauer behandelt worden sei. Derselbe habe ihm gesagt, es sei nichts, habe ihn indessen täglich geätzt, mit allen möglichen Salben und Wassern tractirt. Er habe sich vor mir geschämt. Jetzt aber fürchte er sich, da die Affection sich fortwährend verschlimmert habe, und habe sich desshalb ein Herz gefasst. Ich fand mehrere durch Aetzungen misshandelte Vorhautgeschwüre, von denen das eine sehr tief drang. Ich machte dem Kranken Vorwürfe wegen dieses Verhaltens, und sagte ihm, ich würde ihn längst hergestellt haben. Trotz meiner Ermuthigungen zeigte Herr Trümpy eine auffallende Gemüthsdepression, drohte sich das Leben zu nehmen u. s. w. Unter dem mildesten Verfahren besserten sich die Geschwüre auffallend. Aber schon nach einigen Tagen, begünstigt durch stetes Laufen und Reiten (trotz meiner Verbote jeder Anstrengung) entstand eine rechtseitige Leistendrüsenentzündung. Er war in Verzweiflung, jammerte wie ein Kind über Schmerzen und sagte mir trotz aller Tröstungen, er leide zu sehr, er überlebe das nicht, er schäme sich so sehr, und drohte mir wieder mit

Selbstmord. Diese Aeusserungen that er Freitags den 12. Februar, an welchem Tage er mich zum letzten Male in meinem Hause besuchte. (Bis dahin Zertheilungsversuche mit Eis.) Ich erklärte ihm: „er müsse in den nächsten Tagen das Bett hüten und ich wolle ihn bei sich besuchen.“ Dies geschah. Während der folgenden Tage bot Trümpy das Bild einer höchst unruhigen, umnachteten und exaltirten Gemüthsstimmung. Die hervorragendsten Symptome, die in meine eigene Anschauung fielen und welche durch die Aussagen der Frau Trümpy und des Hausgesindes vervollständigt werden können, waren folgende: — 1. Die äusserste Sorge und Unruhe wegen seiner Gesundheitsverhältnisse. Beständiges Jammern, Wehklagen u. s. w., die mir durch den objectiven Befund nicht genügend erklärt wurden. — 2. Unmöglichkeit allein zu sein. Kaum war eine herbeigerufene Person aus dem Zimmer getreten, so rief und pfiff er von Neuem und klagte dem Eintretenden: „Man lässt mich immer allein. Man liesse mich sterben, ohne nach mir zu sehen!“ Ich machte ihm Vorstellungen, vergeblich. Ich sah wohl, dass die Wurzel dieses Verhaltens mehr in einem abnormen psychischen als in dem physischen Zustande gelegen sei. — 3. Wer seine Klagen über Leiden und Schmerzen vernommen hatte, bekam bald darauf von Geschäftsverdriesslichkeiten zu hören. So erzählte er mir eine Masse Geschichten von Verläumdungen, Intriguen, Betrügereien, Verlusten u. s. w., die ich nur zum kleinsten Theil verstand, weil ich seine Verhältnisse zu wenig kannte. Er schloss sein Klagelied stets mit der Versicherung: „Ich bin des Lebens überdrüssig. Ich bin nicht mehr der, welcher ich war. Ich fühle mich elend, krank und schwach und auch mein Geschäft ist mir verleidet. O, wäre ich todt!“ — 4. Am Abend des 13. Februar erzählte er mir, dass er während längerer Zeit eine geladene Pistole in seinem Bette habe, um sich zu erschiessen. Ich lachte ihn aus, zankte tüchtig mit ihm und sagte ihm: er solle sich schämen, solche Dinge zu sagen, Andere müssen mehr leiden als er. Dies sei kein Grund zur Verzweiflung. Er solle mir folgen, dann werde er bald wieder hergestellt sein und sollte dann das Geschehene als Warnung für sein Leben betrachten. Er erzählte mir: alle Leute wissen von seiner Krankheit; Bauer habe geplaudert. Am selben Abend las ich ihm aus dem Bernerblatt die letzten Ereignisse vom Kriegsschauplatze vor. „Läge ich doch auch wie so ein zerschossener Däne hinter einem Zaune!“ Das war sein Wunsch, welcher der Lectüre folgte. Ich redete ihm mit allen Kräften in die Seele, seinen Muth wieder anzufachen. Die Wirkung war stets eine vorübergehende. — Ich gestehe offen, dass mir seine beständigen Drohungen mit Selbstmord keinen tiefen Eindruck machten. Wenn ich auch seine Moral sehr tief gesunken fand, so hielt ich ihn doch für zu feig, um selbst Hand an sich zu legen. Gerade der Umstand, dass er schon längere Zeit (8 oder 14 Tage) mit dem Gedanken des Erschiessens umgegangen war, ohne ihn

auszuführen, bestärkte mich darin. Auch hatte ich stets bemerkt, dass er in Momenten der tiefsten Zerwürfnisse mit sich selbst sich eher gegen seine Umgebung in Misshandlungen äusserte (und sollte es gegen ein unschuldiges Thier sein) als jemals in seine eigene Brust zu greifen.

So kam Sonntag der 14. Februar heran. Schon früh fragte er nach mir und klagte, dass ich ihn im Stiche lasse, während ich ihm eine Zeit zum Opfer brachte, die ich, von Arbeit überladen, kaum verantworten konnte. Um 10 Uhr schickt er mir den Gärtner Jakob mit dem dringenden Gesuche, sobald als möglich zu kommen: der Herr sei höchst übler Laune und könne meine Ankunft gar nicht erwarten. Ich bestellte das Gefährt für Mittag, da ich nicht eher meine dringenden Geschäfte verlassen konnte. Ich konnte nach dem gestrigen Befunde annehmen, dass der Drüsenabscess reif zur Eröffnung sei und rüstete mich zu diesem Behufe. Nachmittags 2 Uhr öffnete ich den Abscess wegen Messerscheu mit der Chlorzinkpaste, die schon in kurzer Zeit einen lineären Schorf erzeugte, dessen Mitte ich mit dem Bistouri perforirte (Schutz der Hautränder durch einen Collodialverband). Es floss eine beträchtliche Menge schlechten Eiters aus. Während dieses operativen Actes geberdete sich Trümpy wie ein zu Tode Gemarterter. Er winselte, jammerte, versicherte, er könne es vor Schmerz nicht länger aushalten. Ich machte ihm die ernstesten Vorstellungen, aber vergeblich. Als dieser Zustand Abends noch immer andauerte, chloroformirte ich ihn unter aller Vorsicht. Allein er hatte im Laufe des Nachmittags in seiner gränzenlosen Unruhe 2½ Flaschen starken Xeres ausgetrunken und erbrach sich desshalb wiederholt. Nichts destoweniger stellte sich bald ein mehrstündiger Schlaf ein, während dessen ich mich entfernte.

Es war bereits angespannt. Ich wollte in die Stadt zurückfahren. Ich war der Geschichte müde. Indessen sah ich nochmals nach dem Kranken. Er war eben aufgewacht. Als ich ihm sagte, dass ich jetzt gehe und dass einer seiner Knechte oder ein älterer Angestellter auf dem Bureau, der sonst sein Vertrauen besass, bei ihm wachen werde, da bat er mich so merkwürdig flehentlich, ihn nicht im Stiche zu lassen, dass ich glaubte, schon um des Friedens willen und zur Verhinderung irgend eines Ausbruchs des Unwillens gegen Andere, dieses Opfer bringen zu müssen, so schwer es mir auch fiel. Er sagte unter Anderm: Ach mir ist so weh und angst. Sie dürfen mich nicht verlassen, nahm meine Hand in seine beiden Hände und betheuerte, dass nur ich ihm helfen könnte. Er sei viel kränker, als ich glaube, er wolle mir seine Dankbarkeit in der Ewigkeit beweisen! Er wisse was ich ihm opfere, aber er sei ein armer Tropf etc. Dies Alles klang so jämmerlich und kläglich, dass ich endlich zu bleiben versprach, nachdem ich nochmals meine Vorschläge erneuert und ihm vorgestellt hatte, dass das, was ich ihm thun könne, jedem Andern ebensogut möglich sei etc.

Nachdem ich etwas Weniges zu Nacht gespeist, während welcher Zeit Frau Trümpy bei ihrem Manne weilte, bezog ich mein Nachtquartier, angekleidet in einem Fauteuil neben seinem Bette. Er war entsetzlich unruhig, warf seine Decke fortwährend herunter, sprach in den mannigfachsten Variationen von seinem bevorstehenden Tode, erzählte dann wieder von seinem Geschäfte, stöhnte und jammerte und verlangte immerfort zu trinken. Er consumirte wenigstens vier Maass Wasser. Dabei erzählte er mir beiläufig, dass er trotz dieser kolossalen Menge genossener Flüssigkeiten in 24 Stunden kaum ½ Schoppen Urin gelassen habe, ohne eine auffallende Ausdehnung der Blase oder einen nicht zu befriedigenden Drang darzubieten. Dieser Umstand fiel bei mir später gleichfalls als ein wissenschaftlich stichhaltiges Erklärungsmoment in die Wagschale. Gegen Morgen wurde Herr Trümpy ruhiger. Seinen inständigen Bitten, ihn nochmals zu chloroformiren, leistete ich hartnäckigen Widerstand, weil ich kein Motiv hierzu einsehen konnte und fand, dass er nur von Neuem brechen würde. Er fügte sich, und schlief von 4 — 6 Uhr zwar unruhig, zähneknirschend, furchtbar schnarchend, aber ohne zu phantasiren. Nach 6 Uhr erwachte er und überschüttete mich unter Thränen mit Worten der Dankbarkeit in einer so überschwänglichen und aufrichtigen Weise, dass ich keinen rechten Erklärungsgrund dafür zu finden wusste. Er drängte mir einen vor wenigen Wochen bestellten Pelzmantel auf, indem er beifügte: „Wenn Sie heute Nacht nicht bei mir gewesen wären, wäre ich gestorben. Den Mantel trage ich doch nie mehr. Sie sollen ein Andenken von mir haben.“ Alle meine Protestationen halfen nichts. Ich fragte ihn, wesshalb er denn ohne mich gestorben wäre? ich habe ja nichts für ihn gethan etc., worauf er wiederholte: „O, Sie wissen nicht, wie krank ich bin und wie ich Ihnen diese Nacht zu danken habe.“ Aehnliche Aussprüche that er, wie es scheint, an die verschiedensten Personen im Hause (Frau, Magd Aenni, Knecht). Früh fuhr ich nach Hause und musste dringend versprechen, Abends wieder zu kommen.

Der Tag war durch eine Menge auffallender Momente ausgezeichnet, die ich nicht näher schildere, weil ich sie nur aus Berichten kenne. (Sprechen von seinem Tode, von seinen Geschäftsverlusten, von Schmerzen, Trost, dass nach seinem Tode seine Finanzen besser stehen, als die Welt glaube, beständiges Rechnen, liebenswürdige und versöhnliche Stimmung, Zärtlichkeit gegen Frau und Tochter). Gegen Abend wehklagte er wegen Schmerzen. Seine Schilderung war der Art, dass ich eine eigentliche, von dem Krankheitsheerd unabhängige Neuralgie des Samenstranges und Testikels annehmen musste, wenn ich nicht das Ganze für Simulation halten wollte. Und dazu berechtigten mich die allzunatürlichen Schmerzensäusserungen nicht. Ich reichte ihm ein Chininpülverchen von sechs Gran und eine Stunde später ein Zweites. Der Schmerz liess nach, er pries

die Wirkung und schlief einige Stunden recht gut. Als er erwachte, war er unruhig und aufgeregt. Er sprach von Wechseln, von dem Betrüger Helbing, von seinen Verwandten, die seinen Credit ruinirt hätten etc. etc. und meinte wieder: „Wenn ich doch schon todt wäre!“ Dies geschah etwa Abends 9 Uhr. Ich war heute fest entschlossen, nach Hause zu gehen, da ich Herrn Trümpy in einer bessern Verfassung als gestern fand. Als ich mich aber etwa 9½ Uhr entfernen wollte, da bat er noch inständiger als am vorigen Abend, ich möge ihn nicht verlassen, ich thue ein gutes Werk, wenn ich bleibe. Ich gab auch diessmal nach, obschon ich zeigte, wie ungern es geschah. Die Frau machte ihm Vorstellungen, bat mich doch heute zu gehen, sie wolle wachen. Er wollte es nicht anders und dieselben Motive wie gestern siegten auch heute bei mir. Ich blieb. Während wir unten zu Nacht assen, stand Trümpy auf und gieng, wie Aenni versichert, im Hemd in ein anderes Zimmer. Ehe ich mein gestriges Quartier bezog, war Frau Trümpy bei ihrem Manne, redete mit ihm und sagte ihm gute Nacht, weil er sie fortschickte. Er fragte nach mir und ich ging bald darauf zu ihm.

## II. Letzte Nacht des Herrn Trümpy vom 15. auf den 16. Februar 1864.

Auf dem Tisch stand eine alte seit Jahren nicht gebrauchte phantastische Nachtlampe, die er sich besonders bestellt hatte. Daneben eine Flasche Xeres, aus welcher etwa 2—3 Glas fehlten. Ausserdem Suppe auf einer Wärmelampe und mehrere Wasserflaschen mit Gläsern. Neben ihm auf dem Nachttischchen stand ein halbes Glas Xeres (wie er mir sagte), er habe es nicht austrinken mögen, der Wein däuche ihn nicht mehr gut, er habe auch nur wenig heute getrunken. Er war ziemlich schmerzlos, als ich meinen Lehnstuhl bezog. Es war etwa 11¼ Uhr. Aufgeregt erzählte er mir von Wechseln, von Verläumdungen etc. Dann kam er auf das Unglück mit dem Auge seiner Frau zurück. Er könne es nie vergessen, nie wieder gut machen. Er habe seine Frau lieber als je um dessentwillen, was sie gelitten habe etc. Dann verlangte er, ich solle ihm etwas erzählen. Er könne Alles vergessen, wenn ich spräche etc. Ich muss gestehen, dass ich dazu wenig aufgelegt war, und dass mir, wenn er einen Augenblick schwieg, die Augen unwillkührlich zusanken. Indessen war er so unruhig, dass ich zu einem wirklichen Schlaf nicht kommen konnte. Oefters warf er auch die Decke herab, dass ich sie aufheben musste. Trinken wollte er diese Nacht nicht, obschon ich ihn öfters fragte. Auch Suppe bot ich ihm vergebens an. Gegen 1 Uhr schien wieder ein heftiger Schmerzanfall aufzutreten. Er bezeichnete mir die Samenstranggegend als Sitz. Druck war ihm nirgends empfindlich. Auch verneinte er die Frage, ob der Schmerz sich über den Leib ausdehne. Er drang nun flehentlich in

mich,*) ich möchte ihn chloroformiren. Ich that es nicht und ermahnte ihn zu Geduld und Muth. Wiederholt fragte er mich, wie viel Uhr es sei? die Nacht wolle nicht enden. Um 2 Uhr 25 Minuten ging ich wegen eines dringenden Bedürfnisses hinaus. Aber kommen Sie gleich wieder, bat er flehentlich. Nach höchstens 5 Minuten kehrte ich zurück. Als ich eintrat, stürzte er eben das auf seinem Nachttischchen stehende halbe Glas Xeres hinunter. Ich fand die Bettdecke am Boden, hob sie auf und legte sie auf ihn. Jetzt haben Sie den Wein doch getrunken, den Sie nicht mochten, haben Sie Durst? Wollen Sie Wasser? Das waren meine Fragen. Gleich nachdem er das halbe Glas Xeres ausgetrunken hatte, kehrte er sich auf die rechte Seite von mir ab gegen die Wand und sagte: Jetzt kann ich schlafen. Es war etwa 2½ Uhr 2—3 Minuten. Ich legte mich in meinen Lehnstuhl und schloss die Augen, indem er still war. Als er sich bald darauf unruhig umherwarf, fragte ich nochmals, ob er etwas wünsche? Es war 3 Minuten**) vor 3 Uhr. Die Uhr stand mir gegenüber von der Nachtlampe erleuchtet und ich stellte eben Betrachtungen darüber an, dass ich nun in 2—3 Stunden erlöst sei, weil dann Alles im Haus aufstand und ich abgelöst werden konnte. Da höre ich unter einer Bewegung und mit dem Ausdrucke der höchsten Noth den abgebrochenen durch die Zähne gesprochenen Ruf: mir wird so eng, ich kann die rechte Seite nicht rühren. Ich springe von meinem Lehnstuhl auf, will die Kissen aufrichten, sehe dass er mit intensiv rothem Gesicht, verzogener Stirn, geschlossenem Kiefer, vordringendem Auge, den Kopf rückwärts ins Kissen gedrückt, die Muskeln gespannt daliegt. Keine Zuckung. Es war ein Moment. Ich rufe ihn an, keine Antwort. Es war auch in demselben Augenblicke vollste Erschlaffung eingetreten. Wachsblässe trat an die Stelle der Röthe. Ich rufe in der furchtbarsten Bestürzung nach Frau, Mägden, Knechten. Ich selbst mache schnell einen Aderlass am linken Arm. Blutwasser, kein Blut fliesst. Ich senke die Acupuncturnadel in das Herz ein. Keine Regung, kein Lebenszeichen. Das auf die Herzgegend aufgelegte Ohr vernimmt nicht einmal das bekannte Muskelgeräusch. Während dessen hat sich das Zimmer mit allen im Hause Anwesenden gefüllt. Herr Trümpy lag wie ein Schlafender da. Man sah es an der Leiche, dass der Tod ein blitzähnlicher gewesen war, dass kein Todeskampf vorausgegangen sein konnte. Alle riefen dies einstimmig aus: Er schläft nur, er kann nicht todt sein. Es war sein Bild im Tode der unmittelbare Beleg zu dem Berichte, den ich den Bestürzten gab.

---

*) Hier sind im stenographischen Bülletin fälschlich die Worte eingeschaltet: wollte Chinin nicht: weil es ihn nicht schlafen mache, und

**) Im stenographischen Bülletin ist fälschlich angegeben: 4 statt 3 Minuten.

## III. Meine Auffassung des Todes vor der gerichtlichen Untersuchung.

Trotz der mannigfachen, auf einen Selbstmord und baldigen Tod bezüglichen Aussprüche des Herrn Trümpy, welche gegen andere Personen im Hause freilich ohne mein Wissen in noch viel bestimmterer Weise gethan worden waren, trat dennoch die Möglichkeit hievon bei mir in den Hintergrund. Folgende Momente bestimmten mich hiezu:

1. Ich hatte immer die Ueberzeugung festgehalten, dass Herr Trümpy trotz seines Lebensüberdrusses, der nicht bezweifelt werden konnte, und den er unverholen gegen alle Welt kund gab, zu feig sei, um eine der Drohungen auszuführen und Hand an sich zu legen. Gerade durch das unmässige Jammern und Wehklagen während der letzten Krankheit wurde dieser Glaube noch mehr befestigt.

2. Es war dem Tode kein Symptom vorausgegangen, das mich auf den Gedanken einer Vergiftung bringen konnte. — a. Es fehlte jede Betheiligung des Magens und Darmkanales. Keine Brechbewegung oder wirkliches Brechen, keine kolikartigen Schmerzen, die er vermöge seiner geringen Willenskraft und Beherrschung nicht unterdrückt haben könnte. — b. Es waren keine nervösen Erscheinungen, weder Schwindel, Eingenommenheit, Betäubung, Bewusstlosigkeit, noch Krämpfe, Zuckungen etc. von mir beobachtet worden. Etwa 2 Minuten vor seinem Tode beantwortete er mir die Frage, ob er etwas wünsche, mit Nein. Er benahm sich in den letzten Augenblicken vor seinem Tode nicht anders, als er es in den beiden Nächten gethan hatte. — c. Der Gedanke an eine so blitzähnliche Intoxikation kam mir gar nicht.

3. Ich konnte daher nur an einen natürlichen Tod denken. Wie war derselbe aufzufassen? Dass es sich um keine gewöhnliche Gehirnapoplexie handelte, das war mir sogleich klar. Es sprach dagegen die Freiheit des Bewusstseins bis zum Todesmomente. Auch war das Bild kein reines Lähmungsbild. Wenn auch von Lähmung sogleich gefolgt, war doch ein Moment intensiver Reizung des verlängerten Markes und Rückenmarkes unverkennbar. Jenem ängstlichen Rufe: mir wird so eng, entsprach wahrscheinlich eine krampfhafte Contraction der Respirationsmuskeln, vielleicht auch des Herzens. Der Tod schien ein asphyktischer. Mit der Ausnahme, dass der Krankheitsheerd (resp. der Bluterguss) im Bereiche des verlängerten Markes und Kleinhirns zu suchen sei, stimmte auch der Kieferschluss im Moment des Todes. Jedenfalls musste aber der Erguss so beträchtlich und plötzlich erfolgt sein, dass dem Moment der Reizung sogleich die gänzliche Paralyse folgte. Diese rapiden Schlüsse, die ich in meinem Geiste zog, wurden vorzüglich durch einen in

vollkommen ähnlicher Weise zu Anfang dieses Jahres auf der klinischen Abtheilung meines Vaters (Nr. 7) erfolgten Todesfall befestigt. Der Fall hatte sowohl das Interesse meines Vaters als mein eigenes in hohem Grade erregt. Lebhaft schwebte mir diese Erfahrung in diesem Augenblicke vor. Alle meine Erwartungen waren auf den Befund in der Schädelhöhle gespannt. Ich äusserte mich in der hier auseinander gesetzten Weise gegen Alle, die mich befragten.

## IV. Mein Verhalten in Betreff der Section.

Meine erste Frage, die ich an sämmtliche Anwesende richtete, war die, ob der Verstorbene in einer Lebensversicherungsanstalt eingekauft sei? indem man dann sogleich eine Anzeige und Legalsection vornehmen müsse. Als diese Frage von Allen aufs Bestimmteste verneint worden, so musste mir der Todesfall als eine Privatsache erscheinen. Ich konnte mir die Möglichkeit einer fremden Einmischung nicht denken. Hätte ich eine Ahnung von den verschiedenen Gerüchten gehabt, welche schon am Morgen, wie ich später erfuhr, die Stadt durchliefen, so würde ich mich vollständig anders benommen haben. Ich hätte dann sogleich mindestens einen zweiten Arzt zur Section aufgefordert. Allein in meiner Unbefangenheit, im Bewusstsein, dass im höchsten Falle Selbstmordgerüchte auftauchen würden, kam mir nur der Gedanke an die Interessen der Hinterbliebenen. An mich selbst dachte ich gar nicht. Und ich gestehe offen, dass ich auch dann, wenn ich selbst einen gegründeten Verdacht auf stattgefundenen Selbstmord gehabt hätte, was nicht der Fall war, kaum anders gehandelt haben würde, Wer leidet unter der Constatirung einer solchen Thatsache anders als die Hinterbliebenen? Das Publicum ist nun einmal so roh, dass es dieselben ein solch unverschuldetes Unglück entgelten lässt. Leider kenne ich Beispiele genug hiefür. Männer, die wir als Zierden unserer Genossenschaft hoch halten, haben in ähnlichen Fällen, selbst wenn sie von einem stattgefundenen Selbstmord moralisch überzeugt waren, ihr Möglichstes gethan, die traurige Thatsache der Oeffentlichkeit zu entziehen. Nicht einmal dieses Verhalten hat mich im vorliegenden Falle bestimmt, die Section allein vorzunehmen. Ich sah nicht den Grund eines Zweifels an dem stattgefundenen Tode ein. Dann aber musste es im Interesse der Familie liegen, dass die traurige letzte Krankheit des Gatten und Vaters nicht zu fremden Ohren gelange. Denn mit dem Rufe des Todten befleckt das edle Publicum die Lebenden. Dass die Section schon 12 Stunden nach dem Tode festgesetzt wurde, das lag darin, dass bei der plötzlichen Todesart der Gedanke an einen Scheintod nicht aufkommen konnte, und

dass man nach dieser Zeit die Ankunft der herbeitelegraphirten Verwandten erwartete und ihn zuvor anzukleiden wünschte.

## V. Die von mir vorgenommene Eröffnung und Untersuchung der Schädelhöhle des Herrn Trümpy. (12 Stunden nach dem Tode.)

Ich hatte zur Assistenz den bewährten erfahrenen Wärter Bollinger bestellen lassen, der mir auch schon oft bei Privatsectionen Beistand leistete. Nach der aus der Beobachtung des Todesbildes in mir befestigten Ansicht musste ich blos Gewicht auf die Schädelhöhle legen. Von Seite keines andern Organes hatte sich ein auffallendes Symptom kund gegeben Ich schritt daher gleich zu der üblichen Methode der Schädeleröffnung. Schon unter der Kopfschwarte fiel der beträchtliche Füllungszustand der Venen und eine ausgedehnte, nicht blos auf Imbibition zu setzende Röthung des über dem Pericranium gelegenen Zellgewebes auf. Das Schädeldach war sehr schwer zu entfernen, weil es mit der dura mater fest und ausgedehnt verwachsen war. (Ich schob dies auf die häufig stattgefundenen Alkoholhyperämien. Auch litt der Verstorbene in früherer Zeit an anhaltenden und heftigen Kopfschmerzen.) Die Diploë des Schädeldaches bot, gegen das Licht gehalten, gleichfalls eine ausgebreitete Venenüberfüllung. Die Meningealgefässe stark injicirt. Im Bereiche des kleinen Gehirns findet sich ein intrameningealer Bluterguss. Das Gehirn wohlgebildet, schwellend, stark durchfeuchtet. Die Gyri stellenweise sehr abgeplattet. Nach der Excentration des Gehirns zeigt sich ein freier, nur stellenweise intrameningeal geronnener, grösstentheils flüssiger Bluterguss von wenigstens 6—8 Unzen, welcher vorzüglich das verlängerte Mark und das kleine Gehirn umspült. Bei der Entfernung des verlängerten Markes fliessen noch weitere beträchtliche Quantitäten eines dunklen flüssigen Blutes nach dem foramen magnum aus, so dass kaum eine Möglichkeit bestand, dasselbe behufs des Wiederschlusses der Schädelhöhle mit Schwämmen genügend zu entfernen. Zu diesem Behufe senkten wir die Leiche nach dem Kopfende, wobei sich der Blutabfluss in verstärkter Weise fortsetzte. Was das Gehirn selbst betrifft, so waren seine Gefässe keineswegs stark gefüllt.*) Die Masse war resistent, auf dem Durchschnitte glänzend, leicht ödematös.

Dieser Befund stimmte in schlagender Weise mit der Beobachtung des

*) Hier ist im stenographischen Bülletin abermals ein Satz eingeschaltet, der im Originale nicht steht, nämlich: „Capillare Apoplexien in die Nervensubstanz und die Meningen eingestreut.“ Wir kommen später auf diese sowie auf noch andere Einschaltungen und Auslassungen zurück.

Todesbildes überein. Wie ich dieses mit dem oben erwähnten Falle (Inselspital) verglichen hatte, so rief jetzt Bollinger, welcher mir damals bei der Section gleichfalls behülflich war, unaufgefordert aus: Ganz so war der Leichenbefund in jenem Falle bei der Frau auf Nr. 7 etc. Ich muss gestehen, dass mich dieser Befund wissenschaftlich vollständig befriedigte, und mir die weitere Ausdehnung der Section als unnöthig erscheinen liess. Allerdings war der Befund kein häufiger. Allein ich hatte doch ein unmittelbares Analogon an dem 5 Wochen früher beobachteten Fall, den ich absichtlich so sehr betone, weil er bei der Leitung meines Gedankenganges eine grosse Rolle spielte. So begnügte ich mich mit der Untersuchung der Schädelhöhle. Ich hatte das gefunden, was ich als wahrscheinlich nach der Beobachtung des Todes vorausgesagt hatte.

Ich erwähne nur noch, dass wir grosse Mühe hatten, dem fortwährenden Nachbluten aus der Spinal- und Schädelhöhle Herr zu werden. Auch wollte das schwellende Gehirn nicht mehr in sein Gehäuse passen, wesshalb ein Stück desselben entfernt wurde. Als wir den Todten ankleideten, erstaunten wir beide über die bereits rasch vorgeschrittenen Fäulnisserscheinungen. Todtenflecken und Zersetzungsblasen begannen sich an der ganzen Rückseite des Körpers und an den Bauchdecken auszubilden.

## VI. Mein flüchtiger Bericht vom 17. Februar an den Tit. Regierungsstatthalter Studer.

Am Abend des 16. vernahm ich zum ersten Mal in der Stadt die mannigfachsten Gerüchte über stattgefundenen Selbstmord des Herrn Trümpy. Anderes kam mir sowohl an diesem als am folgenden Tage nicht zu Ohren. Da mir nun aber auch von dem Hausgesinde und von Frau Trümpy ganz auffallende Bestätigungen von Vorhersage seines Todes gemacht wurden, wie er z. B. am Abend vor seinem Tode zu einem Knechte die Aeusserung that: in zwei Stunden bin ich todt etc., so konnte ich eine peinliche Ahnung nicht unterdrücken, die mich tausendmal des Tages beschlich und der gegenüber ich immer wieder das abwog, was ich gesehen und erlebt und nach dem Tode constatirt hatte. Die Möglichkeit, dass er vor mir Gift zu sich genommen hatte — in jenem schon Abends bereit stehenden halben Glas Xeres — die musste ich ja zugeben. Aber wenn ich all' meine toxikologischen, zunächst freilich literarischen und experimentellen Kenntnisse (z. B. aus den Cursen von Cl. Bernard am College de France in Paris) zu Rathe zog, so konnte ich keine Substanz finden, zu deren Wirkungen das von mir beobachtete und treu berichtete Todesbild stimmen wollte. Ich hielt desshalb vorläufig an meiner Ueberzeugung fest, dass der Tod ein natürlicher, und der Leichenbefund ein spontaner damit vollkommen har-

monirender sei. In diesem Sinne und in der festen und ruhigen Ueberzeugung, dass es sich ja im äussersten Falle um einen gerichtlich nicht ins Gewicht fallenden Selbstmord handeln konnte, schrieb ich am Nachmittag des 17., ehe ich in meine Vorlesung ging, in grösster Eile die Beantwortung auf die kurze Anfrage des Herrn Regierungsstatthalters, betreffend den Tod des Herrn Trümpy, in der Hoffnung, dass die cursirenden, jedenfalls meist in der böswilligsten Absicht verbreiteten Selbstmordgerüchte im Interesse der Hinterbliebenen erstickt werden könnten. An mich selbst hatte ich auch jetzt nicht einmal vorübergehend gedacht.

## VII. Der Tag der gerichtlichen Section (am 18. Februar Morgens).

Zum ersten Male vernahm ich aus dem eigenen Munde des Tit. Herrn Raaflaub am Morgen dieses Tages vor 8 Uhr die Thatsache, dass noch andere Gerüchte in Umlauf seien, welche mich selbst und die Wittwe des Verstorbenen gravirten. Dass mich die teuflische Bosheit von Menschen, denen ich höchst wahrscheinlich nie etwas Böses erzeigt hatte, innerlich erstarren machte, wird jedem begreiflich sein. Dass ich gegenüber einem Manne, der wie Herr Trümpy lebte und handelte, keine innere moralische Garantie hatte, und von diesem Gesichtspunkte aus Alles für möglich halten musste, um so mehr als bestimmte Indicien einer selbstmörderischen Absicht zur Genüge vorlagen, das musste ich mir leider gestehen. Wenn sich auch meine psychologische und moralische Ueberzeugung eher der Ansicht zuneigte, dass ein Selbstmord stattgefunden haben könnte, so behielt doch meine wissenschaftliche Ueberzeugung, welche damit nicht harmoniren wollte, vorläufig die Oberhand. Sah ich ferner auch die Möglichkeit der durch verhängnissvolle Verumständungen bedingten peinlichen Unannehmlichkeiten voraus, so war doch mein Vertrauen in die Macht der Wahrheit und Unschuld zu fest, als dass ich dieselben nicht durch eine gerichtliche Untersuchung nur glänzend befestigt sehen musste.

## Meine gegenwärtige Auffassung von dem Tode des Herrn Trümpy (am 27. Februar 1864).

Während sich mit jedem Tage durch die Gerüchte, welche über die Resultate der chemischen Untersuchung der Magen- und Darmcontenta zu meinen Ohren gelangten, meine wissenschaftliche Ueberzeugung mehr und mehr zu stützen begann, so bekam ich dagegen durch die verschiedensten Personen, welche mit Herrn Trümpy zuletzt verkehrt hatten, Kenntniss von so frappanten, ohne das Factum eines Selbstmordes so unerklärlichen Aussprüchen, dass sich meine Erwartung täglich mehr spannte. Da vernahm

ich im Laufe des 25. Februar aus sicherer Quelle, dass sich Gift vorgefunden habe. Wenn sich mir nun auch das gesammte Bild des Erlebten in einer leicht erklärlichen und einfachen Weise entrollte, so blieben mir doch eine Reihe psychologischer Räthsel in dem Verhalten des Herrn Trümpy, durch welche er die unglücklichen Complicationen meiner Anwesenheit veranlasst hatte. Dass mir das Sterbebild so lang räthselhaft und unerklärlich bleibt, bis ich auch die Substanz kenne, mit welcher sich Herr Trümpy vergiftete, und von der bis jetzt keine Andeutung verlautete, das bekenne ich noch jetzt und jeder Kundige wird mir gerne zugestehen, dass meine oben dargestellte Auffassung von dem Tode des Herrn Trümpy eine wissenschaftlich begründete war! Vielleicht, dass auch dieses Räthsel bald seine Lösung findet. Was sich mir nun durch sorgfältige rückgreifende Analyse des Geschehenen aufdrängt, will ich hier kurz zusammenfassen:

1) Dass alle die auf Tod und Selbstmord hindeutenden Aussprüche des Herrn Trümpy diessmal wirklich eine ernstere psychologische und moralische Basis hatten, bedarf jetzt keines Beweises, wiewohl man auch das Misstrauen von uns Allen begreifen wird, mit dem wir dieselben aufnahmen. Als Motiv der endlichen Ausführung des Entschlusses scheint mir eine Cumulation von Verhältnissen angesehen werden zu müssen: — a) Reue und Zerfallenheit wegen begangenen Unrechtes der verschiedensten Art, deren Erörterung nicht von mir gegeben zu werden braucht, — b) Geschäftsunfälle, Sinken seines Credites, Anzweiflung desselben, Verluste, — c) Psychischer Zustand, Abusus spirituosorum, Ueberschätzung seines syphilitischen Leidens in Beziehung auf Folgen, gesteigert durch wirkliche heftige Schmerzen, die nur durch einen neuralgischen Zustand erklärt werden konnten, und die in Verbindung mit der letzten Alkoholaufregung den Ausschlag gegeben haben können.

2) Herr Trümpy hatte die wirkliche Absicht sich zu erschiessen. Die Pistole, welche er seit längerer Zeit bei sich hatte, war wirklich geladen. Offenbar war er zu feig, diesen Vorsatz auszuführen, oder es machte ihm zu viel Aufhebens. Ein solcher Selbstmord wäre zu offenkundig und unzweifelhaft gewesen.

3) Erst nachdem er den Entschluss des Erschiessens aufgegeben hatte, nahm er den Vorsatz auf, sich zu vergiften. Wie er sich das Gift zu verschaffen wusste, wage ich um so weniger zu erklären, als ich die Substanz nicht kenne, doch erwähne ich einige Wahrscheinlichkeiten: — a) Er hat es vielleicht schon früher bei Expeditionsangelegenheiten zurückbehalten, — b) Er hat es aus Constantinopel zurückgebracht. Er soll sich in dieser Beziehung geäussert haben. Auch würde ein gewisser Vorfall in Corfu dafür sprechen.

4) Dass ihm unendlich viel daran gelegen war, dass ich der Schlussscene

seines Lebens beiwohne, das hat er durch seine inständigen, unerklärlich dringenden Bitten und Nöthigungen bewiesen, durch welche er mich verleitete, die beiden letzten Nächte bei ihm zuzubringen. Dafür spricht die masslose Dankbarkeit, die er mir bezeigte.

5) Was war das psychologische Motiv dieser Nöthigung? Dass er den wirklich teuflischen Plan gehabt haben sollte, einen unschuldigen Menschen, der ihm so viel Dienste erwiesen, und sich ihm jederzeit als wahrhaft wohlmeinend gezeigt hatte, mit einem furchtbaren Verdachte zu belasten, das kann ich dem Todten nimmer zutrauen. War doch sein Benehmen gegen mich zu aufrichtig, sein Dankgefühl zu unmittelbar. Wenn er auch oft verschlagen und verlogen war, so halte ich ihn einer so feinen und consequent durchgeführten Verstellung für absolut unfähig. Ich habe vielmehr die Ueberzeugung, dass folgende psychologische Motive bei ihm wirkten: — a) Er mochte wohl die sichern Qualitäten seines Giftes kennen, aber doch nicht recht gewiss sein, ob dem Tode nicht ein längerer schmerzhafter Kampf vorausgehe. Davor wollte er geschützt sein. Er erwartete von mir für einen solchen Fall Linderung seiner Leiden, Erleichterung seines Endes. Diese neue und natürliche Feigheit bleibt mir als Hauptmotiv stehen, — b) Vielleicht rechnete er auch darauf, ich werde zur Verheimlichung eines zweifelhaften Endes beitragen. Dass ich diess den Hinterlassenen zu Liebe gethan haben würde, das konnte er meinem Charakter schon zutrauen.

6) Offenbar hatte er schon den Plan, sich in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar zu vergiften. Weshalb er ihn nicht ausführte, lässt sich verschieden erklären: — a) Zunächst wiederum Zaghaftigkeit und Feigheit, welche zu dem frühern Verhalten passt; — b) Dann fühlte er sich zu bewacht durch mich, weil ich ihn diese Nacht keinen Augenblick verliess.

Er hatte offenbar ein erleichtertes glückliches Gefühl, als der Morgen anbrach. Daher das aufrichtige Dankgefühl gegen mich und der jetzt sehr verständliche Ausspruch, wenn Sie nicht bei mir gewesen wären, so wäre ich gestorben.

7) Offenbar steckte das fragliche Gift in dem halben Glas Xeres (wenn es solcher war), das er auf seinem Nachttischchen bei meinem Eintritt stehen hatte. Er wollte meine Abwesenheit aus dem Zimmer benutzen, um es zu leeren. Wahrscheinlich kam ich weit schneller zurück, als er dachte, und überraschte ihn daher bei diesem Acte, als ich wieder leise, ohne Jemand im Hause stören zu wollen, ins Zimmer zurückkehrte. Es war dies die einzige Flüssigkeit, welche er kurz vor seinem Tode (12—13 Minuten) zu sich nahm. Ich bemerke übrigens, dass ich das Glas am Morgen sah, und dass einige weinartige Tropfen, aber kein Bodensatz irgend einer Art in demselben bemerkbar waren. Dasselbe sagte mir auch die

alte Magd, welche später aufräumte und die Gläser wusch, als ich sie nach der gerichtlichen Section fragte. Ich sah nirgends ein verdächtiges Gefäss, eine Papierkapsel etc. und glaube, dass der Trank vielleicht schon längst zubereitet und vielleicht in ähnlicher Weise zögernd aufbewahrt wurde, wie seiner Zeit die Pistole. Doch wäre es auch möglich, dass er beim Aufstehen in das andere Zimmer, von welchem die Magd spricht, damit beschäftigt war.

Soweit geht meine gegenwärtige Auffassung des Sachverhaltes, wobei ich natürlich nur die Thatsachen aneinander reihen konnte, welche ich bereits oben rein objectiv darstellte, auf welche aber jetzt durch die gerichtlich-chemische Untersuchung ein neues Licht geworfen ist. Ich glaubte eine solche zusammenhängende Darstellung geben zu sollen, weil dieselbe den besten Einblick in meine gegenwärtige Stellung bei dieser unglücklichen Katastrophe gestattet.

Bern, den 28. Februar 1864.

sig. Dr. **Hermann Demme.**

B) Ein gerichtlicher Obductionsbericht vom 18. Februar d. J. unterzeichnet von dem Herrn Regierungsstatthalter Studer und dem Herrn Actuar Eicher einerseits und den Unterzeichneten andererseits;

C) Ein chemisch toxikologischer Bericht vom 4. März d. J., unterzeichnet von den Herren Prof. Dr. Schwarzenbach und Staatsapotheker Dr. Flückiger mit einem Nachtrage vom 7. März. d. J.

Der Umstand, dass diese Berichte ein späteres Datum tragen, als dasjenige der an uns gerichteten Zuschrift, erklärt sich dadurch, dass letztere, dem Obductionsprotokoll angehängt, früher geschrieben, aber erst nach Einlangung der chemischen Berichte abgegeben wurde.

D) Mehrere Abhörungsprotokolle mit:

1) Joseph Bruder, Schweinemetzger und Schwager des Herrn Trümpy vom 25. Febr. d. J.;

Seine Frau, eine Schwester der Frau Trümpy, stand mit dieser stets gut, nicht aber er mit Herrn Trümpy.

2) Friedrich Bauer, Metzgermeister, von demselben Datum;

Hat gleichfalls eine Schwester der Frau Trümpy zur Frau. Beide Frauen kamen oft zusammen. Er stand mit Herrn Trümpy in Geschäftsverkehr. Zum letztenmale sah er denselben zwei Tage bevor dieser ins Bett musste.

3) Frau Sophie Trümpy, hinterlassene Wittwe des Herrn Trümpy, vom 26. Februar d. J.;

In Bern erzogen, mit Trümpy seit 1846 verheirathet.

4) Anna Mürner, Dienstmagd im Hause Trümpy, vom gleichen Datum;

61 Jahre alt, schon seit 37 Jahren Dienstmagd im Hause der Eltern der Frau Trümpy und seit deren Verheirathung bei dieser.

5) Alphons Bauer, Angestellter bei Herrn Trümpy, vom 27. Februar d. J.;

Sohn des Friedr. Bauer, ungefähr seit 6 Jahren Commis bei Herrn Trümpy und seit dessen Tod Nachfolger von ihm im Speditionsgeschäft.

6) Jakob Roth, Gärtner bei Herrn Trümpy, vom gleichen Datum;

Seit October 1860 im Dienst und zur Zeit der Assisen noch in Wabern.

7) Anna Müller, Köchin im Hause Trümpy, vom 29. Februar d. J.;

24 Jahre alt, seit 3. Aug. 1863 im Dienst, seit einiger Zeit ausgetreten.

8) Balthasar Bollinger, Krankenwärter im Inselspital, vom gleichen Datum;

9) Adam Schmid, Cassirer bei Herrn Trümpy, vom 4. März d. J.;

Seit zwei Jahren und bis zu Trümpy's Tod bei demselben Commis.

10) Heinrich Baumann, Knecht bei Herrn Trümpy, vom 5. März d. J.;

Seit etwa zwei Jahren bei Herrn Trümpy und zur Zeit der Assisen noch auf dem Gute in Wabern.

11) Friedrich Moser, Schreinermeister in Bern, vom 7. März d. J.;

Verfertigte den Sarg für Herrn Trümpy.

E) Ein Todtenschein unterzeichnet von Herrn Dr. Demme;

F) Einige Recepte von Herrn Dr. Demme vom 1. Januar bis 16. Februar d. J. aus den Apotheken Pulver und Müller.

Die Recepte aus der Pulverschen Apotheke betrafen: Kali causticum in baculis ʒii und Gold-Cream ℥ ß, S. pro me, und waren vom 13. Febr. Ein Recept aus der Müller'schen Apotheke vom 11. Februar verordnete 3 Gran Morphium in ℥ ß Aqu. Laurocer. mit der Signatur des Abends 30 Tropfen zu nehmen.

Bei einer am 31. Mai und 23. Juli 1864 stattgehabten Untersuchung der Wohnung von Demme wurden unter Anderem gefunden und erhoben: 1) eine schwarze Pappschachtel mit der Aufschrift Chin. sulfur. gr. vi, zwei abgetheilte Pulver enthaltend; 2) eine grüne Schachtel mit der Aufschrift Chinin. sulfur. ʒi, ein weisses Pulver enthaltend; 3) eine Pappschachtel mit der Aufschrift Curare von Mailand, Calomel enthaltend.

Ein Gutachten ist natürlich nur nach den Actenstücken zu beurtheilen, welche demselben zu Grund gelegt werden konnten, und desshalb sind jene stets einzeln aufzuführen und dem Gutachten voranzustellen. In unserem St. V. Art. 103 heisst es nun freilich: „Die Sachverständigen können jede nöthige Erläuterung zu ihrer Aufklärung über den wahren Sinn und Umfang der Fragen begehren; hingegen dürfen sie unter keinen Umständen Einsicht der Processacten verlangen.“ Und hätten uns demnach ausser den Untersuchungsberichten keine weiteren Actenstücke mitgetheilt werden sollen. Allein in Vergiftungsfällen muss der Gerichtsarzt durchaus auch noch die Erscheinungen, Zufälle und Verumständungen berücksichtigen, unter welchen der Betreffende verstorben ist, und ist daher die Einsicht der hierauf bezüglichen Actenstücke unumgänglich, was denn auch den Herrn Regierungstatthalter veranlasste, uns die erwähnten Actenstücke mitzutheilen. Ebenso wird es auch an andern Orten in der Gerichtspraxis gehalten, wo ein ähnliches Verfahren besteht, wie z. B. in Frankreich. So sagt Tardieu*) in seinem Bericht über die Affaire Couty de la Pommerais „Enfin nous avons reçu de M. le juge d'instruction communication de toutes les pièces de la procedure propres à éclairer quelques points des questions, qui nous étaient posées, notamment la correspondance de la veuve de Pauw, les dépositions des hommes de l'art et des autres témoins, qui ont pu donner des renseignements sur son état de santé habituelle et sur ses derniers moments.“

## I. Geschichtserzählung. Historia facti.

### 1) Herr Dr. H. Demme war seit etwa zwei Jahren Arzt in der Familie Trümpy (Abhörung der Frau Trümpy).

Nach Frau Trümpy's Angabe kam Herr Demme im Jahr 1862 zum erstenmal ins Haus, als Trümpy vom Pferd gestürzt war. Ein zweiter Anlass hiezu im selben Jahr war der, dass Herr Trümpy seiner Frau mit einer Lampe das linke Auge in einem Ehestreite schwer verletzte. Anfangs behandelte Demme die Verletzte in Wabern; später, nach Angabe der Jungf. Hänni (Hebamme in Bern) am 5. Juni 1862, kam sie in deren Privatspital, woselbst sie ungefähr sechs Wochen lang von Demme besucht wurde und dann noch nicht ganz geheilt wieder nach Wabern zurückkehrte. Intime Beziehungen der Frau Trümpy mit Demme sollen nach ersterer bereits im Jahr 1862 begonnen und bis nach dem Tode Trümpy's fortgedauert haben. Dass Frau Trümpy zu ihrem Manne, der sie so roh behandelte und öfters auch syphilitisch war, keine Zuneigung haben konnte, ist leicht einzusehen. Im

*) Annal. d'hygiène publique et de médecine légale. 2. Série. T. XXII. Par 1864. p. 85.

Frühjahr 1863 machte das Trümpy'sche Ehepaar mit Demme einen Vergnügungszug von Wien aus nach Constantinopel. Veranlassung hiezu gab Demme. Am 2. Mai kehrten sie über Lausanne zurück, wo ich zufällig mit ihnen im gleichen Eisenbahnwaggon zusammentraf. Frau Trümpy wird sich wohl noch daran erinnern. Demme setzte sich sogleich zu mir und theilte Vieles von seiner Reise mit. Auch Trümpy, den ich oberflächlich kannte, unterhielt sich mit mir und erzählte unter Anderem mit grosser Freude, dass er in Constantinopel ein schönes Reitpferd (Schimmel) für sich gekauft habe, das nachgeschickt werde, und das ich dann besichtigen solle. Dieser Schimmel wurde erst nach dem Tode Trümpy's verkauft. Ich erzähle diese Thatsache, weil dieselbe zur Genüge darthut, dass Trümpy in Constantinopel sich wohl nicht mit Selbstmordgedanken beschäftigt hat, wie Demme glauben machen wollte und worauf ich später zurückkomme. Dass Demme unter den angegebenen Verhältnissen nicht blos Hausarzt, sondern zugleich Hausfreund war, versteht sich von selbst. Indessen ergab sich aus der Hauptverhandlung, dass Trümpy öfters zur Eifersucht Veranlassung gehabt zu haben scheint, und Zeuge Reusser, vom Staatsanwalt über das Verhältniss zwischen Trümpy und Demme befragt, gab an: dass Trümpy manchmal über den Doctor geschimpft und gesagt habe, er habe denselben nicht gerne. Auf der andern Seite schildert Demme den Trümpy als einen rohen, trunkfälligen, verschlagenen und verlogenen, feigen und moralisch gesunkenen Menschen. Ueber das Verhältniss Demme's zu Flora Trümpy gab ersterer selbst an: „dass sie ihm gegenüber in einem Verhältniss der Ehrfurcht stand; in einem Verhältnisse, wie es durch den Unterricht und die Bildung bedingt ist, die er ihr beizubringen eifrig bemüht war; dass ihre Ergebenheit und ihr Gehorsam so war, wie von Seite einer Schülerin gegenüber dem Lehrer.

2) Nach dem ersten Berichte des Herrn Demme etwa 4 Wochen, nach dem zweiten etwa 3 Wochen vor dem Tode des Herrn Trümpy behandelte diesen Herr Dr. Demme nach seinem ersten Berichte an einer Contusion am Beine mit nachmaliger Geschwürsbildung, nach seinem zweiten an einer syphilitischen Affection, bestehend in mehreren Vorhautschankern. Unter dem mildesten Verfahren sollen diese Geschwüre sich gebessert haben, als nach einigen Tagen eine rechtseitige Leistendrüsengeschwulst entstand. (Demme's Bericht Nr. 2.)

3) F r e i t a g s den 12. Februar d. J. besuchte Herr Trümpy zum letzten Male den Herrn Dr. Demme in seinem Hause, indem dieser ihm erklärte: e r m ü s s e i n d e n n ä c h s t e n T a g e n d a s B e t t h ü t e n, e r w o l l e i h n b e i s i c h b e s u c h e n. (Demme's Bericht Nr. 2.)

Auch Anna Mürner (Abhör.) gibt an: Das letzte Mal ging Herr Trümpy Freitags den 12. Hornung Morgens in die Stadt. Mittags kam er zurück und legte sich zu Bette. Ich musste ihm Kataplasmen machen. Er schien nicht besonders schwer krank zu sein, er trank Kaffee, ass Küchlein, und trank am Abend Wein, man hatte ihm eine Flasche gegeben.

Trümpy war also keineswegs so übel, dass er von sich aus ins Bett gegangen wäre, nein, das geschah nur auf kategorischen Befehl seines Arztes. Bezüglich der Mürner notiren wir aus der mündlichen Verhandlung, dass sie im Widerspruch mit Obigem sagte: Trümpy habe nichts mehr gegessen, schrecklich über Schmerzen geklagt und fast nicht mehr sitzen und stehen können. Er, der noch am gleichen Tage in der Stadt herumging und seinen Arzt besuchte!

4) In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar war Niemand bei Herrn Trümpy nach Angabe der A. Mürner. (Abhör.)

Bestätigte sich in der Hauptverhandlung.

5) Samstags, den 13. Februar, sagt A. Mürner (Abhör.), war Herr Trümpy auch im Bette und recht ordentlich, er sprach oft mit mir. Herr Dr. Demme dagegen bemerkte in seinem zweiten Berichte: während der folgenden Tage (nämlich vom 12. Februar an) bot Herr Trümpy das Bild einer höchst unruhigen, umnachteten und exaltirten Gemüthsstimmung dar.

In der mündlichen Verhandlung bemerkte die Mürner gleichfalls, dass Trümpy am Samstag noch recht ordentlich war, ja sogar mehrmals aufstand und im Zimmer herumging. Auch Frau Trümpy sagte: Mein Gott, es war keine gefährliche Krankheit mit Fieber oder so etwas, bald stand er auf, bald ging er wieder ins Bett.

6) In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar scheint auch Niemand bei Herrn Trümpy gewesen zu sein.

Vor den Assisen ergab sich nichts Anderes.

7) Am Sonntag den 14. Februar, Morgens, gibt A. Mürner an, stand Herr Trümpy auf, kleidete sich leicht an, rasirte sich und ging nachher wieder zu Bette, und ich setzte die Kataplasmen fort. Auch an diesem Tage war er recht ordentlich. Zur Mittagszeit kam Herr Dr. Demme und des Nachmittags machte letzterer ihm in der Leistengegend eine Operation. Herr Dr. Demme berichtet darüber (Ber. Nr. 2.): Dass er den Abscess Nachmittags 2 Uhr öffnete mit der Chlorzinkpaste, die in kurzer

Zeit einen Schorf bildete, dessen Mitte er mit dem Bistouri perforirte, worauf eine Menge schlechten Eiters ausfloss. Herr Trümpy soll sich dabei wie ein zu Tode Gemarterter gebärdet haben. Als die Schmerzen am Abend noch fortdauerten, chloroformirte ihn Herr Dr. Demme, worauf er sich erbrach, was Herr Demme dadurch erklärt, dass Herr Trümpy im Laufe des Nachmittags $2^{1}/_{2}$ Flaschen starken Xeres getrunken habe. Nichts destoweniger soll sich bald ein mehrstündiger Schlaf eingestellt haben. Jakob Roth (Abhör.) sagt aus: Herr Trümpy habe an diesem Tage 4 Flaschen Wein getrunken, und A. Mürner (Abhör.) gibt an: dass Herr Trümpy gegen Abend sehr über Schmerzen klagte.

Während des Schlafes will sich Herr Demme entfernt, aber mehrmals nach Herrn Trümpy gesehen haben. Als Herr Demme zum letzten Mal nach ihm sah, nach bereits angespanntem Wagen soll Herr Trümpy gerade aufgewacht sein und ihn flehentlich gebeten haben, die Nacht bei ihm zu bleiben. Herr Demme blieb, ass nur etwas zu Nacht, während dessen Frau Trümpy bei ihrem Manne war. Niemand sonst scheint diesen Abend noch Herrn Trümpy gesehen zu haben.

Als Ergebnisse der mündlichen Verhandlung heben wir hervor: Dass Herr Trümpy an diesem Tage Kaffee getrunken hat. (A. Müller) — Dass sich derselbe am Nachmittag während längerer Zeit von seiner Tochter Clavier vorspielen liess (Weiermann). — Dass Demme nicht blos am Abend, sondern auch während der Operation den Trümpy chloroformirt hat (Demme). — Dass A. Müller gleichwohl, als sie Abends ins Zimmer kam, nichts von Chloroformgeruch wahrgenommen hat (A. Müller). — Dass J. Roth angab: Trümpy habe ihm gesagt, er hätte am Sonntag 7 Flaschen Xeres getrunken, während er oben nur von 4 Flaschen sprach. — Dass Frau Trümpy auf die Frage: ob Trümpy am Sonntag betrunken gewesen sei? mit nein antwortete. — Dass Demme ungefähr um $9^{1}/_{2}$ Uhr Abends sich von Trümpy entfernen wollte, als dieser ihn so flehentlich gebeten haben soll bei ihm zu bleiben, dass aber damit vollkommen im Widerspruch Zeuge Weiermann angab: dass Demme schon um 6 oder 7 Uhr davon sprach, dass er bei Trümpy wachen wolle. Und der Präsident erwähnte, dass in der Voruntersuchung derselbe Zeuge aussagte: er glaube sich zu erinnern, dass Herr Demme das erste Anerbieten gemacht und erst nachher sich Anderwerth angeboten habe. Ferner gibt auch die A. Müller an: dass Demme gesagt habe, es sei nothwendig, dass Jemand bei Trümpy wache, weil er operirt sei. Nun versteht es sich von selbst, dass bei den Krankheitsverhältnissen

Trümpy's, nachdem einmal der Doctor die Nothwendigkeit des Wachens ausgesprochen hatte, Niemand anders hiezu geeignet war als er selbst. Auch sagte die A. Müller, Trümpy hätte den Doctor am liebsten gehabt, indem er vor seinen Commis nicht gerne mit der Sprache herausgerückt sei.*)

8) Nacht vom 14. auf den 15. Februar. In dieser war Niemand bei Herrn Trümpy, als Herr Demme. Was in dieser Nacht vorfiel, können wir daher nur aus dem Bericht des Herrn Demme entnehmen. Im ersten Bericht heisst es: er schlief nur wenig und äusserst unruhig, klagte über Kopfschmerz, und erbrach sich mehrmals, beinahe nur die massenhaft genossenen Flüssigkeiten. Ich fand leichte Fiebererregung, welche durch die dargereichten Mittel (welche?) am Morgen des 15. beseitigt schien. Im zweiten Bericht steht: er war entsetzlich unruhig, warf seine Decken fortwährend herunter, stöhnte und verlangte immer fort zu trinken. Er consumirte wenigstens 4 Maass Wasser. Gegen Morgen soll er ruhiger geworden sein, und von 4–6 Uhr zwar unruhig, zähneknirschend, furchtbar schnarchend geschlafen haben. Gegen 6 Uhr erwacht soll er überschwenglich dem Herrn Demme gedankt haben, weil er heute Nacht gestorben wäre, wenn er nicht bei ihm gewesen wäre. Morgens früh verliess Herr Demme das Haus.

Wir haben zunächst aus dem zweiten Berichte des Herrn Demme zu ergänzen, dass diesem Herr Trümpy am Morgen einen vor wenigen Wochen bestellten Pelzmantel aufgedrängt habe mit der Bemerkung: Diesen Mantel trage ich doch nie mehr, er solle ein Andenken von ihm haben. Im ersten Bericht wird dieses Pelzmantels nicht erwähnt, und bezüglich der Motive zur Schenkung bemerkte Frau Trümpy in der mündlichen Verhandlung nur: dass Trümpy am Morgen in ganz friedlicher Stimmung war, dass er dem Herrn Doctor nicht dankbar genug sein konnte für die Nachtwache, und dass er ihm seinen Pelzmantel geschenkt habe. Damit in Uebereinstimmung sagte auch die A. Müller: Trümpy habe sich Montag Morgens dahin geäussert, er sei dem Herrn Doctor wegen des Wachens viel Dank schuldig und er habe ihm seinen Pelzmantel verehrt, weil er so gut für ihn gesorgt habe. Allerdings war eine solche ausserordentliche

*) Auffallender Weise, und nach dem was ich selbst gehört habe völlig unbegründet, macht die Redaction des stenogr. Büllenins bei diesen wichtigen Depositionen der A. Müller die Bemerkung, dass dieselbe offenbar nicht mehr gewusst habe, wo ihr der Kopf stehe.

Gefälligkeit des Dankes werth. — Ferner gibt Demme in seinem zweiten Berichte an: Offenbar hatte Trümpy schon den Plan sich in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar zu vergiften. Wesshalb er ihn nicht ausführte, lässt sich dadurch erklären, dass er sich zu bewacht durch mich fühlte. Ich verliess ihn diese Nacht keinen Augenblick. Aus der mündlichen Verhandlung aber ergab sich, dass er ihn doch verlassen hat, und zwar mehrmals. Trümpy trank in dieser Nacht nach Demme's eigener Angabe wenigstens 4 Maass Wasser, während die A. Müller nur zwei Flaschen Abends in das Zimmer gebracht hatte. Demme musste daher zugeben, dass er selbst noch zwei Caraffen geholt habe. Und ausserdem verliess er das Zimmer noch einmal, indem er sich eines in einem Nebenzimmer befindlichen Nachtgeschirres bediente. Zu diesem Eingeständniss wurde er durch den Vorhalt des Präsidenten gebracht, dass er im schriftlichen Verhör erklärt habe, er sei in dieser Nacht zweimal aus dem Zimmer gegangen. Trümpy hätte also füglich Gelegenheit gehabt, den ihm angedichteten Vergiftungsplan auszuführen. — Die beruhigenden Mittel, welche angewendet worden sein sollen, können keine anderen gewesen sein als die oben erwähnten Tropfen und Chloroform. Demme behauptet zwar nach dem stenogr. Bülletin (S. 43) in der Nacht den Trümpy nicht mehr chloroformirt zu haben, ich erinnere mich indessen bestimmt und habe es auch in meinen schriftlichen Notizen verzeichnet, dass er in dieser Nacht zum drittenmal den Trümpy chloroformirt hat, und damit stimmen auch die Angaben Demme's im schriftlichen Verhör überein.

9) Montag den 15. Februar. Ueber das Befinden des Herrn Trümpy an diesem Tage und über den Verlauf desselben erhalten wir von verschiedenen Seiten Auskunft. Frau Trümpy erzählt (Abhör.): Herr Trümpy blieb im Bette[a]) und ich und andere Hausgenossen waren abwechselnd bei ihm und besorgten ihn. Man bemerkte an ihm eine innere Angst, er pfiff[b]) fortwährend. Er trank (wann?) wenigstens zwei volle Flaschen Xeres und noch andern Wein[c]). Er befahl mir ihm den Wein zu reichen. A. Mürner (Abhör.) sah ihn Morgens 7 Uhr. Er sagte ihr, er habe eine böse Nacht gehabt[d]), sie müsse jetzt bei ihm bleiben und etwas erzählen. Er wollte kein Dejeuner nehmen, um 10 Uhr verlangte er eine Flasche Wein, auch stand er auf und ging im Hemd unter das Fenster[e]). A. Müller (Abhör.) sah ihn gleichfalls am Morgen und fragte ihn, wie es gehe, worauf er sagte nicht gut. Während dem Laufe des Tages (nach Herrn Dr. Demme erst spät Abends nach ½10 Uhr) sei er aufgestanden und im

Hemd in das hintere Zimmer gegangen[f]). Heinrich Baumann kam auch Morgens zu Herrn Trümpy. Er lag im Bette und sagte: Er habe in der letzten Nacht grossen Schmerz gehabt und habe geglaubt, er müsse sterben, er schien sehr aufgeregt zu sein[g]). Jakob Roth sah ihn Nachmittags $3^1/_2$ Uhr, dem sagte er, es gehe nicht gut. Er kam mir, bemerkte Roth, allerdings auffallend vor, er schien unruhig zu sein, bald sah er aufwärts und staunte, bald sah er mich wieder an und sagte, bist noch da. Um 5 Uhr verliess er ihn und sah ihn nicht mehr[h]). Alphons Bauer kam Morgens und Abends mit Herrn Trümpy zusammen und sprach mit ihm von den Tagesgeschichten, wobei er ordentlich Antwort gab. Abends fand er ihn nicht ängstlich oder unruhig, nur sagte Herr Trümpy, es zucke ihn so[i]). Abends kam Herr Dr. Demme[k]) wieder und erzählte in seinem zweiten Berichte, dass Herr Trümpy gegen Abend wieder über Schmerzen klagte, welche er für eine Neuralgie[l]) des Samenstranges hielt. Er reichte ihm ein Chininpülverchen[m]) von Gr. 6 und eine Stunde später ein zweites. In den oben angeführten Recepten findet sich kein Chinin verschrieben. Herr Dr. Demme scheint demnach selbst dispensirt zu haben[n]). Der Schmerz liess nach und er schlief einige Stunden recht gut. Nach dem Erwachen, etwa um 9 Uhr, war er unruhig und aufgeregt. Herr Dr. Demme liess sich wieder erbitten, die Nacht bei Herrn Trümpy zu bleiben.

a) In der mündlichen Verhandlung sagte Frau Trümpy, dass er Abends mehrmals im Hause hinauf- und hinabgegangen sei.

b) Das Pfeifen klärte die A. Müller in der Weise auf, dass Trümpy immer gepfiffen habe, wenn er etwas wollte. Auf die Frage: hat er auch gepfiffen, wenn er nichts gewollt hat? antwortete sie: nein, davon weiss ich nichts.

c) Frau Trümpy deponirte hierüber mündlich: er hat den ganzen Tag getrunken und schon am Montag Morgen, bevor ich gefrühstückt hatte, wollte er mir Wein aufdrängen, es stand noch eine Flasche mit einem Rest Xeres auf dem Tische und Trümpy fragte mich, ob ich nicht davon wolle, was ich ausschlug. Er fuhr fort: so gib du mir auf den Nachttisch. Ungeschickter Weise warf ich die Flasche um, was er mir sonst stark verwiesen hätte, diesmal aber gar nicht, vielmehr sagte er, das macht nichts und trank davon. Am Montag Morgens sprach Trümpy auch von seinen Vermögensverhältnissen und bemerkte: Wenn er schon jetzt seine Verhältnisse mit Helbing abbreche, so verliere er 50,000 Francs, allein nach zwei Monaten könne er mit ihm abbrechen.

d) Frau Trümpy aber sagte: Demme kam herunter und bemerkte: Trümpy habe eine ordentliche Nacht gehabt.

e) Mündlich fügte sie bei: ja er wollte sehen, was die Knechte machen, im nächsten Augenblick aber behauptete sie wieder: er hat sich um nichts mehr bekümmert.

f) In der mündlichen Verhandlung aber sagte sie auf die Frage: ist nicht Trümpy am Montag im Hemd herumgegangen? ich weiss es nicht, man sagte mir, er sei aufgestanden. Ich habe ihn nicht auf gesehen. Dieser Gang ins hintere Zimmer hat insofern einige Bedeutung, als Demme in seinem zweiten Bericht die Vermuthung aussprach, Trümpy könnte damals das Gift geholt haben, das Gift, mit dem er sich schon in der Sonntagsnacht hätte vergiften wollen!

g) Er deponirte mündlich: Dass Trümpy ihn Montag Morgens etwa um 8 Uhr durch Frau Trümpy rufen liess und fragte: was die Knechte an diesem Tage auf dem Gute machen wollten. Ich blieb etwa 5 Minuten bei ihm und auf die Auskunft, welche ich ihm gab, bemerkte er mir, es sei so recht, wir sollen fleissig sein.

h) Aus Roths mündlichen Angaben ist hervorzuheben: dass derselbe Nachmittags zu Trümpy gerufen wurde, um ein Portrait seiner Schwester, das die allein anwesende Mürner nicht wegnehmen konnte, zu entfernen. Trümpy habe nur gesagt, er wolle es nicht mehr sehen. Bei dieser Gelegenheit wurde Verschiedenes gesprochen. Trümpy fing von der aus Constantinopel mitgebrachten Pelzkappe an, und meinte, wer wohl geglaubt hätte, dass er diese noch auf seinem Sterbelager tragen würde. Roth habe gelacht und gesagt, er glaube es nicht, da Trümpy öfter solche Dinge vorbrachte, hinter denen nichts steckte. Auf die Frage Roths: ob er auch innerlich krank sei? sagte er nein, und auf die Frage, ob er auch Schmerzen habe? ja, der Doctor habe ihn gestern operirt. Dann hätte Trümpy auch bemerkt, er hätte am Sonntag 7 Flaschen Xeres und 4 oder 5 Flaschen Wasser und am Montag wieder 3 Flaschen Xeres getrunken. Als der Präsident bemerkte: Das scheint nicht richtig zu sein, antwortete Roth: Dann hat er mir einen Bären angehängt und nicht den ersten. Ferner soll Trümpy gesagt haben, er wolle den Stock (Herrenhaus) wieder herrichten lassen, wenn er gesund sei. Auf die Frage des Präsidenten, ob Trümpy vernünftig oder in Verwirrung gesprochen habe, antwortete Roth: er hat ganz vernünftig gesprochen. Auf die Frage: ob Roth den Trümpy oft betrunken gesehen habe? sagte er: betrunken gerade nicht, aber öfters, dass er ordentlich getrunken hatte. Aus diesen Gesprächen ergibt sich zur Genüge, in welch guter Laune damals Trümpy war und wird das auch noch auf das Unzweideutigste durch die Depositionen des Zeugen Still bestätigt, die wir hier folgen lassen:

Albert Still, Uhrenmacher in Bern, kam zuweilen zum Uhrenaufziehen

nach Wabern in Trümpy's Haus. So erschien er auch Montags den 15. Febr. Nachmittags gegen 4 Uhr und hielt sich längere Zeit bei Trümpy auf. Man setzte ihm eine Flasche Bier vor und Trümpy rauchte eine Cigarre, wozu ihm Still das Feuer reichen musste. Trümpy gab vor, er liege wegen einer Eiterbeule am Rücken im Bette und war desshalb ungeduldig. Dessenungeachtet habe er Spass gemacht und sei guten Humors gewesen. Er hätte mit ihm von Heirathen gesprochen und unter Anderem gesagt, er, Still, brauche nur die Hand auszustrecken, so hänge ihm an jedem Finger eine. Ferner sprach er mit seiner Tochter über den letzten Ball (am Freitag), mit einem Knecht über ein Fässchen Bier und mit Still über einen zu machenden Uhrenhandel, indem Trümpy eine grössere Partie Uhren auf dem Lager hatte. Ferner berichtete Trümpy von vorzunehmenden baulichen Veränderungen im Herrenstock, wozu der Doctor einen Plan machen sollte. Auch theilte ihm Trümpy mit, dass letzte Nacht Demme bei ihm gewesen sei und dass er ihm seinen Pelzrock geschenkt habe, weil er ihn besser gebrauchen könne als er. Als Still nach dem Tode Trümpy's wieder nach Wabern kam, und mit der alten Magd Mürner von dem so schnell und unerwartet eingetretenen Tode Trümpy's sprach, habe diese hoch und theuer die Unschuld der Frau Trümpy und Demme's behauptet.

Ferner lassen wir hier auch noch die Depositionen von Reusser folgen, welche Aufschluss über das Benehmen Trümpy's an diesem Tage und an den vorhergegangenen geben. Präs.: Wie lange seid ihr am Samstag bei Trümpy gewesen? Reusser: Etwa 5 Minuten. Präs.: Was habt ihr bei ihm gethan? Reusser: Er hat mir befohlen, was ich zu thun habe. Präs.: Und am Montag? Reusser: Er hat mich gefragt, was ich zu thun habe, und mir hierauf einige Arbeiten aufgetragen, namentlich das Bschütten (Begiessen). Präs.: Wie lang waret ihr am Montag bei ihm? Reusser: Einige Minuten. Präs.: Hat er etwas davon gesagt, wie er eine Nacht gehabt, oder dass er Schmerzen habe? Reusser: Nein. Präs.: Was hat er Euch gesagt? Reusser: Ich müsse den ganzen Tag bschütten und Sorge tragen zu den Pferden.

i) Damit in Uebereinstimmung deponirte Bauer: Dass an diesem Tage und zwar Abends Trümpy noch Wechsel unterzeichnete und von Geschäften sprach.

k) Als er Abends kam, sei ihm mitgetheilt worden, dass Trümpy sehr curios und aufgeregt gewesen sei und Aeusserungen von bevorstehendem Tode gethan habe, dann sei er wieder sehr weich geworden und in eine zärtliche Stimmung gekommen, in welcher er seiner Frau Reue über manches Vergangene ausgesprochen. Auch habe er in seinem Zimmer das Bild seiner Schwester von der Wand wegnehmen und eine alte Nachtlampe, die er bei einem Antiquar gekauft, aufsuchen lassen und überhaupt am gleichen Tage über vieles Andere sich mit Bewegtheit geäussert.

Frau Trümpy sagte: Trümpy war überhaupt am Montag ganz verändert, wie ich ihn in meinem ganzen Leben nie gesehen, traurig, schmerzlich bewegt, gut, wie er sonst nie gewesen. Freilich war er unruhig, wie wenn er nicht recht bei Verstand wäre. An einem andern Orte sagte sie: Er ist den ganzen Tag freundlich mit mir gewesen. Das einzige, was mir auffiel, ist, dass er sehr unruhig war, wie wenn er nicht beim Verstand wäre; er pfiff in einem fort.

l) Während Demme in seinem zweiten Berichte als Indication zur Anwendung der Chininpülverchen ausschliesslich die Neuralgie angab, stellte er in der Voruntersuchung und mündlichen Verhandlung die Sache so dar, wie wenn Trümpy das Chinin als Schlafmittel und zwar schon früher verlangt hätte.

m) Auffallenderweise änderte Demme in späteren Verhören seine frühere Angabe, das Chinin in abgetheilten Pülverchen gegeben zu haben, dahin ab, dass er dasselbe nun aus einer Schachtel messerspitzweise gereicht haben wollte. Er sagte in der Hauptverhandlung: Das Chininpulver sei einfach in einer Schachtel gewesen, ich trug dieselbe bei mir und gab ihm bald nach meiner Ankunft von dem Pulver eine Messerspitze voll in einem Löffel angerührt mit Wein. Ob Jemand dabei war, weiss Demme nicht mehr, möglich, dass die Mürner da war. Frau Trümpy aber sagte: Damals war ich einzig im Zimmer, und das Mittel hat Demme in einem Glase gegeben, soviel ich mich erinnere in einem weissen geschliffenen. Präs.: Stand er beim Bett? Fr. Tr. Nein, wenigstens zuerst stand er hinten bei der Thür. Präs.: In der Untersuchung sagten Sie: er habe mit einem Löffelchen angerührt. Fr. Tr.: Ich könnte mich unmöglich mehr daran erinnern. Präs.: Ferner sagten Sie: Dr. Demme habe ungefähr zwischen 8 und 9 Uhr Pülverchen mit einem Löffelchen angerührt und gesagt: Da mein lieber Herr Trümpy habe ich etwas recht Gutes zum Schlafen. Präs.: Haben Sie an jenem Abend nicht auch eine Schachtel gesehen? Fr. Tr. Ja, es war eine Pastillenschachtel von ovaler Form. Präs.: Sie haben im Augenblick, als Demme sich anschickte Trümpy das Mittel zu geben, aus der Stube sich entfernt? Fr. Tr.: Ja. Präs.: Sie wissen also nicht, ob Trümpy das Mittel erhalten hat oder nicht? Fr. Tr.: Nein, ich weiss es nicht. Präs.: Warum haben Sie sich jetzt entfernt? Fr. Tr.: Ich hatte wahrscheinlich anderweitig Beschäftigung und Trümpy schien mir nicht so krank. Der Präsident kam hierauf wieder auf das Glas zurück, in welchem Demme Etwas angerührt habe und fragte: Was für ein Glas war das? Fr. Tr.: Nicht ein weisses. Präs.: Woher war das Glas, das in einem Futteral aufbewahrt wurde? Fr. Tr.: Ich weiss nicht woher es kam, ich habe es früher nie gesehen. (Nach Vorweisung des Glases von alter Façon mit geschliffenen Flächen und vergoldetem Rand). Ich glaube, es sei bei den alten Sachen gewesen, die Trümpy von seinem Onkel geerbt hat. Präs.: Sie glauben, es sei früher nicht im Hause gewesen? Fr. Tr.: Wenn

es war, so müsste es im Secretär gewesen sein. Präs.: Also war das das Glas, in welchem man ihm damals zu trinken gegeben hat. Fr. Tr.: Aus diesem hat er in den letzten Tagen getrunken. Aehnliches deponirte Mürner über das Glas. Er hatte ein Glas mit einem goldenen Kranz. Als man ihr das Glas vorwies, sagte sie: ja, das Glas war es, ich habe es sonst nie gesehen, erst als er krank wurde, hatte er es auf dem Nachttischchen, er trank schon am Vormittag und auch am Nachmittag daraus. Und auch am Abend gebrauchte er das kleine Glas mit dem Futteral, ergänzte Frau Trümpy. Die A. Müller gab an: am Dienstag Morgen ein Glas aus einem Futteral und ein anderes Glas im Zimmer gesehen zu haben, es sei leer gewesen. Ob es auf dem Nachttischchen oder auf dem Tische stand, weiss sie sich nicht mehr zu erinnern. Demme bemerkte, das Glas im Futteral habe er sonst auch nicht gesehen und glaube überhaupt, dasselbe gerade jetzt zum erstenmal zu sehen.

Als Rechtfertigung dafür, dass Demme früher von abgetheilten Pülverchen sprach, während er das Chinin messerspitzweise gereicht haben will, führte er an, er hätte die Kritik der Aerzte gefürchtet. Uebrigens wurde von ihm in der Voruntersuchung zum drittenmal anders die Geschichte mit den Pülverchen erzählt. Der Präsident las folgende Stelle aus den Verhören vor: Abends 6 Uhr fand ich Trümpy in Aufregung und über Schmerzen klagend. Er fragte nach den gewünschten Pulvern. Ich legte ihm eine Schachtel hin und sagte: er werde wohl keines davon nehmen, denn sie seien bitter. Er nahm eines und sagte: Das ist lange nicht so bitter, als ich schon genommen. Es war dies etwa um 8 Uhr. Ich musste erstaunen, dass Trümpy sich nicht über die Bitterkeit beklagte. Als der Präs. sagte: Sie haben bei dem Reichen des Chinins die Bemerkung gemacht: Das sei bitter, antwortete Demme: Ja, und hier muss ich Etwas erwähnen, das mir erst im Verlaufe der Angelegenheit aufgefallen ist, nämlich, dass Trümpy nach der ersten Dosis sagte: Das ist nicht das Bitterste, es gibt noch viel bitterere Sachen. Ich fragte ihn, was er damit meine? Er erwiederte: es hat mir einer ein Pulver gegeben, das ist noch viel bitterer. Präs.: Wie meinen Sie das? Demme: Ich glaube, er habe an eine andere Drogue gedacht. Präs.: Das muss aber etwas Unschuldiges gewesen sein, wenn es ihm nichts gethan hat. Demme: Den Geschmack einer Arznei kann man auch durch eine nicht tödtliche Dosis kennen lernen. Ich habe auch schon Strychnin genommen ohne alle nachtheilige Wirkung.

Hat Niemand gesehen, wie Trümpy das erste Mal Pulver genommen haben soll, so ist das auch bezüglich des zweiten Males der Fall, und doch wechselte man, wie Demme selbst angab, mit dem Wachen bei Trümpy ab, so dass also immer Jemand dagewesen sein musste, bis Demme allein bei Trümpy war. Präs.: War Niemand anwesend, als Sie ihm das zweite Mal

Pulver gaben? Demme: Das weiss ich nicht. Präs. zur Mürner: Hat Trümpy irgend ein Mittel genommen? Mürner: Ich habe nichts gesehen von Mitteln, gar nichts. Präs.: Ihr seid doch am Montag Abend bis spät bei ihm gewesen? Mürner: Ja, beinahe bis nach 11 Uhr und fast den ganzen Abend, ausser wenn ich Kataplasmen holte.

n) Demme konnte sich nicht gehörig ausweisen, woher und ob er überhaupt Chinin bezogen hat. Zuerst gab er an, das Chinin verschrieben zu haben. Als aber kein hierauf bezügliches Recept vorgefunden wurde, behauptete er eine Schachtel durch die Magd zum Füllen mit Chinin in die Apotheke geschickt zu haben. Diese Angabe stimmte aber wieder nicht überein mit dem, was die Magd damals verrechnete, als sie noch andere Mittel, von welchen sich Recepte vorfanden, holen musste. Auch trug die Schachtel, welche zum Füllen mit Chinin in die Apotheke geschickt worden sein soll, nicht die entsprechende Aufschrift, so dass der Apotheker darauf hin gar kein Chinin hätte geben können. Schliesslich blieb Demme darauf, Chinin direct aus der Apotheke bezogen zu haben. Jedenfalls würde das Chinin schon vor dem 15. Februar bezogen worden sein.

o) Sehr widersprechend lauteten die Angaben bezüglich der Motivirung der zweiten Nachtwache. Demme sagte: Es ging wie am vorhergegangenen Abend. Alles hatte Mitleid mit Herrn Trümpy und bat mich noch einmal zu bleiben. Auch die Tochter bat mich darum, obschon sie dem Papa Vorstellungen gemacht hatte. Ich erklärte nein, ich kann nicht bleiben, ich muss heim. Als aber Trümpy noch inständig bat: Herr Doctor, Sie müssen bei mir bleiben, Sie glauben nicht, wie krank ich bin, ich bin so elend und ein armer Tropf, und mich, was sonst gar nicht seine Art war, auf das Bett zog, mir sogar einen Kuss gab und mich mit convulsivischer Zärtlichkeit umfasste, da blieb ich. Fr. Trümpy deponirte auf die Frage: Wer sprach am Montag Abends zuerst vom Wachen? Der Herr Doctor wird mit meinem Manne darüber gesprochen haben, denn er sorgte immer für Alles. Nach der A. Müller war am Montag Abend bezüglich des Wachens nur noch vom Herrn Doctor die Rede, und A. Bauer wunderte sich offenbar über das nochmalige Wachen, indem er sagte: Warum soll jetzt der Doctor wieder dableiben, er hat ja schon die letzte Nacht bei ihm gewacht.

10) Nacht vom 15. auf den 16. Februar. Todesnacht des Herrn Trümpy. In der ersten Hälfte der Nacht scheinen ausser Herrn Dr. Demme noch mehrere Personen abwechselnd bei Hrn. Trümpy gewesen zu sein. So gibt die A. Mürner (Abhör.) an, dass sie an seinem Bette bis um 11 Uhr war. Er sprach allerlei mit ihr, und sie bemerkte nicht, dass er unruhig oder ängstlich sei, oder grössern Schmerz habe. Auch A. Müller (Abhör.) war um 11 Uhr noch an seinem Bette, er schwitzte, aber von Krämpfen

oder Zuckungen habe sie nichts bemerkt. Frau Trümpy (Abhör.) will das Zimmer um 12 Uhr verlassen haben. Herr Trümpy sagte ihr noch, wenn er wieder gesund sei, so werde er ihr nicht mehr Verdruss machen wie bisher, und Herr Demme theilt in seinem ersten Berichte mit: noch während der Nacht vom 15. auf den 16. machte er Pläne für die Zukunft, die Verschönerung seines Gutes in Wabern betreffend, und fragte mich wiederholt: ob er nicht am Morgen in die Stadt ins Geschäft dürfe, nach dem er sich sehnte.

Von 12 Uhr an war Niemand mehr bei Herrn Trümpy als Herr Dr. Demme. Er kann daher allein über die Art des eingetretenen Todes Auskunft geben, und im ersten Bericht heisst es in dieser Beziehung: Wiederum schlief er sehr unruhig. Ich musste das Lager wiederholt ändern, Kissen unterschieben u. s. w. Er trank viel Wasser. Ich gab ihm wiederum einige beruhigende Mittel (welche?), nach denen er bis um 2 Uhr ruhig und sanft schlief. Erwacht sprach er vollkommen ruhig, klagte nur über einige Uebligkeit und Eingenommenheit des Kopfes und meinte jetzt gut schlafen zu können. Ein Viertel vor 3 Uhr sagte er: mir wird so eng und angst, einen Augenblick darauf lispelte er: ich kann die rechte Seite nicht mehr bewegen. Eine plötzliche congestive Röthe im Gesicht, Wachsblässe unmittelbar folgend. Ein leichtes Zucken der untern Extremitäten, Starrwerden des Ausdrucks. Rasch eine Ader geöffnet, es floss kein Blut. Acupunctur des Herzens, keine Pulsation, kein Athemzug. Dies Alles das Ergebniss von 2 Minuten. Ausführlicher im zweiten Bericht vom 28. Februar, also 12 Tage nach dem Vorfall. Es wird zuerst angegeben, was auf dem Tisch im Zimmer gestanden hat (Nachtlampe, eine Flasche Xeres, Suppe, mehrere Wasserflaschen mit Gläsern) und dann ausdrücklich hervorgehoben, dass auf dem Nachttischchen ein halbes Glas Xeres stand. Um 11¼ Uhr bezog Herr Demme seinen Lehnstuhl, konnte aber nicht schlafen, Herr Trümpy war zwar ziemlich schmerzlos, aber aufgeregt, warf öfters die Decke herab. Gegen 1 Uhr schien wieder ein heftiger Schmerzanfall aufzutreten. Herr Trümpy wollte chloroformirt sein, Herr Demme that es nicht. Um 2 Uhr 25 Minuten sei Herr

Demme hinausgegangen, nach höchstens 5 Minuten wiedergekehrt und in diesem Moment soll Herr Trümpy das Glas auf dem Nachttischchen hinuntergestürzt haben. Die Bettdecke lag am Boden. Gleich nachher soll sich Trümpy auf die rechte Seite gelegt und gesagt haben, jetzt kann ich schlafen. Es war $2^1/_2$ Uhr 2—3 Minuten. Bald darauf warf er sich unruhig umher. Es war 3 Minuten vor 3 Uhr, da hört Herr Demme den abgebrochenen durch die Zähne gesprochenen Ruf: mir wird so eng, ich kann die rechte Seite nicht rühren und sieht, dass er mit intensiv rothem Gesicht, verzogener Stirn, geschlossenem Kiefer, vordringenden Augen, den Kopf rückwärts gedrückt, gespannten Muskeln daliegt. Es war ein Moment. Ich rufe ihn an, keine Antwort. Rasch trat vollste Erschlaffung ein. Ruf nach Frau, Mägden und Knechten. Aderlass und Acupunctur. Frau Trümpy erzählte diesen letzten Vorgang so: Am 16. Morgens etwa um 3 Uhr kam Herr Demme, und sagte, ich solle geschwind kommen, er glaube Herr Trümpy sei am Sterben. Als ich ins Zimmer trat, zeigte er kein Lebenszeichen mehr. Meine Tochter Flora war mir nachgekommen. Das ganze Haus wurde aufgeweckt und die Dienstboten kamen einer nach dem andern. Ueber das Aussehen des Todten sagt Jakob Roth aus: ich habe anfangs gar nicht geglaubt, dass Herr Trümpy wirklich todt sei, da sein Gesicht nicht im Geringsten entstellt schien. An seinem Munde zeigte sich kein Schaum.

Ueber die Vorfälle in der ersten Hälfte der Nacht deponirte in der Hauptverhandlung die A. Mürner: Der Doctor sei um 9 Uhr oder nach 9 Uhr gekommen. Präs.: Also nicht um 6 und nicht um 7 Uhr? Mürner: Nein. Präs.: Wie lange ist er bei ihm geblieben? Mürner: Etwa eine Viertelstunde. Präs.: Ist der Doctor noch einmal vor 11 Uhr hinaufgekommen? Mürner: Nein. Präs.: Wie war Trümpy von 9—11 Uhr? Mürner: Recht ordentlich, er sprach mit mir. — Die Müller gab an: Dass Demme ungefähr um $^1/_2$9 Uhr gekommen, zuerst ins Esszimmer, dann zu Trümpy hinaufgegangen, und nachdem er wieder heruntergekommen, zu Nacht gegessen habe, dass sie etwa um 11 Uhr bei Trümpy war, aber nur einen Moment, indem sie ihm Wasser brachte, dass um 11 Uhr, als sie von oben heruntergekommen war, der Doctor und Frau Trümpy noch im Esszimmer gewesen seien und zwar allein, jedenfalls um 12 Uhr allein. Um 12 Uhr seien sie alle drei die Treppe hinaufgegangen. — Frau Trümpy deponirte: Präs.: Der Herr Doctor kam also um 7 Uhr (früher

gab sie nämlich an, Demme sei etwa zwischen 7 und 8 Uhr hinausgekommen, in einem Verhör sagte sie zwischen 8 und 9 Uhr.) Ging er dann gleich hinauf zum Kranken? Fr. Tr. Ja. Präs.: Hat er draussen zu Nacht gegessen? Fr. Tr. Ich weiss es nicht mehr, jedenfalls nicht mit uns. Präs.: Haben Sie den Herrn Doctor begleitet, als er hinauf auf seinen Posten ging? Fr. Tr.: Ja, und habe ihn droben gelassen, ich hatte ihn jedenfalls im Zimmer von Trümpy verlassen. Präs.: Was für Beleuchtung hatte Trümpy in jener Nacht? Fr. Tr.: Eine gewöhnliche Nachtlampe. Präs.: Hat er diese verlangt? Fr. Tr.: Ja, er hatte vorher ein Nachtlichtchen, er wollte von jetzt an eine Nachtlampe haben. Präs: (die Lampe vorzeigend) Diese Lampe? sie leuchtet nicht wenn der Wärmkessel aufgesetzt ist. Fr. Tr.: Ja, im Kessel war Bouillon, die ich selbst hineingeschüttet habe zwischen 10 und 11 Uhr. Als ich hinausging, betrachtete ich ihn gar nicht als so gefährlich krank. Präs.: Haben sie am Montag gesehen, dass der Doctor von Medicamenten, Arzneischachteln u. s. w. bei sich trug und hat er gesagt, er wolle ihm etwas geben? Fr. Tr.: Nein! (s oben S. 50.) Präs.: Hat er nicht gesagt, dass er ihm etwas gegeben habe z. B. Chinin? Fr. Tr.: Nein, niemals! (Kurz vorher: Präs.: Hat der Doctor auch von Chinin gesprochen? Fr. Tr. Ich erinnere mich nicht, habe aber damals das Wort viel gehört.) Präs.: Sind Sie in der letzten Nacht nicht auf dem Ruhbett gelegen und wann sind sie eingeschlafen? Fr. Tr.: Jedenfalls im Augenblick, denn ich war in den letzten Tagen ausserordentlich ermüdet (und doch blieb sie bis Nachts 12 Uhr auf) und bin auch nicht erwacht, bis der Herr Doctor mich gerufen hat. — Demme setzte den Zeitpunkt seiner Ankunft auf 6 Uhr (s. oben S. 51). Präs.: Sie haben ihm Pülverchen sofort nach Ihrer Ankunft gegeben. Demme: Jedenfalls bald nachher. Präs.: Wurde eine Wirkung bemerkbar? Demme: Ich gab ihm zweimal innerhalb einer Stunde und er wurde ruhiger und schlief. Ich ging hierauf in das Esszimmer hinunter. Präs.: Hat Jemand mit Ihnen zu Nacht gegessen? Demme: Ja, ich glaube die Angestellten der Frau Trümpy. Nach mehreren Zwischenfragen Präs.: Waren Sie allein bei Trümpy? Demme: Ja, ich ging aber, als er mir zu schlafen schien, zu Frau Trümpy ins Zimmer. Sie war unwohl, legte ihren Kopf auf ihre Hände und stützte die Arme auf den Tisch. Ich machte ihr Vorwürfe darüber, bemerkte, dass ihre Kopfschmerzen damit nicht aufhören, und ermahnte sie zu Bett zu gehen. Allein wenn sie unwohl war, war sie immer furchtbar eigensinnig und blieb desshalb auch jetzt noch eine Zeitlang (d. h. bis Nachts 12 Uhr). Es ist dies die einzige Zeit, während welcher ich jenes Abends allein bei ihr war. Präs.: Wer hat Sie in Trümpy's Zimmer oder bis zur Treppe begleitet? Demme: Ich weiss es nicht. Nach einigen Zwischenfragen: Als ich Abends in sein Zimmer kam, sah ich ein halbes Glas Flüssigkeit auf seinem Nachttischchen stehen, und wie mein Blick auf dieses Glas fiel, sagte Trümpy, wie wenn er einen Tadel über Ge-

nuss von Spirituosen erwartete: Herr Doctor, das ist nur schlechter verdorbener Xeres.

Bezüglich des Hinausgehens in der Nacht sagte Demme: er sei in das benachbarte Zimmer gegangen, um ein Bedürfniss zu befriedigen. Daselbst befand sich nämlich ein Nachtgeschirr. Dasselbe will aber am Morgen Niemand geleert haben. Präs.: Wer hat denn am Dienstag Morgen das Nachtgeschirr geleert? Das will jetzt Niemand gemacht haben. Müller: Ich erinnere mich wenigstens nicht, dass ich es gewesen; das Bassin hingegen habe ich genommen, es ist mir nichts daran aufgefallen, auch erinnere ich mich nicht, dass etwas Erbrochenes darin gewesen. Der Präs. zur Mürner: Was war im Nachtgeschirr im andern Zimmer? Mürner: Da war nichts darin. Auch in der Voruntersuchung erklärte sie zweimal, es sei leer gewesen. Als der Präs. nach vielen Zwischenfragen an die Müller noch einmal auf das Nachtgeschirr zurückkam und fragte: War im Nachtgeschirr des andern Zimmers etwas? antwortete sie: nein. — Auch hat Demme am Dienstag Morgen nach eingetretenem Tode den Herbeigerufenen bei der Erzählung des Todesherganges nichts davon gesagt, dass er hinausgegangen sei. Diese Angabe machte er erst später. Präs.: zu Fr. Tr.: Hat Ihnen der Herr Doctor etwas davon gesagt, dass er auf 5 Minuten aus dem Zimmer gegangen sei? Fr. Tr.: Es ist mir augenblicklich nichts in Erinnerung. Ferner: Präs.: zur Müller: Hat der Doctor gesagt, er sei vorher aus dem Zimmer gewesen? Müller: Ich weiss es nicht. Präs.: Im Verhör sagtet ihr: Später hörte ich ihn (den Doctor) sagen: Als er in das Zimmer von Trümpy gekommen, habe er gesehen, wie Trümpy ein Glas abgestellt. Auf welche Zeit bezieht sich dieses später? Müller: Einige Tage darauf. Ferner deponirte Baumann: er wisse nichts davon, dass Herr Demme gesagt habe, er sei 10 Minuten vorher aus dem Zimmer gegangen. Herr Demme habe gesagt: Er sei am Schlagfluss gestorben, er habe ihm aus der Zeitung vorgelesen vom Kriege in Schleswig-Holstein, dann sei es dem Herrn plötzlich schwer geworden, der Doctor habe ihm das Bett zurecht machen wollen und er sei sogleich gestorben. Ferner: Präs. zu Roth: Hat Herr Demme damals den Todeshergang erzählt? Roth: Ja, Herr Demme hat gesagt, er sei im Fauteuil gesessen und hätte mit Trümpy über Schleswig-Holstein gesprochen. Auf einmal sage Trümpy, es werde ihm schwer, und klagte über die eine Seite. Herr Demme habe ihn gefragt, ob er ihm das Bett zurecht machen solle, und ihm ein Kissen untergeschoben. Bald sei aber Trümpy verschieden. Präs.: Hat der Doctor gesagt, er sei 10 Minuten vorher einmal draussen gewesen, im Zimmer neben an, um ein Bedürfniss zu befriedigen? Roth: Nein. Ferner: Präs. zu Bauer, Vater: wiederholen Sie so genau als möglich, was Ihnen der Doctor mitgetheilt hat über den Eintritt des Todes. Bauer: Er sagte, Trümpy habe eine Zeit lang geschlafen, sei dann erwacht, und habe bemerkt, er habe gut geschlafen, habe dann wieder eine Weile geschlafen und eine Erschütterung

bekommen. Ich glaube, er habe noch beigefügt, es habe Trümpy einmal gelüpft. Präs.: Hat Ihnen der Doctor nicht mitgetheilt, er sei 10 Minuten vorher einmal aus dem Zimmer gegangen? Bauer: Ich weiss nichts davon.

Die Art und Weise, wie Demme in der Nacht nach dem Tode Trümpy's dessen Frau herbei rief, erzählte dieselbe folgendermaassen: Der Herr Doctor kam mit einem Kerzenlicht, sie hörte ihn nicht herunterkommen und befand sich auf dem Ruhbett (früher hatte sie behauptet, im Bett gewesen zu sein, nahm jedoch später diese Angabe als unwahr zurück). Es sei eine dumme Gewohnheit von ihr, oft noch Nachts zu lesen, wobei sie dann einschlafe. Präs.: Haben Sie an diesem Abend auch gelesen? Fr. Tr.: Ja! (s. oben S. 55.) Weiter gab sie an, sie glaube vom Kerzenschein aufgewacht zu sein, der Herr Doctor habe gesagt: Herr Trümpy sei am Sterben, er habe einen Gehirnschlag, oder vielleicht sagte er auch, er starb am Wundstarrkrampf. Präs.: Während drei oder vier Verhören erklärten Sie, Herr Demme habe sie aufgefordert hinaufzukommen, Herr Trümpy habe einen Wundstarrkrampf oder Hirnschlag. Des Weiteren berichtete sie: Dass sie gar nicht mehr recht wisse, wie sie in Trümpy's Zimmer gekommen sei, der Doctor sei schon wieder oben gewesen, ihr sei die Flora nachgefolgt. Präs.: Wer hat die andern Hausgenossen herbeigerufen: Fr. Tr.: Ich und ich weiss nicht, wer sonst noch. Alle waren so ziemlich in der Nähe. Präs. zu Demme: Wie haben Sie die Frau Trümpy gerufen? Demme: Ich sagte: Um Gotteswillen, kommt geschwind, ich glaube Herr Trümpy will sterben. Präs.: Haben Sie nicht gesagt: Trümpy hätte den Wundstarrkrampf gehabt? Demme: Diese Frage beruht auf Verwechslungen und Irrthümern, es sei ein Wirrwarr im Kopfe der Frau Trümpy. Ueber den Zustand Trümpy's in der Nacht vom Sonntag auf den Montag habe er der Frau Trümpy mitgetheilt, Trümpy knirschte so mit den Zähnen, wie wenn er einen Wundstarrkrampf habe. Später habe er in Gesprächen über die Wirkung von Giften Auskunft ertheilt über den Wundstarrkrampf. Diese beiden Momente seien wahrscheinlich von der Frau Trümpy verwechselt worden. Auf den Vorhalt des Präs., dass er im Verhöre beharrlich behauptet habe, Frau Trümpy sei im Bett gewesen, bis diese Aussage durch Bekenntniss der Frau Trümpy nicht mehr haltbar gewesen sei, entschuldigte sich Demme damit, dass damals schon böse Gerüchte im Umlauf waren und dass er glaubte diese Rücksicht der Frau schuldig zu sein.

Der Aderlass scheint nicht unmittelbar nach dem Tode Trümpy's gemacht worden zu sein, denn in der öffentlichen Verhandlung gab Demme an: Auf das Jammern von Mutter und Tochter liess ich noch zu Ader allein ohne dass Blut floss, und A. Bauer sagte: Den Aderlass habe ich mit angesehen und denselben in Gemeinschaft mit Frau Trümpy provocirt. Herr Demme wollte anfänglich den Aderlass nicht machen, vorgebend, es nütze nichts mehr, Herr Trümpy sei schon todt. Von der Acupunctur hat kein Zeuge etwas angegeben.

Ueber das Aussehen und die Situation der Leiche haben in der Schwurgerichtsverhandlung die sofort nach eingetretenem Tode Herbeigerufenen folgende Auskunft gegeben: — Fr. Trümpy: Er lag ruhig da, die eine Hand auf dem Körper, die andere, wenn sie sich recht erinnere, neben demselben auf der Decke. Wie das Bett war, kann sie sich nicht mehr erinnern. Er lag wie gewöhnlich auf dem Rücken. — A. Müller: Präs.: Wo hat er den Arm gehabt? (nämlich es wurde der gemeint, an dem zur Ader gelassen worden ist). Müller: Auf dem Volet. Präs.: War das Bett rangirt? Müller: Es war wie immer. Präs.: Und das Kissen? Müller: Ebenfalls. Präs.: Waren es zwei Kissen? Müller: Er hat immer zwei Oreillers gehabt. Präs.: Habt ihr den Leichnam angerührt? Müller: Ja, an der Hand. Präs.: Wie habt ihr ihn gefunden? Müller: Noch so lau. — Baumann: Das Bett war in Ordnung und nicht durcheinander geworfen, Trümpy hat ausgesehen, wie wenn er schliefe. — Roth: Er lag ganz schön auf dem Rücken, die Hände zusammen, den Kopf etwas höher, bedeckt bis zur Brust. Präs. zu Fr. Tr.: Die Hände ineinander? Fr. Tr.: Die linke Hand auf der Decke, wie wenn er noch lebendig da läge.

11) Dienstag, den 16. Februar. Morgens um 7 Uhr, also 4 Stunden nach eingetretenem Tode, kam Herr Dr. Demme zu Schreinermeister Moser, der noch im Bette lag, und bestellte den Sarg, brachte auch das Maass für denselben vermittelst einer Schnur mit, und wollte den Sarg schon bis auf den Abend haben, „weil der Leichnam schon stinke." Nachmittags 2 Uhr nahm Herr Dr. Demme unter Beihilfe des hiezu bestellten Inselabwarts Balth. Bollinger eine Section des Herrn Trümpy vor, welche jedoch nur in Eröffnung der Kopfhöhle bestand.

Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hierüber werden wir im zweiten Gutachten berücksichtigen.

12) Donnerstag den 18. Februar Morgens $8^1/_2$ Uhr fand die gerichtliche Obduction des Herrn Trümpy in Gegenwart des Herrn Dr. Demme von den Unterzeichneten in Wabern statt, und unmittelbar nachher die Beerdigung, welche durch die Section etwas aufgehalten wurde.

13) Auf dem Todtenschein zeichnete Herr Dr. Demme: starb an Haemorrhagia cerebro-spinalis.

## II. Ergebnisse der Untersuchungsberichte. Visum et repertum.

### A. Anatomischer Untersuchungsbericht.

Aus diesem ergibt sich:

1) Die Leiche befand sich bereits im Zustande vorgeschritte-

ner Fäulniss, was durch den vorhandenen starken Leichengeruch, das Emphysem des Unterhautzellgewebes, die ausgebreiteten Todtenflecken, die blasige Erhebung der Oberhaut an den Seiten des Rumpfes und durch die Diffusion des Blutes im Bindegewebe zu constatiren war. Diese Fäulnisserscheinungen mussten um so mehr auffallen, als die Section schon 54 Stunden nach dem Tode gemacht und die Leiche bei dieser Jahreszeit in einem ungeheizten gegen Morgen gelegenen Zimmer bei offenem Fenster aufbewahrt wurde. Dabei war es auffällig, dass die Bauchdecken, welche sonst sich zuerst verfärben, noch ganz unverfärbt gefunden wurden. Es musste daher wohl die Fäulniss durch besondere Umstände, namentlich durch eine Art Blutzersetzung begünstigt worden sein, wie sie bei narkotischen Vergiftungen stattfindet.

2) Todtenstarre war sowohl am Rumpf als an den Extremitäten noch vorhanden und zeigte sich besonders deutlich noch am Unterkiefer, welcher nur mit grosser Gewalt herabgedrückt werden konnte.

3) Fanden sich Zeichen bedeutender Blutstauung und zwar nicht nur an abhängigen nach hinten gelegenen Stellen des Körpers, sondern auch im Gesicht und an der vordern Fläche der Oberschenkel.

4) Bot die Leiche die ausgeprägtesten suffocatorisch-apoplektischen Erscheinungen dar, nämlich: Ausdehnung der Halsvenen, der rechten Herzhälfte, und der einmündenden Hohlvenen, welche mit dunklem flüssigem Blut erfüllt waren, starke Injection der Herzvenen, in beiden Lungen beträchtliche Bluthypostase, lobuläre emphysematöse Auftreibung, intensive Injectionsröthe der Trachealschleimhaut, blutiger Schaum vor dem Munde, ausserordentlicher Blutreichthum der drüsigen Organe des Unterleibes, als der Leber, Milz, Nieren, welche letztern eine selten gesehene Hyperämie darboten, und endlich eine derartige Blutanhäufung in den Gefässen der Pia mater des Gehirns und Rückenmarks, dass diese Theile ganz dunkel erschienen und aus dem Rückenmarkskanal fortwährend dunkles flüssiges Blut hervorquoll. Wir öffneten die Rückenmarkshöhle desswegen nicht, weil schon vom Schädel aus und durch das ausfliessende Blut der hyperämisch-

apoplektische Zustand des Rückenmarks wahrgenommen werden konnte und weil die Section möglichst rasch beendigt werden sollte, indem das vorbereitete Leichenbegängniss bereits längere Zeit durch die Section aufgehalten worden war.

5) Aus dem Todtenschein führen wir noch an, dass Herr Trümpy erst 37 Jahre alt war. Seine Constitution erschien uns als eine durchaus normale.

### B. Chemisch-toxikologischer Untersuchungsbericht.

Aus diesem ergibt sich:

1) Dass in den den Herrn Chemikern zur Untersuchung zugestellten Eingeweiden des Herrn Trümpy d. h. im Magen und in den dünnen Gedärmen Strychnin gefunden und von denselben krystallinisch dargestellt wurde.

Dieses in der Leiche Trümpy's vorgefundene Strychnin wurde von den Herrn Chemikern den Geschwornen vorgezeigt, und als solches durch charakteristische Reactionen nachgewiesen.

2) Dass nur Magen und oberer Theil des Dünndarms Strychnin enthielten, während in dem untern Theile des letztern Strychnin nicht mehr gefunden wurde.

3) Um auch noch den experimentell-physiologischen Beweis zu liefern, dass die aufgefundene Substanz Strychnin sei, brachten die Herren Chemiker zwei Tropfen der aus dem Magenschleim dargestellten Flüssigkeit in die künstlich gebildete Wunde eines Frosches, und schon nach 5 Minuten gerieth das Thierchen in die heftigsten tetanischen Streckungen, welche sich nach kurzen Pausen immer wiederholten, besonders nach Erschütterungen des Tisches.

4) Was die von den Herren Chemikern erwähnte grosse Menge eines fetten Oeles betrifft, das im Dünndarm enthalten gewesen sein soll, so beruhte dieser Fund insofern auf einem Irrthum, als von uns schon bei der Section der Darm geöffnet und ohne einen solchen Oelgehalt gefunden wurde, dieses flüssige Fett daher nicht im Darm enthalten sein konnte, sondern aus dem sehr fetthaltigen, dem Darm noch anhängenden Mesenterium nach und nach ausgeflossen sein musste.

## III. Gutachten. Arbitrium.

Die Ausmittlung der Todesursache bietet in diesem Falle keine Schwierigkeiten dar. Die vorliegenden Ergebnisse der angestellten anatomischen und chemisch-toxikologischen Leichenuntersuchung beweisen unzweifelhaft, dass Herr Trümpy den Folgen einer Vergiftung durch Strychnin erlegen ist, denn:

1) Fand man diesen Giftstoff im Magen und den Gedärmen des Herrn Trümpy;

Wir beziehen uns desshalb auf den chemischen Bericht und führen ausserdem aus der mündlichen Verhandlung an, dass die Herren Chemiker, Prof. Schwarzenbach und Dr. Flückiger, auf eine hierauf bezügliche Frage des Präsidenten aus der Art der Verbreitung des Strychnins im Magenschleim nachwiesen, dass dasselbe nicht erst nach dem Tode in den Magen hat gebracht werden können. Sie gaben an, den auf einem Teller ausgebreiteten Magen zuerst genau an allen einzelnen Stellen mit einer scharfen Loupe untersucht zu haben, ohne jedoch eine Spur von Strychnin zu entdecken. Auch war der Magenschleim so zäh und dick, dass er nicht abgewaschen werden konnte, sondern abgeschabt werden musste. Wäre nun das Gift in fester Form in den Magen gebracht worden, so hätte es mit dem zähen Schleim unmöglich sich in der Weise vermengen können, dass es der unmittelbaren Wahrnehmung vollständig entgangen wäre. Und hätte man versucht, eine Strychninlösung in den Magen zu giessen, so hätte diese auch nicht so innig mit dem äusserst zähen Magenschleim sich vermengen können, sondern wäre grösstentheils abgeflossen und einzelne zurückgebliebene Tropfen würden zu Krystallbildungen Anlass gegeben haben, die man hätte finden müssen. Ausserdem wäre nach dem Tode in den Magen gebrachtes Strychnin nicht bis in den Dünndarm vorgeschoben worden. — Auf die Frage des Präsidenten: in welcher Form das Strychnin in den Körper Trümpy's gekommen sein möchte, gelöst oder in Pulver? erklärten die Herren Chemiker, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit das Strychnin in Lösung genommen worden sei, und zwar, weil dasselbe, in Substanz genommen, durch das Mikroskop sehr wahrscheinlich entdeckt worden wäre (siehe weiter unten den Fall von Porter) und sich nicht hätte so gleichmässig, wie es der Fall war, in dem zähen, fest anhängenden Schleime vertheilen können. — Rücksichtlich der Löslichkeit des Strychnins bemerkte auf Befragen Herr Staatsapotheker Dr. Flückiger, dass, vorausgesetzt es handle sich um salpetersaures Strychnin, welches das weitaus gebräuchlichste Präparat ist, 10 Gran desselben in einem halben Glas Xeres wohl zu lösen seien; indessen habe das salpetersaure Strychnin immerhin die Eigenthümlichkeit sich nur

langsam zu lösen, auch abgesehen davon, dass die Leichtigkeit der Lösung wesentlich abhängt von dem Alkoholgehalt des Weins, von der Temperatur und davon, ob das Strychnin in Krystallen oder fein gepulvert in das Lösungsmittel gebracht und ob es damit geschüttelt wird. Nach angestellten Versuchen mit verdünntem 10—20-procentigem Weingeist fand Herr Staatsapotheker Flückiger, dass zur Lösung von 10 Gran Strychnin in einem halben Glas (8 Loth) solcher Flüssigkeit immerhin etwa eine Viertelstunde erforderlich ist, und dass selbst dann noch einzelne Krystalle ungelöst zurückbleiben mögen. Wer nun die technischen Fertigkeiten anwendet, wird allerdings durch Reiben oder Schütteln in kürzerer Zeit die vollständige Auflösung herbeiführen, für einen Laien hält es aber schwer, die vorausgesetzten 10 Gran Strychnin ohne Rückstand rasch zur Lösung zu bringen. Präs.: Eine Lösung, die keinen Bodensatz zurücklassen soll, setzt also Jemanden voraus, der weiss, wie eine solche Lösung gemacht wird? Prof. Schwarzenbach: Das versteht sich. — Ferner deponirten die Herren Chemiker auf veranlassende Fragen, dass, wenn Chinin im Magen gewesen wäre, sie dieses aufgefunden hätten. Die Frage, ob Chinin, wenn dasselbe Abends um 7, 8, 9 Uhr oder in der Nacht um 12, 1 Uhr genommen worden wäre, hätte noch im Magen sich vorfinden müssen? weisen die Herren Chemiker zur Beantwortung an die Herren Mediziner, welche aber darüber nicht befragt worden sind. Dagegen bemerkten jene noch, dass man fast ausschliesslich schwefelsaures Chinin anwende, das schwer löslich sei in Wasser und Wein, dagegen leicht durch Zusatz von einer geringen Menge Säure. Das ungelöste Chinin würde in einer Flüssigkeit obenauf schwimmen.

2) Waren diejenigen Leichenerscheinungen vorhanden, welche erfahrungsgemäss nach derartigen Vergiftungen gefunden werden;

Da das Strychnin meistens suffocatorisch-apoplektisch tödtet und in der Leiche die ausgeprägtesten suffocatorisch-apoplektischen Erscheinungen gefunden wurden, so konnte nicht anders geschlossen werden. Da nun aber der suffocatorisch-apoplektische Tod auf sehr verschiedene Weise zu Stande kommen kann, so ist klar, dass jene Erscheinungen für sich allein noch nicht auf eine Strychninvergiftung schliessen lassen, sie erhalten ihren diagnostischen Werth für eine Vergiftung erst dann, wenn Strychnin im Körper gefunden worden ist, und andere pathologische Zustände, welche einen suffocatorisch-apoplektischen Tod begründen könnten, fehlen, wie in dem vorliegenden Falle. Unter solchen Verhältnissen bilden die angeführten anatomischen Erscheinungen dann einen sehr wichtigen Beleg für eine stattgehabte Strychninvergiftung. Uebrigens waren ausser den suffocatorisch-apoplektischen Erscheinungen noch mehrere andere vorhanden, welche speciell auf eine solche Vergiftung hinwiesen, da sie bei andern Arten von Erstickung nicht vorzukommen pflegen, wohl aber zuweilen bei solchen Vergiftungen gefunden

werden, und dahin gehören hauptsächlich der hyperämische Zustand des Rückenmarks und seiner Häute, sowie die ausgebreiteten venösen Blutstauungen, welche unter solchen Verhältnissen auf eine länger stattgehabte krampfhafte Sistirung der Herzthätigkeit schliessen lassen. Als auf strychnotetanische Erstickung hinweisend wäre daher jedenfalls die Combination suffocatorisch-apoplektischer Erscheinungen mit mehr oder weniger ausgeprägter Hyperämie des Rückenmarks zu betrachten und würde letztere gewiss häufiger bei Sectionen gefunden worden sein, wenn man dabei dem Rückenmark grössere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Es dürfte daher wohl der Ausspruch Caspers*), dass der blosse Leichenbefund an sich auch nicht mit Wahrscheinlichkeit den Thatbestand einer Strychninvergiftung feststellen lasse, nicht für alle Fälle volle Gültigkeit haben. Bezüglich der suffocatorisch-apoplektischen Erscheinungen müssen wir übrigens noch erwähnen, dass dieselben, wie auch bei Erstickungen aus andern Ursachen, bei durch Strychnin Vergifteten in sehr verschiedenen Graden gefunden werden, wie aus folgenden Sectionsbefunden sich ergibt. Es fanden: Schmied**) bei einem 46jährigen Manne Hyperämie der Brust- und Bauchhöhle; Bardsley***) bei einem 46jährigen Paralyticus Hyperämie des Gehirns und der Rückenmarkshäute; Genth****) bei einem 56jährigen Prediger Hyperämie des Gehirns; Danvin†) bei einem 7½jährigen Kinde Injection der Rückenmarkshäute, Bluterguss an den Wurzeln der Spinalnerven der Regio dorsalis, was dem ganzen Organ ein merkwürdig symmetrisch geflecktes Ansehen gab, dendritische Injection mit Ekchymosirung der hintern Magenwand im Umfange von 4 Centim.; Porter††) bei einem Manne das Herz grösser als gewöhnlich, die rechte Hälfte von dunklem flüssigem Blute ausgedehnt, den Magen blutreich, die Schleimhaut mit einigen dunkelbraunen Flecken besetzt, in einigen Falten Strychnin sichtbar; Gardiner†††) die Hirnhäute und den obern Theil des Rückenmarks mit dunklem flüssigem Blute angefüllt; Wilkins††††) die Lungen hyperämisch, das rechte Herz mit dunklem theils flüssigem, theils coagulirtem Blut erfüllt, Blutreichthum der Nieren, Hyperämie der Hirnhäute und das Gehirn hyperämisch, die Ventrikel Serum enthaltend, die Adergeflechte blutreich, den obern Theil des Rückenmarks äusserlich sehr geröthet und den Kanal voll Serum, die Kopfhaut von Blut strotzend;

---

*) Vierteljhrsschr. 1864. S. 35.

**) Schweizer. Zeitschr. VI. Heft 1. S. 8.

***) Transact. Prov. Assoc. II. 1834. p. 215.

****) Franque, Nassauische Jahrb. II. 1846. Heft 4. S. 296.

†) Annal. d'Hygiène publ. XV. 1861. p. 132.

††) Dubl. Hosp. Gaz. 1858. p. 227.

†††) Rep. on Strychnia by Dr. Steiner, 1856. p. 15.

††††) G. H. R. 1857. p. 484.

Ogston*) die Venen des Rückenmarks und seiner Häute hyperämisch; Casper**) die harte Hirnhaut stark injicirt, deutlich injicirt auch die Pia mater, die Lungen von eigenthümlich bläulich-röthlicher Färbung, stark ödematös, ein bohnengrosses Extravasat von dunklem Blut im rechten Lappen u. s. w. Am meisten Aehnlichkeit mit unserem Falle hat derjenige von Blumhardt.***) Aus der Rückenmarkshöhle flossen gegen 2 ℔. flüssiges theerartiges Blut, die Plexus venosi spinales stark angefüllt, ebenso die Gefässe der Pia mater, nach deren Eröffnung besonders am Halstheile etwas Feuchtigkeit ausfloss, der obere Theil des Rückenmarks erweicht, die Nervenstränge der Cauda equina von erweiterten Venen durchzogen, in der Schädelhöhle grosser Blutreichthum der Hirnhäute.

Wir lassen hier auch noch die Sectionsergebnisse von Versuchen an Thieren folgen, welche auf meine Veranlassung Herr Dr. Joh. Meyer†) gemacht hat und bei welchen ich grösstentheils zugegen war. Die Jugularvenen und untern Hohlvenen immer mehr oder weniger gefüllt und zwar meist mit dunkelschwarzem Blut. Das rechte Herz immer mit Blut angefüllt, dabei die Musculatur weich und schlaff, das linke Herz meist ganz leer zuweilen noch im Zustand des Rigor. Die Lungen in 8 Fällen (unter 11) hyperämisch. In 6 Fällen mehr oder weniger Emphysem. Die Lungenhyperämie fand sich in der Mehrzahl der Fälle dann, wenn die Convulsionen längere Zeit andauerten. Die Leber in allen Fällen blutreich. Die Milz immer schlaff und blassroth. Die Gefässe des Darmkanals stets mehr oder weniger mit dunkelschwarzem Blut angefüllt. Magen- und Darmschleimhaut in der Regel ohne Injection. Die Nieren constant hyperämisch. Gehirn- und Rückenmarkshäute meistens deutlich injicirt, unter 11 Fällen die Hirnhäute 8 mal, die Rückenmarkshäute 9 mal. Die Rückenmarkssubstanz 9 mal blutreich, die Hyperämie nicht immer gleichmässig vertheilt bald nur in dem vordern, bald nur in dem hintern Theil bemerkbar. Zweimal entdeckte man Blutextravasate. In der Mehrzahl der Fälle die Hyperämie um so auffälliger, je stärker und länger der vorausgegangene tetanische Anfall gewesen war.

3) Fehlte jede andere pathologisch-anatomische Veränderung in der Leiche, welche irgend eine andere Todesart auch nur mit Wahrscheinlichkeit annehmen liesse, und

4) Wurde der chemische Nachweis des Giftes noch gestützt durch das physiologisch-toxikologische Experiment,

*) Lancet, 1856. p. 428.

**) Vierteljahrsschrift f. gerichtl. u. öffentl. Med. 1864. S. 28.

***) Medicinisches Corresp. Blatt des würtemb. ärztl. Vereins. VII. Stuttgart 1837. Nr. 1.

†) Einige Versuche über Strychninvergiftung, als gerichtlich-toxikologischer Beitrag zu den Strychninvergiftungen, Inaug. Diss. Bern, 1864. S. 29.

nach welchem der im Körper des Herrn Trümpy aufgefundene Giftstoff, an Thieren erprobt, die charakteristischen Wirkungen desselben, nämlich die tetanischen Zufälle, erzeugte.

Dass das Gift in einer zur tödtlichen Vergiftung hinreichenden Menge in den Magen gekommen sein muss, wird, obschon die Herrn Chemiker darüber noch nicht sich ausgesprochen haben, durch den Effect bewiesen, welchen dasselbe gehabt hat, und auch noch einigermassen durch die Verbreitung des Giftes im Magen und Darmkanal unterstützt. Zugleich ist dieser letztere Umstand auch noch insofern von einiger Bedeutung, als daraus geschlossen werden kann, dass der Tod nicht unmittelbar nach eingenommenem Gifte, sondern erst einige Zeit nachher erfolgt ist, da sonst das Gift vom Magen aus nicht soweit in den Darmkanal hinein hätte gelangen können.

Auch aus den anatomischen Erscheinungen lässt sich Einiges auf den Hergang der Vergiftung schliessen. Zunächst lässt die vollständige Leerheit des Magens es als wahrscheinlich erscheinen, dass kürzere Zeit vor dem eingetretenen Tode Erbrechen stattgefunden hat, denn wenn auch Herr Trümpy in den letzten Stunden seines Lebens keine festeren Nahrungsmittel zu sich genommen hätte, so scheint derselbe doch jedenfalls viel getrunken zu haben. Aber auch von Flüssigkeiten fand sich ausser dem den Magenwänden anhängenden Schleime keine Spur.

Ferner weisen die so ausgeprägten suffocatorisch-apoplektischen Erscheinungen darauf hin, dass dem Tode die heftigsten Brustkrämpfe (Tetanus thoracicus) vorhergegangen sind, und dass der Tod während eines tetanischen Anfalles und nicht in einem Intervalle eintrat. Endlich beobachtet man gerade in solchen Fällen, in welchen die tetanischen Krämpfe zu wiederholten Malen auftreten, ehe der Tod erfolgt, da diese die freie Blutcirculation behindern, die beträchtlichsten Blutstauungen, Hyperämien und apoplektischen Ergüsse, so dass wir aus deren Gegenwart in der Leiche des Herrn Trümpy wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen dürfen, dass der letztere mehrere tetanische Anfälle durchgemacht hat, bevor der Tod eintrat. Jedenfalls aber müsste, wenn nur ein Anfall aufgetreten wäre, dieser ein sehr

heftiger und andauernder gewesen sein, indem sich sonst nicht wohl die aufgefundenen so bedeutenden Blutstauungen, Hyperämien und Apoplexien genügend erklären liessen.

Wenn nun auch durch die anatomischen und chemisch-toxikologischen Befunde die Strychninvergiftung schon unzweifelhaft nachgewiesen ist, so gehört es gleichwohl noch zur Vollständigkeit der Untersuchung, dass wir auch die im Leben bei Herrn Trümpy aufgetretenen Erscheinungen berücksichtigen, und dürften wir hier um so mehr Aufschluss erwarten, als ein Arzt während der ganzen Vergiftungsscene anwesend war.

Bevor wir jedoch diesen Erscheinungen uns zuwenden, halten wir es für nothwendig, wenigstens für diejenigen, welche mit den Zufällen der Strychninvergiftung nicht näher vertraut sind, Einiges über die Wirkungen dieses heftigen Pflanzengiftes mitzutheilen. Dasselbe gehört nämlich zu den sogenannten Spinalgiften gegenüber den Cerebralgiften, welche in eigenthümlicher Weise das Rückenmark irritiren und die heftigsten Muskelzusammenziehungen, ähnlich wie beim pathologischen Starrkrampf, hervorbringen. Man nennt desshalb diese Gifte auch tetanische und den durch sie bewirkten Starrkrampf den toxischen oder Tetanus toxicus.

Wird Strychnin in einer tödtlichen Gabe gereicht, deren Minimum den gemachten Erfahrungen zu Folge nur $^1/_2$—$^3/_4$ Gran (unter der Vergiftung günstigen Verhältnissen selbst noch weniger, [Zusatz]) betragen kann, so treten die tetanischen Krämpfe gewöhnlich bald auf, bisweilen schon nach einigen Minuten, niemals ganz plötzlich, meistens nach Verlauf einer Viertelstunde, und wiederholen sich dann nach längeren oder kürzeren Pausen in einzelnen Anfällen, bis der Vergiftete in einem solchen Anfalle suffocatorisch-apoplektisch oder in einem Intervalle an Erschöpfung stirbt, wonach denn auch der Leichenbefund verschieden ausfällt. Die letztere Todesart ist die seltenere. Zahl und Dauer der Anfälle sind sehr wechselnd. Zuweilen tödtet ein einzelner heftiger Anfall. Selten bleibt der Vergiftete länger als 2—3 Stunden am Leben.

Indessen tödtet nicht jede Gabe von Strychnin. Man kann dasselbe in so geringer Menge reichen, was häufig arzneilich geschieht, dass keine tetanischen Zufälle, höchstens leichte Muskelzuckungen eintreten. Gibt man aber solche kleinen Gaben zu rasch aufeinander, so können sich dieselben im Körper zu einer Vergiftungsdosis accumuliren, und es treten tetanische Zufälle auf. Sobald die Wirkung des Mittels bis zu diesem Grade gediehen ist, steht der Vergiftete stets in Lebensgefahr. Der Tod ist aber noch keine nothwendige Folge, denn man hat eine Menge von Fällen beobachtet, in welchen die tetanischen Krämpfe sich wieder verloren und der Vergiftete genas. Man muss daher tödtliche und nicht tödtliche Strychninvergiftungen unterscheiden. Werden fortwährend zur tödtlichen Vergiftung nicht hinreichende Gaben gereicht, so ist es klar, dass auf diese Weise die Vergiftung sich in die Länge ziehen kann. Die tetanischen Muskelkrämpfe sind nun zwar wohl die hervorragendsten und eigenthümlichsten Erscheinungen der Strychninvergiftung, sie sind aber nicht die einzigen, und werden von theils mehr beständigen theils mehr zufälligen andern abnormen Erscheinungen begleitet. Hervorzuheben ist aber noch, dass das Strychnin, eben als specifisches Spinalgift, das Gehirn unangetastet lässt, und dass daher die Vergifteten, wenigstens in den Intervallen, bei vollem Bewusstsein bis zum Ende bleiben. Lähmungserscheinungen treten immer erst am Ende der Anfälle durch Erschöpfung oder gehemmte Respiration und Circulation, also in Folge der Anfälle ein.

Zu den constanteren begleitenden Zufällen gehören vor allen: gesteigerte Sensibilität und Reflexerregbarkeit, dann auch ein Gefühl von Angst und innerer Beklemmung, deprimirte Gemüthsstimmung u. s. w. Bisweilen ist Erbrechen vorhanden, meist als Reflexerscheinung, doch kommt es auch bei endermatischer Anwendung des Giftes vor. Nach den Anfällen sind die Vergifteten oft in Schweiss gebadet, von unsäglichem Durst gequält u. s. w.

Ein so wirkendes Gift nun ist im Körper des Herrn Trümpy aufgefunden worden, und muss man daher voraussetzen, dass die charakteristischen Erscheinungen der Strychnin-

vergiftung dem Tode vorausgegangen sind, und das um so mehr, als das Gift seiner Verbreitung im Magen und Darmkanal zu Folge nicht so rasch tödtlich gewirkt haben konnte. Auch hat man die tetanischen Zufälle selbst bei sehr grossen Giftdosen und sehr energischer Wirkung des Giftes nicht fehlen gesehen, wie unter anderen ein von Blumhardt*) mitgetheilter Fall beweist, wo 2 Scrupel, also 40 Gran Strychnin (eine Menge, welche unter allen Umständen nach mündlicher Mittheilung der chemischen Sachverständigen die in Herrn Trümpy gefundene um Vieles übersteigt, denn sie schätzten dieselbe approximativ etwa auf 10 Gran), genommen wurden, und der Tod erst 1 ½ Stunden nachher, nachdem 4 äusserst heftige tetanische Anfälle vorausgegangen waren, in dem letzten eintrat. Aus der Rückenmarkshöhle flossen gegen 2 ℥. flüssiges theerartiges Blut aus u. s. w.

Ich muss ausdrücklich hervorheben, dass diese Schätzung eine nur approximative war. Die Herren Chemiker haben nicht 10 Gran Strychnin aus den Eingeweiden dargestellt, sondern eine viel kleinere Menge. Herr Dr. Flückiger sagte in der mündlichen Verhandlung: „Es mögen ungefähr 10 Gran vorhanden gewesen sein, allein das ist mit dem Vorbehalte zu verstehen, dass das nur eine ganz ungefähre Schätzung ist“, und nach den mir früher gemachten Mittheilungen über die Menge des Strychnins auf welche sich obige Angabe bezieht, muss ich annehmen, dass die Herren Chemiker mit den 10 Gran zunächst das Maximum bezeichnen wollten. Es kann daher sehr wohl nur eine geringere Menge Strychnin in den Körper des Herrn Trümpy gekommen sein.

Vergleicht man nun hiermit die von Herrn Dr. Demme gegebene Schilderung des Strychnintodes von Herrn Trümpy, wobei derselbe auf das Genaueste beobachtet zu haben scheint, da er den Eintritt der einzelnen Zufälle nach Minuten bestimmte, so ergibt sich, dass der Tod rasch, fast plötzlich unter dem Bilde einer cerebrospinalen Apoplexie eingetreten sein sollte. Nach beiden Berichten soll sich zuerst eine halbseitige Lähmung eingestellt haben, dann folgten nach dem ersten Berichte: plötzliche congestive Röthe im Gesicht mit nachheriger Wachsblässe, ein leichtes Zucken der untern Extremitäten und Starr-

*) A. O.

werden des Ausdruckes; nach dem zweiten Berichte: intensiv rothes Gesicht, verzogene Stirne, geschlossene Kiefer, vordringende Augen, rückwärtsgedrückter Kopf und gespannte Muskeln. Somit wäre zuerst Apoplexie mit halbseitiger Lähmung eingetreten, welcher dann erst im Todeskampfe noch einige Muskelzuckungen folgten. Das hätte sich nun allerdings bei einem natürlichen apoplektischen Tod, wie ihn Herr Demme in seinem ersten Berichte zu begründen suchte, so verhalten können, aber gewiss unter keinen Umständen bei einer tödtlich gewordenen Strychninvergiftung, denn hier tritt niemals zuerst Apoplexie mit Lähmung auf, sondern diese sind immer erst Folge der tetanischen Krämpfe. Das Strychnin tödtet nicht direct durch Bewirkung einer Apoplexia cerebro-spinalis, sondern immer nur indirect durch Erregung von tetanischen Muskelkrämpfen, welche den apoplektisch-suffocatorischen Tod bedingen. Die tetanischen Krämpfe sind daher stets das Primäre, und die Vergiftungsscene endet mit Apoplexie und Suffocation, nicht aber umgekehrt. Demnach müssen wir es für sehr unwahrscheinlich halten, dass der Tod von Trümpy in der Weise eingetreten ist, wie sie von Herrn Dr. Demme geschildert wurde.

Dass Demme den Tod für einen Schlagfluss ausgab, das beweisen nicht nur die von ihm unterschriebenen Todtenscheine, sondern auch eine Menge von Zeugenaussagen, z. B.: Präs. zu Müller: Hat man schon in den ersten Tagen geglaubt, er habe sich vergiftet? Müller: Nein. Präs.: Was hat man denn geglaubt? Müller: Er sei am Schlagfluss gestorben. Präs. Warum? Müller: Weil Herr Dr. Demme es sagte. Präs.: Wann hat er es gesagt? Müller: Sogleich nachdem Trümpy gestorben war. Präs.: Noch im Sterbezimmer? Müller: Ja. Präs.: Waret ihr dabei? Müller: Ja. Ferner Präs. zu Roth: Erinnert ihr euch, ob Herr Demme erzählt hat, wie der Tod vor sich gegangen sei? Roth: Ja; er sagte, es sei Schlagfluss gewesen. Ebenso Baumann, Anderwerth, Schmid u. a. m.

Dass Demme den Tod als einen plötzlichen, ja blitzschnell eingetretenen bezeichnete, ergiebt sich aus mehreren Aussagen. z. B. Präs. zu Fr. Trümpy: Hat Ihnen der Doctor gesagt, wie Trümpy gestorben sei? Fr. Tr.: Ja, blitzschnell. Präs.: Wie hat er sich ausgedrückt? Fr. Tr.: Es sei leicht gegangen und blitzschnell. Ferner: Präs. zu A. Bauer: Hat der Doctor gesagt, er sei blitzschnell gestorben? Bauer: blitzschnell u. s. w.

Dass die von Demme dem Trümpy in den Mund gelegten Worte: „ich kann die rechte Seite nicht mehr bewegen“ (erster Ber.) oder: „ich kann die rechte Seite nicht rühren“ (zweit. Ber.) eine Lähmung bezeichnen sollten, ergab sich aus mehreren Zeugenaussagen, nach welchen sich Demme wirklich des Wortes lahm bedient hat; z. B. deponirte Krankenwärter Bollinger: Herr Demme habe ihm über den Todeshergang erzählt, dass er Montag Abends nach Hause gehen wollte, allein Trümpy habe ihn dringend gebeten, die Nacht bei ihm zu bleiben, auf einmal habe er geklagt, er sei gelähmt auf einer Seite u. s. w. Ferner: der Präs. zu A. Mürner: Ihr sagtet in einem Verhör, der Doctor habe erzählt, Trümpy habe ihm kurz vor dem Tode gesagt, es dünke ihn, die eine Seite werde lahm u. s. w.

Was die Erkrankung des Herrn Trümpy in der vorhergegangenen Nacht vom 14. auf den 15. betrifft, so begann dieselbe eigentlich schon am Sonntag Nachmittag nach der Eröffnung des Leistenabscesses (s. Historia facti Nr. 7. 8. 9.), erreichte ihren Höhepunkt in der genannten Nacht und verlor sich im Verlaufe des 15., so dass am Abend dieses Tages Herr Trümpy sich recht ordentlich befand. Es war also ein Unwohlsein gleichsam in Form eines Anfalles. Das Krankheitsbild ist indessen nach den verschiedenen Aussagen etwas verworren, und wahrscheinlich auch durch den merkwürdiger Weise so massenhaft genossenen Wein getrübt. Indessen treten als Haupterscheinungen doch hervor: höchst gesteigerte Sensibilität, unmässige Klagen über die Schmerzhaftigkeit der Operationswunde, die mit dem operativen Eingriffe in gar keinem Verhältnisse stehen, Unruhe, Angst, eigenthümlicher Blick und ein Gefühl von Zucken, wie sich Herr Trümpy ausdrückte. Auf keinen Fall können wir alle diese Erscheinungen etwa nur auf Rechnung der genossenen Spirituosa bringen, denn dadurch würde am allerwenigsten die so gesteigerte Sensibilität und Schmerzhaftigkeit der Wunde erklärt. Wir finden aber auch keinen andern natürlichen Krankheitszustand, auf den alle jene Erscheinungen bezogen werden könnten, dagegen haben jene Zufälle unverkennbar einige Aehnlichkeit mit denjenigen einer leichteren Strychninvergiftung und wäre es daher wohl möglich, dass Herr Trümpy schon vor der Nacht vom 15. auf den 16. mit Strychnin in Wechselwirkung gekommen wäre.

Schliesslich fassen wir unsere Ansicht bezüglich der an uns

gestellten Frage über die Ursache des Todes von Herrn Trümpy dahin zusammen:

1. Herr Trümpy ist an den Folgen einer Vergiftung gestorben;
2. diese Vergiftung wurde durch Strychnin bewirkt;
3. der Tod erfolgte suffocatorisch-apoplektisch, sehr wahrscheinlich in einem tetanischen Anfalle.

Bern, den 12. März, 1864.

sig. Prof. Dr. **C. Emmert.**
Dr. **Fr. Küpfer.**

---

# V.

## Zweites gerichtsärztliches Befinden über die Entstehungsweise der Strychninvergiftung des Herrn C. Trümpy.

Nach Artikel 111 unseres Str.-Verf. wurde das oben stehende erste gerichtsärztliche Befinden vom Regierungstatthalter dem Sanitätscollegium mitgetheilt, und dabei das Ansuchen gestellt, es möchte dasselbe zugleich die Frage beantworten: ob namentlich vom gerichtlich-medicinischen Standpunkt aus Gründe vorhanden seien, um anzunehmen, das Gift sei dem Herrn Trümpy durch fremde Hand beigebracht worden? Obschon ich wohl einsah, dass diese Frage nicht dem Sanitätscollegium als oberbegutachtender Behörde, sondern den erstinstanzlichen Experten zur Beantwortung hätte gestellt werden sollen, so enthielt ich mich doch jeder Bemerkung hierüber, und war vielmehr sehr zufrieden, dass dieser Weg von Seiten des Regierungsstatthalters eingeschlagen worden war. Die Acten circulirten nun beim Sanitätscollegium während mehrerer Wochen, und als die Sitzung zur Behandlung des Gegenstandes anberaumt wurde, kam man überein, da auch wir Mitglieder dieses Collegiums sind, dass wir der Sitzung erst beiwohnen sollten, nachdem die übrigen Mitglieder des Collegiums das erste Befinden würden begutachtet haben, um dann die oben gestellte Frage gemeinschaftlich zu behandeln. Als wir aber in der Sitzung erschienen, wurde uns mitgetheilt, dass das Collegium beschlossen habe, diese Frage nicht zu beantworten, sondern darauf anzutragen, dieselbe den erstinstanzlichen Experten zu überweisen. Ich erlaubte mir auf diese Mittheilung dem Collegium zu bemerken: dass allerdings dieser Weg formell der richtige sei, dass aber in dem

vorliegenden Falle triftige Gründe vorliegen dem gestellten Ansuchen zu entsprechen, denn einmal hätte eine solche Zurückweisung von Seiten des Collegiums nicht erst geschehen sollen, nachdem die Acten wochenlang bei demselben circulirt haben, und dann möchte es zweckmässiger sein, wenn bei einem Falle, wo ein Arzt so sehr betheiliget ist, die gestellte Frage von einem ganzen Collegium und nicht blos von einzelnen Experten behandelt würde. Meine Herrn Collegen glaubten jedoch bei ihrem Beschlusse verbleiben zu müssen, und so richtete das Collegium folgendes Schreiben an den Regierungsstatthalter:

Herr Regierungsstatthalter!

Unter Zusendung der Acten, betreffend die Strychninvergiftung des Herrn C. Trümpy v. Glarus, gewesenen Speditors in Bern, stellten Sie an uns die Frage: ob namentlich u. s. w. (s. o.).

Da aber das Sanitätscollegium seiner Natur nach eine oberbegutachtende Behörde ist, dürfte es nicht ganz angemessen erscheinen, wenn dasselbe über eine Frage von solcher Wichtigkeit in erster und zugleich letzter Instanz ein maassgebendes Urtheil abgeben würde, ohne dass ein schriftliches Gutachten der Herren Obducenten auch über diese Frage vorläge.

Unserer Ansicht nach sollte demnach vor Allem ein solches Gutachten von den Herren Obducenten einverlangt werden, worum wir Sie, unter Rücksendung der Acten zu diesem Zweck, höflichst ersuchen.

Mit Hochschätzung

Bern, den 19. April, 1864.

Namens des Sanitätscollegiums:

sign. der Präs. Dr. **Bourgeois.**
der Secret. Dr. **Ziegler.**

Das Sanitätscollegium wies also obige vom Herrn Regierungsstatthalter gestellte Frage keineswegs als eine ungeeignete für medicinische Experten zurück, sondern trug vielmehr auf deren Beantwortung von Seiten der letzteren an.

Wir erhielten nun durch eine auf dem Rückweisungsschreiben des Sanitätscollegiums stehende Zuschrift vom 25. April 1864 durch den Regierungsstatthalter die Acten wieder mit der Aufforderung obige Frage zu beantworten, und arbeiteten demgemäss folgendes Befinden aus:

Herr Regierungsstatthalter!

Durch Zuschrift vom 25. April 1864 beauftragten Sie uns, nach dem wir in einem früheren Gutachten den Vergiftungstod des Herrn C. Trümpy festgestellt haben, auch noch ein Gutachten darüber abzugeben:

Ob namentlich vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus Gründe vorhanden seien, um anzunehmen, das Gift sei dem Herrn Trümpy durch fremde Hand beigebracht worden?

Wir halten diese Frage vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus für eine durchaus berechtigte, da die Vergiftungen wie andere gewaltsame Todesarten behandelt werden müssen*), bei welchen es stets die Aufgabe des Gerichtsarztes ist, einerseits die gewaltsame Todesart zu constatiren, andrerseits die Entstehungweise derselben (ob Zufall, eigene oder fremde Schuld?) zu erörtern, insoweit das vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus möglich ist. Und in dem vorliegenden Falle war obige Frage um so mehr begründet, als hauptsächlich ärztliche Berichte zur Beantwortung derselben beurtheilt werden mussten, wozu dem Richter durchaus die nöthige Sachkenntniss mangelte.

Als Grundlagen zu diesem Gutachten wurden uns übergeben einerseits die bereits in unserem ersten Gutachten angeführten Actenstücke, andererseits die nachfolgenden, welche die seitherige Untersuchung ergeben hat:

1. Einvernahme der Frau Elisabeth Gfeller, geb. Stauffer, Schneiderin, vom 10. März 1864.
2. Eine briefliche Mittheilung des Herrn Dr. Demme an den Herrn Regierungsstatthalter ohne Datum.

In diesem Briefe machte Demme den Regierungsstatthalter aufmerksam, dass der Herr Prof. Sprenger über eine Geldangelegenheit Trümpy's Aufschluss geben könne und zugleich bot er sich an, an der Hand der Wissenschaft und der Erfahrung den Beweis zu leisten, dass der Tod Trümpy's so habe erfolgen können, wie er angegeben hat. Er hatte, wie es scheint, erfahren, dass im ersten Gutachten bezüglich der Richtigkeit seiner Beschreibung des Todesherganges

*) Wir können uns desshalb auch auf Tardieu (Ann. d'hygiène publ. 1864 Nr. 44. p. 383) berufen, welcher sagt: L'empoisonnement au point de vue de la médecine légale, est une cause de mort violante et doit être étudié comme telle au même titre que la strangulation, l'asphyxie, les blessures de tous genres. Le poison est une arme aux mains du criminel et rien de plus etc.

Zweifel ausgesprochen worden sind. Diesen Brief gab Demme ein vor der oben erwähnten Sitzung des Sanitätscollegiums, und der Präsident desselben fand es passend durch den Regierungsstatthalter den anerbotenen Beweis von Demme sofort einholen zu lassen, damit derselbe noch bei der bevorstehenden Sitzung berücksichtigt werden könnte, und so kam der unten stehende dritte Bericht Demme's zu den Acten.

3. Einvernahme des Herrn Prof. Sprenger in Wabern, vom 10. März 1864.

4. Zuschriften der Herrn Apotheker Wildbolz, Kocher, Thomas, Brunner, Lindt, Müller, Studer, Hegg und Pulver an den Herrn Regierungsstatthalter auf ein Schreiben desselben vom 15. März, betreffend den Verkauf von Strychnin in den Apotheken.

5. Zweite Einvernahme der Fr. S. Trümpy, vom 17. März 1864.

6. Einvernahme des Herrn Leuzinger-Schnell, vom 21. März 1864.

Früher Associé des Herrn Trümpy, ausgetreten 1856, im Grade von Geschwisterkindern mit Trümpy verwandt, und gewes. Vormund der Tochter Flora Trümpy.

7. Brief von Frau S. Trümpy, vom 21. März 1864.

Dieser Brief lautet:

Hochgeehrter Herr Regierungsstatthalter!

Da ich bei dem am Morgen den 16. März 1864 über mich verhängten Verhör keine Veranlassung fand, innigere Beziehungen unseres Hauses zu berühren, auch nur Ihnen im Vertrauen von dergleichen Mittheilungen machen möchte, so benutze ich diesen Anlass zu einigen weiteren Aufklärungen. Zunächst möchte ich Ihnen über das Verhältniss von Herrn Dr. Demme zu unserm Hause Einiges nachtragen. Abgesehen von seiner ärztlichen und freundschaftlichen Stellung, von der ich Ihnen bereits Aufschluss gab, lernte er unsere Tochter Flora liebgewinnen, und versprach sich im Laufe des Sommers 1863 mit derselben; dies Verhältniss wurde nicht blos von mir, sondern namentlich von dem verstorbenen Vater begünstigt. Er bestimmte ihm unter anderem als Aussteuer: Das Wohnhaus in Wabern sammt Mobiliar, Wagen und Pferd. Eine officielle Bekanntmachung der Verlobung wurde desshalb bisher verschoben, weil Flora noch zu jung schien, und wir wenigstens den 17. Geburtstag abwarten wollten. Jedenfalls aber wird Ihnen begreiflich werden, wie Herr Dr. Demme sich um so eher zu einem Opfer verstand, wie es jene beiden Nachtwachen für ihn sein mussten,

und zu welchen ihn übrigens nur die flehentlichsten Bitten des Kranken bestimmten. Zugleich aber lässt es sich erklären, dass Herr Dr. Demme unter Verhältnissen, wo eine fremde Einmischung und Verdächtigung gar nicht denkbar sein konnte, jede nur mögliche Rücksicht für die Hinterbliebenen zu nehmen bereit war. Es sprach sich dies bei der Art der Section und bei seinem ganzen folgenden Verhalten aus. Dass der unerwartete Todesfall unter diesen Verhältnissen auch für ihn ein schwerer harter Schlag sein muss, ist sehr natürlich. Da er sowohl als wir wussten, in welch schwierigen und gewagten Geschäftsverhältnissen mein Gatte sel. stand, und wie dieselben mehr denn je sein Leben zu einer glücklichen Lösung derselben forderten. Es ist möglich, dass auch diese Rücksicht bei der aufopfernden Pflege, welche Herr Demme dem Kranken angedeihen liess, von Einfluss war. Einer der letztausgesprochenen Wünsche des Verstorbenen war, dass Dr. Demme diesen Sommer ganz zu uns ziehen möchte, seine durch Nachtarbeit geschwächte Gesundheit in der stärkenden Landluft herzustellen und bestimmte ihm zu diesem Behufe zwei der schönsten Zimmer des Herrenhauses. Er erinnerte mich an seinem letzten Tage noch an diese Bestimmung und sprach sich auch gegen andere Personen hierüber aus. Alle diese Umstände werden Ihnen hinlänglich Zeugniss von der liebevollen, verehrenden Zuneigung, welche mein Gatte sel. für Herrn Dr. Demme bis an sein Lebensende hatte, geben. In der letzten Zeit legte er eine wahrhaft zärtliche Liebe für ihn an den Tag und mit einer inneren Befriedigung sagte er mir: Wenn ich sterbe, hinterlasse ich Euch zwei gute Freunde, Leuzinger und der Doctor werden schon für Euch sorgen. Diese inhaltsschweren Worte schrieb ich damals einzig seinem Leiden und dem fortwährenden finstern Brüten über den Geschäftsgang zu. Ich ahnte nicht, wie bald wir ihres Trostes bedürften. Der Verlust meines Gatten, den ich wahrhaft liebte, mit dem ich viel Leid und Freud getheilt und dem ich um seiner Herzensgüte viel vergeben und vergessen habe, ist für mich unersetzbar. Die Folge, dass er seines Lebens müde, demselben freiwillig eine Ende machte, ohne welche Aufklärung zu hinterlassen, ist für mich vernichtend und kann nie wieder gut gemacht werden! Oh möchte es Ihrer weisen Umsicht doch bald gelingen, uns vor Verfolgung und Verdächtigung böser Menschen zu befreien. Schliesslich ersuche ich Sie die Ihnen gemachten wahrheitsgetreuen Mittheilungen mit in Erwägung zu ziehen. Mit aller Hochachtung zeichnet ergebenst

Wabern, den 21. März, 1864.

Sophie Trümpy.

Nach Verlesung dieses Briefes in der mündlichen Verhandlung verliest der Präs. eine Stelle aus einem Verhör der Fr. Tr., wornach im Widerspruch mit diesem Briefe die Verlobung erst später stattgefunden hat und verabredet worden war. Ferner: Präs. zu Fr. Tr.: Haben Sie diesen Brief

mit Demme geschrieben? Fr. Tr.: Er hat mir ein wenig geholfen, ich war so verwirrt. Präs.: Er hat Ihnen denselben corrigirt, wie der Aufsatz hier beweist.

## 8. Einvernahme des Jacob Reusser, gewes. Kutscher bei Herrn Trümpy vom 28 März, 1864.

Seit 18. August 1863 bis im März 1864 Kutscher bei Trümpy.

## 9. Dritter Bericht von Herrn Dr. Demme vom 2 April 1864 mit zwei Beilagen.

Diese Beilagen bestanden in einer Krankengeschichte von Dr. Dardel über den von Demme berührten Fall von Haemorrhagia cerebro-spinalis, und in einem Briefe von Prof. Maschka. Der dritte Bericht Demme's ist folgender:

Hochgeehrter Herr Regierungsstatthalter!

Gestützt auf mein früheres Anerbieten, fordern Sie mich in Ihrer geehrten Zuschrift vom 30. März l. J. auf, Ihnen über die bei dem Tode des Herrn C. Trümpy und bei dem von mir erstatteten Bericht im Dunkel gebliebenen Punkte schriftlich einen weitern Aufschluss zu geben, und zwar werden von Ihnen vorzüglich zwei Fragen als einer weitern Aufklärung bedürftig bezeichnet:

1) Die aus meinem Berichte hervorgehende ungewöhnliche Form des Strychnintodes.

2) Die Möglichkeit einer Verkennung in diesem Falle.

Ich beeile mich, Ihnen meinen Bericht über diese beiden Punkte zukommen zu lassen und erlaube mir dabei zugleich auf einige andere Momente etwas näher einzugehen, welche vielleicht später Gegenstand einer besondern Erörterung werden könnten.

1) Ich hatte den Tod des Herrn C. Trümpy als durch Apoplexia cerebrospinalis erfolgt erklärt.

Dieses Ereigniss ist zwar an sich selten und scheint auch weit häufiger in mehr allmäliger Weise, unter dem Bilde von andauernden Schmerzen, Lähmungen oder Krämpfen zum Tode zu führen. Indessen lehrt die Erfahrung der ausgezeichnetsten Beobachter, dass, wenn der Bluterguss vorzugsweise das verlängerte Mark betrifft, der Tod blitzähnlich unter einer vorübergehenden tetanischen Streckung, unter einer zur Asphyxie führenden Contraction der Respirationsmuskeln und vielleicht des Herzens mit augenblicklich eintretender Lähmung erfolgen kann.

Dieses Bild hatte ich im Monat Januar d. J. bei einer Frau auf der Abtheilung meines Vaters zu beobachten Gelegenheit. Ich lasse in Beilage I. den rein objectiv in wissenschaftlichem Interesse abgefassten Bericht des Assistenten Dr. Dardel folgen. Ich habe darin die für den vorliegenden Fall wichtigen Stellen unterstrichen. Die Schilderung der Todesmomente in diesem Falle

stimmt genau mit meinem wahrheitsgetreuen Berichte von dem Tode des Herrn Trümpy überein und vorzugsweise auf diesen in meiner Erinnerung lebendigen Fall glaubte ich auch meine Diagnose auf eine Apoplexia cerebro-spinalis stellen zu dürfen, als welche sich der obige Fall bei der Section erwiesen hat.

Wenn ich die ätiologischen Verhältnisse, welche uns als bedeutsam bei diesem Ereignisse bekannt sind, in dem vorliegenden Falle erwog, so fand ich Momente genug, welche mich in der gestellten Diagnose bestärkten. Wir wissen, dass die Apoplexia cerebro-spinalis bei Männern häufiger als bei Weibern ist, dass derselben die kräftigen Blüthenjahre mehr ausgesetzt sind, als das Alter, dass übermässiger Genuss von Spirituosen ein wichtiges prädisponirendes Moment abgibt, dass excitable Individuen derselben besonders ausgesetzt sind. Alle diese Momente trafen hier zu. Auch schien mir der Umstand nicht unwichtig, dass Herr Trümpy trotz der massenweise genossenen Flüssigkeiten dennoch eine mehrtägige bis zur Anurie gesteigerte Verminderung der Harnsecretion darbot. Mussten doch einerseits allgemeine Blutüberfüllung, andererseits collaterale Congestionen dadurch begünstigt werden, wenn auch durchaus keine localen Erscheinungen vorlagen, welche ein Eingreifen von meiner Seite indicirt hätten.

War ich hiernach schon durch die Beobachtung im Leben berechtigt, einen natürlichen Tod durch Apoplexia cerebro-spinalis anzunehmen, so musste diese Ansicht durch den Leichenbefund vollends eine wissenschaftliche Stütze erhalten, denn dieser stimmte genau mit dem überein, was die Leicheneröffnung in dem oben erwähnten Falle (Beil. I.) geliefert hatte.

Die chemische Untersuchung hat beträchtliche Quantitäten Strychnin in den Darmcontentis nachgewiesen. Es steht demnach fest, dass der Tod des Herrn Trümpy eine Strychninvergiftung war. Dass Herr Trümpy diese Substanz in selbstmörderischer Absicht nahm, das wird durch die bisherigen Untersuchungen über jeden Zweifel erhoben sein. Dass ich von den letzten Augenblicken des Verstorbenen in meinem Berichte vom 28. Februar eine wahrheitsgetreue Darstellung gab, das bin ich, falls mir dies vom Gesetze auferlegt werden sollte, erbötig, mit einem feierlichen Eide zu beschwören. Mir liegt es hier nur ob, die Frage zu beleuchten, wie sich das, was Erfahrung und Wissenschaft über die Strychninvergiftung lehren, zu dem Bilde verhält, was ich von dem Tode des Herrn Trümpy gegeben habe, und ob es mir gelingt, das, für dessen Wahrheit ich einstehe, auch wissenschaftlich wahrscheinlich zu begründen. Und diese Aufgabe hoffe ich im Folgenden zu lösen. Cl. Bernard, Beclard, Pelikan und Valentin schildern nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft die Strychninwirkungen in sehr übereinstimmender Weise als wesentlich nach der Dosis verschieden. Letzterer sagt in der neuesten Auflage seines in allen Händen befindlichen Grundrisses der Physiologie (4. Aufl. p. 750) im Betreff der Reflexkrämpfe,

deren Fehlen*) im vorliegenden Falle die vorzugsweise auffallende Erscheinung bildet: Der Gebrauch des Strychnins lehrt, dass jener eigenthümliche Stimmungszustand des Centralnervensystems, der die Reflexkrämpfe in so hohem Grade begünstigt, nur so lange eintritt, als nicht das Gift vollkommene Lähmung erzeugt. Stellt man eine Reihe von Beobachtungen mit verschiedenen Gaben von Strychnin an, so findet man drei Kategorien der Wirkung: a) Sehr kleine Dosen erzeugen nach längerer Zeit Geneigtheit zu Reflexkrämpfen. Dieser Zustand geht später vorüber, so dass es nicht zur Lähmung kommt und jede fernere Wirkung des Giftes ausbleibt. b) Eine zweite Stufe der Einwirkung lässt die Geneigtheit zu krampfhaften Zusammenziehungen längere Zeit dem Tode vorhergehen (das gewöhnliche Bild des Tetanus strychn.). Die Erschöpfung und die sich immer mehr summirende Wirkung neu hinzutretender Gifttheile führen zuletzt zum Lähmungstode. c) Kommen grössere Mengen Strychnin in kurzer Zeit zur Wirkung, oder kann das centrale Nervensystem vermöge seiner Ernährungszustände weniger Widerstand leisten, so stirbt das Thier, ohne dass Reflexkrämpfe auftreten oder nachdem die Geneigtheit zu ihnen nur sehr kurze Zeit gedauert hat. Ganz in derselben Weise spricht sich Cl. Bernard in seinen Leçons sur les subst. tox. aus. Auch er constatirt, dass es eine rapide durch plötzliche Lähmung ohne vorausgegangene Reflexkrämpfe eintretende Todesart durch Strychnin gebe. Diese, wie wir sehen, durch Thierexperimente zu einem wissenschaftlichen Lehrsatz erhobene Wirkungsweise des Strychnins lag in dem Todesfalle des Herrn Trümpy vor. Es spricht also auch die wissenschaftliche Erfahrung zu Gunsten des von mir gegebenen Berichtes.**) Indessen handelt es sich hier offenbar um eine der seltensten Wirkungsweisen des Strychnins. Die meisten Toxikologien übergehen dieselbe mit Stillschweigen und schildern nur das gewöhnliche sub. b. erwähnte, als Tet. tox. sich darstellende Vergiftungsbild, von dem es allerdings kaum denkbar ist, dass ein wissenschaftlich gebildeter Arzt dasselbe verkennen könnte. Offenbar besteht also hier eine Lücke in den gewöhnlichen Darstellungen der Toxikologien, und es ist sehr glaublich, dass Fälle, wie der vorliegende, schon öfters verkannt wurden. Ich selbst wenigstens gestehe gerne ein, dass ich ohne das Licht, welches die chemische Untersuchung über den Thatbestand verbreitete, trotz aller für einen Selbstmord sprechenden Momente, dennoch meine ursprüngliche Diagnose festzuhalten mich berechtigt gefühlt haben würde. Wesshalb nun die Wirkung des Giftes so concentrirt auftrat, dass Lähmung schon beim ersten Ansatze zu einem Reflex-

---

*) Und doch gibt er in seinem 2. Berichte eine Reihe von tetanischen Erscheinungen an.

**) Eingeschaltet ist hier im stenograph. Bullet. als Anmerk. eine Stelle aus Valentins Vers. einer phys. Path. d. Nerv., welcher zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch gar nicht erschienen war.

krampf augenblicklich die Scene schloss, dafür lassen sich aus den bisherigen Erfahrungen nur Vermuthungen beibringen. 1) Die ganze furchtbare Dosis des Giftes wurde auf einmal genommen und steckte wahrscheinlich in jenem halben Glas Xeres.*) 2) Die ganze Dosis wurde beibehalten. Es trat kein Erbrechen ein, welches sonst so häufig eine Abschwächung bewirkte, wie die Mehrzahl der bisherigen Erfahrungen beweisen.**) 3) Der Magen war, wie diess auch durch die gerichtliche Section bestätigt wurde, relativ leer***), ein Umstand, der die Wirkung aller Gifte bedeutend potenzirt. 4) Die Eigenthümlichkeiten, welche je nach der Individualität in der Wirkung der Gifte auftreten, sind allgemein anerkannt, wenn auch noch nicht analysirt. 5) Vella hat hervorgehoben, dass sich Trinker gerade umgekehrt zum Strychnin verhalten wie zu den Narcoticis, indem schon geringe Gaben eine heftige Wirkung entfalten. 6) Herr Trümpy hatte in der Todesnacht keine der Substanzen erhalten, welche erfahrungsgemäss die Wirkungen des Strychnins paralysiren, und welche in der Nacht vorher wahrscheinlich ein vollkommen anderes Todesbild veranlasst haben würden. (Opiumpräparate, Chloroform.) 7) In wiefern individuelle Ernährungsverhältnisse der Rückenmarkssubstanz hier als begünstigend einwirkten, lässt sich natürlich nicht ermitteln.****)

Wie verhält es sich nun mit den Erscheinungen in der Leiche? Lagen hier vielleicht Momente vor, welche mich an eine Vergiftung mit Strychnin denken lassen konnten? Ich antworte auch hierauf mit Nein.†) 1) Der bald eintretende Rigor mortis der Strychninvergifteten, der von allen Autoren

---

*) Eingeschaltet ist hier im stenogr. Bullet.: „dafür spricht auch die geringe Verbreitung im Darmkanal, obschon die medicinischen Experten das Gegentheil behaupten." Wir machen darauf aufmerksam, dass es weiter unten in diesem Berichte heisst: „so reichen die von mir angeführten Momente vollkommen hin, die von der chemischen Expertise betonte Thatsache einer weiten Verbreitung des Giftes zu erklären."

**) Ausgelassen ist im stenogr. Bull. der Satz: „wie die Mehrzahl der bisherigen Erfahrungen beweisen."

***) Eingeschaltet ist hier im stenogr. Bullet.: „indem Herr Trümpy nicht nur seit mehreren Tagen beinahe nichts gegessen, sondern in der letzten Nacht auch auffallend wenig getrunken hatte." Wir bringen hier beiläufig in Erinnerung, dass es im ersten Berichte heisst: „Er trank viel Wasser."

****) Eingeschaltet ist hier im stenogr. Bull.: „8) Der rasch aufgetretene Bluterguss musste seiner Ausdehnung und seinem Sitze nach einen raschen Tod bewirken und die Entfaltung weiterer Strychninwirkungen aufheben."

†) Eingeschaltet ist hier im stenogr. Bull.: „Der Leichenbefund war ein für Strychnintod ebenso aussergewöhnlicher als es die Erscheinungen im Leben waren." Allerdings war in diesem Falle Alles aussergewöhnlich.

übereinstimmend als eine tetanische Spannung der Muskeln geschildert wird, welche noch nach Monaten (sic!) nachweisbar sein soll, fehlte im vorliegenden Falle beinahe gänzlich. Eine Minute nach dem Tode lag Herr Trümpy wie ein Schlafender mit gänzlich erschlafften Muskeln da; ein unmittelbarer Zeuge meiner gegebenen Schilderung. Keine auf einen Todeskampf, welcher bei der Strychninvergiftung nach den gewöhnlichen Darstellungen als so furchtbar erscheint, hindeutende Verzerrung der Gesichtsmuskeln, keine Spannung der Extremitäten, keine krallenartige Einziehung der Finger in die Hohlhand*) war zu bemerken. Als wir etwa 13½ Stunden post mortem den Todten ankleideten, so war dies so leicht zu bewerkstelligen, wie ich es kaum in einem andern Fall erlebte, und doch sollte, nach der gewöhnlichen Angabe der Schule, um diese Zeit der Rig. mort. bei Strychninvergiftung seinen Höhepunkt erreicht haben. Der Kiefer war so herabgesunken, dass wir ihn mit einem Tuche heraufbinden mussten. Dieser für Strychnintod exceptionelle Befund steht vollkommen in Harmonie mit dem Fehlen der Reflexkrämpfe während des Lebens. 2) Der Bluterguss, welcher in so beträchtlicher Quantität im Bereiche des Kleinhirns, der Med. oblong. und des Rückenmarkes angetroffen wurde, und welcher vollkommen zu meiner ursprünglichen Annahme der Todesursache stimmte, bildet gleichfalls einen ganz exceptionellen Befund für Strychnintod. Die Mehrzahl der von mir consultirten Schriftsteller, unter denen ich Hasselt, Tardieu, Schröder v. d. Kolk, Ekker, Gallard, Schürmayer, Krahmer nenne, erwähnen nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Befundes. Prof. Maschka, dem ich den Fall erzählte, sagt Beilage 2., dass der Bluterguss in diesem Falle einzig dastehe. Indessen habe ich noch eine Beobachtung von**) Orfila aufgefunden (Toxicol., deutsch v. Krupp, Bd. II. p. 483), wo von einem etwa 2 ℔. betragenden freien***) Bluterguss in Schädel- und Rückenmarkshöhle die Rede ist. Dieser Befund war so geeignet, mich in meiner falschen Diagnose zu bestätigen und so wenig angethan, einen Zweifel in mir zu begründen, dass er mich vielmehr bewog, meine Autopsie bei der Eröffnung der Schädelhöhle bewenden zu lassen. Jedenfalls ist es eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, dass sowohl die Erscheinungen im Leben als die in der Leiche durch ihre Ungewöhnlichkeit in Har-

---

*) Eingeschaltet ist hier im stenogr. Bull. „welches die Lehrbücher als beinahe constant bezeichnen," eine Einschaltung, die nur für Laien berechnet sein konnte.

**) Umgewandelt ist im stenogr. Bull. das Wörtchen „von" in „bei", weil wir nachgewiesen haben, dass diese Beobachtung nicht von Orfila gemacht worden ist.

***) Ausgelassen ist im st. B. das Wort „freien", weil wir nachgewiesen haben, dass im Blumhartschen Falle kein freies Blutextravasat in der Schädelhöhle vorhanden war.

monie stehen. 3) Man hat von gewisser Seite den raschen Eintritt von Zersetzungserscheinungen als ein Moment betont, welches mich auf einen Vergiftungstod hätte aufmerksam machen sollen. Allerdings waren diese Erscheinungen im vorliegenden Falle, wenn auch nicht so eminent wie bei der gerichtlichen Section, schon am ersten Tage ausgeprägt. Ich hatte indessen hierin nichts so sehr Auffallendes bemerkt. Der grosse Fettreichthum, die Vollblütigkeit, der rasche Tod, die in der ersten Zeit erhöhte Temperatur (Luftheizung) des Zimmers, und das neblig-thauige Wetter schienen mir hinreichende Erklärungsgründe. Prüfe ich aber dieses Verhältniss in Bezug auf den Strychnintod, so finde ich auch bei keinem einzigen Schriftsteller die rasche Leichenzersetzung als etwas Bemerkenswerthes oder gar Constantes erwähnt. Im Gegentheil berichtet Orfila (l. c.) eine Thatsache, die gerade das Entgegengesetzte zu beweisen scheint. Er machte bei einem Strychninvergifteten 20 Stunden nach dem Tode die Section*) und hebt ausdrücklich hervor, dass trotz der grossen Hitze dennoch keine Spur von Zersetzung bemerkt wurde. 4) Was den Befund der Brust- und Bauchorgane betrifft, so hatte ich nach dem früher Erwähnten gar keine Veranlassung denselben zu erforschen. Allein, auch was sich bei der gerichtlichen Section ergab, war nach dem unmittelbaren Ausspruch der Experten keineswegs der Art, um meine Diagnose auch nur zu bezweifeln.

Aus der gegebenen Darstellung erhellt: 1) Dass meine irrthümliche Diagnose in jeder Beziehung gerechtfertigt werden kann. In dieser Beziehung bitte ich aus Beilage 2 den Ausspruch einer Autorität zu vergleichen; 2) Dass die Art der Strychninwirkung in vorliegendem Falle zwar aussergewöhnlich ist, aber keineswegs mit den Erfahrungen der Wissenschaft im Widerspruche steht.

Ich hätte hiermit, Hochg. Herr Regierungsstatthalter, die von Ihnen mir vorgelegten Fragen beantwortet und könnte daher meinen Bericht schliessen. Gestatten Sie mir indessen noch auf einige Punkte einzugehen, welche unter dem Laienpublicum vielfach discutirt worden sind, und von denen ich nicht weiss, inwiefern dieselben auch im Schoosse des Tit. Sanitätscollegiums einen Nachhall finden konnten: 1) Es wurde, angeblich aus genau unterrichteter Quelle stammend, das Gerücht sogar in öffentlichen Blättern verbreitet, dass eine beträchtliche Quantität von Oel im Magen und Darmkanal der Leiche des Herrn Tr. gefunden worden sei, und man zog hieraus den Schluss, dass diese Substanz als Gegengift gereicht wurde. Zunächst muss ich als Augenzeuge der gerichtlichen Section erwähnen, dass der Magen so zu sagen leer war, dass von beträchtlichen Oelquantitäten, diesem so augenfälligen Gegenstande, durchaus nichts zu bemerken war, und

---

*) In Uebereinstimmung mit der oben angeführten Umwandlung des von in bei heisst es im st. B. „Er berichtet von einem Strychninvergifteten, bei welchem 20 St. post mort. die Autopsie vorgenommen wurde."

dass geringere Fettbeimischungen, welche etwa später bei der chemischen Untersuchung auftraten, einzig durch Zersetzungsemulsionirung der ungewöhnlich fettreichen Leichentheile zu erklären sind. Aus meiner Darstellung folgt auch schlagend, dass der Todesfall des Herrn Tr. in einer Weise erfolgte, dass weder eine Veranlassung noch Zeit zur Darreichung irgend eines Antidots gegeben war. 2) Wie es scheint wurde von der chemischen Expertise*) der Umstand betont, dass Strychnin in den verschiedensten Abtheilungen des Darmtractes aufgefunden wurde. Laien und Collegen haben daraus die Vermuthung herleiten wollen, das Gift müsse wiederholt zu verschiedenen Zeiten ingerirt worden sein. Wie ich durch die oben auseinandergesetzte Physiologie der Strychninwirkung bewiesen zu haben glaube, ist diess eine Unmöglichkeit. Das von mir beobachtete Todesbild scheint mit Nothwendigkeit vorauszusetzen, dass die ganze grosse Quantität des Giftes mit einem Male eingenommen wurde. Bei geringeren wiederholten Dosen würde das gewöhnliche Bild des Tetanus toxicus sicherlich nicht gefehlt haben. Es würde dann der Tod nicht so plötzlich ohne alle Vorläufer, ohne vorausgegangene Erhöhung des Reflexirungsactes eingetreten sein. Wir besitzen übrigens gerade über den von der chemischen Expertise betonten Punkt, welcher schon bei früheren ähnlichen Veranlassungen Gegenstand der Discussion war, Thatsachen genug, welche denselben vollkommen übereinstimmend mit meiner so eben ausgesprochenen Annahme erklären. 1) Zunächst war die Herausnahme der Eingeweide in dem vorliegenden Falle, wie die Herrn Gerichtsärzte gerne zugeben werden**), nicht so vorgenommen worden, um einen Schluss auf den Inhalt der einzelnen Darmabtheilungen zuzulassen. Wiederholt wurde wegen unzureichender Grösse der Aufnahmsgefässe der Inhalt von einem in das andere gegossen, durch den Tractus herabgestreift u. s. w.***). 2) Wir wissen, dass das Strychnin mit ganz ausserordentlicher Rapidität imbibirt und resorbirt wird und schon nach wenigen Minuten in den entferntesten Geweben nachweisbar ist, noch ehe irgend eine Wirkung vom Rückenmark aus eintreffen konnte. Ausser den schlagenden Experimenten von Vella und Cl. Bernard erinnere ich an die Versuche von M. Adam, welcher das Strychnin 9 Minuten nach einer Vergiftung im Blute, in den Muskeln, im Urin****) chemisch nachwies, noch ehe sich ein Vergiftungssymptom gezeigt hatte; zugleich ein wichtiger Beweis, dass die Rückenmarks-

*) Ausgelassen ist im st. B. „von der chemischen Expertise."

**) Im st. B. heisst es: wie die Herrn Gerichtsärzte zugeben müssen.

***) Eingeschaltet ist hier im st. B. „desshalb ist der Befund der chemischen Expertise im vorliegenden Falle nicht maassgebend."

****) Im st. B. heisst es statt dessen: „welcher die Strychninquantität nach einer Vergiftung im Blute, in dem Momente im Wein". Dieser Unsinn steht wohl im Zusammenhang mit der folgenden Auslassung.

wirkung nicht sogleich einzutreten braucht, wenn die Blutmasse vergiftet ist (Gaz. d. hôp. 1853. Nr. 88.) *). Unter ähnlichen Verhältnissen wies Anderson Strychnin in Leber und Milz nach, ohne dass im Leben ein Symptom von Vergiftung vorausgegangen war. 3) Aus den Leichenexperimenten von Taylor und de Vry (Vgl. Med. Times. Nr. 282. 1855.) geht ferner hervor, dass das Strychnin zu den Giften gehört, welche selbst noch in der Leiche durch Imbibition in kurzer Zeit bedeutende Wanderungen und Verbreitungen erfahren. Eine Quantität Strychnin, welche durch eine Magenfistel in den Magen gebracht wurde, konnte 12 St. später in den verschiedenen Abtheilungen der Darmwände nachgewiesen werden. 4) Ausser diesen capillaren Kräften ist auch in der bei der Zersetzung eintretenden Gasentwicklung ein grobes mechanisches Bewegungsmoment gegeben. Wenn wir bedenken, dass erst 10—12 Minuten**) während des Lebens verstrichen waren, bis die tödtliche Wirkung des Giftes auftrat, dass dann c. 54 St. bis zur gerichtlichen Section verstrichen, während welcher Zeit das Strychnin mit den Darmwandungen in Berührung blieb, und endlich erst einige Zeit später zur chemischen Untersuchung geschritten wurde, so reichen die von mir angeführten Momente vollkommen hin, die von der chemischen Expertise betonte Thatsache einer weiten Verbreitung des Giftes zu erklären, auch wenn wir in der Art der Herausnahme und Fassung der Eingeweide keine Fehlerquellen nachgewiesen hätten.

Indem ich die Hoffnung ausspreche, dass Sie dieser Bericht befriedigen wird, verharre ich mit der erneuten Versicherung, über jeden weiterhin angeregten Punkt fernerhin nach bestem Wissen und Gewissen Aufschluss zu geben.

Bern, den 2. April 1864.

sig. Dr. **H. Demme.**

## 10. Einvernahme des Herrn Dr. Lüthy, vom 18. April 1864, nebst einem Recept von demselben vom letzten September, auf welchem 20 Gran Strychnin mit 15 Zucker als Mäuse- und Rattengift für Herrn Metzger Bruder, Schwager des Herrn Trümpy, verschrieben sind.

Es ergab die Untersuchung, dass Bruder dieses Recept für einen Freund, Metzger Benz, sich hatte geben lassen, der noch einen Theil des Strychnins vorwies.

---

*) Ausgelassen ist im stenograph. Büll. diese ganze durchschossen gedruckte Stelle.

**) Im stenogr. Büll. heisst es: 10—15 Minuten.

## Einleitende Bemerkungen.

Zunächst finden wir uns veranlasst bei der Schwierigkeit und Wichtigkeit der an uns gestellten Frage Einiges über den von uns einzunehmenden gerichtlich-medicinischen Standpunkt bei der Lösung dieser Aufgabe festzusetzen, und namentlich von vornherein zu erklären, dass, wenn der Gerichtsarzt sich darüber auszusprechen hat, ob Gründe für eine Vergiftung durch fremde Hand vorliegen, das nicht in einseitiger Weise geschehen kann, sondern mit gleichzeitiger Berücksichtigung der noch übrigen Vergiftungsarten, nämlich der selbstmörderischen und zufälligen geschehen muss, damit durch genaue und scharfe Abwägung der Gründe für und gegen jede einzelne Art der Vergiftung sich auf desto sicherere Weise ergibt, für welche die meisten Gründe sprechen.

Wollte man einwenden, der Richter habe nur nach den Gründen für eine Vergiftung durch fremde Hand gefragt, so antworten wir, dass zu diesen Gründen auch diejenigen gehören, welche gegen eine selbstmörderische und zufällige Vergiftung sprechen, und daher durchaus mitberücksichtigt werden müssen, wenn man sich nicht der Einseitigkeit schuldig machen will. Immerhin kann der Richter seine Frage wie oben stellen, der Gerichtsarzt aber muss alle möglichen Vergiftungsarten ins Auge fassen.

Uebrigens verhält es sich mit der Beantwortung der Frage nach der Entstehungsweise der Vergiftung anders als mit der Beantwortung der Frage, welche sich nur auf die Constatirung des Vergiftungstodes bezieht. Denn, während die letztere von medicinischen Sachverständigen allein und ausschliesslich zu entscheiden ist, so kann das in Bezug auf die erstere nicht geschehen, schon desshalb, weil der Entscheid hierüber nicht den Sachverständigen, sondern dem Richter zusteht, und dann, weil die Beweise für die eine oder andere Vergiftungsart keineswegs blos medicinische, sondern auch juridische sind, das einemal mehr diese, das anderemal mehr jene, so dass die Beweise von verschiedenen Seiten beigebracht werden müssen. Demnach kann die Aufgabe des Gerichtsarztes bei der Lösung der Frage nach der Art der Vergiftung nur die sein, vom gerichtlich-medicinischen

Standpunkt aus die Thatsachen zu liefern, aus welchen auf die eine oder andere Vergiftungsart geschlossen werden kann. Dass es hierbei manchmal schwierig sein kann, den gerichtlich-medicinischen Standpunkt strenge einzuhalten, versteht sich von selbst, sowie auch, dass man über die Grenzen desselben mitunter verschiedener Ansicht sein kann. Wir halten unter solchen Verhältnissen den Grundsatz fest, den gesunden Menschenverstand mehr als scholastische Principien walten zu lassen und dabei immer die praktische Aufgabe des Gerichtsarztes, den Richter soviel als möglich nach seinem Wissen aufzuklären, vor Augen zu haben.

Auch Casper*) vindicirt dem gesunden Menschenverstande in der gerichtlichen Medicin seine vollen Rechte mit den Worten: Ueberall, wo die Frage aufgeworfen wird, ob Denatus durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit oder durch fremde Hand den Tod gefunden habe? sind es drei Kriterien, die eine Grundlage für die Beurtheilung abgeben, welche zuweilen leicht, in vielen Fällen sehr schwierig ist. Das Urtheil kann sich nämlich auf Thatsachen gründen, die ganz ausserhalb des Leichenbefundes liegen, ferner auf Combinationen des gesunden Menschenverstandes, der in gerichtlich-medicinischen Dingen viel höher zu schätzen ist, als die Subtilitäten der ältern Medicina forensis! und endlich auf den Leichenbefund selbst.

Ausserdem müssen wir zur Feststellung unseres Standpunktes noch einer andern Verschiedenheit gedenken. Während nämlich zur Constatirung des Vergiftungstodes vollkommen die Untersuchungsberichte, namentlich der anatomische und chemische Befund, sowie ein Krankenbericht genügen können, ist das in Bezug auf die Entstehungsweise der Vergiftung nicht möglich, und müssen hier vielmehr noch andere Umstände und Verhältnisse, welche sich auf den Verstorbenen, seine Umgebung und überhaupt auf den ganzen Hergang der Vergiftung beziehen, insoweit dieselben eine medicinische Beurtheilung im weitesten Sinne des Wortes zulassen, in Betracht gezogen werden. Wir berufen uns desshalb nicht blos auf unsere eigene Anschauung, sondern können dafür auch die Lehren der aner-

*) Pract. Handb. d. gerichtl. Medicin. Thanatolog. Theil. 2. Aufl. 1858. S. 307.

kanntesten Gerichtsärzte anführen, so dass wir mit jener einen allgemein angenommenen Standpunkt zu vertreten behaupten dürfen. Es möge genügen als Gewährsmänner (von Deutschen) Casper*) und Schürmayer**) anzuführen.

Von solchen Grundsätzen geleitet, gehen wir nun über zu der Betrachtung der verschiedenen Vergiftungsarten.

## I. Zufall?

Eine zufällige Vergiftung kann auf mehrfache Weise zu Stande kommen, durch Nahrungsmittel und Getränke, durch technische Beschäftigungen und durch Verwechslung von Arzneimitteln. Man unterscheidet demnach ökonomische, technische und medicinale Vergiftungen. In dem vorliegenden Falle aber finden wir aus den Acten keine Thatsachen oder irgendwelche Umstände, die für eine der genannten Vergiftungen geltend gemacht werden könnten, denn:

1) Sieht man nicht ein, wie Herr Trümpy durch Nahrungsmittel oder Getränke zufällig hätte in der Familie allein Strychnin erhalten können, und würde das Gift, da es durch einen äusserst bittern Geschmack sich auszeichnet, durch denselben sofort sich verrathen haben.

Ein Gran Strychnin in vierzigtausend Gran (ungefähr 2½ Maass) Wasser aufgelöst, gibt diesem schon einen sehr merkbaren bittern Geschmack.

2) Noch weniger liegt es im Bereiche der Möglichkeit, dass eine technische Vergiftung stattfand, da alle Veranlassungen hiezu fehlten.

3) Kann auch nicht wohl an eine zufällige Vergiftung durch Medicamente gedacht werden, da aus den Acten in keiner Weise sich ergibt, dass Herr Trümpy Strychnin arzneilich erhalten hätte.

Demnach müssen wir uns durchaus gegen die Wahrscheinlichkeit einer zufälligen Vergiftung aussprechen.

---

*) A. O. S. 387. 408. 307.

**) Handb. d. gerichtl. Medicin. 2. Aufl. Erlang. 1854. S. 254. 259.

## II. Eigene Schuld?

Zur Erörterung der Frage, ob Gründe vorliegen, welche eine Selbstvergiftung durch Strychnin mehr oder weniger wahrscheinlich machen oder nicht, kommen vorzüglich in Betracht: Körperlichkeit und Charakter des Verstorbenen, sein Benehmen, seine Aeusserungen und seine Gemüthsstimmung in der letzten Zeit des Lebens, ferner auch Beschaffenheit und Menge des aufgefundenen Giftes, sowie einzelne Verumständungen beim Hergange der Vergiftung. Es ist klar, dass zur Begründung eines Wahrscheinlichkeitsschlusses für Selbstvergiftung durch Strychnin es nicht ausreicht, im Allgemeinen Dispositionen für einen Selbstmord überhaupt aufzufinden, sondern diese müssen zugleich auch für einen Selbstmord durch Gift und zwar durch Strychnin sprechen, und dürfen jedenfalls einem solchen nicht widersprechen.

Diese Verhältnisse, welche wir hier zum Vorwurf einer näheren Erörterung hervorgehoben haben, gehören theils ausschliesslich in das Gebiet der gerichtlichen Medicin, wie z. B. die Körperlichkeit, die vorausgegangenen Krankheitszustände des Verstorbenen, Beschaffenheit und Menge des Giftes, und kann der Gerichtsarzt allein dieselben würdigen, da sie specielle medicinische Kenntnisse voraussetzen, theils sind sie von der Art, dass sie von Seiten des Arztes und des Richters zugleich einer Untersuchung und Beurtheilung unterworfen werden können, wie die psychischen Verhältnisse des Verstorbenen und einzelne Verumständungen beim Vergiftungshergange, so dass man sich auf diesem Gebiete begegnet und allzustrenge Abgrenzungen durchaus unmöglich sind. Die Verschiedenheit der Aufgabe des medicinischen Experten und des Richters beruht daher hier nicht sowohl in einer Verschiedenheit der zu behandelnden Gegenstände als vielmehr in einer Verschiedenheit der Art der Behandlung.

I. Was die Körperlichkeit und den Charakter des Verstorbenen betrifft, so erfahren wir aus den Acten, dass Trümpy ein in der Blüthe des Lebens stehender, erst 37 Jahre alter Mann war von kräftiger Constitution, und, wie die Leichenuntersuchung ergab, mit Ausnahme einiger Verwachsungen der Lungen mit dem Thorax und einer primären syphilitischen Affection (Vorhautschanker mit rechtseitigem Bubo) von durchaus normaler Körper-

beschaffenheit. Namentlich zeigten sich bei demselben auch keine Veränderungen an dem Magen oder an den Meningen, insoweit letztere noch für uns untersuchungsfähig waren, wie sie bei habituellen Trinkern gewöhnlich gefunden werden. Auch A. Mürner sagt, als man sie fragte, ob Trümpy früher Krankheiten unterworfen war: „Nein, er war fast immer gesund und wohl.“ Wie wenig das syphilitische Uebel den Herrn Trümpy körperlich afficirt zu haben scheint, geht daraus hervor, dass er bis zum 13. Februar noch täglich in die Stadt ging und seine Geschäfte besorgte.

Wir bringen hier in Erinnerung, dass Trümpy nicht von sich aus am 13. Februar sich ins Bett gelegt hat, sondern nur auf ausdrückliches Verlangen des Arztes. Auch gab A. Bauer vor Schwurgericht an, dass Trümpy Ende Januar und im Februar öfters zu Fuss nach dem eine halbe Stunde von Bern entfernten Wabern sich begeben habe. Und wie kräftig die Constitution des Trümpy dem Arzte selbst erschienen sein muss, geht aus einer Aeusserung Roths hervor, welcher angab: der Umstand, dass Trümpy am Sonntag nicht habe schlafen können, obschon ihn Herr Demme chloroformirte, habe letzteren zu dem Ausspruch veranlasst: „Trümpy habe eine Natur wie ein Ross!“

Bezüglich des Charakters wird Trümpy von Seiten eines glaubwürdigen Zeugen, Fr. Bauer, als ein lebensfroher und lebenslustiger Mann geschildert, an dem er nie Spuren von Lebensüberdruss bemerkt habe. Zum letzten Male sah er ihn am 10. Februar (also 5 Tage vor seinem Tode). A. Bauer schildert ihn als einen Mann von jähzornigem, aufbrausendem Temperament, das oft plötzlich wieder in Gutmüthlichkeit umschlug. In diesen Verhältnissen können wir wohl eine Disposition für einen plötzlich im Moment der Aufregung auszuführenden Selbstmord finden, aber nicht für eine vorbedachte, während zwei Nächten hindurch ausgeführte Selbstvergiftung.

Auch müsste sich Trümpy bei einer solchen Selbstvergiftung vor seinem am Bette sitzenden Hausarzte verstellt haben, da dieser ja von der Selbstvergiftung nichts bemerkt und gewusst haben will. Eine solche Verstellung hält aber Demme selbst für unmöglich. Man lese in seinem zweiten Berichte (S. 38.) die Worte: „Wenn er auch oft verschlagen und verlogen war, so halte ich ihn einer so feinen und consequent durchgeführten Verstellung für absolut unfähig!

II. Berücksichtigen wir das Benehmen und die Aeusserungen des Herrn Trümpy in den letzten Tagen seines Lebens, so finden wir auch hierin keine eine Selbstvergiftung ausreichend erklärenden Motive, denn:

a. Wollte Herr Trümpy stets Jemand um sich haben und unterhalten werden, er strebte augenscheinlich darnach, nicht allein zu sein, und doch wäre das unumgänglich nothwendig gewesen, wenn er eine Selbstvergiftung unbemerkt hätte ausführen wollen, welche Absicht ja erwiesen wäre, wenn Herr Trümpy sich wirklich selbst vergiftet hätte. Namentlich würde er mit einer solchen Absicht kaum während zwei Nächten einen Arzt an sein Bett berufen haben, der ihn ja am Nehmen des Giftes hätte verhindern müssen und dessen Pflicht es gewesen wäre, beim ersten Eintritt der Vergiftungserscheinungen Gegenmittel anzuwenden.

Wir fügen noch bei, dass Trümpy, der sich nach Demme's Behauptung (s. S 38) offenbar schon in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar vergiften wollte, unter diesen Umständen gewiss nicht noch am Nachmittag des 14. eine so schmerzhafte Operation, wobei er sich nach Demme wie ein zu Tode Gemarterter geberdete, an sich hätte vornehmen lassen. — Auch ist mir kein Fall bekannt, dass ein der Selbstvergiftung Beflissener gleichsam prophylaktisch einen Arzt an seine Seite beordert hätte, um der Vergiftungsscene beizuwohnen und doch nichts davon zu bemerken. Uebrigens ist das auch in diesem Falle nicht geschehen, indem, wie erwiesen ist, nicht Trümpy, sondern Demme die erste Veranlassung zum Wachen gegeben hat, und beweist eben der Umstand, dass der vom Doctor gemachte Vorschlag zum Nachtwachen von Trümpy angenommen wurde, dass er nicht die Absicht gehabt haben konnte, sich unbemerkt vergiften zu wollen.

b. Machte Herr Trümpy noch am Sonntag Morgen Toilette, rasirte sich u. s. w., unterhielt sich auch am Tage vor seinem Tode mit den verschiedensten Personen, die ab- und zugingen, sprach über allerlei Gegenstände, auch über Geschäftsverhältnisse, zeigte überhaupt an Allem Interesse, machte noch während der Nacht vom 15. auf den 16. Pläne für die Zukunft, die Verschönerung seines Gutes in Wabern betreffend und fragte seinen Arzt (wie dieser selbst angab) wiederholt, ob er nicht am Morgen in die Stadt in's Geschäft dürfe, nach dem er

sich sehnte. Auch sagte er seiner Frau noch Nachts 12 Uhr, also ganz kurze Zeit vorher, ehe er das Gift genommen haben würde, dass, wenn er wieder gesund sei, so werde er ihr nicht mehr Verdruss machen, wie bisher.

In der historia facti (Seite 47) haben wir aus der Schwurgerichtsverhandlung eine Menge von Thatsachen beibringen können, welche in unzweifelhafter Weise das oben Gesagte bestätigen. Am Montag stand nach der Mürner Trümpy auf und ging ans Fenster, um zu sehen, was seine Knechte machen, schon am Morgen liess er Baumann und Reusser kommen, um ihnen die Beschäftigung des Tages anzugeben, auch ermahnte er sie fleissig zu sein. Am Nachmittag unterhielt er sich in spasshafter Weise mit Roth, ferner kam um diese Zeit Uhrenmacher Still, mit dem er eine Cigarre rauchte, Bier trank, von einem zu machenden Uhrenhandel, vom Heirathen u. s. w. sprach und überhaupt in der heitersten Weise sich unterhielt. Am Abend unterzeichnete er noch Wechsel nach A. Bauer, und besprach geschäftliche Angelegenheiten. Abends um halb 8 oder 8 Uhr war auch A. Schmid gegen eine Stunde lang bei Trümpy, um ihm über das Geschäft Bericht zu erstatten; bei dieser Gelegenheit habe Trümpy über Speculationen, Spedition und Wechsel gesprochen, und Zeuge habe ihm nicht anmerken können, dass er betrunken gewesen sei. In der Zeit von 9–11 Uhr war er nach Angabe der Mürner recht ordentlich und sprach mit ihr von Projecten für die Zukunft. Auch scheint an diesem Tage Trümpy keineswegs blos Getränke zu sich genommen zu haben, denn Frau Trümpy sagte in einem Verhör vom 12. Mai: Am Tage vor dem Tode meines Mannes, den 15. Februar, brachte ich demselben Vormittags 11 Uhr einen Teller mit Bouillon und Nachts 12 Uhr, ehe sie ihren Mann verlassen haben will, that sie noch selbst Bouillon auf die Nachtlampe, welche wohl nur zu diesem Zwecke für diese Nacht hergestellt worden war.

c. Geht aus dem Benehmen des Herrn Trümpy nach der Nacht vom 14. auf den 15. Februar, in welcher er sehr viel gelitten zu haben scheint und sterben zu müssen geglaubt hat, nämlich aus den überschwenglichen Dankesäusserungen gegen seinen Arzt, der in der Nacht bei ihm war und dem er die Rettung seines Lebens zuschreiben zu müssen glaubte, doch unzweideutig hervor, dass er mehr eine Todesfurcht als eine Todessucht hatte und dass er die Rettung seines Lebens als ein glückliches, Dank erheischendes Ereigniss betrachtete. Auch erklärt sich aus diesem Gemüthszustand sehr natürlich die am 15. gegen A. Roth gethane Aeusserung, ob er, Roth, geglaubt hätte, dass er, Trümpy, seine aus dem Orient mitgebrachte Türkenkappe noch auf seinem

Sterbebette tragen werde, denn noch im Verlaufe des 15. war er augenscheinlich von den Schrecknissen der vergangenen Nacht alterirt.

Nach dieser Nacht vom 14. auf den 15. soll Trümpy dem Doctor einen Pelzmantel geschenkt haben. Wir haben oben (S. 45) die hierauf bezüglichen Zeugenaussagen angeführt, nach welchen Tr. dieses Geschenk nur desshalb machte, weil er sich für die ausserordentliche Gefälligkeit des Dageblienseins und für die gute Besorgung zu Dank verpflichtet fühlte. Nur Demme und, mit einer früheren Aussage von sich im Widerspruch, Fr. Tr. gaben an: H. Tr. habe gesagt, er trage diesen Mantel doch nie mehr, er solle ein Andenken von ihm haben, und suchten so diesem einfachen Acte der Dankbarkeit das Gepräge der Handlungsweise eines an Selbstmord Denkenden zu geben. Uebrigens wurde zu dieser Schenkung dadurch Anlass gegeben, dass Demme diesen Pelzrock in der Nacht in Ermangelung eines Schlafrockes trug. Er nahm denselben nicht mit nach Hause, was in Verbindung mit andern später zu erwähnenden Umständen dafür spricht, dass er denselben noch in der folgenden Nacht zu gebrauchen beabsichtigte. In ähnlicher Weise legte er auch das aus, dass Trümpy für die kommende Nacht eine Nachtlampe bestellte, und dass er das Bild abhängen liess. Noch Anderes werden wir später erwähnen.

d. Eine besondere Beachtung verdienen die verschiedenen aus den Acten sich ergebenden Aeusserungen des Herrn Trümpy, welche auf einen beabsichtigten Selbstmord bezogen werden könnten.

Diese Aeusserungen sind: nach Fr. Trümpy: „auch stiess er oft Drohungen aus, er wolle sich erschiessen“, namentlich wenn er betrunken war; nach A. Roth: er habe früher selbst gehört, dass Herr Trümpy etwa im Affect oder im betrunkenen Zustand gesagt hatte, wenn er eine Pistole gehabt hätte, er hätte sich erschossen; nach A. Müller: als sie am 15. fragte, wie es gehe, sagte Herr Trümpy, es gehe nicht gut, wenn der Doctor nicht bei ihm gewesen wäre, er hätte sich erschossen; nach Elis. Gfeller soll Trümpy gesagt haben, als von Fallimenten die Rede war, sie seien Narren, eine Kugel durch den Kopf hätte Allem ein Ende gemacht. Selbst Herr Demme, der in seinem Berichte von so vielen Selbstmordäusserungen berichtet, die Herr Trümpy gethan haben soll, lässt ihn nur vom Erschiessen sprechen, und hat auch die dazu bestimmte Pistole gesehen, die aber der Unter-

suchung zu Folge nur mit Pulver und Papier geladen war. Nun aus derartigen Aeusserungen, die wir vollständig gesammelt zu haben glauben, wird wohl Niemand einen Wahrscheinlichkeitsgrund ableiten wollen für eine Selbstvergiftung des Herrn Trümpy, vielmehr wird dem gesunden Menschenverstande zu Folge daraus zu schliessen sein, dass Herr Trümpy sich erschossen und nicht vergiftet hätte, wenn er sich wirklich hätte selbst entleiben wollen. Uebrigens sprechen diese Aeusserungen nicht blos gegen eine Selbstvergiftung, sondern überhaupt gegen wirkliche Absichten der Selbsttödtung, denn es ist eine allbekannte Erfahrung, dass gerade diejenigen, welche am häufigsten von Selbstmord reden, ihn am seltensten ausführen, und dann wurden solche Aeusserungen entweder nur im trunkenen Zustande gethan oder wenn der Moment zum Erschiessen vorüber oder noch nicht gekommen war.

Die mündliche Verhandlung ergab noch weitere Belege für die Richtigkeit der von uns ausgesprochenen Ansicht über die Bedeutungslosigkeit der erwähnten Selbstmordäusserungen, denn gegen die wirkliche Absicht Trümpy's, sich zu erschiessen, sprach der Zustand, in welchem die oben erwähnte Pistole gefunden wurde. Zeuge Jäggi (Notar) sagte: Die Pistole war inwendig total verrostet und ebenso das Kamin, sie war in einem verwahrlosten Zustand, der Hahn ging nicht in Ruh, kurz es war ein unbrauchbares Möbel. Gegen Trümpy's Absicht, sich zu vergiften, sprach die von Roth auf die Frage des Präsidenten: ob Trümpy je Selbstmordgedanken ausgesprochen habe? gegebene Antwort: Er habe gesagt, wenn er sich das Leben nehmen wolle, so würde er sich erschiessen, da wäre er doch auf einmal todt. Allerdings ein sehr plausibler Grund von Trümpy, sich nicht zu vergiften, sondern zu erschiessen, wenn er je das Leben sich hätte nehmen wollen. — Gleich bedeutungslos sind noch einige von andern Zeugen vorgebrachten Aeusserungen, die Trümpy gethan haben soll, und die auf gehabte Selbstmordgedanken desselben schliessen lassen sollten. So deponirte ein gewisser Schlosser Kräuchi, welcher Trümpy eine Centuralwage zum Verkauf angeboten hatte, dass er mit ihm am Mittwoch vor seinem Tode auf einem Gang durch die Stadt von dieser Sache gesprochen hätte, und dass ihm dieser bemerkte, er sei nicht recht zweg (natürlich weil er einen Schanker und einen Bubo hatte), ob er ihm nicht ansehe, dass er gemagert habe, „es tödt mi jetzt bald. Es geit nit me lang". Auf die Wage hatte er ihm 100 Fr. gegeben. Ferner erhielt der Regierungsstatthalter einen anonymen mit drei griechischen Buchstaben unterzeichneten Brief des Inhalts, dass

eine gewisse Maria Huber, Damenschneiderin, die mehrere Jahre für das Haus Trümpy gearbeitet hatte, genaue Auskunft in der Demme-Trümpy-Angelegenheit geben könne. Sie deponirte: etwa 4 Wochen vor Trümpy's Tod sei sie nach Wabern hinausgegangen, um Arbeit zu holen, mit Tr. wieder um 4 Uhr Nachmittags in die Stadt gefahren und da habe dieser vom Sterben gesprochen und gesagt: Das Sterben ist doch eine schöne Sache — todt ist todt, habe ihm der Dr. Demme gesagt. Ferner deponirte Flottron: Am Sonntag nach Neujahr sei er bei Trümpy zum Essen eingeladen gewesen. Als dieser viel zu sich genommen hatte und exaltirt war, habe einer der Gäste (Demme war auch darunter) bemerkt, dass fatalerweise 13 am Tische seien und dass einer im Laufe des Jahres sterben werde. Darauf habe Trümpy gesagt: das bin ich. Flottron habe damals gelacht, weil Trümpy gerne den Leuten Bären anhing, als aber dann später Trümpy wirklich gestorben sei, sei ihm die Sache ernst vorgekommen.

Dagegen haben andere Personen, die in der letzten Zeit mit Trümpy zusammen und theilweise viel mehr um ihn waren als der Schlosser Kräuchi und die Damenschneiderin Huber nichts von derartigen Aeusserungen gehört. So war G. Bauer, Abwart im Militärspital, Anfangs Januar in Wabern bei Trümpy. Es wurde Verschiedenes gesprochen. Trümpy sei nicht guter Laune gewesen. Präs.: Hat er vom Sterben gesprochen? Bauer: So viel ich mich erinnere nicht. Ferner sah Metzger Bauer den Trümpy noch zwei Tage bevor er in's Bett musste. Präs.: Haben Sie jemals Aeusserungen gehört, er wolle sich das Leben nehmen? Bauer: Nein, das habe ich nie gehört. Ferner erklärte Baumann, welcher täglich mit Trümpy zusammenkam und ihn noch am 15. sah, dass er von Todesahnungen, Aeusserungen von Lebensüberdruss Trümpy's und Derartigem nichts gehört habe. Ferner deponirte A. Bauer, der gleichfalls täglich um Trümpy war und ihn auch am 15. Febr. noch sah, dass ihm gegenüber Trümpy niemals Aeusserungen gethan habe, dass er sich das Leben nehmen werde. Herr Zürcher, Revisor auf dem Bundesrathhaus, früher Hausgenosse des Herrn Trümpy, mit ihm sehr genau bekannt, erklärte, dass er denselben, nur wenn er sehr tief unter seinen Sachen stünde, für fähig und couragirt genug halte zu einem verzweifelten Versuch. Würde er aber noch einiges Vermögen besitzen, so könnte er das nicht glauben.

Endlich würde es sich mit den vielen Selbstmordäusserungen und Todesahnungen, die Trümpy gethan und gehabt haben soll, nicht zusammenreimen, dass seine Umgebungen so ausserordentlich überrascht von seinem Tode waren. Fr. Trümpy z. B. schrieb in dem (S. 76) erwähnten Briefe: ich ahnte nicht, wie bald wir ihres (nämlich der guten Freunde) Trostes bedürften. Anderwerth, als er am Dienstag Morgen die Todesnachricht erhielt, rief aus: ich glaube es nicht, es ist nicht möglich, da er ja gestern

noch ganz ordentlich gewesen ist! Flottron, als er die Nachricht erhielt, rief aus: Warum nicht gar! u. s. w.

Nimmt man hiezu noch die vielen widersprechenden Angaben, welche Demme und Fr. Trümpy über das Befinden, Benehmen und den Gemüthszustand Trümpy's in den letzten Tagen seines Lebens gemacht haben, so ist nicht daran zu zweifeln, dass ihre jeweilen gegebenen düsteren Schilderungen von Trümpy's Gemüthszustand nach getroffener Verabredung nur erdichtet waren.

III. Die Gemüthsstimmung des Herrn Trümpy in der letzten Zeit seines Lebens scheint ziemlich übereinstimmenden Angaben der verschiedenen Zeugen zu Folge eine deprimirte gewesen zu sein. Sie fällt aber so genau mit dem Anfang seiner syphilitischen Affection vor Neujahr zusammen, und ist diese ihrer Natur nach, namentlich bei einem Ehemann, so geeignet eine deprimirte Gemüthsstimmung zu bedingen, dass diese daraus sich vollkommen erklärt. Uebrigens scheint diese Depression nicht einmal eine so hochgradige gewesen zu sein, da Herr Trümpy bis zum 13. Februar stets noch seine Geschäfte besorgte, und ein glaubwürdiger Zeuge, Fr. Bauer, der Herrn Trümpy noch am 10. Februar sah, sagen konnte, er habe an demselben nie Spuren von Lebensüberdruss bemerkt. Auch im Verlaufe des Tages vor seinem Tode klagte er eigentlich über nichts, als über seine Schmerzen und über das, was er vergangene Nacht ausgestanden. Dass die wahre Ursache seiner Gemüthsdepression nicht Allen, die ihn umgaben, bekannt war, erklärt sich aus der Natur seiner Krankheit, die man so viel als möglich geheim zu halten sucht. Und aus diesem Umstande ist es auch erklärlich, dass den Nichteingeweihten die Verstimmung des Herrn Trümpy mehr oder weniger räthselhaft erscheinen musste und zu verschiedenen unrichtigen Ansichten über ihre Ursache führen konnte. Inwiefern etwa noch unangenehme Geschäfts- und finanzielle Verhältnisse zu der vorhandenen Gemüthsdepression beigetragen haben, können wir nicht beurtheilen, da diese Verhältnisse uns nicht näher bekannt sind und deren Erörterung auch nicht in die Sphäre des Gerichtsarztes gehört. Nur ein Umstand ist noch in psychologischer Hinsicht nicht zu übergehen. Herr A. Bauer theilte dem Herrn Trümpy ein für denselben sehr

unangenehmes Telegramm mit, das auf ihn einen furchtbaren Eindruck gemacht haben soll. Leider geht aus den Acten nicht hervor, ob diese Mittheilung am 14. oder 15. geschah. Würde sie am 15. gemacht worden sein, so könnte dieser Eindruck nicht das entscheidende Moment für einen Selbstmord gewesen sein, da Herr Trümpy ja schon in der Nacht vorher nach Herrn Demme sich hat vergiften wollen. Würde sie aber am 14. gemacht worden sein, so wäre der Eindruck am 15. jedenfalls schon vorübergegangen gewesen, da ja am Morgen dieses Tages Herr Trümpy sich so sehr wegen seiner Lebensrettung bedankte. Jedenfalls können wir in der geschilderten Gemüthsdepression des Herrn Trümpy weder ihrem Grade noch ihrer pathologischen Begründung nach einen zureichenden Erklärungsgrund für einen Selbstmord finden.

Ueber die finanziellen Verhältnisse ergab die mündliche Verhandlung, dass Trümpy allerdings in ungünstigen Geschäftsverbindungen sich befand, durch welche ihm Verluste drohten. Sein Vermögenszustand war nach A. Bauer der Art, dass im günstigsten Falle bei einer Liquidation etwa 30—40,000 Fr. übrig bleiben könnten, während Notar Jäggi sich dahin aussprach, dass bei einer gütlichen Verständigung nichts übrig bleiben würde. Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, dass Trümpy's Vermögen grösstentheils in Liegenschaften und Waaren bestand, die natürlich nur in einem Schätzungspreise angeschlagen wurden, während auf der anderen Seite viele Schuldforderungen mehrfach eingegeben worden sind, so dass man zur Zeit der Assisen eigentlich nur eine ganz ungefähre Beurtheilung der wirklichen Vermögensverhältnisse geben konnte. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, dass Trümpy zur Zeit seines Todes unter seinen Sachen stand, aber es drohten ihm finanzielle Verluste, namentlich durch Geschäftsverkehr mit einem gewissen Helbing, welchen Fr. Trümpy durchaus aufgehoben wünschte, und worüber Trümpy noch am Montag sich dahin äusserte: dass, wenn er schon jetzt seine Verhältnisse mit Helbing abbreche, er 50,000 Fr. verlieren würde, während er nach zwei Monaten mit Helbing abbrechen könne. Seither hat A. Bauer das Speditionsgeschäft Trümpy's und haben die Gläubiger Trümpy's die Erbschaft übernommen, wobei der Fr. Trümpy die Hälfte ihres zugebrachten Vermögens garantirt wurde. — Was das Telegramm betrifft, das auf Trümpy einen furchtbaren Eindruck gemacht haben soll, so erinnerte sich A. Bauer nicht einmal mehr genau daran, wann er ihm dasselbe mitgetheilt habe, er glaubte am Sonntag, und Trümpy soll darauf nur Vermuthungen über den Urheber geäussert haben. Fr.

Trümpy dagegen behauptete, die Mittheilung sei am Montag Vormittag geschehen und Trümpy habe gesagt, er glaube, das Telegramm sei von seinem Bruder. — Dass diese unangenehmen Geschäftsverhältnisse zur Gemüthsdepression Trümpy's mitgewirkt haben, halten wir in hohem Grade für wahrscheinlich, dass sie aber den Trümpy zu einem Selbstmord durch Gift führten, ist durch nichts erwiesen. Vielmehr sprechen sein Charakter, sein Benehmen und seine Aeusserungen in den letzten Tagen seines Lebens, sowie noch mehrere andere später zu erwähnende Umstände entschieden dagegen.

IV. Auch aus der Beschaffenheit des in Herrn Trümpy gefundenen Giftes lässt sich kein Wahrscheinlichkeitsgrund für eine Selbstvergiftung entnehmen, denn das Strychnin gehört zu denjenigen Giften, welche der qualvollen Todesart wegen nur selten zum Selbstmord gewählt werden. Und von einem so routinirten Manne, wie Herr Trümpy, lässt sich wohl kaum voraussetzen, dass er sich nicht vorher über die Wirkungsweise dieses Giftes informirt hätte. Von 92 durch Husemann*) zusammengestellten Vergiftungsfällen mit Strychnin und strychninhaltigen Substanzen (worunter 35 mit Strychnin und seinen Salzen), geschahen nur 5 mit Strychninsalzen in selbstmörderischer Absicht. Dass die Menge des genommenen Giftes, welche von den Chemikern auf ungefähr 10 Gran festgestellt wurde, für eine Selbstvergiftung nicht geltend gemacht werden kann, wird sich später bei der folgenden Vergiftungsart ergeben.

Ich füge noch bei, dass dem verstorbenen Casper**) bei nahezu 1200 gerichtlichen Obductionen, die er in Berlin bis zum December 1863 verrichtet hatte, nur ein Fall von Selbstvergiftung mit Strychnin vorkam. — Auffallend für Bern ist, dass Demme in einem anonymen Briefe, den er an sich selbst geschrieben hat, und den ich später noch mittheilen werde, schreibt: Es sind schon zwei Fälle von Strychninvergiftung hier vorgekommen, von denen noch heute kein Mensch eine Ahnung hat. Der Fall von Trümpy wäre also nach ihm der dritte, von welchem auch kein Mensch eine Ahnung gehabt haben würde, wenn nicht eine gerichtliche Section gemacht worden wäre.

Ist Strychnin aus den oben angeführten Gründen kein Gift, das von Selbstmördern häufig gewählt wird, was auch Demme selbst durch seinen

---

*) Reils Journ. I. H. 4. S. 469.

**) Vierteljhrsschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin. I. 1. H. Berl. 1864. S. 2.

Selbstmord in Nervi bewiesen hat, so kommen rücksichtlich der Verwendung desselben zu einem Giftmord folgende Verhältnisse in Betracht:

1) Das Strychnin ist sehr bitter und kann daher dem Betreffenden nicht leicht verdeckt werden. Indessen wurde der Erfahrung zu Folge diesem Uebelstand dadurch abgeholfen, dass man das Gift entweder in Pillenform reichte, was am häufigsten geschah z. B. auch in dem Falle von Palmer, oder dass man durch ein anderes vorher gegebenes bitteres Mittel, wozu Chinin am ehesten sich eignet, den Betreffenden zu täuschen suchte, wie in dem von Casper*) angezogenen Falle, wo einer Frau statt des bittern Chininpulvers absichtlich Strychnin gereicht wurde. Die Bitterkeit kann daher wenigstens für einen Arzt kein Abhaltungsgrund für die Anwendung von Strychnin sein;

2) Das Strychnin lässt im Falle der Tödtung, und das ist ein äusserst wichtiger Umstand, keine charakteristischen anatomischen Merkmale ja vielmehr solche zurück, welche auf einen natürlichen suffocatorischen, apoplektischen oder suffocatorisch-apoplektischen Tod bezogen werden können, so lange das Strychnin in der Leiche noch nicht aufgefunden worden ist. Eine gerichtliche Section allein wird daher bei einer Strychninvergiftung den Giftmischer noch nicht in Gefahr bringen, und hiezu kommt:

3) Dass das Strychnin nicht immer von den chemischen Experten gefunden worden ist, wie gerade in dem Falle von Palmer, sei es, dass nicht passende Untersuchungsmethoden angewandt worden sind, oder dass das Gift durch Resorption bereits verschwunden oder irgendwie verändert war;

4) Sehr charakteristisch dagegen und daher auch unverkennbar für einen Sachverständigen sind die Zufälle, welche das Strychnin hervorbringt. Ganz mit Recht stellt daher Tardieu**) den Satz auf: dass beim Fehlen jedes materiellen und positiven Nachweises des Strychnins, was möglich ist, die charakteristischen Erscheinungen im Leben, verbunden mit dem anatomischen Befund, ausreichen, um das Gift zu erkennen. Der Giftmischer muss daher bei einer beabsichtigten Strychninvergiftung nur dafür Sorge tragen, dass er mit dem Betreffenden während des Vergiftungsvorganges, welcher bei einer tödtlichen Gabe selten über zwei Stunden dauert, was gleichfalls für einen Giftmischer von grösstem Belange sein wird, allein ist, damit keine Zeugen den Zufällen beiwohnen.

Demnach wird man wohl einsehen, dass Strychnin in den Händen eines Arztes jedenfalls ein sehr gefährliches Gift ist, und mögen wohl schon Vergiftungsfälle vorgekommen sein, welche unendeckt geblieben sind.

Dass die Anwendung eines chemisch nicht nachweisbaren Giftes, wie z. B. des Digitalins, vor Entdeckung nicht schützt, beweist der Fall von

---

*) Vierteljhrschr. I. 1864. 1. S. 3.

**) Annal. d'hygiène publ. VII. p. 181.

Pommerais. Die gerichtliche Medicin wendet in solchen Fällen, wenn der anatomische Befund einen natürlichen Tod nicht annehmen lässt, das physiologisch-toxikologische Experiment an.

V. Und endlich, wo finden sich irgend glaubwürdige Gründe, welche uns zu der Annahme berechtigen, dass Herr Trümpy im Besitz von Strychnin gewesen sei? Prüfen wir näher die hierauf bezüglichen Actenergebnisse: Nach A. Schmid soll Herr Trümpy einmal im Laufe des vorigen Sommers gesagt haben: er kenne ein Blumengift, das sei besser (nämlich als das von seinem Angestellten aus der Müller'schen Apotheke für das Magazin bezogene Rattengift), man brauche nur eine Messerspitze voll, um jede Maus zu vergiften. Wenn Herr Trümpy ein solches Blumengift gekannt hat, so ist das noch kein Beweis, dass er auch ein solches gehabt hat, und dann ist Strychnin kein Blumengift, da es aus den Samen eines Baumes, des sogenannten Krähenaugenbaumes, gewonnen wird. Ferner bemerkt El. Gfeller, eine nicht ganz zuverlässige Zeugin, dass Herr Trümpy, als er und seine Frau ihr allerhand von der Reise mitgebrachte Sachen vorzeigten, hinwarf: ja er habe auch von dem berühmten Gift von den Hindu mitgebracht und wolle jetzt den Ratten und Mäusen abhelfen. Als man sie aber fragte, ob Herr Trümpy das Gift vorgezeigt oder beschrieben habe, sagte sie nein, er zeigte es nicht, ich sah es nicht und er beschrieb es auch nicht. Ausserdem fügte sie der vorigen Erzählung gleich bei, sie wisse nicht, ob es die Frau gehört habe oder nicht, und doch war dieselbe in allernächster Nähe. Ist diese Erzählung glaubwürdig? Dürfte man daraus schliessen, dass Herr Trümpy Strychnin besessen hat? Gewiss nicht.

Völlig unglaubwürdig wurde diese Erzählung aber durch die mündliche Verhandlung, bei welcher die Gfeller gar nicht mehr von der Fr. Trümpy sprach, die Obiges gehört haben könnte, sondern von ganz anderen Personen, sie äusserte nämlich: Er hatte mir nach seiner Zurückkunft die Sachen gezeigt, welche er mitgebracht, ich glaube Herr Schmid und A. Bauer waren da, und sagte, er habe auch von dem berühmten Pflanzengifte mitgebracht.

Auch die Corfugeschichte, welche Frau Trümpy in ihrer zweiten Einvernahme vom 17. März erzählt, beweist nicht im

Geringsten, dass Herr Trümpy Gift besessen habe, denn Frau Trümpy sagt selbst im Widerspruch mit ihrem Verdacht, als man sie fragte: Ist Euch bekannt, dass Herr Trümpy im Besitz von Gift gewesen ist? Nein, davon ist mir nichts bekannt.

Wie richtig wir damals geurtheilt haben, geht daraus hervor, dass Fr. Tr. später diese ganze Corfugeschichte als unwahr und erdichtet zurücknahm.

Das sind nun die verschiedenen actenmässigen Aeusserungen, welche Herr Trümpy über Gift gethan haben soll. Darf man daraus einen Wahrscheinlichkeitsschluss ziehen, dass Herr Trümpy im Besitz von Strychnin gewesen sei? Wir müssen entschieden mit nein antworten, wenn wir noch folgende Thatsachen berücksichtigen:

1) Aus den Acten ergibt sich mit Bestimmtheit, dass Niemand von den Abgehörten, obschon die Meisten darüber befragt worden sind, bei Herrn Trümpy Gift gesehen hat. Und doch, warum sollte Herr Trümpy, wenn er ein solches besessen hätte, bei so verschiedenen Gelegenheiten dasselbe nicht gezeigt oder in irgend einer Weise beschrieben haben? Warum sollte er namentlich mit seinem Arzte, der ihn auf der ganzen Reise begleitet hatte, niemals darüber gesprochen haben, zumal es diesen gewiss interessirt hätte, ein solches Gift von den Hindu zu sehen?

Eine Menge von Zeugenaussagen und Fr. Trümpy selbst bestätigten das Gesagte vor Gericht, z. B. Präs. zu Fr. Trümpy: Haben Sie irgend welchen Grund anzunehmen, dass Trümpy Gift gekauft hätte? Fr. Tr. Nein. Ferner deponirte Baumann: er wisse nichts und habe auch von Niemandem gehört, dass Trümpy Gift besessen hätte, ausser einmal wo Commis Schmid Rattengift mit einer Aufschrift versehen aus der Apotheke Müller gebracht habe, es sei eine Salbe gewesen und man habe sie als unwirksam in den Jauchekasten geworfen. Ferner gab Anderwerth an: Trümpy hat mir nichts gesagt, dass er Gift besitze. Ferner Präs. zu A. Bauer: Wussten Sie, dass Trümpy Gift besessen habe? Bauer: Ich weiss, dass er einmal Rattengift hat holen lassen, mir gegenüber hat er sich nicht geäussert, dass er noch anderes Gift habe. Ferner Präs. zu Mürner: Habt ihr Trümpy von Gift reden hören? Mürner: Nein. Präs.: Habt ihr gehört, dass er Gift von Konstantinopel mitgebracht habe? Mürner: Nein. Präs.: Und von Rattengift? Mürner: Ja, der Knecht hatte ein Häfelchen mit solchem. Ferner erklärte Schmidt

er wisse nicht, dass Herr Trümpy aus dem Orient Gift gebracht oder sonst im Besitz von solchem gewesen ist. Ferner Präs. zu Reusser: Habt ihr je Trümpy von Gift reden hören? Reusser: Nein. Dagegen haben Demme und Fr. Trümpy sich mit einander von Giften unterhalten. Präs. zu Fr. Trümpy: Haben Sie nicht selbst gesagt, Sie und der Herr Doktor hätten einmal über Vergiftungen mit Strychnin, Curare u. s. w. gesprochen, und der Herr Doktor habe Ihnen Auskunft gegeben? Fr. Trümpy: Ja Herr Präsident, das ist richtig, und Demme selbst musste zugeben, dass er mit Fr. Trümpy über die Erscheinungen des Wundstarrkrampfes gesprochen habe.

2) Man fand in dem Secretär des Herrn Trümpy, welcher amtlich unter Beisein des Herrn Apotheker Lindt untersucht wurde, kein Gift oder einen darauf bezüglichen Gegenstand und ebensowenig fand man

3) irgend einen Gegenstand, in welchem das Gift, das Herr Trümpy bei einer Selbstvergiftung im Bett genommen haben müsste, hätte aufbewahrt sein können, in der Nähe desselben, obschon man bei Selbstmördern ganz gewöhnlich derartige Gegenstände findet und ein beobachtender Arzt an seinem Bette war.

Demme selbst sagt in seinem 2. Berichte: Ich sah nirgends ein verdächtiges Gefäss, eine Papierkapsel u. dgl. und Hr. Lindt, Apotheker, antwortete auf die Frage des Präs. Haben Sie Giftstoffe gefunden? Nein, obschon wir alle Schubladen öffneten. Auch bringen wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass keine Magd in einem Nachtgeschirr oder Bassin irgend ein Papier oder überhaupt einen Gegenstand aufgefunden hat, in welchem Gift hätte aufbewahrt sein können.

Merkwürdig sind die vielen Hilfsmittel, welche man im Laufe der Untersuchung und sogar noch während der Gerichtsverhandlung in Anwendung brachte, um den Hr. Trümpy in irgend einer Weise mit Gift zu versehen. Wir stellen sie in Folgendem zusammen:

1) Machte Fr. Trümpy verschiedene Erzählungen, welche ihren Mann des Giftbesitzes verdächtig machen sollten: a) Des Vorfalles auf Corfu, wo nämlich in einer Nacht Fr. Trümpy sehr gehustet, und ihr Hr. Trümpy dagegen etwas unter verdächtigen Umständen zu trinken angeboten haben soll, was sie aber nicht nahm, haben wir schon oben erwähnt; b) Ferner erzählte sie wenige Tage nach ihrer Inhaftirung am 12. Mai, Trümpy habe sie am Montag den 15. Febr., also am Tage vor seinem Tode, als sie ihm Vormittags Bouillon brachte, aufgefordert, ihm ein Flacon, das sie genau beschreibt, aus dem Secretär zu geben, indem er dessen flüssigen Inhalt für seine Wunde

gebrauchen wolle, und das er dann rasch unter die Bettdecke verbarg. *) — Beide Erzählungen nahm sie in der mündlichen Verhandlung sowie auch in dem weiter unten stehenden Briefe als unwahr und erdichtet zurück. — c) Im selben Verhör machte sie dann noch darauf aufmerksam, dass im vergangenen Sommer mehrere Thiere auf ihrem Landsitze, ein Schwan, ein Hund und ein Schaf, unter verdächtigen Umständen plötzlich zu Grunde gegangen seien. Damit sollte angedeutet werden, wie wenn Trümpy an diesen Thieren mit Gift Experimente gemacht hätte. Die A. Müller jedoch sagte: Erst nach dem Tode Trümpy's hiess es, er habe Gift gehabt, dessen Wirkung er an dem Hunde habe versuchen wollen, und in Bezug auf den Hund und das Schaf deponirte Zeuge Baumann, der Hund sei eine Zeit lang krank gewesen, dann zu einem Doctor in die Stadt gethan worden und dort drauf gegangen. Auch das Schaf sei lange krank gewesen. Ebenso bestätigte Zeuge Reusser, dass Hund und Schaf längere Zeit krank gewesen seien. Vom Schwan dagegen berichtete die Mürner, derselbe sei am Abend noch gesund im Weiher gewesen und am Morgen todt darin gefunden worden; Hr. Demme habe ihn aufgeschnitten und gesagt, der Schwan habe zu viel Saumist gefressen. Hr. Trümpy habe sich nicht viel darum bekümmert. Dass man die Eingeweide zum Hrn. Apoth. Müller zur Untersuchung habe schicken wollen, könne sie nicht sagen. Auch Baumann wusste nichts davon, dass Demme dem Trümpy vorgeschlagen haben soll, die Eingeweide dem Apotheker Müller zu schicken. Wer hat nun mit grösserer Wahrscheinlichkeit an dem Schwan experimentirt, wenn überhaupt an demselben experimentirt worden ist, Trümpy, der sich nicht viel um die Sache bekümmerte, oder Demme, der den Schwan aufgeschnitten und gesagt hat, derselbe habe zu viel Saumist gefressen?

2) Eine ähnliche Tendenz hatte der schon oben erwähnte anonyme Brief, welchen Demme an sich selbst geschrieben hat. Derselbe lautet: Herr Doctor. Ich hätte Sie längst von den Qualen der boshaften Gerüchte be-

---

*) Dieser Erzählung fügte sie nach den Acten noch bei: Gegen Ende März, es war am gleichen Tage, wo ich mein 2. Verhör vor dem Regierungssatthalter bestund, besuchte ich Herrn Prof. Dr. Demme, Vater, auf Einladung. Ich erzählte von meinem Verhör und sprach davon, dass man vermuthe, mein Mann sei an Gift, Strychnin, gestorben. Hierauf sagte mir Herr Prof. Demme, er besitze zufällig Strychnin und bemerkte, er wolle mir dasselbe zeigen. So viel ich mich erinnere, sagte mir Herr Demme, er habe das Strychnin von der Cholerazeit in München her. Holte dann ein Fläschchen aus seinem Arbeitszimmer und gab mir davon ab ein Löffelchen zu kosten. Das Fläschchen, das mir Herr Prof. Demme zeigte, sowie die kleine Quantität Flüssigkeit, die sich in demselben befand, glichen total dem Fläschchen und der Flüssigkeit, die ich am 15. Hornung meinem Mann aus dem Secretär geben musste.

freien können, wenn ich nicht dadurch selbst in die peinlichste Lage versetzt worden wäre. Ich wusste um den Plan des Selbstmordes des Hrn. Trümpy. Ich habe ihm eine künstliche Lösung von drei Esslöffel Strychnin bereitet und einen Hund vor seinen Augen getödtet, der blitzähnlich ohne Zuckung niederstürzte. Er fragte mich wohl hundert Mal seit Wochen nach der Wirkung, nach allen Möglichkeiten. Er wollte nie trauen. Trösten Sie sich, dass Sie nichts ahnten. Es sind schon zwei Fälle von Strychninvergiftung hier vorgekommen, von denen noch heute kein Mensch eine Ahnung hat.

3) Machte Demme in der Voruntersuchung zu wiederholten Malen Angaben, wie wenn Trümpy etwas Geheimes in seinem Secretär gehabt hätte, indem er durchaus nicht habe zugeben wollen, dass er, Demme, denselben öffne, um Verbandstücke daraus zu holen. In der Hauptverhandlung aber behauptete er: Trümpy hatte wirklich in diesem Secretär keine Geheimnisse, denn was ihn persönlich betraf, verwahrte er auf dem Bureau.

4) Gab in der Sitzung vom 1. Nov. der Präs. Kenntniss von einem ihm eben zugekommenen, französisch geschriebenen, anonymen Briefe mit dem Poststempel Paris, 30. Oct., am 31. in Bern angelangt. Dieser Brief hat orthograph. Fehler und lautet vom Präs. ins Deutsche übersetzt nach dem stenogr. Büllet.: Ich wohne oft den Verhandlungen bei und bin wirklich untröstlich über die Lage des Hrn. Dr. Demme, der, ich habe die Gewissheit, unschuldig ist. Ich selber habe das Gift dem Hrn. Trümpy verkauft, der zu mir kam, sagend, er wünsche dasselbe, um Experimente an Hunden zu machen. Da ich ihn sehr gut kenne, und weit davon entfernt war, einen Selbstmord für möglich zu halten, so habe ich es ihm geliefert. Es ist wahr, ich bin schuldig an dem Unglück, und desshalb habe ich alles Interesse meinen Namen und meinen Wohnort geheim zu halten. Desshalb habe ich auch einen meiner Freunde in Paris gebeten, den gegenwärtigen Brief auf die Post zu legen, damit Sie meinen Wohnort nicht kennen und damit Sie nicht im Stande seien, zu meiner Entdeckung Nachforschungen anzustellen. Ich will der Justiz hiemit Kenntniss geben von der Wahrheit. Klären Sie die Sache nur recht auf, denn der Mann, den ich Ihnen empfehle, ist unschuldig. Sollte die Sache eine schlimme Wendung nehmen, so würde ich Euch andere Indicien an die Hand stellen und damit die Unschuld des Doctors an den Tag legen. Ich grüsse Sie achtungsvoll . . . . . . Apotheker. Der Präsident bemerkte hiezu: Wie kann ein Mann, der dieses Gift verkauft, zuerst einige Verhandlungen vor sich gehen lassen, bevor er eine solche Mittheilung macht? Warum will er andere Indicien erst dann angeben, wenn die Affaire eine schlimme Wendung nimmt? Er überlasse die Würdigung einer solchen Handlungsweise den Geschworenen.

5) Wurden ganz besondere Anstrengungen gemacht, um es wahrscheinlich erscheinen zu lassen, dass Trümpy in Konstantinopel sich Strychnin

verschafft habe. — a) Den ersten Gedanken hiezu gab Demme. In seinem zweiten Berichte vom 28. Febr. steht: Er hat es (das Gift) aus Konstantinopel zurückgebracht. Er soll sich in dieser Beziehung geäussert haben. Auch würde ein gewisser Vorfall in Corfu dafür sprechen. Nun machte bald darauf am 10. März die El. Gfeller ihre oben erwähnte unglaubwürdige Erzählung mit dem Hindugift und deponirte Fr. Trümpy am 17. März ihre erdichtete Corfugeschichte. Da nun beide Erzählungen unwahr sind, Demme aber darauf verweist, noch ehe sie deponirt wurden, so lässt sich nicht daran zweifeln, dass dieselben im Einverständniss mit Demme zu dem oben angegebenen Zwecke verabredet worden sind. Dieselbe Bewandtniss hatte es mit der Geschichte vom Flacon. — b) Ferner gab Demme in der Voruntersuchung an, er selbst habe Trümpy in ein Magazin des Bazars gehen gesehen*), um, wie Trümpy vorher mitgetheilt habe, dort Sämereien zu kaufen, und dort habe er vielleicht auch Gift gekauft. Später aber erzählte er den Vorgang so, wie wenn Trümpy das Alles erst nachher erzählt hätte. Präs.: In Konstantinopel hat er Ihnen dies nicht gesagt? Demme: Nein, ich glaube ich hörte es erst zu Hause. Bezüglich des dortigen Giftverkaufs erklärte nun aber Prof. Schwarzenbach, der erst vor Kurzem auch in Konstantinopel war, dass allerdings in den Magazinen des dortigen Bazars Droguen des ganzen Orients sich befinden, dass aber der Giftverkauf verboten sei, und dass er, Schwarzenbach, nur darauf hin Gifte verschiedener Art erhalten habe, als er versicherte, Arzt zu sein. Somit hätte wohl Demme, nicht aber Trümpy sich Strychnin in den dortigen Magazinen verschaffen können. — c) Ferner suchte Demme den Trümpy auch noch als mit Selbstmordgedanken auf der Vergnügungsreise nach Konstantinopel behaftet zu schildern, denn einen andern Zweck konnte seine vor den Assisen gemachte Angabe: „Dass bereits auf dieser Vergnügungsreise in Trümpy's Benehmen ganz besondere Erscheinungen wahrgenommen wurden", nicht haben. Diese ganz besonderen Erscheinungen sollen aber darin bestanden haben, dass Trümpy sich seines Lebens überdrüssig zeigte, und dass er sich zu wiederholten Malen von der Gesellschaft trennte, ohne dass im Geringsten dafür ein genügender Grund vorhanden war. Nun aber weiss man, dass Trümpy sich in Konstantinopel ein Reitpferd gekauft hat, das nach Bern kam, was wohl mit damals gehabten Selbstmordgedanken nicht in Einklang zu bringen wäre, und was ihn in natürlichster Weise zu manchen Absenzen von der Reisege-

---

*) Ich sah ihn einmal mit einem höchst raffinirten französischen Führer in einen Bazar gehen, in dem Massen von Pflanzengiften und geheimen Präparaten mit sehr leichter Mühe zu erhalten waren (woher wusste denn Demme das?). Er gab vor, Sämereien für seinen Garten kaufen zu wollen, und zeigte auch später allerlei Substanzen, ohne dass aber je wieder die Rede davon war. Diese ganze Stelle ist im stenograph. Bülletin ausgelassen worden.

sellschaft genöthigt hat, worüber auch ein Brief von einem gewissen Hrn. Hirschhorn*) Auskunft gibt. — d) Noch mehr, in der Assisenverhandlung vom 1. Nov. kündigte der Vertheidiger Demme's an, er habe gestern Abend eine telegraphische Depesche erhalten: Aufgegeb. in Breslau 1. Nov. 1864. 4 Uhr 49 M. Angekommen in Bern 1. Nov. 64. 6 Uhr 55 M. Kaufmann Krämer in Breslau, 1863 mit Trümpy in Konstantinopel, kann und will bezeugen, dass Trümpy dort Gift gekauft hat. Dr. Klopsch. Dieser Dr. Klopsch ist ein Schwager von Prof. Demme. Hierauf wurde eine Citation des Krämers auf Kosten der Vertheidigung beschlossen. Krämer telegraphirte; Ich bitte Sie, mich als Zeuge einzuvernehmen, ich war Reisegefährte des Hrn. Demme auf der Reise nach Konstantinopel. Der Präs. glaubte kein besonderes Gewicht darauf legen zu sollen und man vernahm nichts weiter mehr von diesem Hrn. Krämer.

6) Erschien auf Verlangen der Vertheidigung Demme's noch ein gewisser A. Abt, angestellt auf dem Bahnhof in Bern, welcher angab, er glaube sich zu erinnern, in der Zeit vom Sept. 1863 bis Januar 1864 ein Colli zwischen 30 und 40 Pfund, „Droguerienwaaren" declarirt, mit einem Frachtbriefe an Trümpy auf dem Bahnhofe gesehen und in dem Frachtbriefe neben Thee u. s. w. das Wort „Strychnin" gelesen zu haben. Als Herr Staatsapotheker Flückiger gefragt wurde, ob Strychnin auf diese Weise spedirt werde, erklärte derselbe, dass er dasselbe stets nur unter der allgemeinen Bezeichnung „Apothekerwaare", niemals aber unter der obigen speciellen Bezeichnung erhalten habe.

Wir sind zu Ende mit der Aufzählung der mannigfaltigen Versuche, durch erdichtete Erzählungen, widersprechende und unglaubwürdige Angaben, anonyme Briefe, dunkle Erinnerungen u. drgl. den Herrn Trümpy mit Gift zu versehen. Dass hierdurch auch nicht im Entferntesten gegenüber der Thatsache, dass bei Trümpy auch keine Spur von Giftrest oder von einem Gegenstande gefunden wurde, in welchem das Gift hätte enthalten sein können, ein Beweis geleistet wurde für Strychninbesitz Trümpy's, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Vielmehr sind jene Versuche noch Beweise dafür, dass Trümpy kein Strychnin besessen hat, denn wenn er solches von Konstantinopel in eigener Person mitgebracht, wenn er in dem Colli von 30 bis 40 Pfund Strychnin erhalten, und wenn ihm endlich auch noch der anonyme Apotheker Strychnin verabfolgt hätte, so müsste Trümpy im

*) Dieser Brief (unterzeichnet R. Hirschhorn, grossh. hess. Gerichtsaccessist, Giessen, 30. Oct. 1864, langte während der Assisenverhandlung ein) gibt einigen Aufschluss über den Aufenthalt Trümpy's in Athen und Konstantinopel, und bezüglich des letzteren heisst es, dass ein dort ansässiger Franzose, er meine, er sei früher Stallmeister bei Fuad Pascha gewesen, dem Herr Trümpy bei einem Pferdeankauf behülflich gewesen sei.

Besitz einer solchen Masse von Strychnin gewesen sein, dass er dasselbe unmöglich Alles hätte verschlucken können, und dass man noch Ueberreste von demselben hätte finden müssen. Auch würde Trümpy, wenn er von Konstantinopel Gift mitgebracht hätte, nicht nöthig gehabt haben sich solches durch den anonymen Apotheker zu verschaffen und umgekehrt. Somit ist auch durch die Assisenverhandlung in keiner Weise nachgewiesen worden, dass Trümpy Strychnin besessen habe.

Fassen wir schliesslich das Ergebniss dieser Erörterungen in Bezug auf Selbstvergiftung zusammen, so ergibt sich:

1) Dass in dem Charakter des Herrn Trümpy keine psychologische Disposition und daher auch kein erklärendes Moment für eine während zwei Nächten hindurch versuchte Selbstvergiftung zu finden ist;

2) Dass auch das Benehmen des Herrn Trümpy in den letzten Tagen seines Lebens weder für einen Selbstmord überhaupt, noch für eine Selbstvergiftung im Besondern spricht;

3) Dass Herr Trümpy niemals von Selbstvergiften, sondern nur von Erschiessen sprach und zwar unter Umständen, unter welchen es nicht Ernst damit gemeint sein konnte;

4) Dass niemals Jemand bei Herrn Trümpy irgend ein Gift gesehen oder bemerkt hat;

5) Dass man auch bei der Untersuchung seines Zimmers und seines Secretärs keine Spur von Gift oder irgend einen Gegenstand fand, in welchem dasselbe hätte aufbewahrt sein können;

6) Dass der deprimirte Gemüthszustand des Herrn Trümpy in den letzten Wochen seines Lebens sich natürlich und erfahrungsgemäss aus seinem syphilitischen Leiden erklären lässt;

7) Dass endlich auch die Beschaffenheit des Giftes den bekannten Erfahrungen zu Folge nicht für eine Selbstvergiftung spricht.

## III. Fremde Schuld?

Bereits in unserem ersten Gutachten haben wir angegeben,

dass Strychnin ein solches Gift ist, welches, wenn es in vergiftender Dosis gereicht wird, in der Mehrzahl der Fälle binnen zwei bis drei Stunden tödtet. Wenn daher das Gift durch fremde Hand gereicht worden wäre, so müsste der Wirkung desselben nach zunächst an diejenigen Personen gedacht werden, welche in den letzten Stunden bei Herrn Trümpy waren. Aus den Acten ergibt sich nun, dass der Hausarzt der Familie Trümpy in den letzten Stunden bei Herrn Trümpy war, den Todesvorgang beobachtet und beschrieben hat, auch schon die vorhergegangene Nacht allein bei Herrn Trümpy zubrachte und ihn ärztlich behandelt hat.

Aus der Geschichtserzählung (S. 55) ergibt sich ferner, dass die vorletzte Person, welche den Trümpy noch lebend sah, seine Frau war, welche Nachts 12 Uhr den Doctor auf seinen Posten begleitet hat und denselben dann im Zimmer Trümpy's verlassen haben will, wie sie und Demme angeben, denn kein Zeuge war mehr anwesend. Fr. Trümpy will sich dann zum Schlafen nur aufs Ruhbett gelegt haben und gab das einemal an: (S. 55.) augenblicklich eingeschlafen zu sein, das andere mal aber: vorher noch gelesen zu haben (S. 57).

Es muss daher unsere Aufgabe sein zu untersuchen:

Inwiefern die Anwesenheit des Arztes bei Herrn Trümpy während der letzten zwei Nächte durch dessen Krankheitsverhältnisse begründet war;

Inwiefern diesen die eingeschlagene ärztliche Behandlung entsprach;

Inwiefern weiter die von dem Arzte gegebene Schilderung des eingetretenen Strychnintodes mit den bestehenden Erfahrungen hierüber im Einklange steht oder nicht;

Wie überhaupt der ganze Vergiftungshergang von dem Arzte beschrieben wurde, und

Wie das Benehmen desselben vor, während und nach der Vergiftung war.

Es kann hiebei nicht die Aufgabe des Gerichtsarztes sein, allfällige, unwahrscheinliche, unglaubwürdige und widersprechende Angaben durch Erdenken gleichfalls unwahrscheinlicher Möglich-

keiten auf irgend eine Weise erklären zu wollen, indem am Ende mit einiger Leichtgläubigkeit sich Alles, selbst das Unwahrscheinlichste erklären lässt, sondern wir müssen einfach die Actenergebnisse von unserem Standpunkte aus in Bezug auf ihre Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit nach dem gesunden Menschenverstande und nach den Ergebnissen der medicinischen Erfahrung prüfen, schliesslich es dann dem Richter überlassend, das, was die gerichtlich-medicinische Erörterung herausgestellt hat, für den Zweck der Rechtspflege zu verwenden.

I. Die Anwesenheit des Arztes während zwei Nächten bei Herrn Trümpy. Wenn ein beschäftigter Arzt, und als solchen müssen wir Herrn Dr. Demme seinen wissenschaftlichen Arbeiten nach ansehen, während zwei Nächten am Bette eines Kranken zubringt, so muss das besondere Gründe haben, die entweder in Krankheitsverhältnissen oder in andern Umständen liegen können.

Was die Krankheitsverhältnisse betrifft, so war am Sonntag Morgen den 14. Februar Herr Trümpy, absehend von seinem örtlichen Leiden, noch wohl. Mittags kam der Arzt, eröffnete Nachmittags demselben den rechtseitigen Bubo, wobei viel Eiter ausfloss. Das sind die natürlichen Krankheitsverhältnisse, welche vorlagen. Ausserdem soll Herr Trümpy im Laufe des Nachmittags, also während der Anwesenheit des Arztes, mehrere Flaschen starken Xeres getrunken haben, so dass er auch noch etwas betrunken sein konnte.

Indessen ist es zweifelhaft, ob Trümpy wirklich betrunken war, da Fr. Trümpy es in Abrede stellt. Präs. zu Fr. Tr.: War Trümpy am Sonntag betrunken? Fr. Tr.: Nein. Präs.: Sie haben also nichts davon bemerkt? Fr. Tr.: Nein.

Wir können nun in dem eröffneten und entleerten Bubo oder in dem angetrunkenen Zustand des Herrn Trümpy kein ausreichendes Motiv für eine ärztliche Nachtwache bei demselben finden, so dass hier noch andere Umstände bestimmend gewesen sein müssen.

In besondern Rücksichten für Herrn Trümpy,

obschon der Arzt sein Schwiegersohn werden sollte, können wir das Motiv auch nicht wohl finden, da er jenen in seinem zweiten Berichte als einen „verschlagenen und verlogenen, feigen und moralisch gesunkenen Menschen" schildert, zu dem er also kaum eine grosse Zuneigung haben konnte, was psychologisch von Bedeutung ist.

Wie motivirt nun der Arzt selbst sein Dableiben? Am Sonntag Abend soll sich ein mehrstündiger Schlaf eingestellt haben, während dessen der Arzt sich entfernte, aber mehrmals nach dem Kranken sah. Es war schon angespannt, vor der Abfahrt sah der Arzt noch einmal nach Herrn Trümpy, er war eben aufgewacht und soll nun den Arzt so merkwürdig flehentlich gebeten haben, ihn nicht im Stiche zu lassen, es sei ihm so weh und angst, nur er der Arzt könne ihm helfen, er wolle ihm seine Dankbarkeit in der Ewigkeit beweisen! Was mag nun Herrn Trümpy bewogen haben nach einem mehrstündigen Schlaf, ohne dass er im Laufe des Abends dem Arzte etwas vom Dableiben gesagt hatte, den letzteren so flehentlich zu bitten und solche Reden zu führen, die so ganz und gar nicht seinem Charakter entsprachen?*) Das ist uns wenigstens unerklärlich. Der Arzt findet das psychologische Motiv darin, dass Herr Trümpy sich habe vergiften wollen und einen Arzt bei sich haben, um im Falle der Noth vor einem schmerzhaften Todeskampf geschützt zu sein. Die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Motivs nachweisen zu wollen, wäre unnütz.

Dass diese ganze Erzählung wirklich eine nur erdichtete war, hat die Hauptverhandlung auf das Unzweideutigste bewiesen. Denn nach dieser hat gar nicht Trümpy die Veranlassung zum Wachen gegeben, sondern Demme; auch war davon nicht erst spät Abends die Rede, sondern bereits am Ende des Nachmittags (s. Geschichtserzählung S. 44). Wir stellen hier nur noch die wichtigsten Aussagen zusammen. Weiermann deponirte: Schon um 6 Uhr oder 7 Uhr erklärte Demme, dass er bei Trümpy wachen wolle. Er motivirte das Wachen dadurch, dass er erklärte: es müsse Jemand bei Trümpy wachen. Präs. zu A. Müller: Wie kam es, dass der

*) Man erinnere sich, dass er der Damenschneiderin Huber gesagt haben soll: „Sterben ist eine gute Sache, man ist dann fertig und nachher ist doch nichts mehr"!

Doctor Sonntag Abends wachte? Müller: Er sagte, es sei nothwendig, dass Jemand bei Trümpy sei. Präs. zu Fr. Tr.: Der Hr. Doctor hat also am Sonntag Abend selbst gefunden, es sollte Jemand bei Tr. bleiben? Fr. Tr.: Ja. Präs.: Wesshalb? Fr. Tr.: Weil es etwas geben könnte. Präs. Er hat also Hrn. Trümpy das selbst angerathen? Fr. Tr.: Ja. Er sagte, es müsse Jemand bleiben. Nachdem nun aber einmal Demme erklärt hatte, es müsse Jemand bei Trümpy wachen, so konnte bei dem syphilitischen Leiden Trümpy's wohl kaum die Wahl von Seiten Trümpy's auf Jemand anders fallen als auf Demme selbst, was auch unzweideutig aus den Worten Trümpy's hervorgeht: „Wenn Jemand wachen müsse, so wäre es ihm doch am liebsten, wenn der Hr. Doctor als Freund dabliebe." So deponirte Frau Trümpy und fügte gleich noch bei: „Der Hr. Doctor erwiderte, wenn Sie mich als Freund wünschen, so bleibe ich. Diess hat Hrn. Trümpy ungemein gefreut und er hat es gern angenommen. Also hat Hr. Trümpy das Wachen von Seiten Demme's, das dieser für nothwendig erklärte, nicht verlangt, sondern angenommen! Und daraus erklärt sich denn auch die grosse Dankbarkeit, zu welcher sich Trümpy am Montag Morgen, nachdem er in der Nacht sterben zu müssen geglaubt hat, gegen seinen ärztlichen Freund verpflichtet fühlte, so dass er ihm seinen Pelzmantel, den dieser in der Nacht als Schlafrock getragen hatte, schenkte.

Noch unbegründeter erscheint das Bleiben des Arztes in der zweiten Nacht vom 15. auf den 16. Er sagt selbst, dass er Herrn Trümpy in einer bessern Verfassung fand, als gestern, und gleichwohl blieb er! Herr Trümpy soll noch inständiger als am vorigen Abend gebeten haben, dass der Arzt ihn nicht verlasse. Ist es wahrscheinlich, dass ein Mann wie Herr Trümpy nach seinem oben geschilderten Charakter, der niemals von Selbstvergiften, sondern nur von Erschiessen sprach, so consequent und hartnäckig während zwei Nächten mit einer Selbstvergiftung sich beschäftigte, dass, als ihn die Gegenwart des Arztes in der ersten Nacht an der Ausführung hinderte, er für die zweite denselben abermals an sein Bett fesselte, den Arzt, dem er nach überstandener erster Nacht für die vermeintliche Lebensrettung in den überschwenglichsten Ausdrücken dankte. Und dann, denn man muss Alles im Zusammenhang betrachten, hätte ein so auffallendes Benehmen des Herrn Trümpy, wenn es wirklich stattgefunden hätte, nicht den Arzt wenigstens auf die Möglichkeit einer Selbstvergiftung aufmerksam machen müssen? Und doch spricht derselbe in seinem ersten Berichte auch nicht die geringste Vermu-

thung darüber aus, sondern erklärt das so ungewöhnliche Ende des Herrn Trümpy für einen natürlichen Schlagfluss.

Noch mehr, in seinem zweiten Berichte legt er dem Herrn Trümpy eine solche Menge von Selbstmordäusserungen in den Mund, und beschreibt die äussern Verumständungen der Selbstvergiftung so genau, dass, wenn das wirklich so vorgekommen wäre, er durchaus an einen Selbstmord hätte denken müssen. Alle diese Umstände beweisen die Unwahrscheinlichkeit der von dem Arzte gemachten Angaben zur Motivirung seines Bleibens bei Herrn Trümpy während zwei Nächten, und da auch in den Krankheitsverhältnissen des letztern oder in besondern Rücksichten für Herrn Trümpy kein Grund zum Nachtwachen gelegen sein konnte, so musste dasselbe noch andere Gründe gehabt haben.

Auch bezüglich der zweiten Nachtwache hat die Assisenverhandlung unsere Zweifel an der Richtigkeit und Wahrheit der von Demme gemachten Angaben vollkommen gerechtfertigt, denn nach seiner eigenen Angabe soll es gerade wie das erstemal gegangen sein. Nun haben wir bereits nachgewiesen, dass Trümpy das erste Wachen nicht verlangt hat, also muss auch die Erzählung bezüglich des zweiten falsch sein. Ausserdem gab Demme an, Alles habe ihn gebeten, zu bleiben. Damit steht aber im Widerspruch die Verwunderung des Zeugen A. Bauer, dass der Doctor jetzt die zweite Nacht wieder wachen solle (S. 52.), ferner die Angabe der Fr. Trümpy: der Herr Doctor wird mit meinem Manne darüber gesprochen haben, wie wenn sie gar nichts davon gehört hätte, und die Angabe der A. Müller: am Montag Abend war nur noch vom Herrn Doctor die Rede. Es scheint also desshalb gar keine weitere Erörterung stattgehabt zu haben, vielmehr hat es den Anschein, wie wenn das Dableiben des Doctors für die zweite Nacht von diesem schon vorausgesehen worden wäre, was auch weiter dadurch bewiesen wird: a) dass der Doctor erst gegen 9 Uhr Abends nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen A. Mürner und A. Müller nach Wabern gekommen ist, also nicht mehr die Absicht haben konnte, am selben Tage heimzukehren; b) dass Demme, die daraus zu ziehende Consequenz wohl einsehend, fälschlich angab, er sei schon um 6 Uhr nach Wabern gekommen; c) dass seine Magd Hammer wohl wusste, wo Demme die Nacht geblieben ist, obschon er ihr nicht hatte absagen lassen; „Ja, ich wusste auch, sagte sie, wo er gewesen, denn, weil er die vorhergehende Nacht bei Trümpy gewesen ist, musste ich mir denken, dass er auch diese Nacht dort sei, weil er mir nicht hatte absagen lassen;“ d) dass er den nach der ersten Nacht geschenkten Pelzmantel nicht behändigte, wie in den Acten steht.

Dass übrigens Demme und Fr. Trümpy selbst eingesehen haben, dass

diese beiden Nachtwachen durch die von Demme angegebenen Gründe nicht hinreichend motivirt waren, geht aus den Maassnahmen hervor, welche von ihnen getroffen wurden, um noch weitere Motive dafür beizubringen. Sie sind in dem oben (S. 75) mitgetheilten Briefe der Fr. Trümpy an den Regierungsstatthalter enthalten. Dieser Brief wurde seinem Styl und Inhalt nach wahrscheinlich von Demme dictirt, jedenfalls von ihm eingestandenermaassen corrigirt. In demselben wird: a) dem Herrn Regierungsstatthalter die Verlobung Demme's mit der Tochter Flora mitgetheilt, und dazu bemerkt, dass ihm nun begreiflich sein werde, wie Herr Dr. Demme um so eher zu einem Opfer sich verstand, wie es jene beiden Nachtwachen für ihn sein mussten. Diese Verlobung aber, welche hiemit zur Erklärung dienen sollte, wurde erst nach dem Tode Trümpy's in's Werk gesetzt; b) darauf hingewiesen, dass vielleicht auch die schwierigen und gewagten Geschäftsverhältnisse in welchen Trümpy stand, und welche mehr denn je sein Leben (?) zu einer glücklichen Lösung derselben forderten, den Herr Demme zu einer so aufopfernden Pflege veranlasst haben mögen, denn er sowohl als wir wussten, in welch schwierigen und gewagten Geschäftsverhältnissen mein Gatte sel. sich befand. Die schwierigen und gewagten Geschäftsverhältnisse waren also schon vor dem Tode Trümpy's dem Demme und der Fr. Trümpy wohl bekannt; c) die Mittheilung gemacht, dass Trümpy unter Anderem als Aussteuer dem Herrn Demme das Wohnhaus in Wabern sammt Mobiliar, Wagen und Pferd bestimmt habe. Damit sollte wohl angedeutet werden, dass Demme's Wünsche gleichwohl erfüllt worden wären, wenn Trümpy auch fortgelebt hätte.

II. Einige räthselhafte Krankheitserscheinungen, welche Herr Trümpy in den letzten Tagen und Nächten dargeboten hat, erheischen eine besondere Erörterung.

1) Schon in unserem ersten Gutachten bei der Beurtheilung der Zufälle vor dem Tode des Herrn Trümpy haben wir auf die eigenthümlichen Zufälle aufmerksam gemacht, welche bei Herrn Trümpy bald nach der Operation und dann im Verlaufe der ersten Nacht sich eingestellt haben, und verweisen wir desshalb darauf. Eine natürliche Erklärung derselben konnten wir weder in den so massenhaft genossenen geistigen Getränken, noch in irgend einem entsprechenden natürlichen Krankheitszustande finden, dagegen mussten wir in jenen Erscheinungeu unverkennbar einige Aehnlichkeit mit denjenigen einer leichteren Strychninvergiftung finden und hielten es daher wohl für möglich, dass Herr Trümpy schon vor der Nacht vom 15. auf den 16. mit

Strychnin in Wechselwirkung gekommen wäre. Und in der That müssen wir diese Ansicht auch heute noch festhalten wegen der Unerklärlichkeit der dagewesenen Erscheinungen ohne eine solche Annahme.

Nächstdem kommt noch ein Umstand in Betracht. Herr Demme öffnete den Abscess wegen Messerscheu des Kranken mit der Chlorzinkpaste, perforirte dann den Brandschorf mit dem Bistouri und schützte die Hautränder sogleich durch einen Collodialverband, jedenfalls eine ungewöhnliche und umständliche Behandlungsweise eines Bubo. Und um so mehr muss es auffallen, dass trotz dieser schützenden Behandlung, trotzdem dass eine beträchtliche Menge Eiters ausgeflossen war, wornach die meisten Kranken sich erleichtert fühlen, dass trotzdem so heftige Schmerzen bis gegen Abend fortdauerten, dass Herr Demme den Kranken zu chloroformiren im Falle war. Welcher Arzt kam je in den Fall, einen Kranken nach der Eröffnung eines Bubo wegen heftiger Schmerzen in der Wunde chloroformiren zu müssen? Drängt sich hier nicht die Vermuthung auf, dass hier ganz besondere Umstände obgewaltet haben müssen? Wenn man nun weiss, dass Strychnin auch von einer Wunde aus, d. h. endermatisch, zur Wirkung gebracht werden kann, dass eine solche Application die Wunde reizt und entzündet, dass die oben erwähnten eigenthümlichen, einer leichteren Strychninvergiftung ähnlichen Zufälle folgten, so wäre die Möglichkeit einer endermatischen Anwendung von Strychnin wenigstens nicht zu bestreiten.

Jedenfalls müssten diejenigen, welche die fraglichen auf eine leichtere Strychninvergiftung zu beziehenden Erscheinungen durch einen Selbstmordversuch erklären zu können glaubten, zugeben, dass dem anwesend gewesenen Arzte die stattgehabte Vergiftung nicht gänzlich unbekannt hätte bleiben können. Derselbe spricht aber in dieser Beziehung auch nicht die geringste Vermuthung aus, und müsste daher, wie in der folgenden Nacht, die Strychninvergiftung verkannt haben, was wir nicht für wahrscheinlich halten können.

Wir können aus der Hauptverhandlung eine Menge von Umständen anführen, welche die von uns ausgesprochenen Ansichten stützen, so dass es nicht blos möglich, sondern wahrscheinlich ist, dass bereits in der Nacht vom 14. auf den 15. eine Strychninvergiftung versucht wurde, denn:

1) Stimmten alle Zeugen darin überein, dass am Montag Trümpy sich äusserte, er habe eine böse Nacht gehabt und sogar sterben zu müssen geglaubt, während nur Demme und Fr. Trümpy in entgegengesetzter Weise sich aussprachen. Fr. Trümpy antwortete auf die Frage des Präs.: Ob Trümpy mit ihr über seinen Schlaf vom Sonntag auf den Montag gesprochen habe? „Nicht besonders, er war sehr zufrieden mit der Nacht.“ Ferner gab sie an: Demme habe am Montag Morgen erklärt, Trümpy habe eine ordentliche Nacht gehabt. Daraus lässt sich schliessen einerseits, dass Trümpy sehr ängstliche und bedenkliche Zufälle in dieser Nacht gehabt haben muss, die ihn ans Sterben mahnten, welche sich aus seinen wirklichen nur örtlichen Krankheitsverhältnissen durchaus nicht, wohl aber bei stattgehabten strychnotetanischen Brustkrämpfen sehr natürlich erklären lassen, andererseits, dass Demme und Fr. Trümpy besondere Gründe gehabt haben müssen, den wahren Sachverhalt in Bezug auf Trümpy's Befinden in dieser Nacht zu verschweigen. Auch hatte Hr. Trümpy noch im Verlauf des Montags einige Zufälle, welche füglich mit einer vorausgegangenen nicht tödtlich gewordenen Strychninvergiftung in Zusammenhang zu bringen sind, ich meine vorzüglich den zeitweise starren Blick, den man an Trümpy beobachtet hat, und seine Angabe, es zucke ihn so, welches Gefühl wohl nicht auf den Abscess bezogen werden kann, da dieser ja geöffnet und entleert war.

2) Musste Demme, durch Aeusserungen der Fr. Trümpy gezwungen, zugeben, dass er derselben über den Zustand Trümpy's in der Nacht vom Sonntag auf den Montag mitgetheilt, Trümpy habe mit den Zähnen geknirscht und sie zusammengeschlagen, wie wenn er einen Wundstarrkrampf gehabt hätte.

3) Machte Demme eine entschieden unwahre Angabe in Bezug auf sein Verhalten in dieser Nacht dadurch, dass er glauben machen wollte, Trümpy hätte sich in der Sonntagsnacht desswegen nicht vergiften können, weil er von ihm zu sehr bewacht gewesen sei, indem er in dieser Nacht das Zimmer nie verlassen habe. Denn es ist erwiesen, dass Demme das Zimmer doch verlassen hat, indem er Wasser holen musste (S. 46), ja sehr wahrscheinlich hat er das Zimmer sogar mehrmals verlassen, indem die A. Müller deponirte: Der Doctor habe am Morgen erzählt, Trümpy sei bös gewesen, er habe ihn immer hin und her gesprengt, bald habe er dieses, bald etwas Anderes holen müssen.

4) Bemerkte Demme schon am Sonntag Abend zur Motivirung seiner Nachtwache: es könnte etwas geben!

5) Ergab sich, dass Demme den Hrn. Trümpy nicht blos am Abend, wie

er in seinem Berichte angab, chloroformirte, sondern schon des Nachmittags bei der Operation, und dann noch zum drittenmal in der Nacht, wie ich mir aus der mündlichen Verhandlung notirt habe, entgegen der Angabe des stenographischen Bullet. Indessen genügt schon ein zweimaliges Chloroformiren, um dasselbe unmotivirt erscheinen zu lassen bei der Operation, die gemacht wurde, und bei den Krankheitsverhältnissen, die bestanden. Denn werden Abscesse durch ein langsamer wirkendes Aetzmittel, wozu jedenfalls Chlorzink gehört, geöffnet, so passt das Chloroformiren nicht, da der Kranke viel zu lange in Anästhesie erhalten werden müsste, bis der Aetzschmerz vorüber wäre. Und noch unerklärlicher ist es, dass der Arzt nach Eröffnung und Entleerung des Abscesses am Abend und vollends gar noch in der Nacht zum Chloroformiren sich veranlasst finden konnte. Sehr erklärlich wird aber dieses gleichsam fortgesetzte Einschläfern während längerer Zeit, wenn dadurch allfällig eingetretene tetanische Zufälle, welche Demme der Fr. Trümpy ja als dem Wundstarrkrampf ähnliche bezeichnet hat, dem Hrn. Trümpy verdeckt werden sollten.

6) Aus der umständlichen und ungewöhnlichen Behandlungsweise des Bubo und aus den Schmerzen, die in demselben nach seiner Eröffnung eingetreten sein sollen, schlossen wir, es möchte vielleicht Strychnin von der Wunde aus applicirt worden sein. Wir fügen noch bei, um nicht missverstanden zu werden, dass nicht die Eröffnung des Bubo mit einem Aetzmittel, und zwar mit Chlorzink uns umständlich und ungewöhnlich schien, sondern das, dass man, um das Messer zu vermeiden, ätzte, und dann doch noch das Messer anwandte, ferner, dass man nach Perforation des Brandschorfes die Wundränder, die ja brandig sein mussten, da man einen Brandschorf perforirte, noch mit einem Collodialverband decken zu müssen geglaubt hat, um dieselben vor der corrodirenden (?) Wirkung des Eiters zu schützen. Uebrigens haben wir auch noch Zweifel, ob Demme wirklich so verfahren ist, wie er angab, denn die Hrn. Chemiker fanden in dem untersuchten Bubo keine Spuren von Zink, und doch konnte der Aetzschorf, da Trümpy schon etwa 36 Stunden nach geschehener Aetzung starb, noch nicht vollständig abgestossen gewesen sein.

7) Würde sich bei einer versuchten Strychninvergiftung in der ersten Nacht erklären, warum Demme dem Roth sagte: Trümpy habe eine Natur wie ein Ross, und warum dann Trümpy in der folgenden Nacht eine so bedeutende sicher wirkende Menge von Strychnin erhielt.

2) Waren im Vorhergehenden die Erscheinungen, welche Herr Trümpy im Verlaufe des Sonntag Nachmittags und der folgenden Nacht darbot, räthselhaft ohne die Annahme einer stattgehabten leichteren Strychninvergiftung, so ist es des Weiteren wieder auffallend, wie der Arzt dazu kommen konnte, die Schmerzen,

8*

welche Herr Trümpy in der kranken Leistengegend klagte, für eine eigentliche, von dem Krankheitsheerde unabhängige Neuralgie der Samenstrangnerven und des Testikels zu halten, da doch alle Veranlassungen und Charaktere einer solchen Affection fehlten. Denn einmal hatte Herr Trümpy vor der Operation über derartige Schmerzen nicht geklagt und stellten sich nach derselben eben Schmerzen ein, die Herr Trümpy auf die Wunde bezog, und die nach den Angaben verschiedener Zeugen zu schliessen nicht in intermittirender, sondern höchstens remittirender Weise die ganze Nacht und den folgenden Tag fortdauerten. Noch auffallender aber ist es, dass der Arzt diesen Schmerzen erst am Montag Abend, als er wieder kam, einen neuralgischen Charakter zuschreiben zu müssen glaubte. Indessen veranlasste ihn diese angenommene Neuralgie dem Herrn Trümpy zwei Chininpülverchen zu geben, jedes von 6 Gran in einem Zwischenraum von einer Stunde. Der Schmerz liess nach, Herr Trümpy pries die Wirkung und schlief einige Stunden recht gut. Natürlich können diese Pülverchen keine Strychninpülverchen gewesen sein, denn sonst hätte Herr Trümpy nicht bis Mitternacht gelebt. Wir müssen hiebei für nicht Sachverständige erklärend beifügen, dass einem Kranken füglich Strychninpülverchen statt Chininpülverchen gereicht werden könnten, ohne dass derselbe das zu unterscheiden im Stande wäre, denn beide Pulver erscheinen weisslich und haben einen intensiv bittern Geschmack. Gegen 1 Uhr Nachts vom 15. auf den 16., berichtet der Arzt, schien wieder ein heftiger Schmerzanfall aufzutreten. Derselbe that nichts dagegen, spricht nur vom Cloroformiren, das er Herrn Trümpy abgeschlagen haben will. Warum gab er nicht wieder Chininpülverchen, die doch nicht lange vorher so vortrefflich gewirkt haben?

Dass wir die Existenz einer wahren Neuralgie aus pathologischen Gründen bezweifelten und die Annahme derselben als fingirt betrachteten, um die Anwendung eines bittern Pulvers am Abend, das für Chinin ausgegeben wurde, zu motiviren, ist durch die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung gleichfalls auf das vollständigste gerechtfertigt worden, denn es sprach sich Demme in Bezug auf obige Verhältnisse so widersprechend und verschieden aus, dass an der Unrichtigkeit seiner Angaben gar nicht gezweifelt werden kann, denn:

1) Ergiebt sich aus mehreren Zeugenaussagen, dass Trümpy am Montag eben nur über Wundschmerz klagte. Dem Baumann z. B. sagte Trümpy: der Doctor habe ihn gestern operirt und von daher habe er Schmerzen; dem Roth sagte er: er habe Schmerzen, weil ihn der Doctor gestern operirt habe, er habe aber keineswegs gejammert, sondern nur gesagt, dass er eben Schmerzen habe;

2) Erklärte Demme das eine Mal, Trümpy habe schon vor der Operation über Schmerzen geklagt, die einen selbstständigen Charakter gehabt hätten und desshalb habe er ihm die Morphiumlösung verschrieben zu 30 Tropfen p. D., welche Gabe aber eine so schwache ist, dass sie unmöglich für eine neuralgische Affection hat berechnet sein können; — das andere Mal will er dem Trümpy erklärt haben, die Schmerzen rühren nur von der Eiteransammlung her und werden sich bald wieder verlieren; — dann erklärte er den Umstand, dass Niemand von den heftigen neuralgischen Schmerzen etwas bemerkt haben will, dadurch, dass die Schmerzen allemal verschwunden seien, wenn Leute bei Trümpy waren, und wieder kamen, wenn er allein war; — ferner ist in seinem Bericht die Sache so dargestellt, wie wenn er erst am Montag Abend bei seiner Ankunft die Schmerzen, über welche Trümpy geklagt haben soll, für neuralgische erkannt hätte, und desshalb Chininpulver gegeben habe, wie konnte er aber für diesen Zweck die Pulver schon mitgebracht haben, da er die Neuralgie ja erst in Wabern erkannt haben will? — Ferner machte er vor den Assisen wieder eine ganz andere Erzählung bezüglich dieser Chininpulver. Als ihm der Präsident vorhielt, dass er in der Voruntersuchung deponirt habe, Trümpy hätte für Montag Abends ein anderes Schlafmittel gewünscht als Chloroform und Morphium, da gab er an: Trümpy hätte ihn am Montag Morgen gefragt: Warum bringen Sie mir nicht die Pülverchen, welche Hr. Prof. Vogt meiner Frau gegeben hat? Als ihm Demme sagte, diese Pülverchen seien Chinin gewesen, habe Trümpy solche verlangt, und desshalb habe er sie mitgebracht, obschon er ihm vorgestellt habe, dass Chinin kein Schlafmittel sei.

3) Machte Demme in Bezug auf die Darreichung dieser Chininpulver die verschiedensten Angaben. Man lese das (S. 50, 51) hierüber Mitgetheilte. In seinem Bericht spricht er von zwei abgetheilten Chininpülverchen, jedes von 6 Gran, die er in einem Zwischenraum von einer Stunde gegeben haben will; dann stellte er in der Voruntersuchung die Sache so dar, wie wenn er eine Schachtel mit abgetheilten Chininpülverchen gebracht, dem Hrn. Trümpy vorgesetzt und dieser eines davon selbst genommen hätte. Beim Vorsetzen der Pulver machte Demme die Bemerkung, er, Trümpy, werde wohl keines davon nehmen, denn sie seien sehr bitter. Endlich gab er noch an: dass er Chininpulver in einer Schachtel frei mitgebracht und messerspitzweise davon gegeben habe und entschuldigte diese Abänderung damit, dass er die Kritik der Aerzte gefürchtet hätte. Er hat also die Möglichkeit einer Kritik der Aerzte vorausgesehen und seinen Bericht darnach eingerichtet.

4) Dass Demme zu dieser Zeit dem Hrn. Trümpy wirklich Etwas gegeben hat, ist von Niemand gesehen worden, denn Fr. Trümpy, welche allein anwesend war, sah nur, wie Demme von dem mitgebrachten Pulver hinten bei der Thüre stehend in einem Glas Wein mit einem Löffelchen anrührte (nach ihrer eigenen Angabe war es das Futteralglas) und dem Hrn. Trümpy sagte, da, mein lieber Hr. Trümpy, habe ich etwas recht Gutes für Sie zum Schlafen. Dann ging sie zur Thüre hinaus. Die Mürner giebt nun an, Demme sei etwa eine Viertelstunde bei Trümpy gewesen, dann zum Nachtessen heruntergegangen und nicht mehr vor dem Bleiben bei Trümpy heraufgekommen. Wie hätte also Demme nach Verfluss einer Stunde zum zweitenmal Chinin geben können? Dieses hätte etwa um ½11 Uhr geschehen sein müssen, da Demme das erstemal Pulver bald nach seiner Ankunft, also jedenfalls nach 9 Uhr, gereicht haben wollte. Nun haben aber die Hrn. Chemiker im Magen Trümpy's kein Chinin, sondern nur Strychnin gefunden, und doch ist es nicht wahrscheinlich, dass von dem erst gegen 11 Uhr messerspitzweise, also in grösserer Menge gereichten Chinin keine Spur mehr im Magen und Darmkanal sollte vorhanden gewesen sein, da Trümpy jedenfalls vor 3 Uhr Nachts schon todt war. Es spricht daher auch dieser Umstand gegen die Richtigkeit der Angabe Demme's, dass er eine Stunde nach der ersten Gabe Chinin eine zweite gereicht habe. Ferner giebt Demme in seinem Berichte an, Trümpy schlief einige Stunden recht gut und pries die Wirkung der Pulver. Wie konnte aber Trümpy von etwa halb 11 Uhr an einige Stunden recht gut geschlafen haben, da bis 11 Uhr die Mürner sich mit ihm unterhielt, um 11 Uhr ungefähr auch die Müller kam und den Trümpy wachend fand, und um 12 Uhr Demme mit Fr. Trümpy erschien, letztere angeblich um ihrem Manne gute Nacht zu sagen, der dann noch mit ihr sprach? Auch diese Angabe kann daher nicht als eine wahre angesehen werden.

5) Ergiebt sich die Unrichtigkeit der Demme'schen Angaben auch aus den widersprechenden Depositionen der Frau Trümpy und Demme's über die in Rede stehenden Mittel. Präs. zu Fr. Trümpy: Haben Sie am Montag etwas davon gesehen, dass der Doctor irgend etwas von Medicamenten, Arzneischachteln u. s. w. bei sich trug und hat er gesagt, er wolle ihm etwas geben? Fr. Tr.: Nein. Präs.: Hat er nicht gesagt, dass er ihm Etwas gegeben habe, z. B. Chinin? Fr. Tr.: Nein, niemals. Ferner Präs. zu Demme: Haben Sie Jemandem gesagt, dass Sie Trümpy Chinin gegeben haben? Demme: Alles wusste es. Ferner: Präs. zu Fr. Trümpy: Haben Sie am Montag Abend nicht auch eine Schachtel gesehen? Fr. Tr.: Ja, es war eine Pastillenschachtel von ovaler Form u. s. w. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Belege.

6) Schliesslich stellten wir die Frage: Warum Demme Nachts 1 Uhr, als wieder ein heftiger Schmerzanfall aufzutreten schien, nicht wieder Chinin-

pülverchen gab, die doch nicht lange vorher so vortrefflich gewirkt haben? Diese Frage muss Demme für sehr begründet gehalten haben, da in seinem im stenograph. Bullet. abgedruckten Berichte eingeschaltet worden ist: „er wollte Chinin nicht, weil es ihn nicht schlafen mache". Diese Worte stehen nämlich nicht in seinem Originalbericht. Demme geräth aber mit dieser nachträglich eingeschalteten Antwort in Widerspruch mit der kurz vorher in seinem Berichte stehenden Stelle: Trümpy pries die Wirkung der Pulver und schlief einige Stunden recht gut, so dass mit dieser Einschaltung kaum etwas gewonnen wurde.

III. Bezüglich der medicamentösen und diätetischen Behandlung des Herrn Trümpy in den letzten Tagen und Nächten ergibt sich aus den Acten:

1) Dass Herr Trümpy sehr beträchtliche Mengen von starkem Wein (Xeres) am Sonntag den 14. und im Verlaufe des 15. getrunken zu haben scheint. Der Arzt spricht von 2½ Flaschen Xeres, die Herr Trümpy im Verlaufe des Sonntag Nachmittags getrunken haben soll, und Fr. Trümpy sagt: am 15. trank er wenigstens zwei volle Flaschen Xeres und noch andern Wein, er befahl mir, ihm den Wein zu reichen. Wie lässt sich nun vom ärztlichen Standpunkte aus rechtfertigen, dass ein Arzt, der bei einem Kranken vom Sonntag Mittag bis Montag Morgen im Hause ist, bei ihm in der Nacht wacht, der in dieser wegen grenzenloser Unruhe und Aufregung sich veranlasst sieht, beruhigende Mittel zu geben, der an seinem Patienten eine apoplektische Disposition erkennt, wie lässt es sich, fragen wir, rechtfertigen, dass ein Arzt unter solchen Umständen eine dem Zustand des Kranken so entschieden nachtheilige Consumption geistiger Getränke gestatten konnte? Es ist nirgends davon die Rede, dass der Arzt auch nur ein Wort dagegen gesagt hätte. Wollte man entgegnen, dass Herr Trümpy eben eigenmächtig den Wein verlangt habe, so wäre wenigstens eine energische Protestation Pflicht des Arztes gewesen. Ausserdem können wir nicht glauben, dass der Arzt, dem der Kranke ein so grosses Vertrauen geschenkt zu haben scheint, nicht die Macht gehabt hätte, hier wirksam einzuschreiten, hat er ihm doch Arzneimittel geben, das Chloroformiren verweigern können u. s. w.

Wir sagten in unserem Gutachten nicht ohne Absicht, dass Hr. Trümpy am 14. und 15. Febr. beträchtliche Mengen von starkem Wein getrunken zu haben scheint, denn schon damals fiel es uns auf, dass gerade Demme und Frau Trümpy von so grossen Weinmengen sprachen, die Trümpy consumirt haben soll, da doch gewiss sie am ehesten das hätten verhindern sollen und können, zumal Fr. Trümpy in ihrem Briefe an den Regierungsstatthalter besonders hervorhob, dass vielleicht auch die Nothwendigkeit der Erhaltung des Lebens von Trümpy in seinen schwierigen und gewagten Geschäftsverhältnissen den Hrn. Demme bewogen haben mag, das so ausserordentliche Opfer von zwei Nachtwachen zu bringen. Wie, dachten wir, ist es möglich, auf der einen Seite solche Sorgfalt zu entwickeln und auf der andern bei dem apoplektischen Habitus des Hrn. Trümpy, den Demme selbst hervorhob, eine so direct schädliche Weinconsumption zu gestatten und zwar so, dass vor den Augen Demme's, da er am Sonntag Nachmittag und Abend meistens bei Trümpy war, der Wein getrunken wurde und am Montag Fr. Trümpy selbst zwei Flaschen Xeres und noch andern Wein gebracht haben will? Das, dachten wir, stimmt nicht zusammen. Nahmen wir hiezu noch, dass Demme beim Hinausfahren zur gerichtlichen Section auch von solchen Weinmengen sprach, die Trümpy in den letzten Tagen zu sich genommen haben soll, und dass Demme in seinem ersten Bericht glauben machen wollte, Trümpy sei an einem natürlichen Schlagfluss gestorben, so drängte sich uns mit Nothwendigkeit der Verdacht auf, diese Angaben seien übertrieben, zum Theil geradezu erdichtet, und in der Absicht gemacht worden, einen natürlichen Schlagfluss wahrscheinlich erscheinen zu lassen und die stattgehabte Vergiftung dadurch zu verdecken. Und in der That haben Voruntersuchung sowohl als Hauptverhandlung diesen Verdacht als vollkommen begründet erwiesen, denn:

1) Gab Fr. Trümpy dem Hrn. Gonzenbach (Kaufmann in Bern und gewes. Freund Trümpy's), als dieser am Dienstag Morgen einen Condolenzbesuch machte, an: Hr. Trümpy sei an einem Schlagfluss gestorben, er habe leider das Trinken nicht lassen können. Dass sie aber am Montag dem Hrn. Trümpy selbst zwei Flaschen Xeres und noch andern Wein gebracht habe, davon sagte sie natürlich damals nichts.

2) War Trümpy nach einer Menge von Zeugenaussagen am Montag nicht betrunken. Und auch am Sonntag scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Präs. zu Fr. Trümpy: War Trümpy am Sonntag betrunken? Fr. Tr.: Nein. Präs.: Sie haben also nichts davon bemerkt? Fr. Tr.: Nein. Und doch war Fr. Trümpy noch Nachts 11 Uhr bei Trümpy, um ihm gute Nacht zu sagen. Wenn nun Trümpy wirklich so massenhaft Wein getrunken hätte, wie ihm von Seiten Demme's und der Fr. Trümpy zugemuthet wurde, hätte er wohl an beiden Tagen wenigstens in einem angetrunkenen Zustand sein müssen.

3) Ist von Seiten Demme's in den letzten Tagen keine Einsprache ge-

gen das Trinken geschehen, denn Fr. Trümpy erklärte in der Voruntersuchung: Früher habe Hr. Demme dem Hrn. Trümpy das Trinken verboten, in den letzten Tagen aber habe er nichts mehr gesagt, und vor den Assisen sagte sie auf die Frage des Präs.: Hat Hr. Demme ihm den Wein nicht auch in den letzten Tagen verboten, als permanent Jemand bei ihm war? Ich weiss es nicht. Auch würde sie wohl schwerlich schon am Montag Morgen dem Hrn. Trümpy wieder Wein gereicht haben, wenn Demme bei seinem Fortgange ihr desshalb ein Verbot ausgesprochen hätte. Auch die A. Müller erklärte vor dem Schwurgericht: es sei ihr unbekannt, ob der Hr. Doctor dem Trümpy das Trinken untersagt und ob er den Dienstboten verboten, ihm so viel zu trinken zu geben u. s. w.

4) Sind die Angaben über den Wein, den Trümpy getrunken haben soll, so widersprechend, unbestimmt und zum Theil alles Maass überschreitend, dass daraus schon ihre Unglaubwürdigkeit sowohl, als auch die Tendenz sich ergiebt, dieses Trinken möglichst übermässig erscheinen zu lassen. Demme spricht von 2½ Flaschen Xeres, die Trümpy am Sonntag Nachmittag getrunken haben soll, Fr. Trümpy für den Montag von wenigstens zwei vollen Flaschen Xeres und von noch anderm Wein, den sie ihm gereicht habe. Die Mürner aber will allein den Wein geholt haben, und nach ihr sollen überhaupt nur noch 4 Flaschen Xeres im Keller gewesen sein, die Trümpy am Sonntag getrunken hätte. Präs. zur Mürner: Was für Wein trank er am Sonntag? Mürner: Xeres. Präs.: Wie viel? Mürner: Vier Flaschen. Präs.: Es waren diese die letzten im Keller? Mürner: Ja. Wie konnte nun Fr. Trümpy noch von zwei vollen Flaschen Xeres sprechen, die Trümpy am Montag getrunken haben soll? Ferner gab die A. Müller an, die Mürner hätte auch noch von drei Flaschen Rothwein gesprochen, die Trümpy am Montag getrunken haben soll. Somit hätte Trümpy an diesem Tage 5 Flaschen, (2 Flaschen Xeres und 3 Flaschen Rothwein), und am Sonntag 4 Flaschen Xeres getrunken! Dass Trümpy aber am Montag Rothwein im Zimmer gehabt habe, ist durch keine irgend glaubwürdige Zeugenaussage erwiesen. Nur die Müller gab an, die Mürner hätte es gesagt. Nach Demme und Fr. Trümpy aber stand in der Nacht vom Montag auf den Dienstag nur eine Flasche Xeres auf dem Tisch u. s. w.

2) Dass der Arzt in beiden Nächten beruhigende Mittel gegeben haben will gegen die grenzenlose Unruhe des Kranken. Höchst auffallender Weise ist aber von diesen beruhigenden Mitteln nur in dem ersten Bericht die Rede, nicht aber in dem zweiten viel ausführlicheren; hier steht kein Wort von solchen Mitteln. Wir müssen fragen warum? Ferner sind aber auch im ersten Berichte diese beruhigenden Mittel in keiner Weise näher

bezeichnet und fanden sich in den Apotheken, aus welchen sich die Familie Trümpy bediente, keine hierauf bezüglichen Recepte. Nur ein Recept liegt den Acten bei, welches zu diesem Zwecke hätte dienen können, nämlich eine Auflösung von 3 Gran Morphium aceticum in einer halben Unze Kirschlorbeerwasser mit der Vorschrift, Abends 30 Tropfen zu nehmen. Aus dieser Vorschrift aber und aus dem Umstand, dass das Recept schon am 11. Februar verschrieben wurde, geht hervor, dass es nicht zu obigem Zwecke bestimmt sein konnte, oder es müsste schon zum Voraus auf eine derartige Eventualität berechnet gewesen sein.

Wohl hatte Demme Recht auf diese beruhigenden Mittel so wenig als möglich die Aufmerksamkeit zu lenken, und dieselben daher in seinem zweiten Berichte unerwähnt zu lassen, denn in der That hatte er keine andern beruhigenden Mittel in der ersten Nacht zu verwenden, als eben jene Tropfen und Chloroform. Die Anwendung des Chloroforms aber stellte er nach dem stenographischen Bulletin wenigstens vor den Assisen in Abrede, obschon er sich in seinem dritten Berichte darauf bezog, so dass nur jene Tropfen übrig bleiben, die eben schon am 11. Februar verschrieben worden sind, und in einer Menge von 30 Tropfen p. d. bei einer so starken Constitution, wie sie Trümpy besass, und welche Demme selbst als eine Rossnatur bezeichnete, kaum erheblich beruhigend wirken konnten.

3) Von den Chininpulvern, die in Anwendung gekommen sein sollen, war schon vorhin die Rede. Sie scheinen dem hiesigen ärztlichen Usus entgegen selbst dispensirt worden zu sein, da in den Apotheken keine Präscription derselben sich vorfand.

Hat sich vollkommen bestätigt, und zwar so, dass gar nicht anzunehmen ist, dass Trümpy wirklich Chinin erhalten hat.

4) Eine besondere und mit den vorhandenen Umständen nicht wohl in Einklang zu bringende Rolle scheint das Chloroform gespielt zu haben. Nicht blos wurde es nach der Operation am Sonntag Abend angewandt wegen unerklärbarer heftiger Schmerzen in der Wunde, sondern auch in der ersten und zweiten Nacht war davon die Rede. Herr Trümpy soll dessen Anwendung immer verlangt, der Arzt dieselbe verweigert haben. Was mag denselben veranlasst haben, das Chloroform stets so in Bereitschaft zu halten, da doch kein dasselbe indicirender pathologischer Zu-

stand oder Operationsfall vorlag, und aus welchem Grunde gibt er immer an, dass es nicht angewendet wurde?

Dass das Chloroform nicht blos am Sontag Abend, sondern auch des Nachmittags bei der Operation angewandt wurde, ist schon oben erwähnt worden, sowie auch, dass für die letztere, da es eine Aetzoperation war, jenes nicht passte, was wohl den Arzt veranlasst haben mag, in seinen Berichten, in welchen die Art der Operation auf das Genaueste beschrieben wurde, das dabei stattgefundene Chloroformiren zu verschweigen, bis er durch Aussagen anderer Personen dazu genöthigt wurde, dasselbe zuzugeben. Es muss daher das weder operativ noch pathologisch indicirt gewesene Chloroformiren andere Gründe gehabt haben, auf welche bereits oben von uns hingewiesen wurde. Für die zweite Nacht, in welcher Trümpy an Strychnin starb, wird zwar vom Arzte die Anwendung des Chloroforms in Abrede gestellt, doch muss dasselbe in Bereitschaft und müssen ähnliche Zustände wie in der vorigen Nacht vorhanden gewesen sein, da Trümpy seine Anwendung verlangt haben soll, daher ist es nach den stattgehabten Vorgängen sehr unwahrscheinlich, dass nicht auch in dieser Nacht von dem Chloroform Gebrauch gemacht worden, welches bei einer Strychninvergiftung den Tod zwar nicht abzuhalten vermag, aber dem Betreffenden das Bewusstsein nimmt, so dass er nicht weiss, was mit ihm geschicht und einen geräuschlosen Eintritt des Todes vermittelt. Nach Versuchen von Pillwax*) sind Inhalationen von Chloroform zwar im Stande, die tetanischen Krämpfe zu mildern, abzukürzen und in klonische Krämpfe umzuwandeln, sie vermögen aber nicht die verderbliche Wirkung des Strychnins aufzuheben, und den lethalen Ausgang hinzuhalten, wenn die Dosis gross genug war. Pilwax experimentirte an Hunden. Dass die nach dem Tode Trümpy's Herbeigerufenen nichts von Chloroform gerochen haben wollen, ist durchaus kein Beweis gegen die stattgehabte Anwendung desselben, da ja der Chloroformgeruch durch Oeffnen der Fenster leicht konnte beseitigt worden sein, ehe man andere Personen herbeirief und ja auch am Sonntag Niemand vom Chloroform etwas gerochen haben will (S. 44).

IV. Auch die Art und Weise, wie der Arzt die Selbstvergiftung wahrscheinlich zu machen sucht, bietet sehr viel Unerklärliches, Unwahrscheinliches, Unglaubwürdiges und Widersprechendes dar, wie wir mit Folgendem beweisen werden.

1) Seinen ersten Bericht leitet der Arzt mit der Bemerkung ein, dass er im Falle sei, die genaueste Auskunft geben zu können über den unerwartet plötzlichen Tod des Herrn Trümpy. In seinem zweiten Bericht nennt er seinen ersten zu wieder-

*) Wiener med. Wochenschr. 1857. 6. 7.

holten Malen einen flüchtigen. Welchem soll man nun mehr Glauben schenken? Wir sind der Ansicht, dass durch solche Angaben die Glaubwürdigkeit beider geschwächt wird.

Dadurch, dass Demme in seinem ersten Berichte von genauester Auskunft sprach, die er zu geben im Falle sei, und dadurch, dass er einen natürlichen Tod wahrscheinlich zu machen suchte, glaubte er den Regierungsstatthalter befriedigen und eine allfällige gerichtliche Untersuchung verhindern zu können, zumal er noch seinen Bericht eidlich zu bekräftigen sich anerbot und die Hoffnung aussprach, man werde doch demselben Glauben schenken. Nachdem nun aber dieser Versuch fehlgeschlagen und durch die angehobene gerichtliche Untersuchung eine Vergiftung durch Strychnin constatirt worden war, passte jener Bericht nicht mehr, und es war daher sehr natürlich, dass er denselben einen flüchtigen nannte, um ihn möglichst in den Hintergrund zu stellen*) und werthlos zu machen, denn es wird jeder Unparteiische und Sachkundige, welcher diese Berichte liest, finden müssen, und es wird das von uns auch noch im Einzelnen nachgewiesen werden, dass dieselben nicht blos darin differiren, dass der eine kurz und der andere lang ist, so dass der zweite als eine Erweiterung und Ergänzung des ersten angesehen werden könnte, sondern dass sie eine Menge von Widersprüchen enthalten, und sich zum Theil gegenseitig aufheben. Hiezu kommt noch, dass der zweite Bericht keineswegs blos eine einfache Darlegung des Sachverhaltes enthält, nein, derselbe trägt vielmehr den Charakter einer Art von Vertheidigungsschrift an sich und besteht grossentheils aus gar nicht in Betracht kommenden Anschauungen Demme's über den Tod von Trümpy vor und nach der Auffindung des Giftes, welche augenscheinlich nur dazu dienen sollten, die Differenzen der beiden Berichte zu maskiren, es erklärlich zu machen, warum er, Demme, von der Vergiftung nichts bemerkt hat, und nachzuweisen, wie Trümpy zum Gift, zum Selbstmord und endlich noch dazu gekommen sein möge, ihn, Demme, zu dieser Selbstvergiftung einzuladen und es zugleich so einzurichten, dass er nichts davon bemerkt habe. Ausserdem erfahren wir aus diesem Berichte unter der Rubrik: „Mein Verhalten im Betreff der Section" einigermaassen den Gedankengang Demme's bei dieser Angelegenheit, nämlich zunächst konnte er die Möglichkeit einer fremden Einmischung sich nicht denken, sie schien ihm wenigstens höchst unwahrscheinlich, und dann glaubte er, „dass im höchsten Falle nur Selbstmordgerüchte auftauchen würden" oder wie es an einer andern Stelle seines Berichtes heisst: „dass es sich ja im äussersten Falle um einen gerichtlich nicht ins Gewicht fallenden Selbstmord handeln könnte." Dass Jemand etwa an ihn, Demme,

*) Dafür spricht auch der Umstand, dass das stenograph. Bull. den zweiten Bericht Demme's als Hauptbericht an den Regierungsstatthalter bezeichnet, während im Original nur steht: Bericht über die von mir beobachteten, auf den Tod des Herrn Trümpy sich beziehenden Verhältnisse.

denken, dass auf ihn etwa ein Verdacht fallen könnte, das schien ihm, wenn auch gerade nicht unmöglich, so doch unwahrscheinlich, „an mich selbst dachte ich wie gewöhnlich nicht einmal", schrieb er, und in dieser Anschauung mag er wohl durch die so gelungenen Entwendungen von zwei Diamantringen und durch die von ihm berührten bis auf den heutigen Tag unentdeckt gebliebenen Fälle von Strychninvergiftung bestärkt worden sein. Dass übrigens Demme wohl einsah, dass, wenn die Vergiftung Trümpy's zu Tage komme, er bei der Situation, die er bei Trümpy's Tod eingenommen, in einen schweren Verdacht verfallen müsste, geht aus folgender Stelle seines Berichtes: „dass Trümpy den teuflischen Plan gehabt haben sollte, ihn, einen unschuldigen Menschen, mit einem furchtbaren Verdachte zu belasten" (nämlich durch die Nöthigung an seinem Bette zu bleiben, die aber, wie nachgewiesen ist, gar nicht stattgefunden hat) unzweideutig hervor, und erklären sich daraus sattsam die Bemühungen Demme's durch Schrift und Wort eine gerichtliche Untersuchung zu verhindern, Bemühungen, welche zugleich Beweise dafür sind, dass er um die Vergiftung gewusst haben muss, denn sonst hätte er ja keinen Grund gehabt, eine gerichtliche Untersuchung zu hintertreiben, vielmehr hätte eine solche ihm erwünscht sein müssen, um ihn von dem Verdachte, dem er nun einmal durch sein Benehmen bei Trümpy's Tode verfallen war, zu befreien, zumal er nach seiner vorgenommenen Privatsection ja ganz überzeugt war, dass Trümpy eines natürlichen Todes gestorben sei.

2) Im ersten Bericht gibt er an, dass Herr Trümpy eine nicht zu verscheuchende Todesahnung hatte, von Legaten sprach, dass er gesprächig, ungewöhnlich versöhnlich und zufrieden war, womit aber die bisweilen durchschlagende Ahnung von seinem Tode contrastirte. Noch während der Nacht vom 15. auf den 16. Februar, heisst es, machte er Pläne für die Zukunft, die Verschönerung seines Gutes in Wabern betreffend, und fragte wiederholt, ob er nicht am Morgen in die Stadt in's Geschäft dürfe, nach dem er sich sehnte.

Bemerkenswerth ist, dass Fr. Trümpy in ihrem ersten Verhör eine ganz ähnliche Schilderung von dem Gemüthszustand ihres Mannes machte, ja sich dabei sogar derselben Worte: Todesahnung und Legate bediente, was auf getroffene Verabredung schliessen lässt.

Ganz anders lauten die Aeusserungen, welche Herr Trümpy nach dem zweiten Bericht gethan haben soll. Hier werden eine Menge von Redensarten aufgeführt, welche sich auf Selbstmord beziehen. Da heisst es: „er drohte sich das Leben zu nehmen," „er leide zu sehr, er überlebe das nicht, er schäme sich

so furchtbar" und drohte wieder mit Selbstmord; ferner: „ich bin des Lebens überdrüssig, o wäre ich todt!" „Läge ich doch auch wie ein zerschossener Däne hinter einem Zaun" u. s. w. Dann soll er auch erzählt haben: „dass er während längerer Zeit eine geladene Pistole in seinem Bette hätte, um sich zu erschiessen," zeigte auch Herrn Demme eine Pistole.*)

Das ist die Pistole, von welcher schon früher die Rede war, und die Hr. Notar Jäggi als ein durchaus unbrauchbares Möbel bezeichnet hat, die aber dem Verfasser der militärchirurgischen Studien noch als eine zum Selbstmord dienliche Schusswaffe erschienen sein muss.

Man sieht hieraus, dass in beiden Fällen nicht blos eine verschiedene Deutung gleichartigen Aeusserungen gegeben worden ist, sondern dass diese selbst ihrem Inhalte nach wesentlich verschieden sind. Im ersten Bericht keine auf Selbstmord bezügliche Aeusserungen, im zweiten keine auf Todesahnung bezügliche. Nach dem ersten Bericht soll Herr Trümpy an einem natürlichen Schlagflusse gestorben sein, durch den zweiten soll eine Selbstvergiftung wahrscheinlich gemacht werden. Liegt es nicht auf der Hand, dass Herr Demme je nach der verschiedenen Sachlage den Gemüthszustand des Herrn Trümpy in willkürlicher und widersprechender, aber nicht in glaubwürdiger Weise geschildert hat? Ferner:

3) Trotzdem dass der Arzt vor der Auffindung des Giftes auch nicht die geringste Ahnung von einer stattgefundenen Vergiftung gehabt haben will, gibt er in seinem zweiten Berichte eine so genaue Schilderung der Verumständungen, unter welchen das Gift genommen worden sein soll, dass es fast undenkbar scheint, dass, wenn das Alles so zugegangen wäre, er nicht an eine Vergiftung hätte denken sollen. Er beschreibt umständlich, was auf einem runden Tisch im Zimmer stand, ferner dass ein halbes Glas Xeres auf dem Nachttischchen sich befand. Der Arzt bezog seinen Lehnstuhl etwa um 11½ Uhr. Fr. Trümpy gibt an,

---

*) Ich mache darauf aufmerksam, dass beide Stellen, in welchen Demme in seinem 2. Berichte bemerkte, dass ihm Trümpy die geladene Pistole gezeigt habe, im stenograph. Bulletin ausgelassen worden sind (s. Corrigenda).

erst um 12 Uhr das Zimmer verlassen zu haben, und vorher wird wohl kaum der Arzt zum Schlafen sich bereit gemacht haben. Gegen 1 Uhr soll der früher erwähnte Schmerzanfall eingetreten sein. Um 2 Uhr 25 Minuten ging der Arzt wegen eines Bedürfnisses hinaus. Nach höchstens 5 Minuten kehrte er wieder. Beim Eintreten stürzte Herr Trümpy das Glas auf dem Nachttischchen hinunter. Der Arzt sagte: jetzt haben Sie den Wein doch getrunken, den Sie nicht mochten. Herr Trümpy kehrte sich auf die rechte Seite. Es war 2½ Uhr 2—3 Minuten. Nach kurzer Zeit warf er sich unruhig umher, es war 3 Minuten vor 3 Uhr, da traten die tödtlichen Zufälle ein, auf welche wir später besonders zurückkommen. Im ersten Bericht wird die Zeit des Todes auf ein Viertel vor 3 Uhr gesetzt. Am Morgen besah der Arzt das Glas und fand in demselben einige weinartige Tropfen, aber keinen Bodensatz irgend einer Art. Wollte man entgegnen, der Arzt habe die Bedeutung dieser Vorgänge erst erkannt, nachdem die ihm unbekannt gebliebene Vergiftung aufgefunden worden, so fragen wir: Warum er denn das Glas am Morgen untersuchte auf seinen Inhalt und auf einen allfälligen Bodensatz? Ferner: wie er dazu kam, so genaue Zeitbeobachtungen nach Minuten zu machen, da er ja von dem Schlagfluss überrascht worden war und daher keinen Grund hatte, zu wiederholten Malen die Minuten zu zählen?

Was das Xeresglas betrifft, das auf dem Nachttischchen gestanden und das Strychnin enthalten haben soll, so ist in keiner Weise auch nur im entferntesten glaubwürdig aufgeklärt worden, wann und wie Trümpy diesen Gifttrank sich hätte zubereiten und auf das Nachttischchen bringen können. Es bestehen darüber nur einige höchst unwahrscheinliche Conjecturen von Demme selbst, der in seinem 2. Berichte angab, er glaube, dass der Trank vielleicht schon längst zubereitet und vielleicht zögernd aufbewahrt wurde, oder dass Tr. beim Aufstehen in das andere Zimmer, von welchem die Magd sprach, damit beschäftigt war. Von diesem Gang in's andere Zimmer, um etwas zu holen, hat aber Niemand in der mündlichen Verhandlung etwas Bestimmtes wissen wollen. Auch stand Trümpy's Secretär gar nicht in einem andern, sondern in dem Zimmer, in welchem er schlief. Dagegen deponirte Fr. Trümpy, und konnte dem auch Demme nicht widersprechen, dass er bald nach seiner Ankunft in Wabern, also zwischen 9—10 Uhr, in einer ovalen Pastillenschachtel mitgebrachtes Pulver, von dem er Hrn. Trümpy sagte, es sei so bitter, dass

er es kaum nehmen werde, hinten bei der Thüre stehend, mittels eines Löffelchens in Wein (ein Löffelchen war da nach der A. Müller und von Wein kann kein anderer als Xeres nach Demme und Fr. Trümpy vorhanden gewesen sein), anrührte und dabei die Bemerkung machte, da, mein lieber Hr. Trümpy, habe ich etwas recht Gutes für Sie zum Schlafen. Zieht man nun hiebei in Betracht: dass Fr. Trümpy das Glas, in welchem Demme das Pulver anrührte, als dasjenige bezeichnete, aus welchem Trümpy in den letzten Tagen getrunken habe, welches das geschliffene Futteralglas war, und dass auch Demme, nach der Beschaffenheit des Glases befragt, welches in der Nacht vom Montag auf den Dienstag auf dem Nachttischchen Trümpy's gestanden haben soll, sagte: ich kann es nicht mehr genau beschreiben, allein es ist mir, als ob es ein geschliffenes Glas gewesen sei, so dass also das Glas, in welchem Demme das Pulver anrührte, und das Glas, welches den Strychninhaltigen Xeres enthalten haben soll, eins und dasselbe gewesen sein muss; — zieht man ferner in Betracht: dass Demme in seinem 2. Berichte (S. 35) sagt: das in Rede stehende Glas Xeres sei schon Abends bereit gestanden, so dass also in demselben Glas, in welchem Trümpy sein Strychnin bereit gehabt hätte, auch Demme sein bitteres Pulver angerührt haben müsste; — berücksichtigt man ferner: dass das bittere Pulver, welches Demme anrührte, nach ihm Chinin gewesen sein soll, dass aber, wie bereits oben (S. 117) nachgewiesen wurde, alle Umstände dafür sprechen, dass dem Trümpy kein Chinin gegeben wurde, dass vielmehr die ganze Erzählung mit der Neuralgie, den Chininpulvern und dem mehrstündigen Schlaf nur eine gemachte war, um die Darreichung eines äusserst bittern Schlafpulvers zu motiviren; — berücksichtigt man ferner: dass weder Fr. Trümpy noch irgend Jemand sah, wie Trümpy das angerührte Mittel, oder überhaupt Etwas einnahm, dass Strychnin in einem halben Glas Xeres wohl löslich ist, namentlich wenn man dasselbe anrührt und einige Zeit stehen lässt, dass das Strychnin nach der chemischen Expertise gelöst in den Magen gekommen sein muss, dass Demme nach der A. Mürner nur etwa ¼ Stunde bei Trümpy nach seiner Ankunft war, und dann zu demselben mit der Fr. Trümpy erst wieder ungefähr um 12 Uhr hinaufkam, dass das präparirte Mittel als Schlafmittel dem Hrn. Trümpy präsentirt wurde, und desshalb wohl erst genommen wurde, als man sich zum Schlafen wirklich anschickte, d. h. nachdem Demme zur Nachtwache heraufgekommen war, dass durchaus keine Strychninzufälle vor Mitternacht an Trümpy bemerkt wurden, indem die Mürner und Müller noch um 11 Uhr, und die Fr. Trümpy noch um 12 Uhr den Hrn. Trümpy sahen und nichts Besonderes an ihm bemerkten; — berücksichtigt man ferner: dass, wie gleichfalls früher (S. 105) nachgewiesen wurde, auf keinen einzigen nur irgend glaubwürdigen Umstand gestützt, angenommen werden kann, dass Trümpy im Besitz von Strychnin gewesen ist, ja dass vielmehr Beweise dagegen vorliegen; — berücksichtigt

man ferner noch: dass die Angabe Demme's, er sei nicht lange vor 3 Uhr zur Befriedigung eines Bedürfnisses hinausgegangen und es habe während dieser Zeit Trümpy das auf dem Nachttischchen gestandene Glas hinuntergestürzt, eine sonder Zweifel erdichtete war (S. 56) — und zieht man endlich noch in Betracht: dass Trümpy jedenfalls vor 3 Uhr todt war, dass die Strychninzufälle gewöhnlich bald nach der Einnahme des Mittels eintreten und von da an bei einer hinreichenden Dosis der Tod in der Regel binnen der nächsten zwei Stunden erfolgt, so kann nicht anders geschlossen werden, als:

1) Dass Trümpy das Strychnin in Wein und zwar höchst wahrscheinlich in Xeres gelöst aus dem geschliffenen Futteralglas getrunken hat;

2) Dass **nicht** Trümpy das Strychnin in dem Xeresglas sich präparirt haben konnte;

3) Dass der Giftwein erst nach Mitternacht und zwar höchst wahrscheinlich bald nach Mitternacht, wofür wir später noch einige Belege beibringen, getrunken worden ist.

Noch einige Worte über das geheimnissvolle Futteralglas, das nach Fr. Trümpy und A. Mürner erst in den letzten Tagen, vielleicht erst am letzten Tage, in Trümpy's Zimmer erschienen sein soll, und von dessen Herkunft Niemand etwas wissen wollte, von dem aber Fr. Trümpy, welche schon die unwahre Geschichte mit dem Flacon aus Trümpy's Secretär erzählt hat, bemerkte, es müsse im Secretär von Trümpy gewesen sein. Zieht man nun in Erwägung, dass Demme unter seinen Conjecturen bezüglich des Xeresglases auch diejenige vorgebracht hat, es möchte Trümpy den Trank vielleicht schon längst zubereitet und zögernd aufbewahrt haben, und bringt man ferner in Anschlag, dass Demme in der Schwurgerichtsverhandlung das einemal auf das geschliffene Glas hinwies (s. oben), das andere Mal aber wieder sagte: er glaube dieses Glas (in welchem er doch selbst Pulver angerührt hat) erst jetzt zum erstenmal zu sehen, so liegt es wohl sehr nahe anzunehmen, es habe Demme selbst für die Herbeischaffung dieses Glases gesorgt, um die oben erwähnte Conjectur wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Desshalb wohl fand man auch noch das Glas am Morgen, und kam dasselbe später durch die A. Mürner auf das Untersuchungsrichteramt.

V. Wir kommen zu den Erscheinungen und Zufällen, unter welchen der Tod des Herrn Trümpy nach des Arztes Schilderung erfolgt sein soll.

1) Zuerst stellt sich heraus, dass der Arzt die Erscheinungen und Zufälle nicht übereinstimmend angegeben hat. Wir

werden die Angaben neben einander stellen, um sie besser beurtheilen zu können. — Es heisst nämlich:

Im ersten Bericht:

Ein Viertel vor 3 Uhr sagt Herr Trümpy: „mir wird so eng und angst.“ Ich hebe ihn und lege ein Kissen unter. Einen Augenblick darauf lispelt er: „ich kann die rechte Seite nicht mehr bewegen.“ Eine plötzliche congestive Röthe im Gesicht, Wachsblässe unmittelbar folgend. Ein leichtes Zucken der untern Extremitäten, Starrwerden des Ausdrucks. Auf einen Ruf keine Antwort. Rasch eine Ader geöffnet, es floss kein Blut. Ich machte die Acupunctur des Herzens. Keine Pulsation, kein Athemzug. Dies Alles war das Ergebniss von 2 Minuten.

Im zweiten Bericht:

Es war 3 Minuten vor 3 Uhr, da höre ich den abgebrochenen durch die Zähne gesprochenen Ruf: mir wird so eng, ich kann die rechte Seite nicht mehr bewegen. Ich springe auf, will die Kissen aufrichten, sehe dass er mit intensiv rothem Gesicht, verzogener Stirne, geschlossenem Kiefer, vordringendem Auge, den Kopf rückwärts ins Kissen gedrückt, die Muskeln gespannt daliegt. Keine Zuckung. Es war ein Moment. Ich rufe ihn an, keine Antwort. Es war in demselben Augenblick vollste Erschlaffung eingetreten. Wachsblässe trat an die Stelle der Röthe. Ich rufe nach Frau, Mägden und Knechten. Ich selbst machte schnell einen Aderlass am linken Arm. Blutwasser, kein Blut fliesst. Ich senke die Acupuncturnadel in das Herz ein. Keine Regung, kein Lebenszeichen.

Als nicht übereinstimmende und zum Theil widersprechende Angaben müssen wir, von unwesentlichen Dingen absehend, hervorheben:

1) Dass die Zeit des Todeseintrittes verschieden angegeben ist, im ersten Bericht ¼ vor 3 Uhr, im zweiten 3 Minuten vor 3 Uhr.

Diese Verschiedenheit bedingt eine Differenz von 12 Minuten, so dass Trümpy nach dem ersten Berichte 15 Minuten, nach dem zweiten 27 Minuten nach eingenommenem Gifte gestorben wäre. Im ersten Falle wäre der Tod ganz ungewöhnlich schnell eingetreten, und spräche dagegen auch der Umstand, dass man das Strychnin nicht blos im Magen, sondern auch bereits im obern Theil des Darmkanals angetroffen hat, ein Umstand, den Demme selbst als gegen ihn sprechend angesehen haben muss, da er sich alle Mühe gab, dieses Factum abzuschwächen, und vor den Assisen glauben machen wollte, die Obducenten hätten bei der Section, bei welcher er doch mit geholfen hat und von der er in seinem dritten Bericht selbst sagt: „Zunächst muss ich als Augenzeuge der gerichtl. Section erwähnen, dass der Magen so zu sagen leer war", vom Magen aus das Strychnin in den Darmkanal gearbeitet, und seien beim Einfüllen der Gefässe nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren. Alsdann müsste man auch noch fragen, was Demme in der Viertelstunde bis 3 Uhr gethan hat, da er erst um diese Zeit Fr. Trümpy herbeirief, und ein Aderlass erst nach ihrer Ankunft gemacht worden war. Nimmt man aber 3 Minuten vor 3 Uhr an, so bleibt es, wie bereits oben ausgesprochen wurde, völlig unerklärlich, wie Demme bei einem unerwartet eingetretenen Schlagflusse so genaue Zeitbeobachtungen zu machen im Falle war, denn es kommt hiebei nicht blos die Angabe von 3 Minuten vor 3 Uhr in Betracht, sondern auch, was damit in Zusammenhang steht, diejenige von 2 Uhr 25 Minuten, von 5 Minuten und von 2½ Uhr 2—3 Minuten. Ferner müsste, damit überhaupt diese Wahrnehmungen hätten gemacht werden können, ein Licht gebrannt haben, da die phantastische Nachtlampe bei aufgesetztem Kessel zu wenig erleuchtete. Nun sieht man aber nicht ein, warum nach 2½ Uhr 2—3 Minuten noch weiterhin ein Licht gebrannt haben sollte. Alle diese Umstände sprechen durchaus gegen die Glaubwürdigkeit der Demme'schen Angaben, ja der offenkundige Widerspruch beweist unzweifelhaft, dass die eine oder andere Angabe falsch sein muss. Wir müssen aber aus bereits angeführten, sowie aus noch andern erst später anzuführenden Gründen beide Angaben für falsch und es vielmehr für höchst wahrscheinlich halten, dass Trümpy das Giftglas viel früher als um 2 Uhr 30 Minuten ausgetrunken hat, und dass auch der Tod früher als um ¾ auf 3 Uhr eingetreten ist.

2) Dass nach dem ersten Bericht Herr Trümpy die angeführten Worte gelispelt, nach dem zweiten abgebrochen durch die Zähne gesprochen hat.

Auch diese Differenz ist bei einem zuerst vom Arzte angenommenen natürlichen Schlagfluss und bei einer nachher durch die gerichtliche Untersuchung

constatirten Strychninvergiftung von der grössten Wichtigkeit, denn augenscheinlich wollte der Arzt durch den Ausdruck gelispelt eine geschwächte dem Aufhören nahe respiratorische Thätigkeit andeuten, während durch die Angabe, Trümpy habe abgebrochen, durch die Zähne gesprochen, der Bestand einer Mundsperre, eines Trismus, wahrscheinlich gemacht und dadurch die erste zu einer Strychninvergiftung nicht passende Angabe corrigirt werden sollte. Allein ausser diesem schon für sich die Unglaubwürdigkeit beider Angaben beweisenden Widerspruche lässt sich dieselbe noch aus andern Gründen nachweisen. Durch die gelispelten Worte sollte Trümpy seine bereits eingetretene halbseitige Lähmung anzeigen, und dass Demme wirklich eine eingetretene Lähmung andeuten wollte, beweisen die oben (S. 70) angeführten Zeugenaussagen von Bollinger und Mürner. Diese Lähmung konnte nun nur durch die so rasch eingetretene über das ganze Gehirn gleichmässig und nicht blos einseitig ausgedehnte äusserst hochgradige Hyperämie oder nach Demme, was in dieser Beziehung ziemlich gleichgültig ist, durch ein kolossales freies Blutextravasat bedingt gewesen sein. Wenn nun aber ein solches Blutextravasat, welches besonders auch das verlängerte Mark umspült haben soll, oder auch nur eine so hochgradige Hyperämie bereits eine halbseitige Lähmung bewirkt hat, so wird ein solcher Kranker unzweifelhaft auch schon das Bewusstsein und die Fähigkeit zum Sprechen verloren haben, so dass es als durchaus unmöglich erscheinen muss, dass Trümpy in diesem Zustande überhaupt noch gesprochen hat. Damit fällt natürlich auch die zweite Angabe Demme's als falsch dahin, wobei noch ausserdem in Betracht kommt, dass man noch niemals als erste Folge einer strychnotetanischen Affection eine halbseitige Lähmung beobachtet hat, dass der Strychnintetanus nicht mit Trismus, wie gewöhnlich der Tetanus traumaticus, beginnt und dass man während des Trismus nicht sprechen kann.

### 3) Dass im zweiten Berichte nach der congestiven Röthe als neue Erscheinungen eingeschaltet sind: verzogene Stirne, vordringende Augen, rückwärts in's Kissen gedrückter Kopf, Spannung der Muskeln, keine Zuckung.

Fehlte im ersten Bericht auch jede Andeutung einer strychnotetanischen Affection, so sind jetzt die im zweiten Bericht eingeschalteten Erscheinungen veritable tetanische, nur hat bei dieser Einschaltung Demme zu wenig berücksichtigt, dass er jene nicht am rechten Ort eingeschaltet hat, nämlich erst, nachdem Hr. Trümpy die schon vorher eingetretene Lähmung signalisirt hatte, was insofern nicht als wirklich vorgekommen zugegeben werden kann, als die Lähmung ja die Folge des Blutextravasates, dieses aber wieder die Folge der tetanischen Affection war, letztere also, wie sie durch obige Erscheinungen geschildert wurde, der Lähmung hätte durchaus vorangegangen sein müssen. Uebrigens konnte Demme die Schilderung

nicht wohl anders geben, weil, wenn er die tetanischen Zufälle vorangestellt hätte, er nicht mehr hätte glauben machen können, dass er von einer stattgehabten Strychninvergiftung gar nichts bemerkt habe („es war dem Tode kein Symptom vorausgegangen, das mich auf den Gedanken einer Vergiftung bringen konnte“ heisst es in seinem 2. Berichte). Er musste daher die den natürlichen Schlagfluss charakterisirende halbseitige Lähmung in erster Linie belassen und durfte nur gleichsam in verstohlener und ganz ungewöhnlicher Weise tetanische Erscheinungen einflechten, um einerseits die Beschreibung wenigstens einigermassen einer Strychninvergiftung anzupassen, andererseits, um doch noch behaupten zu können, die Zufälle der Strychninvergiftung seien so ungewöhnlich gewesen, dass er letztere wohl habe verkennen können. Seinem dritten Berichte war es dann vorbehalten, die ungewöhnliche Form des Strychnintodes und die Möglichkeit einer Verkennung in diesem Falle an der Hand der Wissenschaft und der Erfahrung nachzuweisen, an welcher Hand er im Vertrauen auf seine Schreibfertigkeit glaubte alle Schwierigkeiten siegreich überwinden zu können, wenigstens solchen Personen gegenüber, von welchen er voraussetzen durfte, dass sie entweder nicht die gehörige Sachkenntniss von dergleichen Dingen haben, oder dass sie aus was für Gründen immer ihm von vornherein unbedingten Glauben schenken.

4) Dass ein bestimmter Widerspruch darin liegt, dass im ersten Bericht angegeben ist: leichtes Zucken der untern Extremitäten, im zweiten dagegen: keine Zuckung.

Wie D. zu diesem Widerspruch kam, ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, dass leichte Zuckungen, d. h. klonische Krämpfe, wohl zu einem natürlichen Schlagfluss, keineswegs aber zu einem tetanischen Anfall, am wenigsten zu einem heftigen, passen, denn hier treten keine Zuckungen auf, sondern kommen die Muskeln sofort in eine ununterbrochene heftige Spannung, welche den Körper zu einer starren Bildsäule macht, und daher musste es heissen: keine Zuckung.

5) Dass im zweiten Bericht vor dem Aderlass und der Acupunctur eingeschoben ist: Ruf nach Frau, Mägden und Knechten.

Diese Abänderung nach angehobener gerichtlicher Untersuchung war desshalb nothwendig, weil durch Zeugenaussagen sich herausgestellt hat, dass Demme unmittelbar nach dem Tode Trümpy's nichts gemacht hat, sondern den Aderlass erst nach dem Erscheinen der Fr. Trümpy und des A. Bauer, durch diese veranlasst, instituirte. Freilich kam er dadurch wieder in die Schwierigkeit, sich auszuweisen wegen seiner ärztlichen Thätigkeit in der letzten Viertelstunde vor 3 Uhr, und dieser Umstand veranlasste ihn

wohl zu der zweiten Abweichung von seinem ersten Berichte, nämlich zu der Angabe, Trümpy sei erst 3 Minuten vor 3 Uhr gestorben, wovon er dann aber vor den Assisen wieder abging, ohne Zweifel um der Frage auszuweichen, wie er denn bei einem unerwartet und plötzlich eingetretenen Schlagfluss so genaue Zeitbeobachtungen zu machen im Falle war. Ob die Acupunctur verrichtet wurde ist zweifelhaft.

Würdigen wir die angegebenen Differenzen vom medicinischen Standpunkt aus, so müssen wir finden, dass das Wesentlichste darin besteht, dass die Angaben im zweiten Bericht unverkennbar in der Weise modificirt und erweitert sind, dass sie mehr für eine Strychninvergiftung und zwar für den plötzlichen Eintritt tetanischer Spannung passen. Und doch nimmt der Arzt in seinem zweiten Bericht den Standpunkt ein, wie wenn er nicht gewusst habe, welches Gift gefunden worden sei.

Ich füge nur bei, dass es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, dass Demme bei Abgabe seines Berichtes nicht gewusst haben soll, dass Strychnin gefunden worden ist. Sein Bericht trägt das Datum vom 28. Febr., abgegeben wurde derselbe nach einer Bleistiftnotiz am 29. Febr. Die erste Anzeige an den Regierungsstatthalter von der Auffindung des Strychnins geschah am 24. Febr. und schon in den nächsten Tagen war dieser Fund, wie Jedermann weiss, stadtkundig. Ich will nur einen Zeugen desshalb anführen. Bezirksprocur. Raaflaub deponirte in der mündlichen Verhandlung: Der Regierungsstatthalter hat mir am gleichen Tage, an welchem er von der Auffindung des Strychnins Kenntniss erhalten, amtlich davon Mittheilung gemacht. Dasselbe habe ich am gleichen Tage dem Generalprocurator mitgetheilt, und hörte nun das Gerücht schon am folgenden Tage allgemein.

Was den eingeschobenen Ruf nach Frau, Mägden und Knechten betrifft, so ergibt sich aus den Acten nichts, was das Geschehensein eines solchen Rufes begründen könnte, und dann erzählt Fr. Trümpy den Vorgang anders, wie bereits früher mitgetheilt worden ist.

2) Müssen wir in Uebereinstimmung mit unserem ersten Berichte es für sehr unwahrscheinlich halten, dass der Tod so erfolgt ist, wie der Arzt beschrieben hat, nämlich fast plötzlich ohne Vorausgang von Muskelspannungen oder Zuckungen mit Eintritt einer halbseitigen Lähmung, denn etwas Aehnliches ist bis jetzt beim Menschen in glaubwürdiger Weise noch nicht beobachtet worden. In allen uns bekannt gewordenen Fäl-

len gingen dem Tode stets kürzere oder längere Zeit die sogenannten tetanischen Zufälle, Muskelspannungen und Zuckungen, meistens ausgebreitet, zuweilen auch auf einzelne Muskelgruppen beschränkt, vorher, durch welche sich eben die tetanische Vergiftung auszeichnet. Wir berufen uns desshalb:

a. Auf eine Zusammenstellung von 92 Strychninvergiftungen durch Th. Husemann *);

b. Auf Taylor **), der ebenfalls über eine grössere Reihe vom Fällen berichtet;

c. Auf die neuesten bekannt gewordenen Beobachtungen von Wilkins ***), Abegg ****), Bennet †), Smith ††), Tschepke†††), Harley††††) Pellarin†*) u. A., die wir gesammelt haben;

d. Auf eine bei den Acten liegende briefliche Mittheilung des Herrn Professor Maschka in Prag, welcher dahin sich ausspricht, dass er nie einen blitzschnellen Tod nach Strychnin beobachtet habe und sich auch nicht erinnere, in der Literatur etwas Aehnliches gelesen zu haben.

Die hierauf bezügliche Stelle aus Maschka's Brief vom 17. März 1864 an Demme lautet wörtlich: „Ihr Schreiben vom 13. März l. J. habe ich erhalten und Ihre Mittheilung bezüglich der von Ihnen beobachteten Strychninvergiftung hat mich ungemein und zwar um so mehr interessirt, als ich aus Anlass mehrerer mir in der gerichtsärztlichen Praxis vorgekommener Fälle zahlreiche Versuche und Studien gerade über Strychninvergiftungen gemacht habe. In dieser Beziehung muss ich nun offen gestehen, dass mir ein ähnlicher Fall mit blitzschnell ohne alle Convulsionen eintretendem tödtlichem Ausgange nie vorgekommen ist, auch erinnere ich mich nicht, in der Literatur etwas Aehnliches gelesen zu haben. Ebenso einzig in seiner Art ist auch das bedeutende Blutextravasat in der Schädelhöhle nach einer Strychninvergiftung; in allen Fällen, die ich beobachtete, habe ich nur Hyperämie des Gehirns, nie wirklichen Blutaustritt gefunden, und auch bei andern Beobachtern werden höchstens kleine Blutextravasate,

---

*) Journ. f. Pharmakod., Toxikol. und Therapie. H. 4. Berl. 1857. S. 469
**) L. c. ***) Lancet, I. 1857. 22. Mai. ****) Günsb. Zeitschr. I. 1858. S. 17. †) Lancet, II. 1859. 15. Oct. ††) Edinb. med. Journ. 1859. Dec. †††) Deutsche Klin. 1861, 10. ††††) Lancet, II. 1861. Oct. †*) Anal. d'Hyg. publ. 1860. Oct.

und diese nur als eine seltene Erscheinung, angeführt." Bei diesen Umständen und unter den geschilderten Verhältnissen, meint nun Maschka weiter, ist eine Verkennung der Vergiftung nicht nur verzeihlich, sondern so leicht möglich u. s. w. Wohl nur wegen dieser Entschuldigung, welche von Demme unterstrichen wurde, hat derselbe den Brief zu den Acten gegeben. Uebrigens scheint Demme schon früher einmal an Maschka geschrieben und in freundschaftlichen Beziehungen zu demselben gestanden zu haben, denn am Schlusse des Briefes heisst es: „Für die früher übersandten Briefmarken nachträglich den wärmsten Dank meines Knaben".

Dass wir auf Fälle, die in politischen Blättern stehen und gar nicht von Aerzten beobachtet worden sind, uns nicht einlassen, das wird jeder Sachverständige begreiflich finden.

Zu dieser Bemerkung wurden wir veranlasst, weil um die Zeit, als dieses Gutachten ausgearbeitet wurde, nämlich am 28. April 1864, in der Beilage zu No. 119 der Allgem. Zeitung unter Wien, der Strychninvergiftungsfall von Kaufmann Schembera stand, und darauf hin in einem hiesigen Blatte*) auf diesen Fall aufmerksam gemacht wurde mit dem Bemerken: dass dieser Fall geeignet sei, in hohem Grade das allgemeine Interesse auf sich zu ziehen. Wir hielten uns nun für verpflichtet, um nicht den Vorwurf des absichtlichen Ignorirens auf uns zu laden, den Grund anzugeben, warum wir diesen Todesfall, der übrigens gar nicht zu den blitzschnellen gehört und auch durchaus nicht in irgend einer Weise sicher constatirt ist, ausser Berücksichtigung gelassen haben. Immerhin ist aber diese Mittheilung ein Beweis, wie man von gewisser Seite her bemüht war, ein Analogon für einen blitzschnellen Strychnintod aufzufinden, und wenn es auch nur eine unverbürgte Zeitungsnachricht wäre. Dieselbe Tendenz hatte sonder Zweifel auch der oben (S. 102) mitgetheilte anonyme Brief, welchen Demme an sich selbst geschrieben hat, und in welchem es heisst: Ich habe ihm (nämlich Hr. Trümpy) eine künstliche Lösung von 3 Esslöffel Strychnin bereitet, und einen Hund vor seinen Augen getödtet, der blitzähnlich ohne Zuckung niederstürzte.

Angesichts solcher Thatsachen und in Berücksichtigung der Verhältnisse, unter welchen die Beobachtung von dem Arzte gemacht worden ist, wozu noch kommt, dass sie in zwei Berichten verschieden beschrieben worden ist, wird unser obiger Ausspruch gerechtfertigt erscheinen müssen.

Es gibt aber noch andere Umstände, welche unsere Ansicht stützen.

---

*) Intelligenzblatt f. d. Stadt Bern. Nr. 119. 1. Mai, 1864.

a. Der Arzt führt zur Erklärung seiner seltenen Beobachtung an, dass die furchtbare Dosis des Giftes auf einmal genommen worden sei. Ja woher weiss denn der Arzt, dass die Dosis eine furchtbare war? Wie in unserem ersten Berichte angegeben wurde, schätzten die Herren Chemiker die Menge des vorhanden gewesenen Giftes auf ungefähr 10 Gran. Wir geben zu, dass diese Abschätzung keine genaue ist, indessen gibt sie doch einen Anhaltspunkt. Diese Menge muss nun allerdings der Erfahrung zu Folge, da schon 3, 4, 5 Gran tödten können, als eine grössere Giftdosis angesehen werden, sie kann aber noch nicht zu den furchtbaren und grössten gerechnet werden, wenn man Fälle kennt, in welchen gegen 40 Gran genommen wurden und darnach doch kein blitzschneller Tod eintrat, sondern dieser erst nach 1½ Stunden erfolgte, nachdem vier der heftigsten tetanischen Anfälle vorausgegangen waren, wie in dem früher erwähnten Falle von Blumhardt. Das von dem Arzte angenommene Moment zur Begünstigung eines blitzschnellen Todes, der aber, wie gesagt, bisher noch niemals beobachtet worden ist, lag also nicht einmal vor.

b. Nimmt man nach dem zweiten Berichte des Arztes an, dass der Tod drei Minuten vor 3 Uhr erfolgte, und dass Herr Trümpy das vergiftete Xeresglas um 2 Uhr 30 Minuten hinunterstürzte, so wäre fast eine halbe Stunde vergangen, ohne dass eine tetanische Erscheinung sich eingestellt hätte, was bei der Schnelligkeit, mit welcher Strychnin resorbirt wird, zumal in einem leeren Magen, wie ihn die Section fand, nach der Mehrzahl der bestehenden Beobachtungen nicht wahrscheinlich ist. Auch müsste das Gift, da man es nicht blos im Magen, sondern auch im obern Theil des Darmkanals fand, bis in diesen gekommen sein, ohne dass irgend eine Strychninerscheinung eingetreten wäre, was wieder nicht wahrscheinlich ist.

Dass dieses Factum der Auffindung von Strychnin im obern Theil des Darmkanals durchaus nicht passte zu der rasch verlaufenen Strychninvergiftung Trümpy's, wie sie Demme schilderte, beweisen die bereits oben (S. 131) erwähnten Machinationen Demme's, um dieses Factum auf irgend eine Weise abzuschwächen und wir fügen denselben noch als weiteren Beleg bei die Abänderungen, mit welchen der dritte Bericht Demme's im stenograph. Bulletin abgedruckt worden ist, und welche dieselbe Tendenz ha-

ben. Daselbst ist nämlich einerseits der Satz: „wie die Herren Gerichtsärzte gerne zugeben werden“ umgewandelt in: „wie die Herren Gerichtsärzte zugeben müssen“, wogegen wir uns hiemit auf das Bestimmteste verwahren; andererseits der Satz eingeschaltet: „desshalb ist der Befund der chemischen Expertise im vorliegenden Falle nicht massgebend.“

c. Als einen besonderen ungewöhnlichen anatomischen Befund gibt der Arzt einen Bluterguss von 6—8 ℥ an, der nur stellenweise intermeningeal geronnen, grösstentheils flüssig, vorzüglich das verlängerte Mark und das Kleinhirn umspülte. Nun stimmen aber auch bezüglich dieses Befundes erster und zweiter Bericht nicht überein. Im ersten Bericht heisst es, dass der Bluterguss auch noch das Rückenmark selbst überdeckte, im zweiten ist nur vom verlängerten Mark die Rede. Im ersten Bericht heisst es ferner, dass der Bluterguss in kleineren apoplektischen Heerden die Nervensubstanz selbst durchsetzte. Im zweiten Bericht geschieht dieser apoplektischen Heerde gar nicht mehr Erwähnung.

Man hat sich wahrhaftig nicht gescheut, im stenograph. Bulletin dem 2. Berichte Demme's geradezu einzuschalten: „Capillare Apoplexien in die Nervensubstanz und die Meningen eingestreut“ (s. S. 34), um unsere Angabe als falsch erscheinen zu lassen, wesshalb wir uns genöthigt sehen, besonders darauf aufmerksam zu machen.

Wir konnten freilich das Gehirn, da es theilweise schon herausgenommen und zerschnitten war, nicht mehr so genau untersuchen, um zu bestimmen, ob auf dem Kleinhirn ein Blutextravasat lag. Wir fanden nur viel flüssiges Blut im Grunde der Schädelhöhle, das grösstentheils aus dem Rückenmarkskanal kam, aber nichts von einem geronnenen, das Gross- oder Kleinhirn überdeckenden Blutergusse, auch nichts von einem intermeningealen Extravasate, das sich uns doch noch stellenweise hätte darbieten müssen. Wir fanden nur eine hochgradige Hyperämie der Gefässe der weichen und harten Hirnhaut, und setzen daher Zweifel in das wirkliche Vorhandengewesensein eines freien und eingeschlossenen Blutextravasates. Entschieden müssen wir den Befund rücksichtlich der apoplektischen Heerde im Gehirn bezweifeln, da wir trotz der Untersuchung der verschiedenen Hirnpartien keine solche fanden. Das mag wohl den Arzt bewogen haben, in seinem zweiten Berichte nichts mehr davon zu sagen.

Dass er dieser apoplektischen Heerde im ersten Berichte erwähnte, hatte seinen wohlberechneten Grund darin, dass er dadurch das Stattgehabthaben eines natürlichen Schlagflusses auch anatomischerseits wahrscheinlicher machen wollte, da man solche Heerde bei spontanen Apoplexien ganz gewöhnlich findet, nicht aber bei Strychninvergiftungen.

Die Hirnsubstanz war vielmehr weniger blutreich, als man der Injection der Meningealgefässe nach hätte voraussetzen dürfen und auf Durchschnitten glänzend weiss und serös durchfeuchtet.

Diese Durchfeuchtung (Oedema cerebri) fand auch Demme und gibt sie in seinem 2. Berichte an. Im stenograph. Bulletin aber ist nach derselben eingeschaltet: „Leichenerscheinung". Was das zu bedeuten hat, wird später erörtert werden.

Das Rückenmark konnte der Arzt gleich uns nur von der Schädelhöhle aus untersuchen, was ihn abermals bewogen haben mag, in seinem zweiten Berichte nur vom verlängerten Mark zu sprechen. Mit Sicherheit anatomisch nachgewiesen kann daher nur eine hochgradige Meningealhyperämie des Gehirns und Rückenmarks angenommen werden, insoweit letzteres von der Schädelhöhle aus zu untersuchen war und wie sich aus dem massenhaft aus dem Rückenmarkskanal sich ergiessenden Blute schliessen lässt. Auch betraf der hyperämische Zustand gleichmässig sämmtliche Hirntheile und das Rückenmark, so dass aus diesem Zustande das Vorhandengewesensein einer halbseitigen Lähmung sich nicht begründen liesse. Es war aber nicht blos eine Meningealhyperämie des Gehirns und Rückenmarks vorhanden, sondern es zeigten sich auch in ausgeprägtester Weise suffocatorische Erscheinungen, nämlich: Ausdehnung der Halsvenen, der rechten Herzhälfte und der einmündenden Hohlvenen — starke Injection der Herzvenen — in beiden Lungen beträchtliche Bluthypostase — lobuläre emphysematöse Auftreibung derselben — intensive Injectionsröthe der Trachealschleimhaut — blutiger Schaum vor dem Munde — ausserordentlicher Blutreichthum der drüsigen Organe des Unterleibs, als der Leber, Milz, Nieren, welche letztere eine selten gesehene Hyperämie darboten u. s. w. Wäre nun der Tod plötzlich in

Folge einer primären Apoplexie des Gehirns und Rückenmarks eingetreten, so hätte die Ausbildung der suffocatorischen Erscheinungen nicht einen so hohen Grad erreichen können, wie ihn die Section auf das Unzweideutigste nachwies, daher ist es viel wahrscheinlicher und mit den Strychninwirkungen viel übereinstimmender, dass in Folge tetanischer Affection der Respirationsmuskeln zuerst Erstickungszufälle sich einstellten und die Apoplexie secundär auftrat, wie in dem Falle von Blumhardt, der überhaupt bezüglich der Sectionsresultate die grösste Aehnlichkeit mit dem vorliegenden hat.

Der anatomische Befund spricht daher nicht minder als Art, Combination und Reihenfolge der Zufälle, welche dem Tode vorangegangen sein sollen, gegen die Richtigkeit der von Demme gemachten Angaben in Bezug auf den Todeshergang. Namentlich kann vom anatomischen Standpunkte aus weder eine Halbseitigkeit der Affection, noch ein blitzschneller Todeseintritt zugegeben werden. Gegen die erstere spricht ganz entschieden die Gleichmässigkeit in der Ausbreitung des hyperämischen Zustandes, gegen den letzteren sprechen einerseits die so ausgebildeten suffocatorischen Erscheinungen, andererseits das Oedema cerebri, welches immerhin einiger Zeit zu seiner Ausbildung bedurfte, und bei seiner gleichmässigen Verbreitung über die ganze Hirnmasse in Verbindung mit der von Demme selbst angegebenen Abplattung der Gyri unter keinen Umständen als eine Leichenerscheinung, wie Demme durch die oben erwähnte Einschaltung im stenograph. Bulletin glauben machen wollte, angesehen werden kann. Auch können wir nur eine Bestätigung der ausgesprochenen Ansichten darin finden, dass an Demme's im stenographischen Bulletin abgedruckten Berichten nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind, welche offenkundig beweisen, dass er selbst fand, es passen seine anatomischen Funde im ersten und zweiten Bericht nicht zusammen und überhaupt nicht zu dem von ihm gegebenen Todesbilde. Der Einschaltungen: „Capillare Apoplexien in die Nervensubstanz und die Meningen eingestreut“ und „Leichenerscheinung“ ist bereits gedacht worden. Wir fügen noch bei, dass bei dem im Originale stehenden Passus: „Schon unter der Kopfschwarte fiel der beträchtliche Füllungszustand der Venen und eine ausgedehnte, nicht blos auf Imbibition zu setzende Röthung des über dem Pericranium gelegenen Zellgewebes auf,“ die Worte: „nicht blos auf Imbibition zu setzende“ ausgelassen sind, und dagegen hinter das letzte „auf“ eingeschaltet ist: „Leichenstase“, was gerade einen Gegensatz zu dem Ausgelassenen bildet u. s. w.

Wir berühren hier noch einen andern anatomischen Fund, dessen bereits

in unserem ersten Berichte (S. 65) Erwähnung geschehen ist, nämlich die Leerheit des Magens. Wir schlossen daraus, dass wahrscheinlich kürzere Zeit vor dem Tode Erbrechen stattgefunden habe. Von Demme ist das in Abrede gestellt worden. Vor den Assisen wurde desshalb von der Staatsanwaltschaft Hr. Prof. Schwarzenbach befragt. Ganz richtig bemerkte derselbe, dass eine solche Leerheit des Magens auf doppelte Weise entstehen könne, entweder dadurch, dass nichts in den Magen hinein-, oder dadurch, dass aus demselben Alles herauskomme. Ob hier durch Erbrechen oder durch Fasten die Leerheit des Magens bedingt worden sei, könne er nicht entscheiden. Wir sind desshalb nicht befragt worden, und erlauben uns daher hier noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Anatomische Thatsache ist, dass der Magen absolut leer war, d. h. durchaus keine freien Speisereste und auch keine Flüssigkeit enthielt, sondern nur einen zähen den Magenwänden fest anhängenden Schleim. Dabei war der Magen nicht zusammengezogen und klein, sondern vielmehr von Gasen ausgedehnt. Nun ist es ein ganz ungewöhnlicher Befund, dass man den Magen bei Personen, wenn sie auch in den letzten Tagen ihres Lebens wenig und nur Flüssiges zu sich genommen haben, in dem Maasse leer findet, wie bei Trümpy. Schon die natürlichen Absonderungen der Magenschleimhaut bedingen die Gegenwart einiger freien Flüssigkeit in dem Magen. Berücksichtigt man nun: dass nach Fr. Trümpy ihr Mann am Montag zwei volle Flaschen Xeres und noch andern Wein, nach A. Mürner drei Flaschen Rothwein getrunken haben soll, berücksichtigt man ferner: dass Fr. Trümpy ihrem Manne am Mittag einen Teller Suppe gebracht hat, dass solche auch für die Nacht auf der Nachtlampe präparirt war, woraus jedenfalls hervorgeht, dass Trümpy keine absolute Abneigung vor Nahrungsmitteln gehabt haben kann, wie die A. Mürner glauben machen wollte, berücksichtigt man ferner: dass Demme in seinem ersten Berichte von der Nacht des 15. auf den 16. sagte: „Er trank viel Wasser", berücksichtigt man endlich noch: dass Trümpy 15 oder 27 Minuten vor seinem Tode ein halbes Glas Xeres getrunken haben soll, so müssen wir es für im höchsten Grade wahrscheinlich halten, dass Trümpy kurze Zeit vor seinem Tode erbrochen hat. Zwar fand man nichts Erbrochenes im Zimmer, im Waschtisch war Alles wie unberührt. Man fand aber auch am Dienstag Morgen alle Wasserflaschen noch ganz voll, und doch hat nach Demme in dieser Nacht Trümpy viel Wasser getrunken. Die Flaschen müssen also in der Nacht wieder gefüllt worden sein, und ebensogut kann man auch das Bassin geleert haben.

Noch eine andere Unwahrscheinlichkeit bezüglich der Reihenfolge der von dem Arzte angegebenen Zufälle besteht endlich auch darin, dass er die congestive Röthe des Gesichts erst eintreten lässt, nachdem sich die Apoplexie schon gemacht hatte und halbseitige Lähmung bestand.

Es liegt uns noch ob, einen dritten bei den Acten liegenden Bericht des Arztes, welcher die ungewöhnliche Form des Strychnintodes und die Möglichkeit einer Verkennung desselben in diesem Falle vollständig aufklären soll (s. S. 77), einer Kritik zu unterwerfen, welche uns zugleich mehrfach Gelegenheit geben wird, weitere Beweise für unsere oben ausgesprochene Ansicht beizubringen. Indessen treten wir nur auf die wesentlichen Punkte ein, und bemerken auch gleich zum Voraus, dass, wenn von dem Arzte Schriftsteller aufgeführt werden, wir nur diejenigen berücksichtigen können, bei welchen sich Citate finden, da wir ja sonst gar nicht im Falle wären, diejenigen Stellen zu beurtheilen, welche der Arzt gemeint hat. Und diese Vorsicht ist in dem vorliegenden Falle um so nothwendiger, als wir uns überzeugt haben und es auch nachzuweisen bereit sind, dass die meisten Autoren, auf welche der Arzt sich bezieht ohne die Stellen zu citiren, er gar nicht gelesen haben kann.

Zuerst führt er einen Fall von Apoplexia cerebrospinalis an, welcher in der Insel beobachtet worden ist und beweisen soll, dass der Tod blitzähnlich erfolgen könne, wenn der Bluterguss vorzugsweise das verlängerte Mark betrifft. Streng genommen gehört dieser Fall eigentlich nicht hieher, da er keine Strychninvergiftung war, und dann ist ja gar nicht erwiesen, dass bei Herrn Trümpy der Bluterguss vorzugsweise das verlängerte Mark betraf. Der hyperämische Zustand war ein so allgemein verbreiteter, dass es als eine willkürliche Annahme erscheinen muss, einen vorzugsweise das verlängerte Mark betroffen habenden Bluterguss anzunehmen und kann daher dieser Fall für einen blitzschnellen Tod des Herrn Trümpy nichts beweisen. Vielmehr spricht derselbe gegen einen solchen, da er in eclatantester Weise die Verschiedenheit einer Apoplexia cerebrospinalis spontanea und tetanica zeigt, wie sie durch den Fall von Trümpy präsentirt wird. Hier neben Hirn- und Rückenmarksapoplexie die ausgebreitetsten suffocatorischen Erscheinungen, dort auch nicht eine Spur davon. „En un mot, heisst es in dem beiliegenden Berichte des Herrn Dr. Dardel, il fut impossible de trouver dans les cavités abdominales et thoraciques une cause

si minime quelle soit, qui peut expliquer la mort rapide de la malade". Muss man unter solchen Umständen nicht annehmen, dass dem Tode des Herrn Trümpy Erstickungserscheinungen vorhergegangen sind, die beim Strychnintode nie fehlen?

Des Weiteren sucht dann der Arzt den Standpunkt, auf welchem sich gegenwärtig die Untersuchung befindet, dadurch zu verrücken, dass er behauptet: „Dass Herr Trümpy das Strychnin in selbstmörderischer Absicht nahm, wird durch die bisherigen Untersuchungen über jeden Zweifel erhoben sein," während doch gerade darum es sich jetzt noch handelt, ob eigene oder fremde Schuld?

Dann bietet der Arzt einen feierlichen Eid an für die Richtigkeit dessen, was er wissenschaftlich beweisen will.

Der feierliche Eid wird ausdrücklich für das im zweiten Bericht gegebene Todesbild angeboten, in welches, freilich am unrechten Ort, einige tetanische Erscheinungen aufgenommen sind, und doch geht die folgende wissenschaftlich sein sollende Erörterung in diesem dritten Berichte dahin zu erklären, warum bei Trümpy keine tetanischen Erscheinungen vorhanden waren, warum diese fehlten. Aus diesem Widerspruche schon, welcher übrigens nicht zu vermeiden war, um fortan behaupten zu können, man habe von der stattgefundenen Vergiftung nichts bemerkt, ergiebt sich die ganze Halt- und Werthlosigkeit dieses Berichtes.

Hierauf geht er zu Versuchen an Thieren über, und beruft sich auf verschiedene Schriftsteller, von welchen aber nur Valentin mit einem Citat versehen ist, so dass wir ihn allein berücksichtigen können.

Neben Valentin führt er noch Bernard, Beclard und Pelikan an, welche behaupten sollen, dass die Strychninwirkungen wesentlich nach der Dosis verschieden seien. Wie falsch diese Angabe ist, will ich zunächst an Pelikan*) zeigen, der gerade das Gegentheil behauptet. Er stellte mit blausaurem Strychnin Versuche an, und fand, dass in der Wirkung die Cyanwasserstoffsäure vollkommen zurücktritt, eine Thatsache, die schon Coullon kannte und Magendie bestätigte. Er sagt: Meine Versuche an Hunden und Kaninchen, denen dieses Salz in kleineren und grösseren Dosen gegeben wurde, ergaben immer dieselben Resultate. Unterbrochene te-

*) Beiträge zur gerichtl. Medizin, Toxikol. und Pharmakod. Würzb. 1858. S. 93.

tanische Convulsionen, die bei jeder leichten Reizung wiederkehrten, mit den charakteristischen Symptomen gehemmter Respiration u. s. w. liessen in keiner Weise die Gegenwart von Cyanwasserstoffsäure erkennen. Bernard*) beschäftigt sich in dem angeführten Werke mit dem Strychnin nur insofern, als er untersuchte, auf welche Theile des Rückenmarks das Strychnin im Vergleich mit Curare und Sulfocyanure de potassium vorzüglich wirkt. Von verschiedenen Wirkungen des Strychnins nach der Dosis ist gar nicht die Rede.

Nach dessen Versuchsresultaten soll es bei Thieren drei Grade der Strychninvergiftung geben, einen leichten, höheren und höchsten, je nach der Menge des einverleibten Giftes. Bei dem höchsten soll der Tod eintreten können, ohne dass Reflexkrämpfe sich einstellen, oder die Geneigtheit zu denselben nur sehr kurze Zeit gedauert hat. Also meint der Arzt, hätte es in seinem Falle auch sein können. Kein Schluss irriger als dieser, denn:

1) Lassen die Versuche an Thieren, wie allgemein angenommen ist**), keinen directen Schluss auf den Menschen zu, so dass ein solches Vorkommniss bei Thieren noch gar nicht beweist, dass er auch beim Menschen so sein kann, und dann muss man

2) wissen, dass das Gift nur in denjenigen Fällen so rasch, fast ohne Vorausgang tetanischer Zufälle wirkt, wenn dasselbe unmittelbar dem Blute durch Einspritzung in eine Vene einverleibt wird, also unter Verhältnissen, die bei Vergiftungsfällen von Menschen ganz ausser Betracht gelassen werden müssen. Uebrigens fehlen unter solchen Verhältnissen selbst bei Thieren keineswegs immer die tetanischen Zufälle, wenn scharf beobachtet wird, wie z. B. die Versuche von Perosino***) beweisen.

3) Wird ja vorausgesetzt für den höchsten Grad der Strychninwirkung, dass auch die höchste Giftgabe einverleibt wird, was bei Herrn Trümpy eben nicht der Fall war.

Somit ist die Berufung des Arztes auf Versuchsresultate an Thieren eine durchaus verfehlte.

---

*) Leçons sur les effets des substances toxiques et médicamenteuses. Paris, 1857. p. 361.

**) S. unter Vielen: Dewergie, Médec. légale, II. p. 457. — Taylor, l. c. I. p. 378.

***) Gaz. med. ital. VII. 1856. p. 345.

Wir lassen hier noch aus der schon früher erwähnten Dissertation von J. Meyer*) über Strychninvergiftung die Versuchsresultate bezüglich der Erscheinungen während des Lebens folgen, welche ich als Augenzeuge der gemachten Versuche durchaus bestätigen kann. Unsere Versuche, sagt Meyer in dem Vorwort, sind grösstentheils an Kaninchen gemacht worden und lassen natürlich, wie alle derartigen Versuche, nur mit Einschränkung Rückschlüsse auf die Vergiftung beim Menschen zu. Indessen lehren uns die Experimente der Physiologen, dass solche Rückschlüsse mit der gehörigen Vorsicht wohl gemacht werden können, und dürften daher auch die hier gefundenen Resultate in vorkommenden Fällen Berücksichtigung finden. Wir wollten namentlich untersuchen, ob, wenn das Gift auf dem Wege der Resorption in verschiedenen Mengen einverleibt wird, die Erscheinungen nach den letzteren wesentlich differiren, ob namentlich nach der verschiedenen Giftdosis Eintritt, Dauer und Art der Anfälle bestimmte Variationen zeigen oder nicht. Wir wandten daher das Strychnin stets unter möglichst gleichartigen Verhältnissen an und änderten nur die Dosis u. s. w. Die erhaltenen Resultate waren: — 1) Immer traten kürzere oder längere Zeit nach der Einverleibung des Giftes die charakteristischen tetanischen Zufälle ein; — 2) Der Tod erfolgte stets in einem tetanischen Anfalle; — 3) Die Kaninchen starben entweder an einem einzigen Anfalle oder, wo mehrere Anfälle zu unterscheiden waren, stellte sich nur eine ganz kurze Pause zwischen den einzelnen Anfällen ein; — 4) Die Katze machte mehrere deutlich von einander geschiedene Anfälle durch; — 5) Die Zeit des Eintrittes der ersten Convulsionen war folgende: in einem Fall schon 1 Minute nach Einverleibung des Giftes; in einem anderen Fall nach 2 Minuten 10 Sec.; in zwei Fällen nach 3 Minuten 10 Sec.; in zwei Fällen nach 6 Minuten und 7 Minuten; in drei Fällen nach 9 Minuten 30 Sec., nach 17 Minuten und nach 24 Minuten; in zwei Fällen nach 21 Minuten; und in einem Falle erst nach einer Stunde; — 6) Die kürzeste Zeit bis zum Eintritt der ersten Convulsionen war also 1 Minute, die längste 1 Stunde; — 7) Die Dauer der Anfälle bei den Kaninchen schwankte zwischen 30 Sec. und 6 Minuten; — 8) Bei der Katze bestand vom ersten bis zum letzten Anfall eine Zeitdauer von 18 Minuten; — 9) Weder Zeit des Eintrittes der Zufälle, noch Dauer derselben standen zur angewandten Dosis in einem bestimmten Verhältniss; — 10) Die Anfälle selbst charakterisirten sich durch Opisthotonus, Steifheit im Rücken und mehr oder weniger ausgedehnte Convulsionen und Streckungen in den Extremitäten, bisweilen erhob sich das kauernde Thier mit ganz gestreckten Füssen, wie auf Stelzen stehend, ferner durch gehemmte, momentan ganz aufgehobene Respiration. Die Pupillen, in allen Fällen während des Lebens

*) Einige Versuche über Strychninvergiftung als gerichtlich - toxikologischer Beitrag zu den Strychninvergiftungen. Inaug. - Diss. Bern, 1864. S. 27.

erweitert, verengten sich bald nach dem Tode wieder. Gewöhnlich schloss der Anfall mit Convulsionen in den Gesichtsmuskeln. In den meisten Fällen gingen ein schreckhafter, mit vermehrter Respirationsbewegung verbundener Zustand des Thieres, bisweilen leichte Zuckungen an verschiedenen Körpertheilen dem eigentlichen Anfall voraus. In andern Fällen trat der Anfall ohne alle Prodromalerscheinungen ein.

Somit fehlten bei auf dem Wege der Resorption mit Strychnin vergifteten Thieren niemals die charakteristischen tetanischen Spannungen und Zuckungen, und zeigte sich kein bestimmtes Verhältniss zwischen der angewandten (ich sage nicht resorbirten, da nur die angewandte in gerichtlich-medicinischer Hinsicht in Betracht kommen kann) Dosis und dem Eintritt und der Dauer der Zufälle.

Man sollte nun erwarten, dass die weitern positiven Beweise nachfolgen, namentlich an Menschen gemachte Beobachtungen und Erfahrungen, die mit Trümpy's Fall mehr oder weniger übereinstimmen und allein hier beweisend sind, allein diesen Hauptbeweis bleibt er vollständig schuldig. Der Arzt ist nicht im Stande, auch nur eine der seinigen ähnliche Beobachtung beizubringen!

Dass ihm das wirklich unmöglich war, und dass er zugleich wohl die Bedeutung dieses Umstandes einsah, beweisen die verschiedenen durch anonyme Briefe und Zeitungsinserate (s. oben S. 136) gemachten Versuche, um Fälle von blitzschnell tödtlich gewordenen Strychninvergiftungen aufzubringen.

Statt dessen stellt er sich gleich auf den Standpunkt, als ob er bewiesen hätte, dass der Strychnintod bei Herrn Trümpy so habe eintreten können, wie er angegeben hat, und beschäftigt sich nun damit, mit nichtssagenden Gründen (furchtbarer Giftdosis, Leerheit des Magens, individueller Körperbeschaffenheit u. s. w.) erklären zu wollen, warum der Tod bei Herrn Trümpy so ungewöhnlich war.

Wie nichtssagend und zum Theil gerade gegen ihn sprechend diese Gründe sind, geht unter Anderem aus den verschiedenen Abänderungen hervor, welche durch Einschaltungen und Auslassungen mit diesen Gründen im stenograph. Bulletin vorgenommen worden sind (s. S. 80). Bei No. 1 ist eingeschaltet: „Dafür spricht auch die geringe Verbreitung im Darmkanal, obschon die medicinischen Experten das Gegentheil behaupten." In Folge dieser geringen Verbreitung sollte natürlich die furchtbare Giftdosis desto furchtbarer gewirkt haben. Als Demme diese Einschaltung machte, muss ihm aber aus dem Gedächtniss entschwunden sein, dass er gegen das Ende dessel-

ben Berichtes eine Menge von Gründen anführte, um die weite Verbreitung des Giftes zu erklären. Bei Nr. 2 ist im stenogr. Bull. ausgelassen: „wie die Mehrzahl der bisherigen Erfahrungen beweisen", weil diese Angabe dafür spricht, dass Trümpy erbrochen hat, wie wir bereits oben (S. 141), nachgewiesen haben. Bei Nr. 3 ist im stenograph. Bull. ausgelassen: indem Hr. Trümpy nicht nur seit mehreren Tagen beinahe nichts gegessen, sondern in der letzten Nacht auch auffallend wenig getrunken hatte", wohl desshalb, weil die Untersuchung ergab, dass Trümpy allerdings in den letzten Tagen noch gegessen und dass man sogar noch für die letzte Nacht Suppe auf die Nachtlampe gethan hat, und dass es in Demme's erstem Berichte heisst: er trank viel Wasser. Endlich ist den im Originale stehenden sieben Gründen im stenograph. Bullet. geradezu noch ein neuer achter zugesetzt worden, nämlich: „8) Der rasch aufgetretene Bluterguss musste seiner Ausdehnung und seinem Sitze nach einen raschen Tod bewirken und die Entfaltung weiterer Strychninwirkungen aufheben". Diese Einschaltung konnte nur für Laien berechnet gewesen sein, indem sie den zweiten Bericht Demme's Lügen straft, da nach demselben die tetanischen Erscheinungen ja erst zuletzt, nachdem schon halbseitige Lähmung bestanden hatte, aufgetreten sein sollten.

Dann springt er auf die Frage über: ob er hätte aus den Leichenerscheinungen den Strychnintod erkennen können, und antwortet mit nein:

1) Weil der von allen Autoren übereinstimmend als eine tetanische Spannung der Muskeln geschilderte Rigor mortis fehlte. Wie irrig diese Behauptung ist, dafür möge es genügen, anzuführen, dass Taylor*) sagt: der Körper ist zur Zeit des Todes gewöhnlich erschlafft.

Ausgelassen ist im stenograph. Bull. hinter krallenartiger Einziehung der Finger in die Hohlhand, „welches die Lehrbücher als beinahe constant bezeichnen," weil bei keinem besseren toxikologischen Schriftsteller mehr von einer solchen Erscheinung die Rede ist. Ausserdem gibt Demme an, dass 13½ Stunden nach dem Tode, als man (nämlich er und Bollinger) die Leiche ankleidete, dieses ganz leicht zu bewerkstelligen gewesen sei, was andeuten soll, dass selbst um diese Zeit noch keine Starre vorhanden war, was den bestehenden Erfahrungen über die Eintrittszeit des Rigor mortis durchaus widerspricht, sodass ich es für sehr wahrscheinlich halten muss, wenn anders Bollinger die Leiche wirklich schlaff und biegsam gefunden hat, es sei die bereits eingetretene Starre durch Bewegungen der Glieder (Demme war um 10 Uhr Vormittags schon wieder bei der Leiche und hielt

*) L. c. II, p. 296.

sich im Sterbezimmer auf, s. unten) vorher künstlich aufgehoben worden. Dann konnte Demme in seinem Berichte allerdings sagen (s. S. 81): Dieser für Strychnintod exceptionelle Befund steht vollkommen in Harmonie (d. h. es war eben Alles exceptionell) mit dem Fehlen der Reflexkrämpfe während des Lebens.

2) Weil der aufgefundene Bluterguss ein ganz exceptioneller Befund bei Strychnintod gewesen sei. Er habe nur eine ähnliche Beobachtung von Orfila aufgefunden. Wir haben schon oben nachgewiesen, dass anatomisch sicher nur eine hochgradige Meningealhyperämie angenommen werden kann, die so wenig als selbst ein allfälliger Bluterguss beim Strychnintod als etwas Ungewöhnliches und Auffälliges betrachtet werden kann, da bei demselben der Tod so gewöhnlich durch Suffocation, deren Begleiter stets eine mehr oder weniger ausgebildete Cerebralhyperämie ist, erfolgt, und alle neueren Toxikologen als den häufigsten anatomischen Befund eine mehr oder weniger ausgebildete Hyperämie des Gehirns und Rückenmarks angeben. Was den Fall von Orfila betrifft, so hat der Arzt den anatomischen Befund nicht richtig angegeben, denn in Bezug auf das Gehirn heisst es nur, dass die Venen der harten Hirnhaut und der Pia mater sowie die ganze Hirnmasse so mit Blut angefüllt waren, dass beide Substanzen eine bläuliche Farbe hatten. Von einem freien oder intermeningealen Blutextravasate ist nichts angegeben. Und wer hat diese Beobachtung gemacht, welche Orfila anführt? Orfila gibt den Beobachter nicht an und Herr Demme scheint ihn auch nicht zu kennen. Das ist der Fall von Blumhardt, in welchem nach 40 Gran Strychnin der Tod erst $1^1/_2$ Stunden nachher eintrat, nachdem 4 der heftigsten tetanischen Anfälle vorausgegangen waren. Hätte die Gleichartigkeit des anatomischen Befundes in diesem Falle mit demjenigen bei Trümpy nicht den Arzt auf die Möglichkeit einer Strychninvergiftung aufmerksam machen müssen?

Wie Demme seine in Bezug auf Orfila gemachten unrichtigen Angaben im stenograph. Bullet. zu corrigiren suchte, ist oben (S. 81) angegeben worden.

3) Wird angegeben, dass man von gewisser Seite her den

raschen Eintritt der Zersetzungserscheinungen als ein Moment betont habe, welches den Arzt auf einen Vergiftungstod hätte aufmerksam machen sollen. Wir wissen nicht, wie Demme zu dieser Behauptung kommen konnte, da wir wenigstens, und wir müssen diese Behauptung auf uns beziehen, nirgends gesagt haben, dass der Arzt aus dem raschen Zersetzungseintritte hätte auf einen Vergiftungstod schliessen sollen. Wir haben in unserm ersten Gutachten nur angegeben, dass die weit vorgeschrittenen Zersetzungserscheinungen durch besondere Umstände namentlich durch eine Art Blutzersetzung müssen begünstigt worden sein, wie man es bei narkotischen Vergiftungen findet. Des Weitern gibt Demme an, dass er in Bezug auf den Strychnintod bei keinem Schriftsteller die rasche Leichenzersetzung als etwas Bemerkenswerthes erwähnt finde, dass im Gegentheil Orfila eine Thatsache berichte, die das Gegentheil zu beweisen scheine, er habe bei einem Strychninvergifteten die Section gemacht (Orfila hat die Section nicht gemacht, denn es ist der erwähnte Fall von Blumhardt) 20 Stunden nach dem Tode und hebe ausdrücklich hervor, dass trotz der grossen Hitze dennoch keine Spur von Zersetzung bemerkt wurde. Nun diese Thatsache überhebt uns jedenfalls einer Beweisführung, dass die Leiche von Herrn Trümpy nicht schon 4 Stunden nach dem Tode im Monat Februar „gestunken haben konnte“ wie Herr Demme dem Schreinermeister Moser bei der Bestellung des Sarges angegeben hat.

4) Gibt Demme an, dass nach dem Ausspruch der Experten bei der gerichtlichen Leicheneröffnung er keinen Grund gehabt hätte, seine Diagnose zu bezweifeln. Allerdings haben wir nach beendigter Section dem Herrn Regierungsstatthalter nur erklärt: dass nach dem Ergebnisse der Section zunächst ein suffocatorisch-apoplektischer Tod vorliege und dass man über die Veranlassung desselben erst dann sich werde aussprechen können, nachdem die chemische Expertise gemacht sein werde.

Damit schliesst nun der eigentliche wissenschaftliche Beweis des Herrn Demme, und wir dürfen wohl als erwiesen betrachten, dass er für die Wahrscheinlichkeit eines blitzschnellen Todes

bei Herrn Trümpy nicht nur nichts bewiesen, sondern vielmehr durch die Berufung auf die Fälle von Dardel und Orfila oder vielmehr von Blumhardt sowie durch die briefliche Mittheilung von Herrn Prof. Maschka schlagende Beweise für die Richtigkeit unserer Ansicht beigebracht hat.

Des Weiteren geht dann Demme (s. S. 82) noch auf einige Punkte ein, die unter dem Laienpublicum vielfach discutirt worden seien, und berührt namentlich die Angaben der Hrn. Chemiker, dass grosse Quantitäten Oel im Darmkanal und auch Strychnin in ihm verbreitet gefunden worden seien, woraus man auf Darreichung von Gegengift und auf wiederholte Gaben von Strychnin geschlossen habe. Bezüglich des Oeles haben wir schon früher (S. 16) Aufschluss gegeben. Was das nach der chemischen Expertise unbestreitbare Factum der Verbreitung des Strychnins bis in den Darmkanal betrifft, so ist von uns schon früher (S. 137) angegeben worden, was sich daraus schliessen lässt und haben wir hier nur noch beizufügen, dass gerade der Umstand, — dass Demme in seinem dritten Bericht sich so viel Mühe gibt, dieses wichtige Factum zu verdächtigen und auf verschiedene Weisen zu erklären, von welchen jedoch die eine die andere ausschliesst, woraus von selbst schon das Unhaltbare seiner Erklärungen hervorgeht, und dass er zum selben Zwecke sogar noch seinen Bericht für das stenograph. Bull. durch Einschaltungen und Auslassungen veränderte —, beweist, wie begründet unsere aus der Verbreitung des Strychnins gezogenen Folgerungen gegen den Eintritt eines blitzschnellen Todes, also gegen die Richtigkeit der von Demme gemachten Angaben waren.

VI. Das Benehmen des bei der Vergiftung anwesend gewesenen Arztes während und nach derselben bietet gleichfalls mehrere Seiten der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung dar.

1) Auch wenn Trümpy eines natürlichen Todes gestorben wäre, musste es immerhin für den Arzt ein fatales, dem Publicum zu manchem Gerede Anlass gebendes Ereigniss gewesen sein, dass er ganz allein zu nächtlicher Stunde bei dem Sterbenden war, und war es für ihn, zumal als künftigen Schwiegersohn, gewiss geboten, um nicht einem schweren Verdachte zu verfallen, sich in der vorsichtigsten und taktvollsten Weise weiter zu benehmen. Daher ist es unbegreiflich, dass er nicht während der letzten Lebensmomente des Herrn Trümpy die in nächster Nähe befindlichen Anverwandten, wie gewiss wohl alle Standesgenossen

gethan haben würden, herbeirief, sondern erst nachdem Alles vorüber war, ja nachdem er noch einen fruchtlosen Aderlass und die jedenfalls unnütze Acupunctur des Herzens freilich in unglaublich kurzer Zeit gemacht hatte. Wie gesagt, erst nachdem Alles vorüber war, kam er zu Fr. Trümpy und sagte: er glaube Herr Trümpy sei gestorben. Sie kam und fand ihren Mann todt. Die Dienstboten wurden herbeigerufen, und wie fanden sie Herrn Trümpy? So ruhig und wie es scheint auch geordnet daliegen, dass A. Roth kaum glauben konnte, dass Herr Trümpy gestorben sei. Der Arzt sagt selbst: Herr Trümpy lag wie ein Schlafender da. Man sah es an der Leiche, dass der Tod ein blitzschneller gewesen war, dass kein Todeskampf vorausgegangen sein konnte; und doch müssen wir der vorgefundenen so bedeutenden suffocatorischen Erscheinungen wegen gerade das Gegentheil annehmen, und können es desshalb auch nicht für glaubwürdig halten, dass die Leiche des Herrn Trümpy in der Situation von den Herbeigerufenen getroffen wurde, in welcher dieselbe unmittelbar nach dem Tode sich befand.

Voruntersuchung sowohl als mündliche Verhandlung haben noch verschiedene Umstände zur Kenntniss gebracht, welche die im Gutachten ausgesprochene Ansicht stützen, und noch weiter schliessen lassen, dass vor dem Herbeirufen der Angehörigen und Dienstboten nicht blos die Leiche und das Bett in Ordnung gebracht, sondern noch andere Vorkehrungen zur Verdeckung einzelner Vorgänge getroffen worden sein müssen, und dass, was damit in Zusammenhang steht, Trümpy sehr wahrscheinlich schon einige Zeit vor dem Erscheinen der Herbeigerufenen todt war. Wir heben folgende Umstände hervor: 1) Machte Demme selbst auf die Lage der Leiche aufmerksam, und führte sie als Beweis eines blitzschnellen Todes an; 2) Fand sich nach übereinstimmenden Zeugenaussagen (s. S. 58) das Bett in einem so geordneten Zustande, dass dasselbe nach dem, was Demme selbst über die Unruhe des Kranken, über das Unterlegen von Kissen gesagt hat, und nach dem Vorausgang von tetanischen Zufällen, die zweifelsohne stattgefunden hatten, durchaus musste vor dem Erscheinen der Herbeigerufenen in Ordnung gebracht worden sein; 3) Unterliegt es keinem Zweifel, dass die um 11 Uhr Nachts von der A. Müller aufgestellten Wasserflaschen mussten wieder gefüllt worden sein, da nach Demme's eigener Angabe in der Nacht Trümpy viel Wasser getrunken hat, und die A. Müller am Morgen die Flaschen noch ganz voll fand; 4) Ist es im höchsten Grad wahrscheinlich, dass Trümpy in dieser Nacht erbrochen hat (S. 141), und doch fand man am Morgen in keinem Gegenstand

des Zimmers Spuren von Erbrochenem; 5) Kamen übereinstimmenden Angaben zu Folge Fr. Trümpy und die Dienstboten erst um 3 Uhr Morgens ins Zimmer und doch soll Trümpy nach Demme's erstem Bericht und nach seiner Angabe vor den Assisen schon ¼ vor 3 Uhr blitzschnell gestorben sein, und hat D. einen Aderlass erst in Gegenwart der Herbeigerufenen gemacht, was that er nun in dieser Viertelstunde? 6) Scheint die Leiche schon etwas erkaltet gewesen zu sein, als die Herbeigerufenen kamen, da die Müller jene nur noch so lau fand (s. S. 58).

2) Wie benimmt sich der Arzt weiter? Im Auftrage der Fr. Trümpy, wie sie im zweiten Einvernehmen angibt, bestellte er Morgens gegen 7 Uhr, 4 Stunden nach eingetretenem Tode, den Sarg beim Schreinermeister Moser, der noch im Bette lag, bringt auch das Mass für denselben mit, und will den Sarg noch am selben Tag haben unter dem Vorgeben: „Die Leiche stinke schon," was unzweifelhaft noch nicht der Fall gewesen sein konnte (s. oben S. 149).

Moser versprach, dass der Sarg bis Abends fertig sein solle, allein er werde ihn erst am folgenden Morgen hinausbringen können, man liess ihn aber nicht hinausbringen, sondern mit dem Fuhrwerk Trümpy's abholen. — Vor den Assisen drückte sich Demme etwas anständiger über die schon eingetreten sein sollende Verwesung aus und sagte, es seien schon Zersetzungsflecken bemerkbar gewesen, Fr. Trümpy aber sagte: ich habe keine gesehen, im Gegentheil gefunden, ich hätte noch keine Leiche so schön gesehen. Als Grund dafür, dass Demme den Sarg schon am Abend des Todestages haben wollte, gab er an: „um die Leiche den kommenden Leuten in möglichst schöner Form zeigen zu können!"

3) Noch mehr, 12 Stunden schon nach dem Tode, Nachmittags 2 Uhr, jedenfalls zu früh für die Privatpraxis, macht er allein, nur in Gegenwart eines Krankenwärters seines Herrn Vaters, die Section der Leiche, eröffnet aber nur den Kopf und sucht durch Senkung der Leiche nach dem Kopfende soviel als möglich Blut aus dem Rückenmarkskanal zu entleeren.

Demme kam nicht erst, nachdem er Morgens zur Sargbestellung in die Stadt gefahren war, des Nachmittags wieder zur Section nach Wabern hinaus, nein, obgleich er erst zwei Nächte hindurch gewacht hatte und ermüdet sein musste, fuhr er schon nach wenigen Stunden, etwa um 10 Uhr Vormittags (Reusser, Zürcher) wieder dahin zurück, und scheint sich bei der Leiche aufgehalten zu haben, denn Anderwerth bemerkte: Am Dienstag Vormittags war ich auch draussen, um wo möglich zu helfen, der Doctor war wahr-

scheinlich bei der Leiche, und Hr. Gonzenbach, der an diesem Vormittag nach Wabern hinauskam, um einen Leidbesuch zu machen, sah beim Treppenhinaufgehen, wie Jemand im Sterbezimmer Trümpy's die Thüre nur soweit öffnete, um sehen zu können, wer komme, und dann schnell wieder sich zurückzog. Diesen Jemand hielt Hr. Gonzenbach, wie er in der Voruntersuchung angab, für Hrn. Demme und kann aus mehreren Gründen es auch nicht wohl eine andere Person gewesen sein. Hr. Gonzenbach wurde zuerst in den Salon und dann ins Sterbezimmer geführt. Aus demselben war nun seither jener Jemand verschwunden.

Als Motiv zu dieser Section gibt er in seinem ersten Berichte an: „Dass er am 16. Februar Morgens von den böswilligen Gerüchten vernahm, und desshalb in eine Section drang."

Diese böswilligen Gerüchte hätten wohl jeden Arzt gerade abgehalten, die Section allein zu machen.

In seinem zweiten Berichte aber sagt er damit völlig im Widerspruch: „Hätte er eine Ahnung von den verschiedenen Gerüchten gehabt, welche schon am Morgen die Stadt durchliefen, so würde er sich anders benommen haben!"

Dieser Ausspruch beweist jedenfalls, dass Demme wohl gewusst hat, wie er sich hätte benehmen sollen.

Der Frau Trümpy soll er weiter nichts gesagt haben als: „es interessire ihn!"

So gab nämlich Fr. Tr. in der Voruntersuchung an. — Dass ein Todtenschein wahrscheinlich schon vor der Section unterschrieben wurde, konnte Demme vor den Assisen nicht in Abrede stellen.

Hiemit schliessen wir die Erörterung in Betreff der Vergiftung durch fremde Schuld und fassen deren Ergebnisse in Folgendem zusammen:

1) Im Falle der Betheiligung einer fremden Hand an der Vergiftung kann der Wirkung des Giftes nach, welches bei einer vergiftenden Gabe in 2—3 Stunden weitaus in der Mehrzahl der Fälle tödtet, zunächst nur an diejenigen Personen gedacht werden, welche bei Herrn Trümpy in den letzten Stunden seines Lebens waren.

Dieser Schluss ist ein durchaus gerichtlich-medicinischer, da er sich ausschliesslich auf die nur von medicinischen Sachverständigen zu beurtheilende Wirkung des Giftes stützt.

2) Die Anwesenheit des Arztes bei Herrn Trümpy an seinem Bette während der zwei letzten Nächte seines Lebens war durch die Krankheitsverhältnisse desselben nicht ausreichend begründet.

Im Gutachten ist des Weiteren dann noch nachgewiesen worden, dass nicht blos von Seiten der Krankheitsverhältnisse kein Grund zu Nachtwachen vorhanden war, sondern dass auch die Art und Weise, wie Demme von Seiten Trümpy's zum Dableiben sollte aufgefordert worden sein, nur als eine erdichtete angesehen werden konnte, und in der That haben Voruntersuchung sowohl als mündliche Verhandlung dann auch dargethan, dass wir vollkommen richtig geschlossen hatten, denn es ergab sich, dass gar nicht Trümpy, sondern Demme den ersten Anlass zum Wachen gegeben hat, und dass Trümpy das Dableiben von Demme nicht verlangt, sondern nur angenommen hat.

3) Die arzneiliche und diätetische Behandlung des Herrn Trümpy in den letzten Tagen seines Lebens standen miteinander in entschiedenem Widerspruch; die diätetische war eine in jeder Beziehung dem Zustande des Herrn Trümpy nicht entsprechende, und bezüglich der arzneilichen bestehen Zweifel, ob Herr Trümpy die seinem Zustande angemessenen Arzneimittel wirklich erhalten hat.

Auch dieser Schluss erhielt durch die spätere Untersuchung weitere Begründung, denn es ergab sich: dass das für die apoplektische Constitution Trümpy's jedenfalls nachtheilige Weintrinken von Seiten Demme's und Fr. Trümpy's nicht nur nicht verhindert, sondern vielmehr begünstigt und dabei auch noch absichtlich benutzt wurde, um einen natürlichen Schlagfluss wahrscheinlich erscheinen zu lassen; dass von der Anwendung geeigneter Arzneimittel eigentlich gar keine Rede sein kann, denn a) die schwache Morphiumlösung, von welcher Demme in der ersten Nacht gegeben haben will, ist ja schon mehrere Tage vorher verschrieben worden und konnte bei dem ungeheuer aufgeregten Zustande, in welchem Trümpy sich befunden haben soll, gar nicht in Betracht kommen; b) die Anwendung von Chloroform in der Nacht wurde nach dem stenograph. Bullet. von D. in Abrede gestellt, und hätte überhaupt als beruhigendes Mittel unter keinen Umständen bei der apoplektischen Disposition Trümpy's gepasst; c) bezüglich des Chinin, welches in der ersten Hälfte der zweiten Nacht gereicht worden sein soll, sprechen

alle Umstände dafür, dass gar kein Chinin gegeben wurde, sondern davon nur desshalb die Rede war, um dem Hrn. Trümpy ein anderes gleichfalls sehr bitteres Pulver geben zu können, welches in seinem Magen und Darmkanal gefunden wurde.

4) Die von dem bei der Vergiftung anwesend gewesenen Arzte gegebene Schilderung derselben enthält so viele unwahrscheinliche, unglaubwürdige, auch widersprechende und mit der medicinischen Erfahrung nicht in Einklang zu bringende Angaben, dass wir dieselbe unmöglich als wahr und richtig ansehen können.

Die Unwahrheit und Unrichtigkeit dieser Angaben ergibt sich: 1) aus den eclatanten Widersprüchen der Demme'schen Berichte, welche durch die mündliche Verhandlung nicht nur nicht gelöst, sondern im Gegentheil noch vermehrt worden sind, und augenscheinlich ihrer Art nach den Zweck hatten, zuerst einen natürlichen Schlagfluss, und dann nach Auffindung des Giftes eine Selbstvergiftung mit Strychnin dergestalt wahrscheinlich zu machen, dass der Arzt noch behaupten konnte, von der Vergiftung nichts bemerkt zu haben; 2) aus der Erzählung der Art und Weise, wie Trümpy das Gift genommen haben soll, denn wir haben nachgewiesen, dass in dieser Erzählung Vorgänge berichtet worden sind, die theils geradezu unmöglich waren, theils durch Zeugenaussagen als augenscheinlich erdichtet sich erwiesen; 3) aus der Darstellung des Todesherganges, welcher: a) allen bisherigen Erfahrungen über Strychninvergiftung widerspricht, b) mit dem Sectionsbefund nicht in Einklang zu bringen ist, c) auch wenn eine plötzliche Tödtung durch Strychnin als möglich zugegeben würde, gleichwohl der Succession der angegebenen Erscheinungen wegen nicht in der beschriebenen Weise hat stattfinden können.

5) Das Benehmen des bei der Vergiftung anwesend gewesenen Arztes während und nach derselben war ein so ungewöhnliches und auffallendes, dass es mit seiner damaligen Annahme eines natürlichen Todes sich nicht erklären lässt.

Dass hiefür spätere Erhebungen noch weitere Belege geliefert haben, ist aus obigen Zusätzen ersichtlich. Wir resümiren: dass Demme die Angehörigen erst herbeirief, nachdem Trümpy schon einige Zeit todt war, dass er die Leiche sowohl als das Bett vorher arrangirt und die Wasserflaschen wieder gefüllt und wahrscheinlich auch Erbrochenes entfernt haben muss, dass kein Aderlass unmittelbar nach dem Tode zur Lebensrettung gemacht wurde, wie D. in seinem ersten Berichte glauben machen wollte, dass er den Herbeigerufenen verschiedenartige Erzählungen von dem Todeshergange machte, damals

aber noch nichts davon sagte, dass er kurz vor dem Tode das Zimmer verlassen habe, welche Angabe erst auftauchte, nachdem eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet war, dass er den um 7 Uhr Morgens bestellten Sarg schon am selben Tage von dem Schreiner haben wollte unter dem Vorgeben, die Leiche stinke schon, dass er in der Voruntersuchung und vor den Assisen als Grund dieser Eile für die Einsargung angab, die Leiche den erwarteten Anverwandten in möglichst schöner Form präsentiren zu können, dass er trotz der Nachtwache um 10 Uhr Vormittags schon wieder in Wabern war und sich bei der Leiche aufhielt, von derselben aber heimlich sich entfernte, als ein Besuch zu Fr. Tr. kam, dass er einen Todtenschein wahrscheinlich schon vor der Section unterzeichnet hat, obschon dieselbe kurze Zeit darauf gemacht wurde, dass er diese überhaupt wenigstens für die Privatpraxis viel zu früh anstellte, und allein nur in Gegenwart eines vertrauten Krankenwärters seines Vaters vornahm, dass er zur Motivirung derselben ganz widersprechende Gründe angab, dass er nur den Kopf öffnete und durch Senkung der Leiche soviel als möglich Blut aus der Rückenmarkshöhle ausfliessen liess, dass er dann weiterhin den Regierungsstatthalter von der Vornahme einer gerichtlichen Section abzuhalten suchte u. s. w.

## Schluss.

Fassen wir die Ergebnisse aller unserer Erörterungen über die Entstehungsweise der Strychninvergiftung zusammen, so müssen wir die von dem Herrn Regierungsstatthalter an uns gestellte Frage dahin beantworten: Dass allerdings vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus Gründe vorliegen, welche für die Betheiligung einer fremden Hand an der Vergiftung sprechen, denn:

Ueber die Zulässigkeit der vom Regierungsstatthalter an die Experten gestellten Frage haben wir uns schon früher ausgesprochen (S. 74). Diese Frage musste uns zunächst veranlassen, den gerichtlich-medicinischen Standpunkt in dieser Angelegenheit festzustellen, was durch die Folgerungen aus den Erörterungen über die verschiedenen möglichen Vergiftungsarten geschehen ist. Dass diese Folgerungen zu keiner andern Beantwortung der gestellten Frage führen konnten als zu der oben stehenden, ergibt sich aus denselben gleichsam von selbst, und dass wir auch durch die Ergebnisse der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung uns nicht veranlasst finden konnten, von unserem Endschlusse abzugehen, wird Jeder unbefangen Urtheilende und zur Beurtheilung eines solchen Falles Befähigte, und nur an diese wenden wir uns, zugeben müssen. Denn nicht blos sind sämmtliche in unserem Gutachten angeführten Umstände, welche gegen einen Selbstmord

und für eine Vergiftung durch fremde Hand sprechen, vollkommen bestätigt, sondern vielmehr noch in manchen Beziehungen vermehrt worden.

1) Ist an eine zufällige Vergiftung nicht zu denken;
2) Können wir zur Annahme einer Selbstvergiftung nicht ausreichende Gründe finden.

Weitere Begründung hat dieser Schluss durch Voruntersuchung und mündliche Verhandlung hauptsächlich dadurch erhalten: dass trotz erstaunlicher desshalb gemachter Anstrengungen es doch nicht gelang, den Hrn. Trümpy in irgend einer Weise mit Strychnin zu versehen, ja dass vielmehr diese Bestrebungen in den mannigfaltigsten Formen nur dazu geführt haben, den Beweis zu leisten, dass Trümpy kein Strychnin besessen haben konnte, ferner: dass Benehmen und Gemüthsstimmung Trümpy's so wenig für einen Selbstmord sprachen und auf einen solchen hinwiesen, dass alle dem Trümpy näher gestandenen Personen von seinem plötzlich eingetretenen Tode auf's äusserste überrascht waren und keiner von ihnen, selbst der Hausarzt nicht, der Intimus von Trümpy, der die letzten zwei Nächte an seinem Bette zubrachte, auch nur eine Ahnung von Selbstmord gehabt hat. Erst nach der Auffindung des Giftes wurden in wahrhaft lächerlicher und völlig unglaubwürdiger Weise von Demme und Fr. Trümpy, sowie von einzelnen Zeugen, die sich in ihren Aussagen vielfältig widersprochen haben, dem Hrn. Trümpy Selbstmordäusserungen in den Mund gelegt, und wurde im Widerspruch mit Depositionen mancher anderer Zeugen, die sich nicht widersprochen haben, sein Benehmen eigenthümlich und ungewöhnlich und sein Gemüthszustand als ein trostloser geschildert. Dass bei Trümpy Verhältnisse vorhanden waren (syphilitisches Leiden und schlechter finanzieller Stand, jedoch keineswegs in dem Maasse, wie ihn Hr. Zürcher als mögliches Motiv zu einem Selbstmord bei Tr. voraussetzte), welche mitunter Beweggründe zu einem Selbstmorde werden, stellen wir durchaus nicht in Abrede, damit ist aber noch keineswegs erwiesen, dass diese Verhältnisse auch wirklich bei Tr. einen zum Selbstmord disponirenden Gemüthszustand und Gedankengang, erkennbar an seinen Handlungen, Aeusserungen und an seinem ganzen Benehmen, hervorgebracht haben und somit zu Selbstmordmotiven geworden sind, denn hiezu müsste zuerst jene Disposition, und dann auch der Selbstmord noch auf anderem Wege wenigstens als wahrscheinlich nachgewiesen werden können, was aber nach dem Obigem unmöglich ist.

3) Können wir uns die bei der Vergiftung durch fremde Schuld angeführten Umstände, nämlich Nr. 2, 3, 4 und 5, ganz besonders die sub. 4 und 5 angegebenen, auf eine vernünftige oder irgend glaubwürdige

Weise nicht erklären ohne die Annahme der Betheiligung einer fremden Hand an der Vergiftung.

Unser Gedankengang war folgender: Die unter Nr. 4 und 5 angeführten Umstände beweisen unzweifelhaft, dass Demme Gründe gehabt haben muss, den wahren Sachverhalt, wie es beim Tode Trümpy's zu- und hergegangen ist, zu verschweigen und zu verdecken, unverkennbar mit der Absicht, die ihm wohl bekannt gewesene Strychninvergiftung unkenntlich zu machen und die Sache so darzustellen, als habe ein natürlicher Tod durch Schlagfluss stattgefunden. Den Hausgenossen gegenüber geschah das durch sein Benehmen nach dem Tode namentlich durch die Art der Präsentation der Leiche, durch die Erzählungen, die er vom Todeshergange machte u. s. w. Den Regierungsstatthalter suchte er durch seinen ersten Bericht zu täuschen. Wenn die Vergiftung nun ein Selbstmord gewesen wäre, so konnten haltbare Gründe zu seiner Verschweigung und Verdeckung nur so lange bestehen, als die Vergiftung noch nicht constatirt war, nachher hatte ein solches Verhalten keinen Sinn mehr, und konnte das fortgesetzte Verschweigen und Verdecken des wahren Sachverhaltes mit allen nur erdenklichen Hilfsmitteln einen vernünftigen Grund nur noch insofern gehabt haben, als man eben in der Nothwendigkeit war, die einzig noch mögliche Vergiftungsart, nämlich diejenige durch fremde Hand, um jeden Preis zu verdecken, denn, dass ein Arzt mit gesunden Sinnen auf die Gefahr hin eines Giftmordes schuldig befunden zu werden, wegen eines stattgehabten Selbstmordes stets noch fortgefahren hätte den wahren Sachverhalt zu verschweigen, ist geradezu undenkbar, auch wenn nicht zugleich so entscheidende Gründe gegen einen Selbstmord vorlägen. Und ausserdem gibt es noch eine dritte Kategorie von Umständen, welche in der unzweideutigsten Weise für eine Vergiftung durch fremde Hand sprechen, nämlich diejenigen, welche wir unter Nr. 2 und 3 aufgeführt haben, da sie eine natürliche Erklärung nur dann finden können, wenn sie als präparatorische Handlungen für einen Giftmord aufgefasst werden, theils um den letztern ausführen, theils um ihn verdecken zu können. Wir heben von denselben hervor: die Art und Weise wie Demme die Nachtwachen bei Hrn. Trümpy herbeiführte, wie er demselben ein bitteres Pulver unter dem Vorgeben es sei Chinin, beizubringen suchte, wie er das Chloroform stets in Bereitschaft hielt und auch wiederholt anwandte, ferner: dass er bei der Motivirung der ersten Nachtwache schon andeutete, es könnte etwas geben, dass er das Weintrinken Trümpy's in den letzten Tagen seines Lebens in keiner Weise verhinderte u. s. w.

Somit stimmen die gegen einen Selbstmord und für einen Giftmord sprechenden Umstände vollständig zusammen, und ist es nur bei der Annahme eines Giftmordes möglich, eine dem gesunden Menschenverstande entsprechende d. h. vernünftige Erklärung sämmtlicher bei diesem Falle stattgehabter Vorgänge zu geben.

In der Assisenverhandlung hat die Staatsanwaltschaft auch den Selbstmord mit Beihilfe eines Andern d. h. mit Assistenz erörtert, und sich entschieden dagegen ausgesprochen, weil es ein Unding wäre, bei dem Verhältniss, in welchem Fr. Trümpy zu Demme gestanden, und welches nach Fr. Tr. ihr Mann gekannt hat, anzunehmen, dass Trümpy seinen Nachfolger zum Assistenten bei seinem Selbstmord gemacht hätte, und weil sich Demme in solchem Falle gewiss auf irgend eine Weise gegen die mit einem solchen Verhalten verbundenen Gefahren für ihn geschützt hätte. Wir müssen diese Ansicht durchaus theilen und fügen noch folgende Erwägungen bei: — 1) Dass Demme zu einem Selbstmord hilfreiche Hand geboten haben sollte in der Weise, dass er nicht nur das Gift geliefert, sondern auch den ganzen Vergiftungshergang am Bette des Selbstmörders geleitet hätte, ohne sich in irgend einer Weise gegen die Folgen zu schützen, welche eine solche Handlungsweise im Falle der Entdeckung der Vergiftung nach sich ziehen musste, ist nicht denkbar, da Demme einerseits diese Folgen wohl kannte, indem er in seinem 2. Berichte ja sagt: „dass Tr. den teuflischen Gedanken gehabt hätte, ihn, einen unschuldigen Menschen, mit einem furchtbaren Verdachte zu belasten, könne er dem Todten nimmer zutrauen," andererseits durch sein Benehmen mit den Chininpulvern, von denen er, die Kritik der Aerzte fürchtend, nicht einmal wagte anzugeben, dass er sie messerspitzweise gereicht habe, eine Vorsicht und Berechnung bekundete, welche sich mit einer so unbesonnenen Handlungsweise gar nicht zusammenreimen liesse. Er konnte sich nicht schützen, weil es eben kein Selbstmord war, und dass er bei seiner Virtuosität im Schreiben anonymer Briefe und im Nachahmen von Handschriften nicht durch einen dem Trümpy untergeschobenen Brief oder durch Deposition von Strychnin irgendwo einen Selbstmord wahrscheinlich zu machen gesucht hat, erklärt sich sehr natürlich aus dem Standpunkt, welchen er zuerst bei dieser Vergiftung festhielt und der darin bestand, dass er nur den Gedanken an einen natürlichen Tod, an einen Schlagfluss aufkommen lassen, und jeden Verdacht auf einen Selbstmord, zumal durch Gift, fern halten wollte. Erst nach der Constatirung der Vergiftung musste die Rolle geändert werden, dann war es aber zu spät, glaubwürdige Selbstmordindicien aufzubringen, und so wurde denn in der Noth zu so mannigfaltigen in verhängnissvoller Selbstverblendung nur zum eigenen Verderben führenden Hilfsmitteln gegriffen, wie sie die Untersuchung zu Tage förderte. Wie sicher Demme darauf rechnete, dass der plötzliche Tod Trümpy's keine weiteren Folgen für ihn haben werde, geht aus seinen Aeusserungen im 2. Berichte (S. 33) hervor als da sind: „Ich konnte mir die Möglichkeit einer fremden Einmischung nicht denken" und: „dass im höchsten Falle Selbstmordgerüchte auftauchen würden" und: „an mich selbst dachte ich gar nicht einmal", d. h. in Berücksichtigung des Vorherstehenden, dass man an ihn, Demme, denken könnte, das dachte er gar nicht einmal (s. S. 124). — 2) Würde Trümpy im Falle eines Selbst-

mordes sich nicht noch unmittelbar vor der Vergiftung von dem Arzte, der ihm dabei behülflich sein sollte, eine so schmerzhafte Operation haben machen lassen, bei welcher er sich wie ein zu Tode Gemarterter geberdet haben soll. — 3) Würde Trümpy, wenn ihm sein Arzt zur Vergiftung hätte behilflich sein sollen, das Dableiben des Arztes an seinem Bette nicht blos angenommen, sondern begehrt haben. — 4) Würden die präparatorischen Handlungen Demme's, welche nur darauf berechnet sein konnten, den Trümpy selbst in Bezug auf das Gift zu täuschen, völlig unerklärlich sein. — 5) Würde Trümpy von seinem ärztlichen Freunde zur Selbsttödtung wohl nicht Strychnin, sondern ein anderes milder wirkendes Gift, z. B. das, welches der Arzt selbst später genommen hat, erhalten haben u. s. w.

Wir haben in unserem Gutachten auf einen derartigen Vorgang gar nicht Rücksicht genommen, weil eine solche Art der Tödtung durch einen Arzt, wobei derselbe nicht nur das Gift geliefert, sondern auch den ganzen Vergiftungshergang geleitet haben müsste, wohl nicht mehr in die Kategorie des Selbstmordes gehört und überhaupt aus den angeführten Gründen gar nicht in Frage kommen konnte.

Ob Motive zu einem Giftmorde vorlagen oder nicht, darüber uns auszusprechen, werden wir später noch Gelegenheit finden.

So nach Wissen und Gewissen.

Bern, den 9. Mai. 1864.

sig. Prof. Dr. **C. Emmert.**
Dr. **Fr. Küpfer.**

## VI.

## Die Exhumation.

Nach Abgabe des vorstehenden Gutachtens, also erst 2½ Monate nach Auffindung des Giftes in der Leiche von Trümpy, und ungefähr 2 Monate nach Abgabe des ersten Gutachtens, in welchem die stattgehabte Strychninvergiftung gerichtsärztlich nachgewiesen worden war und bei dieser Nachweisung zugleich der Ausspruch gethan werden musste, dass von dem bei der Vergiftung anwesend gewesenen Arzte die Vergiftungserscheinungen höchst wahrscheinlich nicht richtig und wahrheitsgetreu angegeben worden seien, erfolgte die Verhaftung von Demme und Fr. Trümpy durch das Regierungsstatthalteramt unter Mitwirkung des Bezirksprocurators Raaflaub, und kam die Angelegenheit in die Hände des Untersuchungsrichters Bircher.

Am 21. Mai, 1864 wurde mein College und ich für Nachmittags 4 Uhr auf das Untersuchungsrichteramt beschieden und uns von Bircher die Frage zur Beantwortung gestellt: „Ob wir es für möglich halten, dass in dem operirten Bubo im Leichnam des unterm 16. Febr. 1864 verstorbenen und von uns obducirten C. Trümpy dermalen noch durch eine chemische Untersuchung giftige Substanzen, namentlich Strychnin, vorgefunden werden können?"

Wir antworteten: dass die Möglichkeit der Auffindung von Strychnin in dem Bubo, wenn solches in den letztern gebracht worden wäre, nicht in Abrede gestellt werden könne, da sich Strychnin in faulenden organischen Substanzen Monate lang erhalte, dass aber unter keinen Umständen das Nichtauffinden von Strychnin in dem Bubo durch die chemische Expertise als ein Beweis angesehen werden könne, dass kein Strychnin örtlich angewendet wor-

den sei, da Trümpy nach der Eröffnung des Bubo noch mehr als 30 Stunden lebte und binnen dieser Zeit örtlich angewandtes Strychnin, zumal wenn das in flüssiger Form geschah, füglich durch Resorption aus dem Geschwür hätte verschwunden sein können. Aus diesem Grunde hätten wir auch in unserem Gutachten, in welchem übrigens nur die Möglichkeit einer endermatischen Anwendung von Strychnin ausgesprochen worden sei, auf eine Vervollständigung der Untersuchung durch eine Exhumation nicht hingewiesen.

Wie ich später erfuhr, wurde die Exhumation von Bezirksprocurator Raaflaub durch das untenstehende Schreiben*) verlangt.

Hierauf wurde die Exhumation noch für denselben Abend angeordnet und auch ausgeführt. Wir wurden dazu als Sachverständige angesprochen und gaben über den stattgehabten Vorgang, bei welchem der Bezirksprocurator Raaflaub, der Untersuchungsrichter Bircher und sein Secretair Marolf, sowie auch noch Herr Stadtpolizeiinspector von Werdt anwesend waren, Folgendes zu Protokoll: Leichengeruch unbedeutend. Die Fäulniss hatte nur in einem geringen Grade Fortschritte gemacht, indem die Haut noch einem grossen Theile nach weissröthliche Färbung besass, die Oberhaut nicht abgelöst war, und auch keine auffallende Erweichung der Weichtheile bestand. Bei den Ausschneidungen der verschiedenen Stellen zeigten sich die Gewebe noch deutlich erkennbar, namentlich erschien noch die Musculatur wohl erhalten und war von röthlicher Farbe. Es wurden aus der Leiche mit vollständig reinem Messer, das nach jedem Ausschneiden gereinigt wurde (wovon sich das Untersuchungspersonal überzeugte) folgende

---

*) Herr Untersuchungsrichter. Das ärztliche Gutachten in der Trümpy-Angelegenheit spricht starken Verdacht aus, der Verstorbene möchte durch Beibringen von Strychnin in dem operirten Bubo zuerst mit diesem Gift in Wechselbeziehung gekommen sein. Ich halte diesen Umstand für einen der wichtigsten der Untersuchung und wenn die bisherigen Verhandlungen nicht ein unzweifelhaftes Resultat ergeben haben, so muss ich wünschen, dass dieser Punkt in aller Stille und ohne Aufsehen ermittelt werde. Eine ärztliche und chemische Untersuchung des Bubo müsste somit stattfinden, es könnte sonst nachher Vorwürfe geben. Mit Hochschätzung. Bern, 20. Mai, 1864. Raaflaub, Staatsanwalt.

Theile geschnitten und zum Zwecke der chemischen Untersuchung in bereit gehaltene Gefässe gelegt, die sogleich mit Blase und Papier verbunden und mit dem Siegel des Untersuchungsrichteramts versiegelt wurden. Es kamen:

1) In das Glas A. der vordere Theil des Penis mit seinem Verband;

2) In das Glas B. der rechtseitige Bubo, in dem Umfange einer Hand und bis zu einer Tiefe von 1½—2″ ausgeschnitten, mit etwas Charpie und einem Collodialstreifen, wie es schien;

3) In das Glas C. ein der rechten Seite entsprechendes gleiches Stück der linken Seite;

4) In das Glas D. ein Hautstück mit einem Theil des zweiköpfigen Armmuskels linkerseits ohne Verletzung der Armgefässe von 4″ Länge und 2½″ Breite.

Diese Gläser wurden alsdann zu weiterer Untersuchung in die Staatsapotheke gebracht.

Da es sich bei dieser Exhumation lediglich darum handelte, zu untersuchen, ob für den Fall, dass äusserlich namentlich durch den Bubo Strychnin angewandt worden wäre, sich solches noch auffinden lasse, so mussten wir natürlich zunächst die kranke und operirte Stelle ausschneiden, um sie chemisch untersuchen zu können. Da nun aber weiterhin im Falle der Auffindung von Strychnin an dieser Stelle hätte bemerkt werden können, dasselbe rühre von dem in den Magen und Darmkanal gekommenen Strychnin her, und sei resorbirtes Strychnin, so excidirten wir für den Vergleich auch noch die entsprechende Stelle auf der andern Körperseite und weiterhin noch eine entfernter gelegene am Oberam, da sich auch in diesen Theilen, wenn wirklich resorbirtes Strychnin hätte aufgefunden werden können, dasselbe hätte zeigen müssen, während ein ausschliesslich auf die operirte Stelle beschränkt gewesener Strychningehalt sich nicht auf obige Weise hätte erklären lassen, sondern für eine äussere Application von Strychnin an dieser Stelle gesprochen haben würde. Ausserdem hielten wir es der Vollständigkeit wegen für zweckmässig, auch noch den Penis sammt seinem Verbande der Leiche zu entnehmen und den chemischen Experten zur Verfügung zu stellen, da man hätte daran denken können, dass vielleicht die hier befindlichen Geschwüre zur Einverleibung von Strychnin benutzt worden wären. Würde die Exhumation zum Zwecke der Auffindung von resorbirtem Strychnin gemacht worden sein, so würde man sich natürlich nicht an diese Körpertheile, welche sich hiezu am allerwenigsten eigneten, sondern an verschiedene Eingeweide, namentlich an Leber, Milz, Lungen u. s. w. gewandt haben. Hiezu war aber nach der be-

reits geschehenen Auffindung des Strychnins in Magen und Darmkanal und nach den Sectionsergebnissen, welche so sicher die stattgefundene Strychninvergiftung constatirten, kein Grund mehr vorhanden. Dass wir aber schon bei der Section darauf Rücksicht nahmen, auf allfällig stattgefundene Resorption eines Giftstoffes die Untersuchung richten zu können, im Falle das sich als nothwendig erweisen sollte, beweist der Umstand, dass wir den Hrn. Chemikern auch Harn aus der Leiche Trümpy's zur Verfügung stellten. Dass dieser nicht untersucht wurde, ist nicht unsere Schuld.

Durch Schreiben vom 23. Mai 1864 wurden nun vom Untersuchungsrichter die Herren Dr. Flückiger, Staatsapotheker, und Prof. Dr. Schwarzenbach ersucht, die übersendeten Gefässe A, B, C, D, jedes besonders einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen und sich in ihrem daherigen Gutachten darüber auszusprechen: Ob sie in den untersuchten Gegenständen Gifte aufgefunden und welche? Hierauf gaben die genannten Experten folgendes Befinden ab:

Herr Untersuchungsrichter! Die in ihrem vorstehenden Schreiben erwähnten Objecte A, B, C, D, haben wir am Morgen des 22. Mai in Ihrer Gegenwart den Gläsern entnommen, deren Verschluss Sie als unverändert anerkannt hatten. Jeder Theil, A, B, C und D wurde für sich zerschnitten und mit etwas verdünnter Salzsäure während 12 St. digerirt. Die gehörig auf dem Wasserbade concentrirten Filtrate wurden — immer besonders und genau bezeichnet — mit heissem Amylalkohol gewaschen, so lange derselbe etwas aufnahm. Hierauf wurden die Flüssigkeiten mit Natron etwas übersättigt, sogleich mit heissem Amylalkohol wiederholt geschüttelt, die aufschwimmende Schicht abgehoben und zur Trockne verdampft. Die Rückstände waren unbedeutend und gaben weder mit concentrirter Schwefelsäure übergossen oder mit Kalichromat, noch mit Bleihyperoxyd eine Reaction. Die Rückstände von A, B, C und D verhielten sich gleich. Sämmtliche mit Amylalkohol behandelte Flüssigkeiten (mit dem Alkohol selbst) welche von A herrührten, säuerten wir mit Salzsäure an und sättigten mit Schwefelwasserstoff, welcher nach 24stündiger Digestion keine Veränderung hervorrief. Ganz gleich und mit dem gleichen Resultate verfuhren wir mit B, C und D. Endlich wurde die wässrige Flüssigkeit zu Verjagung des Schwefelwasserstoffes erhitzt, mit Kali übersättigt, das Filtrat mit Salmiak und mit Schwefelwasserstoff versetzt, ohne dass ein Niederschlag entstand. — Kali hatte eine geringe Fällung erzeugt, worin wir mit Ferridcyankalium eine Spur Eisen nachweisen konnten.

Diese Untersuchung beweist somit, dass die Objecte A, B, C, D — jedes einzeln genommen — keine metallischen Gifte enthalten haben und ebensowenig Gifte aus der Classe der Alkaloide. Wir heben hervor, dass unter an-

deren z. B. die Abwesenheit von Strychnin in den von uns untersuchten Objecten erwiesen ist.

Die Objecte selbst haben wir, nachdem sie die obige Behandlung erlitten, wieder in ihre betreffenden Gefässe zurückgegeben u. s. w. Mit Hochachtung. Bern, 1. Juni 1844. Sign. Dr. Flückiger, Dr. Schwarzenbach, Prof.

Auffallend bei dieser chemischen Expertise ist, dass von den Herrn Chemikern keine Spuren von Zink aufgefunden wurden, da doch nach Demme's Angabe am Sonntag Nachmittag auf dem Bubo ein Brandschorf mit Chlorzinkpaste gebildet worden sein soll, der zur Zeit des Todes von Trümpy, da seither erst etwa 30 Stunden verflossen waren, noch nicht abgestossen gewesen sein konnte, und der Brandschorf als das Product einer chemischen Verbindung des angewandten Aetzmittels mit den organischen Geweben angesehen werden muss. Entweder müsste daher das Zink den Herrn Chemikern entgangen oder der Bubo von Demme gar nicht mit Chlorzink geöffnet worden sein, worauf wir schon früher aufmerksam gemacht haben. Dass kein resorbirtes Strychnin in den verschiedenen Körpertheilen entnommenen Weichtheilen gefunden wurde trotz stattgehabter Strychninvergiftung, kann, auch vorausgesetzt dass die chemische Expertise allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprach, nicht im mindesten befremden, da bereits eine Reihe von Fällen, auf welche ich später zurückkomme, bekannt sind, in welchen nach sicher constatirten Strychninvergiftungen und nach genauester Untersuchung von hiezu viel geeigneteren Körpertheilen, als diejenigen von Trümpy waren, doch kein resorbirtes Strychnin gefunden wurde. Vorläufig verweisen wir bezüglich der verschiedenen Ursachen, welche das Nichtauffinden von resorbirten Giften bedingen können, auf das Kap. XI. im ersten Bande von Taylors Lehre von den Giften.

Ohne uns von dem Resultate dieser chemischen Expertise und von dem darüber verfassten Berichte*) der chemischen Experten irgend welche officielle Kenntniss zu geben, veranlasste uns der Untersuchungsrichter Bircher durch eine Zuschrift vom 2. Juni 1864, über die vor der Exhumation am 21. Mai in Anregung gebrachte Frage ein schriftliches Befinden einzureichen, da damals

*) Im stenograph. Büllet. ist dieser chemische Bericht nicht abgedruckt worden.

die Zeit zu kurz abgemessen gewesen sei, um unsere Angaben zu Protokoll bringen zu können. Wir antworteten:

Herr Untersuchungsrichter!

Die am 21. Mai 1864 vor der Exhumation der Leiche des unter dem 16. Febr. d. J. verstorbenen Herrn C. Trümpy an uns gestellte Frage: „Ob möglicher Weise jetzt noch Strychnin in dem operirten Bubo chemisch nachgewiesen werden könnte, wenn solches in dem letztern sich befunden hätte?“ mussten wir insofern mit Ja beantworten, als das Strychnin zu denjenigen Alkaloiden gehört, welche sich in faulenden thierischen Substanzen sehr lange erhalten. Man hat noch nach vier Monaten das Strychnin in derartigen Substanzen auffinden können (s. Lion, deutsche Klinik, 1863. Nr. 41 u. f.). Da nun seit dem Tode des Herrn Trümpy bis zu dessen Ausgrabung erst ein Zeitraum von etwas mehr als drei Monaten verflossen war, so konnten wir nicht annehmen, allfällig vorhanden gewesenes Strychnin sei bereits durch die Verwesungsvorgänge zersetzt worden.

Indessen mussten wir gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass ein allfälliges negatives Resultat einer anzustellenden chemischen Expertise keineswegs beweisen würde, dass seiner Zeit, nämlich als der Bubo operirt wurde oder auch kurze Zeit nachher, kein Strychnin endermatisch angewendet worden sei, da diese Application 30—36 Stunden vor dem Tode des Herrn Trümpy stattgefunden hätte, und während dieser Zeit das Strychnin, wenn es unter der Resorption günstigen Bedingungen angewandt worden wäre, längst durch den Vorgang der Aufsaugung an der Applicationsstelle hätte verschwinden können, indem dieses Alkaloid zu denjenigen gehört, deren Resorption und Elimination sehr rasch geschieht (s. Cl. Bernard, Leçons sur les effets des substances toxiques et méd. Paris, 1857. p. 100. — Taylor, die Gifte in gerichtlich-med. Beziehung. Cöln, I. 1862. S. 121 u. f.).

Ausserdem müssen wir noch beifügen, dass, um mit Sicherheit behaupten zu können, in der kranken Stelle habe sich kein Strychnin befunden, der chemische Beweis allein nicht genügen

könnte, sondern derselbe noch mit dem physiologischen Experiment combinirt werden müsste, da namentlich beim Strychnin die physiologisch-toxikologischen Reactionen noch feiner als die chemischen sind. Man hat das in der neueren Zeit die Strychnoskopie genannt (s. Marshal Hall, Lancet, 1856, Jan.).

Bern, den 3. Juni 1864.

sign. Prof. Dr. **C. Emmert.**
Dr. **Fr. Küpfer.**

Um nicht missverstanden zu werden, muss ich hier erläuternd bemerken, dass die feinere physiologisch-toxikologische Reaction gegenüber der chemischen von uns nicht so gemeint war, dass jene noch geringere Mengen von Strychnin nachzuweisen im Stande wäre als die chemische, sondern so, dass, wenn auch der letzteren aus was für Gründen immer der Nachweis von Strychnin nicht möglich wäre, dieser noch durch das physiologische Experiment geleistet werden könnte, da hiebei andere Bedingungen für das Gelingen concurriren als bei der chemischen Expertise und durch jenes überhaupt auch Giftstoffe nachweisbar sind, für welche die Chemie bis jetzt noch keine Reactionen kennt.

Hierauf gaben die chemischen Herrn Experten nach geschehener Aufforderung folgende Zuschrift an das Untersuchungsrichteramt ein:

Bern, 6. Juni 1864. Herr Untersuchungsrichter! In Betreff Ihrer Aufforderung zur eventuellen Ergänzung unserer Untersuchung der Leichentheile A, B, C, D, laut unserem Berichte vom 31. Mai beehren wir uns zu bemerken, dass wir die physiologische Reaction auf Strychnin in den Kreis unserer Versuche gezogen haben würden, hätte sich uns die geringste Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit jenes Giftes ergeben. Dass wir uns für berechtigt halten durften, davon abzustehen und auf Abwesenheit des Strychnins zu schliessen dafür erlauben wir uns die folgenden Thatsachen und Zahlen anzuführen: die endermatische Anwendung des Strychnins setzt zur Erzielung einer deutlichen Wirkung doch wohl eine Quantität von wenigstens einem Grane desselben voraus. Nun zeigt die bei unserer Untersuchung in Anwendung gebrachte Methode mit Sicherheit nicht etwa nur noch einen Gran Strychnin an, sondern bei sorgfältiger Ausführung des Versuches, den sechzigtausendsten Theil eines Granes. Eine noch weit geringere Menge verräth sich durch den bittern Geschmack. In Betracht dieser Thatsachen müssen wir einfach an unserem erwähnten Berichte festhalten und nachträgliche ergänzende physiologische Versuche mit den von uns ad acta zurückgestellten Objecten A, B, C, D, vom 31. Mai dem Ermessen der Behörde anheimgeben, da wir von der gänzlichen

und nothwendigen Erfolglosigkeit derselben überzeugt sind, nachdem die sorgfältigste chemische Prüfung unsererseits voraufgegangen und, mit voller Kenntniss der oben angeführten Zahlen, ein negatives Ergebniss geliefert hat. Mit Hochachtung. S. Dr. Schwarzenbach, Prof., Dr. Flückiger.

Dieser Bericht wurde uns so wenig als der erste vom Untersuchungsrichter Bircher zur Kenntniss gebracht, wir wären sonst im Falle gewesen auf denselben zu bemerken: 1) dass die endermatische Anwendung von Strychnin zur Erzielung einer deutlichen Wirkung keineswegs eine Quantität von wenigstens einem Gran voraussetzt, wie unter andern ein Fall von Langenbeck beweist, wo eine viel geringere Menge von Strychnin ins Auge gebracht schon deutliche Strychninwirkungen zur Folge hatte; 2) dass die Chemie allerdings bei guten Methoden sehr geringe Mengen von Strychnin nachzuweisen im Stande ist und zwar nach Versuchen von De Vry und van der Burg*) $^1/_{60000}$ Gran durch concentrirte Schwefelsäure, Cyaneisenkalium, doppelt chromsaures Kali und Bleihyperoxyd, $^1/_{50000}$ Gr. durch Kaliumjodür und Jodquecksilberkalium, $^1/_{25000}$ Gran durch Gerbsäure u. s. w., dass aber dessenungeachtet das Nichtauffinden von Strychnin noch kein sicherer Beweis von dessen Abwesenheit ist, da dasselbe eben nach den Versuchen der Genannten doch zuweilen der chemischen Analyse entgeht, auch wenn es versuchsweise in den Körper gebracht worden ist, und es daher scheint, dass das Strychnin während des Lebens noch unbekannte Veränderungen oder vielleicht unlösliche Verbindungen mit organischen Substanzen eingehen kann, die eben seine Auffindung durch chemische Reagentien verhindern.

Dessenungeachtet würden wir in dem vorliegenden Falle auf die beiden Berichte der Herrn Chemiker hin, die wir aber, wie gesagt, niemals zu Gesicht bekommen haben, zu keinen weiteren physiologischen Experimenten gerathen haben, und zwar einfach aus dem Grunde, da ja keine Leichentheile mehr vorhanden waren, die nicht schon mit chemischen Reagentien behandelt worden sind, und die sich daher für solche Experimente nicht mehr eigneten.

---

*) Anal. d'Hyg. p. 1857. Avril.

Indessen wandte sich der Untersuchungsrichter desshalb an das Sanitätscollegium durch ein Schreiben vom 6. Juli, worin er mit Uebersendung sämmtlicher auf die Exhumation bezüglicher Actenstücke auf unseren Bericht und auf den letzten der Herrn Chemiker aufmerksam machte und das Collegium ersuchte sich darüber auszusprechen, ob vom medicinischen Standpunkte aus die Vornahme von allfälligen weiteren Experimenten nothwendig oder wünschenswerth sei.

Das Sanitätscollegium sprach sich durch ein Schreiben vom 9. Juni 1864 dahin aus: „dass es allerdings wünschenswerth sei, dass mit den noch vorhandenen Leichentheilen des Herrn Trümpy vergleichende physiologisch-toxikologische Experimente angestellt werden,“ und hierauf wurden vom Untersuchungsrichter durch eine Zuschrift vom 11. Juni 1864 den Herrn Prof. Dr. Schwarzenbach und Dr. Aebi die Objecte A, B, C, D zur Anstellung der fraglichen Versuche übersandt, worauf dieselben folgenden Bericht eingaben:

Bern, den 16. Juni 1864. Hochgeehrter Herr! Sie haben den beiden unterzeichneten Experten unterm 11. Juni l. J. vier mit dem unverletzten Siegel der Staatsapotheke, der Aufschrift „Flückiger“ versehene, mit A, B, C und D, 1. Juni 1864 bezeichnete Gläser übersendet mit dem Auftrage, deren Inhalt, Leichentheile in Weingeist, zu vergleichend physiologisch-toxikologischen Experimenten zu verwenden. Als Zweck dieser Untersuchung wurde die Entscheidung der Frage aufgegeben, ob allfällig in jenen Theilen noch Giftstoffe vorhanden seien, welche entweder ihrer Natur nach auf chemischem Wege nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht bestimmt nachweisbar sind oder ihrer geringen Menge halber zwar der chemischen Analyse entgangen, aber durch das physiologische Experiment noch nachweisbar sein können. Wir haben demgemäss zur Erlangung für diese Zwecke passender Präparate den Inhalt der vier Gläser, und zwar jedes für sich, übereinstimmend folgender Behandlung unterworfen. Die Objecte wurden sammt dem sie umgebenden Weingeist mit Salzsäure angesäuert und mehrere Stunden auf dem Wasserbade digerirt, dann filtrirt und die Filtrate bis nahe zur Trockne eingedampft. Der Rückstand wurde wieder in wenig Wasser gelöst und zur Trennung von Fett u. s. w. abermals filtrirt. Wir bemerken hier ausdrücklich, dass uns zu den physiologischen Experimenten nur noch ein fünftes Object zur Verfügung stand, welches von der früher stattgehabten chemischen Untersuchung derselben Leichentheile herrührte und aus den vereinigten Amyl-Alkoholhaltigen Auszügen, welche unmittelbar nach der Exhumation bereit waren, bestand.

Mit den so erhaltenen Präparaten wurden nun am 15. Juni in Gegenwart des Herrn Untersuchungsrichters Bircher und seines Secretärs im Anatomielocale die sorgfältigsten Untersuchungen angestellt, indem man dieselben unter die Rückenhaut von Fröschen brachte. Das Resultat war ein durchaus übereinstimmendes. Kleine Dosen blieben ohne die geringste Wirkung, sehr starke Dosen hingegen führten nach kurzer Zeit den Tod herbei. Berücksichtigen wir indessen, dass die Vergiftungssymptome sich auf keines der bekannten Gifte beziehen liessen, und dass die Erscheinungen bei Anwendung dieser, den verschiedensten Körpertheilen (z. B. Armhaut und Bubo) entnommenen Präparate gänzlich übereinstimmend erfolgten, dass endlich ein Kaninchen, dem eine sehr bedeutende Quantität des Buboextractes in das Unterhautzellgewebe war eingespritzt worden, nicht die geringste Störung seines Wohlseins erlitt, so müssen wir unsere bestimmteste Ueberzeugung dahin ausdrücken: „dass die nachtheiligen Wirkungen grosser Dosen auf Frösche nicht auf Rechnung ursprünglich in den Leichentheilen enthaltener, von aussen eingeführter Giftstoffe zu setzen, sondern auf die Bildung einer erst secundär durch die chemische Behandlung entstandenen Substanz (wie z. B. Salzäther) zurückzuführen seien." Indem wir Ihnen, Ihrem Wunsche gemäss, vorläufig von dieser unserer Ansicht Kenntniss geben, behalten wir uns vor, Ihnen in nächster Zeit durch die unzweideutigsten Controlversuche die Richtigkeit unserer Ansicht zu begründen. In ausgezeichneter Hochachtung. Sig. Prof. Dr. Aebi, Prof. Dr. Schwarzenbach.

Da in diesem Berichte die Erscheinungen gar nicht angegeben sind, unter welchen die Thiere nach Einverleibung der fraglichen Präparate zu Grunde gingen, so lässt sich natürlich auch nicht beurtheilen, in wiefern die von den Herrn Experten gemachte Behauptung: „dass die Vergiftungssymptome sich auf keines der bekannten Gifte beziehen liessen," richtig ist. Auch scheinen die Herrn Experten selbst gefühlt zu haben, dass ihre „bestimmteste Ueberzeugung" nicht hinreichend motivirt war, da sie am Ende ihres Berichtes noch auf anzustellende Controlversuche verweisen, welche die Richtigkeit ihrer Ansicht erst begründen sollen. Diese Controlversuche bestanden aber nach der mündlichen Verhandlung*) darin, dass dazu Präparate aus der hiesigen Anatomie, z. B. ein Kindskopf, der schon längere Zeit in Weingeist gelegen war und Theile neuerer Weingeistpräparate verwendet wurden, welche nach der gleichen chemischen

*) Stenogr. Büll. S. 254.

Behandlung auch die gleichen Resultate an den lebenden Thieren zu Stande gebracht haben sollen.

Vor den Assisen erklärten wir auf die Frage des Präs.: Ob wir nach Anhörung aller dieser Berichte die in unserem Befinden ausgesprochene Vermuthung dahin fallen lassen? dass wir durch diese Berichte uns keineswegs veranlasst finden können, anzunehmen, es habe keine endermatische Anwendung von Strychnin stattgefunden und zwar aus den bereits mündlich vor der Exhumation angegebenen Gründen, welche auch jetzt noch ihre volle Geltung haben, dass wir übrigens in unserem Gutachten nur auf die Möglichkeit einer solchen Anwendung des Strychnins hingewiesen, welche daher keineswegs eine innere Einverleibung desselben ausschliesse, und dass wir schon damals die wahrscheinliche Nutzlosigkeit einer Exhumation vorausgesehen und desshalb auch in unserem Gutachten mit keinem Worte der Vornahme einer solchen Erwähnung gethan hätten.

Schliesslich weise ich noch darauf hin, wie unrichtig im stenographisch. Bülletin in dem Vorwort an die Leser S. 5. der Zweck der Exhumation angegeben ist. Daselbst heisst es nämlich:

Die Wirkung des Strychnins kann sich jedoch nur äussern, wenn es in die Blutcirculation übergeht. Dieser Umstand gab dem Untersuchungsrichter Veranlassung, am 21. Mai eine Ausgrabung von Tr. Leichnam vornehmen und einzelne gefässreiche Körpertheile einer chemischen Analyse unterwerfen zu lassen. Die Expertise ergab mit Sicherheit, dass kein Strychnin zu finden sei, wiewohl die Fäulniss binnen Monaten keinen Einfluss auf dieses Gift äussert.

Diese Darstellung reiht sich würdig den vielen Entstellungen der Demme'schen Berichte an.

# VII.

## Das Sanitätscollegium und das Obergutachten.

Nachdem unser zweites gerichtsärztliches Befinden am 9. Mai abgegeben worden war, erhielt das Sanitätscollegium vom Untersuchungsrichter durch Zuschrift vom 17. Mai 1864 zur Abfassung des Obergutachtens nach Art. 111 des St. V. die sachbezüglichen Acten. Nach diesem Artikel*) hat das Collegium lediglich die Aufgabe seine Ansicht über das Ergebniss der Untersuchung abzugeben. Das Collegium, welches sonst 7 Mitglieder zählt, bestand damals, da mein College und ich für diesen Fall Austritt nehmen mussten, nur aus 5 Mitgliedern, den Herrn Doctoren Bourgeois (Präs.) Verdat, Gross, Schneider und R. Schärer. Der letztere, ein Bruder des verantwortlichen Redactors des stenographischen Bülletins, ward in dieser Angelegenheit vom Präs. des Collegiums zum Referenten bestellt. Ehe vom Secretär das Gutachten abgefasst wurde, habe sich das Collegium, wie mir vom Präsidenten und Secretär mündlich mitgetheilt wurde und wie auch in einem confidentiellen Schreiben an den Untersuchungsrichter vorläufig berichtet worden sein soll, weder für den Selbstmord noch für den Giftmord in einer bestimmten Weise ausgesprochen. Als das Gutachten dann im Collegium verlesen und schliesslich redigirt wurde, war Herr Dr. Verdat nicht anwesend, was ich desshalb erwähne, weil derselbe mir erklärt hat, dass er mit der Redaction der Schlüsse nicht ganz einverstanden gewesen sei. Das Gutachten lautet:

*) Er lautet: Das Protokoll des Richters und der Befund der Sachverständigen werden dem Sanitätscollegium zugesandt, welches seine Ansicht über das Ergebniss der Untersuchung abgibt.

Bern, den 16. Juni 1864. Herr Untersuchungsrichter! Unterm 17. Mai übermittelten Sie uns die in Ihrem Schreiben von d. D. specificirten Actenstücke, betreffend den Tod des Herrn K. Trümpy von Glarus, gew. Sped. in Wabern, mit dem Ersuchen nach Art. 111 St. V. unsere Ansicht über das Ergebniss der Untersuchung abzugeben. Diesem Ihrem Ansuchen beehren wir uns mit Nachstehendem nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Die Aufgabe, welche den Vertretern der gerichtlichen Medicin und somit auch dem Sanitätscollegium in diesem Falle sich stellt ist eine doppelte. Erstens handelt es sich wie in jedem Falle von gewaltsamen oder zweifelhaften Todesarten darum, die Ursache des Todes aus den Ergebnissen der anatomischen und eventuell chemischen Leichenuntersuchung anatomisch-physiologisch nachzuweisen. Zweitens wurde durch das Regierungsstatthalteramt die Frage gestellt: Ob vom gerichtlich-med. Standpunkte aus u. s. w. s. oben S. 72. Der erste Theil dieser Aufgabe erscheint uns durch das Gutachten der Hrn. Experten Dr. C. Emmert und Dr. Fr. Küpfer vom 12. Mai, soweit sich dasselbe auf die Constatirung der Thatsache einer Strychninvergiftung bezieht mit einer Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit gelöst, der wir unsere volle Anerkennung nicht versagen können. Indem wir den Schlüssen dieses Gutachtens beistimmen, halten wir es für überflüssig, hierüber noch Weiteres beizufügen. Auf denjenigen Theil des Gutachtens, welcher den wahrscheinlichen Modus der Vergiftung behandelt, werden wir bei Besprechung des zweiten Gutachtens der Hrn. Experten zurückkommen, in welchem diese Frage weitläufiger erörtert ist. Indem wir nun zur Besprechung der vom Regierungsstatthalter gestellten Frage übergehen, müssen wir in Ergänzung der Einleitung der Hrn. Experten Emmert und Küpfer zu ihrem 2. Gutachten die Stellung der gerichtl. Medicin und des Sanitätscollegium im Besondern mit einigen Worten beleuchten. Bei Vergiftungen besteht die Aufgabe der gerichtl. Medicin in der Regel blos in der Constatirung der stattgehabten Vergiftung und des angewandten Giftes. Nur in seltenen Ausnahmsfällen gibt uns der Thatbestand, soweit dessen Ermittlung in die Sphäre der gerichtlichen Medicin gehört, Aufschluss darüber, wie das Gift in den Körper gelangte, ob durch eigene oder fremde Hand. Es frägt sich nun: hat im vorliegenden Fall die gerichtsärztliche Expertise solche Merkmale aufgewiesen, die mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit einen Schluss auf Tod durch eigene oder fremde Hand erlauben?

In Anbetracht sowohl des anatomischen Befundes als der Natur des Giftes müssen wir diese Frage mit Nein beantworten.

Gegenüber der uns vom Regierungsstatthalteramt gestellten Frage fassen wir unsere Aufgabe lediglich als eine kritische Sichtung und Feststellung des Thatbestandes im weitern Sinne auf, soweit hiebei ärztliche Kenntnisse in Betracht kommen. Aus einer solchen Darlegung des Thatbestandes weitergehende Schlüsse zu ziehen, ist Sache des Richters.

Wir werden hiebei denselben Gang innehalten wie das zweite Expertengutachten. Da Trümpy das in seiner Leiche gefundene Gift auf dreierlei Arten erhalten haben kann, nämlich I. durch Zufall, II. durch eigene Hand in selbstmörderischer Absicht, III. durch fremde Hand; so werden wir in obigem Sinne successiv die Thatsachen besprechen, welche zu Gunsten jeder dieser Annahmen angeführt werden können, die forensische Verwerthung derselben dem Richter überlassend.

I. Hinsichtlich der Annahme einer zufälligen Vergiftung schliessen wir uns vollständig den Erörterungen der Herren Experten an und halten somit dieselbe für höchst unwahrscheinlich.

II. Bei Besprechung der Annahme einer Vergiftung durch eigene Hand (Selbstmord) legen die Herren Experten Gewicht darauf, dass es nicht genüge, bei Trümpy Dispositionen zum Selbstmord aufzufindon, sondern diese Dispositionen müssen auch zugleich für einen Selbstmord durch Gift und zwar durch Strychnin sprechen und jedenfalls nicht gegen einen solchen sprechen. Diesem entgegen halten wir dafür, vor allem müsse ermittelt werden, ob überhaupt bei Trümpy Motive zum Selbstmord vorlagen und erst in zweiter Linie, ob Motive zu einer besondern Todesart, z. B. durch Gift vorlagen. Diese Fragen werden übrigens von den Experten factisch ebenfalls auseinander gehalten.

1) Körperlichkeit und Charakter des Verstorbenen verdienen mit Rücksicht auf möglichen Selbstmord mehr Berücksichtigung als ihnen im Expertenbericht zu Theil wird. Wir ersehen aus letzterm blos, dass Trümpy im Alter von 37 Jahren, von kräftiger Constitution und durchaus normaler Körperbeschaffenheit war mit Ausnahme von Verwachsungen der Lungen mit dem Thorax und einem einfachen Schanker mit Bubo. Namentlich hätten die Symptome der Trunksucht im Magen und den Gehirnhäuten gefehlt. Letzteres ist kaum ganz richtig, denn die der Schleimhaut anhängenden schiefergrauen Massen und die kleinen Blut-Extravasate im Magen (Sectionsprotokoll No. 16) dürften wohl als Zeichen des bei habituellen Trinkern selten ganz fehlenden chronischen Magenkatarrhs gelten, (Förster, Handbuch der path. Anat. 2. Auflage I. pag. 83); auch die in Demme's zweitem Sectionsberichte Acten pag. 63) beschriebene Adhärenz der harten Hirnhaut am Knochen hat an sich nichts Unwahrscheinliches und dürfte, wie Demme annimmt, den häufigen Alkoholdelirien nicht fremd sein. Hinsichtlich von Trümpy allfällig früher überstandener Krankheiten wären Berichte von früheren Hausärzten von Werth gewesen. Von seiner plethorischen Constitution und Habitus apoplecticus welche Jedermann, der Trümpy kannte, auffallen mussten, geschieht im Expertenbericht keine Erwähnung, obschon diese Zeichen sich auffallend oft bei Selbstmördern finden.

Ebenso unvollständig ist das vom Charakter Trümpy's gegebene Bild. Statt ein Bild von seinem Seelenleben, seinen Gewohnheiten, Tugenden,

und Neigungen zu entwerfen, citiren die Experten nur die Aussagen von Fr. Bauer, „dass Trümpy ein lebensfroher Mann gewesen, an dem man nie Spuren von Lebensüberdruss bemerkt habe", und von A. Bauer: „dass Trümpy von jähzornigem, aufbrausendem Temperament, das oft wieder in Gemüthlichkeit umschlug."

Die Experten übergehen mehrere Punkte mit Stillschweigen, welche obige Angabe, dass Trümpy nie Spuren von Lebensüberdruss gezeigt, erheblich modificiren. Freilich wissen wir auch aus andern Quellen, als obige Aussagen, dass Trümpy ein lebensfroher, lustiger Mann unter frohen lustigen Brüdern gewesen ist. Es handelt sich aber hier um etwas anderes, nämlich um den innern Seelenfrieden dieses Mannes oder um den moralischen Zwiespalt seines Ich's, der ihn zur Selbstvernichtung treiben konnte. Was finden wir in dieser Beziehung? Das Bild eines Trinkers, eines Ehebrechers, eines aufbrausenden, jähzornigen Wüstlings, der seiner Gattin schon vor längerer Zeit ein Auge ausgeschlagen hatte, und selbst dann noch sie schlug und sich betrank, als er am Schanker litt (Scene mit Abwart Bauer), der endlich namentlich in letzter Zeit oft mit Selbstmord drohte. Dieses Alles ergiebt sich aus den Acten. Privatim hätten die Herren Experten überdies, wenn sie Erkundigungen einzogen, vernehmen können, wie Trümpy's Händelsucht sich fort und fort in einer Unzahl von Processen mit seinen Geschäftsverbindungen manifestirte, so wie in argen Scenen mit Leuten, mit denen er verkehrte. Alle diese Eigenschaften mussten um so mehr zu einem innern Zwiespalt in Trümpy's Seele führen, als er zwischendurch wieder ein gutmüthiges Wesen hatte und selbst noch als er mit Todesgedanken rang, mit weichem Herzen gute Vorsätze in sich aufkommen liess, deren Nichthalten ihn dann ohne Zweifel immer tiefer beugen musste. In welch' inniger Wechselbeziehung ein solches Leben nicht selten zum Selbstmord steht, darüber giebt jede gerichtliche Psychologie hinlänglich Aufschluss, und Hoffbauer in seiner gekrönten Abhandlung über die Ursachen der Selbstmorde beweist mit Recht ausführlich (p. 19 u. f.): dass das leicht erregbare und schnell wechselnde Temperament der „Brauseköpfe", unglückliche äussere und Familienverhältnisse, Ausschweifungen im Trunk und in der Liebe, Actienschwindel u. s. w. dem Selbstmord Vorschub leisten. Wie genau passen solche Angaben auf den vorliegenden Fall? Die Herren Experten finden aber in Trümpy's Verhältnissen nichts, was auf eine vorbedachte Selbstvergiftung schliessen" liesse. Indem sie lediglich das aufbrausende Temperament berücksichtigen, finden sie in demselben blos eine Disposition für einen plötzlich im Moment der Aufregung auszuführenden Selbstmord. Dieser Schluss wäre ganz richtig, wenn die Prämissen richtig wären.

2) Wir kommen nun zum Benehmen und den verschiedenen Aeusserungen von Trümpy in den letzten Tagen. Die Herren Experteu erklären zum Voraus, dass sie auch hierin keine ausreichenden Motive zu einer Selbstvergiftung finden, was sie folgendermaassen begründen:

a) Aus dem Umstand, dass Trümpy stets jemand bei sich haben und unterhalten sein wollte, schliessen sie, dass er gar nicht die Absicht der unbemerkten Selbstvergiftung gehabt haben könne, namentlich hätte er unter solchen Umständen nicht einen Arzt während 2 Nächten an sein Bett berufen. Wir wären aber auf ganz falschen Wegen, wenn wir an das Thun und Lassen eines Menschen, der den fürchterlichen abnormen Gedanken der Vernichtung seiner selbst in sich bewegt, den Maassstab des Alltagslebens und der gewöhnlichen Verhältnisse anlegen wollten. Wie viele Factoren bewegen in den letzten Zeiten eines Selbstmörders dessen Seele? Einerseits halten ihn die natürlichen Fäden der eingewurzelten Liebe zum Leben, der angebornen Furcht, am Dasein fest, während anderseits die Verzweiflung, die Verachtung seiner selbst, eine trostlos sich vor ihm entfaltende Zukunft, selbstverschuldete Krankheiten ihn den finstern Mächten eines unnatürlichen Todes unwiderstehlich entgegenführen. Wer kann sich bei den Seelenqualen, an denen Trümpy laut den Acten zeitweise litt, ein schwankendes, unschlüssiges, furchtsames Gebaren, ein räthselhaftes Betragen, eine zeitweise weiche Abschiedsstimmung nicht erklären? Kann man, wie die Experten, mit Gewissheit in Abrede stellen, dass ein solcher Mensch, von sich selbst verlassen, ja in unruhiger Furcht vor sich selbst und der That die er in sich bewegt, einen Dritten und zwar den Hausfreund und Arzt bitten werde, die Nacht über bei ihm zu bleiben, auch ohne dass das körperliche Leiden ihn dazu zwingt?

b) Auch die unter b angegebenen Umstände sind nach obigen Auseinandersetzungen als Vorläufer eines Selbstmordes nicht auffallend. Was z. B. das Rasiren und die am Sonntag Morgen gemachte Toilette anbetrifft, so erinnern wir unter anderm an einen Fall aus Friedreich's gerichtsärztlicher Praxis (p. 885), in welchem ein Franzose auf dem Giebel eines Pavillons im Gallakleid, frisirt, den Seidenhut unter dem Arm und den Degen an der Seite sich erhängte. Uebrigens sind hier zur Bestätigung der Ansicht der Hrn. Experten blos einzelne Angaben des ersten Berichts von Dr. Demme (Acten p. 1, 2) und aus dem Verhör der Frau Trümpy (Acten p. 22) angeführt. Dieselben schöpfen somit hier aus Quellen, deren Zuverlässigkeit sie anderwärts sehr in Zweifel ziehen, während sie eine Reihe von entgegengesetzten Angaben der Acten bei Seite lassen (p. 31, 36, 53, 57).

c) Aus dem Benehmen Trümpy's nach der Nacht vom 14. auf den 15. Febr. gehe unzweideutig hervor, dass derselbe mehr an Todesfurcht als an Todessucht gelitten habe. Letztere schliesst aber die erstere nicht aus, sondern bei der Frage, ob leben oder sich den Tod geben, die in Tr. Brust auf- und niederwogte, kann bald die eine, bald die andere die Oberhand gewonnen haben. Was ist übrigens natürlicher, als dass eine während der Nacht gedrückte Stimmung nach Anbruch des Tages Erleichterung findet? Darauf deutet das der Magd Mürner am Morgen gemachte Bekenntniss (Acten p. 43) „wenn der Doctor nicht bei mir gewesen wäre, so hätte

ich mich erschossen". Und dass der Druck, der auf ihm lastete, mehr ein Seelenleiden war, dafür spricht, dass sein körperliches Uebel kein hochgradiges war, und der Ausdruck der Hrn. Experten (pag. 172) „er war augenscheinlich von den Schrecknissen der vorigen Nacht alterirt" kann sich nur auf geistige Schrecknisse und geistige Alteration beziehen. Wenn ferner die Hrn. Experten in dem Wort Trümpy's gegenüber A. Roth bezüglich der Türkenkappe das Wort „Sterbebett" auf die verflossene Nacht beziehen, so ist diese Auslegung mindestens zweifelhaft.

d) Das Gutachten führt hier aus den Acten alle diejenigen Aussagen Trümpy's an, in welchen er mit Selbstmord droht. (Fr. Tr. p. 18, A. Roth p. 42, A. Müller p. 43, Elis. Gfeller p. 96, Demme p. 52). Weil diese Aeusserungen alle sich auf Erschiessen beziehen, bemerken die Experten dazu: „Aus derartigen Aeusserungen wird doch Niemand einen Wahrscheinlichkeitsgrund ableiten wollen für eine Selbstvergiftung des Hrn. Trümpy; vielmehr wird dem gesunden Menschenverstand zufolge daraus zu schliessen sein, dass Hr. Trümpy sich erschossen und nicht vergiftet hätte, wenn er sich wirklich hätte selbst entleiben wollen" (p. 173). Hierauf erwidern wir mit der häufigen Thatsache, dass Selbstmörder in der Wahl des Mittels zum Selbstmord unschlüssig sind und verschiedene derselben in Bereitschaft halten, ja dass sie, nachdem sie lange ein solches Mittel in Bereitschaft gehalten haben, sich desselben nicht bedienen, sondern eines andern, weniger in Bereitschaft stehenden. Wir erinnern hier nur beispielsweise an jenen Unglücklichen, der sich vor wenig Monaten von der neuen Nydekbrücke in die Aare stürzte; in seiner Tasche fand sich eine geladene Pistole vor. Wenn nun allerdings nach dem Vorhergehenden eher erwartet werden konnte, dass Trümpy sich erschiessen, als dass er auf andere Art einen Selbstmord begehen werde, so lässt sich daraus keineswegs beweisen, dass Trümpy bei einem allfälligen Selbstmord keine andere Todesart als die durch Erschiessen wählen konnte. Ebensowenig Beweiskraft haben die von den Hrn. Experten gegen Annahme eines Selbstmordes überhaupt beigebrachten Argumente (p. 173, 174): „Diese Aeusserungen (von Selbstmord, resp. Erschiessen) sprechen nicht blos gegen eine Selbstvergiftung, sondern überhaupt gegen wirkliche Absichten der Selbsttödtung; denn es ist eine allbekannte Erfahrung, dass gerade diejenigen, welche so häufig vom Selbstmord sprechen, ihn am seltensten ausführen; und dann wurden solche Aeusserungen von Trümpy entweder nur im betrunkenen Zustande gethan, oder wenn der Moment zum Erschiessen vorüber oder noch nicht gekommen war." Jene „allbekannte Erfahrung" beruht einfach darauf, dass wer oft und lange mit Selbstmord droht, eben lange nicht den Muth hat, diese Drohung auszuführen, denn wer mit Selbstmord droht, hat mehr oder minder ernsthafte Selbstmordgedanken, und diese Gedanken sind der erste Schritt zur That. Entgegen obiger „allbekannter Erfahrung" lehrt vielmehr die wissenschaftliche Beobachtung, dass unter allen Umständen die Wahrschein-

lichkeit eines Selbstmordes um so begründeter sein wird, je mehr das betreffende Individuum denselben in Aussicht gestellt hat. Bezüglich des „betrunkenen Zustandes“ bemerken wir einfach: in vino veritas.“

3) Die Herren Experten geben sich nun (p. 174—176) alle Mühe, zu beweisen, dass die deprimirte Gemüthsstimmung, welche Trümpy schon längere Zeit vor seinem Tode zeigte, dem venerischen Leiden zuzuschreiben und keine hochgradige gewesen sei. Hieraus schliessen sie, dieselbe biete keinen hinreichenden Grund für einen Selbstmord. Natürlich ist es dem besten Psychologen unmöglich, mathematisch zu bestimmen, wie viel dieses oder jenes Verhältniss zur Depression von Trümpy's Gemüthszustand beigetragen hat. Vor Allem sind wir durchaus einverstanden, dass das venerische Uebel einen deprimirenden Eindruck auf den Ehemann Trümpy gemacht haben muss. Die vielen und übereinstimmenden Zeugenaussagen dagegen, welche auf noch andere Factoren seiner Gemüthsdepression hinweisen, können wir unmöglich mit Stillschweigen übergehen. Wir heben namentlich folgende hervor: Frau Trümpy (Act. p. 17) sagt aus: Schon vor Neujahr war Trümpy äusserst missmuthig, erstens wegen seinem Uebel und zweitens, weil sein Geschäft nicht mehr zu seinem Vortheil ging; seit er in Geschäftsverbindung mit Helbling stund, ging sein Geschäft immer misslicher. Dieselbe sagt ferner (p. 20 und 21): Trümpy wollte seinen Bruder nicht mehr anerkennen; derselbe habe ihm seinen Credit geraubt und ihn ruinirt. Dann p. 22 und 23: Trümpy stand zwar nicht schlecht, aber er hatte bei den gegenwärtigen Geldkrisen nicht die nöthige Baarschaft zur Verfügung. A. Mürner sagt (p. 31): Am 15. Februar rechnete er immer im Bett, wahrscheinlich über sein Verhältniss mit Helbling, an dem er einen grossen Verlust macht. Diess fiel mir auf, und ich glaube, diese Angelegenheit sei ihm in den Kopf gestiegen und habe ihn gedrückt. A. Bauer sagt (p. 36) im Wesentlichen aus: Es ereigneten sich in Trümpy's Geschäft in letzter Zeit Vorfälle, welche Schlag auf Schlag auf ihn wirkten, ihn entmuthigten und Ursache waren, dass er in letzter Zeit sein Geschäft vernachlässigte. Er stund in Verbindung mit dem Fabrikanten Helbling, der auf dem Punkt der Insolvenz ist. Hr. Trümpy ist dabei bedeutend betheiligt, und durch Helbling wurde er auch betheiligt bei Häusern in Olten, Aarau und Genf, die ebenfalls ihre Zahlungen eingestellt haben. Trümpy war ein Mann, der auf kaufmännische Ehre hielt, hatte ein jähzorniges, aufbrausendes Temperament, das aber oft wieder in Gemüthlichkeit umschlug. Ich und seine Frau hatten ihn oft vor solchen Geschäftsverbindungen gewarnt, so auch einige seiner Correspondenten. In der letzten Zeit wendete sich einer der letztern an ein hiesiges Haus und erhielt per Telegramm die Nachricht, das Soll und Haben des Tr. sei so beschaffen, dass nächstens seine Zahlungseinstellung erfolgen dürfte. Der Correspondent theilte uns dieses Telegramm mit abgeschnittener Unterschrift mit, und als ich es dem Trümpy, der gerade im Bett war, vorlegte, machte diess einen furchtbaren Eindruck auf ihn. Wenn er

Gift genommen hat, so halte ich diese Bedrängniss für die Ursache. Diese Aussagen könnten noch durch andere, z. B. von Adam Schmid (p. 47) und Heinrich Baumann (p. 80) vermehrt und unterstützt werden, sowie durch den ebenfalls actengemäss festgestellten Umstand, dass Trümpy kurz vor seinem Tode bei Professor Sprenger ein bedeutendes Anleihen zu contrahiren suchte. Aus allen diesen Angaben dürfte sich wohl zur Evidenz ergeben, dass die Gemüthsdepression Trümpy's noch auf andern Ursachen beruhte, als auf dem venerischen Leiden — auf Ursachen, deren Constatirung, entgegen der Ansicht der Hrn. Experten, ja freilich auch in die Sphäre des Gerichtsarztes, als gerichtl. Psychologen gehört. Die letztern sind im Irrthum, wenn sie glauben, nachdem sie aus allen diesen Motiven ein einzelnes, allerdings wichtiges, herausgegriffen und als unrichtig darzustellen gesucht haben, die ganze psychologische Bedeutung dieser Umstände, welche zum Aergsten gehören, was einen Kaufmann betreffen kann, auf Nichts reducirt zu haben.

4) Aus der Beschaffenheit des bei Trümpy gefundenen Giftes lässt sich kein Wahrscheinlichkeitsgrund für eine Selbstvergiftung entnehmen, wie die Herren Experten richtig bemerken, aber auch kein Grund gegen diese Annahme, wie wir diess schon in unsern Vorbemerkungen entschieden ausgesprochen haben. Zum Beweis dafür vervollständigen wir die von den Hrn. Experten aus Husemann entlehnten Angaben durch Beifügung des vollständigen Textes, welcher folgendermassen lautet: „Veranlasst durch den Process Palmer . . . . haben wir in Reil's Journal Bd. I, Th. 4, Seite 469 aus der uns zugängigen Literatur 92 Fälle von Intoxication mit Strychnin und strychninhaltigen Substanzen, darunter 35 mit Strychnin und seinen Salzen, 11 mit Angusturarinde, 5 mit Ignazbohne und 41 mit Nux vomica und ihren Präparaten zusammengestellt. Unter diesen befinden sich 14 aus selbstmörderischer Absicht hervorgegangene (9 durch Brechnusspulver, 5 durch Strychninsalze). Von 16 lethal verlaufenen Fällen von Strychninvergiftung, welche Taylor (1856) zusammengestellt, betrafen 8 Selbstmörder. Diesen schliessen sich aus den letzten Jahren sicher noch ebensoviele an. Bei den schrecklichen Qualen, welche die Strychninvergiftung charakterisiren, ist deren Anwendung in selbstmörderischer Absicht befremdend und namentlich auffallend, dass Aerzte und Apotheker, denen diese Qualen bekannt sind, zu diesem Mittel, sich von der Welt zu schaffen, greifen."

5) Der Argumentation der Herren Experten, ob Trümpy Strychnin besessen habe oder nicht, wollen wir nicht folgen. Dieselbe schweift beträchtlich über das Gebiet der gerichtlichen Medicin hinaus, und wir müssen einfach erklären, dass vom Standpunkt der letztern Wissenschaft aus weder für noch gegen die Annahme, dass Trümpy Strychnin besessen habe, irgendwelche erhebliche Gründe vorliegen.

Aus all' den obigen Bemerkungen, zu welchen wir uns durch den II. Abschnitt des Gutachtens der Herren Experten bewogen sahen, geht hervor, dass

wir den Schlussfolgerungen desselben nur zu einem kleinen Theil beistimmen können. Die Schlussfolgerungen, welche aus unsern daherigen Erörterungen sich ergeben, werden wir am Schlusse unseres Obergutachtens bringen. Am Uebergang zu dem folgenden Abschnitt sehen wir uns blos noch zu folgender Bemerkung veranlasst. Wenn durch unsere bisherigen Erörterungen die Möglichkeit einer Selbstvergiftung Trümpy's der Wahrscheinlichkeit näher gerückt wurde als sie im Lichte des Gutachtens der Herren Experten erscheint, so ist dieselbe noch keineswegs zur Gewissheit erhoben, schon aus dem einen Grunde, weil eine zum Selbstmord disponirte Person wenigstens ebensogut wie jede andere zum Opfer eines Mordes ausersehen werden kann.

III. Gehen wir nun zur Betrachtung der Thatsachen und Umstände über, welche von den Experten (p. 182 u. f.) im Zusammenhang mit der Frage, ob Vergiftung durch fremde Hand, betrachtet werden, nämlich: 1) Die Anwesenheit des Arztes während zwei Nächten, 2) Einige räthselhafte Krankheitserscheinungen, 3) Medicinische und diätetische Behandlung, 4) Angaben in Demme's Berichten, betreffend die Selbstvergiftung, 5) Die Vergiftungsgeschichte selbst, 6) Das Benehmen des Arztes während und nach der Vergiftung. Wir werden zur Erleichterung der Vergleichung des Expertengutachtens mit dem unsrigen die Gruppen von Thatsachen in derselben Reihenfolge betrachten, obgleich eine andere Eintheilung des Stoffes manche Vortheile darbieten würde. Bei einzelnen Gruppen dagegen werden wir vollständig unsern eigenen Weg gehen. Nach einer Einleitung, welcher wir völlig beistimmen, besprechen die Herren Experten:

1) Die Anwesenheit des Arztes während 2 Nächten bei Trümpy. Die Gründe dafür konnten nicht in den Krankheitsverhältnissen liegen, sondern, wie die Experten richtig bemerken, es mussten noch andere Gründe den Entschluss des Arztes bestimmen. Wenn nun schon Gründe angeführt werden, dass Demme keine „besondern Rücksichten“ für Trümpy gehabt haben könne, so dürfen wir immerhin nicht vergessen, dass Demme zu Trümpy und seiner Familie nicht blos in der Eigenschaft eines Arztes, sondern auch im Verhältniss eines intimen Hausfreundes und zukünftigen Schwiegersohnes stand. Bei dem psychischen Zustande Trümpy's, wie wir ihn sub II aus den Acten dargethan haben, fällt nun bei der Motivirung des Dableibens Demme's vorzüglich die Frage in's Gewicht: „Blieb Demme aus eigenem Antrieb oder blos auf den ausdrücklichen dringenden Wunsch des Kranken, wie er in seinen Berichten angiebt?“ Den Entscheid dieser Frage an der Hand der Acten und allfällig noch einzuholender Zeugenaussagen überlassen wir dem Richter als in seine Competenz gehörend. Sollten sich Demme's Angaben in dieser Hinsicht bestätigen, so dürfte auch sein Dableiben als eine nicht ungenügend motivirte Erfüllung des dringenden Wunsches eines Freundes betrachtet werden, der bei seinem innern

Seelenkampf das Bedürfniss hatte, ihn an seiner Seite zu sehen, und zwar sowohl in der ersten als in der zweiten Nacht.

2) Die Experten kommen nun auf einige räthselhafte Krankheitserscheinungen zu sprechen.

a) Sie stellen die Vermuthung auf, Trümpy möchte schon in der Nacht vom 14. auf den 15. Febr. mit Strychnin in Wechselwirkung gekommen sein, und zwar erregt ihnen die grosse Schmerzhaftigkeit des Bubo den Verdacht, das Gift möchte in denselben eingebracht worden sein; ein Verdacht, den sie bereits in ihrem ersten Bericht (Act. p. 138) des Nähern motivirt haben. Hier müssen wir Einiges bemerken: Die Motivirung dieses Verdachts gründet sich 1) auf die grosse Schmerzhaftigkeit des eröffneten Bubo bis am Abend des 14., unmässige Klagen, Unruhe, Angst, unmässigen Durst, wiederholtes Erbrechen, eigenthümlichen Blick und ein Gefühl von Zucken (Act. p. 35). Wir müssen allerdings den Herren Experten beistimmen, dass dieser Symptomencomplex mit einer von der Wunde aus versuchten und nur bis zu einem leichtern Grade gelangten Strychninvergiftung viele Aehnlichkeit hat. Dass eine solche nicht stattgefunden habe, beweist jedenfalls das negative Resultat der nachträglichen chemischen und physiologischen Untersuchung des Bubo nicht, wie wir diess schon in unserm Schreiben vom 9. Juni zu begründen Gelegenheit hatten. Es ist jedoch nicht ganz unmöglich, diese Erscheinungen auf andere Weise zu erklären, nämlich einerseits durch die zur Eröffnung des Bubo gewählte Methode, anderseits durch den unmässigen Genuss von Spirituosen, und theilweise durch die Wirkung des Chloroforms. Die Abscess-Eröffnungsmethode mit der Chlorzinkpaste tauchte vor circa 12 Jahren in der medicinischen Journalliteratur auf, fiel aber bald wieder so ziemlich der Vergessenheit anheim. — Dieselbe bietet den einzigen Vortheil vor andern Methoden, dass man vor Blutungen so ziemlich gesichert ist; sie ist aber sehr umständlich und sehr schmerzhaft, und zwar dauert der Schmerz gewöhnlich 1–2 Stunden an, oft auch noch länger, während er bei der Eröffnung mit dem gebräuchlichsten Aetzmittel, der Wienerpaste, nicht länger als 10 Minuten bis höchstens ¼ Stunde dauert. Desshalb dürfte Hr. Demme wohl der einzige Berner Arzt sein, welcher die zur Zerstörung grösserer Geschwülste, Krebse, und dgl. allerdings sehr gebräuchliche Chlorzinkpaste auch zur Eröffnung von Bubonen anwendet, und unter den 20 eigenen Erfahrungen über dieses Mittel, auf welche er sich beruft, dürften wohl nur wenige sich auf Bubonen beziehen. Jedenfalls aber wird nicht leicht ein Chirurg, der seinen Patienten schonen und ihm unnütze Leiden ersparen will, für einen so einfachen Eingriff, wie die Eröffnung eines Abscesses, unter mehreren, allerdings sämmtlich mehr oder weniger schmerzhaften Methoden gerade eine der complicirtesten, schmerzhaftesten und langwierigsten wählen, deren Vorzüge gegenüber den Nachtheilen verschwindend klein sind. Wir können uns daher über das Gebahren Trümpy's

während und in der ersten Zeit nach der Cauterisation in Anbetracht des Gesagten nicht so sehr wundern. Der übermässige Gebrauch geistiger Getränke wirkt erfahrungsgemäss auf eiternde Wunden ungünstig, indem er zu Reizung und Entzündung derselben und schlechter Absonderung führt, weshalb ein vernünftiger Arzt denselben unter solchen Umständen nicht gestatten wird. Dieser Umstand könnte wohl zur Erklärung der den Chloroformgebrauch erheischenden Schmerzhaftigkeit der Wunde am Abend, so wie noch anderer der oben citirten Erscheinungen benutzt werden. Die Chloroformeinathmung bei vollem Magen hat gar nicht selten Erbrechen zur Folge. Es ist aber auffallend, dass Demme für eine solche Operation Chloroform mit sich geführt haben soll, und wenn diess wirklich der Fall war, dass er dasselbe nicht dann anwandte, als der Patient die grössten Schmerzen empfand, nämlich während der Aetzung. Was das Zucken anbetrifft, so wäre den Acten nach zu schliessen, dass Trümpy über dieses Symptom erst am 15. Abends geklagt habe; doch ist die betreffende Aussage (Acten p. 35) ohne ganz bestimmte Zeitangabe; sie könnte sich daher möglicherweise auch auf die Zeit vor der Eröffnung des Bubo beziehen, wo Trümpy jedenfalls an „Zucken," d. h. an klopfenden Schmerzen im Bubo gelitten haben muss, wie jeder Patient mit einem reifenden Abscess. Wir glaubten diese Erklärung der von den Experten auf eine erste leichte Strychninvergiftung bezogenen Erscheinungen aus andern Ursachen als eine ebenfalls nicht unberechtigte aufstellen zu sollen.

b) Was die neuralgischen Schmerzen im Saamenstrang und Testikel anbetrifft, an denen Trümpy nach Demme am 15. gelitten haben soll, so sind dieselben jedenfalls ebenso räthselhaft wie der Umstand, dass Demme gerade 2 sechsgränige Chininpülverchen in Bereitschaft hatte, um diesem Zufall zu begegnen. Aus welcher Apotheke wurden sie bezogen? Unter den bei den Apothekern erhobenen Recepten Demme's ist kein darauf bezügliches zu finden. Oder hat er sie aus einem häuslichen Vorrath selbst dispensirt? Dann hätte er sich einer Uebertretung der Apothekerordnung schuldig gemacht. Näherer Aufschluss über die Bezugsquelle dieser Pulver sowie des Chloroforms und der „beruhigenden Mittel", welche alle als Deus ex machina auftreten und wieder hinter die Coulissen verschwinden, wäre sehr wünschenswerth.

3) Den Bemerkungen der Herren Experten über die medicamentöse und diätetische Behandlung Trümpy's können wir nicht umhin vollständig beizupflichten. Damit stimmen auch die Bemerkungen überein, zu welchen wir uns oben veranlasst sahen. Ein solches Gewährenlassen gegenüber der Trunksucht des Kranken verdient scharfen Tadel. Wenn man schon von dem Vorurtheil zurückgekommen ist, dass man einem Kranken mit Eiterung ja weder einen nahrhaften Bissen noch einen Schluck Wein erlauben dürfe, so wird doch nie ein verständiger Arzt Völlerei bei einem solchen Kranken dulden (und der Weingenuss wurde hier bis zur Völlerei geduldet), sondern er wird, wenn sein energischer Einspruch nicht

fruchtet, die Behandlung aufkünden. Demme scheint aber nicht einmal Einspruch erhoben zu haben; denn so wie er zu der Familie stand, ist nicht anzunehmen, dass sein Einspruch fruchtlos gewesen wäre.

4) Die Experten erklären im folgenden Abschnitt, .die Art und Weise, wie der Arzt die Selbstvergiftung wahrscheinlich zu machen sucht, biete sehr viel Unerklärliches, Unwahrscheinliches, Unglaubwürdiges und Widersprechendes dar, indem sie namentlich auf die verschieden gefärbten und oft abweichenden Angaben beider Berichte insistiren. Es ist allerdings richtig, dass die von den Herren Experten hervorgehobenen Differenzen existiren, und Wahrheit und Genauigkeit sind die ersten Erfordernisse eines amtlichen Berichtes. Folgende mildernde Umstände verdienen aber immerhin in Erwägung gezogen zu werden:

a) Der erste Bericht ist kurz, der zweite ausführlich. b) Bei Abfassung des zweiten Berichtes kann Demme um die Entdeckung des Giftes wissend, manchem geringfügigen Umstand mehr Aufmerksamkeit geschenkt haben. c) Die Differenzen zwischen der Darstellung beider Berichte sind zum Theil wenig erheblich. d) Wenn Demme im ersten Bericht nur von Todesahnungen, im zweiten nur von Selbstmordgedanken spricht, so mag man bedenken, dass Demme im ersten aus Rücksicht für die Familie glauben konnte, manches verschweigen, resp. etwas anders darstellen zu sollen; und bei dem sub II geschilderten Seelenleben Trümpy's darf man sich über allfällige Verschiedenheiten in seinen Aeusserungen nicht zu sehr wundern.

5) Erscheinungen und Zufälle, unter welchen der Tod erfolgt sein soll. Hier werden wir im Interesse der Uebersichtlichkeit einen andern Gang einschlagen als die Herren Experten, und vorerst:

a) Das Thatsächliche des Leichenbefundes festzustellen suchen, welches zur Entscheidung der Hauptfrage von grösster Wichtigkeit ist.

α) Als das Auffälligste und Ungewöhnlichste des Leichenbefundes ist die Angabe eines colossalen Blutergusses in den Hirn- und Rückenmarkshäuten, in der Gegend des Rückenmarks, Klein- und Mittelhirns zu betrachten. Als Gewährsmann für diesen Befund haben wir einzig Demme in seinen beiden Berichten, welche übereinstimmend die Quantität des ergossenen Blutes auf „6—8 Unzen" (12—16 Esslöffel voll) angeben. Der bei der Section anwesende Wärter Bollinger, welcher schon bei einer Menge von Sectionen behülflich gewesen ist, giebt blos an (p. 46: „Aus dem Hirn- und Rückenmark, namentlich aus letzterem, floss bedeutend Blut aus, ich schätze 5—8 Löffel voll, und ich glaube, wenn der Oberkörper tiefer gelegen wäre, so wäre noch mehr ausgeflossen. Ich gab mir Mühe, das Blut mit dem Schwamm zu stillen, was aber nicht gelang." Hier wird erstens von diesem Zeugen das von Demme angegebene Blutquantum auf gut die Hälfte reducirt. Zweitens spricht diese Angabe weder für noch gegen die Annahme, dass wirklich ein freier Bluterguss vorhanden gewesen sei, d. h. nicht ein solcher in den Subarachnoidealraum,

sondern in den freien Raum zwischen arachnoidea und dura mater; denn ein Bluterguss in den Subarachnoidealraum hätte sich zwischen den Hirnwindungen bei der Legalsection jedenfalls noch nachweisen lassen und ist also unbedingt in Abrede zu stellen. Da man kein Hirn aus dem Schädel herausheben kann, ohne die vom Hirn zum Rückenmark und umgekehrt verlaufenden Gefässe zu verletzen, und da diese Gefässe bei der Section in der Regel bluthaltig gefunden werden, so sammelt sich fast jedesmal während und nach der Herausnahme des Hirns eine grössere oder kleinere Blutlache in der Hinterhauptsgrube an. Dass dieselbe hier sehr bedeutend gewesen sein muss, dafür spricht der Umstand, dass sie dem Wärter auffiel, sowie dass auch bei der gerichtl. Section einerseits die Ueberfüllung der Hirnhäute constatirt, anderseits im Schädelgrund eine Menge dunklen, flüssigen Blutes gefunden wurde, welches aus der Rückgratshöhle ausgeflossen war. Gesetzt aber, es sei wirklich ein freier, schon bei Lebzeiten eingetretener Bluterguss vorhanden gewesen, so musste dieser gewisse Merkmale zeigen, worüber Folgendes: Sowie ein Bluterguss in einer natürlichen oder krankhaft entstandenen Höhle des lebenden Körpers stattfindet, scheidet sich, auch wenn gleich nachher der Tod eintritt, das Blut sehr bald in zwei Theile, in einen festen (Faserstoff) und einen flüssigen (Blutflüssigkeit); jener hängt sich theilweise an die Wandungen der Höhle fest an, und ist schwer abzuwischen (z. B. mit dem Schwamm); diese hingegen lässt sich leicht entfernen wie jede andere Flüssigkeit. Derselbe Vorgang, welchen wir hier an dem aus den Gefässen getretenen (extravasirten) Blut im lebenden Körper betrachtet haben, geht nach dem Tode mit dem in den Gefässen vorhandenen Blute vor sich; es bilden sich namentlich in den grössern Gefässen und im Herzen deutliche Faserstoffgerinnsel. Sticht man nach dem Tode eine grössere Vene an, so ist das was ausfliesst, Blut minus Faserstoff, d. h. die durch die Blutkörnchen intensiv gefärbte Blutflüssigkeit, welche ihre Gerinnungsfähigkeit eingebüsst hat, weil ihr Faserstoff ganz oder grösstentheils in der Vene zurückgeblieben ist. Wenden wir diese bekannten Thatsachen auf Gehirn und Rückenmark an. Das Gehirn erfüllt die Schädelhöhle fast vollkommen, während das Rückenmark seinen Kanal bei Weitem nicht ausfüllt, sondern nur zu circa $^1/_2$. Die Hüllen und die Oberflächen beider Organe, namentlich des letztern, sind sehr reich an Venen, welche ausgebreitete Geflechte bilden und viel Blut fassen können. Berstet während des Lebens eines dieser oberflächlichen Gefässe und stirbt der Mensch bald darauf, so werden wir an dem ausgetretenen Blut die stattgehabte Gerinnung nachweisen können; d. h. wir werden, so weit das Blut vor seiner Gerinnung gedrungen ist, die Oberfläche der von ihm umspülten Organe mit schmutzig-röthlichen, anhaftenden Faserstoffmassen überzogen finden. Erzeugen wir dagegen einen solchen Erguss in der Leiche durch Verletzung eines strotzenden Gefässes, so wird blose Blutflüssigkeit austreten, welche sich mit dem Schwamme leicht wegwischen lässt. Der Faserstoff bleibt im

Gefäss zurück. In unserm Falle nun giebt blos der zweite Bericht Demme's an, der Bluterguss sei stellenweise geronnen gewesen (p. 63). Im ersten Bericht ist hievon nicht die Rede, und ebensowenig fanden die Experten bei der gerichtl. Section die Reste solcher Gerinnungen vor, auf welche der anwesende Dr. Demme dieselben sicher aufmerksam gemacht hätte, so gut wie auf die blos im ersten Berichte (p. 3) erwähnten, die Nervensubstanz durchsetzenden „apoplektischen Herde", von denen im zweiten Bericht nicht mehr die Rede ist. Angenommen nun, es hätte wirklich in unserm Falle in der Schädelhöhle ein freier Bluterguss von 5 oder von 16 Löffeln Blutes bestanden, so sind nur drei Möglichkeiten denkbar, warum die in derselben nothwendig entstandenen Gerinnungen bei der Section nicht gefunden worden sein könnten. 1) Sie könnten bei der ersten Section entfernt, d. h. sauber abgewischt worden sein; 2) sie könnten mit den Hirntheilen, an welchen sie hafteten, entfernt worden sein; 3) sie könnten von den Experten übersehen worden sein. Alle drei Möglichkeiten bieten wenig Wahrscheinlichkeit dar, die 1 und 3 aus den oben angegebenen Gründen, die 2, weil denn doch wenigstens auf der zurückgebliebenen harten Hirnhaut ihre Spuren nachweisbar gewesen sein sollten. Was die starke und andauernde Nachblutung aus der Rückenmarkshöhle betrifft, so erklärt sich diese höchst einfach aus dem in derselben enthaltenen reichen, strotzend gefüllten Gefässe, welches seinen Inhalt bei der Eröffnung nicht wie eine Flasche im Strahl, sondern wie ein Schwamm nach und nach ausfliessen liess. Hätte diese Blutflüssigkeit von einem Erguss in die freie Rückgratshöhle hergerührt, dann freilich hätte sich die ganze ergossene Flüssigkeitsmenge durch Senken der Wirbelsäule gegen das Kopfende weit rascher und vollständiger entleeren lassen und schon bei Herausnahme des verlängerten Marks wäre wahrscheinlich aus der genannten Höhle ein sehr auffälliger Blutstrom im Strahl herausgequollen. Mit dieser Annahme würden nun allerdings die Angaben von Demme übereinstimmen und da bei der Legalsection die Rückgratshöhle nicht eröffnet wurde, so liesse sich behaupten, der anatomische Gegenbeweis durch Nachweis der Abwesenheit von geronnenem Blut in der Rückgratshöhle sei nicht geleistet. Allerdings nicht; aber nach Analogie des Befundes im Hirn halten wir einen Bluterguss auch am Rückenmark für unwahrscheinlich; übrigens hat jedenfalls nicht isolirte Apoplexie des Rückenmarks den rapiden Tod bewirkt. Wir müssen also, wie bemerkt, die bedeutende Nachblutung aus dem Hinterhauptsloch einfach für eine langsame Entleerung der strotzend gefüllten Rückenmarksvenen erklären. Aus dieser Quelle stammte jedenfalls auch das bei der Legalsection in der Schädelhöhle vorgefundene flüssige Blut.

Wir stimmen somit den Hrn. Experten vollkommen bei, wenn sie sagen (p. 210): „Mit Sicherheit anatomisch nachgewiesen kann daher nur eine hochgradige Meningealhyperämie des Gehirns und des Rückenmarkes angenommen werden." Die Angaben Demme's, betreffend einen Blut-

erguss, halten wir zwar nicht für unmöglich, aber für unwahrscheinlich. Als eine Folge der Blutstauung müssen wir jedenfalls auch die wässrige Durchfeuchtung des Hirns (Hirnödem) betrachten. Auf die Bedeutung dieser Erscheinung werden wir weiter unten zurückkommen.

β) Die übrigen an der Leiche beobachteten Erscheinungen (Todtenstarre, Zersetzungserscheinungen, Blutüberfüllung der Halsvenen, der Respirationsorgane, des rechten Herzens, der drüsigen Bauchorgane, der Haut) sind von den Experten völlig ausreichend gewürdigt worden.

Aus allen diesen Resultaten der anatomischen, sowie aus denen der chemischen Leichenuntersuchung können wir nicht umhin, den Schluss der Experten zu bestätigen, dass der Tod Trümpy's suffocatorisch-apoplektisch, d. h. durch Hemmung der Athmung und dadurch bewirkte Blutstauung im Centralnervensytem erfolgt sein muss, und zwar sehr wahrscheinlich in einem strychnotetanischen Anfalle.

b. Die Erscheinungen, unter denen der Tod eingetreten sein soll, werden von dem Arzte in folgender Weise geschildert: α) In beiden Berichten übereinstimmend: Gefühl von Beengung, Angst, Veränderung der Sprache, Unvermögen, die rechte Seite zu bewegen, (auf welche sich Trümpy um 2½ Uhr gelegt hatte). Röthung, intensive Congestion des Gesichts; darauf folgende Wachsblässe, Verstummen; auf Anrufen keine Antwort mehr; — Tod. Kein Erfolg von Aderlass, und kein Lebenszeichen auf Acupunctur des Herzens. β) Im zweiten Bericht weiter ausgeführt: Verzogene Stirn, geschlossener Kiefer, Vordringen der Augen, Rückwärtsdrükken des Kopfes in die Kissen, Spannung der Muskeln. γ) Verschieden, aber sich ergänzend:

| Bericht. I. | Bericht. II. |
|---|---|
| Letzte Worte gelispelt. Starrwerden des Ausdrucks beim Eintritt der Leichenblässe. | Letzte Worte durch die Zähne gesprochen. Baldige vollste Erschlaffung des Körpers. |
| Eintritt des Todes: | |
| Etwa ¼ vor 3 Uhr. | 3 Minuten vor 3 Uhr. |
| δ) Sich widersprechend. | |
| Leichtes Zucken der untern Extremitäten. | Keine Zuckung. |

Was dazu dient, das im ersten Bericht gegebene Bild einer spontanen Cerebrospinalapoplexie mehr einem strychnotetanischen Krampf- und Erstickungsanfall anzupassen, das sind namentlich die sub β bezeichne-

ten, so wie die erste der sub $\gamma$ bezeichneten Angaben des zweiten Berichts. Auffallend ist, dass das „leichte Zucken der untern Extremitäten“ im zweiten Bericht verneint ist, ein Symptom, welches zur Strychninvergiftung nicht übel gepasst hätte. Es erhebt sich nun die Hauptfrage:

Kann der Tod des Herrn Trümpy in der vom Arzte angegebenen Weise erfolgt sein?

Wir halten es für unsere Pflicht, bei Beantwortung dieser Frage einen völlig selbstständigen Weg zu gehen. Wir werden uns dabei rein nur an die positiven Ergebnisse der bisherigen, die nöthigen wissenschaftlichen Garantien darbietenden Erfahrungen halten und von den von Demme sowohl als von den Experten angebrachten Gründen für und wider bei unserer Darstellung völlig absehen. Die Momente, welche hiebei in Betracht kommen, sind: a. Die Grösse der tödtlichen Gabe im vorliegenden und in andern Fällen. b. Die Zeit, nach welcher vom Einnehmen des Giftes an die Wirkungen in andern Fällen eingetreten sind, und in unserem Falle eingetreten sein sollen. c. Die Zeit, binnen welcher der Tod einzutreten pflegt, und in unserm Falle eingetreten sein soll. d. Die Erscheinungen, unter welchen der Tod einzutreten pflegt verglichen mit dem von Demme gegebenen Bilde. e. Die Frage, inwiefern die Angaben von Demme bezüglich des Leichenbefundes zu den bisherigen Erfahrungen sich verhalten.

Wir werden hiebei die positive Wissenschaft durch die zwei Autoritäten vertreten lassen, welche jedenfalls da, wo es sich um Strychninvergiftung handelt, das erste Wort mitzusprechen haben. Es sind diess einerseits Husemann in seinem oben bereits erwähnten Handbuch der Toxikologie: ein Autor, welcher selbst mehrfach Gelegenheit hatte, solche Fälle zu beobachten, und mit deutschem Fleisse die hierauf bezügliche Literatur gesammelt und verarbeitet hat; andrerseits A. S. Taylor, Professor der gerichtl. Medicin und Chemie in London, welcher als berühmtester gerichtlich-medicinischer Sachverständiger und forensischer Chemiker Englands, eines Landes, wo Strychninvergiftungen weit häufiger vorkommen als auf dem Continent, reiche und langjährige Erfahrung in diesem Fache besitzt und namentlich in dem bekannten Palmerschen Processe (1856) seinen Ruf glänzend bewährt hat. Wir haben hiebei die Uebersetzung seines Buches (die Gifte in gerichtlich-medicinischer Beziehung) von Dr. R. Seydeler benutzt (Köln 1863).

a. Die Grösse der tödtlichen Gabe. Husemann sagt hierüber (I, 508) „Die niedrigste lethale Dosis bei einem Erwachsenen betrug zwischen $^1/_4$—$^1/_2$ gr. schwefelsaures Strychnin (Fall Warner in Brit. amer. journ. 1847. Aug.). Diesem reihen sich mehrere bei Taylor a. a. O. erwähnte an, wo $^1/_2$ — $^3/_4$ gr. den Tod bewirkten. Andrerseits gibt es Fälle, wo Genesung nach dem Verschlucken von 3—7 Gran, selbst von 22 Gran (Fall von Tschepke, wo die gleiche Quantität Morphium genommen war) unter passender Behandlung

und sonst günstigen Umständen erfolgte.“ Taylor sagt (III p. 302.) nach Anführung einer Reihe von Einzelfällen: „Die tödtliche Dosis für einen Erwachsenen kann zu einem halben bis 2 Gran angenommen werden.“ In unserm Falle wurden noch 10 Gran Strychnin aus Magen und Darm gewonnen. Nicht dieses hier noch vorgefundene Gift, welches noch gar nicht in den Kreislauf gelangt war, hat den Tod bewirkt, sondern dasjenige, welches bereits durch Aufsaugung in die Blutmasse übergegangen war. Die Menge des letztern kann jedenfalls nicht weniger als die von den Autoren angegebene tödtliche Dosis betragen haben; wahrscheinlich aber, nach dem Rest zu schliessen, überstieg sie dieselbe erheblich. Jedenfalls muss also die eingebrachte Giftdosis als eine starke betrachtet werden.

b. Ueber die Zeit, nach welcher vom Einnehmen des Giftes an die ersten Vergiftungssymptome eintreten, berichten unsere Gewährsmänner Folgendes: Husemann (pag. 511): „Das Intervall zwischen der Vergiftung und dem Eintreten der Erscheinungen, meist zwischen 1/4 und 1—2 Stunden variirend, richtet sich nach den angewandten Präparaten der Strychnaceen und der Art ihrer Darreichung. Strychnin in Lösung wirkt am raschesten, die Pillenform und die unzerkleinerten Nuces vomicae am langsamsten. Das längste Intervall in den uns bekannten Fällen beim Menschen betrug 8 Stunden, das kürzeste 5 Minuten (Dr. Warner)“. Taylor (pag. 293). „Die Zeit, in welcher die Symptome beginnen, scheint sehr verschieden zu sein; durchschnittlich aber in 5—20 Minuten. Dr. Warner, 39 Jahre alt, nahm aus Versehen einen halben Gran Strychninsulfat; in weniger als 5 Minuten traten Symptome auf, Zusammenschnüren des Schlundes, Brustbeklemmung und Muskelstarre bei Bewegungsversuchen. Er klagte zuerst über Luftmangel und bat die Fenster zu öffnen. Er starb in 14—20 Minuten: sein Geist blieb klar bis zuletzt. Mrs. Smith in Romsey nahm 3 Gran Strychnin irrthümlich für Salicin. Die Dame hatte 5—10 Minuten darauf Convulsionen und starb in fünfviertel Stunden (Pharm. J. 1848 vol. 2). Ein 13 jähriges Mädchen nahm bei leerem Magen 1 1/2 Gran Strychnin in Lösung; nach einer Stunde zeigten sich Muskelzuckungen, und 2 1/2 Stunde nach der Vergiftung starb sie während eines heftigen tetanischen Anfalls (Bennet, Lancet, Aug. 31. 1850). In diesem Falle hätten der Theorie zu Folge die Symptome in wenigen Minuten auftreten müssen!“ Vergleichen wir mit diesen Erfahrungen die Angaben Demme's über diesen Punkt, laut welchen die ersten und zugleich letzten Vergiftungssymptome 1/4 vor 3 Uhr (I. Bericht) oder 3 Minuten vor 3 Uhr (II. Bericht) aufgetreten sein sollen, nachdem er um 2 1/2 Uhr das halbe Glas „Xeres“ (?) hinuntergestürzt; so fällt dieses Intervall vollständig innerhalb der bei den frühern Fällen beobachteten Grenzen. Es trägt somit diese Angabe weder nach der ersten noch nach der zweiten Angabe den Stempel der Unwahrscheinlichkeit.

c. Was die Zeit des Eintritts des Todes anbelangt, so fügen wir den obigen theilweise darauf bezüglichen Angaben Taylors folgende bei. (pag. 295):

„Die Dauer des convulsivischen Anfalls ist sehr verschieden; in manchen Fällen überschritt sie nicht eine halbe Minute; in andern währte sie 8 Minuten. Die Kranken sind nach einem oder zwei Anfällen gestorben, theils während der Convulsionen, theils in der Remission. Die Dauer der freien Zeit (d. h. zwischen je 2 Anfällen) ist nicht in 2 Fällen gleich. Ferner auf pag. 293: „Die Dauer des Falls, wenn die Symptome einmal aufgetreten sind, bemisst sich nach Minuten . . . Im Allgemeinen kann man behaupten, dass der Kranke innerhalb 2 Stunden nach Beginn der Symptome entweder stirbt oder gesundet, je nach der Heftigkeit der Paroxysmen und der Stärke der Constitution." T. stellt ferner auf pag. 302 4 Fälle als Muster eines höchst rapiden Krankheitsverlaufs zusammen. In 3 genau beobachteten Fällen verstrichen folgende Zeiträume:

| von der Vergiftung bis | zu Symptomen | v. da bis z. Tod | im Ganzen |
|---|---|---|---|
| im Fall Warner . . . . . . | 5 Min. | 15 Min. | 20 Min. |
| - - Cook . . . . . . . | 25 - | 20 - | 95 - |
| - - Ogston . . . . . . | 30 - | 15 - | 45 - |

In einem ihm privatim mitgetheilten Falle hätten 10 gr. Strychnin sogar in 10 Minuten getödtet: eine in Ermanglung genauer Details nicht verwerthbare Angabe.

Husemann sagt hierüber (pag. 511): „Die Zahl der tetanischen Anfälle (1—10) ist verschieden"; ferner pag. 512: „Der meist asphyktische Tod kann schon nach 10 Minuten erfolgen (Ogston); die Grösse der Gabe steht in umgekehrtem Verhältniss zur Dauer des Leidens." Ferner pag. 167: „Ueber die Dauer von 4 Tagen hinaus erstreckt sich keine tetanische Vergiftung mag sie mit Genesung oder Tod endigen. Der Tod erfolgt meist vor Ablauf von 3 Stunden; doch kommt hier auch längere Dauer (bis 61 Stunden) vor." Aus diesen Angaben und den sub 6 speciell angeführten Fällen kann man die mittlere Dauer einer Strychninvergiftung auf $^1/_2$—3 Stunden die Extreme auf $^1/_4$—61 Stunden festsetzen. Nach Demme hätte diese Zeitdauer nicht ganz $^1/_2$ Stunde betragen. Auch dieser Angabe können wir in Betracht der hohen Giftdosis und der oben angeführten Regel Husemanns (pag. 512) die Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Hingegen steht Demme's Angabe hinsichtlich der kurzen Dauer der Vergiftungssymptome einzig da, welcher Umstand schon für sich allein die Wahrscheinlichkeit dieser Angabe sehr vermindert. In den rapidesten bisher bekannten Fällen dauerten die Vergiftungssymptome immerhin 15—20 Minuten.

d) Die Erscheinungen, unter welchen der Tod einzutreten pflegt, so weit sie uns für den forensischen Zweck interessiren, finden wir bei Taylor im Wesentlichen folgendermassen beschrieben (p. 291 u. f.): „In Zeit von wenigen Minuten bis zu einer Stunde oder länger, und bisweilen ohne Vorläufersymptome, wird der Betreffende plötzlich von Erstickungs- und Athemnoth befallen. Es treten Zuckungen und Umherwerfen des Kopfes und der

Glieder ein -- ein Erschüttern oder Zittern des ganzen Körpers. Dann treten plötzlich tetanische Convulsionen (d. h. Starrkrampf) mit grosser Heftigkeit auf und beinahe alle Muskeln des Körpers werden gleichzeitig afficirt. Die Beine werden ausgestreckt, die Hände geballt, der Kopf nach convulsivischem Umherwerfen rückwärts gebogen, und der ganze Körper ist so steif wie ein Brett. Der Leib ist hart und gespannt, der Brustkorb krampfhaft festgestellt, so dass die Respiration gehemmt zu sein scheint; das Gesicht nimmt ein dunkles congestives Aussehen mit ängstlichem Ausdruck an, die Augäpfel treten hervor und sind starr, die Lippen livid. Der Kranke klagt über Erstickungsnoth mit Durst und Trockenheit im Schlunde. . . . Nach einer Reihe von Anfällen und gewöhnlich kurz vor dem Tode kann das Bewusstsein schwinden. Tritt Trismus" (d. h. Kinnbackenkrampf) „ein, so zeigt er sich plötzlich in voller Intensität mit tetanischen Krämpfen in andern Theilen. . . Die plötzlichen und allgemeinen Convulsionen, welche die willkührlichen Muskeln befallen, sind bisweilen so heftig, dass der Kranke in die Höhe geworfen und aus dem Bett geschleudert wird. Nach einer Zwischenzeit von einer halben bis ein und zwei Minuten legen sich die Convulsionen, es tritt eine Intermission ein, der Kranke fühlt sich erschöpft, und ist bisweilen im Schweiss gebadet.... Unbedeutende Ursachen, wie der Versuch, sich zu bewegen, eine plötzliche Störung, oder selbst leichte Berührung des Kranken, bringen häufig eine Rückkehr der Convulsionen zu Wege. In tödtlichen Fällen folgen sie rasch aufeinander, nehmen an Heftigkeit und Dauer zu, bis der Kranke an Erschöpfung stirbt. Sind die tetanischen Erscheinungen einmal klar ausgesprochen, so schreiten sie entweder schnell zum Tode oder zur Wiederherstellung fort." Husemann (p. 167) giebt eine der vorstehenden sehr ähnliche Beschreibung der acuten Strychninvergiftung; wir heben aus derselben nur folgende, die obige Schilderung ergänzende und für unsern Zweck nicht unwichtige Stellen hervor: „Im Anfalle sind nicht allein die willkürlichen Muskeln des Rumpfes und der Extremitäten (letztere meist sehr stark) contrahirt, sondern auch die Intercostalmuskeln, das Zwerchfell, die Muskeln des Kehlkopfs, selbst nach einigen Angaben das Herz. Unbeweglichkeit des Brustkastens (Tetanus thoracicus), zeitweiser Stillstand der Respirations- und Circulationsthätigkeit sind die Folgen davon und können ihrerseits durch mechanische Erstickung den Tod veranlassen.".... „Neue Pause, neuer Anfall und sofort, bis der Tod entweder durch Erstickung (asphyktisch oder apoplektisch) oder durch Erschöpfung (letzteres nur ausnahmsweise und nach langer Dauer des Leidens) erfolgt." Fügen wir hier gleich noch die physiologische Erklärung der Vergiftungserscheinungen desselben Autors bei (p. 510): „In allen Fällen wird durch Strychnin hauptsächlich die Leitung in den Bewegungsnerven willkürlicher Muskeln betroffen, indem diese Anfangs zu tetanischen Contractionen überreizt, dann durch Ueberreizung gelähmt werden; die sensibeln Nerven und das Gehirn, durch deren Reizung der Strychnintetanus hervorgerufen wird, werden nicht oder letzteres höchst

secundär in Folge der durch Tetanus der Brustmuskeln hervorgerufenen Respirationsstörung alterirt". Vergleichen wir nun die Beschreibung im II. Bericht Demme's von Trümpy's letzten Momenten mit dem Bilde der Strychninvergiftung, welches uns die Autoren bieten, so finden wir die Mehrzahl der von ihm angegebenen Symptome in Obigem wieder; so namentlich das Gefühl von Beengung, die Congestion des Gesichts, der geschlossene Kiefer, das Vordringen der Augen, Rückwärtsdrängung des Kopfes, Spannung der Muskeln. Als nicht zum Bilde passend muss bezeichnet werden. 1) Das angegebene Unvermögen, die rechte Seite zu bewegen. Halbseitige Lähmungserscheinungen wurden bisher nie bei Strychninvergiftung beobachtet, und es liegt auch kein anatomischer und physiologischer Grund für den Eintritt solcher Erscheinungen vor, weder in unserm noch in irgend einem andern Falle von Strychninvergiftung. Selbst wenn die Angabe eines intermeningealen Blutergusses richtig wäre, so könnte die Lähmung nicht auf Rechnung desselben gesetzt werden; denn er könnte nicht blos eine Seite des Hirns betroffen haben, was auch nicht behauptet wird. Wären die im ersten Bericht geschilderten „apoplektischen Herde" in der Hirnsubstanz wirklich vorhanden gewesen, dann liesse sich allenfalls in ihnen ein Erklärungsgrund für eine halbseitige Lähmung finden. Wir haben aber schon oben gesehen, dass diese Herde, noch weit mehr als der intermeningeale Bluterguss, wahrscheinlich nicht existirt haben, und wir sind sehr geneigt, beide Arten von Apoplexien und die mit Rücksicht auf dieselben dem Krankenbericht hinzugefügte, eine halbseitige Lähmung andeuten sollende Aeusserung Trümpy's: „ich kann die rechte Seite nicht mehr bewegen," für eine der Wahrheit fremde Ausschmückung des Bildes zu halten, welche die erste Diagnose des Arztes plausibel machen sollte. 2) Dass hingegen die angeführten Worte Trümpy's im II. Bericht: „durch die Zähne gesprochen" worden sein sollen, während sie nach dem I. „gelispelt" wurden, würde sehr gut zu einem Tetanus idiopathicus, nicht aber zu einem Tetanus strychnicus passen, bei welchem der Trismus, welcher hiedurch angedeutet werden soll, wenn er sich überhaupt einstellt, nicht allmählig wie bei jenem, sondern „plötzlich in voller Intensität mit tetanischen Krämpfen in andern Theilen" (Taylor oben) auftritt, wobei dann das Sprechen ganz aufhört. Wir halten daher auch diesen Pinselstrich im Bilde für einen verfehlten, ohne indess hierauf zu viel Werth legen zu wollen. 3) Die Differenz, dass im ersten Bericht von Zuckungen der untern Extremitäten die Rede ist, welche im zweiten negirt werden, erscheint uns für das Krankheitsbild nicht sehr wesentlich, indem weniger isolirte Zuckungen als vielmehr anhaltender Krampf dem Bild der hochgradigen Strychninvergiftung seinen eigenthümlichen Charakter verleihen.

e) Es bleiben uns noch die Leichenerscheinungen und Sectionsresultate zu betrachten übrig. Hierüber können wir uns etwas kürzer fassen. Taylor sagt hierüber als Résumé einer Reihe speciell mitgetheilter Sec-

tionsbefunde (p. 299): „Von den durch Strychnin bewirkten Leichenerscheinungen ist keine einzige charakteristisch. Congestion der Häute des Gehirns und Rückenmarks ist wahrscheinlich am gewöhnlichsten. Der Zustand des Herzens und der Lungen, ihre Völle oder Leere hängt mehr von der Art des Sterbens als von der wirklichen Todesursache ab.“ Husemann (p. 169) „3. Schädel- und Rückenmarkshöhle. Man redet von Hyperämie in Gehirn und Rückenmark, selbst von Extravasation in dem Lendentheile des Rückenmarks*); diese scheinen indess (nach Schröder v. d. Kolk und Ekker) manchmal nur mikroskopisch nachweisbar zu sein; mit blossem Auge nimmt man häufig nur geringe Hyperämie der Hirnhäute oder gar nichts wahr.“ Weiter unten: „Eigentliche Verwechslungen mit bestimmten pathologischen Veränderungen nach Krankheiten sind nicht denkbar; dagegen sind die Befunde nach tetanischer Vergiftung, die eigenthümliche Stellung der Füsse und Hände während der Leichenstarre etwa ausgenommen, nicht im Mindesten pathognomonisch.“ Als wesentlichste Leichenerscheinungen werden von beiden Autoren übereinstimmend angegeben: in der Regel gleich nach dem Tod vollständige Erschlaffung aller Muskeln, dann rascher Eintritt einer sehr intensiven und lange andauernden Todtenstarre, bei welcher die Hände eingeschlagen und die Füsse nach innen gedreht sind; grössere oder geringere Lividität des ganzen Körpers (wohl hauptsächlich auf Rechnung der Suffocation zu setzen). Von diesen Leichenerscheinungen werden als positiv vorhanden angegeben: die Erschlaffung des Körpers gleich nach dem Tode (Demme, Zeugenaussagen), Lividität des Körpers (Demme, Bollinger, Experten); Todtenstarre an Rumpf und Gliedern, deren eigenthümliche Form nicht angegeben wird, aber durch das An- und Ausziehen der Leiche verwischt worden sein kann (Legalsection: Demme giebt nichts hierüber an).

Hinsichtlich der Sectionsergebnisse erhellt aus obigen Angaben so wie dem übrigen Text der citirten Werke, dass unsern beiden Autoren kein Fall von erheblichem Blutextravasat im oder am Gehirn oder Rückenmark vorgekommen war, geschweige denn ein so kolossales, wie Demme eines gefunden zu haben angiebt. In demselben Fall befindet sich laut seiner brieflichen Mittheilung Maschka, eine sehr bedeutende gerichtlich-medicinische Autorität. Ein solcher Befund wäre den genannten Autoren, namentlich Husemann, doch gewiss nicht entgangen. Der viel citirte Orfila-Blumhardsche Fall ist letzterm jedenfalls auch bekannt; er versteht ihn aber mit uns höchst wahrscheinlich in dem Sinne, dass wie bei Trümpy das massenhaft bei der Section sich ergiessende Blut nicht aus einem freien Erguss, sondern aus den stro-

*) Diese Angabe scheint lediglich auf dem Befund von Thieren zu beruhen, denn eine daherige Beobachtung beim Menschen haben wir nirgends gefunden. Ein Extravasat am Lendentheil des Rückenmarks würde übrigens ganz andere Symptome machen als die in unserem Falle angegebenen. (Anm. d San. Coll.)

tzend gefüllten Venengeflechten der Rückgratshöhle stammte. Dieser Grund des Einzigdastehens in der Literatur ist es übrigens keineswegs, welcher uns in erster Linie bewegt, die Wahrscheinlichkeit eines Blutergusses, wie ihn Demme beschreibt, in unserm Falle entschieden zu bezweifeln; es sind vielmehr die weiter oben erörterten anatomischen Gründe. Wir halten somit lediglich an den durch die Legalsection erhobenen pathologischen Erscheinungen am Centralnervensystem fest, also an der starken Blutüberfüllung der Schädeldecken, des Schädels und der Hirn- und Rückenmarkshäute und an der serösen Durchfeuchtung und dadurch bewirkten Schwellung des Gehirns, welche so weit ging, dass sogar die Hirnwindungen abgeplattet erschienen. Diese Schwellung ist als eine Folge und ein Beweis der hochgradigen Blutstauung zu betrachten. Sie kann aber nicht wohl in 1–2 Minuten entstanden sein, und doch lässt sich für dieselbe kein anderes erklärendes Moment finden als die durch den Brustkrampf bewirkte Asphyxie. Wir haben in Obigem gewissermassen die einzelnen Linien und Pinselstriche des Gemäldes, welches uns Demme vom Tode und vom Sectionsbefund Trümpy's giebt, an der Hand der Resultate der bisherigen wissenschaftlichen Forschung einerseits, der amtlichen Expertisen und der Zeugenaussagen anderseits, einzeln einer gewissenhaften Kritik unterworfen und sind dabei zu folgenden Resultaten gelangt: a) Die Giftdosis, an welcher Trümpy starb, muss als eine starke bezeichnet werden. b) Die von Demme angegebene Zeitdauer vom Einnehmen des Giftes an bis zum Eintritt von Vergiftungssymptomen ($^1/_4$ bis fast $^1/_2$ Stunde) stimmt mit derjenigen in andern bisher beobachteten Fällen überein. c) Ebenso stimmt die Angabe über die vom Einnehmen des Giftes bis zum Tode verflossene Zeit ($^1/_2$ Stunde) mit bisherigen Erfahrungen überein; hingegen würde der von Demme angegebene äusserst rapid tödtliche Verlauf der einmal aufgetretenen Vergiftungssymptome (1—2 Minuten) in der Geschichte der Strychninvergiftungen einzig dastehen. d) Die von Demme angegebenen Vergiftungssymptome stimmen der Mehrzahl nach mit den bisher beobachteten überein; mehrere derselben lassen sich aber weder aus der Analogie mit bisher beobachteten Fällen, noch aus den Resultaten der Leichenuntersuchung für wahrscheinlich erklären. e) Die Hauptangaben Demme's hinsichtlich des Leichenbefundes (intermeningeales Blutextravasat und apoplektische Herde im Gehirn) sind, namentlich die letztern, im höchsten Grade zu bezweifeln.

Nachdem wir nun den Werth des Materials beurtheilt haben, aus welchem die von Demme gegebene Vergiftungsgeschichte zusammengesetzt ist, wenden wir uns zur Beurtheilung des aus letzterer hervorgehenden Gesammtbildes, wobei natürlich zu beurtheilen ist, inwiefern die Einzelangaben zu einander stimmen. Was sich ganz entschieden widerspricht, das ist die kurze Dauer der Vergiftungssymptome einerseits und der Leichenbefund andrerseits. Es ist a priori zu erwarten, und ergiebt sich aus den von Taylor (p. 297

u. f.) zusammengestellten Sectionsberichten, dass die Hyperämie der Hirn- und Rückenmarkshäute um so entschiedener ausgesprochen und zu einem um so höhern Grade gediehen ist, je länger die Vergiftungserscheinungen gedauert haben. Wir finden nun in unserm Falle nicht nur diese Hyperämie im höchsten Grade ausgebildet, wir haben noch sogar eine weitere Folge der Blutstauung vor uns, nämlich die Durchfeuchtung der Substanz des Gehirns. Mag man nun mit Recht oder mit Unrecht behaupten, dass eine so hochgradige Hyperämie das Werk einer Minute sein könnte, namentlich weil Trümpy als Säufer oft an Kopfcongestionen gelitten haben mag; so wird doch Niemand dasselbe von einer solchen wässerigen Ausschwitzung zu behaupten wagen. Für das Zustandekommen einer solchen war gewiss eine hochgradige Hyperämie von allerwenigstens zehn Minuten erforderlich. Eher noch könnte ein erheblich wässeriger Erguss in die Ventrikel oder in den Subarachnoidealraum in so kurzer Zeit vorkommen, ein Zufall, welcher als Apoplexia serosa in die Wissenschaft eingeführt ist; von einem solchen Erguss finden wir aber in Demme's Berichten keine Erwähnung, und doch hätte er ihn als Docent der pathol. Anatomie gewiss nicht übersehen. Hätte übrigens ein solcher Erguss sich wirklich in so erheblichem Grade plötzlich eingestellt, dass er den Tod in der von Demme angegebenen Zeit bewirkte, so hätte das Hirnödem jedenfalls nicht Zeit gehabt, sich so deutlich auszubilden. Dieser Umstand widerlegt ebenso vom physiologischen Standpunkt aus die Angaben Demme's betreffend die Blutextravasate. Unser Urtheil über das von Demme gegebene Vergiftungsbild geht also dahin, dass dieses Bild in manchen wichtigen Punkten höchst wahrscheinlich von der Wahrheit erheblich abweicht. Namentlich müssen wir folgende Punkte feststellen:

1) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Tod in einem einzigen und dazu blos 1—2 Minuten währenden strychnotetanischen Anfalle eingetreten sei. Es ist vielmehr nach den Sectionsresultaten anzunehmen, dass dem Tode entweder ein einziger, aber viel länger dauernder, oder aber, was viel wahrscheinlicher ist, mehrere solcher Anfälle vorausgegangen seien.

2) Die Angaben Demme's hinsichtlich der zwischen den Häuten des Rückenmarks und Hirns und in der Substanz des letztern vorgefundenen Blutergüsse verdienen wenig Glauben.

Wollen wir uns als Aerzte über die Motive Rechenschaft geben, welche einen Arzt bewegen konnten, von der Wahrheit abweichende Krankheits- und Sectionsberichte zu liefern, so wollen wir sie gerne nur in dem Umstand finden, dass der erste Bericht gemacht wurde, um eine Selbstvergiftung Trümpy's zu vertuschen, der zweite um die falschen Angaben des ersten zu beschönigen und zu motiviren. Sollten Gründe zu andern Annahmen vorliegen, so ist es Sache des Richters und nicht die unsrige, diese Gründe in Erwägung zu ziehen.

6) Schliesslich noch einige Worte über das von den Experten (p. 222 u. f.) hervorgehobene Benehmen des Arztes bei und nach dem Tode. Unser Urtheil über sein Benehmen bei dem Tode ist theilweise schon in Obigem enthalten; verhielte es sich Alles so, wie Demme angiebt, so wäre hierüber wenig zu bemerken; denn bei einem blitzähnlichen Todesfalle wäre es schwer gewesen, viel mehr zu thun. Die ruhige Lage Trümpy's im Bett nach seinem Tode hat für uns nichts so sehr Auffallendes. Hinsichtlich Demme's Benehmens nach dem Tode und bei der Section können wir uns im Allgemeinen den von den Herren Experten gemachten Bemerkungen anschliessen; ob das Nichtbeiziehen eines zweiten Arztes zur Section bloser Taktlosigkeit oder andern Motiven zuzuschreiben sei, ist nicht an uns zu entscheiden.

Wir halten hiemit unsere Aufgabe auch hinsichtlich der III. Frage, ob fremde Schuld, für erfüllt, indem wir dem Richter in Obigem das nöthige Material an die Hand gegeben haben, um zu beurtheilen, wie Demme als Arzt gehandelt hat. Auf seinen dritten Bericht noch besonders einzutreten, halten wir für überflüssig, indem der wichtigste Theil seines Inhaltes theils in Obigem implicite, theils im Bericht der Herren Experten speciell gewürdigt worden ist. Weiteres Eintreten in diese Argumentationen pro et contra erschiene uns als eine unnütze literarische Fehde, für welche uns der Richter kaum Dank wüsste. Wir glauben bei unserm Verfahren die Stellung des Sanitätscollegiums, als einer oberbegutachtenden Behörde besser gewahrt zu haben.

## Schlussfolgerungen.

1) Herr Trümpy ist an den Folgen einer Vergiftung durch Einnehmen einer starken Gabe Strychnin verstorben.

2) Der Tod erfolgte suffocatorisch-apoplektisch, sehr wahrscheinlich in einem tetanischen Anfall.

3) Der Gemüthszustand des Herrn Trümpy in den letzten Tagen vor seinem Tode muss als ein deprimirter bezeichnet werden, theils wegen einer selbstverschuldeten Krankheit, theils wegen misslicher Geschäftsverhältnisse.

4) Die Angaben des Herrn Dr. Demme über die Vergiftungsgeschichte sind in manchen Punkten sich widersprechend und unwahrscheinlich.

5) Das Benehmen des Herrn Dr. Demme als Arzt verdient ernsten Tadel.

6) Es liegt kein Grund für die Annahme einer Vergiftung durch Zufall vor.

7) Für eine Vergiftung durch eigene Hand können in den sub 3 genannten Verhältnissen ausreichende Motive gefunden werden.

8) Vom rein gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus kann keine bestimmte Thatsache als Grund für die Annahme eines Todes durch fremde Hand geltend gemacht werden.

Ausserhalb dieses Gebietes liegende Gründe hat das Sanitätscollegium nicht in Betracht zu ziehen.

Im Anschluss folgen die Acten zurück.

sig. der Präsident: Dr. **Bourgeois**
der Secretär: Dr. **Ziegler**.

Da wir vor den Assisen nach Ablesung dieses Gutachtens keine Gelegenheit hatten uns über dasselbe auszusprechen und namentlich die an unserm Befinden gemachten Ausstellungen zu widerlegen, so erlauben wir uns hier auf diese Arbeit nach Form und Inhalt näher einzugehen und dadurch zu beleuchten, inwiefern die uns gemachten Vorwürfe begründet waren, und das Obergutachten seine ihm gewesene Aufgabe gelöst hat.

Dem ersten Gutachten, „soweit sich dasselbe auf die Constatirung der Thatsache einer Strychninvergiftung bezieht", stimmte das Collegium bezüglich der Schlüsse bei mit dem Zusatze, dass es auf denjenigen Theil des Gutachtens, welcher den wahrscheinlichen Modus der Vergiftung behandelt, bei Besprechung des zweiten Gutachtens zurückkommen werde. Da nun aber jeder Unbefangene, welcher unser erstes Gutachten mit Aufmerksamkeit liest, finden wird, dass wir in diesem des Modus der Vergiftung auch mit keinem Worte gedacht haben, so muss das Collegium hier wohl unsere Erörterungen über die Vergiftungserscheinungen während des Lebens, welche zur Constatirung des Thatbestandes einer jeden Vergiftung in Betracht gezogen werden müssen, mit solchen über den Modus der Vergiftung verwechselt haben. Dass wir bei der Beurtheilung der Krankheitserscheinungen, unter welchen Tr. nach des Arztes Bericht gestorben sein soll, bemerkten, dass diese Erscheinungen nach den bestehenden Erfahrungen über Strychninvergiftung höchst wahrscheinlich nicht richtig angegeben worden sind, das lag in der Natur der Sache. Das war nach unseren vorgelegenen Actenstücken eine Nothwendigkeit. Dass sich aber daraus Etwas in Bezug auf den Modus d. h. die Entstehungsweise der Vergiftung schliessen lasse, darüber haben wir uns, wie gesagt, auch nicht mit einem Worte geäussert, und muss uns dieser Zusatz im

Obergutachten nur ein Beweis sein, wie nahe dem Herrn Referenten, der sehr wahrscheinlich in seinem Referate bei seiner Zustimmung zum ersten gerichtsärztlichen Befinden jenen Zusatz gemacht hat, der Gedanke gewesen sei, dass man aus dieser Constatirung unrichtiger Angaben über den Vergiftungshergang von Seiten des bei demselben anwesend gewesenen Arztes etwas auf den Vergiftungsmodus schliessen könne, da er Beides in seinem Gedankengange miteinander identificirt hat. Wir aber verwahren uns gegen die Zumuthung, dass wir in unserem ersten gerichtsärztlichen Befinden den wahrscheinlichen Modus der Vergiftung, wie sich das Obergutachten ausdrückt, behandelt hätten.

Die Einleitung zu unserem zweiten Gutachten glaubt das Collegium dadurch ergänzen zu müssen, dass es sagt: In der Regel bestehe die Aufgabe der gerichtlichen Medicin blos in der Constatirung der stattgehabten Vergiftung, nur selten gebe der Thatbestand noch Aufschluss darüber, ob das Gift durch eigene oder fremde Hand in den Körper gekommen sei. Inwiefern das eine wesentliche Ergänzung unserer einleitenden Bemerkungen ist, überlasse ich Andern zu beurtheilen und füge nur noch hinzu, dass das Collegium bei dieser Ergänzung die zufällige Vergiftung wohl nur vergessen hat.

Dann stellt dasselbe, also gleich im Eingange des Gutachtens, die Frage: Ob im vorliegenden Falle die gerichtsärztliche Expertise solche Merkmale aufgewiesen habe, die mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit einen Schluss auf Tod durch eigene oder fremde Hand erlauben? und beantwortet diese Frage in Anbetracht sowohl des anatomischen Befundes als der Natur des Giftes (wobei die Erscheinungen während des Lebens, welche bei der Strychninvergiftung eine so grosse Bedeutung haben, wohl auch nur vergessen worden sind) mit Nein. Somit hat das Collegium schon von vornherein sich dahin ausgesprochen: Dass nach der gerichtsärztlichen Expertise weder mit Gewissheit noch mit Wahrscheinlichkeit ein Schluss auf Tod durch eigene oder fremde Hand gezogen werden könne. Und dieser Schluss wurde auch in der mündlichen Verhandlung von Dr. Bourgeois bestätigt, in-

dem derselbe auf die Frage des Präs.: ob das Sanitätscollegium nur habe sagen wollen, von dem gerichtlich-medicinischen Standpunkt aus lasse sich weder für das Eine noch für das Andere etwas sagen? antwortete: Allerdings ist diess der Sinn*). Auffallend dagegen ist, dass Dr. R. Schärer obigem Schlusse gegenüber sagen konnte: Wir haben im Collegium die Auseinandersetzung der Experten nicht nur nicht angenommen, sondern dieselbe sogar beseitigt und eine entgegengesetzte adoptirt. Präs. Das Gutachten des Sanitätscollegiums ist also nicht blos negirend? Dr. R. Schärer: Nein, sondern es wird etwas Positives an die Stelle des erstinstanzlichen Befindens gesetzt, nämlich der Grundgedanke, es herrsche Wahrscheinlichkeit für Selbstmord**). Aus diesen widersprechenden Angaben lässt sich schliessen, dass die Anschauungen im Collegium nicht ganz übereinstimmende, klare und sichere gewesen sein können, wie sich das auch aus Widersprüchen des Obergutachtens selbst ergibt, und dass Dr. Bourgeois jedenfalls zu denjenigen gehörte, welche weder für Selbstmord noch für Giftmord entsprechend dem obigen gutachtlichen Schlusse in irgend bestimmterer Weise sich aussprechen wollten, während Dr. R. Schärer, der Referent, als Positives an die Stelle des erstinstanzlichen Befindens den Grundgedanken für Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes setzte.

Des Weiteren will das Obergutachten gegenüber der vom Regierungsstatthalter gestellten Frage seine Aufgabe lediglich als eine kritische Sichtung und Feststellung des Thatbestandes auffassen und aus einer solchen Darlegung des Thatbestandes weitergehende Schlüsse zu ziehen dem Richter überlassen. Unter solchen weitergehenden Schlüssen konnten aber wohl nur solche verstanden gewesen sein, welche sich auf Selbstmord oder Giftmord beziehen; da nun aber das Obergutachten bereits unmittelbar vor Präcisirung seiner Aufgabe schon solche weitergehende Schlüsse gezogen hat und solche auch noch am Ende des Gutachtens zieht, so ist das eine Inconsequenz, welche beweist, dass

---

*) Stenogr. B. S. 457.

**) Ib.

das Collegium in der Auffassung seiner Aufgabe etwas schwankend war.

Es werden nun die einzelnen Vergiftungsarten, entsprechend dem Gange unseres Gutachtens einer näheren Betrachtung unterworfen.

I. Rücksichtlich der zufälligen Vergiftung theilt das Collegium vollständig unsere Ansicht.

II. Die Erörterung über den Selbstmord beginnt das Obergutachten mit einem Vorwurf, den dasselbe aber sofort selbst wieder zurücknimmt durch den Satz: Diese Fragen werden übrigens von den Experten factisch ebenfalls auseinandergehalten. Indessen haben wir hier noch einen andern Umstand zu berühren, indem der Referent bei diesem Vorwurf Dispositionen als gleichbedeutend mit Motiven genommen zu haben scheint, und dagegen müssten wir uns verwahren, zumal der Referent meint, vor Allem müsse ermittelt werden, ob überhaupt bei Trümpy Motive zum Selbstmord vorlagen, denn wir halten es geradezu für ungereimt mit den möglichen Motiven zu einer Handlung sich zu beschäftigen, deren Geschehensein noch durchaus zweifelhaft ist, da solche Motive das letztere wohl erklären, keineswegs aber von vornherein beweisen können, wie wir später noch weiter exponiren werden.

Im Einzelnen werden dann an unserem Gutachten folgende Ausstellungen gemacht:

1) Körperlichkeit und Charakter des Verstorbenen verdienen mit Rücksicht auf möglichen Selbstmord mehr Berücksichtigung als ihnen im Expertenbericht zu Theil werde. Wir wollen sehen, in wie weit diese Lücke durch das Obergutachten ausgefüllt wird.

a) Bezüglich der Körperlichkeit erklärten wir, dass Tr. mit Ausnahme einiger Verwachsungen der Lungen und einer primären syphilitischen Affection von durchaus normaler Körperbeschaffenheit war und dass namentlich auch die Magenhäute und Meningen, insoweit letztere für uns noch untersuchungsfähig waren, keine Veränderungen zeigten, wie sie bei habituellen Trinkern vorzukommen pflegen. Dagegen meint nun der

Referent, dass die in unserem Sectionsprotokoll angeführten, schiefergrauen, der Magenschleimhaut anhängenden Massen und die kleinen Blutextravasate als Zeichen eines chronischen Magenkatarrhs, wie er bei habituellen Trinkern selten fehle, angesehen werden dürften. Der Referent erklärt also Veränderungen der Magenschleimhaut aus angenommener Trunksucht Trümpy's, während gerade umgekehrt letztere aus den ersteren bewiesen werden sollte. Wenn wir nun auch nicht in Abrede stellen wollen, dass der schiefergraue Schleim die Folge eines Reizzustandes der Magenschleimhaut gewesen sein konnte, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass jener Reizzustand die Folge von habitueller Trunksucht war, vielmehr spricht dagegen, dass die Magenhäute ausser diesem Schleim und ausser den kleinen Blutextravasaten durchaus keine weiteren Veränderungen zeigten, wie solche eben bei habituellen Trinkern selten fehlen, und dass dem Tode heftiges Erbrechen voranging, welches die angeführten Veränderungen vollkommen erklärt. Desshalb hielten wir uns nicht für berechtigt aus jenen Veränderungen einen anatomischen Beweis für habituelle Trunksucht Trümpy's herzuleiten. Ferner meint der Referent, dass die von Demme beschriebene Adhärenz der harten Hirnhaut den häufigen Alkoholdelirien Trümpy's, wie D. annimmt, nicht fremd sein dürften. Nun wusste aber der Referent in keiner Weise sicher, ob jene Adhärenz wirklich bestand und ob Trümpy wirklich Alkoholdelirien hatte, wohl aber musste er aus den Acten ersehen haben und steht es auch im Obergutachten selbst, dass Demme's Angaben in manchen Beziehungen nicht wahrheitsgetreu waren; daher war der Referent wohl kaum berechtigt auf ein so zweifelhaftes anatomisches Factum sich zu berufen, durfte aber noch viel weniger uns desshalb den Vorwurf der Nichtbeachtung machen, da wir von den Veränderungen der Meningen ausdrücklich nur insofern sprachen, als dieselben für uns noch untersuchungsfähig waren. Die Adhärenz konnten wir nun nicht mehr constatiren, da das Schädeldach schon abgehoben war. Ferner heisst es im Obergutachten, dass von Trümpy's plethorischer Constitution und Habitus apoplecticus, welche Jedermann, der Trümpy kannte, auffallen mussten, im Expertenbericht keine Er-

wähnung geschehe, obschon sich diese Zeichen (?) auffallend oft bei Selbstmördern finden. Zu einer solchen Beweisführung hätten wir uns als Gerichtsärzte nicht verstehen können.

b) Ebenso unvollständig sei unser Bild vom Charakter Trümpy's. Statt nur einzelne Zeugenaussagen anzuführen, hätten wir ein Bild von seinem Seelenleben, seinen Gewohnheiten, Tugenden und Neigungen entwerfen sollen. Diese Aufgabe konnten wir nicht lösen, ohne uns in allgemeinen, nichtssagenden psychiatrischen Phrasen zu ergehen, denn hiezu fehlte uns alles actenmässige Material; wo hätten wir z. B. von den Tugenden Trümpy's etwas erfahren können? Aber auch der Referent entwirft kein solches Seelenbild, sondern fährt alsobald fort, es handle sich hier um etwas Anderes (sic?), um den innern Seelenfrieden Trümpy's, um den moralischen Zwiespalt seines Ichs. Dass wir aber, wo wir vom Charakter Trümpy's handelten, nicht von dessen Seelenfrieden, oder, wohin dieser gehört, von seiner Gemüthsstimmung sprachen, das kann uns doch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Mit Recht würde man uns bei einer solchen Vermengung der Gegenstände psychiatrische Begriffsverwirrung vorgeworfen haben. Indessen der Referent findet in Trümpy das Bild eines Trinkers, Ehebrechers, eines jähzornigen, aufbrausenden Wüstlings und wie wir durch Privaterkundigungen hätten erfahren können, eines händelsüchtigen Menschen, welche Eigenschaften um so mehr zu einem innern Zwiespalt führen mussten, als Trümpy zwischendurch gutmüthig war. Dass ein solches Leben dem Selbstmord Vorschub leiste, darüber gebe jede gerichtliche Psychologie Aufschluss. Die Logik dieser Argumentation wäre also die: Trümpy war Trinker, Ehebrecher, Wüstling, händelsüchtiger Mensch und zugleich gutmüthig, solche Verhältnisse leisten zuweilen dem Selbstmord Vorschub, also war Trümpy ein Selbstmordcandidat, und müssten consequenter Weise alle Trinker, Ehebrecher, Wüstlinge und händelsüchtige Menschen, wenn sie zugleich gutmüthig sind, als Selbstmordcandidaten betrachtet werden. Dass die genannten Verhältnisse unter Umständen bei gewissen Individualitäten zum Selbstmord führen können,

das steht allerdings in jeder gerichtlichen Psychologie und weiss Jedermann. Darauf aufmerksam zu machen, konnte nicht die Aufgabe des Referenten sein, diese bestand vielmehr einerseits darin, actenmässig nachzuweisen, dass Trümpy wirklich ein Trinker war, dass er sich für einen Ehebrecher hielt, dass er in der That ernstlich mit Selbstmord drohte u. s. w. Statt dieses Nachweises heisst es im Gutachten nur, dieses Alles ergebe sich aus den Acten; nun aber ergiebt sich aus diesen, wenn man die Sache etwas genauer und schärfer nimmt, gerade das Gegentheil von allen diesen Suppositionen. Trümpy war ein lebenslustiger gesunder Mann von 37 Jahren, der heitere Gesellschaft liebte, wohl auch ein Glas Wein zu viel nahm, aber noch kein eigentlicher Trunkenbold war, wie der anatomische Befund erwies; ferner war Trümpy leichtsinnig und unmoralisch, wovon seine syphilitischen Affectionen Zeugniss geben, und behandelte seine Frau in roher Weise, wie das ausgeschlagene Auge beweist, so dass von einem solchen Menschen sich nicht voraussetzen lässt, dass er seinen aussereheliehen Umgang als Ehebruch auffasste und desshalb in moralischen Zwiespalt gerieth; ausserdem haben wir aus den Acten genügend dargethan, dass Trümpy niemals ernstlich mit Selbstmord drohte. Wir berufen uns natürlich nur auf das, was damals zur Zeit der Abfassung des Obergutachtens dem Referenten actenmässig bekannt sein konnte, müssen aber Ergebnisse von Privaterkundigungen, auf welche sich der Referent beruft, vom Standpunkt des Gerichtsarztes zurückweisen. Andererseits hätte der Referent an der Hand der Acten nachweisen sollen, dass wirklich Trümpy's Benehmen, Aeusserungen und Handlungen in den letzten Tagen seines Lebens der Art waren, dass sie einen solchen moralischen Zwiespalt bekundeten, statt dessen heisst es aber nur: „alle diese Eigenschaften mussten um so mehr zu einem innern Zwiespalt in Trümpy's Seele führen, als er zwischendurch wieder ein gutmüthiges Wesen hatte, und selbst noch als er mit Todesgedanken rang, mit weichem Herzen gute Vorsätze in sich aufkommen liess, deren Nichthalten ihn dann ohne Zweifel immer tiefer beugen musste,“ welche Beweisführung nichts als eine rein subjective psychologische Conjectur ist, die schon desshalb allen

Halts entbehrt, weil sie auf Voraussetzungen sich stützt, die der Referent in keiner Weise nachgewiesen hat. Wir dagegen glauben aus den Acten nachgewiesen zu haben, dass Trümpy's Benehmen und Aeusserungen in den letzten Tagen seines Lebens durchaus nicht der Art waren, dass man aus ihnen auf einen zum Selbstmord geführt habenden moralischen Zwiespalt seines Ichs schliessen durfte, und wie wenig Stichhaltiges der Referent dagegen vorzubringen im Stande war, das wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Nach obiger Beweisführung beruft sich dann der Ref. noch auf eine Stelle aus Hoffbauer, nach welcher das leicht erregbare und schnell wechselnde Temperament der Brauseköpfe, unglückliche äussere und Familienverhältnisse, Ausschweifungen im Trunk und in der Liebe, Actienschwindel u. s. w. dem Selbstmord Vorschub leisten und ruft dann aus: Wie genau passen solche Angaben auf den vorliegenden Fall! Als ob durch ein solches „passen“ irgend etwas für den Selbstmord Trümpy's bewiesen wäre. Mit mehr Nutzen würde der Ref. folgende Stelle aus Hoffbauer*) gelesen haben: „Der Mensch tödtet sich nur, um einem Uebel zu entgehen, entweder einem schon vorhandenen, oder einem zu befürchtenden; er tödtet sich, weil sein Uebel ihn mehr drückt, als er das Leben liebt und den Tod verabscheut,“ indem er daraus hätte ersehen können, dass es seine Aufgabe gewesen wäre zu untersuchen: ob die Uebel, welche Trümpy hatte, ihn mehr drückten, als Trümpy das Leben liebte und den Tod verabscheute.

Schliesslich noch eine Frage. Wir schlossen aus der Wandelbarkeit von Trümpy's Charakter, nämlich aus dem jähzornigen, aufbrausenden Temperament, das plötzlich wieder in Gemüthlichkeit umschlug, dass derselbe wohl zu einem plötzlich im Moment der Aufregung auszuführenden Selbstmord, nicht aber zu einer vorbedachten, während zwei Nächten hindurch versuchten Selbstvergiftung fähig gewesen wäre. Im Gutachten heisst es

*) Ueb. d. Ursachen der in neuest. Zeit so sehr überhandnehmenden Selbstmorde. 2. Aufl. Neuwied, 1862. S. 15.

nun: „Dieser Schluss wäre ganz richtig, wenn die Prämissen richtig wären.“ Welche Prämissen sind denn unrichtig?

2) Benehmen und Aeusserungen von Trümpy.

a) Gegen unsere Angabe, dass Trümpy, wenn er sich unbemerkt hätte vergiften wollen, nicht während zwei Nächten einen Arzt an sein Bett berufen hätte, führt der Ref. einen sehr schwunghaften psychiatrischen Passus an, spricht von dem fürchterlichen abnormen Gedanken der Selbstvernichtung, von Verzweiflung, von Verachtung seiner selbst, von Seelenqualen, furchtsamem Gebahren, von trostlos sich entfaltender Zukunft und endlich auch noch von finstern Mächten eines unnatürlichen Todes, kurz er schildert ganz nach einer psychiatrischen Schablone, in welcher vielleicht nur die finstern Mächte eines unnatürlichen Todes fehlen, einen Selbstmörder fix und fertig, der in dieser Eigenschaft allerlei räthselhafte Handlungen begehen kann. Nur die Hauptsache fehlt, nämlich einerseits der actenmässige Nachweis, dass Trümpy wirklich an solchen fürchterlichen Seelenqualen gelitten hat, andererseits die Erklärung, wie Trümpy bei seinem so wandelbaren Charakter, seine Seelenqualen vor dem an seinem Bette während zwei Nächten sitzenden Arzte und Hausfreund mit solcher Seelenstärke und Consequenz verbergen konnte, dass dieser nichts davon bemerkt hat. Selbst Demme (S. 89) hielt den Trümpy einer so feinen und consequent durchgeführten Verstellung für absolut unfähig. Und um so mehr wäre es Sache des Referenten gewesen auf dieses psychologische Räthsel einzugehen, als er nicht zu denjenigen im Collegium gehörte, welche der Vertuschungstheorie eines Selbstmordes huldigten, denn vor den Assisen sagte Dr. R. Schärer*): „Ich für meine Person halte nicht einmal dafür, dass Demme etwas habe vertuschen wollen, sondern ich glaube, er habe den Strychnintod wirklich nicht als solchen erkannt“. Dass es in dem Obergutachten heisst, Trümpy wollte einen Dritten bei sich haben, beruht wohl nur auf ungenauer Ausdrucksweise, die aber in einem so vielfältig kritisi-

*) Stenogr. B. S. 461.

renden gerichtsärztlichen Obergutachten möglichst hätte vermieden werden sollen.

b) Aus unserer actenmässigen Schilderung des Benehmens Trümpy's am Sonntag und Montag, wobei wir darauf aufmerksam machten, dass Trümpy noch am Sonntag Morgen Toilette machte, sich rasirte, am Montag mit den verschiedensten Personen sich unterhielt, über allerlei Gegenstände, auch über Geschäftsverhältnisse sprach u. s. w., hob der Referent nur das Rasiren und Toilettemachen hervor und fand diese Umstände als Vorläufer eines Selbstmordes nicht auffallend, da ja auch einmal ein Franzose auf dem Giebel eines Pavillons im Gallakleide, frisirt, den Seidenhut unter dem Arme und den Degen an der Seite sich erhängte. Das Ungereimte in dieser Exemplification veranlasste den Assisenpräsidenten in der mündlichen Verhandlung den Referent. desshalb zur Rede zu stellen*), worauf dieser sich damit entschuldigte, dass ihm das Argument, dass einer, der sich so benehme, einen Selbstmord nicht begehen könne, sonderbar vorgekommen, und da habe er, um die Ansichten der Experten zu entkräften, ein prägnantes Beispiel anführen wollen. Allerdings war dieses Beispiel sehr prägnant, wenn es nur besser gepasst hätte, denn wenn Trümpy sich wie gewöhnlich rasirte und ankleidete, so hat er sich desshalb noch nicht in einen Gallaanzug gesteckt, und dann beweist ja der Zusammenhang, in welchem jene Vorgänge aufgeführt wurden, dass lediglich aus dem Umstande, dass Trümpy sich seinen gewöhnlichen Tagesbeschäftigungen hingab, und nicht aus dem Rasiren und Ankleiden geschlossen wurde, dass das Benehmen Trümpy's nicht für einen Selbstmord spreche. Dass wir zur Schilderung von Trümpy's Benehmen nur Demme's ersten Bericht und Verhöre mit Frau Trümpy benutzt haben sollen, ist unrichtig.

c) Unsere Angabe, dass das Benehmen Trümpy's am Montag Morgen mehr eine Todesfurcht als Todessucht beweise, suchte der Referent dadurch zu entkräften, dass er meinte letztere schliesse die erstere nicht aus, es könne bald die eine bald

---

*) Stenogr. B. S. 458.

die andere die Oberhand gewonnen haben. Hierauf habe ich nur zu repliciren, dass in unserem Befinden nicht behauptet worden ist, Todesfurcht schliesse die Todessucht aus, wie der Referent deutlich aus dem Wörtchen mehr hätte ersehen können.

d) Unsere weitere Angabe, dass sich Trümpy eher erschossen als vergiftet haben würde, wenn er sich wirklich selbst hätte entleiben wollen, weil er immer nur von Erschiessen und niemals von Vergiften sprach, wird vom Referenten zuerst durch eine allgemeine psychiatrische Phrase: Dass Selbstmörder häufig in der Wahl des Mittels zum Selbstmord unschlüssig seien, verschiedene in Bereitschaft halten und schliesslich ein weniger in Bereitschaft stehendes wählen angegriffen, dann aber gleich darauf zugestanden durch den Satz: dass allerdings nach dem Vorhergehenden eher erwartet werden konnte, dass Trümpy sich erschiessen als auf andere Art einen Selbstmord begehen werde. Wenn dann aber der Referent noch weiterhin beifügt, dass sich daraus keineswegs beweisen lasse, dass Trümpy keine andere Todesart als die durch Erschiessen wählen konnte, so muss ich dagegen bemerken, dass wir in unserem Gutachten eine solche lächerliche Behauptung nicht ausgesprochen haben. Dass aber der Referent eine solche Beweisführung uns unterschieben wollte, geht aus dem Anfange des folgenden Satzes hervor: Ebensowenig Beweiskraft u. s. w. Ferner schlossen wir aus den mehrfachen Selbstmordäusserungen Trümpy's unter Verhältnissen, unter welchen es mit denselben nicht Ernst gemeint sein konnte, dass dieselben nicht blos gegen eine Selbstvergiftung, sondern überhaupt gegen wirkliche Absichten der Selbsttödtung sprechen, indem es eine allbekannte Erfahrung sei, dass gerade diejenigen, welche so häufig von Selbstmord reden, ihn am seltensten ausführen. Dem entgegen meint nun der Referent, dass die wissenschaftliche Beobachtung lehre, dass unter allen Umständen die Wahrscheinlichkeit eines Selbstmordes um so begründeter sei, je mehr das betreffende Individuum denselben in Aussicht gestellt habe, muss aber in der mündlichen Verhandlung vom Präs. desshalb interpellirt zugeben, dass er diese Stelle wörtlich aus einer gerichtlichen Medicin abgeschrieben habe, aus

welcher, könne er augenblicklich sich nicht erinnern*). Bezüglich der im trunkenen Zustande gethanen Selbstmordäusserungen wird das triviale Sprichwort angeführt: in vino veritas. Wir antworten: in vino vanitas.

3) Bei der deprimirten Gemüthsstimmung heisst es wir hätten uns alle Mühe gegeben, zu beweisen, dass dieselbe dem venerischen Leiden zuzuschreiben und keine hochgradige gewesen sei, und schliessen hieraus, dass dieselbe keinen hinreichenden Grund für einen Selbstmord biete. So haben wir zwar nicht geschlossen, überlassen aber die Beurtheilung der Differenz dem Leser, und heben nur hervor, dass der Referent dem entgegen aus einigen Depositionen der Frau Trümpy, der A. Mürner und des A. Bauer, die übrigens für denselben nicht maassgebend sein konnten, da man damals über die finanziellen Verhältnisse Trümpy's noch gar nichts Bestimmtes wusste, den Beweis zu leisten sucht, dass noch missliche Geschäfts- und Geldverhältnisse der Gemüthsdepression zu Grunde gelegen haben. „Aus allen diesen Angaben," heisst es im Obergutachten, „dürfte sich wohl zur Evidenz ergeben, dass die Gemüthsdepression Trümpy's noch auf andern Ursachen beruhte, als auf dem venerischen Leiden." Hiebei bleibt der Referent stehen, wie wenn es sich nun von selbst verstünde, dass die Gemüthsdepression Trümpy's, weil dieselbe noch auf misslichen Geschäfts- und Geldverhältnissen beruht haben solle, zu einem Selbstmord führen musste. Dass aber der Referent wirklich so raisonnirt hat, beweist einer der Endschlüsse des Obergutachtens, welcher lautet: „Für eine Vergiftung durch eigene Hand können in den sub 3 genannten Verhältnissen (nämlich selbstverschuldete Krankheit und missliche Geschäftsverhältnisse) ausreichende Motive gefunden werden." Ueber eine solche Beweisführung darf man sich mit Recht wundern, denn wenn auch der Nachweis hätte geleistet werden können, dass Trümpy in üblen finanziellen Verhältnissen sich befand, so wäre damit doch noch keineswegs bewiesen gewesen, dass dieselben auf Trümpy einen deprimirenden Eindruck

*) Stenogr. B. S. 459.

hervorgebracht haben müssen, im Gegentheil konnten derartige Verhältnisse auf einen so leichtsinnigen, in fortwährenden Processen sich bewegenden, an Gewinnen und Verlieren in den mannigfaltigsten Speculationen gewöhnten, sehr unternehmenden, über Alles sich wegsetzenden Menschen, wie Trümpy war, einen ganz andern Effect als den der Depression hervorgebracht haben; hat ja derselbe nach Mittheilung des Telegramms von Bauer sich zunächst nur damit beschäftigt, zu erfahren, von wem dasselbe herrühre, um Rache üben zu können, und hat derselbe noch in der letzten Nacht seinen Arzt wiederholt gefragt, ob er morgen ins Geschäft dürfe, nach dem er sich sehnte, u. s. w. Darauf ging der Referent aber gar nicht ein, sondern raisonnirte einfach so: Tr. hatte eine deprimirte Gemüthsstimmung, eine venerische Krankheit und stand in misslichen Geschäftsverhältnissen, also mussten nicht blos die venerische Krankheit, sondern auch die Geschäftsverhältnisse jene bedingt haben und können darin ausreichende Motive für einen Selbstmord gefunden werden. Und dann, wenn wir auch von diesen völlig unmotivirten Schlussfolgerungen absehen, wie konnte der Refer. eigentlich behaupten, es ergebe sich zur Evidenz, dass die Gemüthsdepression auch noch auf misslichen Geschäftsverhältnissen beruhte, wenn Frau Trümpy in den vom Referenten angeführten Depositionen sagte: „Trümpy stand zwar nicht schlecht" und ferner der Referent selbst in der mündlichen Verhandlung erklärte: „Ich habe zur Zeit der Abgabe meines Referates an das Sanitätscolleg. noch gar nichts von den zerrütteten Vermögensverhältnissen Tr. gewusst und diesen Punkt damals noch als eine schwebende Frage hingestellt"*)! Daraus kann man ersehen, auf welchem thatsächlichen Boden damals der Ref. sich bewegte. Wir dagegen erklärten in unserem Gutachten: Inwiefern etwa noch unangenehme Geschäfts- und finanzielle Verhältnisse zu der vorhandenen Gemüthsdepression beigetragen haben, können wir nicht beurtheilen, da diese Verhältnisse uns nicht näher bekannt sind. Nur

*) Stenogr. Büll. S. 477.

ein Factum war uns damals bekannt, nämlich das von der Mittheilung des Telegramms und darauf sind wir auch näher eingegangen. Ob bei diesem Verhalten das Obergutachten mit Grund sagen konnte: „die Herren Experten sind im Irrthum, wenn sie glauben, nachdem sie aus allen diesen Motiven ein einzelnes, allerdings wichtiges, herausgegriffen und als unwichtig darzustellen gesucht haben, die ganze psychologische Bedeutung dieser Umstände, welche zum Aergsten gehören, was einen Kaufmann betreffen kann, auf Nichts reducirt zu haben", das überlassen wir Andern zur Beurtheilung. Was schliesslich die Behauptung des Referenten betrifft, dass die Constatirung der finanziellen Verhältnisse ja freilich auch in die Sphäre des Gerichtsarztes gehört, so unterscheiden wir zwischen Constatirung oder Erörterung der finanziellen Verhältnisse und zwischen Anwendung oder Verwerthung der constatirten Geschäftsverhältnisse für den gerichtlich-psychologischen Zweck. Das letztere gehört allerdings in die Sphäre des Gerichtsarztes, nicht aber das erstere, welches Sache eines finanziellen Sachverständigen ist. Dass wir aber dieses meinten, wenn wir sagten, dass die Erörterung der finanziellen Verhältnisse nicht in die Sphäre des Gerichtsarztes gehöre, geht unzweideutig einerseits aus dem Worte Erörterung, andererseits aus dem Umstande hervor, dass wir das einzig constatirt gewesene Geschäftsverhältniss, nämlich das Telegramm, gerichtlich-psychologisch wirklich verwerthet haben.

4) Dass sich aus der Beschaffenheit des Giftes kein Wahrscheinlichkeitsgrund für eine Selbstvergiftung entnehmen lasse, hält der Referent für richtig, meint aber auch kein Grund gegen diese Annahme, und will zum Beweis dafür die von den Herrn Experten aus Husemann entlehnten Angaben durch Beifügung des vollständigen Textes vervollständigen, welche Vervollständigung dem von Husemann bearbeiteten Handbuch der Toxikologie von Hasselt entnommen ist. Hier scheint der Referent unser Citat missverstanden zu haben, denn wir haben gar keine Stelle aus Husemann's Handbuch der Toxikol. entlehnt, sondern aus einem in Reil's Journal stehenden Aufsatze von Husemann über Strychninvergiftung, in welchem 92 Vergiftungsfälle

mit Strychnin und Strychnin-haltigen Substanzen zusammengestellt sind, die grösste bis jetzt bekannte Zusammenstellung der Art, einfach das statistische Factum constatirt, dass von 35 bekannt gewordenen Fällen von Vergiftung mit Strychnin und seinen Salzen nur 5 in selbstmörderischer Absicht geschahen, wornach man aus der Beschaffenheit des Giftes gewiss nicht nur keinen Wahrscheinlichkeitsgrund für eine Selbstvergiftung, sondern vielmehr einen Grund gegen die Wahrscheinlichkeit einer solchen entnehmen kann. Da wir nun aber aus Husemann's Handbuch keine Stelle angeführt haben, wie der Referent auf das unzweideutigste aus unserem angeführten Citat Reil's Journ. I. H. 4. S. 469. hätte ersehen können, so müssen wir die Zumuthung desselben, als hätten wir eine Stelle aus dem genannten Handb. unvollständig wiedergegeben, zurückweisen, wundern uns aber über eine solche Ungenauigkeit in literarischen Dingen um so mehr, als der Referent in der mündlichen Verhandlung von sich sagte*): „Ich habe das ganze wissenschaftliche Material über Strychninvergiftungen gründlich und gewissenhaft durchstudirt!" Der Referent glaubte aber wohl durch die vermeintliche Vervollständigung unseres Citates desshalb Etwas gegen unsere statistische Begründung vorbringen zu können, weil in der von ihm citirten Stelle aus Hus. Handbuch steht: Von 16 lethal verlaufenen Fällen von Strychninvergiftung, welche Taylor (1856) zusammenstellt, betrafen 8 Selbstmörder. Wir berücksichtigten aber diese Zusammenstellung einfach desshalb nicht, weil sie eine viel geringere Zahl von Fällen als diejenige von Husemann betrifft und daher geringeren statistischen Werth hat.

5) Der Argumentation der Herrn Experten, ob Tr. Strychnin besessen habe oder nicht, will der Referent nicht folgen, dieselbe schweife beträchtlich über das Gebiet der gerichtlichen Medicin hinaus. Eine unrichtigere Behauptung als diese kann es nicht geben und müssen wir in dieser Beziehung vollkommen die Ansichten von Casper theilen, welcher nicht blos in seinem Prakt.

---

*) Stenogr. Büll. S. 469.

Handb. darüber entschieden sich ausspricht*), sondern auch speciell in Bezug auf die Strychninvergiftung sich folgendermaassen auslässt**): „Wenn ich zu den allgemein üblichen drei Kriterien zur Feststellung des Thatbestandes einer zweifelhaften Vergiftung den Krankheitssymptomen, dem Obductionsbefund und der chemischen Leichenanalyse noch ein viertes aufstellen zu müssen geglaubt habe: die Combination aller Umstände, die dem Tode des muthmaasslich Vergifteten vorangingen, so weit diese Umstände eine medicinisch-wissenschaftliche Erwägung erfordern, so zeigt gerade die Strychninvergiftung den Nutzen dieses Kriterii für die forensische Praxis. Wenn das Kind bei Danvin die Tasse, aus welcher es die Strychninlösung trinkt, sogleich fallen lässt und sofort in tetanische Krämpfe verfällt, wenn Cook zweimal hintereinander in 24 St. nach je zwei Pillen, die ihm Palmer gegeben, nach einer halben Stunde von tetanisch-opisthotonischen Krämpfen ergriffen wird und nach den zweiten Pillen in einer Stunde stirbt, wenn man in unsers W. Westentasche ein Fläschchen mit einer weissen Substanz fand, welche die wissenschaftliche Prüfung als Strychnin zu erkennen gab, so sind das doch unzweifelhaft Umstände, die, wenn sie auch weder die Krankheitssymptome an sich, noch den Obductionsbefund, noch das chemische Kriterium an sich betreffen, gewiss nicht zu unterschätzen sind. Der Gerichtsarzt wird sie im concreten Falle ebenso zu verwerthen haben, wie in einem andern Falle das Leuchten der Hand im Dunkeln, mit welcher ein Mensch das von seiner Frau mit Phosphorbrei vergiftete Butterbrod verzehrte u. dgl.“ Ist aber die Berücksichtigung derartiger Umstände von Seiten des Gerichtsarztes schon für die Constatirung der Vergiftung von Wichtigkeit, so ist das noch in viel höherem Maasse bei der Erörterung der Entstehungsweise der Vergiftung der Fall, und daher jene nicht blos zulässig, sondern geradezu geboten. Auch darüber spricht sich Casper aus, indem er sagt***): „Auch der Arzt am Krankenbette kann sich bei zweifelhaften Diagnosen der

*) Thanatolog. Theil 2. Aufl. 1858. S. 408 u. 387.

**) Vierteljhrsschr. f. gerichtl. u. öffentl. Medicin I. 1. 1864. S. 33.

***) Handb. S. 408.

Erwägung solcher Umstände nicht entziehen, und es ist nicht abzusehen, warum der Gerichtsarzt anders verfahren und den Combinationen des gesunden Menschenverstandes sich verschliessen sollte, zumal in einer Frage, in welcher ihn, und weit mehr als in der Frage vom zweifelhaften Selbstmord, für welche man die Erwägung solcher äussern Umstände doch mit Recht von jeher empfohlen hat, die reine, exacte Wissenschaft häufig so gut wie ganz im Stich lässt.“ Dass aber bei zweifelhaftem Selbstmord zu den äussern Umständen, welche hier in Betracht kommen, ganz besonders derjenige gehört, ob die tödtliche Waffe, welche bei den Vergiftungen der Giftstoff ist, bei dem Selbstmörder gefunden wird oder nicht, darüber wird Niemand, der den Combinationen des gesunden Menschenverstandes zugänglich ist, Zweifel erheben, und findet sich dieser Umstand auch speciell oben von Casper erwähnt. Bei Vergiftungen wird aber noch mehr als bei mechanischen Tödtungen der Umstand, ob das Tödtungsmittel in der Nähe des Getödteten sich findet, von Seiten des Gerichtsarztes zu untersuchen und zu erheben sein, als zur Auffindung und Erkennung desselben, nämlich des Giftstoffes, medicinische Kenntnisse nothwendig sind. Es muss daher wirklich befremden, dass in einem gerichtsärztlichen Obergutachten Ansichten wie die obige ausgesprochen sind und zwar in einem Gutachten, in welchem den Experten zugemuthet wurde, die finanziellen Verhältnisse Trümpy's zu constatiren und Privaterkundigungen einzuziehen, um von den Processen Tr. Kenntniss zu erhalten. Uebrigens geht die Inconsequenz von Seiten des Referenten noch weiter, indem er schliesslich doch noch über die Frage, ob Trümpy Strychnin besessen habe oder nicht, wenn auch ohne Argumentation sich ausspricht und zwar dahin: „Dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medicin aus weder für noch gegen die Annahme, dass Trümpy Strychnin besessen habe irgend welche erhebliche Gründe vorliegen.“ Nun weiss man aber nicht, was man dazu sagen soll, wenn man in dem Umstande, dass bei Trümpy weder Spuren von Giftresten, noch ein Gegenstand, in welchem das Gift aufbewahrt gewesen sein musste, trotz genauer Untersuchung und trotzdem, dass Nie-

mand etwas Verdächtiges entfernt hat, aufgefunden wurden, wenn man, sagen wir, in diesem Umstand keinen irgend erheblichen Grund für Nichtbesitz von Gift finden will, und das steht in einem Obergutachten!

„Die Schlussfolgerungen, welche sich aus unsern daherigen Erörterungen ergeben,“ heisst es im Obergutachten, „werden wir am Schluss desselben bringen“; dessenungeachtet wird „blos noch“ folgende Bemerkung d. h. folgender Schluss gemacht: „Wenn durch unsere bisherigen Erörterungen die Möglichkeit einer Selbstvergiftung Trümpy's der Wahrscheinlichkeit näher gerückt wurde, als sie im Lichte des Gutachtens der Herrn Experten erscheint, so ist dieselbe noch keineswegs zur Gewissheit erhoben.“ Inwieweit dieser Schluss mit demjenigen im Eingange des Obergutachtens stehenden, nämlich dass die Frage: Hat im vorliegenden Fall die gerichtsärztliche Expertise solche Merkmale aufgewiesen, die mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit einen Schluss auf Tod durch eigene oder fremde Schuld erlauben? mit Nein beantwortet werden müsse, übereinstimmt, das möge der Leser beurtheilen. Auf einen noch andern dritten Schluss des Obergutachtens kommen wir am Ende desselben zurück und notiren hier nur vorläufig dessen Existenz.

III. Fremde Schuld. Unserer Einleitung hiezu stimmt das Collegium völlig bei.

1) Die Anwesenheit des Arztes während zwei Nächten bei Trümpy betreffend meint der Referent falle vorzüglich die Frage ins Gewicht: Ob Demme aus eigenem Antrieb oder blos auf den ausdrücklichen Wunsch des Kranken, wie Demme in seinen Berichten angiebt, blieb? will aber den Entscheid dieser Frage dem Richter überlassen. Würden sich Demme's Angaben bestätigen, so dürfte sein Dableiben als eine nicht ungenügend motivirte Erfüllung des dringenden Wunsches eines Freundes betrachtet werden. Allerdings liessen sich in diesem Falle Demme's Nachtwachen wohl erklären und bedurfte es einer solchen Erklärung von Seiten eines oberbegutachtenden Collegiums wohl nicht. Allein es handelte sich hier um etwas Anderes, es handelte sich

darum zu ermitteln, einerseits ob vom medicinischen Standpunkte aus in den Krankheitsverhältnissen Trümpy's Gründe zu solchen Nachtwachen vorhanden waren, andererseits ob die von Demme als Arzt gegebene Motivirung der so ganz ungewöhnlichen Nachtwachen nach Erfahrungen und Combinationen des gesunden Menschenverstandes als wahr oder wenigstens als wahrscheinlich angesehen werden könne. Nun wiesen wir aber nicht blos nach, dass die Krankheitsverhältnisse Trümpy's durchaus nicht ärztliche Nachtwachen erheischen konnten, sondern auch dass die von Demme dem Trümpy in den Mund gelegten Redensarten, um ihn zum Dableiben zu vermögen, der Art waren, dass sie durchaus den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich trugen, was sich dann auch vollkommen bestätigt hat, indem sich ergab, dass die Veranlassung zu den Nachtwachen gar nicht von Trümpy, sondern von Demme ausging. Auf eine psychologische Beurtheilung dieser so unwahrscheinlichen Demme'schen Angaben, nämlich der Reden, welche Trümpy geführt haben soll, was die Hauptsache gewesen wäre, liess sich der Referent aber nicht ein, sondern raisonnirte einfach so: wenn Trümpy den Demme wirklich gebeten hat, dazubleiben, so kann dieser als Freund von Trümpy füglich dageblieben sein. Würden wir in unserem Gutachten ähnlich raisonnirt haben, so wäre dadurch dem Untersuchungsbeamten jeder Anlass genommen worden, wenn ihn nicht sein eigener Verstand darauf geführt hätte, nach dieser Richtung hin die Untersuchung zu leiten. Wir hielten es daher für unsere Pflicht vom gerichtlich-psychologischen Standpunkte aus auf die Unwahrscheinlichkeit der Demme'schen Angaben aufmerksam zu machen dem Richter überlassend die nöthige Aufklärung hierüber zu erhalten. Die obergutachtliche Erklärung von Demme's Nachtwachen kann psychologisch für nichts Anderes angesehen werden als für einen Versuch der Entschuldigung.

2) Die räthselhaften Krankheitserscheinungen.

a) Bezüglich der von uns ausgesprochenen Möglichkeit einer endermatischen Application von Strychnin findet der Referent gleichfalls: „Dass dieser Symptomencomplex mit einer von der Wunde aus versuchten und nur bis zu einem leichtern Grade ge-

diehenen Strychninvergiftung viele Aehnlichkeit hat," meint aber, dass es nicht ganz unmöglich sei, diese Erscheinungen auch durch die Art der Eröffnung des Bubo, durch den übermässigen Genuss von Spirituosen und theilweise durch die Wirkung des Chloroforms zu erklären. Es ist bedenklich in gerichtlich-medicinischen Dingen sich auf das einzulassen, was nicht ganz unmöglich ist, denn das Gebiet des nicht ganz Unmöglichen ist so gross und unbestimmt, dass man leicht darauf zu Absurditäten gelangen kann, wozu der Weg gewiss nicht mehr weit ist, wenn man erklären will, wie durch Eröffnung eines Bubo mit Chlorzinkpaste, durch übermässigen Genuss von Spirituosen und durch Anwendung von Chloroform ein Symptomencomplex entstehen kann, der „viele Aehnlichkeit mit einer Strychninvergiftung hat," da ein solches Vorkommniss doch wohl eher ganz unmöglich als nicht ganz unmöglich ist.

b) Was die neuralgischen Schmerzen betrifft, so hält dieselben das Obergutachten jedenfalls für ebenso räthselhaft wie den Umstand, dass Demme gerade zwei sechsgränige Pülverchen in Bereitschaft hatte, um diesem Zufall zu begegnen.

3) Unseren Bemerkungen über die medicamentöse und diätetische Behandlung pflichtet das Collegium vollständig bei.

4) Dass bezüglich der Art und Weise, wie der Arzt die Selbstvergiftung wahrscheinlich zu machen sucht, die von uns hervorgehobenen Differenzen existiren, findet das Obergutachten gleichfalls richtig, meint aber, dass folgende mildernde Umstände immerhin in Erwägung gezogen zu werden verdienen. Wir aber finden, dass in einem gerichtsärztlichen Befinden, das keine Vertheidungsschrift sein soll, von mildernden Umständen nicht die Rede sein darf. Was würde wohl das Collegium gesagt haben, wenn wir von erschwerenden Umständen gesprochen hätten? Mit diesen mildernden Umständen, halte ich dafür, schweift das Obergutachten nicht nur beträchtlich über das Gebiet der gerichtlichen Medicin hinaus, wie uns anderwärtig vorgeworfen wurde, sondern verliert auch dasselbe vollständig den Charakter eines gerichtlich-medicinischen Befindens, und nimmt denjenigen einer

Entschuldigungs- und Vertheidigungsschrift an. Wenn das Collegium fand, dass die von uns hervorgehobenen Differenzen existiren, so war es lediglich die Aufgabe dieselben zu verwerthen zum Zweck der Beantwortung der vom Richter gestellten Frage, aber nicht sie zu entschuldigen. Und dann, welches sind diese mildernden Umstände? a) Der erste Bericht sei kurz, der zweite ausführlich. Wie können aber Kürze und Länge zweier Berichte in denselben enthaltene Widersprüche erklären? b) Bei Abfassung des 2. Berichtes könne D., um die Entdeckung des Giftes wissend, manchem geringfügigen Umstand mehr Aufmerksamkeit geschenkt haben. Das könnte nur eine grössere Ausführlichkeit des zweiten Berichtes erklären, aber keineswegs, dass Angaben dieses solchen des ersten widersprechen. Und was verstand man denn unter manchem geringfügigen Umstand? Diese allgemeine Hinweisung auf geringfügige Umstände, ohne dieselben nur irgendwie näher zu bezeichnen, kann abermals für nichts Anderes als für einen unbegründeten Versuch einer Entschuldigung angesehen werden, und ebenso verhält es sich mit c) dass die Differenzen zwischen der Darstellung beider Berichte zum Theil wenig erheblich seien, denn dadurch können doch die mehr oder sehr erheblichen nicht entschuldigt werden. d) Wenn Demme im ersten Bericht nur von Todesahnungen, im zweiten nur von Selbstmordgedanken spreche, so möge man bedenken, dass D. im ersten aus Rücksicht für die Familie glauben konnte, Manches verschweigen, resp. etwas anders darzustellen zu sollen und bei dem sub. II. geschilderten Seelenleben Tr. dürfe man sich über allfällige Verschiedenheiten in seinen Aeusserungen nicht zu sehr wundern. Dass auch diese Entschuldigung allen thatsächlichen Haltes entbehrt, braucht kaum ausgesprochen zu werden, denn um annehmen zu können, dass D. aus Rücksichten für die Familie im ersten Bericht einen ihm bekannt gewesenen Selbstmord verdecken wollte, müsste doch dieser zuerst nachgewiesen sein, und wenn wahr wäre, dass Tr. in so verschiedenartiger Weise sich geäussert hätte, so hätte doch im ersten Bericht nicht ausschliesslich von Todesahnungen und im zweiten nicht ausschliesslich von Selbstmordgedanken die Rede sein können.

5) Bei der Erörterung der Erscheinungen und Zufälle, unter welchen der Tod erfolgt sein soll, will das Obergutachten einen andern Weg einschlagen und zuerst a) das Thatsächliche des Leichenbefundes feststellen. $\alpha$) Das Auffälligste sei der von Demme angegebene Bluterguss. Wir folgen der weitläufigen Besprechung dieses Gegenstandes im Gutachten nicht, da dasselbe in dieser Beziehung mit dem unsrigen übereinstimmt und gleichfalls annimmt: „dass mit Sicherheit anatomisch nachgewiesen nur eine hochgradige Meningealhyperämie des Gehirns und des Rückenmarks angenommen werden könne.“ Die wässrige Durchfeuchtung des Hirns (Hirnödem) betrachtet das Gutachten gleichfalls als Folge der Blutstauung. $\beta$) Auch die übrigen an der Leiche beobachteten Erscheinungen hält das Obergutachten von uns völlig ausreichend gewürdigt und bestätigt unsern Schluss, dass der Tod Tr. suffocatorisch-apoplektisch sehr wahrscheinlich in einem strychnotetanischen Anfalle erfolgt sei.

b) Die Erscheinungen, unter denen der Tod eingetreten sein soll, stellt das Obergutachten in complicirterer Weise, als wir es gethan, zusammen, und unterscheidet: $\alpha$) in beiden Berichten übereinstimmende, $\beta$) im zweiten Bericht weiter ausgeführte, $\gamma$) verschiedene aber sich ergänzende und $\delta$) sich widersprechende Erscheinungen. Dass für die Uebersichtlichkeit dadurch etwas gewonnen wurde, wird kaum Jemand behaupten wollen, zumal diese Abtheilungen, wie sie gemacht worden sind, zu manchen Inconsequenzen, selbst Ungereimtheiten und Lächerlichkeiten führen mussten, denn unter den übereinstimmenden Erscheinungen, unter welchen der Tod eingetreten sein soll, den Tod anzuführen, ist doch geradezu lächerlich, da dieser wohl nach beiden Berichten übereinstimmend eingetreten sein musste, und von einer „Veränderung der Sprache“ ist in keinem Berichte die Rede, dieses Symptom ist lediglich eine Abstraction des Obergutachtens auf Erscheinungen sich beziehend, die einander widersprechen und unter einer andern Rubrik aufgeführt sind u. s. w. Ferner wenn im Obergutachten als weiter ausgeführte Erscheinungen angeführt werden: verzogene Stirne, geschlossener

Kiefer, Vordringen der Augen u. s. w., so kann diese Auffassung nicht als richtig zugegeben werden, da von derartigen Erscheinungen im ersten Berichte auch nicht mit einer Silbe Erwähnung geschieht und dieselben daher als völlig neu hinzugekommene und nicht blos als weiter ausgeführte aufzufassen sind. Ferner, wenn eine Kategorie von verschiedenen aber sich ergänzenden Erscheinungen aufgestellt wird, so hat das eigentlich keinen Sinn, denn Erscheinungen, die verschieden sind, können einander nicht ergänzen, sondern schliessen einander aus. Wenn Trümpy nach dem ersten Bericht gelispelt hat, so konnte er nicht durch die Zähne gesprochen haben, und wenn er nach dem zweiten Bericht durch die Zähne gesprochen hat, so konnte er nicht gelispelt haben. Wenn Trümpy nach dem ersten Bericht $^1/_4$ vor 3 Uhr gestorben ist, so konnte er nicht 3 Minuten vor 3 Uhr gestorben sein und umgekehrt. Hier findet keine Ergänzung, sondern eine Ausschliessung statt. Schliesslich bleiben dem Obergutachten als sich widersprechende Erscheinungen nur übrig, dass es in einem Berichte heisst leichtes Zucken, in dem andern keine Zuckung. Nach der Logik des Obergutachtens in der Einreihung der „Veränderung der Sprache“ unter die übereinstimmenden Erscheinungen, hätten füglich auch die aufs Zucken sich beziehenden unter die übereinstimmenden aufgenommen werden können, da ja in beiden Berichten von Zucken die Rede ist.

Nun heisst es weiter, erhebe sich die Hauptfrage: Kann der Tod des Herrn Tr. in der vom Arzte angegebenen Weise erfolgt sein? Das Gutachten will hier einen völlig selbstständigen Weg gehen und sich dabei rein an die positiven Ergebnisse der bisherigen, die nöthigen wissenschaftlichen Garantien darbietenden Erfahrungen halten, und von den von Demme und von uns vorgebrachten Gründen für und wider völlig absehen (sic). Der Kürze wegen bemerken wir hier zum Voraus, dass die Erfahrungen, auf welche sich das Obergutachten stützt, lediglich den toxikologischen Lehrbüchern von Taylor und Hasselt-Husemann entnommen sind. Mit dem, was in diesen Büchern steht, vergleicht dann das Gutachten die Demme-schen Angaben und bezieht sich dabei bald auf den einen bald

auf den andern Bericht von Demme. Die Momente, welche hiebei in Betracht kommen, seien:

α) Die Grösse der tödtlichen Gabe. Nachdem angeführt ist, was Husemann und Taylor hierüber sagen, heisst es, es seien 10 Gran Strychnin aus Magen und Darmkanal gewonnen worden, und da jedenfalls noch ein Theil resorbirt worden sein musste, so müsse die eingebrachte Giftdosis als eine starke betrachtet werden. Auch wir haben sie als eine solche bezeichnet und sind nur im Falle, zu berichtigen, dass nicht 10 Gran Strychnin aus den Eingeweiden gewonnen worden sind (s. S. 68).

β) Die Zeit, nach welcher vom Einnehmen des Giftes an die Wirkungen in andern Fällen eingetreten sind und in unserem Falle eingetreten sein sollen. Nachdem wieder angeführt worden ist, was Husemann und Taylor sagen, meint das Obergutachten, dass die Demme'schen Angaben weder nach dem ersten, noch nach dem zweiten Bericht den Stempel der Unwahrscheinlichkeit tragen und bleibt hiebei stehen, obschon es gar nicht die erwähnte Zeit an und für sich ist, welche die Richtigkeit der Demme'schen Angaben bezweifeln liess, sondern der Umstand, dass Trümpy nach den beiden Berichten zu verschiedenen Zeiten gestorben sein sollte, so dass der Nachweis, dass nach bestehenden Erfahrungen der Tod um ¼ vor 3 Uhr und 3 Minuten vor 3 Uhr, ohne mit denselben in Widerspruch zu gerathen, erfolgt sein konnte, für die Richtigkeit der Demme'schen Angaben auch nicht im Mindesten beweisend ist, denn Tr. konnte doch nur zu einer der genannten Zeiten gestorben sein, und musste daher jedenfalls eine Zeitangabe falsch sein, was wieder auf den Gedanken führen musste, dass vielleicht beide falsch sind. Das Obergutachten beschäftigte sich daher hier zu ausschliesslich mit einem Nachweis, der nichts aufklärte, denn es liess sich voraussetzen, dass Demme, der nur in seinem zweiten Berichte die Zeit bestimmte, zu welcher das Gift eingenommen worden sein sollte, wohl berechnet haben wird, dass er hiemit nicht mit den Erfahrungen über Strychninvergiftung in einen auffälligen Widerspruch gerathe. Es mussten daher zur Aufklärung der Frage, ob Demme's Angaben über die Zeit der eingetretenen Vergiftungszufälle

wahr oder falsch sind, noch andere Umstände bei diesen Zeitangaben in Erwägung gezogen werden, um Anhaltspunkte zur Beantwortung obiger Frage zu erhalten, wohin namentlich die Umstände gehören, die wir relevirt haben; diese hat aber das Obergutachten, „einen völlig selbstständigen Weg gehend," völlig ausser Acht gelassen, und kam so zu dem ganz bedeutungslosen Schlusse, dass weder die eine noch die andere Angabe den Stempel der Unwahrscheinlichkeit trage.

γ) Die Zeit, binnen welcher der Tod einzutreten pflegt und in unserem Fall eingetreten sein soll. Rücksichtlich dieser findet das Obergutachten nach vorgängigen Mittheilungen aus Taylor und Husemann, dass Demme's Angabe hinsichtlich der kurzen Dauer der Vergiftungssymptome einzig dastehe, welcher Umstand schon für sich allein die Wahrscheinlichkeit dieser Angabe sehr vermindere.

δ) Die Erscheinungen, unter welchen der Tod einzutreten pflegt, verglichen mit dem von Demme davon gegebenen Bilde. Nach abermaliger Anführung sachbezüglicher Stellen aus Taylor und Husemann geht die Ansicht des Obergutachtens dahin, dass sich in Demme's 2. Bericht die Mehrzahl der von jenen Autoren angegebenen Erscheinungen wiederfinde, dass aber zum Bilde nicht passen die halbseitigen Lähmungserscheinungen und der Trismus. Dass das Obergutachten auch hier wieder auf wesentliche Verhältnisse nicht eingetreten ist, kann ich nicht ganz unerwähnt lassen. Es konnte sich bei der Beurtheilung des von Demme gegebenen Todesbildes nicht blos darum handeln, festzustellen und zwar nur mit einseitiger Berücksichtigung seines 2. Berichtes, welche Erscheinungen Demme angegeben hat, welche in Taylor und Husemann stehen, und welche von diesen unter jenen sich wiederfinden, und zu einer Strychninvergiftung passen. Die blosse Aufzählung von Krankheitssymptomen giebt noch kein Krankheitsbild, und die Differenz zwischen dem Strychninbilde Taylor's und Husemann's und demjenigen Demme's besteht keineswegs blos darin, dass letzterer ausser dem Gefühl von Beengung, der Congestion des Gesichtes, des geschlossenen Kiefers u. s. w. auch noch eine halbseitige Lähmung angegeben

hat, die Differenz besteht noch und hauptsächlich in der Reihenfolge, in welcher die Zufälle nach Demme eingetreten sein sollen, wie wir ausführlich früher (S. 132) auseinandergesetzt haben. Darauf geht aber das Obergutachten nicht ein, obschon daraus unzweifelhaft sich ergibt, dass das von Demme gegebene Todesbild kein wahres, naturgetreues gewesen sein kann, trotz dem dass er einzelne Strychninerscheinungen mit demselben verwebt hat. Ferner lässt das Obergutachten auch das im ersten Berichte gegebene Todesbild, welches einen natürlichen Schlagfluss kennzeichnen sollte, unberücksichtigt und bemerkt nur, dass die Differenz, dass im 1. Bericht von Zuckungen der untern Extremitäten die Rede ist, welche im 2. negirt werden, für das Krankheitsbild nicht sehr wesentlich erscheine, indem weniger isolirte Zuckungen als vielmehr anhaltender Krampf dem Bild der hochgradigen Strychninvergiftung seinen eigenthümlichen Charakter verleihe, was mir gerade das Gegentheil von dem, was das Obergutachten beweisen will, zu beweisen scheint (s. S. 133).

ε) Die Frage, inwiefern die Angaben von Demme bezüglich des Leichenbefundes zu den übrigen Erfahrungen sich verhalten. Sie wird nach fortgesetzter Berufung auf Taylor und Husemann dahin beantwortet, dass der Bluterguss einzig dastehe und nicht blos desshalb, sondern vielmehr noch aus den oben erörterten Gründen entschieden zu bezweifeln sei.

Nach diesem langen „völlig selbstständig gegangenen Weg" kommt das Obergutachten im Wesentlichen zu demselben Schlusse wie wir, indem es sagt, dass das von Demme gegebene Vergiftungsbild in manchen wichtigen Punkten höchst wahrscheinlich von der Wahrheit erheblich abweiche, denn auch wir konnten die von Demme gegebene Schilderung des Vergiftungsherganges unmöglich als wahr und richtig ansehen, und stimmten daher in diesem wichtigsten gerichtlich-medicinischen Ergebniss erstinstanzliche Experten und zweite Instanz, nämlich das Sanitätscollegium, vollkommen überein. In gewisser Beziehung ging das Obergutachten noch weiter, indem es noch aussprach, dass wenigstens 10 Minuten erforderlich waren zur Bildung des vorge-

fundenen Hirnödems und dass höchst wahrscheinlich mehrere tetanische Anfälle stattgefunden haben.

Auffallend aber ist, dass im Gutachten auf diese Uebereinstimmung in keiner Weise hingewiesen ist, und noch auffallender ist der nun gleich folgende Versuch einer Entschuldigung für Demme von Seiten des Obergutachtens, indem es heisst: Wollen wir uns u. s. w. (s. S. 194), denn für etwas Anderes als für einen Versuch der Entschuldigung kann doch die Redensart: „Wir wollen die Motive zur Lieferung von der Wahrheit abweichender Krankheits- und Sectionsberichte gerne nur in dem Umstande finden, dass" u. s. w. nicht gehalten werden. Darf man aber, frage ich, in einem gerichtsärztlichen Obergutachten nur das finden, was man gerne finden will? Und dann, welche Berechtigung hatte das Obergutachten jene Motive darin zu finden, dass Demme in seinem ersten Berichte eine Selbstvergiftung Trümpy's habe vertuschen und im zweiten die Angaben des ersten habe beschönigen und motiviren wollen? Hat denn das Obergutachten den Selbstmord als wahrscheinlich nachweisen können, um hier eine Vertuschung desselben annehmen zu dürfen? Ferner konnte man vernünftiger Weise eine Vertuschungstheorie noch festhalten, wenn der Arzt immer noch fort vertuscht, nachdem bereits die Vergiftung constatirt ist und der vertuschende Arzt hauptsächlich wegen der Folgen der Vertuschung als des Giftmordes verdächtig in Untersuchungshaft sitzt? Denn die Verhaftung erfolgte schon am 9. Mai, und das Obergutachten wurde erst am 16. Juni abgegeben. Und dann, kann wohl der zweite Bericht Demme's seinem Inhalte nach nur den Zweck einer Beschönigung und Motivirung der falschen Angaben des ersten gehabt haben? Ein logischer Nachweis hiefür dürfte kaum zu leisten sein. Indessen stimmt obiger Schluss des Obergutachtens mit dem, was wir aus dem Umstand geschlossen haben, dass nämlich Demme trotz stattgehabter Constatirung der Vergiftung stets noch fortfuhr, falsche Angaben über den Vergiftungshergang zu machen, insofern überein, als auch wir annahmen, dass Demme habe Etwas vertuschen wollen,

ja, dass hier Etwas vertuscht werden sollte, darin gehen Expertenbericht und Obergutachten einig. Eine Differenz besteht nur bezüglich dessen, was vertuscht werden sollte, und in dieser Beziehung nahm das Obergutachten an, was es gerne finden wollte, und zwar ohne alle Berücksichtigung noch anderer Umstände, die hier hätten in Betracht gezogen werden sollen, während wir in unserem Gutachten das annahmen, was wir unter dem Eide stehend nach Combinationen des gesunden Menschenverstandes und mit Berücksichtigung aller hier in Betracht kommenden Umstände, welche die gerichtsärztliche Untersuchung ergeben hat, im Hinblick auf die an uns gestellte Frage überzeugungsgemäss annehmen mussten. Ich wiederhole noch einmal, dass ich in dieser ganzen Untersuchung für die wichtigste gerichtlich-medicinische Leistung den Nachweis halte, dass Demme den ganzen Vergiftungshergang unwahr und absichtlich entstellt angegeben hat. Wenn dann im Obergutachten am Schlusse des Passus: Wollen wir uns u. s. w. noch steht: „Sollten Gründe zu andern Annahmen vorliegen, so ist es Sache des Richters und nicht die unsrige, diese Gründe in Erwägung zu ziehen,“ so erlauben wir uns zu fragen, warum denn der Arzt durch falsche Angaben über den Vergiftungshergang nicht ebensogut einen Giftmord als einen Selbstmord vertuschen konnte, und warum zur Annahme einer Vertuschung des letztern nicht ebensosehr noch andere Gründe nothwendig gewesen sein sollten als zur Vertuschung des erstern, und warum diese nur bezüglich des Giftmordes, nicht aber auch bezüglich des Selbstmordes Sache des Richters sein sollten?

6) Hinsichtlich Demme's Benehmen nach dem Tode und bei der Section kann sich das Obergutachten im Allgemeinen den von den Herrn Experten gemachten Bemerkungen anschliessen.

Damit hält nun das Obergutachten seine Aufgabe hinsichtlich der fremden Schuld für erfüllt und macht keine weitere Zusammenstellung der erhaltenen Resultate, die mit den in unserem Gutachten enthaltenen eine grosse Uebereinstimmung

gezeigt hätten, wenn man die Entschuldigungen weglässt, wie sich aus Folgendem ergeben wird:

1) Unserer Einleitung zur Erörterung der fremden Schuld stimmt das Obergutachten völlig bei;

2) Zu den Nachtwachen Demme's findet das Obergutachten gleichfalls keine Gründe in den Krankheitsverhältnissen Trümpy's;

3) Der Symptomencomplex (in der ersten Nacht) hat nach dem Obergutachten mit einer von der Wunde aus versuchten und nur bis zu einem leichtern Grade gelangten Strychninvergiftung viele Aehnlichkeit; auch beweise jedenfalls das negative Resultat der nachträglichen chemischen und physiologischen Untersuchung des Bubo nicht, dass eine Strychninvergiftung nicht stattgefunden habe;

4) Die neuralgischen Schmerzen im Samenstrang und Testikel sind nach dem Obergutachten jedenfalls ebenso räthselhaft wie der Umstand, dass Demme gerade zwei sechsgränige Chininpülverchen in Bereitschaft hatte, um diesem Zufall zu begegnen;

5) Den Bemerkungen der Herrn Experten über die medicamentöse und diätetische Behandlung Trümpy's kann das Obergutachten nicht umhin, vollständig beizupflichten;

6) Dass die von uns hervorgehobenen Differenzen bezüglich der Art und Weise, wie der Arzt die Selbstvergiftung wahrscheinlich zu machen sucht, existiren, findet das Obergutachten allerdings richtig;

7) Findet das Obergutachten, dass das von Demme gegebene Vergiftungsbild in manchen wichtigen Punkten höchst wahrscheinlich von der Wahrheit erheblich abweiche, und dass höchst wahrscheinlich dem Tode mehrere tetanische Anfälle vorausgegangen seien;

8) Hinsichtlich Demme's Benehmen nach dem Tode und bei der Section kann sich das Obergutachten im Allgemeinen den von den Herrn Experten gemachten Bemerkungen anschliessen.

Wir kommen zu den Endschlüssen. Es sind ihrer acht.

Die beiden ersten Schlussfolgerungen beziehen sich auf die Constatirung der Strychninvergiftung. Sie stimmen in

machen. Zunächst finden wir das Wort Einnehmen nicht ganz geeignet, da mit demselben sprachgebräuchlich das Selbsteinnehmen verstanden und somit das Eingeben ausgeschlossen wird, welcher möglichen Auslegung bei der blossen Constatirung der Vergiftung durch eine geeignetere Ausdrucksweise hätte vorgebeugt werden sollen. Zu einer Missdeutung in entgegengesetztem Sinne könnte das Wort Gabe Anlass geben, und wäre daher auch dieses zu vermeiden gewesen. Endlich finden wir auch die Bezeichnung der Gabe als eine starke mindestens überflüssig, da es sich bei der Constatirung einer Vergiftung in einem Endschlusse nicht darum handelt, ob eine starke oder schwache Giftdosis in Anwendung gekommen ist, sondern lediglich darum, ob eine Vergiftung stattgefunden hat, und wäre in diesem Falle ein nicht weiter gehender Zusatz um so angemessener gewesen, als die Stärke der Gabe keineswegs so sicher ausgemittelt war als die stattgehabte Vergiftung.

Die drei folgenden Schlussfolgerungen Nr. 3, 4 und 5 gehören offenbar nicht zu den Endschlüssen, da nach Beantwortung der ersten vom Regierungsstatthalter gestellten Frage, die Ursache des Todes betreffend, nun die zweite vom Regierungsstatthalter gestellte, auf den Vergiftungsmodus sich beziehende, wie das Obergutachten sich ausdrückt, hätte beantwortet werden sollen, was aber erst durch die drei letzten Schlüsse desselben geschehen ist. Von den drei zwischengeschobenen Schlüssen gehört Nr. 3 unter die Erörterungen über eigene Schuld, und Nr. 4 und 5 unter diejenigen über fremde Schuld. Der Schluss Nr. 3., welcher nichts weiter besagt, als dass der Gemüthszustand Trümpy's als ein deprimirter zu bezeichnen sei theils wegen selbstverschuldeter Krankheit theils wegen misslicher Geschäftsverhältnisse, ist daher auch bereits früher angeführt worden und hätte um so weniger hier reproducirt werden sollen, als man dort, wo er angeführt wurde, sagte, die sich daraus ergebenden Folgerungen werden am Schlusse des Obergutachtens gebracht werden, statt solcher Folgerungen erscheint derselbe aber hier wieder ohne alle Bezugnahme auf die in Rede stehende Hauptfrage. Aehnlich verhält es sich mit Nr. 4, lautend: „Die Anga-

ben des Herrn Dr. Demme über die Vergiftungsgeschichte sind in mehreren Punkten sich widersprechend und unwahrscheinlich," denn dasselbe, nur schärfer, ist ja schon früher bei den Erörterungen über fremde Schuld gesagt worden (s. S. 194), und dann, warum wurden denn nicht noch andere Ergebnisse der Erörterungen über fremde Schuld angeführt, welche doch die gleiche logische Nichtberechtigung zum Hierstehen wie das auf die Vergiftungsgeschichte sich Beziehende gehabt hätten, z. B. dass die Nachtwachen Demme's bei Trümpy durch die Krankheitsverhältnisse nicht begründet waren, dass die medicamentöse und diätetische Behandlung Trümpy's eine unangemessene war u. s. w. Statt dessen ist einseitig und rein willkührlich nur das Ergebniss bezüglich der Vergiftungsgeschichte hier aufgeführt worden. Noch weniger Berechtigung kann dem Schlusse Nr. 5, lautend: „Das Benehmen des Herrn Dr. Demme als Arzt verdient ernsten Tadel," zugestanden werden, denn einmal gehört derselbe so wenig als seine beiden Vorgänger aus den bereits angeführten Gründen zu den Endschlüssen, und dann spricht derselbe eigentlich eine Art Strafurtheil aus, welches in gar keiner Beziehung zu der zu beantwortenden Frage steht. Das Gericht wollte vom Sanitätscollegium in diesem Falle sicherlich nicht wissen, ob das Benehmen Demme's bei der Vergiftung Trümpy's Tadel oder irgend eine Strafe verdiene. Des Gerichtsarztes Aufgabe konnte nur die sein zu untersuchen, inwiefern etwa Demme's Benehmen als Arzt bei der Vergiftung Trümpy's Aufschluss über die Entstehungsweise der Vergiftung geben könnte. Wie das Obergutachten bei der eigenen Schuld Benehmen und Aeusserungen Trümpy's in Bezug auf Selbstmord erörterte, so hätte dasselbe bei der fremden Schuld Benehmen und Aeusserungen Demme's in Bezug auf Giftmord erörtern sollen. Diesen behandelte aber das Obergutachten augenscheinlich als ein wahres Noli me tangere, während es den Selbstmord kühn in allen möglichen nicht bewiesenen Umständen begründet finden wollte.

Der Grund, warum diese drei Schlussfolgerungen hier eingeschoben wurden, lag wohl darin, dass man am Ende des Obergutachtens sich daran erinnerte, was man am Anfange desselben

gesagt hatte, nämlich dass man gegenüber der vom Regierungsstatthalter gestellten Frage die Aufgabe lediglich als eine kritische Sichtung und Feststellung des Thatbestandes auffasse, weitergehende Schlüsse dem Richter überlassend, und so mussten denn, um nicht gar zu inconsequent zu erscheinen, wenigstens einige Ergebnisse solcher kritischer Sichtung und Feststellung des Thatbestandes hier angeführt werden, die aber eben zu den übrigen Schlüssen nicht passen.

Die drei folgenden und letzten Schlüsse beziehen sich nun auf die drei verschiedenen möglichen Vergiftungsarten und somit auf die vom Regierungsstatthalter gestellte Frage.

Durch den Schluss Nr. 6 wird die zufällige Vergiftung ausgeschlossen.

Nr. 7 betrifft den Selbstmord und lautet: „Für eine Vergiftung durch eigene Hand können in den sub 3 angeführten Verhältnissen ausreichende Motive gefunden werden.“ Dadurch erhalten wir den dritten Schluss des Obergutachtens bezüglich des Selbstmordes. Nach dem ersten im Eingang des Gutachtens stehenden Schlusse wird die Frage: ob die gerichtsärztliche Expertise solche Merkmale aufgewiesen habe, die mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit einen Schluss auf Tod durch eigene oder fremde Hand erlauben? schlechtweg mit Nein beantwortet. Nach dem zweiten Schlusse, welcher am Ende der Erörterungen über eigene Schuld steht, will das Gutachten die Möglichkeit einer Selbstvergiftung der Wahrscheinlichkeit näher gerückt haben, und jetzt im Endschluss heisst es, es können ausreichende Motive für eine Vergiftung durch eigne Hand gefunden werden. Schon diese Verschiedenheit der Schlüsse beweist, dass die Ansichten über den Selbstmord keineswegs übereinstimmend und sicher gewesen sein konnten, und geht das auch aus der Unbestimmtheit des letzten Schlusses hervor, der einerseits, namentlich in Berücksichtigung des Wortes können, sich so auslegen lässt, als ob man damit nur eine Möglichkeit, aber noch keine Wahrscheinlichkeit für den Selbstmord hätte aussprechen wollen, was dann auch in Uebereinstimmung mit dem ersten Schlusse wäre, andererseits aber auch so, namentlich

in Berücksichtigung des Wortes ausreichende, als ob man damit geradezu sagen wollte, der Selbstmord kann angenommen werden, und dazu würde dann der zweite Schluss passen.

Gegen die letztere Auslegung aber muss ich Folgendes bemerken: 1) Stützt sich der Schluss nur auf Motive, die in den sub 3 angeführten Verhältnissen, also in der selbstverschuldeten Krankheit und in den misslichen Geschäftsverhältnissen gefunden werden können. Nun aber wird dadurch, dass Verhältnisse vorhanden sind, die Motive zu einem Selbstmord werden können, noch keineswegs bewiesen, wie wir schon früher auseinander gesetzt haben, dass jene Verhältnisse auch wirklich zu Selbstmordmotiven geworden sind. Diesen Beweis ist das Obergutachten vollständig schuldig geblieben, und dann wie konnte 2) das Obergutachten unter jenen nur möglichen Motiven die finanziellen Verhältnisse aufführen, da der Referent vor den Assisen erklärte: „Ich habe zur Zeit der Abgabe meines Referates an das Sanitätscollegium noch gar nichts von den zerrütteten Vermögensverhältnissen Trümpy's gewusst."

Der Schluss Nr. 8 endlich bezieht sich auf den Giftmord, weicht aber augenscheinlich der vom Regierungsstatthalter gestellten Frage dadurch aus, dass das Obergutachten von einem rein gerichtlich-medicinischen Standpunkt und von bestimmten Thatsachen spricht, während in der richterlichen Frage ganz richtig nur von einem gerichtlich-medicinischen Standpunkt und von Gründen die Rede ist. Diese selbstgemachten Restrictionen konnten keinen andern Grund haben als den, das Gebiet derjenigen Thatsachen, welche als Gründe für die Annahme eines Todes durch fremde Hand geltend gemacht werden könnten, möglichst zu reduciren. Indessen, wenn man einerseits in einem dem Grade nach nicht näher bezeichneten deprimirten Gemüthszustand, hervorgebracht theils durch ein syphilitisches Uebel, an welchem Hunderte und abermals Hunderte leiden, ohne dass sie deshalb zu Selbstmördern werden, theils durch missliche finanzielle Verhältnisse, die man gar nicht näher gekannt hat, wenn man, sage ich, darin ausreichende Motive für eine Vergiftung durch eigene Hand finden, andererseits in allen den Umständen,

welche sich bei der Erörterung der fremden Schuld ergeben haben, und die von uns aus dem Obergutachten zusammengestellt worden sind, und wozu noch jedenfalls derjenige zu rechnen ist, dass man in der Nähe des Vergifteten auch nicht eine Spur von dem angewandten Gifte gefunden hat, wenn man, sage ich, in allen diesen Umständen keine Thatsache finden kann, welche als Grund für die Annahme eines Todes durch fremde Hand geltend gemacht werden könnte, so liegt in diesen Schlussfolgerungen ein so entgegengesetztes Verhalten gegenüber der eigenen und fremden Schuld, d. h. auf Selbstmord wird mit solcher mangelhafter Begründung geschlossen und der Giftmord mittels so gesuchter und künstlich gemachter Restrictionen gleichsam ausgeschlossen, dass unverkennbar hier die vom Obergutachten schon einmal in Anwendung gebrachte Theorie des „gerne Findens“ abermals eine Rolle gespielt hat.

Alsdann muss ich auch noch darauf aufmerksam machen, dass die beiden letzten Endschlüsse des Obergutachtens durch Benutzung sprachlicher Hilfsmittel so formulirt sind, dass sie directe Gegensätze zu den unsrigen zu bilden scheinen. Denn, wenn es bei uns heisst: zur Annahme einer Selbstvergiftung können wir ausreichende Gründe nicht finden, und im Obergutachten steht: für u. s. w. können ausreichende Motive gefunden werden, so ist das eine directe Negation, aber doch nur eine täuschende, indem wir von Gründen sprechen, das Obergutachten aber von Motiven spricht, worunter etwas viel Einseitigeres, da jene Motive sich nur auf psychologische Verhältnisse beziehen, zu verstehen ist. Da nun weiterhin das Obergutachten in seiner Beweisführung nur bis zu möglichen Motiven gekommen ist, die man fast bei jedem Menschen finden kann, so ist klar, dass man wohl sagen konnte, solche Motive können gefunden werden, es ist aber auch ebenso klar, dass dadurch nicht das Mindeste für einen wirklich stattgehabten Selbstmord bewiesen ist. Ferner, wenn wir bezüglich des Giftmordes sagten: vom gerichtlich-medicinischen Standpunkt aus liegen allerdings Gründe vor, welche für die Betheiligung einer fremden Hand an der Vergiftung sprechen, und es

im Obergutachten heisst: vom rein gerichtlich-medicinischen Standpunkt aus kann keine bestimmte Thatsache als Grund für u. s. w. geltend gemacht werden, so liegt darin, gleichfalls eine directe Negation, die aber auch nur eine täuschende ist, denn durch die Zusätze „rein“ und „bestimmte Thatsache“ hat das Obergutachten solche Restrictionen gemacht, welche, da unter ihnen gar nichts Bestimmtes begriffen werden kann, einen rein willkührlichen Ausschluss von allen möglichen Umständen gestatten, und man daher gar nicht wissen kann, was das Obergutachten eigentlich ausgeschlossen hat.

Die Abfassung eines solchen Gutachtens, in welchem so auseinandergehende Ansichten vereinigt werden sollten, war für den Secretär des Collegiums gewiss keine leichte Aufgabe. Indessen hat dasselbe mit seinen vielen logischen und noch andern Gebrechen Niemand befriedigt, und wurde es sogar von der Vertheidigung, welcher es doch durch seine Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit so grossen Vorschub leistete, in einzelnen Punkten angegriffen. Dass aber unser Gutachten trotz der widersprechenden Endschlüsse des Obergutachtens durch dieses nichts an seiner Bedeutung vor dem Forum sachkundiger Richter verloren hat, und diese den Werth des letzteren wohl zu beurtheilen verstanden, beweist die Thatsache, dass trotz des Obergutachtens und trotz dem, dass unser Befinden von dem Vertheidiger Demme's in einem Memorial an die Anklagekammer ein „schändlicher Mordplan“ genannt wurde, und die weitere Untersuchung wohl multa aber nicht multum geliefert hat, die Versetzung Demme's in Anklagezustand erfolgte.

---

# VIII.

## Die Assisen.

### a) Zur Situation.

Bevor ich zur Darstellung der Assisenverhandlung mit hauptsächlicher Berücksichtigung der medicinischen Sachverständigen übergehe, muss ich einiger Vorgänge Erwähnung thun, welche zur Erklärung des Ganges dieser Verhandlung nothwendig sind, und auch zur weiteren Charakterisirung Demme's und seines Vertheidigers dienen. Ich bin dazu um so mehr gezwungen, als in diesem Processe gegenüber den erstinstanzlichen Sachverständigen und namentlich gegenüber mir, der ich als Verfasser der Gutachten angesehen wurde, und deren Autorschaft ich in jeder Beziehung vertrete, von Seiten Demme's und seines Anhanges, um die gerichtsärztlichen Befinden wirkungslos zu machen, keineswegs blos wissenschaftliche Hilfsmittel, sondern Machinationen der verwerflichsten Art in Anwendung gebracht worden sind. Diese Machinationen beschränkten sich übrigens nicht blos auf Versuche, die angehobene Untersuchung zu unterbrechen und meine Person bei den Untersuchungsbeamten zu verdächtigen, sondern sie erstreckten sich zu diesem Zwecke und zur Verbreitung irriger Ansichten mittels der in- und ausländischen Presse auch noch auf weitere und weite Kreise, und für diese vorzüglich habe ich mich der Mühe einer actenmässigen Darstellung dieses Processes unterzogen, damit man auch in der Ferne zu einer richtigen Anschauung desselben gelangen könne, denn hier bei uns hat diese Sache schon längst ihren Abschluss gefunden. Uebrigens werde ich keineswegs Alles mir im Laufe der Untersuchung und erst

nach derselben und nach der Assisenverhandlung von solchen Umtrieben bekannt Gewordene mittheilen, ich würde das nur gezwungen thun, obschon es durchaus in meinem Interesse läge, dass alles der Art Geschehene bekannt würde; ich will mich vorläufig darauf beschränken, das zu berühren, was unmittelbar Bezug auf den Gang der Untersuchung und der Assisenverhandlung hatte, und immerfort nur noch weitere Beweise lieferte für die Richtigkeit der in unseren Befinden ausgesprochenen Ansichten. Denn: warum machte Demme so verschiedene Versuche die eingeleitete Untersuchung zu unterbrechen, da ja im Falle der Nichtschuld diese nur zu seiner Entlastung führen musste? Und warum bedurfte es der persönlichen Verdächtigung des Verfassers der Expertenbefinden, wenn diese unrichtig gewesen wären? Der Nachweis hievon wäre ja leicht gewesen, wenn er eben möglich gewesen wäre.

Schon während des Informationsverfahrens wurden verschiedene Anstrengungen gemacht, den Regierungsstatthalter zu beeinflussen, und ihn zur Niederschlagung des angehobenen Informationsverfahrens, was in seiner Competenz gelegen hätte, zu vermögen, was aber bei diesem ehrenhaften Manne nicht verfing. Wohl mochte demselben anfänglich es unmöglich erscheinen, an einen Giftmord zu denken, wenn er Stand und Bildung des verdächtigen Arztes berücksichtigte, und auch wir hätten dadurch irregeleitet werden können, wenn wir als Gerichtsärzte derartigen Rücksichten hätten Rechnung tragen dürfen, allein vom Augenblicke an, wo uns die pflichtgemässe Aufgabe geworden auf die vorgelegenen Actenstücke hin nach Wissen und Gewissen unsere wissenschaftliche Ueberzeugung auszusprechen, mussten alle persönlichen Rücksichten ausser Acht gelassen werden, und betrachteten wir den Dr. Demme nur schlechtweg als Arzt, dessen Berichte wir gerichtsärztlich zu beurtheilen hatten.

Das erste gerichtsärztliche Befinden wurde den 12. März abgegeben. Aus diesem hatte Demme wohl ersehen, dass wir als Experten seine Angabe, Trümpy sei an einem natürlichen Schlagfluss gestorben, nicht als richtig und wahr anerkennen konnten, trotzdem dass er in seinem zweiten Berichte den Schlagfluss ei-

ner Strychninvergiftung etwas ähnlicher zu machen versucht hatte, es schien ihm daher sehr viel daran gelegen zu sein zu verhindern, dass wir in den Fall kommen, uns auch noch über die Entstehungsweise der nunmehr constatirten Vergiftung aussprechen zu müssen, und dies suchte er dadurch zu bewerkstelligen, dass er den Regierungsstatthalter zur Einstellung des Informationsverfahrens zu veranlassen suchte, denn einen andern Zweck konnte doch wohl der bereits früher (S. 75) mitgetheilte von Fr. Trümpy zwar geschriebene, aber von Demme wahrscheinlich dictirte, von ihm jedenfalls corrigirte Brief vom 21. März nicht haben, da es in demselben am Schlusse heisst: Oh möchte es ihrer weisen Umsicht doch bald gelingen uns von Verfolgung und Verdächtigung böser Menschen zu befreien! Und denselben Zweck hatte wohl auch der um dieselbe Zeit von Demme an den Regierungsstatthalter geschriebene Brief, in welchem er sich anbot, an der Hand der Wissenschaft und der Erfahrung den Beweis zu leisten, dass der Tod Trümpy's so habe erfolgen können, wie er angegeben hat. Dadurch sollten natürlich allfällige Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben gehoben werden. Diese beiden Briefe hatten aber nicht den gehofften Erfolg, und die Acten gelangten durch den Regierungsstatthalter an das Sanitätscollegium mit der Frage nach der Entstehungsweise der Vergiftung (S. 72). Wenige Tage vor der Sitzung des Collegiums am 19. April, in welcher dieser Gegenstand behandelt werden sollte, erhielt der Regierungsstatthalter einen „durchaus confidentiell" sein sollenden Brief von Demme, vom 14. April datirt, in welchem derselbe mich zuerst in der mannigfaltigsten Weise verdächtigt, dann dem Regierungsstatthalter die Befürchtung ausspricht, dass ich beim Sanitätscollegium meinen Einfluss in dieser Angelegenheit geltend machen könnte und anfrägt, ob nicht noch von einer höhern Instanz ein Gutachten eingeholt werden könnte. Da dieser Brief ein beredtes Zeugniss gibt von der Lügenhaftigkeit und Hinterlistigkeit seines Verfassers, sowie von den verwerflichen Hilfsmitteln, welcher er sich bediente, um mich zu verdächtigen und den Regierungsstatthalter irre zu führen, so

lasse ich diesen Brief, von dessen Existenz ich erst nach den Assisen Kenntniss erhielt, hier folgen.

Bern, den 14. April 1864.

Hochverehrter Herr Regierungsstatthalter,

Noch immer scheinen die Acten der Untersuchung über den Tod des Herrn C. Trümpy bei den Mitgliedern des Sanitätscollegiums zu circuliren. Gestützt auf zuverlässige Nachrichten erlaube ich mir Ihnen einige Mittheilungen zu machen, die ich rein confidentiell Ihnen auf Privatweg zukommen lasse. Da Sie mich gleichfalls im Vertrauen seiner Zeit von der Anfrage des Herrn Prof. Emmert in Kenntniss setzten, in welcher er sich die Entlassung von der Pflicht ausbittet, ein Gutachten über mich abgeben zu müssen, weil die öffentliche Meinung ihn als in einem uncollegialen Verhältnisse mit mir stehend bezeichne, da Sie hierin eher einen Act der Loyalität zu erblicken geneigt waren und seinem Gesuche nicht entsprachen, so dürfte es Ihnen nicht unwillkommen sein, den Nachweis zu erhalten, dass jenes officielle Schreiben an Sie nur der Deckmantel sein sollte, hinter dem er seiner feindlichen Gesinnung gegen mich und dem Plan, einen unbequemen Rivalen womöglich empfindlich zu treffen, um so sicherer nachleben konnte.

1) Nach dem Schreiben an Sie — er musste gar wohl wissen, dass Sie nach dem Gesetze ihm nicht entsprechen konnten, — verfasste Herr Prof. C. Emmert ein Gutachten, welches so viel tendenziöse Gruppirung der Thatsachen, so viel Persönlichkeiten und Unwahrheiten enthielt, dass Herr Dr. Küpfer trotz der freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Emmert es nicht mit seinem Gewissen vereinigen konnte, dasselbe zu unterschreiben und Herr Emmert sich gezwungen sah, eine neue Redaction vorzunehmen. Ein Freund des Herrn Dr. Küpfer, der auch mir nahe steht, theilte mir dieses höchst bezeichnende Factum mit. Es mag daraus ersichtlich sein, dass auch das gegenwärtige Gutachten mit Misstrauen aufgenommen zu werden verdient.

2) Die verschiedensten, mir befreundeten Personen, welche über den an sich ungleichen Kampf, der gegen mich geführt wird, erbittert sind, haben mir Aussprüche des Herrn Prof. Emmert mitgetheilt, welche aufs deutlichste beweisen, dass er in dem durch seine Complication unangenehmen Vorfall für mich, eine längst ersehnte Gelegenheit erblickt, mir zu schaden. Bezeichnend ist namentlich auch der Umstand, dass er sich nicht entblödete mehreren Medicinstudirenden die gehässigste Erzählung von dem Vorfalle zu machen, durch welche diese selbst so indignirt wurden, dass sie es für Pflicht hielten, mir persönlich Mittheilung davon zu machen, damit ich mich vor dem Feinde hüten könne!! — Er ging übrigens niemals

so weit, mir die Möglichkeit irgend eines Verbrechens zuzutrauen, sondern suchte nur die Ueberzeugung zu verbreiten, dass von meiner Seite eine absichtliche Verheimlichung des von mir als Vergiftung erkannten Thatbestandes vorliege etc. etc.

3) In derselben Weise bearbeitet Herr Prof. C. Emmert die Meinung der einzelnen Mitglieder des Sanitätscollegiums, sammelt für dieselben literarische Thatsachen etc. etc.

Sie begreifen, hochverehrter Herr Regierungsstatthalter, dass das Bewusstsein, solchen Machinationen, über die freilich die öffentliche Meinung ihr Urtheil sehr unverholen ausspricht, gegenüber gestellt zu sein, auch bei der heiligsten Ueberzeugung des Rechtes und der Unschuld etwas Peinliches hat. Ich konnte es im Interesse der Sache nicht unterlassen, Ihnen Mittheilung hiervon zu machen. Wenn auch Herr Prof. C. Emmert, wie es nach dem Laute des Gesetzes zu erwarten steht, keine directe Stimme bei der Berathung des Sanitätscollegiums hat, weil er bereits als Gerichtsarzt selbst bei der Sache betheiligt ist, so steht zu befürchten, dass er seinen Einfluss nach Kräften geltend macht. Gestatten Sie mir im Hinblick auf dieses unlautere Treiben eine für mich wichtige Frage. Ist das Sanitätscollegium in dieser, meiner Ueberzeugung nach rein wissenschaftlichen Frage, die letzte und höchste Instanz? Oder wäre es nach unsern Gesetzen möglich, unter Umständen ein ferneres Gutachten einer auswärtigen Facultät einzuholen, welche über den streitenden Partheien vollkommen neutral dasteht? In andern Cantonen ist dies wiederholt vorgekommen (so z. B. in Luzern, Aarau, St. Gallen). Die hiesigen Gesetze kenne ich zu wenig. Da ich mit dem aufrichtigsten Dankgefühl Ihre bisherige Haltung bei der obschwebenden Angelegenheit anerkenne, so wende ich mich jeder Zeit vertrauensvoll an Sie, hochverehrter Herr Regierungsstatthalter. Sie werden so freundlich sein und mir mit einigen Zeilen auf die letztere Frage antworten, das heutige Schreiben aber als ein vorläufig durchaus confidentielles betrachten. Mit ausgezeichneter Hochachtung Ihr aufrichtig ergebener (sign.) Dr. Hermann Demme.

NB. Zugleich gebe ich mich der Hoffnung hin, dass mir von Ihnen auf etwaige von dem Tit. Sanitätscollegium erhobene Angriffe das Recht einer weitern Replik eingeräumt werden wird. Die Gleichheit und Billigkeit scheinen mir dies zu erlauben.

Wohl berechnet hatte Demme diesen Brief in geheimster Weise auf Privatweg und durchaus confidentiell dem Regierungsstatthalter zukommen lassen, damit ich nicht in den Fall kommen konnte, die mancherlei in demselben enthaltenen unwah-

ren Angaben zu widerlegen, was nunmehr hier geschehen soll: 1) In meinem Entlassungsgesuch (S. 22) ist nicht von einem uncollegialen Verhältnisse, sondern von collegialischen Verhältnissen, wie sie in Wirklichkeit damals noch bestanden, die Rede. Durch diese Fälschung meiner Worte sollte wohl dem Regierungsstatthalter die Ansicht aufgedrungen werden, dass der öffentlichen Meinung nach ich in einem uncollegialen Verhältnisse mit Demme stehe, und dass mein Entlassungsgesuch kein Act der Loyalität sei, sondern nur ein Deckmantel u. s. w. 2) Die Auslegung meines Entlassungsgesuches, als ob dasselbe ein Deckmantel für Angriffe gegen Demme hätte sein sollen, wäre blos lächerlich, weil völlig ungereimt, indem mein Gesuch in Berücksichtigung der angebrachten Gründe wohl hätte angenommen werden können, wenn nicht zugleich in jener die niedrige Bosheit läge, mein durch dieses Gesuch bewiesenes rücksichtsvolles Benehmen gegen Demme, so lange ich noch nicht als Gerichtsarzt demselben gegenüberstand, gerade im entgegengesetzten Sinne zu deuten, um dadurch einen Anhaltspunkt zur Verdächtigung des gerichtsärztlichen Befindens zu erhalten; 3) Dass Herr Dr. Küpfer es nicht mit seinem Gewissen vereinigen konnte, das von mir verfasste Gutachten zu unterschreiben, und dass ich mich gezwungen sah, eine neue Redaction vorzunehmen, ist eine vollkommen erdichtete Angabe, wie mein College jeden Augenblick bezeugen will. Sie sollte beim Regierungsstatthalter Misstrauen gegen das Gutachten erwecken. 4) Von einem „Kampfe" zu reden, der gegen ihn, Demme, geführt werde, wenn wegen Verdacht auf Giftmord ein Informationsverfahren eingeleitet worden ist, das zeugt doch wohl von einer vollkommenen Misskennung seiner Stellung; diesen Kampf aber noch „ungleich" zu nennen, wenn man den Regierungsstatthalter fortwährend mit nicht verlangten Berichten behelligt, während die Gerichtsärzte nur einen verlangten Bericht eingegeben haben, darin liegt eine Unverschämtheit und Frechheit, die ihres gleichen sucht. Dass die verschiedensten Demme befreundeten Personen erbittert gewesen sein sollen über den ungleichen Kampf, diese Aeusserung hatte offenbar den Zweck, dem Regierungsstatthalter mit der Erbit-

terung der verschiedensten Freunde, d. h. der Demme'schen Anhänger zu imponiren. 5) Dass ich Aussprüche gethan haben soll, die beweisen, dass ich in dem durch seine Complication unangenehmen Vorfall für Demme eine längst ersehnte Gelegenheit erblickte, ihm zu schaden, ist eine Unwahrheit und fordere ich diejenigen, welche von mir solche Aussprüche gehört haben wollen, auf, sich zu nennen. Uebrigens würde ich eine solche Gelegenheit, wenn sie mir „ersehnt“ gewesen wäre, wohl nicht selbst durch ein Demissionsgesuch an den Richter in Frage gestellt haben. 6) Ebenso in die Kategorie der Lüge gehört die Behauptung, dass ich mehreren Medicinstudirenden die gehässigste Erzählung von dem Vorfalle gemacht haben soll. Diese Medicinstudirenden sollen sich nennen. 7) Gleichfalls eine Lüge ist die Behauptung, dass ich niemals so weit gegangen sei, dem Demme einen Giftmord zuzutrauen, sondern dass ich nur die Ueberzeugung zu verbreiten gesucht habe, Demme hätte eine stattgehabte Selbstvergiftung nur verheimlichen wollen, denn vom Momente an, als Demme nach constatirter Vergiftung stets noch die Rolle fortspielte, als habe er, am Bette Trümpy's sitzend, von der stattgehabten Strychninvergiftung nichts bemerkt, habe ich die Annahme eines Selbstmordes für unmöglich gehalten (s. S. 21) und mich auch niemals anders ausgesprochen. Es konnte daher diese mir untergeschobene Ansicht nur darauf berechnet gewesen sein, den Regierungsstatthalter zu täuschen und ihn glauben zu machen, dass Niemand, selbst ich nicht, an die Möglichkeit eines Giftmordes denke, und dass es sich daher unter allen Umständen nur um einen gerichtlich nicht ins Gewicht fallenden Selbstmord, wie sich Demme selbst ausdrückte (S. 36), handle. 8) Wie es sich mit der Behauptung verhält, dass ich die Meinung der einzelnen Mitglieder des Sanitätscollegiums bearbeite und literarische Thatsachen für dieselben sammle, darüber mögen die vor den Assisen gewesenen Repräsentanten des Collegiums selbst Auskunft geben. Sten. Büll. S. 453. Dr. Bourgeois auf Befragen: Den Vorwurf, dass Herr Professor Emmert die Mitglieder des Sanitätscollegiums bearbeitet habe, muss ich entschieden von der Hand weisen. Es ist mir auch nicht bekannt, dass

er Thatsachen für das Collegium gesammelt hätte. Dr. R. Schärer: Ich stund während dieser Zeit in keiner Beziehung zu H. Emmert. 9) Kann man nach diesen offenbaren Lügen und Verläumdungen mit mehr Schamlosigkeit und Frechheit fortfahren, als so: „Sie begreifen, hochgeehrter Herr Regierungsstatthalter, dass das Bewusstsein, solchen Machinationen gegenüber gestellt zu sein, auch bei der heiligsten Ueberzeugung des Rechts und der Unschuld etwas Peinliches hat", wobei sich noch der zwar lächerliche aber von Demme sicherlich berechnet gewesene Umstand ergibt, dass er dem Regierungsstatthalter mittheilt, er, Demme, habe die heiligste Ueberzeugung von seiner Unschuld! 10) Die bei der Frage: ob das Sanitätscollegium die letzte und höchste Instanz sei? eingeschaltete Phrase: „in dieser meiner Ueberzeugung nach rein wissenschaftlichen Frage" hatte sonder Zweifel den doppelten Zweck, einmal den Regierungsstatthalter glauben zu machen, dass es sich hier nur noch um die Discutirung einer rein wissenschaftlichen Frage handle, und dann den Weg zu derartigen theoretischen Erörterungen mit Verlassung des praktischen gerichtlich-medicinischen Standpunktes anzubahnen, wozu durch geeignete Fragestellung eine auswärtige Facultät behilflich sein sollte u. s. w.

Mit diesem Briefe hatte es jedoch sein Bewenden nicht, denn bald nach demselben, kurze Zeit vor Abgabe des zweiten gerichtsärztlichen Befindens erhielt der Regierungsstatthalter eine abermalige „vollkommen confidentiell" sein sollende Zuschrift von Demme, die folgendermaassen lautet:

den 8. Mai 1864.

Hochverehrter Herr Regierungsstatthalter,

Absichtlich vermied ich es, Ihnen, die Sie mit der durch den Tod des Herrn Trümpy veranlassten Untersuchung schon ohnedies viel Zeit verloren haben, in dieser Sache lästig zu fallen. Gegenwärtig kann gar kein Zweifel obwalten, dass derselbe Experte, welcher Sie seiner Zeit um Erlassung seines Gutachtens bat, die eigentliche Seele der in gewissen Kreisen noch immer gegen mich unterhaltenen Verdächtigungen ist. Ich habe zahlreiche Beweise in Händen, Ginge diese Machination von einem andern Unbetheiligten aus, so würde es mir ein Leichtes sein, ihn durch einen Injurienprocess

zur Bestrafung zu bringen. Allein der Betreffende ist durch seine amtliche Stellung gedeckt. Er soll und darf eine Ueberzeugung haben. Nirgends ist ein Gesetz zu lesen, welches ihm verböte, dieselbe gegen Andere zu äussern. In einer schamlosen Weise beutet er diesen Vorzug aus. Es ist dies ein öffentliches Geheimniss. Da sich gerade mehrere unserer bedeutendsten Advocaten mit dieser Sache beschäftigen, so ist zu hoffen, dass ihn die gerechte Strafe erreichen wird. Dies vorläufig confidentiell. Es ist nicht die eben angeführte, leider fast verbürgte Thatsache, welche mich zu diesen Zeilen bewegt. Es ist ein wiederum auf dem Wege der Anonymität beginnender neuer Feldzugsplan gegen mich, von dem ich Sie in Kenntniss setzen möchte. Man hat kein Material mehr in Händen. Man möchte um jeden Preis ein gravirendes Indicium erzwingen, um einen neuen Fortgang der Untersuchung zu erzielen. Ein Zufall, wenn diese Bemühungen bei so grundbraven und ehrlichen Leuten versucht werden, wie die alte Magd der Frau Trümpy, Anna Mürner, ist. Wie leicht könnte ein anderer durch Geld bestochen werden etc.! Damit Sie diese neuen Absichten kennen und allfällig auftauchende Aussagen zu würdigen wissen, so sende ich Ihnen diesen Brief, welchen Anna Mürner gestern Abend erhielt und mir mit Indignation übergab. Ich bitte Sie, denselben mir sogleich wieder zukommen zu lassen, da ich ihn in die Hände dessen gelangen lassen muss, der gegenwärtig das Material gegen den oben bezeichneten Mann sammelt. Entschuldigen Sie, dass ich Ihnen abermals mit dieser Sache lästig falle. Aber Sie begreifen, wie schwer ich unter dem Drucke so feindlicher und schamloser Machinationen leide. Mit ausgezeichneter Hochachtung Ihr ergebener (sign.) Dr. Hermann Demme.

NB. Es versteht sich, dass der Inhalt dieser Zeilen vollkommen confidentiell ist.

Auf dem Original dieses Briefes ist der Brief an die A. Mürner mit Bleistift abgeschrieben und steht darunter: Von Herrn Demme den 8. Mai 1864 erhalten und zurückgeschickt.

Dieser Brief, ein sprechender Beweis der Gemüthsunruhe seines Verfassers, die, nur durch ein Schuldbewusstsein psychologisch erklärbar, denselben zu fortwährenden in seiner Stellung ganz unziemlichen Agitationen veranlasste, da zunächst doch die Abfassung und Abgabe des zweiten gerichtsärztlichen Befindens ruhig abzuwarten gewesen wäre, sollte mich, wie Jeder selbst finden wird, in den Augen des Regierungsstatthalters, in dessen Competenz es gewesen wäre die angehobene Untersuchung fallen zu lassen, da der Brief ein vollkommen confidentieller ge-

wesen sein sollte, verdächtigen durch Hinweisung auf zahlreiche Beweise, die Demme in Händen zu haben angab, und auf einen neuen gegen ihn begonnenen Feldzugsplan, zugleich aber auch den Regierungsstatthalter einschüchtern durch Hinweisung auf die Beschäftigung mehrerer unserer bedeutendsten Advocaten mit dieser Sache, obschon bis jetzt nur noch ein Informationsverfahren eingeleitet war, und endlich ihn, Demme, selbst sicher stellen gegen „allfällig auftauchende Aussagen" durch Vorweisung eines anonymen Briefes an die „grundbrave und ehrliche alte Magd der Frau Trümpy" den er sogleich wieder zurückhaben wollte, und den unter diesen Umständen gewiss Niemand anders als Demme selbst geschrieben hat oder hat schreiben lassen, worauf ich später noch zurückkomme. Zugleich weist er darauf hin, „wie leicht ein anderer (als die grundbrave Mürner) durch Geld bestochen werden könnte." Ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn Demme wirklich zahlreiche Beweise in Händen gehabt hätte, dass ich die eigentliche Seele der in gewissen Kreisen gegen ihn unterhaltenen Verdächtigungen sei, er von diesen Beweisen doch wenigstens einen dem Regierungsstatthalter mitgetheilt haben würde, und dass der Regierungsstatthalter wohl selbst von diesen Verdächtigungen etwas erfahren hätte, wenn an denselben etwas Wahres gewesen wäre, ferner, dass ich doch keine Veranlassung gehabt hätte einen neuen Feldzugsplan gegen Demme zu beginnen, um einen neuen Fortgang der Untersuchung zu erzielen, da diese ja noch in vollem Gange und gerade ich durch Abfassung des Gutachtens in derselben thätig war, und dass man auch nicht in Bezug auf mich sagen konnte: „Man hat kein Material mehr in Händen", da ich das überreiche Material von Demme's drei Berichten noch nicht einmal verwendet hatte.

Der Regierungstatthalter liess sich auch durch diesen Brief nicht beeinflussen und erhielt ich nicht die geringste Andeutung von der Existenz eines solchen. Am 9. Mai wurde das zweite gerichtsärztliche Befinden fertig und durch meinen Collegen persönlich abgegeben, worauf am selben Tage noch die Verhaftung von Demme und Frau Trümpy erfolgte und die Angelegen-

legenheit in die Hände des Untersuchungsrichters Bircher gelangte.

Zwei Tage darauf erschien in einem hiesigen Localblatte*) folgendes Inserat:

Oeffentliche Bitte. Hierdurch ersuche ich meine Freunde und alle Wohlgesinnten, jedes Urtheils über die Verhaftung meines ältesten Sohnes so lange sich enthalten zu wollen, bis die Entscheidung des Sanitätscollegiums und der Schluss der amtlichen Untersuchung erfolgt sein wird. Bern, den 10. Mai 1864. Dr. Demme, Vater.

Diese Bitte nöthigt mich zu einigen Bemerkungen, die gleichfalls zur Aufklärung der Situation bei den Assisen dienen. Es findet nämlich in jener Bitte eine Art von Aufruf an die Freunde und Wohlgesinnten statt gegenüber denjenigen, welche durch ihre Pflichterfüllung die Verhaftung Demme's herbeigeführt haben und die dadurch indirect als Feinde und Uebelgesinnte bezeichnet werden, was ich hiemit für meine Person zurückweise. Indessen haben jene Freunde und Wohlgesinnten vor den Assisen eine Rolle gespielt, wovon später noch die Rede sein wird. Auf das Sanitätscollegium, dem übrigens in dieser Sache eine Entscheidung in keiner Weise zukam, und auf die amtliche Untersuchung von Bircher scheint Demme, Vater, nach seiner Bitte ein grosses Vertrauen gehabt zu haben, sonst wäre er wohl nicht im Falle gewesen, sich darauf zu berufen.

Da durch die beiden oben mitgetheilten confidentiellen Briefe Demme's, welchen ich bald noch Anderes beifügen werde, zweifellos erwiesen ist, dass derselbe fortwährend beim Regierungsstatthalter Versuche machte, mich zu verdächtigen und den Gang der Untersuchung zu beeinflussen, so ist man berechtigt anzunehmen, dass derartige Machinationen bei der neuen Phase, in welche die Untersuchung eingetreten war, wohl nicht ganz aufgegeben worden sein werden, da es nunmehr in der Competenz des Untersuchungsrichters Bircher und Bezirksprocurators Raaflaub lag, die Untersuchung aufzuheben. Welcher Art diese Machinationen waren, durch wen sie effectuirt worden sind, ge-

*) Intelligenzbl. f. d. Stadt Bern. 1864. No. 129. 11. Mai.

gen wen sie gerichtet waren und welchen Erfolg sie gehabt haben, das Alles ergibt sich für Jeden, der nur einigermassen combiniren kann und unbefangen urtheilen will, aus der Zusammenstellung folgender Thatsachen, von denen ich jedoch einzelne hier nur kurz berühre, eine weitere Ausführung unter Umständen mir vorbehaltend. Trotz der Inhaftirung Demme's erhielt die A. Mürner und erhielten noch andere vertraute Personen fortwährend anonyme Briefe und brachte einen dieser Briefe Demme, Vater, selbst dem Untersuchungsrichter Bircher. Diese Briefe sind, absehend von dem ersten schon früher erwähnten, einer vom 13. Mai, zwei vom 7. und einer vom 23. Juni datirt. Am 18. Juni wurde auf Veranlassung Bircher's der Bezirksprocurator Raaflaub, welcher durch ein eigens an den Regierungsstatthalter gerichtetes Schreiben auf das zweite Expertengutachten hin die Untersuchungshaft verlangte und welcher auch die Exhumation anbegehrte (S. 162), recusirt, und durch Bezirksprocurator Haas in Burgdorf ersetzt. Unmittelbar darauf, durch ein Schreiben vom 23. Juni an die Schreibexperten (Dr. Hidber, Schullehrer, und Pauli, Secretär), liess Bircher auf confidentielle Mittheilungen hin, die, so viel mir bekannt, geheim gehalten wurden, einen Handschriftenvergleich wegen der anonymen Briefe vornehmen, der sich auf mich bezog, von dessen Geschehensein ich aber erst vor den Assisen Kenntniss erhielt. Man legte den Experten amtliche Schreiben von mir vor. Sie schlossen, dass zwar in der Schreibweise, in einzelnen Buchstaben, sowie in der Rubricirungsweise, sowie in noch andern Einzelnheiten (eine nicht weiter begründete Behauptung, welche in einem Gutachten als Verdächtigung erscheint) eine bestimmte Aehnlichkeit sich kundgebe, dass aber dieselbe nicht berechtige anzunehmen u. s. w. Augenscheinlich liegt in dieser Motivirung von Seiten der Schreibexperten schon eine Art Vorbereitung zu der Annahme, dass diese Briefe, wenn auch nicht von mir geschrieben, doch von mir verfasst worden sein könnten. Darauf hin und nachdem, wie erwähnt, Demme, Vater, den vom 23. Juni datirten anonymen Brief persönlich dem Untersuchungsrichter eingehändigt hatte, leitete dieser, nach einer zuvor nach Burgdorf zum

neuen Bezirksprocurator gemachten Reise, durch Verbal vom 28. Juni einen zweiten Handschriftenvergleich ebenfalls auf confidentielle Mittheilungen hin ein, der sich nun auf meine Frau bezog.

Gleichzeitig, während diese Vorgänge sich ereigneten und auch noch nach denselben, erschienen in der Presse, und zwar in einzelnen ausländischen Blättern, da man es in den inländischen nicht wagen durfte, anonyme Zeitungsartikel, deren Beurtheilung ich dem Publicum überlasse. Sie zeigen, wie man von Demme'scher Seite aus die Demme-Trümpy-Affaire darzustellen versucht hat. Die untenstehenden Mittheilungen mögen einige Proben davon geben.*)

---

*) In einem Briefcouvert mit dem Poststempel Bern 25. Juni 1864, von weissem satinirtem Papier und kleinem Format erhielt ich anonym folgenden aus einer Zeitung ausgeschnittenen Artikel: „Im Januar 1864 starb ein Spediteur Tr. mit Hinterlassung einer Million und einer Tochter; mit der Frau hatte er notorisch in Unfrieden gelebt und ihr vor zwei Jahren ein Auge ausgeschlagen. Sie wurde durch Dr. H. Demme, den ältesten Sohn des bekannten Professors der Chirurgie in Bern, wieder so ziemlich hergestellt und seither war dieser der Hausfreund der Familie Trümpy, Verlobter der Tochter u. s. w. Als Tr. erkrankte, wachte Dr. D. zwei Nächte bei ihm; in der zweiten Nacht entfernte er sich etwa fünf Minuten lang und als er zurückkam, hatte Tr. ein Glas Sherry ausgetrunken, das vor seinem Bette stand; er unterhielt sich noch mit dem Arzte, legte sich dann auf die Seite und war binnen zehn Minuten verschieden. Dr. D. stellte ein Zeugniss aus, dass der Mann an Apoplexie verschieden sei, secirte die Leiche, ohne jedoch mehr zu öffnen als die Kopfhöhle, worin er einen bedeutenden Blutverlust fand. Einige Tage nachher ging das Gerücht, Tr. sei vergiftet; die Leiche wurde wieder ausgegraben, die Bauchhöhle geöffnet, der Magen war total leer, dagegen fand sich im Dünndarm eine Masse Strychnin, etwa 7 Gran. Nun hiess es, die Wittwe und Dr. D. habe den Mann vergiftet, der sich in der letzten Zeit in eine Masse Schwindelgeschäfte eingelassen, um einiges Vermögen zu retten; zwei Aerzte stellten auf Verlangen der Behörde ein Gutachten aus, das dahin ging, es sei das Gift dem Tr. höchst wahrscheinlich von fremder Hand beigebracht worden und vor einigen Tagen sind Dr. D. und die Wittwe Tr. verhaftet worden. Dieser gräuliche Unsinn, dass Aerzte behaupten wollen, das Gift sei von fremder Hand beigebracht worden, rührt das Publikum nicht, so wenig als die Esel von Beamten, welche es verlangt haben; ebensowenig macht es einen Eindruck, dass die Verlassenschaft des Tr. ein grosses Deficit ausweist, dass man bereits weiss, wann und wo er das Gift gekauft hat, man will einen cas

Ich kehre zu den anonymen Briefen zurück, die ich, beiläufig gesagt, erst nach den Assisen, nachdem mir durch die

---

célèbre haben. Die ganze Affaire rührt von einem fatalen Subjecte her, einem Prof. Emmert, dem der junge D. ein Dorn im Auge ist und welcher einen Giftmord herausbringen will, um sich dieses weit befähigteren Nebenbuhlers zu entledigen. Zugleich dachte E, der Kummer werde den Vater Demme tödten, der bereits 70 Jahre alt ist, und werde ihm dessen Stellung, die chirurgische Klinik zufallen. Einstweilen sind die Acten noch nicht geschlossen, allein schon jetzt löst sich eine Combination dieses niederträchtigen Gesellen nach der andern auf und die Verhaftung des angeblichen Schuldigen hat nur dazu geführt, der Sache besser auf den Grund zu gehen." — Der Verf. dieses Artikels war kein anderer, als der Vertheidiger Demme's, welcher als Correspondent eines New-Yorker Blattes (New-Yorker Demokrat) diese Correspondenz vermittelte.

Diesem Zeitungsartikel schlossen sich andere ähnlichen Inhalts an, von welchen ich die in Nr. 184 (5. Juli) und Nr. 194 (15. Juli) der N. Würzburger Zeitung (verantwortl. Redacteur Dr. Magner, Druck und Verlag der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg, welche die Demme'schen militär-chirurgischen Studien verlegt hat) gestandenen als besonders bezeichnend hervorhebe. In Nr. 184 stand: „Ueber die auch in unsern Blättern bereits besprochene Beschuldigung des durch seine militär-chirurgischen Studien berühmt gewordenen talentvollen Arztes Dr. Demme in Bern erhalten wir aus zuverlässiger Hand folgendes Schreiben: Dr. H. Demme war als befreundeter Arzt der Familie Tr., welcher er dereinst durch Heirath der Tochter angehören sollte, bei dem in der Nacht vom 15./16. Februar urplötzlich unter den Erscheinungen von Apopl. cerebro-spinalis erfolgten Tode des Familienvaters anwesend. Er fand bei der Autopsie einen colossalen Bluterguss in der Kleinhirn- und Rückenmarkshöhle und liess, durch diesen seine Diagnose bestätigenden Befund befriedigt, die übrigen Höhlen uneröffnet. Durch unbestimmte Gerüchte von Selbstmord ward am nächstfolgenden Tage eine gerichtliche Leichenöffnung veranlasst. Diese überzeugte sich von dem colossalen Bluterguss; die chemische Untersuchung fand aber auch in dem ihr geöffnet übergebenen Magen Strychnin, jedoch nur im Magen, nich im Darmkanal, nicht im Parenchym der Organe. Hat wirklich Strychninvergiftung (d. h. Einverleibung des Giftes im Leben) stattgefunden, so musste sie sofort durch Paralyse tödtlich geworden sein, denn im Leben waren keine tetanischen Erscheinungen beobachtet worden und nach dem Tode fehlte die oft so charakteristische Todesstarre. Obgleich nun die mit der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Verstorbenen näher Vertrauten nur an die Möglichkeit eines Selbstmords glaubten, so begann doch bald eine feindliche Thätigkeit immer planmässiger und tückischer sich geltend zu machen, um das Urtheil des Publicums zu verwirren und auf Dr. H. D. den Verdacht eines Verbrechens zu werfen. Dieses feindliche Treiben culminirte endlich darin, dass der Arzt,

Loyalität des Assisenpräsidenten die Einsicht der Acten gestattet worden war, in die Hände bekam und nun erst selbst beur-

---

welcher bei der Obduction als Hauptexpert fungirt hatte, ein Todfeind von Dr. D., nach einer wohlbenutzten Vorbereitung von fast drei Monaten sein auf gehässige und willkürliche Combinationen gestütztes Gutachten dahin abgab: dem Verstorbenen sei Strychnin durch fremde Hand beigebracht worden. Lediglich auf dieses verdächtigende, einseitige Expertengutachten hin ist von einem schwachen Präfecten die Verhaftung des Arztes und der Ehefrau des Verstorbenen am 9. Mai verfügt worden. Am 21. Mai wurde die Exhumation vorgenommen, um nachträglich einzelne gefässreiche Theile zum Behufe einer weiteren chemischen Untersuchung auszuschneiden (s. das Vorwort des st. B.). Diese zweite chemische Expertise ist nun beendigt und hat kein Strychnin nachweisen können. Fast Alles, was bisher in öffentlichen Blättern über diese Affaire Trümpy berichtet worden ist, beruht auf Reproduction leichtfertiger oder boshafter Schwätzereien sog. Stadtklatsch. Als sicher lässt sich zur Zeit nur das Eine melden, dass die gerichtliche Untersuchung trotz ihrer Umsicht und Strenge nicht im Besitz der Mittel ist, um eine Anklage feststellen zu können, dass es sich also dermalen noch nicht um Angeklagte, sondern nur um Verdächtige handelt. Da nun die Untersuchung ihrem Schluss entgegengeht und das hoffentlich unparteiische Obergutachten des Sanitätscollegiums bevorsteht, so ist eine baldige günstige Erledigung der Sache zu erwarten. Möge nur dann die Presse, die so geschäftig war, durch Verbreitung boshafter Gerüchte edle Herzen tief zu verwunden, ebenso eifrig sein, durch Verbreitung der Schuldloserklärung Balsam in die Wunden zu giessen. (Unseres Wissens ist Dr. H. D. bereits schuldlos befunden und seiner Haft entlassen worden. Anm. d. Red.)"

In Nr. 194 stand: „Das Obergutachten des Sanitätscollegiums ist erfolgt. Die für Annahme von Selbstmord entscheidende Sitzung war bereits am 16. v. M. gehalten, der hierauf hin ausgearbeitete Entwurf des Obergutachtens aber in der Sitzung vom 5 d. M. verhandelt. Sein Ausspruch entkräftet und beseitigt nun auch auf processualischem Wege das schon von Haus aus sich nicht allein als ein gerichtsärztlich vollkommen werthloses Elaborat, sondern auch (als „Zeugniss" betrachtet) als der Ausfluss feindseliger Verdächtigung darstellende Gutachten des Arztes, der bei der Obduction als Hauptexperte fungirt hatte, obschon stadtkundig derselbe als Todfeind des Dr. D. gilt. Wie Sie laut Ihrer Mittheilung vom 5. d. M. bereits wissen, nahm man schon vor und geraume Zeit nach dem Begräbniss Selbstmord an, allein der Verfasser jenes Gutachtens unternahm nicht allein seine dreiste (voraussichtlich schon ihrer Natur nach wegen Mangels sinnfällig diesfalls nachgelassener Spuren unerweisbare) Behauptung, dass Tr. das Strychnin, an welchem er angeblich (hiezu die Anmerkung: Es ist nämlich keineswegs als legal erwiesen anzunehmen, ob Tr. überhaupt an Gift

theilen konnte. Ich werde zunächst den Leser mit diesen Briefen näher bekannt machen. Sie sind chronologisch zusammengestellt folgende:

---

gestorben) gestorben, von fremder Hand beigebracht erhalten habe, dem Richter einzureden, sondern auch eine Reihe von hierzu hergerichteten und ausstaffirten thatsachartigen Momenten aufzustellen, die den Schluss ergeben sollten, dass diese fremde Hand keine andere gewesen, als die des Dr. D. Das vorgebliche diesfällige Beweismaterial bezog er (oder sog er vielmehr) theils aus den verstreuten Anführungen der Voruntersuchungsacten, die ihm missbräuchlicher Weise in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt worden waren, theils aus den von ihm da und dort angestellten Aushorchungen, Nachfragen u. dgl. auf eigene Hand vorgenommenen Auskundschaftungen. So ward sein angebliches Gutachten zu einem das Gepräge leidenschaftlicher Einseitigkeit und beflissener Anschwärzung an sich tragenden Ultra-Anklageact, zu einer gehässigen Denunciantenmachination. Und auf solch Machwerk hin ward, als eines tückischen Giftmords verdächtig, ohne dass aber der Schatten eines Motivs als einer denkbaren causa facinoris sich zeigte, die Verhaftung eines ehrenhaften und seinen Mitbürgern als edelmüthig, treuherzig und hochsinnig bekannten Mannes verhängt, freilich nur von einem, wie Ihr angezogener Artikel richtig sagt, schwachen Präfecten. Es war bekannt, dass Tr. bis zu seinem Tod an offenen Geschwüren gelitten hatte; wenn Dr. D. ihn mit Strychnin vergiften wollte, so wäre es viel einfacher gewesen, das Gift in die Wunden einzubringen. Man ordnete daher eine nochmalige Ausgrabung an, schnitt jene Geschwüre aus und untersuchte sie auf Strychnin. Allein es fand sich keine Spur davon und die von Prof. Emmert so zuversichtlich ausgesprochene Anschuldigung erlitt schon hierdurch einen gewaltigen Stoss. Auch dem Sanitätscollegium waren sämmtliche Acten zugestellt worden, aber das Ergebniss seiner Berathung war, dass vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus sich keine Wahrscheinlichkeit dafür u. s. w. Mochte auch anfänglich hie und da die öffentliche Meinung über Dr. D. schwanken, so zeigte sich schon seit seiner Verhaftung ein entschiedener ihm günstiger Umschlag, weil es sogleich ruchbar wurde, dass dieselbe lediglich der gehässigen Thätigkeit des ihm feindselig gesinnten Experten beizumessen war. Hiezu kam, dass eine Anzahl anonymer, an muthmassliche Zeugen gerichteter Briefe, wie sich aus dem Gutachten geschworner Schreibkunstverständiger ergab, sämmtlich von einer Hand herrühren, darauf hinwies, dass es im Werke eines verruchten Planes sei, auf den Gang der Untersuchung in einer für D. verderblichen Weise einzuwirken. Bemerkenswerth ist auch, dass der Staatsanwalt, der bis zum Juni in dem Tr. Fall verhandelt hatte, als Belastungszeuge gegen D. aufgetreten ist, in Folge dessen er zurücktreten musste und das Obergericht am 19. Juni den Staatsanwalt in Burgdorf zum

1) Ein Brief*) mit der Adresse: Herrn Dr. Herrmann Demme, Sohn, Bern, und mit dem Poststempel: Bern, 7. März 1864. Er besteht aus einer Enveloppe und einem einfachen Blatt. Das Papier weiss, gestreift, wie bei dem weiter unten stehenden Brief an Dr. R. Schärer, das Format mittelgross. Es ist der bereits früher (S. 22) angedeutete Brief, unterzeichnet der grosse Unbekannte. Die Adresse ist der Handschrift nach sehr verschieden von dem Inhalt, so dass man begründete Zweifel haben kann, ob beides von derselben Hand geschrieben worden ist. Wer die Handschrift von Demme kennt, wird finden müssen, dass mit derselben die Adresse die grösste Aehnlichkeit hat, keineswegs aber der Inhalt. Dem Datum nach fällt der Brief in die Zeit kurz vor Abgabe des ersten gerichtsärztlichen Befindens am 12. März. Dass Demme diesen Brief an sich selbst geschrieben, musste er eingestehen, da man die Minuten dazu in seiner Wohnung fand. Auch zeigte er denselben dem Regierungsstatthalter, wie aus einem an denselben gerichteten Brief vom 10. März hervorgeht, um ihm zu beweisen, wie man gegen ihn thätig sei. Dass aber dieser Brief geschrieben wurde mit der Absicht, denselben mir unterzuschieben, das geht unzweideutig aus seinem Inhalt hervor.

2) Ein Brief mit der Adresse: Herrn Dr. Hermann Demme, Holzmarkt in Bern. Poststempel: Bern 9. März. Papier und Format wie bei dem vorigen Brief. Die Handschrift der Adresse ist gleichfalls verschieden von derjenigen des Inhalts, welche auch wieder von derjenigen des ersten Briefes ab-

---

Stellvertreter ernannte. Nach diesem Allem handelt es sich in dieser (vermeintlichen) Criminalsache bezüglich beider so untriftig incriminirten Personen nicht einmal um Verdächtige, sondern lediglich nur um Verdächtigte und wahrscheinlich wenn nicht um böswillig, dann doch um höchst frivol Verdächtigte.“

Diesen Zeitungsartikeln, deren Autorschaft sich aus dem nächst Folgenden leicht errathen lässt, habe ich nichts beizufügen, als dass Demme, Vater, vorzüglich thätig war, die Verdächtigung in Umlauf zu bringen, das Strychnin möchte der Leiche Trümpy's beigebracht worden sein. Sollte dieser Angabe widersprochen werden, so würde ich genöthigt sein, einzelne Personen zu nennen, welchen derartige Mittheilungen gemacht worden sind. Den Brief, welchen ich seiner Zeit dieser Artikel wegen an die Redaction der Zeitung geschrieben habe, finde ich nach dem Geschehenen nicht mehr nöthig abdrucken zu lassen, wie ich eventuell in Aussicht gestellt hatte.

*) Herr Doctor! Jetzt, nachdem die Trümpy-Affaire ausgespielt, können Wir nicht umhin, Ihnen unsere Freude zu bezeugen, dass es uns so leicht geworden, Ihre hiesige Stellung zu erschüttern und Ihr gefühlvolles Herz zu kränken. Auf Wiedersehen bei einem andern Anlass. Wir werden ihn finden.

Der grosse Unbekannte.

weicht. Der Inhalt ist mit etwas röthlicher Dinte geschrieben und steht S. 102 unter Nr. 2. Die Handschrift der Adresse gleicht durchaus derjenigen des ersten Briefes. Dass Demme auch diesen Brief an sich selbst geschrieben hat, musste er aus dem bereits vorhin angegebenen Grunde zugestehen. Auch diesen Brief sandte er zur Kenntnissnahme dem Regierungsstatthalter zu, verlangte denselben aber wie den ersten zurück laut obiger Zuschrift vom 10. März.*)

3) Ein Brief**) mit der Adresse: An Jungfer Anna Mürner im Dienst der Frau Trümpy in Wabern bei Bern. Das An steht auf der linken Seite. Poststempel: Bern 6. Mai. Der Brief besteht aus einem octavförmigen Doppelblatt, das zu einem kleinen länglichen Viereck zusammengelegt ist. Das Papier ist blau, ähnlich demjenigen, auf welchem Demme am 10. März an den Regierungsstatthalter geschrieben hat. Dieser Brief ist derjenige, welchen Demme in dem oben (S. 239) bezeichneten Briefe an den Regierungsstatthalter kurz vor Abgabe des zweiten gerichtsärztlichen Gutachtens demselben eingesandt, sogleich aber wieder zurückverlangt hat, um ihn demjenigen zu übergeben, welcher das Material gegen mich sammle. Er sollte ein Beweis sein, dass ein neuer Feldzugsplan gegen ihn eröffnet werde. In demselben wird die Mürner aufgefordert, dem Regierungsstatthalter Bekenntnisse zu machen. Schon oben habe ich bemerkt, dass nach dem „vollkommen confidentiell" sein sollenden Begleitschreiben dieses Briefes gar nicht daran gezwei-

*) In dieser Zuschrift heisst es bezüglich dieses Briefes: „Ich hatte die Zeilen (auf den ersten Brief sich beziehend) eben zur Absendung bereit, als ich einen vierten anonymen Brief durch die Stadtpost erhalte. Dieser ist von einer so grossen Bedeutung, dass ich ihn sogleich mit beilege. Den Schreiber scheint das Gewissen zu diesem wichtigen Bekenntniss getrieben zu haben." Da in dieser Zuschrift von vier anonymen Briefen die Rede ist, müssen vor dem 10. März noch andere geschrieben worden sein, von denen ich aber nichts auffinden konnte.

**) An Jungfer Anna Mürner. Könnt Ihr als langjährige treue Dienerin der Familie Tr. zugeben, dass Flora Tr. den Mörder ihres Vaters, den Liebhaber ihrer Mutter heirathet? dass sie oder ihre Mutter, wenn eines von ihnen jenem Tiger unbequem wird, in kürzerer oder längerer Zeit dem gleichen Schicksal anheimfallen, wie der unglückliche Vater? Nein, Ihr dürft dies bei Gott nicht zugeben, Eure ewige Seligkeit steht auf dem Spiel! Gehet hin zum Regierungsstatthalter, saget ihm Alles, was Ihr über den gewaltsamen Tod des Herrn Tr. wisst. Erleichtert Euer Gewissen, dass Ihr einst ruhig sterben könnt und in die ewige Seligkeit eingehet. Lasst Euch nicht bestechen, Herr Tr. hat das nicht um Euch verdient! Das Glück, vielleicht das Leben der Flora steht auf dem Spiel! Saget Niemand etwas von diesem Brief, handelt nach Eurem Gewissen, weltliches und himmlisches Glück wird Euer Lohn sein!

felt werden kann, dass derselbe entweder von Demme selbst geschrieben oder doch wenigstens auf seine Veranlassung hin von einem Andern geschrieben worden ist. Und die Annahme erhält eine weitere Bestätigung auch noch dadurch, dass nach der mündlichen Verhandlung*) die Mürner, welche dem Demme diesen Brief mit Indignation eingehändigt haben soll, denselben gar nicht geöffnet, und noch viel weniger gelesen, sondern uneröffnet sofort der Frau Tr. übergeben hat. Es stimmen somit alle Indicien dafür, dass dieser Brief aus Demme'scher Werkstätte hervorgegangen ist. Die Handschrift der Adresse und des Inhalts stimmen mit einander überein, sie ist aber verschieden von derjenigen der beiden ersten Briefe, übereinstimmend dagegen mit derjenigen aller folgenden Briefe. Wahrscheinlich wurde der Brief durch den Vertheidiger D. dem Untersuchungsrichter überliefert.

4) Ein Brief**) mit der Adresse: An Jungfer Anna Mürner im Dienste der Frau Trümpy in Wabern bei Bern, ohne Poststempel, dagegen mit einer Briefmarke versehen, mehrfach schwarz gesiegelt, besteht aus einem octavförmigen Doppelblatt zu einem kleinen länglichen Viereck zusammengelegt wie der vorige, dagegen ist das Papier grün. Der Inhalt ist dem vorigen ähnlich und die Mürner wird abermals aufgefordert, zum Regierungsstatthalter zu gehen. Das „An“ der Adresse steht wieder links. Dieser Brief enthielt ein Goldstück und zwar ein Zwanzigfrankenstück. Glücklicherweise fand man diesen bereits zum Absenden präparirten Brief noch in Demme's Wohnung und konnte er daher dessen Autorschaft nicht ableugnen. Vor den Assisen mussten die Schreibexperten (der Untersuchungsrichter Bircher hatte nämlich sowohl beim ersten als beim zweiten Handschriftenvergleich diesen bei Demme gefundenen Brief den Schreibexperten bei ihrer Expertise vorenthalten, d. h. ihnen denselben als Actenstück zur Anfertigung ihres Gutachtens nicht übergeben), als man ihnen (auf Verlangen der Geschwornen) diesen Brief vorwies, zugeben, dass die Adresse dieses und der ihnen zur Expertise übergebenen anonymen Briefe eine überraschende Aehnlichkeit (wie sich das stenogr. Büll. S. 435 ausdrückt) darbieten, und ebenso mussten sie das auch anerkennen bezüglich der innen stehenden Aufschrift, während sie vom übrigen Inhalt meinten, derselbe sei mit festerer Hand und einfacheren Buchstabenformen geschrieben. Die überraschende Aehnlichkeit suchte Demme dadurch zu erklären, dass er

---

*) Präs. zu Mürner: Wem habt Ihr den ersten anonymen Brief gegeben? Mürner: Der Frau Tr. und seither habe ich mich nicht mehr darum bekümmert. Präs. zu Frau Tr.: Hat nicht auch Ihre Magd Mürner einen anonymen Brief bekommen? Frau Tr.: Ja, ich habe ihn selbst geöffnet und gelesen.

**) An Jungfer Anna Mürner. Gehet hin zum Regierungsstatthalter, sagt, dass der Herr Doctor der Mörder des Herrn Tr. ist — himmlisches Glück wird Euch lohnen!

die Adresse nach dem ersten Briefe genau copirt habe und als Motiv für das Schreiben desselben gab er in der Voruntersuchung an, dass er damit den ersten habe paralysiren (!) und den Regierungsstatthalter zur Anstellung von Nachforschungen habe veranlassen wollen. Vor den Assisen sagte er: er habe die Treue der Magd auf die Probe stellen wollen, wobei ihm wohl aus dem Gedächtniss entschwunden sein muss, dass er in seinem Begleitschreiben des ersten Briefes an die Mürner (S. 239) diese als eine grundbrave und ehrliche alte Magd bezeichnet hat. Wie konnte er von dieser voraussetzen, dass sie sich durch ein Zwanzigfrankenstück bestechen lassen und gegen ihn, einen so unschuldigen Menschen, falsches Zeugniss reden könnte? Dieser Magd konnte er gewiss sicher sein, hat sie ja dem Uhrmacher Still (S. 49) hoch und theuer die Unschuld Demme's und der Frau Trümpy versichert! Schliesslich mache ich noch darauf aufmerksam, dass die Siegel dieses Briefes nicht in der Weise erbrochen worden zu sein scheinen, dass sie zu einer weiteren Untersuchung hätten dienen können, während dadurch vielleicht einiger Aufschluss über die Localität zu erhalten gewesen wäre, wo dieser Brief geschrieben worden ist.

5) Ein Brief*) mit der Adresse: An Jungfer Anna Mürner auf dem Trümpygut in Wabern. Poststempel: Bern, 13. Mai. Format, Grösse und Papier wie bei Nr. 3, grüne Oblate. Die Schrift des Inhalts ist etwas massiger als bei den früheren Briefen. Das „An" der Adresse steht abermals links und die Mürner wird trotz der seither eingetretenen Verhaftung noch an den Regierungsstatthalter gewiesen. Dieser Brief wurde auf Verlangen des Untersuchungsrichters vom Vertheidiger D. abgeliefert.

6) Ein Brief**) mit der Adresse: An Jungfer Anna Mürner auf dem Trümpygut in Wabern. Poststempel: Bern, 7. Juni. Format und Grösse wie bei Nr. 3. Dagegen ist das Papier weiss und gestreift. Das „An" der Adresse steht links. Der Inhalt ist ähnlich demjenigen der früheren Briefe, doch fin-

---

*) An Jungfer Anna Mürner. Im Namen Gottes fordere ich Euch auf, Euer Gewissen zu erleichtern und dem Herrn Regierungsstatthalter mitzutheilen, was Ihr über die Todesnacht des Herrn Tr. wisst. Wer ein Verbrechen verschweigt, macht sich selbst eines Verbrechens schuldig! Wie könnt Ihr ruhig Eurer letzten Stunde entgegensehen u. s. w. Ruhe und Frieden auf Erden, ewige Glückseligkeit im Himmel wird Euer Lohn sein!

**) An Jungfer Anna Mürner. Kraft meines Amtes als Diener Gottes auf Erden fordere ich Euch auf, dem Herrn Untersuchungsrichter ein umfassendes Geständniss zu machen über Alles, was sich vor, während und nach dem Tod des Herrn Tr. zugetragen hat und was Ihr gesehen, gehört und beobachtet habt. Ihr habt dreifachen Vortheil davon: 1), 2), 3) u. s. w. Also zögert nicht länger, geht hin und verdient Euch durch ein offenes Bekenntniss die Ruhe auf Erden und die himmlische Glückseligkeit!

den sich bei demselben einige Abweichungen, die bezüglich der Diagnostik der Autorschaft von Bedeutung sind. Ich hebe hervor: dass in diesem Briefe viel rubricirt ist, dass die Mürner nicht mehr an den Regierungsstatthalter, sondern an den Untersuchungsrichter gewiesen wird, dass in demselben steht, die Mürner solle ein umfassendes Geständniss machen über Alles, was vor, während und nach dem Tode Tr. sich zugetragen hat, während im zweiten gerichtsärztlichen Befinden steht, es müsse unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie das Benehmen des Arztes vor, während und nach der Vergiftung war u. s. w. Diesen Brief brachte am 8. Juni die Mürner selbst dem Untersuchungsrichter mit dem Wunsche, denselben ad acta zu legen, und mit der spontanen Bemerkung, dass sie nicht die mindeste Ahnung habe, wer den Brief geschrieben, und nicht glaube, dass sie von einem Geistlichen in Bern und Umgegend persönlich gekannt werde. Bei dieser Gelegenheit muss ich bemerken, dass ich die Mürner damals auch nicht persönlich kannte und bei den Assisen zum ersten Mal sah.

7) Ein Brief*) mit der Adresse: Herrn Doctor Schärrer, Vorsteher der Irrenanstalt in der Waldau bei Bern Poststempel: Bern, 7. Juni. Brief mit Enveloppe und einem zusammengelegten einfachen Blatt. Papier, Format und Grösse ähnlich den beiden ersten Briefen. Der Brief wurde von Dr. R. Schärer selbst dem Untersuchungsrichter abgegeben mit der Bemerkung, dass er nicht im Stande sei, über den Verfasser Aufschluss zu geben. Die Adresse fängt links an.

8) Ein Brief**) mit der Adresse: An Frau Metzgermeister Bauer in Bern. Poststempel: Bern, 23. Juni. Brief mit Enveloppe der vorigen gleich. In derselben findet sich ein kleiner Zettel von blauem Papier und ein Brief an

---

*) Herrn Dr. Schärer wird von einer ihm befreundeten Seite mitgetheilt, dass die Untersuchung in der Tr.-Demme-Geschichte bereits so viele Beweise von Schuld des Herrn Demme ergeben hat, dass kein Eingeweihter ihn schuldlos halten kann. Dies zu gutfindender Verwendung von Einem, der nicht aus der Schule schwatzen soll und desswegen seinen Namen nicht nennen darf.

**) Auf dem Zettel steht: Sie sind höflich ersucht, diesen Brief eigenhändig an seine Adresse abzugeben, da alle durch die Post dahingeschickten Briefe bis jetzt unterschlagen worden sind und dieser Brief Dinge enthält, die für Fr. Tr. von grossem Nutzen sein können. Der Brief selbst ist den früheren ähnlich: Jungfer Anna Mürner. Schon drei Briefe habe ich Euch durch die Post zugesandt, allein ich habe die gegründete Vermuthung, sie seien Euch nicht zugekommen, sondern unterschlagen worden, desshalb wählte ich diesmal einen andern Weg. Kraft meines Amtes als Diener Gottes auf Erden fordere ich Euch auf, zum Herrn Untersuchungsrichter zu gehen und ihm Alles zu sagen, was sich vor, während und nach dem Tode des Herrn Tr. zugetragen hat. Eure Frau schwebt in grosser Gefahr u. s. w. Ihr habt dreifachen Vortheil davon u. s. w.

die Mürner nach Papier und Form denjenigen von Nr. 3 und 5 gleich. Dieser Brief wurde von Demme, Vater, der ihn von A. Bauer, Commis, erhalten haben will, dem Untersuchungsrichter persönlich abgegeben. Das „An" der Adresse steht in Abweichung von allen übrigen Briefen rechts und ist überhaupt die ganze Stellung der Adresse eine der gewöhnlichen Adressenform ähnlichere, ferner findet sich in dem Briefe eine Stelle mit Goldsand bestreut, wird die Mürner an den Untersuchungsrichter gewiesen, ist in dem Briefe wie bei Nr. 6 viel rubricirt und findet sich in demselben abermals die Stelle: was sich vor, während und nach dem Tode u. s. w.

Wenn nun schon durch den in Demme's Wohnung gefundenen Bestechungsbrief an die Mürner, dessen Adresse und innere Aufschrift selbst die Schreibexperten überraschend ähnlich finden mussten mit derjenigen der übrigen Briefe, dessen Handschrift aber Jeder auch nicht Schreibverständige schon auf den ersten Blick als vollkommen gleich mit derjenigen aller übrigen Briefe an die Mürner und an Dr. Schärer finden wird, die Annahme einer andern Autorschaft als derjenigen Demme's unhaltbar geworden ist, so habe ich gleichwohl noch und zwar bezüglich des bei dieser Angelegenheit eingeschlagenen Gerichtsverfahrens Einiges beizufügen. Zieht man nämlich in Erwägung:

1) dass Demme von diesen acht anonymen Briefen drei selbst geschrieben zu haben überführt worden ist;

2) dass auch bezüglich der übrigen Briefe die dringendsten Indicien für die Autorschaft Demme's vorlagen, unter welchen wir hervorheben: a. die Art und Weise, wie Demme den ersten Brief an die Mürner in dem „vollkommen confidentiell" sein sollenden Begleitschreiben dem Regierungsstatthalter übermacht hat, wobei namentlich auch der Umstand in Betracht kommt, dass in diesem Schreiben der zweite Brief an die Mürner gleichsam schon vorausgesagt ist, so dass es fast keinem Zweifel unterliegen kann, dass Demme auch den ersten Brief an die M. geschrieben hat; — b. dass aus dem erwähnten Begleitschreiben unzweideutig der Zweck hervorgeht, den ersten Brief an die M. mir unterzuschieben, um mich zu verdächtigen, dass diesen Zweck natürlich auch der zweite Brief gehabt haben muss, da er in jenem Schreiben schon angedeutet und von gleichem Inhalt ist, dass aber auch die übrigen Briefe denselben Zweck gehabt

haben müssen, da ihr Inhalt übereinstimmend mit den beiden ersten ist, so dass aus der Gleichartigkeit des Inhaltes und Zweckes sämmtlicher Briefe, von welchen Demme überführt wurde, einen selbst geschrieben zu haben, mit Grund geschlossen werden darf, dass er auch die übrigen geschrieben hat; — c. den Umstand, dass in den Briefen Nr. 6 und 8 die Stelle vor, während und nach dem Tode vorkommt, wie sie auch in unserem zweiten Gutachten steht, diese Uebereinstimmung daher auf eine gleiche Autorschaft der anonymen Briefe und des Gutachtens schliessen lassen könnte, wir aber die Mürner nicht hätten auffordern können, anzugeben, was sich während des Todes von Tr. zugetragen hat, wohl wissend, dass dieselbe zu dieser Zeit gar nicht anwesend war, und daher auch diesen Passus nicht geschrieben haben konnten, wohl aber derselbe sehr gut zur Realisirung des Demme'schen Verdächtigungsplanes passte. Zugleich ergibt sich aus diesem Umstand in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Würzburger Zeitungsartikel, dass Demme schon während der Voruntersuchung ganz genaue Kenntniss von den Acten, respective den ärztlichen Befinden, gehabt haben muss, was ich einer juridischen Feder zur weiteren Erörterung überlasse; — d. dass die Annahme, Demme hätte von den acht anonymen Briefen nur drei geschrieben, die ganz unglaubliche Voraussetzung in sich schliesst, dass der durch diese drei Briefe factisch als anonymer Briefschreiber qualificirte Demme nur diejenigen geschrieben habe, welche er nicht ableugnen konnte; — e. dass ein mit den Acten nur einigermassen Vertrauter unmöglich die Mürner als diejenige Persönlichkeit ansehen konnte, welche geeignet gewesen wäre, gegen Demme Zeugniss zu reden, dass diese Person aber ganz geeignet war, für eine solche Intrigue benutzt zu werden, sagte ja Demme in seinem Begleitschreiben (S. 239): Ein Zufall u. s. w.; — f. dass es wohl an Blödsinn gegrenzt haben würde, an diese M., welche nicht einmal schreiben und daher Geschriebenes wohl auch nicht lesen konnte, fortwährend und zwar viermal hintereinander immer das Gleiche zu schreiben, und dabei doch anzunehmen, dass die Briefe unterschlagen werden; — g. dass die übrigen nicht an die M. gerichteten Briefe gleichfalls nur an solche Per-

sonen gerichtet waren, deren man sicher sein konnte, nämlich an Dr. R. Schärer, den eifrigen Vertheidiger des Selbstmordes im Sanitätscollegium und vor den Assisen, und an die Fr. Bauer, Schwester der Fr. Tr. und Mutter des A. Bauer; — h. den Umstand, dass die letzten Briefe durch die Enveloppen, durch ein grösseres Format, und der letzte durch Andersstellung der Adresse, durch Anwendung von Goldsand Aenderungen erlitten, welche nur darauf berechnet sein konnten, Indicien gegen die Persönlichkeit aufzubringen, gegen welche man eine Untersuchung wegen der anonymen Briefe eingeleitet wünschte, denn derartige Aenderungen von einer andern Seite her wären geradezu sinnlos gewesen, und denselben Zweck hatte auch die spontane Aeusserung der Mürner vor dem Untersuchungsrichter bei Abgabe des Briefes Nr. 6, dass sie nicht glaube, von einem Geistlichen u. s. w., denn dadurch sollte der Gedanke, es möchten diese Briefe ihrem Inhalte nach von einem Geistlichen geschrieben worden sein, entfernt gehalten werden, was dann auch mit dem in die Briefe Nr. 6 und 8 aufgenommenen Passus vor, während und nach dem Tode übereinstimmt. Dass aber der Mürner der Gedanke wegen des Geistlichen eingegeben worden sein musste, ist desshalb unzweifelhaft, weil sie die Briefe ja gar nicht gelesen, sondern gleich der Fr. Tr. übergeben hat. Nachdem aber Fr. Tr. in Haft war, kam der Brief wohl in die Hände der Frau Prof. Demme, welche die Flora, Tochter der Fr. Tr., aufgenommen und damals sehr fleissig Besuche in Wabern gemacht hatte; — i. die überraschende Aehnlichkeit der Handschrift der Adresse und innern Aufschrift des von Demme eingestandenermassen selbst geschriebenen Briefes an die Mürner mit derjenigen der übrigen Briefe, welche überraschende Aehnlichkeit dem Untersuchungsrichter Bircher nicht entgangen sein konnte; — so bin ich Angesichts solcher Thatsachen wohl berechtigt zu fragen: Wie der Untersuchungsrichter als solcher sich veranlasst finden konnte, auf confidentielle Mittheilungen hin, die nirgends näher angegeben sind, und die, denjenigen nach zu urtheilen, welche der Regierungsstatthalter seiner Zeit erhalten hat und nach meinem Wissen in nichts Anderem als in unbegründeten Verdächtigungen und Verläumdungen

bestanden haben können, einen zuerst mich und dann meine Frau betreffenden Handschriftenvergleich einzuleiten, welcher Vergleich ausserdem noch unter allen Umständen dem Inhalte der Briefe nach von gar keinem fördernden Einfluss auf die Hauptuntersuchung sein konnte? Wollte man sich etwa damit entschuldigen, dass Demme seit der eingetretenen Untersuchungshaft keine anonymen Briefe mehr habe schreiben können, so müsste man den angeführten Thatsachen gegenüber vorerst nachweisen, dass die Untersuchungshaft eine so strenge war, dass keine Communicationen nach aussen stattfinden konnten, was aber nach dem, was stadtkundig ist, schwer fallen dürfte, auch abgesehen davon, dass das Hervorgegangensein dieser Briefe aus Demme'scher Werkstätte noch auf andere Weise erklärlich wäre. Ferner erlauben wir uns bezüglich der Art der Untersuchung zu fragen: Wie der Untersuchungsrichter zum Zwecke eines Handschriftenvergleichs, da er laut Verbal (s. Act. S. 873) schon im Besitz von Handschriften gewesen ist, bei den gesetzlichen Beschränkungen einer Hausdurchsuchung (s. Art. 128 St. V.) eine solche schon für den Fall, dass nicht zugegeben werden sollte, dass man diese Briefe geschrieben habe, beschliessen konnte? Ferner: Wie der Untersuchungsrichter, schon im Besitz von Handschriften, und, nachdem Alles, was von Handschriften, auch mit Indiscretion, verlangt wurde, ohne alle Weigerung und zwar so reichlich dargeboten war, dass man Einiges wieder zurückgab, nun noch einen der anonymen Briefe nach Dictat schreiben lassen konnte und zwar so, dass die Schreiberin stetsfort angehalten wurde, so schnell als möglich zu schreiben (s. Act. S. 874)? Hat man dadurch nicht Veranlassung gegeben, unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen zu schreiben? Mussten dadurch nicht ganz natürlich einige mit solchem forcirten und ganz ungewohnten Schreiben nothwendig verbundene Modificationen der gewöhnlichen Handschrift herbeigeführt werden, die von Seiten der Schreibexperten ohne Berücksichtigung dieses Umstandes missdeutet werden konnten, wie es denn auch wirklich geschehen ist und wie ich bezüglich des angeführten Buchstaben J aus früheren Handschriften beweisen kann? Darf man auf diesem

Wege von Seiten eines Untersuchungsrichters sich eine Handschrift verschaffen? Und endlich noch: Warum hat der Untersuchungsrichter Bircher den Schreibexperten denjenigen Brief an die Mürner, dessen Autorschaft Demme nicht ableugnen konnte, **vorenthalten?** Den Brief, durch welchen dann vor den Assisen das ganze Indicium bezüglich der anonymen Briefe seinen Halt verlor?

Indem ich es Andern überlasse, ein solches Verfahren zu kennzeichnen, wie es sich gebührt, spreche ich hiemit öffentlich meine Indignation darüber aus und erlaube mir bei dieser Gelegenheit das hohe Obergericht zu bitten, diesem Gegenstande die entsprechende Aufmerksamkeit schenken und namentlich in Betracht ziehen zu wollen, dass, wenn ein solches Verfahren untergeordneter Gerichtsbeamten von oben herab auf Billigung rechnen dürfte, die Stellung der Sachverständigen unter Umständen eine sehr gefährdete werden könnte. Man denke sich den Fall, dass der bei Demme gefundene Bestechungsbrief an die Mürner mit einem Zwanzigfrankenstück Inhalt, schon versiegelt und mit einer Briefmarke versehen, noch vor der Verhaftung Demme's abgesandt worden wäre, und dann die Schreibexperten erklärt haben würden, was ohne allen Zweifel geschehen wäre, sämmtliche anonyme Briefe seien von derselben Hand und zwar sehr wahrscheinlich von derjenigen des Dictates geschrieben worden!

Ich habe diesen Gegenstand mit einiger Ausführlichkeit behandelt, theils weil er Beweise gibt für gewisse Einflüsse, unter welchen, und Aufschluss über die Art und Weise, wie die Untersuchung geführt worden ist, wodurch sich dann weiter erklären lässt, warum dieselbe nach gewissen Richtungen zu weit, nach andern zu wenig weit gegangen und überhaupt sehr mangelhaft geblieben ist*), theils weil ich denselben zur Charakterisirung

---

*) Siehe hierüber auch die „Kritischen Briefe über den Demme-Trümpy-Process.“ Schwyz 1864. S. 41.

Demme's für sehr wichtig halte, indem diese anonymen Briefe mit den dazu gehörigen confidentiellen denselben als einen der intrigantesten, gewissenlosesten und par préférence mit Geheimmitteln operirenden Menschen erscheinen lassen.

Nach der am 5. September erfolgten Versetzung in Anklagezustand (S. 5) richteten sich nun die Bestrebungen dahin, für die Assisen-Verhandlung die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Freunde und Wohlgesinnte suchten stetsfort die ganze Angelegenheit im Sinne der Zeitungsartikel der N. Würzburger Zeitung darzustellen und dadurch die öffentliche Meinung für Demme günstiger zu stimmen. Wohl mögen auch manche zu diesem Zwecke geschriebene Briefe in's Ausland gekommen sein. Hier bei uns konnten Machinationen der Art nur bei wenig Unterrichteten und bei geistig beschränkten Menschen verfangen. Alsdann wurden auch noch Anstrengungen gemacht, die Frau Trümpy als geisteskrank erscheinen zu lassen, um von ihr gemachte Aussagen abzuschwächen und sie womöglich von der Assisenverhandlung fern zu halten, was noch kurz vorher zu einer psychiatrischen Expertise durch die Herren Prof. Dr. Tribolet, Prof. Dr. Jonquiere und Dr. J. Wyttenbach führte. Ferner suchte man einen sogenannten Gegensachverständigen zu gewinnen, den man in der Person des Dr. Th. Husemann fand. Welche Tendenz das stenographische Bülletin hatte, welches zum Theil während, zum Theil erst nach der Verhandlung herausgegeben wurde, das ergibt sich aus der gleich zuerst gedruckten und herausgegebenen Ansprache: „An den Leser", sowie aus den mannigfaltigen Abänderungen, welche an den Demme'schen Berichten vorgenommen worden sind (s. S. 25, 31, 34, 79, 80, 81, 83 u. s. w.). Was meine in diesem Bülletin stehenden Angaben betrifft, die mir stenographisch in den Mund gelegt worden sind, so muss ich den grössten Theil derselben für ungenau und mangelhaft, Einzelnes auch geradezu für unrichtig erklären, indessen mache ich bezüglich meiner einzelnen Voten dem Stenographen keinen Vorwurf daraus, indem mir angeboten worden ist, dieselben selbst zu redigiren. Als mir aber zu diesem Zweck das

erste Votum (B. S. 207) zur Correctur überbracht wurde, fand ich dasselbe so fehlerhaft und mangelhaft, dass es einer blossen Correctur nicht fähig gewesen wäre, sondern ganz hätte umgeschrieben werden müssen; ich bemerkte daher dem Ueberbringer (Herrn Amsler), dass ich für diesmal, da er nun einmal gekommen sei, einige der mangelhaftesten Stellen corrigiren wolle, aber von jeder weitern Correctur abstrahiren müsse, da unter diesen Umständen ich genöthigt sein werde, öffentlich gegen die Richtigkeit der Wiedergabe meiner Voten in diesem Bülletin mich zu erklären.

### b) Die Verhandlung selbst.

Sie begann am 25. October 1864 Morgens 9 Uhr und endete am 6. November Morgens 3½ Uhr, dauerte somit gegen dreizehn Tage. Sie fand im Grossrathssaale statt, um bei dem allgemeinen Interesse, welches dieser Process erlangt hatte, der Oeffentlichkeit des Verfahrens möglichst Rechnung zu tragen, auch war die Zuhörerzahl gross und fehlten unter ihnen Freunde und Wohlgesinnte nicht, ja, selbst Demme, Vater, an der Seite seines Intimus, des Bandagisten Wolfermann, war während der ganzen Verhandlung anwesend. Die lange Dauer derselben hatte ihren Grund theils in der ausserordentlichen Umfänglichkeit der Procedur, theils in dem Umstand, dass die Verhandlungen erst Morgens 9 Uhr begannen und schon Nachmittags 3 Uhr abgebrochen wurden mit Ausnahme des letzten Tages, an welchem sie bis in die Nacht hineindauerten. Die Zusammensetzung des Gerichts war folgende:

Die Criminalkammer bestand aus den Herren Oberrichtern Moser (Präs.), Garnier und Burri. Als Staatsanwalt fungirte Bezirksprocurator Haas. Die Vertheidiger waren für Demme Dr. E. Vogt, für Frau Trümpy Fürspr. Aebi. Der Geschwornen waren es zwölf an der Zahl, deren Namen kein weiteres Interesse haben können. An Zeugen sind gegen vierzig vorgeladen worden. Die medicinischen Sachverständigen waren sehr zahlreich vertreten: für die anatomische Untersuchung und die gerichtsärztlichen Gutachten durch Dr. Fr. Küpfer und den Verfasser d. B., für die chemisch-toxikologischen Untersuchungen und Berichte durch Prof. Dr. Schwar-

zenbach, Staatsapotheker Dr. Flückiger und Prof. Dr. Aebi, für das Obergutachten durch Dr. Bourgeois und Dr. R. Schärer, Director der Irrenanstalt Waldau, für die psychiatrischen Untersuchungen und Berichte durch Dr. E. Schärer, Gefangenschaftsarzt, Prof. Dr. Jonquiere, Prof. Dr. Tribolet und Dr. J. Wyttenbach. Als von der Vertheidigung berufener Sachverständiger war Dr. Th. Husemann aus Göttingen anwesend.

Da ich die Verhandlung hauptsächlich vom medicinischen Standpunkt aus darstelle, so berücksichtige ich sie natürlich vorzüglich im Hinblick auf die gerichtsärztlichen Gutachten und medicinischen Sachverständigen.

## 1) Die Angeklagten.

a. Dr. H. Demme. Er wurde zuerst abgehört. Mit seinen Berichten auf das Genaueste vertraut und unbekannt mit den Ergebnissen der Voruntersuchung, war ich natürlich sehr begierig, durch die mündliche Verhandlung zu erfahren, inwiefern die in den gerichtsärztlichen Befinden stehenden Expositionen und Conclusionen durch die Voruntersuchung und durch die Fragen des Präsidenten weitere Aufklärung und Bestätigung erhalten werden. Was sich in dieser Beziehung ergeben hat, das ist schon bei den gerichtsärztlichen Gutachten an den betreffenden Stellen angegeben worden, so dass ich nicht mehr darauf einzugehen und nur in Erinnerung zu bringen habe, dass sämmtliche Grundlagen der gutachtlichen Schlussfolgerungen durch die mündliche Verhandlung ihre volle Bestätigung erhalten haben. Soll ich den Eindruck bezeichnen, welchen mir der Angeklagte durch sein Benehmen den Fragen des Präsidenten gegenüber gemacht hat, so war es kein anderer, als der eines vollendeten Meisters in der Kunst der Lüge, dem eigentlich kein wahres Wort aus dem Munde ging. Wie frech zuweilen die Lüge war, mag der Umstand beweisen, dass der Angeklagte auf wiederholte Fragen des Präsidenten, ob er kein Concept zu seinen späteren Berichten gemacht habe, jedesmal keck mit nein antwortete, während bei den Acten, wie ich selbst gesehen und gelesen habe, ein sol-

ches vorliegt, welches zugleich den deutlichen Beweis liefert, dass seine Berichte nur als wissenschaftliche Kunstproducte anzusehen sind, um die Wahrheit zu verdecken und zu täuschen.

b. Fr. Trümpy. Auch die Aussagen dieser, insoweit sie die Gutachten betreffen, sind schon früher verwerthet worden. Dass dieselben den neben ihr sitzenden Angeklagten in mancherlei Verlegenheit bringen mussten, welche die ganze Virtuosität seiner Lügenkunst in Anspruch nahmen, ergibt sich aus ihnen von selbst. Kein Wunder daher, dass von gewisser Seite Anstrengungen gemacht worden sind, diese Frau als geisteskrank hinzustellen, wozu sie selbst als ebenbürtige Virtuosin in derselben Kunst, wie ihre so vielfach widersprechenden Angaben mit der Tendenz der Täuschung beweisen, und als nicht minder geübt in der Kunst der Simulation, wofür ich noch Belege beibringen werde, unterstützt durch ein sehr reizbares, schnell wechselndes, leicht zur Exaltation und Depression führendes Temperament, den grössten Vorschub leistete. Namentlich sah man sich aber zum Nachweis einer unzurechnungsfähig machenden Gemüths- und Geistesstörung desshalb veranlasst, weil sich diese Frau in der letzten Zeit ihrer Gefangenschaft, als die Assisen immer näher und näher rückten, zu einem schriftlichen Bekenntnisse des Antheils ihrer Schuld an dem Tode ihres Mannes gedrungen fühlte, welches mündlich dem Untersuchungsrichter zu machen sie nicht den Muth hatte. Dieses schriftliche Bekenntniss in Form eines Briefes, von welchem anfänglich der Untersuchungsrichter nicht recht wusste, da es erst nach Schluss der Voruntersuchung gemacht wurde, ob es den Acten beizugeben sei, und welches der Assisenpräsident bei der Eröffnung der Sitzung in den Acten vermisste, das aber dann auf energische Nachfrage desselben bald zum Vorschein kam, dieses schriftliche Bekenntniss lautet:

Herr Untersuchungsrichter Bircher!

Wie ich Ihnen früher einmal und heute Morgen mit schwerem Herzen mittheilte, habe ich Vieles auf dem Gewissen, das mich quält und mir keine Ruhe lässt. Wie oft war ich auf dem Punkte, Sie einen Blick in mein Leben thun zu lassen, aber ich gewann es trotz harten Kämpfen nicht über das Herz, weder mündlich noch schriftlich Ihnen hierüber Auskunft zu geben.

Heute will und muss ich es thun, soll ich dieses qualvolle Leben länger ertragen.

Ich bin ein schlechtes charakterloses Weib, ich habe mehr Sünden und Vergehen auf dem Gewissen, als ich jemals gut machen kann. Ich bin eine Lügnerin, Diebin, Ehebrecherin und zur Mörderin meines Mannes geworden; nicht durch die Verhältnisse allein, aber durch die Lüge und die Angewöhnung des Trinkens. Diese Laster haben mich die Pflichten als Gattin, Mutter und Hausfrau vergessen lassen. Durch mein Beispiel sind Gatte und Kind, wie die Dienstboten zur Sünde verleitet worden. Mein Gatte sel. und ich haben uns aufrichtig und zärtlich geliebt. Beide jung und unerfahren, lebhaft und leidenschaftlich, kam es mitunter zu Zwisten, welche das sonst heitere, glückliche Eheleben verdüsterten. Vom Glück begünstigt wurden wir nicht arbeitsscheu, aber leichtsinnig, und der Leichtsinn brachte für mich den Verführer ins Haus. Der Weg der Sünde war damit angebahnt. Es war der erste Treubruch durch die Verhältnisse fortgesetzt, abgebrochen und nach Jahren wieder angeknüpft.

Doch eine Sünde bringt die andere zur Welt. Geschäftliche und freundschaftliche Beziehungen brachten noch andere Verderben ins Haus, denen ich theils zum Opfer, theils zur Verführerin wurde. Es konnte meinem Gatten nicht fremd geblieben sein, er musste es geahnt haben, aber es blieb zu unserem Unglück unbesprochen, was auf den Weg des Verderbens führte. Der unglückliche Verlust meines Auges rief Herrn Dr. H. Demme ins Haus. Nicht der Arzt, aber der Freund wurde durch meinen Hang zur Lüge, welche ein kolossales Lügengespinnst zu nennen war, zum Opfer. Der Freund wurde zum Geliebten, durch meine Schuld zum wahrscheinlichen Mörder meines Gatten. Das Maass der Sünden war voll, ein unseliger Moment liess mich unbedachtsame Worte sagen, welche eben so schnell wieder vergessen waren. Es muss die Folge der Trunksucht gewesen sein, denn auch nicht eine Ahnung liess mich an das Gesagte erinnern (?), bis es zu spät war. Die versöhnliche Stimmung des Kranken in seinen letzten Tagen gab mir nach seinem Tode die Veranlassung, Sie und den Herrn Regierungsstatthalter auf fluchwürdige Art zu belügen. Ich that es in der Absicht, die Ehre dreier Familien zu retten, und habe nicht daran gedacht, dass durch den auf ihn gewälzten Verdacht auf Corfu und mit dem Flacon Strychnin dem Verstorbenen eine Schuld aufgebürdet worden sei.

Ich habe Ihnen durch mein freches Lügen Ihre Stellung erschwert, Ihnen viele Mühe und Verdruss bereitet, was ich aufrichtig bereue. Wenn ich Ihnen durch mein Sündenbekenntniss, welches ein abscheuliches, verachtungswürdiges ist, nicht ganz verdorben vorkomme und Sie Mitleid für die Unglückliche haben, so bitte ich Sie von Grund meines Herzens um Vergebung. Welche Strafe auch über mich verhängt wird, so können Sie, Herr Untersuchungsrichter, versichert sein, dass sie eine reumüthige gebesserte Frau trifft. Empfangen Sie

meinen herzlichen Dank für Ihre Nachsicht und Theilnahme an meinem bedaurungswürdigen Schicksal, wie auch für die Rücksicht, mit welcher Sie mich im Gefängniss behandeln liessen. Schliesslich möchte ich Sie ersuchen, dem Herrn Regierungsstatthalter . . .

Die Ablesung dieses Briefes erregte keine geringe Sensation unter den Zuhörern, welche sich nur noch steigerte, als in der folgenden Sitzung (am 28. Oct.) auf Veranlassung des Herrn Prof. Jonquiere dieser Brief noch einmal verlesen wurde. Bevor ich meine Ansichten über denselben und den psychischen Zustand der Fr. Tr. ausspreche, will ich die Ergebnisse der officiellen Expertenberichte hierüber mittheilen. Zunächst gab Dr. E. Schärer, Gefangenschaftsarzt, gegen Ende der Voruntersuchung einen Bericht ab, welcher folgendermassen schliesst:

Nachdem der Unterzeichnete die Fr. Tr. nun während acht Wochen (vom 17. Mai hinweg) beobachtet und ihr Benehmen verfolgt hat, muss er seinen Bericht über den Gemüthszustand resp. Zurechnungsfähigkeit derselben dahin abgeben: Fr. Trümpy ist eine von Natur reizbare Person, die dadurch, dass sie in ganz ungewohnte und für sie äusserst unangenehme, wenn auch durch alle möglichen Rücksichten gemilderte Verhältnisse gesetzt wurde, in einen Zustand höchster gemüthlicher Exaltation und Aufregung verfallen ist, in welchem Zustande die Symptome der höchsten nervosen Ueberreizung — nie jedoch Symptome einer eigentlichen Geistesstörung — aufgetreten sind. Letztere kann schon mit Berücksichtigung des Verlaufes und des Umstandes, dass niemals eine eigentliche fixe Idee Platz gegriffen hat, sondern die zuweilen vorkommenden Reizzustände und Extravaganzen in den jeweiligen Constellationen ihre genügende Begründung finden, nicht wohl angenommen werden.

Die Schlüsse des Expertenberichtes der Herren Prof. Tribolet, Jonquiere und Dr. Wyttenbach vom 23. October, welche seit dem 21. September die Fr. Tr. besuchten, gehen dahin:

1) Fr. Tr. leidet an Sinnestäuschungen (Hallucinationen und Illusionen);

2) So lange die Unterzeichneten die Genannte persönlich beobachteten, fanden sie dieselbe übrigens in einem geistig und gemüthlich normalen Zustande;

3) Eine Störung des Seelenlebens findet somit bei Fr. Tr. gegenwärtig allem Anschein nach nur insofern statt, als die Sinnestäuschungen, an welchen sie leidet, eine solche voraussetzen.

Die Hauptschlüsse sind hier der erste und zweite, nämlich dass Fr. Tr. zwar an Sinnestäuschungen leidet, gleichwohl aber geistig und gemüthlich in einem normalen Zustande sich befindet. Da es nun Sinnestäuschungen gibt, die bestehen können, ohne dass Jemand geisteskrank ist*), so ist nach obigen Hauptschlüssen klar, dass die Herren Experten nur solche Sinnestäuschungen gemeint haben konnten, wodurch sie auch mit der Auffassung des Herrn Dr. E. Schärer übereinsitmmen. Im selben Sinne sprachen sich die Herren Experten vor den Assisen aus. Prof. Jonquiere**) z. B. sagte unter Anderem:

Bei Fr. Tr. scheinen die intellectuellen und gemüthlichen Functionen entschieden normal geblieben zu sein.

und Dr. Wyttenbach***) äusserte:

So lange ich die Fr. Tr. beobachtete, habe ich keine Anzeichen wahrgenommen, dass diese Sinnestäuschungen auf ihren Geist oder ihr Gefühl einen Einfluss ausübten u. s. w.

Bezüglich des psychischen Zustandes, in welchem Fr. Tr. den fraglichen Brief geschrieben habe, sprachen sich die Herren Experten dahin aus†):

Prof. Jonquiere: Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, es habe bei der Abfassung des in Rede stehenden Briefes ein psychisch krankhaftes Moment eingewirkt; Prof. Tribolet: Ich kann zum grossen Theil diesem Votum beipflichten; Dr. Wyttenbach: Den Inhalt dieses Briefes muss ich von einem Ende bis zum andern als logisch betrachten u. s. w.

Gegen den Schluss der Verhandlung haben die Herren Vertheidiger verlangt, dass noch Herr Dr. R. Schärer über den Seelenzustand der Fr. Tr. angehört werde. Derselbe sprach sich im Wesentlichen in folgender Weise aus††):

---

*) Griesinger (Die Path. u. Ther. der psychischen Krankh. Stuttg. 1861. S. 93) sagt: Hallucinationen allein, auch wenn sie für wahr gehalten werden, genügen noch durchaus nicht, um geisteskrank zu sein; hiezu ist weiter eine allgemeine, tiefe psychische Verstimmung, oder es sind ausgebildete Wahnvorstellungen erforderlich.

**) St. B. S. 195.

***) Ib. p. 200.

†) Ib. p. 198.

††) Ib. p. 510.

Er habe erst in den Verhandlungen über den Seelenzustand durch mündliche und schriftliche Berichte der psychiatrischen Experten und durch Zeugenaussagen Etwas erfahren. Gleichwohl könne er Manches mit Sicherheit sagen. Vor Allem könne er mit Sicherheit behaupten, dass, als Fr. Tr. inhaftirt war, ein krankhaft gestörter Seelenzustand vorhanden war. Die Beweise liegen namentlich in den Zeugenaussagen der Mutter und Tochter Hiltbrunner, welche ein so charakteristisches Bild der Hallucinationen und Illusionen der Fr. Tr. gegeben haben, dass schon jeder Laie dadurch hätte stutzig gemacht werden können und sich ihm die Ansicht habe aufdrängen müssen, dass Fr. Tr. geisteskrank sei, und zwar an einem Verfolgungswahn leide, welcher ganz klar und deutlich wahrzunehmen war u. s. w. u. s. w.

Ich glaube, für jeden wissenschaftlich Gebildeten genüge der Anfang dieser psychiatrischen Exposition von Herrn Dr. Schärer, um gerechtfertigt zu sein, dass ich dieselbe, da sie noch multa enthält, nicht vollständig wiedergebe. Mag der sich dafür Interessirende dieses Votum im Bülletin selbst lesen, genug, Herr Dr. R. Schärer erklärte Fr. Tr. für geisteskrank, für an einem Verfolgungswahn leidend, und meinte auch bezüglich des oben stehenden Briefes der Fr. Tr., dass das Schwungvolle in demselben als Hinweis auf einen krankhaften Seelenzustand zu betrachten und der Brief während einer entschiedenen Seelenstörung in einer deprimirten Gemüthsstimmung geschrieben sei. Ich überlasse es den Männern von Fach, ob sie den Ansichten derjenigen Experten, von welchen der eine (Dr. E. Schärer) die Fr. Tr. während acht Wochen, die andern (Prof. Dr. Tribolet, Jonquiere und Dr. Wyttenbach) während mehr als vier Wochen selbst beobachtet haben mit Berücksichtigung der Art und Weise, wie sich dieselben schriftlich und mündlich ausgesprochen, oder der Ansicht des Herrn Dr. R. Schärer, gleichfalls mit Berücksichtigung der Art und Weise, wie sich dieser ausgesprochen hat und dass er sich namentlich auf Zeugenaussagen zweier Wärterinnen stützte, mehr Glauben schenken wollen. Ich für meinen Theil müsste mich in Berücksichtigung der schriftlichen Expertenberichte, in Berücksichtigung ihrer mündlichen Voten, in Berücksichtigung dessen, was ich über das Benehmen der Fr. Tr. während der Voruntersuchung durch die Acten erfahren habe und

endlich in Berücksichtigung eigener Beobachtung der Fr. Tr. während der Assisenverhandlung den Ansichten der psychiatrischen Experten und speciell derjenigen des Herrn Dr. E. Schärer anschliessen, welcher in wenigen Worten äusserst präcis und klar den psychischen Zustand der Fr. Tr. gekennzeichnet hat. Ich will nicht bestreiten, dass dieselbe bisweilen Gehörshallucinationen hatte, wie sie bei nervosen Personen in aufgeregten und deprimirten Gemüthszuständen sehr häufig vorkommen, indem das in Worten Gedachte zur subjectiven Gehörsempfindung wird, denn fürwahr hatte Fr. Tr. in ihrer Situation nach Eintritt der Untersuchungshaft und nach Versetzung in den Anklagezustand bei ihrem Schuldbewusstsein, wie es sich in ihrem Briefe kundgibt, Anlass genug zu wechselnden Gemüthsstimmungen und zu Gedanken, welche zu subjectiven Gehörsempfindungen werden konnten, auch absehend davon, dass die gehörten Stimmen bei der ihr selbst bekannten Akustik des Gefängnisses*), bisweilen auch wirkliche Stimmen gewesen sein mögen, wie der noch später zu erwähnende Brief von ihr, den einen der entwendeten Ringe betreffend, für den Fall, dass keine andern Communicationen stattgefunden haben, beweist. Dass aber die exaltirten Gemüthszustände, in welche Fr. Tr. zeitweise verfiel und in welchen sie mitunter Ungereimtes sprach und schrieb, nicht mit einer wirklichen Störung der intellectuellen Geistesvermögen verbunden oder gar von einer solchen abhängig waren, das beweist unzweideutig die Art ihrer Periodicität, nicht die Periodicität an und für sich, indem sich an der Hand der Acten mit Sicherheit nachweisen lässt, dass diese Anfälle scheinbaren Irrseins stets gewisse vernünftige und wohl berechnete Zwecke hatten, oder, wie sich Dr. E. Schärer sehr bezeichnend ausdrückte: „in den jeweiligen Constellationen ihre genügende Begründung fanden.“ Ein solches Verhalten aber nennt man Simulation. Nur einige Belege hiefür. Vor der Inhaftsetzung der Fr. Tr. hat an derselben Niemand

---

*) Ein an den Untersuchungsrichter gerichteter Brief von ihr beginnt mit den Worten: Im Stadtgefängniss zu Bern, genannt Käfigthurm, berühmt durch seine Akustik.

Spuren von Geisteszerrüttung bemerkt, obschon von der Vergiftung ihres Mannes an bis zu jener mancherlei das Gemüth erregende und deprimirende Einflüsse auf sie eingewirkt haben. Wie leicht aber Fr. Tr. in Exaltation zu bringen war, beweist ein Vorfall bei Jungfer Hänni am 5. Juni 1862, wo nach einer reizenden Einträufelung ins Auge sie dermassen in Affect kam, dass sie ihr Zimmer verschloss, zum Fenster hinauszuspringen drohte und schliesslich nur von Demme beruhigt werden konnte. Auch nach der Assisenverhandlung hat Niemand mehr von einem abnormen psychischen Zustand etwas wahrgenommen. Fr. Tr. begab sich wieder auf ihr Landgut in Wabern, woselbst sie seither in stiller Zurückgezogenheit lebt. Ein geisteskranker Zustand müsste also gerade nur so lange gedauert haben, als die Haft dauerte. Nachdem am 9. Mai die Verhaftung erfolgt war, verlangte sie am 12. Mai ein Verhör, in welchem sie in ganz vernünftiger Weise dem Untersuchungsrichter die Mittheilungen wegen des Flacon und wegen des verdächtigen Absterbens mehrerer ihrer Hausthiere machte. Diese Mittheilungen, gleichsam in Form von Bekenntnissen vorgebracht, konnten ihrer Natur nach keinen andern Grund gehabt haben, als den, gleich im Anfang der Voruntersuchung einen geschehenen Selbstmord Tr. als offenkundig darzuthun und so die Aufhebung der Untersuchung herbeizuführen. Als das keinen Erfolg hatte, verlangte sie am 16. Mai wieder ein Verhör und erschien nun verrückt, verlangte ihre Tochter zu sehen, was ihr gewährt wurde, schrieb auch einen das Datum vom 16. oder 17. Mai tragenden Brief, welcher auf S. 183 im sten. Büll. abgedruckt ist und besonders als Beweis einer vorhandenen Geistesstörung angesehen wurde, welcher aber neben manchem Ungereimten so viel Sinn hat, dass derselbe einer ganz andern Deutung fähig ist*), und machte am 19. Mai, nachdem bereits am 17. Mai

---

*) Dieser an die Familie Demme gerichtete Brief ist es, welcher im Eingange auf die oben erwähnte Akustik des Käfigthurms hinweist. Sein Hauptzweck leuchtet aus folgender Stelle hervor: „Ich weiss, der Schein liegt schwer auf mir und ich habe ihn verdient, aber wenn ich nicht zurückkehre, was ich, so Gott will, nicht hoffe, so schwöre ich vor Gott dem Allmächtigen, ich bin unschuldig, so gut wie die Andern. Hass, Verläumdung, Verkennung

vom Untersuchungsrichter Dr. E. Schärer aufgefordert worden war, Fr. Tr. in Bezug auf ihren Gemüthszustand zu beobachten, einen Selbstmordversuch durch mehrere kleine Verwundungen am linken Vorderarm (Handgelenk und Ellenbuge, Volarseite), worauf sie selbst am Morgen des 19. Mai den Gefangenschaftsarzt aufmerksam machte. Die Oberflächlichkeit der Wunden, mit der Scherbe eines Trinkglases beigebracht, beweist, dass es mit dem Selbstmordversuch nicht ernstlich gemeint sein konnte, und da sie den Arzt selbst darauf aufmerksam machte, so kann man sich leicht denken, welchen Zweck derselbe gehabt haben mag. Würde man sie für geisteskrank angesehen haben, so wäre sie aus der Gefangenschaft in die Irrenanstalt Waldau, deren Vorstand Dr. R. Schärer ist, gebracht worden. Das geschah aber nicht und am 20. Mai fand wieder ein Verhör statt, in welchem Fr. Tr. nun ganz vernünftig war, die Geschichte mit dem Auge, die Reise nach dem Orient, die Verlobung ihrer Tochter u. s. w. erzählte. Ebenso in mehreren andern aufeinander folgenden Verhören.*) Dr. E. Schärer beobachtete sie dann acht Wochen lang, konnte aber nie Symptome einer eigentlichen Geistesstörung wahrnehmen. Am 5. September erfolgte die Ueberweisung, am 10. September eröffnete Fr. Tr. dem Untersuchungsrichter, sie werde über einige Punkte schriftliche Mittheilung machen und wenige Tage darauf kam der obige Brief der Fr. Tr. (S. 260) in die Hände des Untersuchungsrichters. Die Vertheidigung Demme's fand nun für nöthig, die Fr. Tr. einer neuen psychiatrischen Expertise unter-

---

haben uns in den Kerker geworfen, wo wir Gelegenheit haben, Schwachheiten zu büssen, welche die Grundlage zu dieser fürchterlichen Anklage wurden." Dieser Brief wurde dem Datum nach wahrscheinlich nach dem Besuche ihrer Tochter, welche in Begleitung der Frau Prof. Demme gekommen war, geschrieben. Beziehen sich vielleicht hierauf die im Anfange des Briefes stehenden Worte: Gestern, als so unglückliche Worte über mich gesprochen wurden u. s. w.?

*) In dem Verhöre vom 24. Mai sagte sie: Ich bin, wie es scheint, im Verdacht, Mitschuldige von Dr. Demme zu sein, ich schwöre aber, keinen Antheil an dem Tode des Herrn Tr. zu haben. Was in den 3 oder 3½ Stunden vorgegangen, während ich in der Nacht vom 15.—16. Hornung nicht bei meinem Manne war, darüber kann ich keine Auskunft geben. Sten. B. p. 662.

werfen zu lassen, was denn auch geschah (s. S. 263 f.). Der Brief der Fr. Tr. bedarf keines ausführlichen Commentars, er enthält in durchaus logisch richtiger Form das Bekenntniss einer reumüthigen, schuldbewussten Seele, welche es nicht ertragen konnte, ihrem Manne durch Lügen einen Selbstmord aufgebürdet zu haben, und deutet zugleich in vorsichtiger Weise an, wie sie zur Mörderin ihres Mannes geworden sei. Wie gewandt und berechnend Fr. Tr. sich vor den Assisen benommen hat, davon zeugen die von ihr gegebenen Antworten.

## 2) Die Zeugen.

Auch die Aussagen dieser, insoweit sie auf die gerichtsärztlichen Gutachten Bezug haben, sind bei diesen schon berücksichtigt worden.

Zu den wichtigsten Zeugen gehörten sicherlich Weyermann und Still, schon weil sie nicht Domesticalzeugen waren. Es ist mir daher beim Durchlesen der Acten aufgefallen, dass man namentlich auf den letzteren gleichsam erst in der letzten Stunde der Voruntersuchung aufmerksam wurde und ihn einvernahm. Ferner ist mir bei den Zeugen Schneeberger und Kräuchi, Schlossermeister, die grosse Vollständigkeit der Zeugeneinvernahme aufgefallen, da ersterer nur aussagen konnte, was er von letzterem gehört hatte, während andererseits von den verschiedenen Bewohnern des Hauses, in welchem Demme wohnte, Niemand anders als seine Magd Hammer einvernommen wurde und doch sicherlich noch andere Hausgenossen über die nicht unwichtigen Besuche der Fr. Tr. bei Demme hätten Aufschluss geben können. Ferner ist mir aufgefallen, dass der Umstand nicht näher erörtert wurde, dass das Zimmer der Flora in dem ringhörigen Hause, zu dessen Constatirung sogar das ganze Haus in Carton durch die Bereitwilligkeit des Untersuchungsrichters den Geschwornen vorgesetzt worden war, neben demjenigen ihres Vaters sich befand, dass aber die Tochter wenigstens in den letzten Tagen der Krankheit ihres Vaters in ihrem Zimmer nicht geschlafen zu haben scheint. Ich hörte wohl sagen, die Tochter habe den ganzen Winter nicht da geschlafen, weil das Zimmer zu kalt sei, indessen näher ist, wie gesagt, dieser Umstand nicht erörtert worden. Ich kam zufällig nach der Section in dieses Zimmer, welches wohl aufgeräumt und mit einem Bett meublirt war. Von dorther brachte nämlich Demme eigenhändig, wie Schreinermeister Moser bezeugen kann, den Sarg, wobei ich ihm behülflich sein wollte. Als ich Demme fragte, wer hier schlafe, antwortete er: er wisse es nicht u. s. w. u. s. w.

### 3) Die Sachverständigen.

Die psychiatrischen Experten wurden schon vorhin berücksichtigt, so dass hier nur noch die übrigen in Betracht kommen. In der Anordnung folge ich dem Gange der Verhandlung, berücksichtige aber nur das Wesentliche.

Zuerst, in der vierten Sitzung (28. Oct.), wurde das Sectionsprotocoll verlesen, worauf wir auf Befragen des Präsidenten den von Demme gemachten Ausstellungen gegenüber: die Section sei leichtfertig gemacht worden, man habe vom Magen aus den Inhalt in den Darm getrieben, man sei beim Einfüllen der Gefässe nicht sorgfältig verfahren, sowie auch in Berücksichtigung der freilich nur indirect ausgesprochenen Verdächtigung des Gifteinbringens in die Leiche, darauf aufmerksam machten: dass wir durch das uns zugekommene Aufforderungsschreiben nicht erfuhren, wer secirt werden sollte, und noch weniger, dass es sich um eine Section mit Verdacht auf Vergiftung handle — dass dieser gerichtliche Act mit Beachtung aller gesetzlichen Formen, namentlich in permanenter Gegenwart des Gerichtspersonals, vorgenommen wurde — dass Demme selbst bei der Section anwesend war, und zwar nicht bloss als müssiger Zuschauer, sondern als Mitwirkender, dem wir durch gefällige Fragen stets Anlass gegeben hatten, sich in jeder Beziehung über allfällig wünschbare Vervollständigung der Section frei auszusprechen — dass er namentlich auch bei der Einfüllung der Gefässe behilflich war, während ich mich damit nicht beschäftigte, so dass am allerwenigsten Demme Grund hatte, hierüber eine Ausstellung zu machen, — dass allerdings bei der Section einige Omissionen vorgekommen seien und dass namentlich die Rückenmarkshöhle hätte geöffnet und das Rückenmark genauer untersucht werden sollen, dass das aber aus mehreren Gründen unterblieb (s. S. 13), und dass im Uebrigen bei der Section durchaus mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden sei, — dass bei gerichtlichen Sectionen mit Verdacht auf Vergiftung von Seiten der anatomischen Experten unter allen Umständen Magen und Darmkanal eröffnet werden

müssen, um diese Theile bezüglich ihres Inhaltes und ihrer anatomischen Beschaffenheit untersuchen zu können, worin wohl alle Gerichtsärzte übereinstimmen werden, — dass von einem Verdrängen des Mageninhalts in den Dünndarm schon desshalb gar keine Rede sein konnte, weil der Magen vollkommen leer war u. s. w. Natürlich mussten nach diesen Angaben, welche auch von den betreffenden Gerichtspersonen bestätigt wurden, alle die von Demme ausgesprochenen Verdächtigungen als völlig unbegründet dahinfallen.

Bemerken will ich noch, dass der Vertheidiger der Fr. Tr. sich veranlasst sah, den Bezirksprocurator Raaflaub zu fragen, ob er nicht im Anfange der Untersuchung von mir förmlich belästigt worden sei, was dieser in Abrede stellen musste und ich dann noch dahin weiter ergänzte, dass ich mittheilte, zweimal beim Herrn Bezirksprocurator gewesen zu sein, das einemal, um ihn zu bitten, mein dem Regierungsstatthalter eingegebenes Entlassungsgesuch zu unterstützen, das zweitemal, um ihn von dem mir anonym zugekommenen Zeitungsartikel aus dem New-Yorker Demokrat in Kenntniss zu setzen, von welchem zweiten Besuche jedoch das stenogr. B. nichts erwähnt hat.

In der fünften Sitzung (29. Oct.) wurde das chemische Expertenbefinden abgelesen und von den Herren Chemikern Prof. Dr. Schwarzenbach und Staatsapotheker Dr. Flückiger bestätigt. Was dieselben dann noch weiterhin auf Befragen angegeben haben, das ist bereits früher (S. 15, 61 und 68) mitgetheilt worden. Hierauf folgten die auf die Exhumation bezüglichen Berichte, wobei ich dem gleichfalls früher S. 141, 170 und 171 Mitgetheilten nur noch das ergänzend beizufügen habe, dass nach Angabe des Prof. Schwarzenbach auch noch ein Controlversuch mit Curare angestellt worden sei, welcher in Bezug auf das Vorhandengewesensein dieses Giftes ein negatives Resultat ergeben habe.

Am Schlusse dieser Erörterungen stellte Dr. Husemann auf Befragen den Antrag, es möchte zweckmässig sein, wenn die Geschwornen an einer der Gesundheit unschädlichen Strychninlösung sich von der Bitterkeit des Strychnins überzeugen würden. Dr. Bourgeois meinte, dass das in einer durchaus unschädlichen Weise geschehen könnte und auch ich stimmte diesem bei, bemerkte aber zugleich, dass ich von einem solchen Versuche keinen erheblichen Nutzen einsehe, da die Herren Geschwornen sicherlich der Angabe der Experten, Strychnin sei sehr bitter, Glauben schenken werden, und dass ausserdem noch wegen der Bitterkeit ein Gegenversuch mit Chinin gemacht

werden müsste. Nach kurzer Berathung erklärten die Geschwornen, von einem solchen Versuche abstrahiren zu wollen.

In der achten Sitzung (2. Nov.) gab mir der Assisenpräsident Veranlassung, über mein Verhältniss zur Familie Demme mich auszusprechen, da ich desshalb als Experte angefeindet worden sei. Dieser Gegenstand ist zwar nicht medicinischer Natur, da derselbe aber einmal vom Präsidenten in Anregung gebracht worden war und mich als Experten betraf, so will ich mittheilen, dass ich über jenes Verhältniss mich dahin aussprach, dass ich zu der Familie Demme als solcher in keinen nähern Beziehungen stand, dass zu Demme, Vater, meine Beziehungen rein collegialischer Natur waren in Folge unserer gegenseitigen amtlichen Stellungen, dass wir einander stets in collegialischer Weise begegneten, dass ich zwar wohl bemerken konnte, dass Prof. Demme keine Sympathien für mich hegte, worauf ich aber auch keinen Werth legte, dass aber derselbe wohl keinen Vorgang wird anführen können, durch welchen ich ihm Veranlassung gegeben hätte, sich über mich zu beschweren, dass meine Beziehungen zu Dr. H. Demme bis zu der Trümpy'schen Angelegenheit nicht blos collegialischer, sondern eigentlich freundschaftlicher Art waren, wie ich wenigstens seinem Benehmen nach mir gegenüber anzunehmen berechtigt sei, denn noch bis in die letzte Zeit habe er mir seine wissenschaftlichen Arbeiten mit Versicherungen der freundschaftlichsten Gesinnungen gegen mich übersandt, auch sei er von mir in meinen wissenschaftlichen Arbeiten mehr als er es verdiente angeführt worden, wovon mein Lehrbuch der Chirurgie Zeugniss gebe; ferner erzählte ich meine letzte Unterredung mit ihm (s. S. 21) und bemerkte, dass namentlich diese freundschaftlichen Beziehungen und die Voraussicht, dass ich als Gerichtsarzt nicht in günstiger Weise werde über ihn mich aussprechen können, mich bewogen, meine Entlassung von den weiteren Functionen eines Gerichtsarztes dem Regierungsstatthalter einzugeben. Schliesslich machte ich dann noch auf die anonymen Zeitungsartikel im New-Yorker Demokrat und in der Neuen Würzburger Zeitung aufmerksam, von welchen dann der Präsident auf meinen Wunsch den Geschwornen Kenntniss gab. Von

den Artikeln der Würzburger Zeitung thut das sten. B. keine Erwähnung, sie haben aber eine besondere Bedeutung desshalb, weil sie zeigen, welche Waffen (Todfeindschaft, Gifteinbringen in die Leiche, Bezeichnung des Gutachtens als eine gehässige Denunciantenmachination, Schilderung Demme's als eines ehrenhaften, edelmüthigen, treuherzigen und hochsinnigen Mannes, Hinweis auf von einer Hand geschriebene anonyme Briefe u. s. w.) in Anwendung gebracht worden sind, um die gerichtsärztlichen Befinden und ihren Verfasser zu verdächtigen. Auch kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, welche frappante Aehnlichkeit zwischen der Darstellung der Demme-Trümpyaffaire in den erwähnten Zeitungsartikeln und zwischen der Ansprache des sten. B.: „An den Leser" besteht, woraus sich die weiteren Consequenzen von selbst ziehen lassen.

In der neunten Sitzung (3. Nov.) wurde das zweite gerichtsärztliche Befinden verlesen, worauf der Präsident an uns die Frage richtete: Ob wir durch die mündliche Verhandlung uns veranlasst finden könnten, die Schlüsse des Gutachtens in irgend einer Weise abzuändern? Dass wir durch das Ergebniss der bisherigen Assisenverhandlung uns in keiner Weise veranlasst finden konnten, von unseren Schlussfolgerungen abzugehen, das haben wir schon früher (S. 156) begründet, und, indem wir uns in diesem Sinne aussprachen, setzten wir noch auseinander, dass die gerichtsärztlichen Untersuchungen bei Vergiftungen in der Regel complicirtere seien als bei mechanischen Verletzungen, dass namentlich die rein technischen Berichte (anatomischer, chemischer und eventuell pathologischer Bericht) nicht ausreichen, sondern dass auch noch alle Verumständungen, unter welchen der Betreffende verstarb, insoweit dieselben einer gerichtsärztlichen Beurtheilung fähig sind, in Betracht gezogen werden müssen und dass daher die Uebermachung der in dem Gutachten aufgeführten Actenstücke von Seiten des Regierungsstatthalters eine durchaus gerechtfertigte war, und dass in dieser Beziehung die Bestimmungen unseres St. V. ungenügend seien, indem sie nur auf den Tod durch mechanische Verletzungen Rücksicht nehmen.

Nach diesem Votum, welchem auch mein College Dr. Küpfer vollstän-

dig beistimmte, fand sich der Vertheidiger Demme's veranlasst, eine Menge von Fragen zu stellen, welche sich aber grösstentheils nicht auf das Wesentliche der Sache bezogen, und welche auch von uns nicht beantwortet worden wären, wenn sie nicht den Beweis geliefert hätten, wie wenig der Vertheidiger im Stande war, das Gutachten in irgend einer Weise mit Erfolg anzugreifen. So z. B. hielt sich derselbe zuerst darüber auf, dass wir in unserem Gutachten vom gesunden Menschenverstande sprechen und fragte: Ob man denn aus diesem gerichtlich-medicinische Schlüsse ziehen könne? Wir antworteten: Nein, aus dem gesunden Menschenverstand allein kann man noch keine gerichtlich-medicinischen Schlüsse ziehen, aber man braucht den gesunden Menschenverstand, um aus vorhandenen Thatsachen gerichtlich-medicinische Schlüsse zu ziehen. Vogt: So? Emmert: Ja. Vogt: Also hat man den gesunden Menschenverstand zu gerichtlich-medicinischen Schlüssen doch nöthig? Emmert: Allerdings, und je mehr man gesunden Menschenverstand hat, desto richtigere gerichtlich-medicinische Schlüsse wird man ziehen u. s. w. Nach diesem Gespräch wandte sich der Vertheidiger an den Präsidenten, um das Recht zu beanspruchen an denjenigen Sachverständigen seine Fragen zu richten, an welchen es ihm beliebe, worauf ich aber auch für mich das Recht in Anspruch nahm, meinen Collegen zu unterstützen, wenn ich es für angemessen halte, und nun fragte der Vertheidiger speciell den H. Dr. Küpfer, womit das stenogr. Büll. nun beginnt, und woraus sich erklärt, dass die meisten folgenden Fragen von meinem Collegen beantwortet worden sind. Von diesen will ich nur noch eine berühren, da durch dieselbe unserem Gutachten ein Vorwurf gemacht werden sollte und sie zugleich weiterhin zeigt, welcher Art die von dem Vertheidiger gestellten Erläuterungsfragen waren. Derselbe stellte uns nämlich darüber zur Rede, dass wir die Gfeller in unserem Gutachten eine nicht ganz zuverlässige Zeugin genannt haben (S. 99). Er identificirte das mit Glaubwürdigkeit im juridischen Sinne und meinte, wir hätten uns „bedeutend weit ins Gebiet der Jurisprudenz eingelassen." Um das Unsinnige einer solchen Identificirung anschaulich zu machen las ich aus dem St. V. Art. 353. ab: Nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind: 1) Personen, welche das 14. Altersj. nicht erreicht haben; 2) Bevogtete Mehrjährige; 3) Geldstager und Beleibhaftete u. s. w. und bemerkte dann, dass diese abgelesenen Bestimmungen wohl genügen, um zu zeigen, dass, wenn wir die Gfeller als eine nicht ganz zuverlässige Zeugin bezeichnet haben, wir nicht an eine Unglaubwürdigkeit im juridischen Sinne gedacht haben konnten, und dass wir lediglich aus einer gerichtsärztlichen Beurtheilung ihrer Depositionen auf ihre Unzuverlässigkeit schlossen, welche Beurtheilung sich dann auch durch die mündliche Verhandlung insofern als eine richtige erwiesen hat, als die Gfeller Mehreres anders erzählte, als in ihrem Verhöre (s. S. 99).

In der zehnten Sitzung (4. Nov.) wurde das Gutachten des Sanitätscollegiums verlesen, welches, wie schon gesagt,

durch Dr. Bourgeois und Dr. R. Schärer vertreten war. Dieses Gutachten veranlasste den Präsidenten zu mehreren Erläuterungsfragen bezüglich der Schlüsse, wobei sich die genannten Herrn Aerzte in verschiedenem Sinne aussprachen, was bereits in der Kritik des Obergutachtens S. 198 angegeben worden ist.

Eine besondere vom Obergutachten abweichende Ansicht vertrat Dr. R. Schärer, indem er der von jenem angenommenen Vertuschungstheorie nicht huldigte (s. S. 204). Präsident zu Dr. R. Schärer: So, Ihre individuelle Ansicht geht wirklich dahin, der erste Bericht enthalte die subjective Wahrheit von Demme? Sie glauben wirklich, Trümpy habe sich selbst das Leben genommen und Demme habe die Todeserscheinungen nicht als Strychnintod erkannt? Wie wäre das aber möglich? Dr. R. Schärer: Das glaube ich allerdings und bin auch bereit meine Ansicht wissenschaftlich zu begründen. Präsident: Dazu wird es noch kommen. Diese wissenschaftliche Begründung bestand nun im Wesentlichen darin, dass Dr. R. Schärer meinte, das Merkwürdigste im Fall von Trümpy nach Demme's Erzählung bestehe darin, dass der erste Anfall des Strychnin (ich behalte nämlich so viel als möglich die Ausdrucksweise des stenogr. Büll. S. 465 bei) und der Tod ausserordentlich nahe aneinander gerückt seien, und dass er sich ganz gut erklären könne, dass bei der Constitution Trümpy's bei dem ersten Strychninkrampfe eine Blutstauung im Gehirn stattfinden konnte und sogar ein Bluterguss in das Gehirn, wodurch ein Mensch plötzlich getödtet werden könne. Ich glaube wohl, dass H. Dr. R. Schärer sich das so erklären oder denken konnte, aber bis jetzt ist ein Vorkommniss der Art noch nicht beobachtet worden und dann steht ja diese Erklärung schon desshalb ganz in der Luft, weil Demme den Todeshergang, und das ist die Hauptsache, eben nicht so beschrieben hat, wie wenn als erste Erscheinung ein Strychninkrampf aufgetreten wäre. Denn im ersten Berichte Demme's findet sich von einem Strychninkrampfe überhaupt nicht einmal eine Andeutung, und im zweiten sind hierauf zu beziehende Erscheinungen jedenfalls nicht als erste hingestellt worden, und doch gehörte Dr. R. Schärer zu denjenigen oder war vielmehr allein derjenige, welcher annahm, die Berichte Demme's enthalten nur Wahrheit, nichts als Wahrheit. Dr. R. Schärer argumentirte dann weiterhin noch so: er habe in der mündlichen Verhandlung gehört, das Haus sei ausserordentlich ringhörig, die tetanischen Streckungen werden das Bett zittern machen und bedeutendes Geräusch verursachen, wenn nun der Arzt bestimmt wisse, dass die Hausbewohner nichts von einem solchen Geräusch gehört haben, so hat er schon einen Grund anzunehmen, dass keine Strychninvergiftung (so heisst es nämlich im B. S. 468.) stattgefunden u. s. w. Ferner habe er sich seither überzeugt, dass Gehirnödem auch als Leichenerscheinung vorkomme und sich beim Lebenden rasch

ausbilden könne. Dieses Votmu schliesst: „Ich habe das ganze wissenschaftliche Material über Strychninvergiftungen gründlich und gewissenhaft durchstudirt und erwarte mit Spannung, ob das grössere wissenschaftliche Publicum diese oder jene Ansicht als die richtige betrachten wird.“ Dr. Bourgeois verwunderte sich darüber, dass Herr Dr. R. Schärer, welcher im Sanitätscollegium dessen Ansicht beigepflichtet habe, sich nun in ganz anderem Sinne äussere und hielt die im Obergutachten ausgesprochenen Ansichten über den Vergiftungshergang aufrecht. Schliesslich mischte sich auch noch der Angeklagte selbst, einem Sachverständigen gleich, in die Discussion, und suchte einige Angaben des Obergutachtens zu entkräften. Den Umstand, dass man keine Coagula gefunden habe, erklärte er dadurch, dass das Blut eben nicht geronnen gewesen sei, und (damit wieder im Widerspruch) dass einige lockere Coagula herausgeschwemmt worden seien beim Einschneiden der Häute. Die capillaren Apoplexien seien bei der Legalsection durch die vorgeschrittenen Zersetzungserscheinungen verwaschen gewesen und seien als überhaupt unwesentlich desshalb in spätern Berichten nicht mehr erwähnt worden, und doch sind dem zweiten Berichte Demme's diese capillaren Apoplexien im stenogr. B. eingeschaltet worden (S. 34). Ferner gab er an, dass in keinem Berichte von halbseitiger Lähmung die Rede sei, wobei er vergessen zu haben scheint, dass er mehreren Zeugen gegenüber von Lähmung und lahm gesprochen hat (s. S. 70) u. s. w. Man ersieht daraus, dass Demme noch in der letzten Stunde Versuche machte, die Wahrheit mit leeren Ausflüchten zu verdecken und zu entstellen.

Hierauf, noch in derselben Sitzung, wurden Prof. Aebi und Dr. Husemann veranlasst, über Strychninvergiftung in Bezug auf den vorliegenden Fall sich auszusprechen. Aus den Angaben von Prof. Aebi*) heben wir Folgendes hervor, was zu dem Wesentlichsten gehört:

Zunächst müsse er seine volle Ueberzeugung mit aller Bestimmtheit dahin aussprechen: Tr. sei an Strychnin gestorben. Ferner: Mit Bedauern müsse er gestehen, dass Doctor Demme im ersten Bericht etwelche Täuschungen über die Krankheit und den Tod verbreiten wollte, den Beweis hiezu könne er aus dem Briefe hernehmen, welchen Maschka an D. geschrieben hat. Doctor D. habe gesagt, er habe Unwichtiges im ersten Bericht weggelassen. Sei es nun nicht auffallend, dass dieses Unwichtige gerade alle diejenigen Erscheinungen umfasst, welche auf einen tetanischen Anfall hinweisen? Er könne nicht glauben, dass das ein Zufall sei. Er begreife dass unter solchen Umständen Maschka die Möglichkeit der Verkennung zugeben konnte. Es sei ursprünglich eben ein ganz anderes Bild aufgestellt worden, indem man behauptete, dass die tetanischen Anfälle und die Reflexkrämpfe ganz gefehlt hätten. Auch aus

*) Sten. B. S. 484.

wissenschaftlichen Gründen könne er das Fehlen eines Strychninkrampfes nicht zugeben. Es sei daher ein ganz unrichtiges Bild aufgestellt worden, und zwar ein solches, welches die charakteristischen Wirkungen des Strychnins vollständig geleugnet habe. Da dies auch aus dem Briefe von Maschka hervorgehe, so könne er nicht glauben, dass im ersten Berichte eine blosse Omission vorliege. Er müsse sein Erstaunen aussprechen, dass heute nicht allein von D. sondern auch von Herrn Schärer Berufung auf den Brief von M. geschehen, worin letzterer zugebe, dass auch er den Strychnintod nicht erkannt hätte. Maschka sei eben zweifelsohne von Demme falsch berichtet worden u. s. w. Ferner erklärte Professor Aebi auf Befragen: dass in der Regel der Tod nach einer Mehrzahl von Anfällen erfolge, dass aber auch ein einzelner Anfall genügen könne; — dass die Leichenerscheinungen für den Strychnintod keine charakteristischen seien (s. S. 62); — dass die tetanischen Anfälle nicht im Geringsten ein Geräusch bedingen; — dass der Tod suffocatorisch oder apoplektisch erfolge, und dass auch von vorliegendem Falle das nicht bezweifelt werden könne. Präsident: Können Sie sich nun nicht den Fall denken, dass sogleich, wenn die erste Wirkung des Strychnins eintritt, der Tod auch sogleich in der nämlichen Minute erfolgt? Professor Aebi: Nein, denn die Behinderung der Respiration oder Circulation muss einen Augenblick gedauert haben. Ferner Präsident: Muss Strychnin, das gewirkt hat, sich in allen Muskeln und in jedem Tropfen Blut wiederfinden? Professor Aebi: Nein, insofern es die chemische Untersuchung betrifft, nicht. Daraus, dass durch Circulation das Gift in den ganzen Körper gebracht wird, folgt noch nicht, dass man es auch überall finden müsse. Das Auffinden in den verschiedenen peripherischen Körpertheilen beweise wohl, dass Gift wirklich im Leben gegeben worden, das Nichtauffinden aber nicht das Gegentheil u. s. w.

Was Dr. Husemann betrifft, so war ich sehr verwundert, dass sich der Verfasser des erwähnten Aufsatzes über Strychninvergiftungen als sogenannter Gegensachverständiger im Demmeprocess gebrauchen liess, in welchem eine Strychninvergiftung von einem gebildeten Arzte, der am Bette des Vergifteten sass, verkannt und mit einem natürlichen Schlagfluss verwechselt worden sein sollte, da gerade Husemann in diesem Aufsatze (S. 560) darauf aufmerksam machte, wie Apoplexie nicht wohl mit Strychnismus verwechselt werden kann, und zugleich auch mit Beziehung auf den Palmer'schen Process über Gegensachverständige sich ausgesprochen hat, wie unten steht.*)

---

*) Es wundert uns sehr, wie es Aerzte geben konnte, welche es wagen konnten, vor dem Forum der Oeffentlichkeit und der Wissenschaft die

Wir heben aus den Angaben Husemann's nach dem sten. B. Folgendes als das Wesentlichste hervor:

Zuerst suchte Husemann eine stattgehabte Strychninvergiftung einigermassen dadurch zweifelhaft zu machen, dass er erklärte, dieselbe sei, wenn auch höchst wahrscheinlich, wissenschaftlich nicht erwiesen, da das blosse Auffinden von Strychnin im Magen und obern Theil des Darmkanals noch nicht beweise, dass die Resorption des Giftes durch den Körper stattgefunden habe und möglicher Weise — denn in einem concreten Falle könne auch das Unwahrscheinlichste wahr sein — mit oder vor der Strychninvergiftung eine gewöhnliche Apoplexie eingetreten sein konnte. Abgesehen davon, dass man auf das Stattgefundenhaben einer Strychninvergiftung keineswegs bloss aus der Auffindung von Strychnin im Magen und Darmkanal geschlossen hat, geht das Absurde einer solchen Behauptung daraus hervor, dass bei einem solchen einseitigen Skepticismus, der übrigens in der heutigen gerichtlichen Medicin verpönt ist, der wissenschaftliche Nachweis einer Strychninvergiftung gar nicht möglich wäre, indem auch bei nachgewiesener Resorption des Giftes durch Auffinden desselben in von der Einverleibungsstelle entfernten Körpertheilen immer noch angenommen werden könnte — da ja im concreten Falle das Unwahrscheinlichste wahr sein kann — dass der Betreffende noch vor der Einwirkung des resorbirten Strychnins auf das Rückenmark an einem natürlichen Schlagfluss gestorben sei, denn zwischen geschehener Resorption und Eintritt des Tetanus verstreicht immerhin noch einige Zeit.*) Das Absurde einer sol-

---

Cook'sche Krankheit (Palmer hatte nämlich seinen guten Freund Cook mit Strychnin vergiftet) für eine Apoplexie oder für eine Reihe epileptischer Anfälle oder gar für Neuralgia cardiaca zu erklären. Fast scheint es in der That, als habe der Vertheidiger aus allen Weltgegenden Leute herbeigeholt, um aus jedem einzelnen Symptom der Cook'schen Krankheit ein Krankheitsbild anfertigen zu lassen, damit er schliesslich eine ganze derartige Gemäldegallerie den verdutzten Geschwornen hinhalten könne mit dem Zurufe: Seht, so steht es um die medicinische Diagnostik! Nur wundert es mich, dass man in natürlicherweise beeidigten Aerzten Schildknappen für ein derartiges Vorgehen finden konnte u. s. w.

*) Man sehe die von Demme abgeänderte Stelle seines dritten Berichtes auf S. 83 Anm. 4. — Auch kann bei Strychninvergiftungen die Constatirung derselben umsoweniger von der Auffinduug resorbirten Strychnins abhängig gemacht werden, als bereits eine Reihe von Fällen bekannt ist, in welchen bei unzweifelhaft gewesenen Strychninvergiftungen doch kein resorbirtes Strychnin gefunden wurde. Ich erinnere z. B. an den von Casper mitgetheilten Fall und an einen andern von Taylor, worüber dieser (a. a. O. I. S. 127) sagt: „Ein Mann starb unter den gewöhnlichen Symptomen in ungefähr sechs Stunden, nachdem er drei Gran Strychnin, um sich zu tödten, genommen hatte. Blut und Herz wurden von

chen Behauptung lag aber auch noch darin, dass man auf der einen Seite eine stattgehabte Strychninvergiftung zweifelhaft machen wollte, auf der andern aber, um nicht Demme's zweiten Bericht Lügen zu strafen, eine Strychninvergiftung und einen tetanischen Anfall, wenigstens den Beginn eines solchen, annehmen musste. Präs.: Welche Erscheinungen muss der unvollkommene tetanische Anfall gezeigt haben? Dr. Husemann: Ungefähr diejenigen, welche in Demme's zweitem Berichte stehen. In dem stenogr. Votum des Herrn Dr. Husemann heisst es auch noch: Man glaubte die Vergiftung dadurch zu beweisen, dass man das Gift im Dünndarm nachgewiesen. In diesen gelangte aber das Strychnin einfach durch mechanisches Vorschieben, sei es während des Lebens, sei es durch die Manipulationen bei der Section. Dagegen muss ich erinnern, dass wir nirgends in unserem Gutachten aus dem Umstande, dass Strychnin nicht bloss im Magen, sondern auch im Dünndarm gefunden worden ist, einen Beweis für stattgefundene Strychninvergiftung hergeleitet haben, sondern darin nur einen Beweis fanden, dass nach dem Verschlucken des Giftes der Tod nicht so rasch eingetreten sein konnte (s. S. 137). Dass Dr. Husemann von Manipulationen während der Section sprach, habe ich nicht gehört und muss daher annehmen, dass nur dem Stenographen dieses Wort in die Feder gekommen ist. Ferner gab Dr. Husemann auf Befragen noch an: dass er sich durch Versuche überzeugt habe, dass Dauer und Intensität der Anfälle nicht von der grossen oder kleinen Giftdosis abhängen (s. das übereinstimmende Resultat unserer Versuche S. 145); dass Tr. suffocatorisch-apoplektisch gestorben sei; dass man diese Todesart aus der Obduction erkennen konnte; dass der Tod in einer tetanischen Streckung eintreten könne; dass wegen der grossen Bitterkeit des Strychnins solches in Lösung Niemand wider seinen Willen einnehmen würde u. s. w. Bezüglich der Bitterkeit des Strychnins theilte dann noch Dr. Bourgeois die für Strychninvergiftungen nicht unwichtige Thatsache mit, dass eine Dame, welcher er

---

dem verstorbenen Scanlan und mir untersucht, Theile der Leber und Lungen von Christison und Douglas Maclagan, eine Niere von Dr. Geoghegan. Das Resultat war, dass keine Spur resorbirten Strychnins in irgend einem Theile gefunden wurde. Es ist daher aus diesen negativen Resultaten ganz klar, dass Strychnin eines der Alkaloide ist, welches in einigen Fällen entweder schnell ausgeschieden wird oder seine Natur, wenn es in Geweben abgelagert wird, so ändert oder sich in so kleiner Menge verbreitet, dass es die ausgebildetsten chemischen Methoden als anwesend nicht erkennen und trennen können. Die Behauptung, dass die kleinste Menge dieses Giftes immer und unter allen Umständen im menschlichen Körper entdeckt werden kann, weil eine unendlich kleine Menge ausserhalb desselben sich entdecken lässt, ist nicht bloss eine einfältige Albernheit, sondern auch eine unwahre Darstellung, darauf berechnet, dis Jury irrezuführen und das Publicum zu täuschen."

arzneilich Strychnin gereicht und welche auch schon häufig Chinin genommen hatte, erklärte, sie mache zwischen dem Geschmacke des Chinins und des Strychnins keinen grossen Unterschied.

Nach diesen Expositionen forderte der Präs. die Sachverständigen noch einzeln auf, sich auszusprechen, wenn sie noch Etwas zuzufügen hätten.

Prof. Aebi replicirte wegen eines von Demme angeführten Falles, wo der Tod ohne convulsivische Bewegungen eingetreten sein sollte, indem er angab, dass der Arzt den Vergifteten erst sterbend traf.

Ich fand mich zu einem Schlussvotum veranlasst, weil ich bisher keine Gelegenheit gehabt hatte, auf das Obergutachten und auf Angaben verschiedener Sachverständiger zu antworten und es daher für meine Pflicht halten musste, wenigstens einigermassen zu begründen, warum ich bei den Schlussfolgerungen der erstinstanzlichen Expertenberichte durchaus zu verbleiben im Falle sei. Ich sprach mich im Wesentlichen dahin aus: dass, was die Constatirung der Vergiftung betreffe, ich darüber nichts mehr zu bemerken hätte. Bezüglich der Entstehungsweise der Vergiftung könne nur noch von eigener oder fremder Schuld die Rede sein. Den Selbstmord betreffend, so hätte aus der Verhandlung wohl entnommen werden können, dass Tr. in ungünstigen Vermögensverhältnissen sich befand, dass dieselben aber noch keineswegs so ungünstig waren, dass sie für einen Mann von dem Charakter Tr. ein ausreichendes Motiv zu einem Selbstmord hätten werden können; nach der Angabe von A. Bauer wäre ihm bei einer günstigen Liquidation immerhin noch ein Theil des Vermögens verblieben, auch habe er bisher noch nicht die geringsten aussergewöhnlichen Vorkehrungen getroffen, um aus finanziellen Verlegenheiten sich zu ziehen, er habe noch nichts von seinem Grundbesitz verwerthet, seine Dienerschaft nicht vermindert, seine Luxuspferde nicht abgeschafft u. s. w., vielmehr habe er sich mit Geschäften für die nächste Zukunft befasst und habe sich überhaupt, wie namentlich die Angaben des Zeugen Still beweisen, in einer Weise benommen, die durchaus nicht auf einen zum Selbstmord disponirenden Gemüthszustand schliessen lassen. Mögliche Motive zu einem Selbstmord

beweisen einen solchen noch nicht, denn am Ende könne man mit einiger psychiatrischen Liebhaberei bei jedem Menschen Dispositionen zu einem Selbstmord finden. Die Selbstmordäusserungen und Todesahnungen, die Tr. gethan und gehabt haben soll, seien insgesammt bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse, unter welchen sie vorkamen, der Art gewesen, dass sie als völlig bedeutungslos erscheinen müssten und stehen in entschiedenem Widerspruche mit dem durch Zeugen constatirten Benehmen Tr. in den letzten Tagen seines Lebens. Man habe auch angeführt, Tr. habe viel auf kaufmännische Ehre gehalten; damit stimme aber nicht zusammen, dass ihn sein eigener künftiger Schwiegersohn als einen verlogenen und verschlagenen, moralisch gesunkenen und trunkfälligen Menschen geschildert habe; bei einem solchen könne man ein tieferes Ehrgefühl, sei es kaufmännischer oder anderer Art, dessen Verletzung zu einem Selbstmord führen müsste, nicht voraussetzen. Ferner habe man auch auf die Bitterkeit des Strychnins als Grund für eine Selbstvergiftung hingewiesen, was aber durchaus unstatthaft sei; denn wenn Jemand im Stande gewesen wäre, einen so bittern Trank aus eigenem Antrieb zu nehmen, dann hätte er sicherlich auch den unangenehmen Eindruck der Bitterkeit überwinden können, wenn ihm der Trank von seinem Hausfreunde und Hausarzte, dem er sein volles Vertrauen geschenkt habe, gereicht worden ist mit den Worten: „Da, mein lieber Herr Tr., habe ich etwas recht Gutes für Sie zum Schlafen," zumal wenn der Arzt den Kranken vorher noch auf die Bitterkeit des Mittels aufmerksam gemacht und ihm dasselbe für Chinin ausgegeben hat. Dass Strychnin in einer Menge von 10 Gr. genommen worden sei, könne nicht als erwiesen angesehen werden. Endlich habe man bei Tr. keine Spur von dem Gifte aufgefunden, das er genommen haben sollte, obschon der Arzt stets an seinem Bette war, sogar das Glas noch besichtigte, aus welchem Tr. getrunken hat und ganz in der Regel bei Selbstmördern Spuren des genommenen Giftes gefunden werden. Es sprechen somit alle hier in Betracht kommenden Umstände gegen einen Selbstmord, während alle für einen Giftmord sprechenden durch die bisherigen Verhandlungen nicht nur vollkommen bestätigt,

sondern noch in mancher Beziehung erweitert und vermehrt worden seien, als wohin z. B. gehöre die Art und Weise, wie Demme seine Nachtwachen bei Tr. herbeigeführt hat, die öfteren Chloroformirungen, die Widersprüche in Betreff der Chininpulver u. s. w. Das gerichtlich-medicinisch Wichtigste aber sei, dass Demme den Todeshergang unrichtig angegeben habe, möge man den ersten oder zweiten Bericht zur Grundlage nehmen. Im ersten Bericht habe er augenscheinlich einen Schlagfluss wahrscheinlich, im zweiten das Todesbild einigermassen einer Strychninvergiftung ähnlich machen wollen. Beide Berichte enthalten aber entschiedene Widersprüche, und doch habe er beide Berichte eidlich zu beschwören sich angeboten. Im ersten Bericht heisse es, Tr. sei ein Viertel vor 3 Uhr gestorben, im zweiten 3 Minuten vor 3 Uhr, und mit dieser letztern Angabe stehen noch mehrere andere genaue Zeitbestimmungen im Zusammenhang, als um 2 Uhr 25 Minuten sei er hinausgegangen, nach 5 Minuten wieder zurückgekommen u. s. w., so dass man wohl sehe, der Angabe 3 Minuten vor 3 Uhr lag eine Berechnung zu Grunde, und doch ging er wieder in der mündlichen Verhandlung davon ab und kehrte zur Angabe im ersten Berichte zurück, sicherlich um der sehr natürlichen Frage auszuweichen, wie er denn bei einem so ganz unerwartet eingetretenen Todesfalle dazu gekommen sei, so genaue Zeitbeobachtungen nach Minuten zu machen. Ferner heisse es im ersten Berichte: er lispelte, im zweiten: er sprach abgebrochen durch die Zähne. Für einen Laien möge diese Differenz unwesentlich erscheinen, nicht aber für einen Sachverständigen, denn das erste passe für einen Schlagfluss, das letztere für eine Strychninvergiftung. Dieselbe Bewandtniss habe es mit einem dritten Widerspruch, der darin bestehe, dass es im ersten Berichte heisse: leichtes Zucken der untern Extremitäten, im zweiten: keine Zuckung, wodurch zugleich angedeutet werden sollte, dass der Tod in einem heftigen tetanischen Anfall erfolgt sei u. s. w. Man habe von gewisser Seite her die Sache so behandelt, wie wenn es hauptsächlich nur darauf ankomme, zu entscheiden, ob Strychnin so plötzlich tödten könne, nur durch einen einzigen Anfall oder gar nur durch den Anfang eines solchen, man habe sich

darüber gestritten, ob ein Blutextravasat bestand oder nur eine hochgradige Hyperämie, ob das vorgefundene Hirnödem während des Lebens oder erst nach dem Tode sich gebildet habe und dadurch sich auf ein wissenschaftliches Gebiet begeben, auf welchem etwas ebensogut behauptet, als negirt werden könne. Das sei aber nicht die Hauptfrage, denn das von Demme gegebene Todesbild, auch nach dem zweiten Berichte beurtheilt, sei falsch, möge man es mit dem Hirnödem und mit dem Blutaustritt halten wie man wolle, und möge man auch annehmen, Strychnin könne durch eine einzige tetanische Streckung oder gar nur durch den Anfang einer solchen tödten, obschon bis jetzt noch kein Fall der Art beobachtet worden sei, denn die eingetretene seitliche Lähmung, — und Demme bediente sich dieses Ausdrucks einzelnen Zeugen gegenüber, — könnte nur die Folge des eingetretenen Blutergusses oder der hochgradigen Hyperämie gewesen sein, diese Zustände seien nun aber anatomisch der Art gewesen, dass sie weder eine halbseitige Affection, noch auch annehmen liessen, Tr. habe dieselbe durch Sprechen angedeutet; nachdem die Apoplexie oder Hyperämie einmal eingetreten war, hätte Tr. weder lispeln noch durch die Zähne sprechen können u. s. w. Die Angaben Demme's können daher unter keinen Umständen als wahr angenommen werden, womit auch das Obergutachten übereinstimme, und der Nachweis hievon sei hauptsächlich die gerichtlich-medicinische Aufgabe gewesen. Die Redaction des stenogr. B. fügt dem Referate dieses Votums in einer Anmerkung S. 509 bei, dass sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses äusserst lebhaft gehaltenen Vortrages nicht einstehen könne und in der That ist dieses Votum sehr mangelhaft wiedergegeben worden, auch mag es lebhaft vorgetragen worden sein, denn ich sprach in der festen Ueberzeugung, auf logisches Wissen sich stützend, dass auf der Anklagebank ein Giftmischer sitzt, und zwar ein Giftmischer durch seinen ärztlichen Stand, seine wissenschaftliche Bildung und seine Charaktereigenschaften der gefährlichsten Art, ein Giftmischer, dem schon zwei Fälle von Strychninvergiftung hier vorgekommen seien (s. S. 103), von denen noch heute kein Mensch eine Ahnung habe, so dass also der Fall von Tr. der dritte gewesen wäre, von

welchem auch kein Mensch eine Ahnung gehabt haben würde, wenn keine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden wäre. Dass ich aber diese Ueberzeugung haben musste, das werden wohl alle Diejenigen einsehen, welche ohne vorgefasste Meinung sich die Mühe genommen haben, diese Schrift bis hieher zu lesen. Ob es mir gelingen werde, auch den Geschwornen dieselbe Ueberzeugung zu verschaffen, darum hatte ich mich nicht zu bekümmern, ich hatte nur als Sachverständiger meine Pflicht zu erfüllen, und diese glaube ich erfüllt zu haben, mögen hierüber Unparteiische und dazu Befähigte urtheilen!

Dr. Küpfer sprach sich nach mir schriftlich gemachter Mittheilung seines Votums im Wesentlichen dahin aus: Man habe den Experten vorgeworfen, sie seien in ihrem Gutachten zu weit gegangen und hätten Dinge berührt, die nicht in ihrer Aufgabe gelegen seien. Dagegen sei zu bemerken, dass die uns gestellte Frage sehr allgemein gehalten gewesen sei und dass das Feld des Gerichtsarztes in Vergiftungsfällen sich nicht nur auf die Ergebnisse der pathologischen Anatomie und überhaupt der Section beschränken lasse. Die von den Experten erörterten Punkte hätten eben doch medicinische Kenntnisse verlangt und es habe daher die Aufgabe nicht von Andern gelöst werden können. Was die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung betreffe, so seien sie durchaus nicht der Art, dass sie seine frühere Ansicht wesentlich verändern könnten. Er wolle zwar die Möglichkeit zugeben, dass nur ein tetanischer Anfall aufgetreten sei, aber dieser müsse dagewesen und deutlich und kräftig aufgetreten sein. Ferner hätten aus den Verhandlungen allerdings in abstracto die Gründe für einen Selbstmord scheinbar an Zahl zugenommen, im concreten Falle hätten sie aber keinen Werth, indem alle andern von uns angeführten Punkte, besonders das Benehmen und die Berichte des Herrn Demme, die Idee an einen Selbstmord unterdrücken und denselben als höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen. Die angehörten Verhandlungen können daher ihn nicht bestimmen, von dem Gutachten abzugehen und fühle er sich trotz derselben verpflichtet, die Schlüsse des Gutachtens unverändert beizubehalten.

Dr. Bourgeois hatte seinen früher gemachten Angaben nichts mehr beizufügen.

Dr. R. Schärer bemerkte: Gerade weil er noch sehr viel zu sagen hätte, wolle er nichts mehr sagen. Nur eine Bemerkung auf die etwas leidenschaftlichen Seitenhiebe des Herrn Professor Emmert. Er habe nämlich die sehr genaue, mit grossem Ernst und gewissenhaft vorgenommene Begründung und Schilderung des Seelenzustandes Tr. als aus psychiatrischer Liebhaberei hervorgegangen bezeichnet. Er überlasse die Würdigung eines solchen Ausspruches der Versammlung (lauter und allgemeiner Bravoruf nach dem stenogr. Büll., in Wahrheit aber vereinzelter Bravoruf von Seiten einiger Freunde und Wohlgesinnten). Ich bedaure, dass Herr Dr. R. Schärer durch meine ganz allgemein gehaltene Hinweisung auf psychiatrische Liebhaberei sich persönlich getroffen fühlte, es ist das nicht meine Schuld. Um den theatralischen Applaus, der ihm von solcher Seite her geworden ist, beneide ich ihn nicht.

Dr. Husemann beschloss seinen Dienst als Gegensachverständiger mit einer Protestation im Namen der Wissenschaft gegen die mir fälschlich untergeschobene Behauptung, dass die Wissenschaft nur etwas behaupten, aber nichts beweisen könne, denn ein solcher Unsinn kam mir nicht über die Lippen.

Damit schloss die Abhörung der Sachverständigen und wurden dieselben entlassen. Der folgenden Sitzung am 5. Nov., welche bis zum 6. Nov. Morgens 3½ Uhr dauerte, da man die Sache beendigen wollte, wohnte ich nicht mehr bei.

### 4) Der Staatsanwalt.

Ich beschränke mich darauf, mitzutheilen, dass derselbe die Anklage auf Giftmord festhielt und zwar bei Demme ohne Annahme mildernder Umstände, bei Frau Trümpy mit Annahme solcher, dass er erklärte, für den Fall der Freisprechung vom Giftmorde in Bezug auf Demme die Frage stellen zu wollen, ob derselbe nicht als Arzt, als patentirter Arzt des Cantons Bern, seine Pflichten in gröblicher Weise verletzt habe, und dass er

schliesslich noch die Bemerkung machte, dass in einer New-Yorker Zeitung in einer Art und Weise von Seiten des Herrn Demme und seiner Leute (worunter nur Dr. E. Vogt als Verfasser jenes Artikels gemeint sein konnte) über die hiesigen Beamten gesprochen worden, dass es ihn verwundere, dass sich diese Leute nicht aus dem Lande weg begeben.

## 5) Die Vertheidiger.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in eine ausführliche Kritik der Vertheidigungsreden mich einzulassen, schon desshalb nicht weil von einem wissenschaftlichen gerichtsärztlichen Standpunkte aus hier eigentlich nichts zu kritisiren ist, denn obschon die beiden Vertheidiger sich sehr in das medicinische Gebiet eingelassen haben, der Vertheidiger der Frau Trümpy in das Gebiet der gerichtlichen Psychologie, derjenige Demme's in dasjenige der Toxikologie, worin er förmliche Studien gemacht zu haben vorgab, so muss ich gleichwohl das hierüber Vorgebrachte als unter der Kritik stehend ansehen. Für diejenigen, welche das stenogr. B. nicht besitzen, gebe ich unten*) eine kurze Exposition der Vertheidi-

*) Zuerst trat Fürsprecher Aebi auf und suchte als Vertheidiger der Frau Trümpy, obschon diese selbst in ihrem Briefe dagegen protestirt hatte, ihren Mann zum Selbstmörder zu stempeln, indem er ohne alle Kritik Alles, was sich etwa für Selbstmord anbringen lassen konnte, auch wenn es reiner Unsinn oder auf das Bestimmteste widerlegt worden war, vorbrachte und dann folgendermassen ausdeclamirte: Er wollte schlafen, er suchte den ewigen Schlaf, und er hat ihn gefunden! Dann wandte er sich gegen die Experten und zwar namentlich gegen mich und bemerkte: ich hätte aus literarischer Eifersucht, aus Leidenschaft, Brodneid, Hass eine solche Anklageacte unterschrieben, mit meinem Recusationsschreiben sei es nicht Ernst gewesen, die Exhumation hätte ich veranlasst, beim Vorlesen aus dem St. V. in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen hätte sich keine Rubrik gefunden, die meiner Ansicht günstig gewesen sei u. s. w., kurz er brachte nichts als Lügen, Verleumdungen und Ungereimtheiten vor und declamirte dann sicherlich im Gefühl, mich vernichtet zu haben, aus: „Dieser Herr sei nun besorgt und aufgehoben“ wobei nur noch fehlte: der Demme wird seinen Diener loben. — Nun erhob sich Dr. E. Vogt „im Gefühl vor ganz Europa eine Aufgabe übernommen zu haben“ und demonstrirte, dass er Monate lang sich abgemüht

gung. Aus derselben ergibt sich zugleich, dass die Vertheidiger sich nicht etwa darauf beschränkt haben, den Versuch zu machen die gerichtsärztlichen Gutachten sachlich zu widerlegen, sondern dass

---

habe medicinische Fragen zu begreifen, dass er Wochen lang nicht mehr recht geschlafen, nur etwa eine Stunde geschlummert habe, dass er sich sagen müsste, wenn Hermann Demme nur ein Haar gekrümmt werde, das seine, des Vertheidigers, Schuld sei, dass wir das französische Schwurgerichtsverfahren adoptirt hätten, welches das alte Inquisitionsverfahren sei, mit einer öffentlichen Schlussverhandlung ausstaffirt u. s. w. So die Einleitung und wir gehen gleich zu den Schlüssen über, aus welchen sich von selbst ergibt, welcher Art die Vertheidigung gewesen sein mag, da die Schlüsse gerade das Gegentheil von dem sind, was man Wahrheit zu nennen pflegt, sie lauten nach dem stenogr. B.:

Dass Tr. Gift, Strychnin besessen, dass hingegen Dr. D. keines hatte.

Dass jener mit eiserner Nothwendigkeit zum Selbstmord getrieben worden, während bei diesem auch nicht entfernt ein Motiv zum Morde da war (hierauf komme ich später noch zurück);

Dass alle Hausgenossen und Bekannten Tr's. nie etwas anderes geglaubt, als anfänglich, er sei an einem Schlagfluss gestorben, und dann, er habe sich selbst vergiftet, während keines von ihnen nur entfernt einen Verdacht gegen die Angeklagten hegte;

Dass H. D. als Freund des Tr. Hauses zu den Nachtwachen durch flehentliche Bitten des Herrn genöthigt worden sei;

Dass die Beibringung dieser Masse von Gift in seiner bittersten Form durch einen andern als Tr. selbst eine reine Unmöglichkeit sei;

Dass endlich alle Aussagen, alle Angaben des Angeklagten sich als wahr herausgestellt hätten.

Nun erhob sich Fürsprech Aebi wieder, um seine eigentliche Aufgabe, die Vertheidigung der Frau Trümpy, zu lösen. Er schilderte sie als eine hysterische, nervöse, aufgeregte, phantastische Frau die auch nicht eine der Qualitäten habe, die eine Giftmörderin kennzeichnen. Dass Frau Trümpy in unerlaubten Verhältnissen zu Demme gestanden, wie sie selbst zugegeben habe, darüber sei er noch zu keiner bestimmten Ueberzeugung gekommen. Auch im Charakter der Frau Tr. habe man keine Motive zur Annahme eines Verbrechens, ihre ganze Lebensweise, ihr Temperament sprechen dagegen. Zwei positive Beweisgründe liegen für die Unschuld der Frau Trümpy vor, ihr Benehmen nach dem Tode und dass sie nie eine Betheiligung am Tode ihres Gatten eingestanden, obschon sie geisteskrank gewesen, und auch der letzte Brief der Frau Trümpy sei nach seiner Ansicht während einer Seelenstörung geschrieben worden. „Ich will darüber nicht rechten (sagte Fürsprech Aebi), ob der Brief noch zu den Acten gehört habe oder nicht, und wie er zu denselben gelangte, aber ich constatire das Factum,

ein wesentlicher Theil ihrer Vertheidigung darin bestand, mich als den Verfasser der Befinden anzugreifen, zu verdächtigen und letztere, die jetzt zu Jedermanns Beurtheilung vorliegen, durch gemeine Ausdrücke herabzuwürdigen. Es geschah das in meiner Abwesenheit. Dass es in Gegenwart des Staatsanwaltes und der hohen Criminalkammer geschehen durfte, ohne dass desshalb Einsprache erhoben wurde (nur Herr Oberrichter Garnier, dem ich hiemit meinen Dank ausspreche, fand sich einmal veranlasst, den Vertheidiger Demme's zurechtzuweisen), mag ein Beweis sein, welchen geringen Werth man diesen Vertheidigungsreden beigemessen hat, und wird das erklärlich sein, wenn man berücksichtigt, zu welcher Kategorie von Advocaten die Vertheidiger gehören. Den Vertheidiger Demme's, Dr. E. Vogt, hat man schon durch den früher (S. 243) mitgetheilten Zeitungsartikel aus dem New-Yorker Demokrat kennen gelernt. Noch mehr charakterisirte er sich aber durch einen zweiten Zeitungsartikel, den er nach der Assisenverhandlung in dasselbe Blatt und gleichfalls anonym einrücken liess. In demselben, welcher in einem hiesigen Blatte *) theilweise abgedruckt wurde, beschimpfte er eine Menge bei diesem Processe betheiligt gewesener Personen, als den Assisenpräsidenten Moser, den Bezirksprocurator Raaflaub, den Staatsanwalt Haas, meine Person, meinen Collegen Dr. Küpfer, Dr. Haller, Professor Dr. Jonquiere, Dr. J. Wyttenbach, und den Pfarrer Isenschmied zum Theil mit Ausdrücken, wie sie nur von Menschen der niedersten Volksklasse gehört werden. Keiner der Genannten würdigte den Verfasser dieses Artikels einer Antwort. Einen stärkern Beweis von Missachtung kann man wohl nicht erhalten. Sich selbst nannte Dr. E. Vogt in dem Artikel, um seine Autorschaft zu maskiren, nachdem er sich noch selbst gerühmt hatte, dass man ihm Complimente vor den Assisen ge-

---

dass dieser Brief nicht zu den Acten gelegt worden ist. Der Untersuchungsrichter hat offenbar geglaubt, Frau Trümpy habe denselben in einer solchen Aufregung geschrieben, dass er zu gefährlichen und ganz unzulänglichen Schlüssen missbraucht werden könnte."

Der Staatsanwalt verzichtete auf eine Replik.

*) Berner Blatt Nr. 13 vom 31. Januar 1865.

macht habe, einen Strolchen, der wie besoffen randalire, so dass ich in der That nichts Passenderes mehr beizufügen wüsste. Man sieht, Demme hatte gut gewählt. Wer noch weiteren Aufschluss über diesen Advocaten zu erhalten wünscht, dem empfehle ich die unten stehenden Broschüren*) zur Lectüre. — Nicht minder gut gewählt war auch der Vertheidiger für Fr. Trümpy, Herr Fürsprech Aebi, seinem in dieser Angelegenheit bewiesenen Benehmen nach dem gemeineren Schlage von Advocaten angehörend, den ein von seinen Collegen ihm gegebener Uebername zu einem der giftigsten Advocaten stempelt. Er, der Vertheidiger der Fr. Tr., liess sich in der Art gebrauchen, dass er gleichsam als Schildträger von Vogt die Rolle übernahm, mich in der gehässigsten Weise, namentlich auch mit Hinweisung auf die anonymen Briefe, zu verdächtigen. Dies veranlasste mich zur Publication folgender

Erklärung**).

Nach dem in Nr. 300 dieses Blattes stehenden Referat über die Schwurgerichtsverhandlung vom 5. d. Monats, bei welcher ich selbst nicht anwesend war, hat Herr Fürsprech Aebi in seiner Stellung als Vertheidiger der Frau Trümpy mich als einen der Experten auf die gehässigste Weise persönlich angegriffen. Namentlich hat derselbe unter Anderem mich der intellectuellen Urheberschaft von anonymen Briefen beschuldigt, deren Autorschaft mir gänzlich unbekannt ist. Ich sehe mich hiedurch veranlasst, diese Beschuldigung als eine niederträchtige Verleumdung zurückzuweisen. Welcher ehrliche Name wäre da noch sicher, wo das Recht der Vertheidigung auf solche Weise missbraucht werden dürfte. Bern, d. 14. Nov. 1864. Prof. Dr. C. Emmert.

Fürsprech Aebi wollte sich dadurch retten, dass er mir zumuthete zu beweisen, dass ich nicht der Urheber dieser Briefe sei. Natürlich gab ich ihm keine Antwort. Dagegen hat ohne mein Vorwissen Herr Prof. Dr. jur. Alph. Rivier, welchem ich

---

*) Entvogtungsgesuch für Herrn Peter Rieben von Lenk. Ein Beitrag zur Kenntniss der Vormundschaftspflege von Arnold Steck, Fürsprecher. Bern 1865. — Oeffnet die Augen im Bernerland. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte des Cantons Bern von J. J. Romang, Fürsprecher. Bern 1865.

**) Der Bund. Bern, 17. Nov. 1864. Nr. 318.

hiemit öffentlich meinen verbindlichsten Dank und meine Hochachtung ausspreche, in Bezug auf obigen Vorgang Folgendes veröffentlicht*), was von allgemeinerer Bedeutung ist:

Berne, le 24 novembre 1864. A la Rédaction de la Patrie, à Lausanne. Monsieur le Rédacteur, Permettez-moi de ne pas vous cacher l'impression fâcheuse qu'a produite, chez la plupart de vos lecteurs bernois ou résidant à Berne, une lettre relative à la fuite du docteur Hermann Demme et de Mlle Trümpy que vous avez publiée dans le numéro d'aujourd'hui, jeudi 24 novembre, de votre très estimable journal. Votre correspondant ne craint pas d'y insulter gratuitement un homme d'honneur, que ses concitoyens considèrent comme un médicin habile et désintéressé; que ses collègues, soit de la pratique médicale, soit de l'Université, aiment et estiment. M. le docteur Emmert a fait, dans des circonstances extrêmement délicates, ce qu'il croyait être son devoir, sans se laisser influencer ni intimider par les intrigues d'une coterie bien connue déjà et qui le sera toujours davantage. Les défenseurs des accusés du crime d'empoisonnement, M. l'avocat Aebi et M. Vogt (connu encore dans le canton de Vaud par le rôle qu'il a joué dans le début de l'affaire Buttlar), ont jugé à propros, pour les besoins momentanés de leur cause, de lancer contre M. Emmert les accusations les plus absurdes, et d'attaquer cet expert jusque dans l'honneur de sa famille. Je m'abstiens de toute appréciation personelle de ce procédé, qui est peut-être conforme aux habitudes d'une partie du barreau bernois, mais qui, j'en suis convaincu, n'eût guère eu de succès devant une cour d'assises vaudoise.

Mais j'ose affirmer, en contradiction absolue avec les assertions de votre correspondent: Que l'opinion publique, à la ville comme à la campagne, ne s'en est pas laissé imposer par ce manoeuvre; qu'au contraire, elle n'a pas dissimulé sa satisfaction lorsque M. Emmert a qualifié publiquement de viles calomnies (Niederträchtige Verläumdung) les attaques et insinuations de M. l'avocat Aebi (voir le n° 318 du Bund); qu'elle n'a pu voir et n'a vu dans la prétendue réponse insérée quelques jours après dans le Bund par cet avocat, et par vous reproduite avec amplification, qu'une échappatoire sans conséquence. Chacun sait en tout pays que c'est à celui qui avance un fait, surtout un fait injurieux, à prouver la vérité de son dire, et c'est ce que M. l'avocat Aebi, quoi qu'il en dise, n'a pas réussi à faire. Personne ne croit que le désagréable devoir de la défense qu'invoque, pour s'excuser, M. l'avocat Aebi, ait pu l'autoriser à jeter de la boue sur l'expert médico-légal et sur sa famille. Que penser enfin de ce jugement de la tribune, auquel M. l'avocat Aebi croit devoir fair appel?

---

*) La Patrie, Nr. 283 vom 29. November 1864. Lausanne.

On comprend parfaitement que les amis d'une famille humiliée fassent tous leurs efforts pour retarder la sentence définitive du public, qui ne pourra que leur être funeste. Mais il n'est pas possible de nos jours de cacher longtemps la vérité, quelque triste, quelque révoltante qu'elle soit. Nous vivons dans l'ère de la publicité. La fuite du docteur Demme avec la jeune orpheline dont il a su fair sa maîtresse, et les faux bruits de suicide répandus dans une intention facile à comprendre, ne s'expliquent malheureusement que trop bien par la nouvelle enquête criminelle ouverte contre lui. Les faits infamants desquels il va avoir à répondre, et qui, s'ils se vérifiaient, feraient de lui un criminel des plus vulgaires, confirment l'opinion que plusieurs personnes avaient été forcées dès longtemps, à la suite de divers incidents, de concevoir sur son compte. On peut souhaiter encore qu'il y ait ici une de ces erreurs que la justice humaine est sujette à commettre. Cependant la fuite du prévenu, jointe aux bruits mensongers qu'il a fait courir pour dépister les poursuites, contribue évidemment à le rendre encore plus suspect. En tout cas, les instruments trop complaisants de coupables mystifications feront bien de ne pas continuer leurs attaques contre des personnes honorables. D'ailleurs, dans l'état actuel des choses, de pareilles manoeuvres ne peuvent que nuire à leur client.

Veuillez, M. le Rédacteur, accorder à ces lignes l'hospitalité de votre très estimable journal, et croire à l'assurance de ma considération distinguée.

Alphonse Rivier, docteur en droit et professeur.

## 6) Wahrspruch und Urtheil.

### Die gestellten Fragen und Wahrsprüche waren:

1) Haben sich die nachbenannten Angeklagten des Mordes an der Person des Spediteurs C. Trümpy dadurch schuldig gemacht, dass sie denselben absichtlich und mit Vorbedacht in der Nacht vom 15. auf den 16. Febr. 1864 mit Gift um das Leben gebracht? Antwort: Nein!

2) Hat sich der Angeklagte Demme einer groben Pflichtverletzung in seiner Stellung als patentirter Arzt und Wundarzt und in seiner Handlungsweise im Krankheits- und Sterbefalle von C. Tr. namentlich dadurch schuldig gemacht, dass er einen oder mehrere falsche amtliche Berichte dem Regierungstatthalteramte eingereicht hat? Antwort: Ja! Sind mildernde Umstände vorhanden? Antwort: Ja:

### Darauf erkannte die Criminalkammer:

Gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen und in Anwendung des Art. 8 des Regl. vom 28. Mai 1858, des Art. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803, der Art. 343 und 448 St. V., der Art. 14 und 15 des Tarifs in Strafsachen, und in Betrachtung, dass Dr. K. H. Demme durch das durch den Wahrspruch angenommene Delict und mehrere andere ihm zum Verschulden

anzurechnende Handlungen und Aeusserungen, die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlasst wurde, erregt hat, dass

1) Dr. K. H. Demme die ausgestandene Untersuchungshaft an sich selbst zu tragen hat — mit seinem Entschädigungsbegehren abgewiesen — und zur Zahlung der Hälfte der Kosten gegenüber dem Staat verurtheilt wird;

2) der S. E. Trümpy eine Entschädigung von 1540 Fr., Vertheidigungskosten inbegriffen, zngesprochen wird.

Ich schliesse mit einer Stelle aus der unten angeführten Schrift*):

Die Geschichte wird einst sprechen von der Schwäche der Assisen im Demme-Trümpy-Process!

---

*) Ueber die Zunahme der Verbrechen und der Demoralisation u. s. w. im Canton Bern. Ein Wort an seine Mitbürger von einem Manne aus dem Volke. Bern 1865. S. 7.

## IX.

## Die späteren Ereignisse.

Man könnte diesen Abschnitt auch als das Gottesgericht bezeichnen. Wir berühren diese späteren Ereignisse, weil sie den Schluss dieses criminalistischen Drama's bilden und noch wesentlich zur Charakterisirung derjenigen Personen dienen, welche in demselben eine Rolle gespielt haben.

Gross war der Uebermuth des von den Geschwornen zwar des Giftmordes nicht schuldig, aber der groben Pflichtverletzung als Arzt schuldig Befundenen und zur Tragung der Untersuchungshaft und der Hälfte der Kosten Verurtheilten. Zwar unterblieb ein projectirter Fackelzug, denn selbst manche Freunde und Wohlgesinnte mögen gedacht haben, wie der jedenfalls wohlgesinnte Verfasser der Kritischen Briefe über den Demme-Trümpyprocess S. 1.:

„Ich konnte mich der Freisprechung nicht so recht von Herzen freuen, denn ach wie zerschossen und zerfetzt gab man den vielversprechenden Sohn dem armen Vater wieder."

Aber auf Demme'scher Seite scheint man nicht so gedacht zu haben, denn von H. Demme wurde ein Cassationsgesuch, namentlich gestützt auf das Obergutachten, und von Seiten seines Vaters schon am folgenden Tage nach dem Schlusse der Assisen, am 7. Nov., ein Demissionsgesuch von seiner Stelle als Professor der Chirurgie eingegeben mit einer Motivirung, welche unzweideutig zeigt, dass etwas ganz Anderes als die Erhaltung der Entlassung beabsichtigt war, wozu noch ein zweites vom 16. Nov. datirtes Schreiben, gleichfalls von Demme, Vater, unterzeichnet, weitere Belege gibt. Ich will diese Schreiben, welche ich beide gelesen habe und worüber ich mehrere Bemerkungen

zu machen hätte, ohne weiteren Anlass nicht veröffentlichen, wie ich überhaupt Manches unberührt gelassen oder nur angedeutet habe. Das Resultat des Demissionsbegehrens war, dass Demme, Vater, seine Entlassung erhielt.

Zugleich wurden namentlich in der ausländischen Presse und durch Correspondenzen aller Art die ausgedehntesten Versuche gemacht, worauf ich später zurückkomme, den eben abgelaufenen Process in einer so unrichtigen theils einseitigen theils geradezu lügenhaften Weise darzustellen, dass die Absicht der Täuschung des Publicums bezüglich des wahren Sachverhaltes unverkennbar war. Alles was zu Gunsten Demme's vorgebracht wurde, konnte immer nur auf Kosten der Wahrheit geschehen.

Indessen das Gottesgericht erreichte den Freigesprochenen unerwartet schnell und folgten sich Ereignisse anderer Art Schlag auf Schlag, welche Staunen und Entsetzen erregten, und schliesslich den Betroffenen als den erwiesen, welcher er wirklich war.

Schon während der Assisenverhandlung gelangte an die hiesigen Gerichte von einem Engländer eine Reclamation wegen eines seiner Zeit, als er hier im Bernerhof logirte, ihm entwendeten Diamantringes mit Beschreibung desselben, wobei der Verdacht ausgesprochen wurde, dieser Ring möchte ihm von dem Arzte, welcher ihn damals behandelt hatte, und welcher kein anderer als Dr. Hermann Demme war, entwendet worden sein. Die ihm gewordene Kunde, dass dieser Demme wegen Giftmord angeklagt sei, veranlasste ihn zu seiner Anzeige. Diesen Ring hatte Demme seiner Zeit seiner Schwägerin zum Hochzeitgeschenk gemacht, von demselben hatte man aber damals noch keine Kenntniss. Indessen wurden desshalb bei dem Wirthe des Bernerhofes Erkundigungen eingezogen, und diese führten merkwürdiger Weise auf einen andern zweiten Diamantring von noch grösserem Werthe, der früher einem Brasilianer, welcher auch im Bernerhof logirt hatte, entwendet worden war. Dieser Umstand lenkte die Aufmerksamkeit auf einen Diamantring, in dessen Besitz die Flora war, und den sie gleichfalls von Hermann Demme erhalten hatte. Dieser Ring war bereits seit einiger Zeit in den Händen des Untersuchungsrichters, indem er sich dessen aus einem eigenen Grunde,

wie mir erzählt wurde, versichert hatte. Dieser Ring war es auch auf den sich Frau Trümpy schon im Anfang ihrer Untersuchungshaft in einem Briefe bezog*), den der Untersuchungsrichter Bircher damals auf Rechnung von Hallucinationen schrieb, wie er mir wenigstens selbst angab. Dieser Ring sollte seiner Zeit in Berlin gefasst worden sein, und als sich der Untersuchungsrichter desshalb in eigener Person nach Berlin verfügte, um bei dem betreffenden Juwelier über die Identität dieses Ringes sich Gewissheit zu verschaffen, traf Alles auf das Genaueste zu, so dass gar kein Zweifel darüber walten konnte, dass der seiner Zeit dem Brasilianer entwendete Ring derjenige war, welcher im Besitz der Flora und ihr von Hermann Demme geschenkt worden war. Mittlerweile kam nun auch der andere Diamantring in die Hände des Untersuchungsrichters, und dieser stimmte vollkommen mit dem von dem Engländer beschriebenen überein, so dass nun die Identität der beiden den Genannten entwendeten Diamantringe unzweifelhaft constatirt war. Beide Ringe sind denn auch schon längst ihren rechtmässigen Eigenthümern wieder zugestellt worden. Wegen des dem Engländer zugehörigen Ringes war längere Zeit ein Kellner unschuldiger Weise in Verdacht, der dann schliesslich dafür von jenem eine Entschädigung erhielt. Die Procedur wegen dieser Ringe ist eine sehr umständliche und in mancher Beziehung höchst interessante, namentlich auch wegen der kolossalen Lügen, welche desshalb in Verhören von D. vorgebracht, und wegen der raffinirten Umtriebe, die namentlich auch mit Briefen gemacht worden sind um das Publicum in Bezug auf diesen Gegenstand zu täuschen (Berliner Dame, türkischer Beamter u. dgl.). Ich habe absichtlich, da es für unsern Zweck genügt, diese Ringdiebstahlsgeschichte

---

*) Sie schrieb diesen Brief am 16. Mai, also kurze Zeit nach ihrer Verhaftung, an den Vormund der Flora Trümpy, an Herrn Leuzinger-Schnell. Er lautet: Flora erhielt seiner Zeit von Herrn Dr. H. Demme einen Brillantring von 2000 bis 2500 Fr. zum Geschenk. Jetzt wünscht er ihn zurück, lamentirt und jammert auf eine fürchterliche Weise ob uns, er möchte den Ring haben. In seiner jetzigen Lage finde ich, Flora sollte den Ring ungesäumt zurück erstatten u. s. w.

nur in kurzen Umrissen berührt. Ich musste sie aber erwähnen, weil sie den Schlüssel giebt zu der nun folgenden Ertränkungsgeschichte im Genfersee und mit dieser dann zu dem Selbstmord in Nervi.

Natürlich musste Demme durch die stattgehabten Verhöre darauf geführt worden sein, dass man sich mit der Ringdiebstahlsgeschichte beschäftige, denn nach der Aggression von Seiten des Engländers konnte man nicht mehr anders, und dass er in Gefahr schwebe, kaum der Haft entlassen, in diese zurückkehren zu müssen; auch consultirte er desshalb einen Advocaten (sein Vertheidiger hielt sich damals in Lugano auf, von wo aus er den erwähnten Zeitungsartikel in den New-Yorker Demokrat schrieb), der ihm die Möglichkeit einer neuen Verhaftung nicht in Abrede gestellt haben soll, und Demme fand für gut schon am 13. Nov., an welchem Tage auch die kirchliche Verkündigung für die bevorstehende Hochzeit stattgefunden hatte, sich zu entfernen. Er nahm die Flora mit, welche seit der Verhaftung der Frau Trümpy von den Eltern Demme's in ihr Haus und unter ihre Obhut genommen worden war und dieses Haus auch nach dem Freispruch ihrer Mutter nicht verliess. Das reisende Brautpaar wandte sich nach Freiburg und Bülle, und trieb sich in dortiger Gegend, ohne von Bern sich weiter zu entfernen, einige Tage herum, wie wenn man vorerst, ausser Gefahr verhaftet zu werden, hätte abwarten wollen, welchen Fortgang die Ringdiebstahlsgeschichte nehmen würde. Der Untersuchungsrichter trat nämlich seine Reise nach Berlin wegen des brasilianischen Ringes am folgenden Tage nach der geheimnissvollen Entfernung Demme's an. Er hatte einen Verhaftsbefehl zurückgelassen für den Fall, dass er je nach dem Ausfall der Untersuchung telegraphiren würde, was aber, so viel mir bekannt, nicht geschah. So verstrichen mehrere Tage, in welchen einige Vorgänge sich ereigneten, die Zweifel darüber lassen, welche Rolle Demme seinen Eltern gegenüber gespielt haben mag. Ich beschränke mich auf Mittheilung folgender Thatsachen. Am folgenden Tage nach Demme's Entfernung reiste der schon früher (S. 258) genannte Wolfermann nach Freiburg, kehrte aber, als er daselbst vernommen, dass D. hier gewesen

und weiter nach Bülle sich gewendet habe, wieder nach Bern zurück.*) Weitere Massnahmen bezüglich der Flüchtigen wurden, so viel ich weiss, in den nächstfolgenden Tagen keine getroffen. Am 16. Nov. theilte in dem oben erwähnten Schreiben Demme, Vater, mit, dass sein Sohn auf einer Erholungsreise wegen seiner angegriffenen Gesundheit sich befinde, und am 17. Nov. verlangte er persönlich und sehr dringlich von der hiesigen Stadtpolizeibehörde ein sogenanntes Leumundszeugniss für seinen Sohn wegen der bevorstehenden Hochzeit. Hierauf, also mehrere Tage nach der Abreise Birchers, wurde die Ertränkungsgeschichte im Genfersee aufgeführt. Am 22. Nov. nämlich las man im Bund Nr. 323 folgende

Todesanzeige:

Freunden und Feinden die erschütternde Kunde, dass — laut übersandten Abschiedsbriefen — Dr. H. Demme und seine Braut Flora, in treuer Liebe verbunden, ein gemeinsames Grab in der Tiefe des Genfersees gesucht und gefunden haben. Möge der Hass an diesem Grabe verstummen, die Liebe aber unserem Leide stille Theilnahme schenken.

Die Familie Demme.

Diese Anzeige machte auf das Publicum einen verschiedenen Eindruck. Die Leichtgläubigen wurden dadurch wirklich erschüttert, die Besonneneren aber hegten einige Zweifel, da die Anzeige sich vorläufig nur auf Abschiedsbriefe stützte, die ähnlich den Briefen, welche D. seiner Zeit an sich selbst geschrieben hatte, auch nur auf Täuschung berechnet sein konnten. Und diese Ansicht gewann sehr bald die Oberhand, als Demme, Vater, die Abschiedsbriefe, welche unten theilweise mitgetheilt sind**), im

---

*) „Es ist richtig," erklärte Wolfermann (Berner Zeitung Nr. 289 vom 6. December), „dass meine unmittelbare Thätigkeit zur Auffindung des Dr. H. Demme und der Flora Trümpy sich auf eine Reise nach Freiburg am Tage nach ihrem Verschwinden beschränkte. Nachdem ich vernommen, dass dieselben dort übernachtet, jedoch früh Morgens in der Richtung von Bülle weiter gereist seien, kehrte ich am nämlichen Abend zurück."

**) „Freiburg, den 13. November 1864. Theure Eltern und Brüder! Wohl weiss ich, dass Euch die Nachricht von meinem Tode, welche ich Euch hierdurch gebe, mit namenlosem Schmerz erfüllen wird. Aber ich weiss auch, dass Eure

Bund Nr. 325 abdrucken liess, da diese unzweideutig den Charakter der Dichtung an sich trugen, ist ja am Schlusse sogar angegeben, dass man die Leichen nicht finden werde. Der

---

unwandelbare Liebe zu mir die flehentliche Bitte um Vergebung erfüllen wird. Der Schritt, dessen Erfüllung dieses Blatt Euch meldet, ist nicht leicht hinweg, sondern mit ruhiger Ueberlegung und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse geschehen. Meine Existenz ist durch die furchtbaren Erlebnisse dieses Jahres zertrümmert! Ich wollte den Kampf nicht feige aufgeben. Ich wollte meinem Bewusstsein der Unschuld, trotz der furchtbaren Complicationen, den Sieg verschaffen und habe desshalb ausgeharrt, so lange meine und meiner Familie Ehre bedroht war. Nie aber vermag ich mich wieder von den Wunden zu erholen, die meine ärztliche Ehre durch den Richterspruch so ungerechter Art erlitten hat. Meine Feinde waren durch all das Elend, das ich dieses Jahr erduldet, nicht befriedigt. Sie haben mich bis zum letzten Augenblick verfolgt, mir sogar das Wesen von der Seite reissen wollen, das treu in allen Stürmen mit mir ausgeharrt hat und das ich vergeblich beschwor, diesen letzten Schritt nicht mit mir zu thun. Dass ich nie mehr glücklich gewesen wäre u. s. w. Wenn Ihr, theure Eltern, mein Andenken rettet, wenn Ihr in dem Schritte, den ich that, keine Feigheit, sondern das thatkräftige Handeln eines tief Verwundeten, Unheilbaren seht, so bin ich befriedigt. Ich habe das Schwerste geduldig ertragen, ich habe nicht gezittert. Der Tod nach dem Siege der Unschuld wird keiner Missdeutung unterliegen u. s. w. Lebt wohl, Ihr theuren Eltern! Lebt wohl, geliebte Brüder! Lebt wohl, treue Freunde! Möget Ihr Kraft finden, die Nachricht zu ertragen u. s. w.

Hermann.

14. Nov. 1864. Mittag. Soeben in Bülle angelangt, füge ich noch einige innige Grüsse bei. Wir haben diesen Tag gewinnen zu müssen geglaubt, noch einmal glücklich zu sein, ehe wir scheiden. Der Ort, an welchem wir den letzten Schritt gethan, wird Euch nur durch den Poststempel bekannt werden. Ich halte den Brief bereit. Ein inniges Lebewohl! Vergebt! Vergebt den Unglücklichen!

Lausanne. Wir sind nach Lausanne gekommen und wenden uns nach Genf, unserer letzten Station. Die Ausführung des letzten Schrittes ist folgende: Wir machen einen Spaziergang und fahren in einem Boot auf den See, um uns von hier aus zu versenken. Vielleicht führen wir denselben Plan von einer uns bekannten tiefen Stelle des Ufers aus, so dass man unsere Leichen nicht finden wird. Es scheint uns dies poetischer (dem Setzer schien dies zu poetisch und er setzte praktischer, was er in der folgenden Nummer corrigirte). Lebt wohl, Ihr Theuern! Dies werden die letzten Worte sein. Bewahrt uns ein liebevolles Andenken! Vergebt!"

Dazu folgende Anmerkung: Das Couvert trug den Poststempel: Lausanne 17. Nov. Soir. Die umfassendsten und umsichtigsten Nachforschungen (welche

Abschiedsbrief von Flora wurde am 21. Nov. somit erst acht Tage nach der Flucht und drei Tage, nachdem man den Abschiedsbrief von Hermann Demme erhalten hatte, aus dem Büreau der Flora, wozu man also den Schlüssel hatte, herausgenommen. Diesen Brief müsste nun die Flora schon vor der Flucht noch in Bern geschrieben haben, und müsste also damals bereits der Selbstmord beschlossen gewesen sein. Welche Veranlassung konnte aber hiezu die Flora schon in Bern kurz nach dem Freispruch ihres Bräutigams und am Tage ihrer Verkündigung gehabt haben? Der Brief von Demme wäre am Tage der Flucht in Freiburg angefangen, am 14. in Bülle fortgesetzt und am 17. Abends in Lausanne auf die Post gegeben worden. Man trieb sich also in dortiger Gegend mehrere Tage ohne besonderen Grund herum, und hatte den Plan, einen Selbstmord zum Schein unter Umständen auszuführen, bereits am Tage der Flucht gefasst, da der Täuschungsbrief schon am 13. Nov. in Freiburg angefangen wurde. Wie man in Bern diese Geschichten Seitens der Freunde der Wahrheit ansah, das ergibt sich aus folgender Publication die am 23. Nov. in Nr. 278 der Bernerzeitung erschien, und einen der geachtetsten Advocaten unserer Stadt zum Verfasser hat, und die ich wegen der weiter unten folgenden Erklärung von Demme, Vater, mittheilen muss.

Die von einigen Blättern gebrachte Nachricht, man habe die Leichen des H. Demme und seiner Verlobten aufgefunden, ist durchaus grundlos. Die Behörden am Genfersee haben keine Spur dieser Beiden. Alles lässt mit Sicherheit auf eine neue Täuschung des Publicums schliessen. Der Abschiedsbrief, welcher bereits in Bern geschrieben, dann schon vor etwa

---

nämlich jetzt erst mit Ostentation angestellt wurden) haben die letzte Spur der Unglücklichen am 17. November nach Mittag in Ouchy nachgewiesen.

Zu dem folgenden Briefe steht die Anmerkung: „Dieser Brief wurde am 21. Nov. im Bureau der Flora gefunden." Er ist ohne Datum und lautet: „An meine theuern Schwiegereltern! Dank, heissen Dank, für alles Liebe und Gute, was Ihr dem armen verlassenen Kinde gethan habt! Ich kann es Euch wahrscheinlich nicht mehr vergelten, denn ich bin entschlossen, mit Hermann aus der Welt zu gehen. Das Glück, welches ich u. s. w. Der allmächtige gütige Gott, an den wir ja Alle glauben, wird Euch nie vergessen und Euch Alles, Alles lohnen. Eure dankbare Tochter Flora.

einer Woche durch die Post an die Familie Demme gelangte, aber erst nach Berathung mit Rechtsgelehrten der gestern veröffentlichten „Todesanzeige" zu Grunde gelegt wurde, ist, so nehmen wir an, ein ähnliches Fabrikat, wie jene anonymen Briefe, welche H. Demme an sich selbst geschrieben hat. Schon gestern wurde, wie uns zahlreiche Nachfragen bewiesen, die Selbstmordsanzeige mit Misstrauen aufgenommen, heute, nachdem manche nähere Umstände bekannt geworden, erklärt die öffentliche Stimme unverhohlen, es sei das Ganze neues Blendwerk, um den neuerdings in Untersuchung Gezogenen das Entwischen leichter zu machen und vor weiterer Verfolgung zu sichern. Der Vogt der unglücklichen Flora, die als willenloses Wesen in dieser Skandalgeschichte eine traurige Rolle spielen musste, hat eine Klage wegen Entführung eingereicht. Es herrscht eine ungewöhnliche Entrüstung über die sich enthüllenden Dinge. Wir erhalten soeben noch folgende Mittheilung:

Traurig aber wahr.

Nicht den Freunden und Feinden der Familie Demme, wohl aber den Freunden der Wahrheit und den Feinden der Lüge, des Betrugs und der Gaunerei theilen wir einstweilen mit: dass in der Stadt Bern nur wenige Personen an die Richtigkeit der von der Familie Demme in den gestrigen Tagesblättern verbreiteten erschütternden Kunde glauben; dass die Familie Demme jedenfalls kein Recht hat, jetzt schon zu publiciren, dass Dr. H. Demme und Flora Trümpy in den Tiefen des Genfersees ihren Tod gefunden haben, weil dermalen noch keine Thatsache ermittelt ist, die mit Sicherheit darauf schliessen lässt, dass dieselben wirklich todt seien; dass von den meisten „Eseln" hiesiger Stadt angenommen wird, Dr. H. Demme habe sich mit Flora Trümpy flüchtig gemacht, weil derselbe bei der zuständigen Staatsbeamtung eines Diamantendiebstahls angeschuldigt ist und desswegen in Untersuchung liegt, und dass auch die meisten „Esel" hiesiger Stadt in gutem Glauben dafür halten, Dr. H. Demme habe mit Flora Trümpy die Reise nach dem Waadtlande unter auffallenden Umständen vorgenommen und ausgeführt und sei von seiner Familie kreuz und quer gesucht worden, um die Berner und andere „Esel" täuschen und damit der Polizei und Justiz besser entschlüpfen zu können.

Dass diese Publication grosses Aufsehen erregte und allgemeine Billigung erhielt, kann man sich leicht denken und nur mit einem wahrhaft peinlichen Gefühl konnte man die am folgenden Tage den 25. Nov. in Nr. 326 des Bund erschienene

Erklärung:

Entgegen den im Publicum und in der Presse verbreiteten Verdächtigungen in Betreff meiner Veröffentlichung über den Tod von Dr. H. Demme und

Flora Trümpy erkläre ich hierdurch auf Ehre und Gewissen, dass ich die fragliche Anzeige mit blutendem Herzen erst nach den sorgfältigsten Nachforschungen und in der festen Ueberzeugung von der Wahrheit der Todesnachricht gemacht habe. Wenn es sich herausstellen sollte, dass der Tod bloss zum Zwecke der Verdeckung einer Flucht vorgespiegelt worden sei, so wäre ich zunächst der Betrogene und würde in der Verurtheilung einer solchen ehrlosen Handlungsweise mit der öffentlichen Meinung einig gehen. Die Zeit wird hoffentlich zur Ermittelung der Wahrheit führen. Dr. Demme, Vater.

lesen, denn ach diese ehrlose Handlungsweise, welche schon so deutlich aus den Abschiedsbriefen selbst hervorging, sollte bald ihre amtliche Bestätigung erhalten. Am 28. Nov. traf in Bern eine Depesche des schweizerischen Consuls in Mailand ein mit der Meldung, Dr. Demme sei mit „seiner Frau“ Flora acht Tage vorher in Mailand gewesen u. A. bei dem Irrenarzt Dr. Biffi*), und eine spätere Depesche des schweizerischen Consuls in Genua vom 1. Dec. meldete: H. Demme und Flora Trümpy seien am 29. Nov. Abends in Nervi bei Genua abgestiegen und am 30. Morgens auf ihrem Zimmer todt gefunden worden.**)

Die näheren Verumständungen, unter welchen vom Genfersee die Flucht nach Mailand und von hier nach Genua und Nervi bewerkstelligt wurde, können uns hier nicht weiter interessiren und verweise ich desshalb auf die Zeitungsblätter. Dagegen werde ich noch einige Mittheilungen über die amtliche Untersuchung machen, welche bezüglich der Leichen stattgefunden hat. Die dortigen Behörden liessen nämlich eine äussere Besichtigung der Leichen an Ort und Stelle vornehmen, dieselben auch ausstellen

*) Der Bund. Nr. 331 vom 30. Nov.

**) Daselbst Nr. 334 vom 2. Dec. Der Bund fügt dieser Mittheilung bei: Dass diese neue Schreckenskunde neue Aufregung in Bern erzeugte, braucht kaum bemerkt zu werden. Wäre Demme allein das schreckliche Opfer dieses entsetzlichen und nun hoffentlich abgeschlossenen Drama's geworden, so würde der Tod den Schleier der Versöhnung über alles Vergangene ziehen; dass Demme aber ohne alle Noth das unzurechnungsfähige Mädchen mit ins Verderben riss und ihrer Mutter damit das letzte Gut raubte, das sie besass — für diese That weiss die öffentliche Stimme keinen Milderungsgrund.

und photographiren. Ausserdem wurde eine Section angeordnet und fand eine chemische Untersuchung sowohl der Eingeweide als auch verschiedener im Zimmer gefundener Gegenstände statt. Indessen dauerte es einige Monate, bis die chemische Expertise beendigt war und die sachbezüglichen Berichte unsern hiesigen Gerichten übermittelt wurden. Zur sichern Aufklärung über den wirklichen Tod der Genannten wurde auch wenige Tage nach der eingelangten Nachricht über den Vorfall in Nervi zur Constatirung des Thatbestandes der Untersuchungsrichter Bircher dorthin gesandt. Er bekam aber die Leichen nicht mehr zu sehen, was dann in Verbindung mit dem Vorausgegangenen, d. h. nach den so maasslos stattgefundenen Täuschungen, zur Folge hatte, dass ein Theil des Publicums nicht an den wirklichen Tod von Demme glaubte.

Der Augenschein fand am 30. Nov. Mittags in Nervi im Englischen Hof, die Section auf dem dortigen Todesacker in der Leichenkammer am 2. Dec. statt. Das Zimmer, in welchem die Leichen gefunden wurden, enthielt zwei durch ein Nachttischchen getrennte Betten. Auf einem Bett lag Demme auf dem Rücken, theilweise angekleidet, nur Rock, Gilet und Schuhe waren ausgezogen. Das Gesicht weiss und fahl, die Augen halb geöffnet, die Pupillen erweitert, die rechte Hand auf dem Bauche, die linke auf der rechten, die ganze Lage diejenige eines Schlafenden. Zwischen beiden Betten, auf dem mit einem Teppich versehenen Fussboden lag die Flora in Trauer gekleidet auf dem Bauche. Das linke Auge geschlossen, das rechte halb geöffnet, die Pupillen erweitert, das Gesicht stark dunkelroth injicirt, aus Nase und Mund flüssiges Blut fliessend, die Lippen von geronnenem Blute geschwärzt, die Nägel bleifarbig, die Hände geballt mit den Daumen zwischen den Fingern. Die Section ergab in beiden Leichen ähnliche Resultate, starke Injection der Hirnhäute, Serum in den Hirnhöhlen, Hirnsubstanz roth punktirt, stark congestionirte Lungen, sämmtliche Herzhöhlen voll von flüssigem Blut, aus dem Rückenmarkskanal der weiblichen Leiche floss nach Entfernung des Gehirns eine beträchtliche Menge schwarzen Blutes aus u. s. w. Bei der Flora wurden auch die Genitalien untersucht und man fand die Vagina sehr erweitert, statt des Hymens Carunculae myrtiformes, die Schleimhaut der Vagina und des Uterus in sehr gereiztem Zustande u. s. w. Auf dem Nachttischchen standen vier Gläser und eine Flasche. Letztere enthielt Wasser, zwei Gläser enthielten eine bräunliche Flüssigkeit mit aschfarbenem Niederschlag, ein Glas war leer und das vierte enthielt anscheinend Wasser mit einem leichten weisslichen Niederschlag. In der Schieblade des Nachttischchens fand sich ein Fläschchen mit brauner Flüssigkeit und in der Schieblade eines am Fusse des Bettes stehenden Tisches

ein weisses Papier mit einem weissen Pulver. Die chemische Untersuchung ergab, dass der Magen beider Leichen Morphium enthielt, dass das weisse Pulver reines Morphium war und dass das Fläschchen Schwefelsäure enthielt. Dasselbe fand sich in den Gläsern. Auffallend ist, dass zuerst vom Consul in Genua an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement durch eine telegraphische Depesche vom 4. Dec. gemeldet wurde, es sei alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass das Gift, welches Dr. Demme und Flora Trümpy zu sich genommen, Strychnin sei. Auf dem am Fusse des Bettes stehenden Tische fand sich auch ein Papierumschlag von fast himmelblauer Farbe mit der Adresse: Al nostro povre padre, Professore Dr. Demme. Berna, Svizzera. In demselben lag 1) ein Billet in französischer Sprache an den Wirth und 2) ein Billet in deutscher Sprache*), beides mit Bleistift geschrieben. Der Inhalt des zweiten Billets wird wohl Manchem auffallen, denn man sieht nicht ein, warum die Flora mit dem Vergiften gewartet haben sollte, bis ihr Bräutigam todt war, der doch jedenfalls den Gifttrank hat zubereiten müssen, und dann möchte es bei einer Opiumvergiftung für ein unerfahrenes Frauenzimmer nicht so leicht sein, zu erkennen, wann der Tod bei dem tief Schlafenden wirklich eingetreten war, und endlich ist vom medicinischen Standpunkte aus eine successiv stattgehabte Morphiumvergiftung desshalb nicht wahrscheinlich, weil bei derselben der Tod nicht so rasch eintritt, sondern durchschnittlich eine Zeit von 6—12 Stunden erheischt, die Betreffenden aber des Abends noch zu Nacht gegessen hatten und am folgenden Tage Mittags beide schon todt gefunden wurden.

So endete also Dr. Hermann Demme drei Wochen nach seiner Freisprechung vom Giftmord Trümpy's als Selbstmörder in Nervi durch Gift, und veranlasste noch, durch Mitnahme der Flora, den Tod dieses Gliedes der Trümpy'schen Familie. Dass er nach den stattgehabten Vorgängen es nicht darauf ankommen

---

*) Auf diesem Billet stand: „Ein heisses inniges Lebewohl. Die Sonne ging wunderbar schön unter. Möge es eine gute Vorbedeutung sein. Liebt uns. Wir strecken Euch die Hände entgegen. Habt Dank für Alles, was Ihr an uns gethan habt. Hermann. Flora."

Unter diesem stand: „Hermann ist am Sterben, ich leide die entsetzlichste Qual bei ihm zu wachen bis der Tod gewiss ist, und mache dann auch meinem Leben ein Ende. Habt Dank für alles, alles Gute und Liebe. Vergebt, verzeiht Eurer namenlos unglücklichen Flora." Am Rande war dann noch beigefügt: „Hermann ist todt. Lebt wohl. Verzeiht meiner armen Mutter, tröstet sie um meinetwillen."

Das erste scheint von Demme, das letztere von Flora geschrieben zu sein, die somit eine Art von Protocoll über den Vorgang geführt hätte.

lassen konnte, eingefangen, nach Bern transportirt und abermals vor die Assisen gestellt zu werden, darin liegt gewiss kein psychologisches Räthsel und eine noch rechtzeitige Flucht in entferntere Gegenden scheint unter den obwaltenden Verhältnissen eben unmöglich gewesen zu sein. Wohl dachte man nicht an ein solches Ende, als man in einem anonymen Briefe an die Mürner (S. 248.) schrieb: „Könnt Ihr als langjährige treue Dienerin der Familie Trümpy zugeben, dass Flora Tr. den Mörder ihres Vaters, den Liebhaber ihrer Mutter heirathet? Dass sie oder ihre Mutter, wenn eines von ihnen jenem Tiger unbequem wird, in kürzerer oder längerer Zeit dem gleichen Schicksal anheimfallen, wie der unglückliche Vater?“ Und warum nahm D. die Flora mit? Die Motive hiezu kann ich in Berücksichtigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse nur finden einerseits in roher Sinnlichkeit, wofür der anatomische Bericht der genuesischen Experten die nöthigen Belege gibt, andererseits in Rache und Vorsicht gegen die Mutter, welche in ihrem Briefe ihn als den wahrscheinlichen Mörder ihres Mannes bezeichnet hat, und endlich noch in kluger Berechnung wegen des brasilianischen Ringes, welcher ja der Flora abgenommen worden war, und die wohl andere Mittheilungen über den Erwerb dieses Ringes von Demme erhalten hat, als diejenigen waren, welche bereits in den Acten des Untersuchungsrichters standen, so dass es wegen der Ringdiebstahlsgeschichte eine Art von Nothwendigkeit war, nicht blos sich, sondern auch die Flora von den Gerichtspersonen entfernt zu halten.

Es übrigt uns noch auf die oben (S. 293) nur kurz erwähnten Correspodenzen und Darstellungen des abgelaufenen Processes in der Presse einen Augenblick zurück zu kommen. Bezüglich der Correspodenzen führe ich nur ein Factum an. Am 30. Nov. erschien in einem Lausanner Blatt*) eine vom 25. Nov. datirte mit M. D. unterzeichnete Correspondenz aus Paris, nach welcher Herr Prof. Legrand du Saulle in seiner ersten Vorlesung über gerichtliche Medicin sich bei der Erörterung der Pflichten des Gerichtsarztes sehr missbilligend über die Expertenberichte und Ex-

*) La Patrie, Nr. 284.

perten in dem eben abgelaufenen Process ausgesprochen haben sollte. Ich machte hievon dem Herrn Prof. Legrand du Saulle Mittheilung und dieser ehrenwerthe College antwortete mir umgehend, sprach seine grösste Verwunderung über jene Correspondenz aus, und theilte mir „textuellement" mit, was er über den erwähnten Gegenstand gesprochen habe, wobei des Demme'schen Processes auch nicht mit einer Sylbe Erwähnung geschieht, so dass jene Correspondenz als eine durchaus lügenhafte sich erwies. Ich benutze diese Gelegenheit, dem Herrn Prof. Legrand du Saulle meinen verbindlichen Dank auszusprechen für die Gefälligkeit, welche er mir durch umgehende Beantwortung meines Briefes erwiesen hat.

Von literarischen Erscheinungen über diesen Process berücksichtige ich natürlich nur die nicht anonymen, und von solchen die einlässlicher den letzteren besprochen haben, ist mir bis jetzt nur diejenige von Prof. Maschka*) in Prag, welcher bei dem Process einigermassen betheiligt war, bekannt geworden. Indessen trägt diese Arbeit so sehr den Stempel einer Parteischrift auf Kosten der Wahrheit an sich, dass sie irgend eine wissenschaftliche Bedeutung nicht haben kann und findet dieselbe ihre factische Widerlegung in dem bisher Mitgetheilten**). Nur einen Gegenstand, welcher in diesem Journalaufsatz berührt ist, habe ich seither noch nicht erörtert, nämlich den, die Motive zu einem Giftmord betreffend. In unserem zweiten gerichtsärztlichen Befinden haben wir darüber uns nicht ausgesprochen, weil derselbe nicht in die Sphäre des Gerichtsarztes gehört. M. meint nun, es seien keine Motive zu einem Giftmord vorhanden gewesen und argumentirt folgendermassen:

Zur Verübung eines planmässig durchgeführten, wohl überlegten Giftmordes bedürfe es entweder eines teuflischen, jeden menschlichen Gefühles baren Herzens, oder eines bedeutenden grossartigen Motives. Da nun der erste Fall bei Demme zu Folge mehrerer Zeugenaussagen nicht stattfinde, so könnte er nur durch ein heftiges Motiv zu einer solchen That getrieben worden sein.

---

*) Prager Vierteljahrsschrift. Bd. 86. 1865.

**) Ich verweise auch auf meine Bemerkungen über ein Referat, einen von Maschka gehaltenen Vortrag betreffend, in der Wiener med. Wochenschrift. 1865. Nr. 16 vom 25. Febr.

Die hauptsächlichsten Motive hiezu seien nun Rache, Eifersucht und Habsucht, keines von diesen könne aber angenommen werden und ausserdem spreche noch direct gegen einen Giftmord, dass Demme den Unterleib nicht geöffnet und Magen, Darmkanal und Leber nicht ausgewaschen habe, um das Strychnin zu entfernen.

Unbegründeter und auch ungereimter lässt sich wahrlich nicht raisonniren. Kann man denn Charakter und Motive einander gegenüberstellen durch entweder und oder? Handelt ein teuflisches Herz nicht auch aus Motiven? Und werden Rache, Eifersucht oder Habsucht ein gutes Herz zu einem überlegten Giftmord führen? Charakter und Motive wirken bei einer That zusammen und haben Theil an derselben, so dass bei einer schlechten That, um sie erklärlich zu finden, das Herz nicht gerade ein teuflisches, und das Motiv nicht gerade ein grossartiges und heftiges zu sein braucht. Und dann welches sind denn die Zeugenaussagen, denen M. entnahm, dass D. kein teuflisches Herz gehabt haben kann? Sie können keine andern gewesen sein, als die Angaben des in jeder Beziehung achtungswerthen Prof. Studer, eines entfernt Verschwägerten der Demme'schen Familie. Aber sowohl Wahrheitsliebe, als Tact und Verstand hätten M. gebieten sollen auf dieses Zeugniss sich nicht zu berufen, nachdem er das stenographische Bülletin, in dessen Besitz er war, gelesen und nachdem ihm die Ertränkungsgeschichte im Genfersee und die Ringdiebstähle bekannt geworden waren, denn alles das musste ja nur beweisen, dass jener ehrenwerthe Mann eben getäuscht worden und Hermann Demme ein grossartiger Heuchler war. Was aber Demme sonst noch war, das hat sich wohl aus dem Bisherigen zur Genüge ergeben. Die Oberflächlichkeit, mit welcher Rache, Eifersucht und Habsucht beseitigt werden, grenzt geradezu an's Lächerliche. Dass D. mit Tr. in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden, spreche gegen Rache, dass Frau Tr. eine kränkliche und um 10 Jahr ältere Frau gewesen, spreche gegen Eifersucht, und dass Trümpy nicht versichert gewesen, schlecht gestanden sei und bei längerem Leben sich noch hätte rangiren können, gegen Habsucht. Von Rache und Eifersucht als Motiven zu einem Giftmord kann allerdings nicht die Rede sein. Anders verhält es

sich mit der Habsucht, denn zur Befriedigung dieser wurden durch Trümpy's Tod für den Besitzer der Herzen der beiden Erbinnen die glänzendsten Aussichten eröffnet. Trümpy hatte einen der schönsten Landsitze um Bern und ausserdem Pferde und Wagen was ja bereits für Demme als Aussteuer bestimmt gewesen sein soll, so dass er gleich nach dem Tode Trümpy's als Besitzer hätte eintreten können. Nun aber hatte Trümpy gerade in der letzten Zeit sich in Schwindeleien mit Wechselgeschäften eingelassen, und drohten ihm Verluste. Vor dem Tode Trümpy's war man indessen noch der festen Ueberzeugung, dass immerhin noch ein schönes Vermögen bleibe*), nur musste die Wechselreiterei aufhören**). Es war daher gleichsam eine Nothwendigkeit, um das noch Vorhandene zu retten und zu erhalten, dass hier gewaltsam eingeschritten werde. Bei der Persönlichkeit Trümpy's aber konnte nur dessen Tod hinreichend sicher stellen. Ausser der Aussicht auf den Besitz der schönen Campagne und der Equipage hatte Demme aber noch eine ganz andere viel glänzendere, nämlich eine Aussicht auf eine Millionenerbschaft von einem österreichischen Grafen, mit welchem Frau Tr. in Relation gestanden und welcher ihr laut Testament sein Vermögen verschrieben haben soll, und Demme glaubte daran. Sein Vertheidiger selbst sagte***):

„Es ist Ihnen (den Geschwornen) nebenbei bekannt geworden, dass ihm (Demme) von Fr. Tr. über ein höchst unwahrscheinliches Verhältniss mit einem österreichischen Grafen Andeutungen gemacht worden sind, welche er, ohne im Geringsten zu zweifeln, als Wahrheit angenommen hat."

Man sieht, dass nach der Ueberzeugung Demme's, und

---

*) St. B. S. 411. A. Bauer auf Befragen des Präs.: Nach der Vornahme des Inventars am Ende December schlug ich das Vermögen des Herrn Tr. noch ungefähr auf 70,000 Fr. an. Nach dem Vertheidiger der Fr. Tr. hatte Tr. vor einem Jahre ungefähr noch ein Vermögen von Fr. 150,000.

**) St. B. S. 415. Präs. zu A. Bauer: Sie haben gesagt, Fr. Tr. habe über Tr. Wechselreiterei öfters vor Herrn Dr. Demme gesprochen und unter Anderem auch gesagt, wenn die nicht bald aufhöre, so werde er sich noch ruiniren. A. Bauer: Das ist richtig.

***) St. B. S. 591.

hier kommt diese allein in Betracht, für ihn hier mehr als bei Palmer und bei Pommerais in Aussicht stand. Was endlich das Motiv gegen Giftmord betrifft, welches nach M. aus Demme's Verhalten bei der Section hervorgehe, so fragen wir: Könnte denn bereits zur Resorption gekommenes Strychnin, das nicht einmal leicht löslich ist, aus Magen, Darmkanal und Leber bei einer Section durch Auswaschen dermassen entfernt werden, dass nichts mehr davon gefunden würde, von einer Substanz, von welcher die Chemiker noch $^1/_{60000}$ Gr. nachzuweisen im Stande sind? Und dann, würde sich Demme bei seiner Annahme eines natürlichen Schlagflusses nicht im höchsten Grade verdächtig gemacht haben, wenn er die genannten Organe auswaschen und die von Maschka angegebene Vorsichtsmassregel für Giftmischer befolgt hätte? Eine solche Handlungsweise wäre geradezu einfältig gewesen und hätte von wenig Kenntniss in solchen Dingen gezeugt.

# CORRIGENDA.

## 1) Druckfehler.

Seite 16 Zeile 19 von unten ist vor „Dieser" weggelassen: §. 5.
„ 16 „ 8 von unten statt „§. 5." lies: §. 6.
„ 22 „ 9 von oben statt „gewisse" lies: grosse
„ 30 „ 1 von unten soll statt hinter „mich" hinter Er das * stehen.
„ 31 „ 1 von unten statt „4" lies: $^{1}/_{4}$.
„ 47 „ 16 von unten fehlt hinter „bleiben" das Anmerkungszeichen *).
„ 81 „ 9 von oben ist hinter „Hohlhand" ausgelassen worden: welches die Lehrbücher als beinahe constant bezeichnen.
„ 81 „ 8 von unten statt „Einschaltung" lies: Bemerkung.
„ 81 „ 9 von unten statt „eingeschaltet" lies: ausgelassen.
„ 153 „ 6 von oben statt „mehreren" lies: obigen.
„ 171 „ 12 von oben ist hinter „eine" ausgelassen: stattgehabte.
„ 216 „ 12 von unten statt „darzustellen" lies: darstellen.
„ 249 „ 3 von oben statt „die" lies diese.

## 2) Correcturen des dem stenogr. Büll. entnommenen zweiten Demme'schen Berichtes nach dem Originale (siehe Vorwort).

Den bereits im Texte angebrachten füge ich noch folgende bei:

Seite 37 Zeile 3 von unten steht hinter „zurückgebracht" statt: „Er soll sich in dieser Beziehung geäussert haben. Auch würde ein gewisser Vorfall in Corfu dafür sprechen." im Original: Ich sah ihn einmal mit einem höchst raffinirten französischen Führer in einen Bazar gehen, in dem Massen von Pflanzengiften und geheimen Präparaten mit sehr leichter Mühe zu erhalten waren. Er gab vor, Sämereien für seinen Garten kaufen zu wollen, und zeigte auch später allerlei Substanzen, ohne dass aber je wieder die Rede davon war. — c) Dass er bei der Rückkehr von der orientalischen Reise ein äusserst wirksames Gift mitgebracht hatte, das soll er schon früher geäussert haben. Eine höchst wichtige Begebenheit in Corfu, über welche Fr. Tr. Aufschluss geben kann, weil ich gleichzeitig in Venedig war, scheint gleichfalls dafür zu sprechen.

Seite 37 Zeile 10 von unten steht noch hinter „gewesen" im Originale: Das wollte er vermeiden. Wahrscheinlich wird man die Waffe noch in seinen am Todestage versiegelten Secretär vorfinden.

Seite 37 Zeile 13 von unten steht hinter „geladen" im Originale Das zeigte er mir einmal, und fügte bei, dass er auch sicher geladen habe.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



